>> Der HGV im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand

WILHELM EBEL

LÜBISCHES RECHT

ERSTER BAND

VERLAG MAX SCHMIDT-RÖMHILD, LÜBECK

„Wetet, leven frunde,
dat unse recht is
der worden kortlik,
der saken witsichtig."

(Der Rat von Lübeck, 1402)

Den Schöpfern dieses Rechts

RAT UND BÜRGERN

DER STADT LÜBECK

Lübisches Recht

VON

WILHELM EBEL

ERSTER BAND

VERLAG
MAX SCHMIDT-RÖMHILD
LÜBECK

Gedruckt mit Hilfe von Forschungsmitteln

des Landes Niedersachsen und der Possehl-Stiftung zu Lübeck

Druck: Max Schmidt-Römhild, Lübeck

ISBN 3 7950 0030 0

INHALT

EINLEITUNG

Lübisches Recht ist das Recht der Stadt Lübeck, wie es in Lübeck selbst und in den Städten lübischen Rechts gegolten hat. Diese lübischen Städte, wie sie rechtshistorisch genannt werden dürfen, reichten, über hundert an der Zahl, von Tondern im Herzogtum Schleswig entlang dem südlichen Saume der Ostsee bis Narwa in Estland. Über die eigentliche lübische Stadtrechtsfamilie hinaus hat lübisches Recht auch in den hansischen Kontoren, von Brügge in Flandern bis Nowgorod am Ilmensee, Geltung gehabt und dänische und schwedische Stadtrechte beeinflußt. Das Seerecht der Deutschen Hanse war zum nicht geringen Teil auch lübisches Seerecht.

Mit solcher Ausdehnung war der lübische Stadtrechtskreis nächst dem Magdeburger die größte deutsche Stadtrechtsfamilie. Vor dem magdeburgischen aber war er der festestgefügte und einheitlichste, zugleich auch der dauerhafteste von allen. Über sieben Jahrhunderte lang, vom 12. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, hat das lübische Recht nicht nur in Lübeck selbst, sondern auch in zahlreichen anderen lübischen Städten in wesentlichen Teilen, vor allem im Bereich des Privatrechts, Bestand gehabt. Aber selbst als seit dem 1. 1. 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 das Privatrecht des Deutschen Reiches (fast gänzlich) vereinheitlicht und die territorialen und städtischen Partikularrechte insoweit beseitigt hatte, blieb ein guter Teil des lübischen Stadtrechts außerhalb des Reichsgebietes, wenn auch unter anderem Namen (als „Estländisches Stadtrecht"), in seinen östlichsten Außenposten, in Reval, Hapsal, Wesenberg und Narwa, weiterhin bei Kräften, und zwar bis zum Jahre 1940. Daß lübisches Recht materiell auch in das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (z. B. mit dem Rechtsinstitut der Grundschuld) und vor allem in das Reichshandelsgesetzbuch von 1897 übergegangen ist, sei schließlich hier auch schon vermerkt.

Sowohl die räumliche als auch die zeitliche Ausdehnung seiner Geltung, nicht weniger aber auch seine innere Autorität und Güte machten das lübische Recht zum bedeutendsten deutschen Stadtrecht. „Die Königin aller teutschen Stadtrechte" nannte es schon vor zweihundert Jahren einer der ersten deutschen Rechtshistoriker, der zu seiner Zeit berühmte Göttinger Professor J. H. Chr. v. Selchow[1]. Ähnliche rühmende Äußerungen über das „hochedle Kaiserliche lübische Recht" finden sich vom Mittelalter bis in unsere Tage; vor allem seinetwegen gebrauchte Hermann Conring[2] von der Stadt Lübeck das virgilische Bild, sie habe sich über die anderen Städte erhoben *quantum lenta solent inter viburna cupressi* (Bucol. I 25). Solchen Lobpreisungen entsprach frühzeitig auch das wissenschaftliche Interesse am lübischen Recht. Kein anderes deutsches Stadtrecht hat zur Zeit seiner Geltung so viele rechtswissenschaftliche Be-

---

[1] v. Selchow, Geschichte der in Teutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte (Göttingen 1767), pag. 315.

[2] H. Conring, De origine juris Germanici (1643), pag. 169

arbeitungen und Untersuchungen erfahren. Die *Jurisprudentia juris Lubicensis*, wie sie zu ihrer Zeit hieß, reicht vom 16. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts und umfaßte große Kommentare (David Mevius, 1643, Joachim Lucas Stein, 1738/45) ebenso wie ungezählte (häufig allerdings auch wertlose) Dissertationen. Neben der auf die Praxis gerichteten Literatur nahm sich auch die früheste rechtshistorische Forschung des Gegenstandes an[3], auch sie anfangs nicht gänzlich ohne praktische Zielsetzung, kam es doch darauf an, die Geltung des lübischen Rechts gegenüber dem römischen und gegen die Angriffe der Landesherren als durch alte Privilegien gesichert nachzuweisen. Die *aequitas* und die *legalitas* des lübischen Rechts waren das Hauptthema dieser Literatur. Die nur noch der historischen Erkenntnis zugewandte Forschung beginnt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts — hier sind Ernst Joh. von Westphalen und Joh. C. H. Dreyer zu nennen — und erreicht mit den Arbeiten der beiden Lübecker Oberappellationsgerichtsräte Johann Friedrich Hach und Carl Wilhelm Pauli noch vor der Mitte des 19. Jahrhunderts einen ersten Höhepunkt[4].

Festere Ansätze und neue Einsichten ermöglichte dann das seit dem Jahre 1843 erscheinende Lübeckische Urkundenbuch, neben welchem auch die großen territorialen und hansischen Urkundensammlungen schätzbare Beiträge zur Rechtsgeschichte der lübischen Städte lieferten[5]. Dazu wurden durch eine noch

---

[3] Als älteste Schrift ist hier Caroc's „Einleitung zur Historie des Lübschen Rechts" (Greifswald 1714) zu nennen, danach E. J. v. Westphalen, De origine et fontibus juris Lubecensis etc. (Rostock 1727).

[4] Zu bemerken ist auch hier, daß jedenfalls Paulis „Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte" (1837 ff.), sein Hauptwerk, durch ihre bis in seine Tage herangeführte Darstellung aus dem lübischen Familien-, Erb- und Grundstücksrecht für die Praxis nicht ohne Wert waren. Aber auch Hachs für ihre Zeit hervorragende und auch heute noch nicht ersetzte Ausgabe der mittelalterlichen lübischen Rechtstexte („Das alte lübische Recht", 1839) hatte noch eine Beziehung zur Praxis: Da für einige lübische Städte streitig war, ob sie das Revidierte Lübeckische Stadtrecht von 1586 rezipiert hätten oder nicht vielmehr noch nach dem mittelalterlichen („alten") lübischen Recht lebten, von diesem aber zahlreiche, zumal in ihrem Verhältnis zueinander unklare Handschriften existierten, war die Klärung dieser Fragen ein praktischer Nebenzweck des Hach'schen Werks.

[5] UrkBuch d. Stadt Lübeck (zit.: *LUB*), Bd. 1—11, bis zum Jahre 1470 reichend (1843—1905), Registerband (von F. Techen) 1932.

UrkBuch d. Bistums Lübeck (*UBL*), Bd. 1 (1856), bis zum Jahre 1340.

Mecklenburgisches UrkBuch (*MUB*), Bd. 1—23 (1863—1911), bis zum Jahre 1400 reichend.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten u. Urkunden, hrsg. v. P. Hasse, Bd. 1 u. 2 (1886/86) (*SHLR*).

Hamburgisches UrkBuch, hrsg. v. J. M. Lappenberg u. a. (*HambUB*), Bd. 1—4 (1842—1967).

Hansisches UrkBuch (*HUB*), bearb. v. Höhlbaum, Kunze u. a., Bd. 1—8 (1882—1899).

Hanserezesse, bearb. v. K. Koppmann u. a. (*HR*), Bd. I 1—IV 2 (1870—1970).

Pommersches UrkBuch (*PUB*), Bd. 1—6 (1868—1907).

Preußisches UrkBuch, Polit. Abt., Bd. I 1, 2 (*PrUB*), bearb. v. Philippi u. Wölky (1882).

heute andauernde Publikationstätigkeit zahlreiche Denkmäler der Rechtsanwendung, Gerichts- und Stadtbücher jeder Art, Urteilssammlungen u. a. m. aus den einzelnen lübischen Städten im Druck zugänglich gemacht[6]. Sie sind freilich von der darstellenden Forschung bei weitem noch nicht ausgeschöpft worden. Seit F. Frensdorffs scharfsinnigem und heute noch wichtigem Buch über „Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert" (1861) wandte sich das Hauptinteresse immer wieder den — für das lübische Recht nur mittelbar bedeutsamen — Vorgängen um die Gründung der Stadt Lübeck zu, dazu den mehr äußerlichen Fragen der Herkunft und der Verbreitung des lübischen Rechts sowie der quellenkritischen Bestimmung seiner Texthandschriften. Erst in neuerer Zeit ist auch sein materieller Gehalt wieder Gegenstand eigener Untersuchungen geworden.

Ein Stadtrecht, um welches sich die Wissenschaft wie um kein zweites jahrhundertelang bemüht hat, ist wohl des Versuchs einer Gesamtdarstellung würdig. Erreicht er das ihm gesteckte Ziel, so ist damit gerade beim lübischen Recht mehr gewonnen als nur die Rechtsgeschichte einer deutschen Stadt. Die Geschichte des lübischen Rechts ist nicht dasselbe wie die Rechtsgeschichte Lübecks, und auch nicht gleich einer addierten Rechtsgeschichte der lübischen Städte. Wohl war lübisches Recht das in Lübeck geltende und von der Travestadt ausgehende Recht, nach welchem sich die lübischen Städte je nach dem Umfang ihrer Bewidmung richteten, und es kommt vor, daß einzelne seiner Sätze uns nur aus einer Tochterstadt, nicht aber aus Lübeck selbst überliefert sind. Es gab aber darüber hinaus — in den jüngeren Jahrhunderten zunehmend — auch stadtlübeckische Rechtseinrichtungen und -normen, die als orts-

---

Liv-, Esth- u. Curländisches UrkBuch *(LivUB)*, hrsg. v. F. G. v. Bunge, Bd. 1—6 (1853—1875).

Cod. Dipl. Warmiensis *(CDWarm)*, hrsg. v. P. Wölky u. J. M. Saage, Bd. 1 u. 2 (1859/62).

Th. H. Gadebusch, Pommersche Sammlungen I u. II (1783/1786).

H. G. R. Kosegarten, Pommersche und Rügensche Geschichtsdenkmäler (1834).

Joh. Voigt, Cod. Dipl. Prussicus, Bd. 1—6 (1848—61).

Hasselbach-Kosegarten, Cod. Dipl. Pomeraniae, Bd. 1 (1862).

J. C. Dähnert, Samml. pommerscher u. rügischer Landesurkunden (1765—1803).

[6] Schon Chr. v. Nettelbladt bot in seiner „Hist.-Diplomat. Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame etc.", vom Jahre 1757, umfangreiche Auszüge aus den Rostocker Stadtbüchern. C. W. Paulis vorgenannte Arbeiten gründen hauptsächlich auf den Stadtbüchern Lübecks, aus denen er anhangsweise zahlreiche Auszüge bietet. Über die heute zur Verfügung stehenden Ausgaben lübischer Stadtbücher s. unten § 44.

Die Urteile des Rates von Lübeck sind jetzt gesammelt bei W. Ebel, Lübecker Ratsurteile (zit.: *LRU*), Bd. I—IV (1955—67). Die ältere Ausgabe von Michelsen, Der Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche (1839) ist in der neuen aufgegangen.

Kleinere Zeugnisse finden sich auch in laufenden Veröffentlichungen, wie den Hansischen Geschichtsblättern *(HGBl.)* seit 1870, der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde *(ZlübG)* seit 1860, in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock *(Beitr. Rost.)* seit 1890 (bis 1941: 22 Bde.) u. a. m.

gebunden nicht in die Tochterstädte übergingen; sie waren lübeckisches, aber nicht lübisches Recht. In gleicher Weise hatten auch die lübischen Städte mancherlei Statuten (Willkürrecht) oder stadtherrlich gebotene Besonderheiten, die wohl zur Rechtsgeschichte der jeweiligen Stadt, nicht aber zum lübischen Recht gehören. Unter diesem ist, wie eingangs definiert, nur dasjenige Recht der Stadt Lübeck zu verstehen, das in Lübeck selbst und auch in den lübischen Städten Geltung gehabt hat.

Dieses über länderweit gestreute Städte ausgedehnte Recht war jahrhundertelang eine der größten Rechtsprovinzen der deutschen Rechtsgeschichte. Man kann schätzen, daß um das Jahr 1400 mehr als 300 000 Menschen nach ihm gelebt haben — wesentlich mehr also als (abgesehen vom Sachsenspiegel- und Magdeburger Recht) nach jedem anderen deutschen Partikular- oder Landesrecht. Eine aus sich selbst entwickelte und in sich geschlossene Gesamtgeschichte des lübischen Rechts würde somit auch räumlich einen beträchtlichen Teil der deutschen Rechtsgeschichte repräsentieren. Dadurch wird in diese ein Forschungs- und Darstellungsprinzip hineingebracht, das allein zu tieferen und fruchtbaren Einsichten in den Bau des älteren deutschen Rechts führen kann. Seit mehr als einem Jahrhundert wird die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte unausgesprochen von dem Dogma beherrscht, es habe, wie ein einheitliches Reichsverfassungsrecht, stets auch ein überall gleichförmiges deutsches Privatrecht, Strafrecht oder Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht gegeben — mit geringen stammes- oder (später) territorialrechtlichen Abweichungen und Besonderheiten —, das auch einheitlich dargestellt werden könne und müsse.

Gewiß hat diese Vorstellung ihr großes historisches Verdienst und sind aus ihr bedeutende, ja imponierende Werke hervorgegangen. Es läßt sich jedoch nicht übersehen, daß, was den Gegenstand der ältesten deutschrechtlichen Bemühungen, das sogen. deutsche Privatrecht, angeht, die Wissenschaft anfänglich nur ein Seitenstück zum gemeinen Zivilrecht — und zwar aus heimischem Stoff — bieten wollte. Dazu nahm sie ihre Quellenbelege, wo immer sie in deutschen Rechtslandschaften zu finden waren, und ordnete sie zerstückt ohne Rücksicht auf ihren natürlichen Zusammenhang und ihre Herkunft dem aus dem Pandektenrecht entwickelten Zivilrecht unter — was schon die Kritik des Göttingers Joh. Stephan Pütter hervorrief[7]. So entstand neben dem gemeinen römischen das „gemeine deutsche Privatrecht", und es bezog nicht nur seine dogmatisch-systematische Gestalt, sondern auch den Umfang und Begriff dessen, was zum Privat- oder Zivilrecht gerechnet wurde, aus den Institutionen Justinians, die insoweit der Ideenwelt des frühen deutschen Liberalismus so prächtig entsprachen. Als dann in Verfolg der bundes- und reichsdeutschen

[7] J. St. Pütter, Elementa juris Germanici privati hodierni, 1748. Diese Methode, schreibt er, schaffe ein der Theorie nach universelles deutsches Privatrecht, das eigentlich nirgendwo in Geltung stehe, da an jedem einzelnen Ort immer nur der einzelne örtliche Rechtssatz Anwendung finden könne. Das gemeine deutsche Privatrecht sei lediglich eine doktrinäre Abstraktion.

Gesetzgebung die Privatrechtsgeschichte zum rein historischen Teilgebiet der Rechtsgeschichte wurde, waren Begriff und System bereits so gefestigt, daß niemand mehr fragte, ob sie nicht, was das Mittelalter oder gar die noch früheren Epochen betrifft, aus einem gänzlich anders gearteten und gewachsenen Stoff künstlich herausdestilliert worden seien.

Mit den anderen Bereichen der deutschen Rechtsgeschichte steht es nicht viel anders. Die Anfänge der Strafrechtsgeschichte sowohl wie der Prozeßrechtsgeschichte liegen in einer Zeit, da es noch ein gemeines deutsches Strafrecht (auf der Grundlage der Carolina von 1532) wie ein (an den Reichskammergerichtsordnungen orientiertes) gemeines deutsches Zivilprozeßrecht gab. Der in der Welt Jacob Grimms beheimatete grandiose Versuch E. Wildas, „Das Strafrecht der Germanen" (1842) als einheitliche Erscheinung darzustellen, gab eben dieser Hypothese der Einheitlichkeit eine noch viel weiter gespannte Bühne.

Nun wird kein Verständiger bezweifeln, daß es so etwas wie eine gesamtdeutsche Rechtsgeschichte und gewisse allen germanischen Rechten gemeinsame Grundbegriffe überhaupt gibt. Eine ganze große, kaum übersehbare Literatur zeugt dafür. Indes, man wird auch nicht übersehen dürfen, daß seit K. F. Eichhorns Deutscher Staats- und Rechtsgeschichte (1808 ff.) der Grundriß aller deutschen Rechtsgeschichten reichsrechtlicher Natur ist, in welchen die stammes- und landesrechtlichen Ordnungen stückweise eingefügt sind. Damit bleibt aber undeutlich, welchen systematischen und funktionellen Strukturzusammenhang diese partikulären Ordnungen in sich selbst aufweisen. Das alte fränkische Recht ist aber ebenso eine in sich geschlossene Einheit wie das sächsische oder das Stadtrecht von Bremen, und das Gebäude des Magdeburger Rechts hat eine ganz andere Struktur als das des friesischen Landrechts, alle aber haben eine verschiedene Geschichte.

So wenig wir jedoch eine Geschichte des fränkischen Rechts besitzen, so wenig gibt es bislang in der deutschen Literatur eine solche auch nur eines einzigen deutschen Stadtrechts. Über die Nützlichkeit partikularer Rechtsgeschichten[8] im Rahmen und zur kontrollierenden Ergänzung der deutschen Gesamtrechtsgeschichte sollte aber kein Zweifel bestehen können, zumal wenn es sich — wie bei der lübischen — um eine Rechtslandschaft handelt, die eine Darstellung im wesentlichen aus eigenem Rechtsstoff bestreiten kann.

Gewiß entbehrt auch die Geschichte des lübischen Rechts nicht der Berührung mit Rechtsordnungen anderer Herkunft, vor allem reichsrechtlicher Natur. Zumal seit dem 16. Jahrhundert — in Gestalt der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (Carolina), der gemeinrechtlichen Prozeßordnungen und wohl auch des römischen Rechts — fordern sie Berücksichtigung. Demgegenüber ist die Rolle des Reichsrechts während des Mittelalters — als Gottes-

[8] Sie sind nicht gleichzusetzen mit partikularstaatlichen Rechtsgeschichten, die ihren Gegenstand nach den politisch bestimmten Grenzen einzelner Territorien (Baden, Mecklenburg usw.) abstecken, in denen verschiedene Rechte wirksam waren.

und Landfriedensrecht — eine verhältnismäßig geringfügige. Vom 16. Jahrhundert ab erstarrt das lübische Recht, und die lübische Stadtrechtsfamilie beginnt zu zerfallen; in ihr entwickeln sich neue, partikuläre Gestaltungen des Rechts. Ohne selber schon tiefergehend von neuen Rechtsgedanken geprägt zu sein, bedeutet doch das Revidierte Lübeckische Stadtrecht von 1586 einen gewissen Markstein zwischen den beiden Epochen der lübischen Rechtsgeschichte. Was vorher liegt, läßt sich als unverfälschtes, reines und wesentlich einheitliches lübisches Recht ansprechen. Die zweite Epoche ist eine solche des Rückzuges und steht unter dem Einfluß nichtlübischer Rechtsformen und -inhalte, bis hin zur allmählich eingetretenen Angleichung an die Rechtsordnung größerer Räume und schließlich des Deutschen Reiches.

Diese auf den ersten Blick sichtbare Entwicklung bietet sich auch als äußeres Einteilungsprinzip für die Darstellung des Stoffes an. Gewiß steht dem die Erkenntnis entgegen, daß in den lübischen — und anderen — Städten das Mittelalter in vielen Beziehungen jedenfalls bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts angedauert hat. Die Formen der Stadtwirtschaft zeigen über Jahrhunderte das gleiche unveränderte Bild wie die Verfassung und die Verwaltung der Stadt und sogar ihre städtebauliche, architektonische Gestalt. Nicht nur die Grundlagen des Rechts und die Formen der Rechtsbildung sind im 18. Jahrhundert die gleichen wie im Mittelalter — auch einzelne Rechtssätze und -institute sind jahrhundertelang unverändert geblieben. Danach möchte wohl die ganze stadtrechtliche Zeit als eine Einheit erscheinen, die auch eine einheitliche, nicht in Perioden zerlegte systematische Darstellung fordert. Allein bei näherer Betrachtung zeigt sich doch, daß die Blütezeit des lübischen Rechts im 16. Jahrhundert endet; nur für die vorhergehende Zeit kann das reine lübische Recht nach den ihm selber innewohnenden Baugesetzen dargestellt werden. Auch innerhalb dieses Zeitraumes von etwa 400 Jahren haben natürlich, aus noch hochmittelalterlichen Anfängen, Entwicklungen stattgefunden. Sie rechtfertigen, wenn schon keine nochmalige Zerlegung in zwei Epochen, so doch seine Betrachtung sowohl unter den Merkmalen der Entfaltung wie im Stadium der Blüte. Die danach folgenden Jahrhunderte sind als eine Zeit der Erstarrung und des Schwundes unter anderen Gesichtspunkten zu betrachten.

Gewiß bieten die lübischen Quellen, so reichlich sie fließen, nicht für jeden einzelnen Rechtssatz einen Beleg, auch wenn er tatsächlich lübisches Recht war. Wie die mittelalterlichen Rechtsquellen überhaupt, lassen sie meistens das weg, was allgemein bekannt oder selbstverständlich war. Das Leitmotiv auch der lübischen normativen Rechtsquellen ist: das aufzuzeichnen, was lübisches Recht war, und nicht schlechthin das, was in ihrem Raume Recht war. Trotzdem muß der Versuchung widerstanden werden, die Lücke der lübischen Überlieferung durch Heranziehung nichtlübischer Quellen nach Möglichkeit zu schließen — wie es auch keinen Gewinn verspricht, den positiven lübischen Regelungen immer die entsprechenden oder abweichenden Normen anderer Rechtslandschaften gegenüberzustellen. Das Besondere des lübischen Rechts zu unter-

streichen wäre nicht Aufgabe einer lübischen, sondern einer gesamtdeutschen Rechtsgeschichte. Wohl aber wird anzumerken sein, was sich in den lübischen Städten abweichend vom allgemeinen (gemeinen) lübischen Recht als örtliche Besonderheit entwickelte, da es zugleich die Geltungsgrenze des Rechts bedeutete, das aus der Reichsstadt an der Trave kam.

Eine Geschichte des Rechts setzt die politische Geschichte der jeweiligen Rechtsgemeinschaft als gegeben voraus. Diese ebenfalls darzustellen ist nicht Aufgabe einer Rechtsgeschichte. Übrigens stünde sie damit gerade bei einer so großen Stadtrechtsfamilie wie der lübischen vor einer auch quantitativ kaum lösbaren Aufgabe, da jede der vielen Städte durch viele Jahrhunderte ihr eigenes politisches Schicksal gehabt hat. So kann auf die politischen (ebenso auch die wirtschaftlichen oder sozialen) Voraussetzungen, von der Gründung der Stadt Lübeck angefangen, nur so weit eingegangen werden, als es zum Verständnis der rechtsgeschichtlichen Verhältnisse unentbehrlich ist[9]. Die durch politische Vorgänge weitgehend mitgeformte Verfassung der „lübischen Stadt" jedoch ist der Darstellung als ein rechtshistorisches Gesamtbild einzufügen, da sie selber lübisches Recht ist und auch im übrigen die Funktion lübischer Rechtsinstitute zu erklären und zu verdeutlichen vermag.

---

[9] Den Zugang zur Geschichte der meisten lübischen Städte und zu der dahin gehörigen Literatur vermittelt am ehesten das Deutsche Städtebuch (hrs. von E. Keyser; 1939 ff.).

ERSTER TEIL

ENTFALTUNG UND BLÜTE

GRUNDLAGEN

I. DER LÜBISCHE RECHTSKREIS

1. DIE STADTGRÜNDUNG

§ 1. I. Sowohl die Stadt Lübeck wie alle übrigen zum lübischen Rechtskreis zählenden deutschen Städte gehören zum Typ der sogenannten Gründungsstädte, derjenigen Siedlungsorte also, die durch einen historisch bestimmbaren einmaligen Rechtsakt Stadtqualität erhalten haben. Bei den Tochterstädten fiel dieser Vorgang zumeist, wenn auch nicht immer, mit der Verleihung des lübischen Rechts zusammen; oft genug geschah sie, noch ehe auch nur das zu bebauende Stadtareal abgesteckt war. Anders verhielt es sich naturgemäß bei der Stadt, die das lübische Recht erst hervorgebracht hat, deren Einrichtungen und Verfassung, Freiheiten und Gerechtigkeiten so vielen Stadtgründungen zum Vorbild und Muster dienten. Die Entstehung — oder Gründung — der Stadt Lübeck, des *fons iustitiae Lubicensis* (Kolberg an Lübeck 1294; LUB 1, 658), ist ein ohne Bemühung dieses Begriffs zu betrachtendes geschichtliches Ereignis. Allerdings erfordert eine Darstellung des lübischen Rechts es nicht, auf die Gründungsgeschichte Lübecks in allen ihren Einzelheiten einzugehen.

In der ausgebreiteten, ja fast unübersehbaren Literatur zur Geschichte der deutschen Städte im Mittelalter hat die frühe Entwicklungsgeschichte Lübecks seit jeher eine bedeutende und bis heute eine viel umstrittene Rolle gespielt. Sicher ist, daß die Travestadt ihre stadtrechtliche Ausstattung erst durch den Sachsenherzog Heinrich den Löwen erhielt, den man, jedenfalls rechtshistorisch zu Recht, in Lübeck seit jeher als den *primus loci fundator* (so das sogen. Barbarossaprivileg von 1188/1225; LUB I, 7) angesehen und geehrt hat. Zwar gab es vorher schon zwei andere Lübeck: das wendische und das schauenburgische; das eigentliche Lübeck aber war das dritte.

Das wendische Liubice[1] (Altlübeck), am Unterlauf der Trave (in der Nähe des heutigen Bad Schwartau) gelegen, erscheint im 11. Jahrhundert, nach der

[1] Die Deutung des Namens „Lübeck" bereitet nicht geringere Schwierigkeiten als die Erhellung der Frühgeschichte der Stadt. Grundlegend für die Namensdeutung heute noch: W. Ohnesorge, Deutung des Namens Lübeck (Lübeck 1909): Lübeck = Schönort. Die seither erschienene, recht kontroverse Literatur bei H.-D. Kahl, Der Ortsname Lübeck (in: ZlübG 42, 1962, S. 79 ff.); Kahls Deutung: (Siedlung der) Nachkommen oder Leute des L'ub bzw. L'ubomir.

Zerstörung Haithabus (1066); es umfaßte, neben der Burg des Obotritenfürsten Heinrich, in seinem suburbium eine „nicht unbedeutende Niederlassung von Kaufleuten" *(colonia non parva mercatorum;* Helmold, Slawenchronik (MGSS XXI; 1868) I 48), wurde im Jahre 1127 durch die Ruganier zerstört und ging wohl einige Jahre danach (1138?) endgültig ein.

Das zweite Lübeck ist durch den holsteinischen Grafen Adolf II., wahrscheinlich im Jahre 1143, auf dem am Zusammenfluß von Trave und Wakenitz fast inselartig wasserumgebenen Werder Buku angelegt worden, wobei die schmale Landenge durch die Wiederherstellung einer vorhandenen wendischen Burganlage verriegelt wurde. Auf die neue, palisadenbefestigte Stadt wurde der Name des alten Lübeck übertragen, und „der Handel zu Lubeke wurde von Tag zu Tag blühender und die Schiffe der dortigen Kaufleute mehrten sich" (Helmold I 71). Dem Aufstieg dieses deutschen Lübeck kam weiter zugute, daß Graf Adolf die Saline zu Oldesloe ausbauen ließ. Die ersten „Kaufleute und sonstigen Stadtbewohner" *(institores et ceteri habitatores urbis)* werden aus Altlübeck gekommen sein, andere mit den ländlichen Siedlern, die der Graf in Flandern und Holland, Westfalen und Friesland anwerben ließ (Helm. I 57); dazu übersiedelten zahlreiche Kaufleute aus Bardowik, dem alten Umschlagplatz des Nord- und Ostseehandels (Helm. I 76), und auch aus Schleswig mögen, nach der Plünderung der Stadt im Jahre 1155, manche Kaufleute nach Lübeck abgewandert sein.

Von Recht und Verfassung dieses zweiten Lübeck wissen wir aus zeitgenössischer Quelle (Helmold) nur, daß es volles Marktrecht gehabt hat. Als nämlich der Herzog sah, welches Tor zur Ostsee sich hier aufgetan hatte und welchen Rückgang seine Stadt Bardowik und der Salzhandel Lüneburgs dadurch nahmen, Graf Adolf aber ihm nicht, wie Heinrich es als Entschädigung haben wollte, die Hälfte Lübecks abtreten wollte, ließ er die Salzquellen zu Oldesloe verschließen und „verordnete, daß hinfort zu Lubeke gar kein Markt mehr sein und man daselbst nicht mehr kaufen oder verkaufen sollte, außer nur Nahrungsmittel" (Helm. I 76). Als dann die Stadt im Jahre 1157 auch noch völlig abbrannte, hatten die Bewohner keine Lust, sie ohne Marktrecht wieder aufzubauen und baten den Herzog: *Da nobis locum construendi civitatem in loco, qui tibi placuerit* (Helm. I 86), und weil der Graf sich abermals weigerte, dem Herzog die Stätte abzutreten, gründete Heinrich am oberen Laufe der Wakenitz (bei Herrenburg?) eine eigene neue Stadt *(tunc edificavit dux civitatem novam),* die Löwenstadt, die indes, wohl wegen der geringen Schiffbarkeit des Flusses, nicht gedeihen konnte. Da endlich gelang es dem Herzog, den Grafen, „indem er ihm Vieles versprach", zur Überlassung von Burg und Werder Lübeck zu bewegen *(comes resignavit ei castrum et insulam;* Helm. I 86). Die zur Löwenstadt umgesiedelten alten Bewohner kehrten *„cum gaudio"* zurück und „begannen die Kirchen und Befestigungen der Stadt wieder zu erbauen *(ceperunt reedificare ecclesias et menia civitatis).* Der Herzog aber „legte daselbst eine Münze und einen Zoll an und verlieh der Stadt die anehnlichsten Rechte" *(iura civitatis honestissima;* Helm. I 86). Über zwei Jahrhunderte später formulierte die sog. Detmar-Chronik (Chron. dt. St. 19 (1884) S. 19) es so: *„Do ghaf de hertoghe Hinric to der stad vryheit, so wat de greve Alf eme hadde upgelaten ...".* Das neue Lübeck nahm im Jahre 1159 seinen Anfang.

II. Die *iura honestissima*, mit denen Heinrich der Löwe die wiederaufgebaute Stadt ausstattete, bedeuten die Grundlage und den Anfang der lübischen Rechtsgeschichte. Für diese von geringerer Bedeutung ist die vielumstrittene Frage, in welcher Form sich die Anlage und Errichtung des neuen Gemeinwesens, die man als Neugründung betrachtet und auch als solche betrachten kann, vollzogen hat. Wir wissen nicht einmal, ob das zweite Lübeck auf derselben Stelle der Stadthalbinsel gestanden hatte, auf der jetzt das dritte Lübeck angelegt wurde, oder ob es — gewiß viel kleiner als das neue — einen anderen Platz gehabt hatte[2]. Vielleicht lag es nördlich davon, am Fuße der Burg, oder — eher noch — südlich davon, auf dem Petrihügel.

Ziemlich sicher ist, daß im jungen dritten Lübeck das westfälische Bevölkerungselement, obwohl keineswegs in der Mehrzahl[3], nicht lange nach der Gründung — wenn auch nicht nachweislich bei dieser selbst — eine maßgebliche Rolle gespielt hat; das ergeben die frühesten uns bekanntesten Namen der (wenige Jahrzehnte nach der Gründung) als Urkundenzeugen zugezogenen Bürger[4] ebenso wie der Umstand, daß die Lübecker sich im Jahre 1181, nach dem Bericht des Chronisten Arnold (des Fortsetzers Helmolds), dem Kaiser gegenüber darauf beriefen, sie hätten von Heinrich d. L. ihre Gerechtigkeiten nach dem Rechte von Soest gewährt erhalten[5]. Das bedeutet freilich nicht, daß diese zugewanderten Westfälinge allein — wenn überhaupt — schon das Gemeinwesen eingerichtet hätten, und auch nicht, daß dies nach dem Muster der Stadt Soest geschehen wäre. Davon findet sich — so wenig wie in anderen lübischen Städten — in Lübeck keine Spur. Allerdings fehlt es hier auch an einer „Altstadt", in der man das wiedererbaute zweite Lübeck erblicken

---

[2] Die Helmold'sche Wendung vom *reedificare ecclesias et menia* darf wohl nicht allzu wörtlich genommen werden.

[3] Über die Zusammensetzung der Bevölkerung lübischer Städte nach ihren Herkunftsgebieten ums Jahr 1300 gibt die nachstehende Tabelle übersichtlichen Aufschluß:

Herkunftsgebiet	Lübeck	Wismar	Rostock	Stralsund	Greifswald
Ostfalen	18%	12%	11%	12%	11%
Westfalen	21%	11%	12%	12%	11%
Holstein	23%	6%	5%	9%	5%
Mecklenburg	6%	49%	50%	14%	7%
Pommern	2%	—	5%	40%	50%

Diese Zahlen sind nach den Personennamen berechnet, die ihrerseits etwa zur Hälfte Herkunftsnamen waren. Solche Herkunftsnamen trugen naturgemäß solche Leute häufiger, die von weit her gekommen waren; tatsächlich war daher ihre Zahl im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung viel geringer. Ein beträchtlicher Teil der Stadtbevölkerung war überdies geringen Standes; von ihm sind überhaupt keine Namen überliefert, er kam aber gewiß nicht von weit her.
(Die Tabelle nach E. Keyser, Bevölkerungsgeschichte (1938), S. 187 f.).

[4] *Leverat de Sosato, Godefridus de Medebeke, Giselbertus de Warendorp* u. a. m.

[5] Dazu unten § 9.

könnte. Das Lübeck Heinrichs d. L. war als Siedlung wie als Gemeinwesen eine einheitliche Stadt aus einem Guß.

Ungewißheit besteht indes darüber, in welcher Rechtsform die Neugründung durchgeführt worden ist. Daß die Planung, Parzellierung des Stadtareals, Anlage der öffentlichen Einrichtungen usw. durch herzogliche Beamte persönlich erfolgt sei, ist, weil es außergewöhnlich wäre, ohnehin unwahrscheinlich. Die Quellen, die, nach dem Stil der Zeit, eine solche Gründung immer dem Stadtherrn zurechnen, dürfen — wie anderwärts, so auch in Lübeck — nicht mißverstanden werden. Heinrich der Löwe „hat" auch die kurzlebige Löwenstadt „erbaut" *(dux edificavit civitatem)*, und doch gab er den Bürgern nur einen *locum construendi civitatem.*

Das gleiche wird sich bei der „Neugründung" des dritten Lübeck abgespielt haben. In der Natur der Sache lag es dann freilich, daß nicht eine ungeordnete Menge von Bürgern, sondern eine kleine Gruppe erfahrener Männer, ein Bürgerausschuß etwa, die Gründungsarbeit durchführte, im Einvernehmen natürlich und vielleicht unter der Aufsicht des vom Herzog eingesetzten Vogtes. Daß die zur Gruppe der Siedlungsleiter Gehörigen sich selbst und ihren Verwandten die besten und auch meisten Parzellen — Eckgrundstücke und Marktgrundstücke — zuteilten, lag auch damals in der menschlichen Natur begründet. Zu der Annahme, daß der Herzog mit der Stadtanlage ausschließlich oder auch nur überwiegend fremde, neu (aus Altdeutschland) hinzugekommene Besetzer *(possessores)* betraut habe, besteht keine Notwendigkeit und auch kein Anlaß. Die führenden Männer des zweiten Lübeck hatten ihre Fähigkeit hierzu schon bei der Anlage der Löwenstadt bewiesen. Bei den (jüngeren) lübischen Stadtgründungen, die nachweislich durch Besetzer durchgeführt worden sind, handelt es sich immer um Orte, an denen noch keine größere deutsche Gemeinde bestanden hatte. Solchen Besetzern wurde regelmäßig das gesamte Stadtareal zur Aufteilung an die *cives, quos ad se vocaverint*, übertragen, mit der *libera facultas, areas et mansos prenotatos distribuendi, dividendi, quomodo vel quantum et quibus personis voluerint*[6] — was sie wohl als Rechtstitel auffassen mochten, die besten Stücke zu behalten. Als Entgelt für ihre Arbeit erhielten sie meist einen Anteil an den Gerichts- und anderen Gefällen zugesprochen, so daß z. B. je ein Drittel davon dem Vogt, der Stadt und den Besetzern zukommen sollte. Mit dem Gemeinwesen selbst und dessen Repräsentanten werden sie jedoch nicht identifiziert.

---

[6] Gründung von Rügenwalde i. J. 1312 (PUB 2726). Bei diesem Musterfall mag auch der Satz des Besetzervertrages von Interesse sein, daß, wenn die possessores für die Handwerker, als Bäcker, Fleischer, Schuster und Bader, Anlagen (Scharren, Schusterbuden, Badestuben) einrichten und davon Zins erheben wollten, dieser zur Hälfte ihnen und zur Hälfte der Stadt zufallen sollte. Die Besetzer von R., fünf Kösliner Bürger, verkauften jedoch bald danach ihre Gründungsanteile an die Stadt (den seit 1320 urkundlich genannten Rat).

III. Man mag sich, wenn man will, den um 150 Jahre früheren Gründungsvorgang Lübecks ähnlich vorstellen; notwendig und urkundlich zu belegen ist es nicht. Wenn dem so war, so haben doch die Besetzer keinerlei Anteil an öffentlichen Gefällen bekommen; dies weist schon das sogen. Heinrichsprivileg von (angeblich) 1163 aus. Die sonst erst anzuwerbenden Bürger waren ja schon vorhanden. Auch mit dem Rat des neuen Gemeinwesens wäre diese Gründergruppe nicht identisch, was nicht ausschließt, daß ihre einzelnen Mitglieder für ihre Person dieser städtischen Institution später angehört haben.

Es kann hier davon abgesehen werden, den in der Lübeck-Literatur dieses Jahrhunderts jahrzehntelang erbittert geführten Streit um das Lübecker sogenannte Gründungsunternehmerkonsortium nach Gründen und Gegengründen des breiteren zu erörtern[7]. Dafür ist der Streitzustand auch schon viel zu verworren und unübersichtlich. Als ziemlich sicher kann immerhin gelten, daß die rheinisch-westfälische Kirchspiels- oder Burschaftsverfassung nicht die Grundlage der Stadtbildung in Lübeck gewesen ist. Ein zum Zwecke der Gründung (zumal aus westdeutschen Neuankömmlingen) gebildetes Lübecker Gründungskonsortium mit öffentlichen Funktionen ist jedoch auch nicht nachweisbar — ohne eine solche ratsähnliche Stellung allerdings möglich, sofern man genügend berücksichtigt, daß die aus der Löwenstadt zurückgekehrten Bürger, eine schon vollzählige Stadtgemeinde also, in den Angelegenheiten einer Stadtgründung mehr Erfahrung gehabt haben dürften als Zuwanderer aus Altdeutschland, und daß sie ihre alten Grundstücksrechte im zweiten Lübeck oder in der Löwenstadt nicht entschädigungslos aufgegeben haben dürften. Wenn man aber (wie ihre Vertreter dies tun) die These vom Gründungskonsortium mit Ratsfunktion in der Hauptsache nur auf den Umstand stützt, daß nach dem ältesten erhaltenen Oberstadtbuch Lübecks (von 1284 bis 1309 reichend, also fast anderthalb Jahrhunderte nach der Stadtgründung) eine bemerkenswert große Zahl der am Markt liegenden, meist mit Buden besetzten Grundstücke („noch") im Eigentum einiger weniger Ratsfamilien gestanden habe — eben der vermuteten Gründerfamilien —, so ist das eine zu schmale Basis für so weitreichende Schlüsse. Zunächst einmal ist es um die Kontinuität städtischen Grundbesitzes laut Ausweis der ältesten Stadtbücher anderer lübischer Städte (Wismar ab 1250, Rostock ab 1254, Kiel ab 1264) schlecht bestellt;

---

[7] Die heute kaum noch entwirrbare Diskussion wurde ausgelöst durch des damaligen Lübecker Stadtarchivars F. Rörig Aufsatz: „Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung" (ZlübG 17, 1915), und danach, wirksamer, durch seine Untersuchung: „Der Markt von Lübeck" (1921). Schon lange vor der These R.s, Lübeck sei durch ein im wesentlichen aus rheinisch-westfälischen Zuwanderern bestehendes „Gründungsunternehmerkonsortium", gegründet worden, das sozusagen von selbst zum Rat der Stadt geworden sei, hatten andere (Pauli, Brehmer) ähnliche Vermutungen geäußert.

In der ebenfalls nicht geringen Schar der Gegner der von R. immer wieder streitbar verteidigten Konstruktion stand an erster Stelle die Dortmunder Stadtarchivarin L. v. Winterfeld, zuerst mit ihrem „Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck" (ZlübG 25, 1929). Ihre Darstellung der ältesten Verfassung Lübecks beruhte auf der These, daß diese sich nach dem Muster der rheinisch-westfälischen Altstädte (Köln, Soest, Dortmund) gebildet habe.

seine Eigentümer wechselten sehr viel häufiger als später[8]. Weiter aber ist die Behauptung, der so spät festgestellte (aber nicht durch Mitteilung der Quellenstellen nachprüfbar belegte) Marktbudenbesitz der „Gründerfamilien" sei Grundeigentum gewesen, durch nichts bewiesen. Der Beweis (oder Gegenbeweis) läßt sich auch heute wohl kaum noch führen, da das Oberstadtbuch von 1284 ff. einstweilen nicht mehr zugänglich ist. Um ein — für den Gründungsvorgang allein entscheidendes — Eigentum an der *area*, dem Grundstück selber, festzustellen, reicht es aber nicht hin, daß die Stadtbucheinträge vom Verkauf usw. einer Marktbude *(boda)* sprechen[9]. Nach lübischem Recht war das aufstehende Gebäude, zumal eine hölzerne Bude, nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (der *area*), sondern unabhängig vom Grundeigentum veräußerlich oder belastbar. In dieser Richtung hat man bisher aber keinerlei Angaben gemacht, diese Frage also vielleicht gar nicht gesehen. So muß schon hinter die tatsächlichen Feststellungen einstweilen ein Fragezeichen gemacht werden. Und schließlich: auch wenn es sich im Lübeck von etwa dem Jahre 1300 um ursprünglichen Grundbesitz von Gründerfamilien an *areae* um den neuen Markt handelte, würde dies allein die Folgerung, die Gründergruppe habe Ratsfunktion übernommen, noch in keiner Weise rechtfertigen. Der Vergleich mit anderen Gründungen in Altdeutschland, etwa der Stadt Freiburg i. Br. (i. J. 1120), schlägt nicht durch, weil in Lübeck bereits eine Bürgergemeinde vorhanden war, deren Vertretung schon wegen der Löwenstadt mit dem Herzog verhandelt hatte. Davon aber, daß die Entstehung des mittelalterlichen städtischen Rats überhaupt in Lübeck (und ähnlichen Kolonialstädten) zu suchen sei, kann keine Rede sein.

---

[8] Im ältesten Stadtbuch von Wismar (1250—1272) kommen 550 Veräußerungen und 370 Verpfändungen (die z. T. ebenfalls zum Eigentumswechsel führten) städtischer Grundstücke oder Grundstücksteile vor. Im Stadtbuch II (1272—1297) sind es im Durchschnitt jährlich etwa 100 Einträge, welche Grundstücke betreffen, davon ein gutes Drittel Eigentumsveränderungen (z. B. 1280: 37 Veräußerungen, 26 Verpfändungen). Im 13. Jahrhundert hat Wismar zwischen 300 und 400 Häuser gehabt, so daß jährlich etwa ein Zehntel davon den Eigentümer gewechselt hat. Das Stadtbuchfragment I 3 und 4 (1258—61) von Rostock enthält 50 Veräußerungen und 73 Verpfändungen von Grundstücken. In beiden Städten kehren einzelne Namen und Familien als Erwerber von Grundstücken und Gläubiger von Geldanlagen immer wieder; Spuren eines Ausverkaufs großen ursprünglichen Grundbesitztums lassen sich dagegen nicht entdecken. Das schließt natürlich nicht aus, daß einzelne Familien — wie auch in Lübeck — ihren Grundbesitz zusammengehalten haben.

[9] Nur dies tun jedenfalls die wenigen von Marktbuden sprechenden Oberstadtbucheinträge dieser Zeit, die P. Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch (Hannover 1895), in seinem Urkundenanhang beibringt.

IV. Die Gründung der Stadt Rügenwalde zeigt einen der Wege, auf denen die Städte lübischen Rechts entstanden sind. Ein anderer Weg war der, daß eine kleine Marktgemeinde mit deutschen Kaufleuten und Handwerkern schon seit einiger Zeit bestand und eines Tages, zusammen mit der Verleihung lübischen Rechts, zur eigenen deutschen Stadt — denn jede lübische Stadt war eine deutsche Stadt — erhoben wurde. Auch in einem solchen Falle handelt es sich um eine Gründungsstadt, auch wenn der Beginn der nichtstädtischen deutschen Siedlung nicht mehr datierbar ist.

Die Erhebung einer schon vorhandenen deutschen Siedlung zur Stadt kam nicht nur in den Landstrichen in Betracht, die zu diesem Zeitpunkt überhaupt von Deutschen bewohnt waren — wie im wesentlichen Schleswig-Holstein[10]. Der größte Teil der lübischen Städte lag in dem zu ihrer Gründungszeit noch weitgehend „undeutsch" (wendisch, prussisch, estnisch) besiedelten Gebiet. Das bedeutet jedoch nicht, daß alle Glieder dieser stolzen, im 13. und 14. Jahrhundert entlang dem südlichen Saume der Ostsee sich erhebenden Kette lübischer Städte aus wilder Wurzel an Stellen angelegt worden wären, an denen es vorher nichts als Sumpf und Sand oder nur ein paar elende wendische Fischerhütten gegeben hätte. Gewiß kamen auch solche Gründungen vor[11]. Oft genug war auch die schon bestehende Siedlung, die dann der neuen Stadt regelmäßig den Namen gab, nichts anderes als ein Dorf, im Schutze und zur Bedienung einer slawischen Häuptlingsburg oder Kastellanei. Dazu gehörten die meisten binnenländischen Orte lübischen Rechts ostwärts von Lübeck; bei ihnen kam grundsätzlich eine Neuanlage der Stadt durch gedungene Besetzer (die sich dazu erboten haben mochten), nach vorgegebenem Baugrundriß, neben dem alten Dorf in Betracht. Nicht allzu wenige Siedlungsplätze waren jedoch schon vor der Gründung der deutschen Stadt, mit ihrer weitgehenden lübischen Autonomie, Orte eines nichtagrarischen Gewerbefleißes und nicht nur lokalen Handels, zumal die an der See oder an den großen Strömen gelegenen. Solche Hafen- und Marktorte waren es wohl auch, in denen sich die deutschen, unmittelbar aus Lübeck oder schon aus einer lübischen Tochterstadt kommenden Kaufleute zuerst niedergelassen und im Schutze der Privilegien ihrer Heimatstadt Handel getrieben hatten. Die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den führenden Familien der lübischen Städte lassen noch nach Jahrhunderten den Weg verfolgen, den der Vorstoß des lübeckisch-deutschen Kaufmanns in den Ostseeraum genommen hat. Eines Tages — zumeist nach einem der häufigen Brände oder sonstiger Zerstörung des Ortes — übernahmen sie die Neugründung, und zwar zu deutschem (lübischem) Recht. Die undeutschen

---

[10] Doch kamen auch hier nicht nur Erhebungen von Dörfern oder Marktflecken zur Stadt (wie z. B. die alten Holstenorte Wilster oder Itzehoe), sondern auch Neuanlagen (wie Kiel) vor.

[11] Ein Beispiel hierfür ist der — allerdings fehlgeschlagene — Versuch der Lübecker, im Jahre 1242/46 im Samland eine (namenlos gebliebene) Hafenstadt anzulegen (LUB 1, 98 u. 110). Ohne vorgängige menschliche Siedlung, auf freiem Felde sind selbst in Altholstein noch im 17. Jahrhundert die lübischen Städte Glückstadt (1617) und Friedrichstadt a. d. Eider (1621) angelegt worden.

Bewohner des Ortes verblieben zunächst außerhalb der neuen Stadt, in einer Vorstadt, für welche die Bezeichnung „Wiek" oder „Kietz" gebräuchlich wurde. Das Bürgerrecht, von dem sie zunächst anscheinend ausgeschlossen waren, konnten sie, nach Aussage einiger lübischer Rechtshandschriften, als einzelne jedenfalls in Lübeck ums Jahr 1300 erwerben, doch erlangten sie nirgends die volle bürgerliche Gleichberechtigung oder gar die Ratsfähigkeit[12].

Ob man die älteren nichtdeutschen, zumal von nordischen Seefahrern besuchten Marktorte und Handelsplätze Städte nennen will, ist eine Sache der Begriffsbildung und Sprachregelung; nicht nur die lübischen Städte verdienen diesen Namen.

2. DIE AUSBREITUNG

§ 2.I. Lübeck und Magdeburg sind, wie bekannt, die bedeutendsten Strahlungszentren deutschen Stadtrechts geworden. Das Magdeburger Recht, die stadtrechtliche Fassung des Sachsenspiegel-Landrechts, wurde das — vielfach auch an Dörfer verliehene — Recht der binnenländischen deutschen Stadtgründungen in den weiten Räumen, die von der deutschen Ostsiedlungsbewegung erfaßt wurden: Meißen, Brandenburg, Schlesien, Böhmen und Mähren, Ungarn, Polen, Mecklenburg, Pommern, Preußen. Im Gebiet großpolnischer Herrschaft, also auch in Litauen, Ostgalizien, Podolien, Wolhynien, der Ukraine und Weißrußland, löste es sich weitgehend oder gar völlig von seinen deutschen Trägern und wurde Gegenstand einer echten Rezeption, ähnlich wie im Bereich des Landrechts der Sachsenspiegel. An die Ostsee stieß Magdeburger Recht nur an wenigen Punkten vor; zu nennen sind hier vor allem Stettin und, im Gebiet der Sonderform des magdeburgischen, nämlich des kulmischen Rechts, Danzig und Königsberg in Preußen, und später auch Memel.

Im übrigen gehörte die Seeküste, soweit Städte in Frage standen, dem lübischen Recht. Nur im Gebiet des livländischen Schwertbrüderordens, in den baltischen Ländern also, behauptete das (dem lübischen verwandte) Recht von

[12] S. des näheren unten § 26. In Rostock gab es für die in der Wendisch-Wiek (Petrivorstadt) lebenden Wenden bis jedenfalls 1296 einen eigenen Wendenvogt. Doch ist auch in Oldenburg i. H. zum Jahre 1224, offenbar für die dort zahlreich angesiedelten Holländer eingesetzt, ein *advocatus Hollandrorum* bezeugt (LUB 2, 8).

Riga das Feld[1], mit Ausnahme des wohl niemals rigischen, jedenfalls aber seit 1248 lübischen Reval sowie der revalschen Tochterstädte Wesenberg und Narwa. In Mecklenburg und Vorpommern ist schließlich noch des Schweriner Stadtrechts zu gedenken. Die gleichfalls von Heinrich dem Löwen zur gleichen Zeit wie Lübeck (1160) neben der alten Obotritenburg (i. J. 1018: Zuarin) gegründete erste deutsche Stadt des Landes hatte zwar sofort auch ein (mittelbar erhaltenes) Stadtrechtsprivileg erhalten, doch dauerte es wegen der schwierigen politischen Verhältnisse, des kriegerischen Widerstandes der wendischen Bevölkerung und der Unerschlossenheit des Landes mehr als ein halbes Jahrhundert, ehe die Zeit für weitere Marktstädte im Lande gekommen war. Als erste erhielt das zwischen 1219 und 1226 gegründete Güstrow schwerinsches Recht — die Rechtsbestätigung von 1228 zählt die *iura civitatis Zverin* von 1160 auf —, danach Röbel und Penzlin, Krakow, Malchow, Malchin, Wesenberg, Waren, Crivitz und Teterow[2]. Nirgends jedoch erreichte das Schweriner Recht die See; die beiden bedeutendsten Städte des Landes, Rostock und Wismar, von Anbeginn an Seestädte, standen unter lübischem Recht, das dann später auch ins Landesinnere eindrang[3].

---

[1] Riga, im Jahre 1201 gegründet, lebte zunächst nach dem Recht der gotländischen Kaufleute und ging in Wisby zu Haupte. Ende des 13. Jahrhunderts hörte nicht nur dieser — und jeder andere — Rechtszug von der bedeutenden und unabhängigen Stadt auf. Die wahrscheinlich kurz vor 1293 ausgearbeiteten Rigischen Statuten legten, außer dem schon vorhandenen (und 1279 an Hapsal mitgeteilten) eigenen Stadtrecht das hamburgische Ordelbok von 1270 zugrunde, nicht aber — offenbar aus politischen Gründen — das Recht Lübecks, mit dem Riga vor allem um die Vorherrschaft im Deutschen Hof zu Nowgorod stritt. Doch wurde Hamburg niemals Oberhof für Riga. Außer Hapsal (rigisch-hapsaler StR.) erhielten rigisches Recht: Pernau, Hasenpoth, Goldingen, Windau, Wenden, Wolmar, Fellin und Dorpat; doch ging Hapsal im 17. Jahrhundert zum lübischen Recht über.

[2] Eine gewisse Berührung mit dem lübischen Recht hatte auch das auf reine Ackerbürgerstädte zugeschnittene Parchimsche Stadtrecht (1226), nach welchem auch Plau, Sternberg, Goldberg und Brüel lebten.

[3] Spätere Bestätigungsurkunden der Rostocker Privilegien, von 1349, 1443, 1447, 1503, 1548, garantieren der Stadt Rostock merkwürdigerweise den Genuß *juris aut Lubecensis aut Suerinensis*, und noch im Erbvertrage von 1788 erkannte die Stadt (§ 46) an, „daß sie von der gnädigen Landes-Herrschaft mit dem Lübschen, und demnächst Schwerinschen Rechte, bewidmet worden". Eine ausdrückliche Bewidmung der Stadt mit Schweriner Stadtrecht ist aber nicht nur nicht erweislich, sondern auch höchst unwahrscheinlich. Der Ausdruck „Schwerinsches Recht" wird (ähnlich dem „kulmischen" Recht in Preußen) im späteren Mittelalter in Mecklenburg wie auch in Vorpommern für „Landrecht" gebraucht, wie es in den außerhalb der Landwehr liegenden Stadtdörfern galt. Ganz deutlich wird dies in Stralsund. Hier richtete das auf dem Stadtstalle tagende Gericht der Stallherren nach „schwerinschem Recht" in Sachen, die außerhalb des „Rennebaumes" im Fährhof, den Ortschaften Bukow und Schadegard sowie den Landgütern der Stadt (auch in den Vorstädten?) anfielen. Für diese stralsundischen Landbegüterten gab es einen höchst eigentümlichen Rechtszug: vom Stall zu Stralsund an das Kirchspiel zu Pütte, von dort an den Rat zu Stralsund, weiter an den fürstlichen Burgwall zu Loitz, von dort an das Buch oder den Stapel zu Schwerin, und endlich an die sieben Eichen (Kirchspiel Soveneken im Ratze-

II. Die Ursachen und Voraussetzungen für die Ausbreitung des lübischen Rechts sind vielgestaltig, teils allgemeiner, teils, im Einzelfalle, besonderer Natur. Lübeck ist für diese seine geschichtliche Rolle unter anderen Bedingungen angetreten als Magdeburg. Die mittelelbische Metropole der binnenländischen deutschen Ostsiedlung, schon zur Zeit Karls des Großen ein bekannter Handelsplatz, erfreute sich seit Jahrhunderten der besonderen Fürsorge seitens der obersten Gewalten des Reichs und der Kirche. Der Sachsenkaiser Otto I. hatte sie, soweit dies damals angängig und möglich war, zu seiner Residenz (und seiner späteren Ruhestätte) erwählt. Mit der Gründung des St. Moritzklosters im Jahre 937, der — unter diesem bedeutungsvollen Schutzpatron — die Gründung des mit der Missionierung der ostelbischen Lande beauftragten Erzbistums Magdeburg (zw. 962 und 968) folgte, und dazu mit der Ernennung zweier Markgrafen zum Schutz der Kirche in den Missionsgebieten und zur Unterwerfung der dortigen Slawen — Hermann Billungs (936) an der unteren, und Geros (937) an der mittleren Elbe — waren die Grundsteine für die deutsche Kolonisation zunächst bis zur Oder hin gelegt. Sie stand unter dem Schutz des Reiches. In den ersten beiden Jahrhunderten war freilich, trotz der Christianisierung Polens (966 Übertritt Herzog Mieszkos I., des Begründers des polnischen Reiches, zum Christentum), der Begründung des Erzbistums Gnesen (i. J. 1000) und des Anschlusses Böhmens an das Reich (950, Bistum Prag 973), die deutsche Siedlung wegen des Widerstandes der Wilzen und Sorben nicht weit gediehen. Erst im 12. Jahrhundert, zumal in dessen zweiter Hälfte, da der große Wichmann (Graf von Seeburg) Erzbischof von Magdeburg war (1152—92), begann der Strom der deutschen Siedler stark und unaufhaltsam ostwärts zu fließen — zur gleichen Zeit also, als im Norden die Macht Heinrichs des Löwen nach Osten vordrang. Mit dem *ius theutonicum* der ländlichen Siedler verband sich das Magdeburger Stadtrecht für die schnell aufwachsenden deutschen Städte des Erzbistums und darüber weit hinaus. Zuerst übernahmen Halle, Stendal und Leipzig Magdeburger Recht, dann kam es in fast alle Städte der Mark Brandenburg und der Lausitz. In dem berühmten Magdeburger Stadtrechtsprivileg Erzbischof Wichmanns von 1188 gewann es die für die Bewidmungen geeignete schriftliche Gestalt. Im 13. Jahrhundert eroberte es sich das südliche Mecklenburg, Pommern, Schlesien, Böhmen, Mähren, seit 1233 (Posen) das ganze polnische Reich und durch die Kulmer Handfeste von 1233 das ganze Ordensland Preußen.

---

burgischen?). (Alb. Georg Schwarz, De serie processus et provocationum forensium in causis ad ius Sverinense dirimendis, Greifswald 1742). Eine ähnliche vielgliederige Instanzenkette für Urteilsschelten kennt der Richtsteig Landrechts des Joh. von Buch (vor 1355) für die Gerichte der Markgrafschaft Brandenburg (Kap. 50): der Reihe nach an die Klinke bei Brandenburg, an die Krepe in der Altmark, an die Linde (bei Salzwedel), an die Kammer zu Tangermünde, endlich an das Reich (Ausg. Homeyer, 1857, dazu auch ebda. S. 510 ff.).

In vielem anders stand es mit der Entstehung der lübischen Rechtslandschaft. Sie erfreute sich, nach dem frühen Sturze Heinrich des Löwen, nicht der planvollen Fürsorge des Reichs oder der Kirche. Mit der Missionstätigkeit hatte sie kaum einen Zusammenhang, und vor allem ging sie nicht parallel zu einer nach wesentlich gleichem Recht sich vollziehenden ländlichen deutschen Siedlung. Es gab kein die stadtrechtlichen Sätze ergänzendes lübisches Landrecht, wie es das die Magdeburger Stadtrechtssätze ergänzende Sachsenspiegel-Landrecht (seit etwa 1230) gab. Lübisches Recht war ein isoliertes Stadtrecht, das in den Tochterstädten unabhängig vom Landrecht der jeweiligen Umgebung in Geltung kam und sich behaupten mußte.

Das Stadtrecht Lübecks verbreitete sich auf verschiedene Weise.

Im Hinterland Lübecks, im Herrschaftsbereich der schauenburgischen Grafen von Holstein waren es die Landesherren selber, die aus eigener Initiative oder auf Wunsch der neu entstehenden Bürgergemeinden diesen das lübische Recht verliehen, ohne daß die Lübecker auf diese Entscheidung eingewirkt hätten. Daß damit für sämtliche holsteinischen Städte die Mutterstadt ihres Rechts, bei der sie (bis 1496) zu Haupte gingen, außerhalb des Territoriums lag, war eine im Mittelalter nicht ungewöhnliche Erscheinung. In die gleiche Gruppe gehören die einzige schleswigsche Stadt lübischen Rechts, Tondern, sowie Burg auf Fehmarn und die Städte des Herzogtums Lauenburg.

Nicht die im wesentlichen agrarischen Städtchen Holsteins, sondern der länderweite Handel über See war das eigentliche Interessenfeld des deutschen Kaufmanns, der mit der Gründung Lübecks festen Fuß an der Ostsee gefaßt hatte. Ihm folgte das lübische Recht, nachdem ihm schon im Jahre 1188 durch die (1189 kaiserlich bestätigte) Gunst des Grafen Adolf III. von Schauenburg mit der Gründung der Neustadt Hamburg zu lübischem Recht der für die Weiterbeförderung östlicher Handelsgüter nach Westen wichtige „Nordseehafen Lübecks" zugefallen war. Die Hauptrichtung der lübischen Rechtsausbreitung aber ging, wie der Handel Lübecks, ostwärts über See in die Hafenplätze der südlichen Ostseeküste. Von Wismar bis Narwa am Finnischen Meerbusen, dem der russischen Handelsmetropole Nowgorod nächstgelegenen Hafen, und in diese selbst, den deutschen St. Peterhof, drang lübisches Recht mit dem lübischen Kaufmann vor. Die lübischen Seestädte wurden nicht nur ihrer Größe wegen das eigentliche Wirkungsfeld des lübischen Rechts, das seinem Wesen nach das Recht einer Seehandelsstadt war. Die Träger dieser Rechtsausbreitung, die Initiatoren seiner Verleihung durch den jeweiligen Landes- und Stadtherrn waren die lübischen Kaufleute selbst, mochten sie unmittelbar aus Lübeck oder aus einer der schon in Aufnahme gekommenen lübischen Tochterstädte stammen. Die an den Namen und Hausmarken erkennbaren Verwandtschaftsbeziehungen der führenden Familien dieser Städte bezeugen dies.

Die dritte, der Zahl nach größte Gruppe lübischer Stadtrechtsbewidmungen stellen die mecklenburgischen und pommerschen, meist kleinen Hinterlandstädte. Sie waren weder bedeutende Handelszentren noch gehörten sie — so wenig

wie, mit Ausnahme der Stadt Kiel, die holsteinischen Städte — der Hanse an. Teils war es der Ehrgeiz der oftmals grundherrlichen Stadtherren, teils das Handelsinteresse der nächstliegenden Seestadt, die ihnen das lübische Recht verschafften. Gelegentlich wurde die Anlage und Besetzung einer solchen Neugründung durch einzelne Bürger einer benachbarten lübischen Stadt auch als Spekulationsgeschäft durchgeführt.

Auf wieder andere Weise ist das lübische Recht in skandinavischen Städten zur Wirkung gelangt, die nicht schlechthin als lübische Städte bezeichnet werden können. In den Stadtrechten von Wisby auf Gotland, von Ripen (dän. Ribe) in Jütland und einigen schwedischen Städten (vor allem Stockholm) ist es als ein — allerdings bedeutender — Bestandteil mit eingearbeitet worden, wofür in Wisby und Schweden der starke Anteil deutscher Bürger, in Ripen vermutlich politische Interessen des dänischen Königs Erich VI. Glipping den Grund abgegeben haben.

Schließlich ist die Gruppe der hansischen Kontore zu nennen, in denen lübisches Recht zur Geltung gelangt ist: der deutsche St. Peterhof zu Nowgorod und die Deutsche Brücke zu Bergen in Norwegen, dazu, als eine Art Saisonkontor, der Heringsfangplatz bei Skanör und Falsterbo in Schonen.

Nicht mehr als Ausbreitung ist die Fernwirkung lübischen Rechts in die Gesetzgebungen der letzten Jahrhunderte anzusprechen. Das Seerecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1792/94 (Teil II Tit. 8 §§ 1389—2451), im wesentlichen vom Lübecker Kaufmann und Ältesten der Nowgorodfahrer Jürgen Heinrich Gaedertz bearbeitet, ist ebenso lübisches Recht wie das ganze — seit dem 1. 1. 1900 als Reichshandelsgesetzbuch geltende — Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861, das in der Hauptsache das Werk des gebürtigen Lübeckers und Göttinger Professors Heinrich Thöl war, oder die unter dem Namen der Grundschuld in das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 (§§ 1191 ff.) übernommene besondere lübische (und mecklenburgische) Form des Grundpfandrechts.

III. Unternimmt man es, die einzelnen Städte zu registrieren, die lübisches Recht gehabt haben, so erweist sich die chronologische Anordnung, nach dem Zeitpunkt der Bewidmung oder der Stadtgründung, als ungeeignet, einen auch nur geringen Zusammenhang in den Ausbreitungsvorgang zu bringen. Zur gleichen Zeit sind weit voneinander liegende Städte, die in keinerlei Beziehung zueinander gebracht werden können, mit lübischem Recht bewidmet worden, und es trifft nur grundsätzlich und nicht ohne Ausnahmen die Beobachtung zu, daß die Hauptplätze des lübischen Handels und Rechts, die Seestädte, vor den anderen gegründet worden sind. Auch davon, daß die von Lübeck weiter entfernten ihr Recht später erhalten hätten, kann, wie bei einer Vermittlung über See verständlich, keine Rede sein. Am ehesten vermag noch eine von Gründungsdaten unabhängige Betrachtung nach Territorien eine Vorstellung davon zu geben, auf welche Weise die lübische Rechtslandschaft ent-

standen ist. Und jedenfalls ist die Landeszugehörigkeit der Städte, wo nicht schon während des Mittelalters, so doch in den neueren Jahrhunderten für das Schicksal ihres lübischen Rechts von Bedeutung gewesen. Es hat keinen besonderen Grund, wenn hier dabei von West nach Ost vorgegangen wird.

§ 3.I. Nur kurze Zeit blieb die älteste Rechtstochter Lübecks, die *Neustadt Hamburg*, eine Stadt lübischen Rechts. Im Jahre 1188 übergab Graf Adolf III. von Schauenburg den dicht neben der schon mehrhundertjährigen erzbischöflich-bremischen (Alt-)Stadt Hamburg gelegenen Platz der seit längerem (1138) zerstörten herzoglichen Neuen Burg dem Wirad von Boizenburg zur Anlage und Besetzung einer zweiten, neuen Stadt, *(urbem) libere incolendam sub iure fori;* auch sollte ein Hafen gebaut werden *(portus efficiatur)*. In seinem dem Wirad und dessen *cohabitatoribus, quos illic adduxerit,* erteilten Privileg (HambUB 1,285) überließ der Graf den Ansiedlern *liberas areas secundum iustitiam Lubicensium,* gab ihnen Zollfreiheit in der ganzen Grafschaft, das Recht *(iustitia),* daß jeder von ihnen überall seine Vergehen nach lübischem Recht *(iure Lubicensi)* büßen dürfe, verzichtete für immer auf jeden *census arearum* und für die ersten drei Jahre auf die (Einkünfte aus der) Gerichtsbarkeit *(iusticia),* die Hals- und Handsachen ausgenommen; nach Ablauf der Freijahre sollten Wirad und seine Nachfolger auch von diesen ein Drittel erhalten. Auf Bitte — und zur Hälfte auf Kosten — Graf Adolfs erweiterte im folgenden Jahre (1189 Mai 7) Kaiser Friedrich I. die Freiheiten *(libertates)* der neuen Stadt aus dem Rechtsbestand der königlichen Regalien, indem er ihr allerlei Zoll-, Fischerei-, Weide- und Holzgerechtigkeiten, die Geldwechselfreiheit und das Münzprüfungsrecht einräumte, die Bürger von jeder Heeresfolge außerhalb ihrer Mauern befreite und ihnen zwei Drittel der Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit über falsches Maß und Gewicht *in cerevisia, pane vel carnibus* überließ (HambUB 1,286). Sowohl Kaiser Friedrich II. wie auch die Nachfolger Graf Adolfs III. bestätigten in einer ganzen Reihe von Privilegien[1] die der Stadt bewilligten Rechte, wobei mehrfach auch ganz allgemein davon die Rede ist, daß die Bürger *secundum iusticiam Lubicensium se habeant* — im Jahre 1216 wird sogar gesagt: *iure fruentur Susatensium et Lubicensium* — und noch im Jahre 1264 bewilligte Graf Gerhard I. von Holstein *prefatis nostris civibus omnem iusticiam, qua Lubicenses in civitate eorum frui solent.* Dabei gab es schon seit etwa 1215 gar keine selbständige Neustadt Hamburg

[1] Aus den Jahren 1212, 1216, 1225, 1232, 1239, 1264 (HambUB 1, 389; 401; 486; 498; 499; 516; 679; 681). Das Privileg Kaiser Friedrichs I. wurde durch den Grafen Adolf III. nochmals bestätigt 1190 Dez. 24 (HambUB 1, 292).

mehr, vielmehr war sie seither mit der Altstadt zu einem Gemeinwesen vereinigt, und seit 1228 waren die holsteinischen Grafen die Stadtherren auch der ehemals erzbischöflichen Altstadt. Bald nach der Vereinigung (vor 1225) hat man wahrscheinlich ein latein. Stadtrecht aufgezeichnet, über dessen lübischrechtliche Bestandteile nichts bekannt ist und dessen Existenz überhaupt nur aus einigen Bestimmungen des (gesamthamburgischen) Stadtrechts von 1270 gefolgert werden kann. Dieses bedeutende, vermutlich vom Hamburger Ratsnotar Magister Jordan von Boizenburg (einem Nachfahren des Wirad von B.?) verfaßte, mittelniederdeutsch (mnd.) geschriebene „*Ordelbok*" von 1270 muß jedenfalls formal das Ende des lübischen Rechts in Hamburg bedeutet haben, soweit es nicht in einzelnen konkreten Privilegsätzen oder, in selbständiger Formulierung und verwandelter Gestalt, im Ordelbok sich am Leben erhielt.

Unklar bleibt, warum noch nach der Vereinigung der Alt- und Neustadt zu der einen — holsteinischen — Stadt Hamburg so viele Privilegien der Neustadt das lübische Recht generell bestätigen (zuletzt im Jahre 1264). Merkwürdig ist auch, daß Kaiser Friedrich II. im Jahre 1232 (wenn die Privilegien echt sind) nicht nur der Neustadt die *antiqua iustitia Lubicensium* bestätigte, sondern zur selben Zeit der Altstadt ein völlig gleichlautendes Privileg gab (HambUB 1,498). Da man kaum annehmen kann, man habe damals über die Entstehungsgeschichte der Doppelstadt nichts mehr gewußt, bleibt die Vermutung, die neuen Stadtherren der Gesamtstadt hätten damit die Zugehörigkeit ganz Hamburgs zu ihrer Stadtherrschaft und den Fortbestand des aus der Neustadt übernommenen Rechtserbes betonen wollen. Jedenfalls blieb das Bewußtsein der Rechtsverwandtschaft mit Lübeck noch jahrhundertelang lebendig.. Das kommt noch in den gemischt lübisch-hamburgischen Rechtshandschriften des 15. Jahrhunderts zum Ausdruck, aus denen dann auch die Redaktoren des Revidierten Lübeckischen Stadtrechts von 1586 hamburgisches Recht übernahmen. S. unten § 15.

II. Nach dem Neustadt-Hamburger Experiment von 1188, als Nordseehafen Lübecks eine Stadt zu lübischem Recht anzusetzen, dauerte es nahezu ein halbes Jahrhundert, ehe lübisches Recht sich in den holsteinischen Landen auszubreiten begann. Graf Adolf IV. (1225—39) wurde der Städtegründer des Landes, und seine Nachfolger fuhren damit fort, in Anlehnung an landesherrliche Burgen, auf dem Grunde slawischer Siedlungen oder völlig als Neuanlage nach dem Muster und dem Recht der Reichsstadt Lübeck Städte einzurichten. Auf Adolf IV. gehen — mit einiger Sicherheit, auch wenn die Echtheit einiger nur in später Übersetzung erhaltener Urkunden angezweifelt wird — die Stadtgründungen und Bewidmungen von Kiel, Oldenburg, Plön, Itzehoe, Oldesloe und Segeberg zurück. Nicht immer läßt sich das Bestiftungsjahr genau angeben, so daß auch die Frage unbeantwortet bleiben muß, welche dieser Städte das lübische Recht als erste erhalten hat.

1. Vielleicht ist es die *civitas Holsatorum* (so 1242) *Kiel (tom Kyle)* gewesen. Auch wenn die nur in niederdeutscher Sprache in einem späten Transsumpt überlieferte Bewidmungsurkunde vom Jahre 1232 eine Fälschung sein sollte und eine lateinische Handschrift des lübischen Rechts für Kiel, angeblich vom

selben Jahre, jedenfalls heute nicht mehr vorhanden ist[2], gilt doch als sicher, daß die planmäßig angelegte Stadt zwischen 1232 und 1242 entstanden ist. In diesem letzteren Jahre bewilligte Graf Johann von Holstein der (schon vorhandenen) *civitas Holsatorum, ut tali iure, prout civitas Lubicensis utitur, libere et quiete perpetuo perfruatur* (SHLR 1, 627); der Wortaut der Urkunde schließt nicht aus, daß die Stadt sich des lübischen Rechts schon vorher bedient hatte. Weitere Bestätigungen von 1315, 1317 und 1318 sicherten der Stadt ihren Einfluß auf die Bestellung des Stadtvogtes, das Münzrecht und das volle *ius statuendi et iudicandi*. Der im Privileg von 1242 miterwähnte Rechtszug nach Lübeck, von dem die Stadt auch Gebrauch gemacht hat[3], ging ihr im Jahre 1496 verloren, als für die holsteinischen Städte das sogenannte Vierstädtegericht eingerichtet wurde. Das lübische Recht aber blieb jedenfalls in der Kieler Altstadt mit dem im Privileg von 1242 umschriebenen Weichbild dem Grunde nach bis zum Jahre 1900 in Geltung, soweit aus ihm nicht ganze Komplexe durch die nachmittelalterliche Landes- und Reichsgesetzgebung herausgebrochen waren[4].

2. Die gleichen, nicht überzeugenden Zweifel wie gegenüber der Kieler Urkunde von 1232 hat man in die Echtheit der in gleicher Weise und (mnd.) Gestalt überlieferten Bewidmungsurkunde vom Jahre 1235 für die Stadt *Oldenburg* in Wagrien gesetzt. Es sprechen jedoch verschiedene Gründe für die materielle Richtigkeit der Nachricht. Daß das Rathaus der Stadt im Jahre 1370 mitsamt dem Stadtbuch abgebrannt ist und *„wy borgermeester mit hulpe und raht Wulffs, unses kerckherrn, dat nyge boeck wedder begrepen, als wy des rechtest dencken uth dem ersten boecke"*, ist unverdächtig überliefert[5]. Der freie Gebrauch des lübischen Rechts ist aber der im Schutze einer alten wendischen Fürstenburg entstandenen Stadt (seit 948 Bischofssitz, bis dieser

---

[2] Die Bewidmungsurkunde von 1232 ist bei E. J. v. Westphalen, Monumenta inedita Bd. IV (1745), Sp. 3203, gedruckt, aber schon von G. Waitz, Nachtr. z. 1. Bde. d. UrkSl. (1848), S. 476 Note 5, als Fälschung bezeichnet worden. Die spätere Literatur ist, ohne überzeugende Gründe, Waitz gefolgt. Auch den Kieler lat. Kodex will v. Westphalen (Mon. ined. III, Sp. 619) benutzt haben; er hat aus ihm, einem — ebenfalls nicht mehr vorhandenen — Oldenburger lat. Kodex von angeblich 1235, und dem (erhaltenen) Tondernschen Kodex von 1243 (s. unten § 15) einen latein. Text des lübischen Rechts hergestellt. Auch wenn W. einen Kieler (und Oldenburger) latein. Rechtskodex, den es gewiß einmal gegeben haben wird, benutzt hat (oder: hätte?), so sind doch seine Datierungen schon deshalb von zweifelhaftem Wert, weil sie gar zu genau mit den Daten der von ihm (Bd. IV Sp. 3203 ff.) dargebotenen Bewidmungsurkunden (1232 bzw. 1235) übereinstimmen. Im übrigen s. dazu Frensdorff, Das lübische Recht in seinen ältesten Formen (1872) S. 10.

[3] Lübecker Ratsurteile nach Kiel in LRU I 121, 181, 297, 610; IV 45, 245, 294, 299.

[4] Hierhin gehören die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) von 1532 oder die Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung von 1573 ebenso wie die Bundes- und Reichsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Über den 1. 1. 1900 hinaus blieb lübisches Recht in Geltung, soweit die sogen. landesrechtlichen Vorbehalte der Artikel 55 bis 152 des Einführungsgesetzes zum BGB reichten.

[5] E. J. v. Westphalen, Monum. ined. IV, Sp. 3228 Note.

im Jahre 1163 in das neugegründete Lübeck verlegt wurde) nicht nur mehrfach privilegial bestätigt worden (1260, 1392) — selbst wenn die ehemalige Existenz einer in das Jahr 1235 zu setzenden lateinischen Rechtshandschrift fragwürdig ist, bleibt doch der dem Ausgang des 14. Jahrhunderts zuzurechnende, heute noch erhaltene Oldenburger mnd. Kodex des lübischen Rechts ein beredtes Zeugnis dafür. Die Urteilsschelte ging, wie verschiedene Lübecker Ratsurteile ergeben[6], bis zur landesherrlichen Verweisung der Stadt an das holsteinische Vierstädtegericht als Berufungsgericht im Jahre 1496, nach Lübeck.

3. Ebenfalls als Fälschung des 16. Jahrhunderts bezeichnet worden ist das in derselben Form, ja nahezu demselben Wortlaut wie die ältesten Urkunden für Kiel und Oldenburg, als ndt. Übersetzung in einer späteren Bestätigung Christians III. von 1542 erhaltene Privileg der Stadt *Plön*, vom 26. Oktober 1236, in welchem Graf Adolf IV. den Bürgern von Plön *„geven unde verlehnen Lubsch recht unde steden ene des, dat se des vryliken bruken mogen"*. Vorher hatten die holsteinischen Grafen aus dem Hause Schauenburg — seit der Zerstörung der wendischen Fürstenburg (1139) im Besitz des Ortes — in der seit 1156 bezeugten Marktsiedlung deutscher Kaufleute die Gerichtsbarkeit durch Vögte nach sächsischem oder hollischem Recht ausüben lassen. Die Bewidmung mit lübischem Recht durch Adolf IV. (gest. 1239) hat alle Wahrscheinlichkeit für sich; sie ist dann durch Privilegien von 1390, 1487 und 1542 bestätigt worden.

Noch im Jahre 1762 erging eine Verordnung König Friedrichs V. von Dänemark „wegen künftiger Einrichtung und Verwaltung der Justiz in dem vormals Fürstl. Plönischen Anteil am Herzogtum Holstein, wodurch der Gebrauch des in der Stadt Plön, auch in der Neustadt und dem Distrikte, das Kloster genannt, eingeführten Lübeckischen Recht bestätigt wird" (27. 8. 1762).

In den Schleswig-Holst. Anzeigen vom Jahre 1763 (S. 241) erschien dann noch ein „Rescriptum Regium, daß der vormals Fürstlich Plönische Anteil von Gieschenhagen sowie die Neustadt zu Plön und dasiger District, das Kloster genannt, von der Vorschrift des unterm 27. 8. 1762 ergangenen Justiz-Reglements, daß bey dem Plönischen Landgericht nach Sachsenrecht zu sprechen sey, ausgenommen und bey dem Gebrauch des Lübschen Rechts fernerhin gelassen werden solle. Datum Glückstadt d. 29. 3. 1763".

Der Rechtszug vom Rat der Stadt Plön hat mehrmals gewechselt. Er ging bis 1496 nach Lübeck[7], dann bis 1564 an das holsteinische Vierstädtegericht, von 1564 bis 1761 an das herzogliche Hofgericht, 1761 bis 1834 an die Glückstädter Kanzlei, 1834 bis 1867 an das Oberappellationsgericht in Kiel, und danach bis zur Einführung der reichsrechtlichen Gerichtsverfassung (1. 10. 1879) an das Oberlandesgericht in Kiel.

1—3. Verdächtig oder nicht — die beiden Bewidmungsurkunden für Oldenburg und Plön enthalten übereinstimmend den bemerkenswerten Satz: *„Weret dat wy krigene* [= Krieg führen] *worden mit der stad to Lubeke, so vorlehne*

---

[6] LRU I 359, 491; IV 205, 267, 278.

[7] LRU I 461, 504.

wy unsen borgeren to Plone (Oldenborch) vorsrc., dat zee mogen bruchen des rechtes unser stad to Hamborch.", und das gleiche kehrt, in lateinischer Fassung, im unzweifelhaft echten Privileg Graf Johanns für die Stadt Kiel vom Jahre 1242 wieder. Daß diese in Transsumpten des 16. Jahrhunderts, als der Rechtszug nach Lübeck schon lange durch die Einrichtung des Vierstädtegerichts (1496) beseitigt war, erscheinenden Sätze, genau den politischen Verhältnissen der Gründungszeit (Krieg zw. Lübeck und Holstein) entsprechend, für die inhaltliche Echtheit der Privilegien für Oldenburg und Plön sprechen, wird man nicht leugnen dürfen. Zugleich sind sie ein Zeugnis für die Vorstellung der Zeit, daß Hamburg — und nicht mehr nur die Neustadt —, wenn auch nicht dasselbe, so doch ein ganz ähnliches Recht habe wie Lübeck[8].

4. Urkundlich gesichert ist hingegen, daß Graf Adolf IV. im Jahre 1238 (Juli 21) bei Burg und Dorf *Itzehoe* auf der von der Stör gebildeten Insel eine Kaufmannsstadt ins Leben rief und den Kaufleuten, die sich dort niederlassen würden, für den Bereich ihrer *hereditates* die *libertates et iura civitatis Lubycensis* (dazu Zollfreiheit in seinen Landen) verlieh. Wenig später wurde die ganze Insel (Neustadt, 1257) und danach (1303) das nunmehr als Altstadt bezeichnete frühere Dorf Itzehoe in das lübische Weichbild einbezogen. Vom Rechtszug nach Lübeck zeugen einige Lübecker Ratsurteile[9]; im Jahre 1496 trat (bis 1737) das holsteinische Vierstädtegericht an die Stelle der Reichsstadt.

5. Nicht sicher, aber wahrscheinlich ist, daß Adolf IV. auch den alten stormarnschen Handelsplatz *Oldesloe*, dessen Saline bei der Gründung Lübecks eine Rolle gespielt hatte, ums Jahr 1238 mit lübischem Recht bewidmet hat. Urkunden darüber sind nicht erhalten, doch ging im 15. Jahrhundert, vor der Einrichtung des Vierstädtegerichts, die Urteilsschelte nach Lübeck[10], und die Oldesloer Bursprake von 1601 ermahnte jeden Einwohner, er solle „*volgen Lubisch Recht und lövliche Sattingen*".

6. Von der den merkwürdigen Kalkberg krönenden, durch Lothar von Supplinburg um das Jahr 1131 erbauten und bald in den Besitz der Schauenburger (Adolf II.) gelangten Burg *Segeberg* aus war einst die deutsche Kolonisation Ostholsteins (Wagriens) betrieben und (1143) das zweite Lübeck gegründet worden. Am Nordhang des Berges war eine Marktsiedlung entstanden, deren Bewohnern die Söhne Adolfs IV., die Grafen Johann I. und

---

[8] Wie langlebig diese Vorstellung war, zeigt sich noch im Privileg für Wilster von 1283 und im Fundationsbrief der Stadt Glückstadt von 1617. S. darüber das folgende.

[9] LRU I 602; IV 177, 214, 230.

[10] LRU I 490. Ein weiteres Urteil des Lübecker Rats in einer Sache aus Oldesloe, vom Jahre 1598 (Michelsen, Der Oberhof Lübeck [1839], Nr. 260), ist dadurch bemerkenswert, daß es auf eine Appellation gegen ein Urteil des Vierstädtegerichts hin erging. Dergleichen kam vor, obwohl doch das Vierstädtegericht eben deshalb eingerichtet worden war, um die Appellationen nach Lübeck auszuschalten.

Gerhard I., im Jahre 1260 *„alle dat Recht der Stadt Lubeke, dat se gekoren und an den tyden unsers Vaders to Verbeteringe erer Stadt gehadt hebben"*, bestätigten (wobei sich die Grafen die Vogtei vorbehielten). Auch diese Urkunde von 1260, in welcher der tatsächliche Ablauf der Rechtsverleihung deutlich angesprochen wird („gekoren"), ist nur als Transsumpt in einer späteren, ndt. Urkunde von 1418 erhalten, doch ist die Geltung lübischen Rechts nicht nur durch ein Lübecker Ratsurteil außer Zweifel gestellt[11]. Im übrigen entstand noch im 14. Jahrhundert vor dem Westtor der Stadt, auf dem Gebiet des Augustinerklosters, das Dorf Gieschenhagen, dessen städtisch lebende Bevölkerung zu den Bürgern der Stadt, insbesondere den Handwerkern, in starken Wettbewerb trat. Im Jahre 1671 erhielt der Ort lübisches Recht — eine der letzten lübischen Stadtrechtsverleihungen —, doch erwies sich die neue Stadt als nicht lebensfähig; im Jahre 1820 wurde Gieschenhagen mit Segeberg vereinigt.

7. Ähnlich wie Kiel ist das wenig bedeutend gebliebene *Neustadt* in Ostholstein — bis ins 15. Jahrhundert hinein wegen seiner Nachbarschaft zum alten Kirchort Krempe (Altenkrempe): Neuenkrempe genannt — als Seestadt und Ersatz für das zur Reichsstadt emporgestiegene und damit von Holstein verlorene Lübeck vermutlich noch von Graf Adolf IV. angelegt und, einer späteren chronikalischen, aber apokryphen Nachricht zufolge, vom Grafen Gerhardt im Jahre 1244 mit *„lübischem Kaiserrecht und solcher Freiheit, wie seine Bürger zu Hamburg*[12] *sie hätten"*, bewidmet werden. Sicher echt ist eine Bestätigung der *libertas iuris Lubecensis* für die Stadt *Nova Crempa* durch Graf Johann II. vom Jahre 1293. Übrigens war Neustadt in den Jahren 1473—1490 an die Stadt Lübeck verpfändet. Urteilsschelten nach Lübeck sind nicht überliefert, wohl aber einige wenige Appellationen an das holsteinische Vierstädtegericht.

8. Daß die im Jahre 1262 erstmals als *oppidum* genannte Stadt *Heiligenhafen* am Fehmarnsund, wahrscheinlich aus dem deutschen Kolonistendorf Helerikendorp hervorgegangen, ihr lübisches Recht schon von Adolf IV. erhalten habe, läßt sich, obwohl mehrfach behauptet, urkundlich nicht belegen. Erst im Jahre 1305 wird es den *opidanis, prout hactenus habuerunt*, vom Grafen Gerhard I. bestätigt (wiederholt 1360 und 1390). Der Rechtszug nach Lübeck ist mehrfach bezeugt[13].

9. In der Lebensgeschichte des Bischofs Johann II. (Joh. v. Dyst) von Lübeck (UBL 290) heißt es zum Jahre 1256/57: *„Item oppidum Uthin libertavit*

---

[11] LRU I 488 (v. J. 1491). Urteil des Vierstädtegerichts v. J. 1547 (Gundlach Nr. 195).

[12] Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Chronist oder schon Graf Gerhard dabei daran gedacht hat, daß die reichsstädtischen Freiheiten Lübecks (z. B. das Recht eigener Münzprägung) nicht gut auf eine Landstadt übertragen werden konnten, weshalb das noch als lübisch geltende Hamburg das Muster hergab.

[13] LRU I 241, 401; IV 219. 28 Urteilsschelten (1497—1572) an das holsteinische Vierstädtegericht, s. Gundlach S. 556.

nova iurisdictione ... consules XII constituit ... erecta autem est crux in die beatorum Petri et Pauli. Oppidum muniri fecit." Im Jahre 1272 gewährte Graf Gerhard I. den Bürgern von *Eutin, ut omni libertate et iure gaudeant, quibus gaudent alii opidani et alia opida terre sue* (UBL 220); da alle anderen Städte Holsteins lübisches Recht hatten, erscheint die Bewidmung Eutins mit diesem Stadtrecht jedenfalls zu diesem Zeitpunkt gesichert, so daß die ausdrückliche Zusicherung lübischen Rechts in einer Urkunde Bischof Burchards von Lübeck, vom Jahre 1286 (UBL 302), schon als Bestätigung zu gelten hat. Von Eutin appellierte man an den Rat von Lübeck (LRU I 235), nicht aber an das holsteinische Vierstädtegericht. In den von Bischof Adolf Friedrich im Jahre 1729 erlassenen „Statuta der Fürstl. Bischöfl. Residenz-Stadt Eutin" noch ausdrücklich verordnet, galt das lübische Recht in Eutin bis zum 1. 7. 1880, doch war streitig, ob das ältere oder das revidierte von 1586 gemeint war.

10. Noch ins 13. Jahrhundert gehört auch das Städtchen *Lütjenburg*. Zum Jahre 1271 werden dort *consules* genannt (UBL 213), und 1275 verlieh Graf Gerhard den *civibus nostris in oppido Luttekenburg commorantibus ... omne ius, quod habent cives Lubicenses in sua civitate*. Lübecker Ratsurteile für Lütjenburg sind nicht bekannt, wohl aber Urteile des Vierstädtegerichts aus dem 16. Jahrhundert.

11. *Rendsburg (Reynoldesborg)*, auf einer Eiderinsel im Schutze und anfangs wohl zur Bedienung der den — damals einzigen — Flußübergang zwischen Holstein und Schleswig sichernden, schon im Jahre 1199 als *vetus arx* bezeichneten Burg erwachsen, hat sein lübisches Recht vermutlich bald nach 1252 erhalten, in welchem Jahre es aus der Hand des dänischen Königs (1200—1252) an die holsteinischen Grafen gekommen war. Im Jahre 1253 wird die Stadt *civitas* genannt, 1266 werden *consules* erwähnt. Die erste urkundliche Bestätigung (nicht Erstverleihung) datiert von 1339; sie ist mehrfach (1342, 1460, 1692, 1720) wiederholt worden. Urteilsschelten nach Lübeck sind spärlich überliefert, Appellationen an das holsteinische Vierstädtegericht um so häufiger, war doch Rendsburg einer der Sitzungsorte dieses Gerichts[14].

12. Westwärts über Itzehoe hinaus schob sich lübisches Recht auch in die Elbmarschen hinein. *Krempe*, 1234 noch Dorf, erscheint 1255 als Stadt, und Graf Gerhard I. sicherte 1271 *den homines de oppido Crempe* den Fortgebrauch des lübischen Rechts zu, wie sie es bisher gehabt hätten. Ein Lübecker Ratsurteil von 1492 (LRU IV 334) erwähnt, ebenso wie ein Urteil des holsteinischen Vierstädtegerichts von 1544, ein Kremper Stadtbuch.

13. Etwas später erscheint *Wilster* als lübische Stadt. Im Jahre 1282 verlieh Graf Gerhard *civibus de villa Wilstriae ... omne ius, quod habent oppida nostra in terra Holsatiae* — ein Jahr später heißt es: *... omne ius, quod Lubicenses et Hamburgenses habere dinoscuntur*, und zwar derart, daß die Bürger ein Urteil ihres Rates scheltungsweise sowohl nach Lübeck wie nach Hamburg

[14] LRU I 346, 383, 524; IV 154, 262, 263, 266. Das älteste Urteilbuch des Vierstädtegerichts (1497—1574) enthält 82 Sachen aus Rendsburg.

bringen könnten. Davon, daß der Rechtszug nach Hamburg nur hilfsweise, im Kriegsfalle, gehen solle, ist nicht die Rede (anders also als bei Kiel, Oldenburg und Plön). Urkundlich bezeugt sind allerdings nur Urteilsschelten nach Lübeck (LRU I 656; IV 315) und, nach 1497, in großer Zahl an das Vierstädtegericht (1497—1574: 104 Sachen aus Wilster). Die Gleichsetzung von lübischem und hamburgischem Recht begegnet in Wilster, obwohl sicher von keiner praktischen Bedeutung, noch im 17. Jahrhundert als herkömmliche Formel, das zeigt sich in der Rechtsmitteilung an Glückstadt.

14. *Glückstadt* an der Niederelbe, im Jahre 1616 vom dänischen König Christian IV. als Festung und Hafenplatz angelegt, wurde eine der jüngsten Rechtstöchter Lübecks. In ihrem Fundationsbrief vom 22. 3. 1617 wurden der Neugründung *„alle Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, welcher sich Unsere Stadt und Weichbilde zur Wilster je und allerwegen nach Lübischen oder Hamburgischen Rechte gebrauchet, gnädigst gegönnet und zugegeben"*. Die in die religiöse Toleranzstadt zum Teil von weit her einkommende neue Bürgerschaft (darunter niederländische Mennoniten und Remonstranten, portugiesische Juden, Kalvinisten und Katholiken), des lübischen Rechts unkundig, wandte sich an den Rat von Wilster um Auskunft und erhielt im Jahre 1624 einen ausführlichen Bericht über die lübische Gerichtsverfassung Wilsters, in welchem ebenfalls vom „lübischen oder hamburgischen" Recht der Stadt gesprochen wird[15]. So wenig wie nach Hamburg hat Glückstadt jemals den Rechtszug nach Lübeck gehabt. Schon 1621 ging die Appellation an das Vierstädtegericht, doch wurde die Stadt im Jahre 1640 damit an das Glückstädtische Gubernementsgericht und die königlichen Räte verwiesen.

15. Überhaupt keine Bewidmung mit lübischem Stadtrecht erfuhr der — wenn auch schon im Mittelalter nicht unbedeutende — Flecken und Kirchspielsort *Neumünster*, der erst im Jahre 1870 zur Stadt erhoben wurde (als er mehr Einwohner zählte als alle anderen Städte Holsteins, Kiel und [damals] Rendsburg ausgenommen). Lediglich hinsichtlich des Rechts der Dienstbarkeiten erging im Jahre 1666 eine Resolution des Herzogs Christian Albrecht, *„gestalt auch in Zukunft in casibus servitutis das in unsern übrigen Städten recipirte lübische Recht in unserm Flecken Neumünster gleichfalls zur dijudicaria norma aufgenommen werden soll"*.

16. u. 17. Neuere Schriftsteller[16] haben zu Unrecht bezweifelt, daß die heutigen ostholsteinischen Dörfer *Grube* und *Grömitz* im Mittelalter Stadtverfassung gehabt und lübisches Recht besessen hätten. Im Jahre 1495 erging ein Urteil des Lübecker Rats *„van wegen eynes geschulden ordels van dem Rade to Grobe uthgegangen"* (LRU I 650; auch I 970) — womit Stadtverfassung, lübisch Recht und Rechtszug nach Lübeck für Grobe erwiesen sind; und die erste Sache, mit der sich das zur Abschneidung des Rechtszuges nach Lübeck

---

[15] Gedr. bei F. Seestern-Pauly, Beitr. z. Kunde d. Geschichte sowie des Staats- u. Privatrechts d. Hzgts. Holstein (1822/25) II, S. 158 ff.

[16] So E. Wohlhaupter, Rqu. Schleswig-Holsteins I (1938) 119; G. Schubart-Fikentscher, Verbreitung d. dt. Stadtrechte in Osteuropa (1942) 405.

für alle holsteinischen Städte lübischen Rechts eingerichtete Vierstädtegericht im Jahre 1497 befaßte, betraf einen Fall aus Grömitz (Gundlach Nr. 1 u. 4), in welchem ein Brief eine Rolle spielte, an welchen *„wij burgermeistere unde ratmanne to der Gropnisse unse ingesegel gehangen hebben*[17]. Schon um 1500 aber müssen beide Kirchorte ihren Stadtcharakter verloren haben.

18. Das gleiche gilt unbestritten für das dem Kloster Reinfeld in Stormarn zugehörige Kirchdorf *Zarpen.* Im Jahre 1469 entschied der Rat von Lübeck einen Fall (LRU I 111), einen offenen Brief betreffend, *„van deme Rade to Tzerben vorsegelt"*, und in einem weiteren Lübecker Ratsurteil, von 1470 (LRU IV 104), ist dazu noch von *„der stadt boek to Serben"* die Rede. Der Niedergang der städtischen Entwicklung Zarpens mag schon 1472 eingesetzt haben[18].

III. Lübisches Recht wurde schlechthin das Stadtrecht Holsteins. Ins Herzogtum Schleswig vermochte es indes nicht einzudringen, wofür wohl ebenso die politischen Verhältnisse wie das Vorhandensein des (älteren) Schleswiger Stadtrechts den Grund hergegeben haben.

1. Eine Ausnahme ist jedoch zu verzeichnen: *Tondern.* Aus welchen Gründen diese offenbar planmäßig gegründete Stadt von Herzog Abel von Schleswig mit lübischem Recht bedacht worden ist, wissen wir nicht; eine Bewidmungsurkunde ist nicht erhalten. Im Jahre 1243 aber übersandte der Rat von Lübeck der *civitas Tunderensis,* auf Bitte des Minoriten-Ordensoberen Reinard, *ob honorem et dilectionem* des Herzogs Abel und *pro dilectione* der Bürger von Tondern (so die Vorrede des vom Lübecker Ratsschreiber Heinrich von Braunschweig auf Ratsbefehl zusammengestellten Kodex) eine Handschrift des lübischen Rechts (nebst Zollrolle) — den ältesten datierten lateinischen Text, den wir heute noch besitzen. Daß der Herzog und die Bürger auf diese Weise erwähnt werden, ist durchaus üblich — ebenso ist es beim sog. Revaler Kodex von 1257 —, so daß daraus nicht hervorgeht, wer die treibende Kraft dieser Stadtrechtsverleihung gewesen ist. Bruder Reinard wird nur der Vermittler gewesen sein. Sicher, weil begrifflich notwendig, ist nur, daß die Bewidmung nicht ohne den Willen und die Mitwirkung der Bürger Tonderns

---

[17] Diese Tatsachen machen es auch wahrscheinlich, daß E. v. Westphalen, Monum. inedita III (1743), Praef. Sp. 118, nicht frei erfunden hat, wenn er vom Oldenburger Kodex des lübischen Rechts erklärt: *usi sunt eodem burgenses Gromitziae et Grubae, civitatis Oldenburgi Wagriae vicini.*

[18] Wohlhaupter S. 118. Nachgelassene Notizen J. K. H. Dreyers (in Staatsbürg. Magazin V [1824] 760 f.) sprechen von einem Schreiben des Lübecker Rats v. J. 1496, in welchem von Bürgermeister und Rat zu Zarpen die Rede ist, sowie davon, daß das Zarpener Stadtbuch i. J. 1476 bei einem Schreiber in Lübeck aufbewahrt worden sei. Beides mag stimmen; es geht jedoch nicht an, die Glaubwürdigkeit Dreyers nach Belieben einmal (Zarpen) zu bejahen, in anderen Fällen (Grube und Grömitz) aber ohne genaue Nachprüfung zu leugnen. Das hat der gelehrte Dompropst und Ratssyndikus, dem man gewiß einen zu „generösen" Umgang mit Rechtshandschriften vorwerfen kann, nicht verdient.

geschah, wie denn diese auch immer wieder um Bestätigung ihres lübischen Rechts nachsuchten, worüber herzoglich-königliche Privilegien aus den Jahren 1354, 1386, 1436, 1473, 1480, 1484, 1492, 1493, 1522 usw. bis 1685 auf uns gekommen sind[19]. Und noch in der Tondernschen Bursprake von 1691 heißt es: *„Dieweil die hiesige Stadt mit Lubschem Recht von langer Zeit her begnadiget ist, so soll ein jeder Bürger vermöge seines Eides sich daran begnügen lassen und kein ander Recht suchen"*. Daß man Tondernsche Ratsurteile nach Lübeck schelten konnte, ist, weil in jeder Bewidmung grundsätzlich mitenthalten, anzunehmen, aber nicht urkundlich belegt. Im Jahre 1571 wandten sich die Bürger von Tondern an das holsteinische Vierstädtegericht, weil sie doch auch lübisches Recht hätten, und wurden auch in den Kreis der dorthin appellierenden Städte aufgenommen; dort blieben sie bis 1684, danach gingen die Appellationen an das neue Obergericht in Schleswig.

2. Die wechselvollen politischen Machtverhältnisse auf der Insel Fehmarn — außer unter abwechselnd holsteinischer, schleswigscher und dänischer Herrschaft stand diese Kornkammer des Ostseeraumes von 1437 bis 1491 auch im Pfandbesitz der Stadt Lübeck — schließen es aus, die Insel einem einzigen Territorium zuzuordnen. Die Rechtsbeziehungen der Inselhauptstadt *Burg* zu Lübeck sind jedoch unabhängig von den jeweiligen Landesherrn begründet und immer enger geknüpft worden; ihre Grundlage war der seit alters lebhafte Handelsverkehr. Die aus einem neben der Burg[20] gelegenen Bauerndorf als offene Marktsiedlung erwachsene Stadt Burg lebte wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert, sicher aber vor 1326 nach lübischem Recht. Zum Jahre 1329 sind *consules* bezeugt. Aus dem 15. Jahrhundert stammen weitere Bestätigungen des hier geübten lübischen Rechts: Bitten um Belassung (1406, Schreiben an den Grafen Heinrich von Holstein, *„dat Gy uns by dem Lubeschen Rechte leten und beholden"*), ein Vertrag zwischen den Landesgeschworenen und der Stadt über die Anwendung des lübischen oder des fehmarnschen Landrechts in Kollisionsfällen (1443), und ein diese Regelung ebenfalls umfassendes landesherrliches Bestätigungsprivileg (von 1490), das der Stadt *„Lübisch Recht mit allen Freyheiden und Gerechtigkeiten, alse Lübisch Recht Gewanheit is"*, zusichert, einen Rat von 2 Bürgermeistern und 10 Ratsherren (Rath-Lüden) vorschreibt,

---

[19] Gedr. in Danmarks gamle købstadlovgivning I (udg. Kroman-Jørgensen, 1951), S. 233 ff. Das auch späteren Bestätigungen inserierte Privileg von 1354 enthält die für den Geltungsbereich des Stadtrechts bemerkenswerte Erklärung, infolge der Bewilligung sollten *„unse bülude to Tunderen unde ere koplude edder kremere edder ander geste"* die Rechtschickung und die Freiheiten genießen, *„alse de borger to Lubicke, ere gheste unde coplude in erer stadt Lubicke vryest bruken"*. Das Stadtrecht sollte also auch für Gäste gelten. Daß die Kaufleute auch in Lübeck den Bürgern (als Gäste) gegenübergestellt, in Tondern sogar zu den Gästen gerechnet werden, erinnert an vorlübische (schleswigsche) Verhältnisse.

[20] Die im Anfang des 13. Jh.s erbaute Burg Glambeck war der Sitz des landesherrlichen Vogts (später: Amtmanns), zur Zeit der Vitalienbrüder aber ein berüchtigtes Seeräubernest. Im 30jährigen Kriege zerstört.

„und de schollen richten ein recht Lübisch Recht, so set höchst und allerbest besinnen können, und wem dat nicht behaget, de mag dat schelden vor den Rhade tho Lübeck, und vorwissen dat Ordel von 3 Mk. und 4 ßl, und den Stadt-Voigt schall man setten stedes mit der Herschop und des Rades tho Borg Eindracht und Willen ..“.

Daß der Rechtszug nach Lübeck schon vorher — und auch vor der Lübecker Pfandschaft — stattgefunden hat, bekunden zahlreiche Lübecker Ratsurteile aus den Jahren 1432 bis 1503[21]. Erst im Jahre 1558 wurde der Stadt durch Herzog Johann im Einvernehmen mit den Landständen die Appellation nach Lübeck untersagt und *„nergend anders wohinne den vor die 4 staedte ... verstattet und togelaten“*[22]. Im Jahre 1684 trat auch für Burg das neue Obergericht zu Schleswig an deren Stelle.

3. Im Jahre 1466 verwiesen *„borghermester unde radmanne to der Lemmekenhaven uppe deme Lande Vemeren“* eine vor ihnen anhängige Streitsache zwischen Männern, *„de beyde hijr myt uns tor haven erffbeseten syn unde myt uns borgherschop holden“*, und in welcher zwei *„betymmerde unde erffbesetene manne“* schon Zeugnis abgelegt hatten, zur gütlichen Vergleichung *(„umme vruntschopp willen“)* an den Rat von Lübeck (LUB 11, 15). Würde der Vergleich nicht gelingen, so wollte der Rat von *Lemkenhafen* die Sache *„im recht scheden; unde weme dat nycht behagede, wes wy vor recht affzeden, de mochte dat schelden vor juer ersamen heren to Lubeke“*.

Auch im Jahre 1487 entschied der Rat von Lübeck zwischen zwei Leuten von Fehmarn — der eine aus Goldendorf, der andere aus Wenekendorf — einen Erbrechtsstreit (LRU IV 291), der *„myt eneme geschuldenen ordel van deme Rade tor Lemmekenhaven utgegangen“* vor ihn gebracht worden war. Danach hat das spätere und heutige Dorf Lemkenhafen auf Fehmarn im 15. Jahrhundert Bürgermeister, Rat und Bürger, also eine städtische Verfassung, und lübisches Recht gehabt. Weiter weiß man davon nichts.

IV. 1. Das (erst seit dem 15. Jahrhundert so betitelte) Herzogtum Lauenburg, einst das Kernland des alten Herzogtums Sachsen, ist erst in preußischer Zeit, nach 1864, ein Teil Schleswig-Holsteins geworden. Dabei waren doch einst, seit den Tagen Herzog Albrechts I. (1227—1260) bis zum Jahre 1438, die Grafen von Holstein Lehnsleute des Lauenburgers gewesen. Zu den Machtverlusten, die das askanisch-lauenburgische Haus hinnehmen mußte, gehörte auch die Verpfändung der Stadt und Vogtei *Mölln* an Lübeck im Jahre 1359. Die Stadt wurde erst 1683 wieder eingelöst (nach einem mehr als 100 Jahre dauernden Prozeß). Doch nicht erst in dieser Zeit war Mölln eine lübische Stadt. Es ist zwar nicht sicher, aber durchaus möglich, daß bereits

---

[21] LRU I 65, 394, 457, 714; II 145; IV 20, 29, 267, 272, 292, 295, 302, 303, 331, 332.

[22] *Sachen aus Burg im Vierstädtegericht: Gundlach Nr. 358 (1564), 366, 419 usw.* Schon im Jahre 1505 hat aber das Vierstädtegericht eine solche Burger Sache entschieden (Gundlach Nr. 25, 30).

ums Jahr 1200 lübisches Recht in Mölln gegolten hat. In der Urkunde von 1225 (MUB 315), mit welcher der mecklenburgische Fürst Borwin I. den Bürgern von Gadebusch das (allerdings nicht ausdrücklich als solches bezeichnete) lübische Recht verlieh, gewährte er ihnen *eandem libertatem, quam Fridericus quondam Romanorum imperator Lubicensibus indulsit et rex Danorum Waldemarus Mulnensibus* — wonach also König Waldemar II. von Dänemark, der den Lübeckern ihr von Kaiser Friedrich I. gegebenes Privileg und Recht bestätigte (1203/04; LUB 1, 11 u. 12), den Möllnern etwa zur selben Zeit gleiche Freiheit wie den Lübeckern, d. h. auch gleiches Recht gewährt hat. Wie in Gadebusch (1271), taucht auch in Mölln der Ausdruck „lübisches Recht" erst in einer Bestätigung vom Jahre 1272 auf (SHLR 2, 440), und diese Bestätigung bezieht sich auf eine Urkunde von 1254 (ebda. 58), worin Herzog Albrecht von Sachsen *„unse Borger mit dem wikbilt Rechte begnaden"*, dazu die jährliche Wahl eines Rates von vier Bürgern vorschreibt. Danach scheint Mölln erst im Jahre 1254 zur Stadt erhoben zu sein; der Ausdruck „Weichbildrecht" schließt natürlich lübisches Recht nicht aus. Es wurde der Stadt sowohl von den Herzögen (1302, 1321) wie auch vom Pfandherrn Lübeck (1359) bestätigt. Im übrigen ergab sich in lübischer Zeit die Anwendung lübischen Rechts schon daraus, daß Mölln einen Lübecker Vogt hatte; der Rechtszug nach Lübeck ist vielfach bezeugt[23].

2. Im Jahre 1275 wurde das soeben (1272) den Möllnern verliehene lübische Recht — *tale ius, quale cives de Molne dinoscuntur habere* — auch den *opidanis in opido Berierdorp* (Bergedorf) bewilligt (HambUB 1, 758); es galt jedoch im ganzen Amt *Bergedorf*, in den Vierlanden also, bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. Zur Stadt erhoben wurde das „Städtchen" erst im Jahre 1874 durch einen Beschluß des Hamburger Senats, und 1938 ist Bergedorf in die Stadt Groß-Hamburg eingemeindet worden. Seit 1420 waren Amt und Städtchen gemeinsamer Pfandbesitz, seit 1672 gemeinsames Eigentum von Hamburg und Lübeck; im Jahre 1867 übertrug Lübeck sein Kondominiumsrecht durch Vertrag auf Hamburg allein. Noch 1869 aber baten die Bergedorfer in einem Schreiben an die Hamburger Bürgerschaft um Verbesserung des in Bergedorf noch weitergeltenden veralteten lübischen Erbrechts,

---

[23] LRU I 380; II 68, 788; III 137, 324, 424, 498, 524, 571, 703, 728, 801, 850, 862 (1487—1550). Der Pfandherrenstellung Lübecks ist es zuzuschreiben, daß gewisse Streitigkeiten, z. B. Gewerbesachen, zwischen Lübeckern und Möllnern unmittelbar vor dem Rat zu Lübeck verhandelt und von ihm entschieden wurden; vgl. LRU IV 54, III 67.

Im übrigen wurde sehr viel später, im 18. Jahrhundert, wegen des Wortlautes der Privilegien von 1272 und 1254 streitig, ob auch das lübische Testaments- (insbes. Frauentest.)-recht in Mölln eingeführt sei. Damit befaßten sich — bejahend — die Rechtsfakultäten von Rostock, Greifswald und Göttingen, und auch das hannoversche Oberappellationsgericht in Celle entschied so im Jahre 1758 (also als Lauenburg, von 1716 bis 1815, hannoversch war). Vgl. Fr. Es. Pufendorf, Observ. juris univ. IV (Hann. 1770) S. 15 ff.; Responsum (Rostochiense de usu Juris Lubicensis in civitate Mölln etc. (in: Mantzel, Jus Meckl. et Lub. illustratum (1751), Cent. II S. 85).

wie sie in Lübeck durch Gesetz vom 10. 2. 1862 geschehen war. Im übrigen war es lange streitig, ob in Amt und Städtchen Bergedorf das alte oder das Revidierte Lübeckische Stadtrecht von 1586 gelte. Über die gemeinsame Gesetzgebung Lübeck-Hamburgs für Bergedorf hat man eigene Sammlungen herausgegeben (so der Hamburger Syndikus Klefeker i. J. 1772).

3. Im Jahre 1182 durch Bernhard von Askanien gegründet, trat die auf dem Steilufer der Elbe gelegene Burg *Lauenburg* (Löwenburg) an die Stelle der von Heinrich dem Löwen zerstörten Ertheneburg (Artlenburg), die, dicht daneben, seit alter Zeit den dort vorhandenen Elbübergang beherrscht hatte. Im Jahre 1248 wurde auch die Zollstätte von Artlenburg nach Lauenburg verlegt, wo sich am Fuße der Burg eine Stadt entwickelte, die wohl noch vor 1260 Stadtrecht erhielt. Es war, so wenig wie in der Bischofsstadt Ratzeburg, nicht lübisches Recht. Dennoch fand sich die Lauenburger „Polizeiordnung und Stadtrecht" Herzog Franz' II. vom Jahre 1599 (der Ratzeburger PolO. von 1582 nachgebildet) veranlaßt (Art. I 8), das Stadtgericht anzuweisen, nach Lokalstatuten, Landesgewohnheit, Sachsenrecht,

und wo das aufhöret oder in Abgang kommen, nach den beschriebenen Kaiserrechten (zu) sprechen und (zu) urtheilen und sich hinfürder des lübschen als eines fremden Rechts (zu) enthalten" —

woraus sich doch auf einen jedenfalls gelegentlich geübten Rückgriff auf lübisches Recht schließen lassen sollte.

4. An die alte Elbzollstätte *Artlenburg* — den Ort, wo Heinrich d. L. im Jahre 1161 auch das für den Aufstieg Lübecks so wichtig gewordene, berühmte und vielerörterte sogen. Gotländerprivileg ausstellte — knüpft sich auch der einzige Fall, daß lübisches Recht auf das (linke) Westufer der Elbe übergriff, allerdings nicht als Stadtrecht, sondern eher als Recht eines hansischen Kontors. Noch im Jahre 1333 bestimmten die Herzöge von Sachsen-Lauenburg in einem Vertrage mit der Stadt Lüneburg, daß in Artlenburg eine Warenniederlage einzurichten sei, und

„desse nederlaghe scholle wy besetten mit tunnemekeren unde mit anderen guden luden, de dhem kopmanne sin bequeme; Lubisch recht schal dar wesen" ... (HUB 2, 576).

5. Auch im Lauenburgischen gibt es einen Ort, der, obgleich wohl niemals Stadt und heute jedenfalls ein Dorf, den Rechtszug nach Lübeck (und daher wohl lübisches Recht) gehabt hat: *Nusse* bei Mölln. Im Jahre 1493 entschied der Rat von Lübeck in einer Sache, in welcher die Parteien *„mit einem geschuldenen ordele van Nutzee uthgegangen sindt erschenen"* (LRU 1 568). Näheres ist nicht bekannt. Es kann sich auch um eines der „lübischen Dörfer" gehandelt haben, von denen später noch zusammenfassend zu reden sein wird.

§ 4. Die bewegten dynastischen und damit territorialen Verhältnisse des ostwärts an Lübeck angrenzenden Landes, das seinen Gesamtnamen „Mecklenburg" auf seinem Gang durch die Geschichte nie aufgegeben hat, obwohl es nur spät und kurz (1933 bis 1952) auch eine staatsrechtliche Einheit bildete, haben sich auch auf die Ausbreitung und Geltung des lübischen Stadtrechts ausgewirkt. Dennoch hat wohl bei keiner dieser Städte die landesfürstliche Initiative maßgeblichen Anteil daran gehabt; die einzelnen mecklenburgischen Teilfürsten haben nur ein unterschiedliches Entgegenkommen gezeigt. Dabei gab es deren gerade in der Zeit, da hier Städte lübischen Rechts entstanden, im wesentlichen also im 13. Jahrhundert, eine ganze Anzahl solcher halbslawischer und deutscher Herren. Noch aus der Zeit des Sachsenherzogs Heinrich des Löwen stammten die deutsch regierten (wenn auch kurzlebigen) Grafschaften Ratzeburg, Dannenberg und Schwerin sowie die Bistümer Ratzeburg und Schwerin. Dazu kamen als engeres Mecklenburg nach der durch Borwins I. (des Schwiegersohns Heinrichs d. L.) Tod ausgelösten Aufteilung des Landes (1229) unter seine vier Enkel die (nach den Hauptburgen so benannten) vier wendischen Herrschaften Mecklenburg (mit Wismar), Rostock, Werle-Güstrow und Parchim[1]. Die eigentliche Initiative zur Gründung der deutschen Städte und ihrer Bewidmung mit lübischem Recht ging vom lübischen Kaufmann aus. Anfangs wohl über See gekommen, hatte er sich an den vorhandenen Marktorten und Handelsplätzen festgesetzt.

I. 1. Zuerst tritt er in *Rostock* in Erscheinung. Hier, wo die kleine Warnow plötzlich haffartig in die Breite fließt (slaw. rozstoch), hatte sich als *suburbium* der alten Hauptburg seit langem ein wendischer Hafen- und Handelsplatz entwickelt, in dem auch täglich Markt gehalten wurde und slawische wie nordische Seefahrer verkehrten (vgl. MUB 148). Auch der deutsche *communis mercator, qui iure Lubecensi gaudet et regitur,* hatte sich eingefunden und auf der anderen (linken) Seite des Flusses offenbar auch schon niedergelassen. Im Jahre 1218 (Urk. v. 24. 6.; MUB 244) überließen Borwin I. und seine Söhne der schon von jedenfalls 10 *consules*[2] verwalteten deutschen Gemeinde das *oppidum Rozstok* zur Erbauung als deutsche Stadt. Und damit die *excultores loci,* die Siedler, in Sicherheit kommen und jegliche Freiheit genießen könnten, wurde ihnen im ganzen Herrschaftsbereich der Fürsten Zollfreiheit und das *beneficium iuris Lubicensis civitatis habitum nunc et habendum* bestätigt. Das Wachstum der deutschen Stadt war ungeheuer; zur ursprünglichen — bald Altstadt genannten — Stadt mit ihrer dem Patron der Seefahrer geweihten Petrikirche kamen bald zwei weitere Stadtkerne: bereits 1232 ist die Marienkirche und damit die Mittelstadt *(media civitas),* und 1252 die *nova civitas*

---

[1] Andere Teile des späteren Gesamt-Mecklenburg waren damals bei Pommern (so das Land Stargard) oder Brandenburg.

[2] In der Urkunde werden unter den 34 namentlich genannten Zeugen deren zehn als *eiusdem opidi consules* bezeichnet.

mit der Jacobikirche bezeugt[3]. Die wendische Bevölkerung blieb in die Petrivorstadt, das alte Suburbium, verwiesen, hatte Abgaben und Handdienste an den Rat zu leisten und erhielt sich fast nur mit niederen Gewerben (Heringswäscher, Speckschneider u. ä.). Die drei Teilstädte besaßen eine gewisse Selbständigkeit, eigene Märkte, getrennte Verwaltung[4] und sogar eigene Rathäuser. Im Jahre 1262 verfügten jedoch Fürst Borwin III. und seine Söhne die Zusammenlegung der Teilstädte — MUB 959: *ut unum consilium sit tocius civitatis et iudicium, quod prius erat in duo (!) divisum* —, und die *consules et universitas civitatis* vollzogen dies im Jahre 1265 mit dem Beschluß, *ut iudicium et consilium totium Rozstok in medio civitatis in foro ibidem iacente perpetuis temporibus sit habendum (MUB 1051).* Dieser vereinheitlichten, vom mittelstädtischen *domus consilii* aus regierten Stadt wurden ihr *integrum ius Lubicense* und ihre *privilegia, litterae, iura, iudicia et libertates* wiederholt (1252, 1323, 1325, 1348, 1349, 1374 und oft) bestätigt, zuletzt noch im Grundgesetzlichen Erbvertrage zwischen Herzog Friedrich Franz und der Stadt Rostock vom Jahre 1788[5]. Daß es freilich in den späteren Jahrhunderten nicht das reine lübische Recht blieb, sondern in manchem abweichende Züge, aus eigener Rechtsetzung, trug, konnte bei der selbstbewußten, mächtigsten Rechtstochter Lübecks nicht ausbleiben. Als einzige Tochterstadt hat Rostock es, nach einem steckengebliebenen Ansatz am Ende des 16. Jahrhunderts (sogen. Stadtrecht des Ratssyndikus Camerarius), im 18. Jahrhundert zu einem formal eigenen Stadtrecht (1757, verfaßt vom Professor und späteren Bürgermeister J. H. Baleke) gebracht, das, obwohl nur eine einfache und etwas leichte Überarbeitung des Revidierten Lübeckischen Stadtrechts von 1586, an dessen Stelle in Rostock bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in Geltung gestanden hat.

Das *beneficium juris Lubicensis* umfaßte selbstverständlich auch den Rechtszug nach Lübeck, und Rostock liefert für ihn überhaupt eins der ältesten wie auch das jüngste Zeugnis: *Hanc causam conscribi faciemus et Lubecam transmittemus*, beschloß der Rat von Rostock im Jahre 1270 (MUB 1206) in einer zweifelhaften Rechtssache, und eine (wenn auch nicht sicher bezeugte)

---

[3] Die Nicolaikirche, die 1254/56 zuerst erscheint, wurde der Altstadt zugerechnet.

[4] Die seit 1254 überlieferten Stadtbücher wurden, soweit sie später als Grund- und Rentenbücher ausgesondert waren, noch 1397 mit den Abteilungen Alt-, Mittel- und Neustadt angelegt und so bis ins 19. Jahrhundert fortgeführt.

[5] § 45: Die Stadt erkennet das Recht, ihr eigenes Stadt-Recht, Policey- und Gerichtsordnung, auch sonst nöthige Statuten . . . in Gemäßheit allgemeiner Landes Gesetze machen zu können, als eine Gnaden-Verleihung der Landes-Herrschaft, unterthänigst an.

§ 46. Insonderheit erkennet und bekennet sie, daß sie von der gnädigen Landes-Herrschaft mit dem Lübschen, und demnächst Schwerinschen Rechte bewidmet worden; und daß sie, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesherrschaft, von dieser Grund-Verfassung eigenbeliebig abzugeben nicht befugt sey.

§ 47. Dahingegen hat es auch . . . bey dem 1757 aufgesetzten Stadtrecht . . . an und für sich sein Bewenden . . .

Appellation von Rostock nach Lübeck im Jahre 1721 ist die letzte, die überhaupt nach Lübeck gelangt ist. Zwar hatte sich der Rostocker Rat, als die Stadt im Jahre 1358 von Herzog Albrecht die Gerichtsbarkeit käuflich erwarb[6], von ihm zusichern lassen: *quod dicti consules ... poterunt prohibere omnes appellationes faciendas et interponendas ad consules in Lubeke,* doch ist nicht erkennbar, daß die Stadt jemals davon über das Maß hinaus Gebrauch gemacht habe, in welchem unbegründete Urteilsschelte zu verweigern jeder lübischen Stadt freistand; im Gegenteil: aus Rostock ist mit am häufigsten nach Lübeck appelliert worden[7].

2. Lübecker Kaufleute waren gewiß auch an der Gründung der Stadt *Wismar* beteiligt. Jedenfalls werden in der ältesten städtischen, nämlich von *burgenses* in Wismar handelnden Urkunde (einen Landerwerb vor dem — späteren — Lübschen Tor betreffend), vom Jahre 1229, Lübecker Ratmannen als Zeugen des Rechtsgeschäfts angeführt (MUB 362). Die Stadt scheint wenige Jahre vorher, um 1226, angelegt worden zu sein, neben einer seit etwa 1200 bestehenden Siedlung deutscher Bauern und Kaufleute, die sich auf dem Westufer des Flüßchens Wissemer dem auf dem Ostufer liegenden wendischen Fischerdorf (später „Altwismar") gegenübergesetzt hatte. Im Jahre 1241 werden neben dem fürstlichen Vogt ein Bürgermeister und zwei Ratmannen, und um 1250 am Anfang des ältesten Stadtbuchs zwei Bürgermeister und vier (1277: 10) Ratmannen genannt — wie die Einrichtung des Stadtbuchs selbst ein Zeichen lübischer Stadtverfassung. Förmlich bestätigt wurde der Stadt ihr lübisches Recht durch Heinrich von Mecklenburg im Jahre 1266, zugleich mit der Befugnis, *ut libere in causis hinc inde occurrentibus suo libero fungatur arbitrio, quod in vulgari wilkore vocatur,* und dieses ihr Willkürrecht nach Belieben — aber nicht zum Schaden des Landesherrn — zu mehren und zu mindern. In Hals- und Handsachen sollte der Kläger seinen Anteil erhalten, das übrige zwischen Stadt und Fürst geteilt werden, die Willkürbußen zu $^2/_3$ der Stadt und $^1/_3$ dem Fürsten, und die Vierschillingssachen allein dem Fürsten gebühren (MUB 1078). Im 14. Jahrhundert (erstmals 1308, aber nur für drei Jahre), endgültig im Jahre 1373 erwarb die Stadt pfandweise die Vogtei, Gerichtsbarkeit, Zoll, Münze und Geldwechsel,

---

[6] ... Der Herzog verkaufte den *consulibus et communitati civitatis ... totum et integrum iudicium nostrum maius ac medium et minus et ius ad ipsum pertinens ac iurisdictiones civitatis intra et extra* ... (MUB 8533).

[7] Die Sammlung LRU weist 168 Lübecker Ratsurteile in Rostocker Sachen aus der Zeit von 1458 bis 1550 auf. Das sind keineswegs alle in dieser Zeit ergangenen. Aus den Jahresrechnungen der Rostocker Kämmerei und der Weinherren ergibt sich (nach den eingenommenen Scheltungswedden von je 4½ Mark Rostocker Pfennige) für einige Jahre die Häufigkeit der nach Lübeck gegangenen Appellationen, jedenfalls der erfolglosen: im Jahre 1356 waren es deren fünf, 1362 sieben, 1364 siebzehn; die Zahl der erfolgreichen Schelten wird man wenigstens ebenso hoch veranschlagen können. Seit dem (zweiten) Erbvertrage von 1584 trat neben den Rechtszug nach Lübeck die Appellation an das herzogliche Hofgericht.

und blieb im Pfandbesitz bis zum Ende der städtischen Gerichtsbarkeit im Jahre 1879.

Von ihrem Willkürungsrecht hat die Stadt — wie auch Rostock — keinen geringen Gebrauch gemacht, so daß sich, bei aller grundsätzlichen Beharrung beim lübischen Recht, gleichwie in Rostock gewisse Abweichungen von diesem (zum Teil auch als bloß lokale Gewohnheit) herausbildeten. In den Bürgerstreitigkeiten der Jahrzehnte um 1600 wurde daher (wie in Rostock) in der Stadt die Forderung nach einer Aufzeichnung des städtischen Rechts laut, zumal das Revidierte lübeckische Recht auf sich warten ließ und dann, als es 1586 erschien, nicht genügte[8]). In dem zwischen Rat und Bürgerschaft geschlossenen Bürgervertrage von 1583 versprach der erstere die Ausarbeitung eines eigenen Stadtrechts, doch kam man über einen (noch vorhandenen) Entwurf von der Hand des Syndikus Dr. Plate (gest. 1605) nicht hinaus. Die Forderung wurde in den folgenden Bürgerverträgen von 1600 und 1605, und auch später noch ebenso ohne Erfolg wiederholt. Als Ersatz diente dann die letzte, nicht mehr geänderte und jedenfalls bis 1688 jährlich verlesene, ungewöhnlich umfangreiche Bursprake (Bürgersprache) von 1610; noch im Jahre 1774 erklärte der Rat auf die immer erneuerte Forderung nach einem fixierten eigenen Stadtrecht, die Bürgersprache von 1610 stelle ein kleines Stadtrecht dar. Erst im 19. Jahrhundert gelangte die Stadt zu Teilregelungen, gipfelnd im Statut über Geschlechtsvormundschaft, Familien-, Ehegüter- und Erbrecht vom 9. 12. 1875, das, wie das ganze lübische Recht in Wismar, am 1. 1. 1900 seine Gültigkeit verlor.

Vom Rechtszug nach Lübeck hat Wismar häufig Gebrauch gemacht. Seit 1581 (sogen. Wismarscher Appellationsrezeß) war daneben die Appellation an das mecklenburgische Hofgericht zulässig, und mit der Errichtung des schwedischen Obertribunals zu Wismar im Jahre 1653 („Ordnung" von 1656) hörte der Rechtszug nach Lübeck ganz auf.

3. Andrer Art war die Verleihung des lübischen Rechts an *Gadebusch*. Sie hat durch die Literatur zur Gründungsgeschichte Lübecks eine unziemliche Bedeutung erlangt, seit man in ihr das Muster (oder das genaue Abbild) des „echten" Lübecker sogen. Heinrichsprivilegs erkannt zu haben glaubte[9] — wovon doch keine Rede sein kann. Im ältesten erhaltenen Privileg, von 1225 (MUB 315), dem angeblich schon zwei noch ältere, verlorene (von 1218 und 1222) vorangegangen waren, wird dieser ältesten Stadt der ehemaligen Grafschaft Ratzeburg von ihrem damaligen Herrn, dem Fürsten Heinrich Borwin I. von Mecklenburg und seinen beiden Söhnen, die *libertas* gewährt, wie sie die Bürger von Lübeck durch Kaiser Friedrich (I.) und Mölln durch den Dänenkönig (Waldemar II.) besaßen. Dann wird erklärt: *Articuli, qui ipsorum emunitates continent, hi sunt,* und es folgen Bestimmungen über Zollfreiheit,

---

[8] Daß man schon damals in Wismar nicht einmal ein Hs. des lübischen Rechts besaß, behauptet Techen, Gesch. W. s. (1929) S. 174.

[9] S. unten § 10.

über Befreiung der Bürger von der Prozeßgefahr, über die Verteilung der Korbußen und Gerichtsgefälle, Marktfreiheit, Geldwechsel, Holznutzung, über den Satz „Stadtluft macht frei" und den erbenlosen Nachlaß — Sätze also, die ähnlich in dem um die gleiche Zeit verfaßten sogen. Heinrichsprivileg Lübecks stehen.

Von den im einzelnen bestehenden Unterschieden sind hervorzuheben:

1. Heinrichsprivileg: *Omnia civitatis decreta consules iudicabunt; quicquid* inde receperint ... (2/3 der Stadt, 1/3 dem *iudex*).

Gadebusch: *Quicquid pistores aut carnifices sive tabernarii commiserint, quodcunque super hoc exercuerint* (2/3 u. 1/3).

Im Gadebuscher Privileg fehlt es also gänzlich an einer Bestimmung darüber, wer über die Vergehen der Bäcker etc. zu richten habe, und erst recht an einem Wort über die Willkürungstätigkeit der Stadt überhaupt. Es wird nur über die Einnahmen aus der Marktgerichtsbarkeit disponiert.

2. Heinrichsprivileg: *Si quisquam extraneorum superveniens aliquem civium de sua libertate pulsaverit, civis vicinior est ad obtinendum suam libertatem sola manu ... Sie vero quisquam de terra ipsorum aliquem libertate pulsaverit, et pulsatus probare poterit, quod anno et die in civitate sine pulsatione substiterit, pulsatus evadit.*

Gadebusch: *Quicunque servus intus venerit, si anno intus manserit, libertate perpetua fruatur.*

In Lübeck erscheint also der Satz „Stadtluft macht frei" in prozessualer, lediglich die Beweisfrage regelnder Gestalt, in Gadebusch als materieller Rechtssatz.

3. Nach dem Heinrichsprivileg kann ein Lübecker *alicubi*, irgendwo, *de sua libertate* angesprochen werden und sich dann mit Eineid freischwören.

Gadebusch: *si incusetur (sc. servus) de proprietate, ibidem, non alias, stabit iudicio.*

4. Nach dem Heinrichsprivileg soll der erbenlose Nachlaß nach Jahr und Tag der *regia potestas* zufallen,

in Gadebusch soll er zwischen Stadt und *iudex* geteilt werden. Es ist ausgeschlossen, daß das Lübecker und das Gadebuscher Privileg dieselbe (in Lübeck angeblich verfälschte) Vorlage gehabt hätten.

Daß in der Sache mit dem Privileg von 1225 den Gadebuschern das lübische Recht verliehen worden ist, sollte nicht bezweifelt werden; die *„articuli"* stellen eher Besonderheiten als exemplarische Übereinstimmungen mit dem lübischen Recht dar. Ganz das gleiche geschah noch einmal im Jahre 1271 (MUB 1216), als Heinrich II. von Mecklenburg den Bürgern ausdrücklich *integrum ius Lubicense* bestätigte *„exceptis articulis infrascriptis"*, nämlich daß alle Wedden *(vadiaturae)* bis zu 5 Schill. dem Fürsten (Vogt) gebühren, die Brüchten aus Vorsate aber und aus abgelösten Hals- und Handsachen zu 1/3 der Stadt und zu 2/3 dem Fürsten zukommen sollten; schließlich sollten die Bürger die Macht haben, nach Belieben, aber nicht zum Schaden des Fürsten und seiner Lehnsleute, *condendi inter se statuta arbitraria — articuli* also, die alle als Abweichungen vom Recht Lübecks betrachtet wurden (wo das Willkürungsrecht

keine Rücksicht auf einen Stadtherrn und sein Land zu nehmen brauchte). Wiederholt wurden die Bestätigungen in den Jahren 1441, 1455, 1505, 1576 (zusammen mit der Bürgersprache), 1613, 1697, und noch das Jurisdiktions-Regulativ für das Stadtgericht und den Magistrat zu Gadebusch v. 8. 10. 1793[10] bestimmte: „Verbleibet es bey dem der Stadt Gadebusch verliehenen Lübschen Recht". Der Rechtszug nach Lübeck, durch Lübecker Urteile bezeugt (LRU II 605, 647) und noch 1572 als alter Brauch bezeichnet, endete mit der Verweisung an das Hof- und Landgericht im Jahre 1591. Lübisch-hansische Bedeutung hat die kleine Stadt, die als deutsches Dorf (Kirchspiel i. J. 1194) neben einer wendischen Siedlung (seit 1302 als Kietz vor dem Mühlentor bezeugt) entstanden war und deren *cives*, wie die Urkunde sagt, sich schon vor 1225 um den Fürsten verdient gemacht hatten, nie besessen. Das gleiche gilt für alle anderen kleinen mecklenburgischen Städte lübischen Rechts; sie brauchen nur kurz registriert zu werden.

4. Von 1158 bis 1201 gehörte die *terra Boizenburg* an der Elbe zur Grafschaft Ratzeburg, danach (bis 1358) zur Grafschaft Schwerin. Neben der (seit 1170 deutschen) Burg entwickelte sich aus der Zollstätte erstmals die im Jahre 1241 mit ihren *consules* genannte Stadt, der die Grafen 1267 *„sodane schickinge des rechten, als de stad Lubke bruket in allen affseggenden saken unde sententien"*[11] verliehen.

Noch 1671 beanspruchte der Rat die Obergerichtsbarkeit über das aus dem landesherrlichen Stadtvogt und 2 Ratsherren als Assessoren bestehende Stadtgericht, und mehrere Lübecker Urteile bezeugen den Rechtszug[12].

5. Der Lübecker Reichsfreiheitsbrief von 1226 gewährte allen denen ungehinderten Zugang, die etwas von Hamburg, Ratzeburg, Wittenburg oder Schwerin nach Lübeck bringen würden. Wenig später, 1230, wird *Wittenburg* eine *civitas* genannt. Zu den vielen Privilegienbestätigungen (zuletzt 1715) zählt auch die erste erhaltene, von 1319, die meist als Erstverleihung des lübischen Rechts angesehen wird; auch die späteren verwenden die gleichen Worte: *concedimus et donamus* ... Der Rechtszug nach Lübeck ist für 1370 nachweisbar, doch sind keine Urteile erhalten.

6. Mit dem bereits 1259 als Stadt genannten *Dömitz* erreichte das lübische Recht seinen südlichsten Punkt, doch fehlt es hierfür im Mittelalter an urkundlichen Zeugnissen. Im Jahre 1505 aber wurden der Stadt ihre alten Privilegien, darunter der Gebrauch des lübischen Rechts und des Rechtszuges nach Lübeck bestätigt, 1572 aber das lübische Recht *„gentzlich cassiret und an dessen Stadt das algemain beschrieben Kaiser-Recht substituiert, des sich unser Stadt Dömitz in den Appellationen an unser Hofgericht gebrauchen soll"*.

---

[10] Gedr. in Archiv f. Rechtsgelahrtheit in d. Herzgl. Meckl. Landen, hrsg. von Chr. C. F. Nettelbladt (4 Bde., Rostock 1803—1818), II S. 243, § 15.

[11] MUB 1127; Übersetzung der (verlorenen) latein. Urkunde, aus dem 15. Jahrhundert.

[12] LRU I 250, 378, 782, 784; II 673, 689; IV 194, 225, 329, 470.

7. Im Jahre 1325 wandte sich der Rat der wahrscheinlich im Jahre 1252 gegründeten Stadt *Grabow* um Rechtsauskunft an Lübeck (MUB 4679), und eine Reihe späterer Lübecker Ratsurteile[13] zeugt vom häufigen Gebrauch des Rechtszuges an die Reichsstadt. Deshalb steht, obwohl die Privilegien davon schweigen (die echten reichen von 1317 [MUB 3891] bis 1714; angeblich ältere, von 1252 bis 1293, sind gefälscht), die Geltung lübischen Rechts in Grabow außer Zweifel.

8. Die 1230 als deutsches Dorf erwähnte Stadt *Grevesmühlen*, 1262 als *oppidum*, 1267 als *civitas* mit *consules* genannt, hat lübisches Recht jedenfalls vor 1356 erhalten (MUB 8219); im Jahre 1359 (MUB 8560) bestätigte Herzog Albert II. der Stadt, *„dat wy ... unser stad to Gnewesmolen laten willen ... by lübschen rechten und by all erer rechtigkeit, de se vor gehat hebben went hertho"*. Das Privileg, das offensichtlich auch den (anders allerdings nicht bezeugten) Rechtszug nach Lübeck umfaßte, wurde 1505, 1598 und noch 1697 erneuert. Vor dem Stapel (Niedergericht) fanden noch im Jahre 1532 sämtliche Bürger das Urteil. 1594—97 wurde dem Rat vom herzoglichen Amt das Halsgericht zu Unrecht bestritten, doch geschah seit Herzog Heinrich (1503—52) keine Vollstreckung mehr ohne landesherrliches Vorwissen. Das Gericht (Stapel) wurde vom landesherrlichen Stadtvogt und 2 Beisitzern (Richteherren des Rates) gehalten.

9. Nur wenig von der Autonomie einer lübischen Stadt besaß das im Mittelalter (zuerst 1260) als *oppidum*, im 16. und 17. Jahrhundert als Städtlein bezeichnete *Neubukow*, dessen lübisches Recht in einem Schweriner Zeugenbuch zum Jahre 1435 bezeugt ist. Von Privilegien, Bewidmung, Bestätigung und Rechtszug ist nichts bekannt. Der seit 1283 genannte Rat bestand aus einem Bürgermeister und 3 Ratsherren. Neue Mitglieder des Rats wurden bis 1774 von der Stadt (Bgm. oder Bürger) dem landesherrlichen Amt vorgeschlagen, das sie bestellte und vereidigte; überhaupt unterstand die Stadt bis 1774 als amtssässige und gleich den Dörfern dienstpflichtige Gemeinde dem Amt, danach unmittelbar dem Landesherrn. Ihm stand (auch schon im Mittelalter) das höchste und in der Feldmark auch das niederste Gericht zu. Vor den Rat und den landesherrlichen Stadtrichter kamen, außer Zivilsachen, nur die blutlosen Fälle innerhalb der Stadt. In bürgerlichen Sachen urteilten in erster Instanz Gericht und Rat, in zweiter Instanz noch um 1630 die sämtlichen Bürger unter Leitung der 4 Viertelsherren. Der Rat erhielt 1/3 der Gerichtsfälle, nicht, wie sonst nach lübischem Recht, die Hälfte.

10. Nur ein *„stedeken"* war auch die von 1186 bis 1232 als deutsches Dorf bezeugte, wohl um 1240 mit lübischem Stadtrecht bewidmete Stadt *Kröpelin*, die von der Landesteilung 1229 an zur Herrschaft Rostock gehörte und 1323 an das Fürsten-, spätere Herzogtum Mecklenburg kam. Unter den mehrfachen Bestätigungen ihres lübischen Rechts und ihrer Privilegien (1347 bis 1715) ist

---

[13] LRU I 661, 666, 810, 820; II 187, 423, 541, 569, 1050, 1051; III 420, 421, 459, 612; IV 289.

diejenige von 1378 hervorzuheben (MUB 11081), die noch ein halbes Jahrhundert nach dem Ende der Herrschaft Rostock den Gründungseinfluß der großen Seestadt erkennen läßt: nach der Erneuerung ihrer *„rechticheidt und alle ehre fryheit, dat se* (die Bürger) *scholen bruken eres Lubischen rechtes"* wird wegen der sie unrecht dünkenden Urteile bestimmt,

„dat mogen se schelden und soken to Rostogk vor dem rade edder anders, wor se dat von rechte suken scholen uppe ere recht also lange, bet se dar midt Lubeschem rechte umme untscheden werden".

Die Ausdrucksweise des Privilegs läßt es offen, ob der Rechtszug von Kröpelin wahlweise nach Rostock oder Lübeck gehen konnte oder ob zuerst der Rat von Rostock anzugehen und von ihm die weitere Urteilsschelte nach Lübeck zu ziehen sein sollte. In jedem Falle erscheint die Tochterstadt Lübecks ihrerseits als Oberhof für eine andere lübische Stadt — und das gleiche war bei allen Städten der Herrschaft Rostock (abgesehen von dem unter Schweriner Landrecht stehenden Städtchen Tessin) der Fall. Im übrigen wurde der Rechtszug von Kröpelin nach Rostock oder Lübeck im Jahre 1588 aufgehoben, die Appellationen jetzt ans Hofgericht verwiesen.

Nach dem Privileg von 1378 lag die Gerichtsbarkeit bei Vogt (1250: *advocatus,* 1333: *subadvocatus)* und Rat, doch war das Stadtgericht wohl von Anfang an nur für die blutlosen Fälle zuständig; alle Sachen über 10 Gulden gingen jedenfalls im 16. Jahrhundert an das fürstliche Amt, das jährlich einmal, zum Jahrmarkt, in Kröpelin Gerichtstag hielt (bis 1735). Von den Brüchen standen dem Rat bis 1645 nur $^4/_5$ der niederen, danach $^1/_3$ von allen zu. Der vierköpfige Rat (1 Bürgermeister und 3 Ratsherren) wurde, nach Repräsentation durch die Achtmänner, vom fürstlichen Amtmann bestellt; noch im 17. Jahrhundert waren — völlig unlübisch — die Ratsstühle ein Vorrecht der Bauleute (Ackerbürger), erst 1781 wurden Kaufleute und Handwerker darin gleichberechtigt.

11. Lübische Verfassung hatte hingegen die Stadt *Ribnitz,* von Heinrich Burwin III. (1235—1278) gegründet — nach dem Stil der Stadtkirche vor 1250 *(consules* 1252 erwähnt). Im Jahre 1257 berichtete der Rat von Rostock an den von Lübeck (MUB 794), *quod burgenses de Rybenitz utuntur eo iure vel iustitia, quali nos utimur et Lubycenses.* Spätere Bestätigungen (1271, 1311, 1455, 1477) sprechen nur von lübischem Recht. Ob der Rechtszug auch oder zunächst nach Rostock ging, ist nicht bekannt. Im Jahre 1574 wurde landesherrlich angeordnet, daß der Stadtvogt (1324: *advocatus,* 1334: *subadvocatus)* nicht mehr das lübische, sondern in bürgerlichen Sachen das gemeine kaiserliche Recht, in peinlichen Sachen die Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (von 1532) anwenden sollte; aber noch im Jahre 1814 hatte der Magistrat zu Ribnitz in einer Nachbarrechtssache nach lübischem Recht (Rev. Lüb. StR. III 12, 12) zu entscheiden, wobei die Landesregierung den Bescheid erteilte, „daß nur das zur Zeit der Bewidmung geltend gewesene Lüb. Recht für aufgenommen und für entscheidend zu achten sey".

12. Im Jahre 1244 erhob Fürst Borwin III. von Rostock das dem Kloster Dargun gehörige Dorf Kalen zur Stadt, erwarb 1252 über sie vom Kloster die Grundherrschaft und bewidmete sie 1253 mit *perpetua libertas* und dem *ius, quod consuevit Lubicensis civitas observare* (MUB 713). Da die Gründung trotzdem nicht gedieh, verlegte Fürst Waldemar von Rostock die Stadt, nunmehr *Neukalen* geheißen, in das 9 km südlich gelegene Dorf Bugelmast und verlieh ihr *„alle rechtigkeit und vullenkamen vrigheit, welcker de olde stadt sick gebruket hefft"* (MUB 1581), also auch das lübische Recht. Erneuerungen des Privilegs (1318 und öfters, bis 1732) und ein Schreiben Neukalens an Lübeck wegen Entscheidung eines Rechtsstreits (1351; MUB 7138) bestätigen dies, doch nimmt man auch einen Rechtszug nach Rostock an. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts erscheint das herzogliche Amt als Berufungsinstanz[14].

13. Neben der schon bald nach 1200 urkundlich genannten Saline entstand das 1262 als Stadt *(consules)* genannte *Sülze*, an dessen Gründung wahrscheinlich Rostocker Kaufleute, denen auch späterhin die meisten Salinenanteile gehörten (zumal die Familie Copmann), maßgeblich beteiligt waren. Lübisches Recht ist 1298 bezeugt; die Privilegien werden bis 1702 bestätigt. 1448 kam das Städtchen als Pfand, 1450 (bis 1768) als Eigentum an die Familie von der Lühe, die die hohe und niedere Gerichtsbarkeit innehatte, den Stadtvogt und auch den Rat einsetzte. Von 1768 bis 1780 bestellten die Salinenpächter den Rat, danach der Landesherr. Die v. d. Lühes wirkten auch als Berufungsinstanz über dem aus dem Stadtvogt und zwei Ratsherren bestehenden Stadtgericht; im 18. Jahrhundert hatten sie dafür einen besonderen Gerichtshalter in Rostock. Zuerst 1507 sind vier *von der menheyt* als Bevollmächtigte der Bürgerschaft nachweisbar.

14. Von 1448 bis 1768 waren die v. d. Lühes auch die Obrigkeit des Städtchens *Marlow*, das, 1289 als *oppidum* bezeugt, 1459 das Stadtrecht bestätigt erhielt, *„also tho Lubeck und Rostock ene Wyse unde Wahnheit is"*. Der von den v. d. Lühe aus der Bürgerschaft ernannte Stadtvogt hielt jährlich ein- bis zweimal Gerichtstag; von ihm konnte an die Herrschaft appelliert werden. Im Privileg von 1560 wurde aber das lübische Recht durch das gemeine Kaiserrecht ersetzt.

15. Noch ehe die wohl um die Mitte des 13. Jahrhunderts gegründete Stadt *Gnoien* — 1276 werden *civitatenses*, 1287 *consules* genannt — aus der Herrschaft Werle für kurze Zeit (1291—1323) an die Herrschaft Rostock kam, erhielt sie vom Fürsten Heinrich von Werle im Jahre 1290 (MUB 2070) ihre *privilegia, libertates, gratias atque iura, proprietates necnon decimarum libertatem* bestätigt, und dazu

„damus insuper memorate civitati nostre Gnoyen et ipsius incolis, ut in ipsa civitate et per omnes terminos suos omni iure Rostoccensi gaudeant et fruantur nunc et in perpetuum habito et habendo" —

---

[14] Altkalen war als Dorf wieder an das Kloster Dargun zurückgekommen.

wonach also die Stadt nach dieser deutlichsten aller Verweisungen sich des Rostocker Rechts zusätzlich schon vorher erfreut hatte. Es wurde ihr 1308, 1327 und öfters, bis 1712, bestätigt, doch sprechen manche dieser Privilegien auch bloß vom lübischen Recht.

16. Fritz Reuters Geburtsstadt *Stavenhagen* gehörte bei ihrer Gründung (vor 1264, vielleicht schon vor 1252) und noch bei der ersten Bestätigung ihres lübischen Rechts durch Herzog Bogislaw IV. im Jahre 1282 (MUB 1630) noch zu Pommern, weshalb dieses Privileg denn auch nächst den bestätigten *libertates* und der alten *iustitia* davon spricht, die Stadt solle *iure Lubicensi, quo Dymin et Trebetowe perfruuntur, nostre aliae civitates,* genießen. Doch ist nach dem Übergang der Stadt an die Fürsten von Werle (spätestens 1317) und dann an Mecklenburg (1436) hier das lübische Recht zu einem unbekannten Zeitpunkt, aber schon im Mittelalter abgekommen.

II. Diesen älteren mecklenburgischen Städten lübischen Rechts gesellen sich noch einige weitere zu, deren Zugehörigkeit zum lübischen Rechtskreis überhaupt oder jedenfalls für das Mittelalter ungewiß ist oder die sich nur in einzelnen Beziehungen nach lübischem Recht richteten, und auch dies erst in neuerer Zeit.

1. Nördlich der alten Burg-, Bischofs- und später Residenzstadt Schwerin im Schweriner See lag auf einer zweiten Insel die *Schelfe,* ein ehemaliges Fischerdorf; 1282 ging sie in bischöflichen Besitz über, zumal dort ein Teil der Domherrnhöfe stand, und 1648 an das Herzogtum Mecklenburg, in dem sie bis 1832 eine amtssässige Stadt war. Im selben Jahre 1832 wurde die Schelfe-Neustadt mit der Altstadt Schwerin vereinigt, nachdem sie schon 1705 — aus Anlaß hauptsächlich des Zustroms von Hugenotten — zur Stadt erhoben worden war und 1769 eine Verfassung erhalten hatte. Ob, wie ältere Schriftsteller angeben und jüngere nachschreiben[15], die Schelfe, noch ehe sie Stadt wurde, lübisches Recht gehabt habe, muß mangels jedes urkundlichen Zeugnisses dahingestellt bleiben[16]. Immerhin ist es aber höchst bemerkenswert, daß bei der Stadterhebung 1705 (Deklaration Herzog Friedrich Wilhelms v. 26. 6. 1705) nicht das altberühmte schwerinsche, sondern das lübische Recht zum Stadtrecht der Schelfe gemacht wurde und es bis ins 19. Jahrhundert hinein geblieben ist. Der Rückschluß auf eine frühere Geltung liegt nahe.

2. *Hagenow* war im Mittelalter eine Stadt, mit Ratsherren (1370 genannt) und Bürgermeister (1420), seit dem 16. Jahrhundert aber wieder ein Dorf,

---

[15] Ältere: Riccius, Zuverlässiger Entwurf von Stadt-Gesezen (1740), S. 111; v. Westphalen, De indole practica juris Lub. in civitatibus Meckl. (1728) § 3; Balthasar, Von den in Pommerschen Städten geltend gewordenen auswärt. Rechten (1777) S. 125; v. Kamptz, Meckl. Civilrecht I 1 (1805), § 171. Neuere: Böttcher, Verbreitung d. lüb. Rechts (1913), S. 69 f.; Schubart-Fikentscher, Verbreitung S. 437 f.

[16] Michelsen, Oberhof Lübeck (1839) S. 62 erwähnt eine darüber auf der Lübecker Registratur befindliche (heute nicht mehr vorhandene) Urkunde, ohne anzugeben, wovon sie handle.

danach ein Flecken und erst ab 1754 wieder eine volle Stadt. Während vorher laut Bericht des Magistrats nur römisches Recht galt, verfügte die Stadtordnung vom 24. 9. 1756 (§ 66): Lübisches Recht wird bezüglich des Ehegüterrechts und der Erbfolge eingeführt.

3. *Neustadt* i. M., in der Frühzeit (1248) und seit 1926 wieder Neustadt-Glewe (nach dem wendischen Dorf Glewe) genannt, lebte im Mittelalter nach einem nicht ermittelbaren Stadtrecht. Im Jahre 1804 aber galt dort, nach einem Zeugnis des Magistrats, im allgemeinen gemeines Recht, lübisches Recht dagegen hinsichtlich der Erbfolge der Ehegatten.

4. Auch in *Lübz* in der Herrschaft Parchim, nicht vor 1456 zur Stadt erhoben, galt lübisches Recht in Erbfällen[17]; nach einem Stadtbucheintrag von 1575 war dort das schwerinsche Recht, das in Strafsachen gegolten hatte, aufgehoben worden, im übrigen mag parchimsches Recht gegolten haben.

5. Der Stadt *Sternberg*, gegründet vor 1255, ist im Jahre 1309 (MUB 3293) das *„iudicium, quod in theutonico Parchimes recht dicitur"*, bestätigt worden, doch scheint später lübisches Recht gewohnheitsrechtlich Eingang gefunden zu haben, wahrscheinlich wegen einer gewissen Ähnlichkeit der beiden Stadtrechte. Zwar wird noch im 18. Jahrhundert Parchimer Recht erwähnt, der Jurisdiktionsvergleich vom 5. 12. 1798 aber bestimmt in § 16: „Es verbleybet bey dem, der Stadt Sternberg verliehenen (!) Lübschen Rechte". Auch im Stadtreglement von 1756 wird die Marktlosung nach lübischem Recht gehandhabt.

6. *Güstrow*, zwischen 1219 und 1226 gegründet und als älteste Tochterstadt mit dem Recht von Schwerin bewidmet (bestätigt 1228 und 1305), war seinerseits Oberhof für Krakow und Malchin und hatte seinen Rechtszug noch im 16. Jahrhundert nach Schwerin. Gleichwohl ist überliefert, in Güstrow habe gegen Ende des 17. Jahrhunderts lübisches Ehegüterrecht gegolten[18].

7. Im eingedeutschten Kirchdorf *Rehna* an der Landstraße Lübeck—Schwerin wurde um 1230 ein Nonnenkloster angelegt, das sich der besonderen Gunst der reichen Lübecker Bürger erfreute. Dennoch konnte der Flecken, der 1360 erstmals *oppidum* genannt wird, nicht recht gedeihen, hatte Marktrecht, galt als Städtlein, und erhielt erst 1791 Stadtfreiheit. Doch soll es in einem Stadtbericht von 1752 heißen, in Rehna werde bezüglich „richterlicher Entscheidung unter sich streitenden Parteien" das lübische Recht angewandt[19], während nach dem Stadtreglement von 1791 im allgemeinen gemeines Recht und nur in Ansehung der ehelichen Gütergemeinschaft und deren Erbfolge lübisches Recht gelten sollte. Durch Reskript der Herzoglichen Regierung vom 27. 7. 1799 wurde dann noch der Art. 2 des Rev. Lüb. Stadtrechts von 1586 Buch II Tit. 2 für Rehna abgeändert.

---

[17] Mantzel, Jus. Meckl. et Lub. illustratum (1751), Cent. II Judic. 44 (S. 79): nach einem Rostocker Responsum von 1713.

[18] Meckl. Ztschr. f. Rechtspfl. X (1891), S. 87.

[19] v. Buchka; s. vor. Anm., a. a. O. S. 65.

§ 5. Die meisten Städte lübischen Rechts gab es in Pommern. Darunter befanden sich jedoch nur ganz wenige Seehandelsstädte von einigem Rang: Stralsund, Greifswald, Kolberg, vielleicht noch Anklam. Zur ganz überwiegenden Mehrheit handelte es sich um Landstädte und -städtchen, und schon ihre ungünstige Verkehrslage mag eine Erklärung dafür bieten, daß ihre Rechtsbeziehungen zu Lübeck häufig durch eine andere Stadt vermittelt wurden. Von besonderer Bedeutung als Mittlerstadt war hier Greifswald, nach ihm auch Kolberg — selber eine Tochterrechtsstadt von Greifswald.

I. 1. In seinen Anfängen war auch *Stralsund* nur eine Enkelstadt Lübecks. Rostocker Kaufleute hatten sich am Übergang vom Festland zur Insel Rügen, neben dem wendischen Dorf Stralow, angesiedelt, und 1234 verlieh Fürst Wizlaw I. von Rügen *civitati nostre Stralowe eandem justiciam et libertatem, que civitati Rostok est collata* (PUB 307). Die Erwähnung von Rostock anstelle Lübecks läßt auf Spannungen schließen (angeblich haben die Lübecker im Jahre 1238 die neue Stadt zerstört, was allerdings die Neubewidmung 1240 erklären würde), oder aber auf ein bereits entwickeltes beträchtliches Selbstbewußtsein der Rostocker. Spätere Bestätigungen nennen bis 1314 nur das Rostocker Recht als maßgeblich, von 1319 ab (PUB 3248) nur noch das lübische, doch bestimmt schon das Privileg von 1314 (das vom Rostocker Recht spricht; PUB 2880), die Stralsunder *„moghen unde scholen ere bescholdene ordele voren unde halen to Lubeke"*. Bereits im Jahre 1295, anläßlich ihrer Zustimmung zur Verlegung des Rechtszuges von Nowgorod nach Lübeck (anstelle von Wisby), hatten sich die Stralsunder in ihren eigenen Sachen den Rechtszug *a nobis ad civitatem Rozstock et ulterius ad civitatem Lubek* vorbehalten, wie dies bei ihnen von langer Zeit her geübt worden sei (PUB 1739). Die in großer Zahl aus dem 15. und 16 Jahrhundert erhaltenen Appellationen[1] sind alle von Stralsund unmittelbar nach Lübeck gegangen. An diesem Rechtszug hielt die Stadt auch nach Kräften fest, ließ ihn sich 1504 noch privilegial bestätigen (Dähnert, Slg.-pomm. Landesurk. II [1767] 22—24), aber schon die Hofgerichts-Ordnung der pommerschen Herzöge für das Hofgericht Stettinschen und Wolgastschen Orts von 1566 gab den Parteien die Wahl, ans Hofgericht oder an den Rat zu Lübeck zu appellieren[2]. Dabei blieb es auch nach dem Interimsvertrag Herzog Philipp Julius' mit der Stadt v. 24. 2. 1612 und dem Erbvertrag v. 11. 7. 1615, bis dann die Stadt im Frieden zu Osnabrück 1648 an die Krone Schweden kam; mit der Errichtung des schwedischen Obertribunals zu Wismar 1653 endete auch für Stralsund der Rechtszug nach Lübeck. Zu einem geschriebenen, formal eigenen Stadtrecht hat die Stadt es nicht gebracht,

---

[1] Die LRU zählen 147 Rechtszugsachen aus Stralsund, darunter 102 aus den Jahren 1501—1550.

[2] Gedr. Bünekau, Bibl. jur. Lub. (1776) S. 220 Anm. 44, und Abrah. Saur, Fasciculus Judiciarii Ordinis (Frkf. 1589 f.) P. II Pars VII Nr. 3). Wenn die eine Partei ans Hofgericht, die andre nach Lübeck appellierte, sollte die Appellation ans Hofgericht den Vorrang haben.

doch entwickelte sich eine Reihe vom lübischen Recht abweichender Stralsundischer Gewohnheiten erbrechtlicher und anderer Art. Ihre Geltung bedurfte gegenüber dem Text des seit 1586 gedruckten Rev. Lübeckischen Rechts — das grundsätzlich in Stralsund rezipiert worden ist — jeweils des Beweises (Erbvertrag von 1615 Art. V § 12). Im Bürgervertrag von 1616 verpflichtete sich der Rat gegenüber den ebenda konstituierten (aber schon seit 1559 amtierenden) „Hundertmännern" aus der Bürgerschaft, dieses besondere Stralsundische Stadtrecht gedruckt herauszugeben, doch hat er sein Versprechen nie eingelöst[3]. Die Geltung des lübischen Rechts endete in Stralsund erst mit der Reichsgesetzgebung.

2. Stralsunder Recht wurde noch zu der Zeit, da die Stralsunder Bestätigungen auf Rostocker Recht lauteten, dem lübischen gleichgestellt. So erklärt es sich, daß die später vielfach (1421 bis 1723) bestätigte Gründungsurkunde für die pommersch-mecklenburgische Grenzstadt *Damgarten*, vom Jahre 1258 (PUB 661), der neuen *civitatas ius tale quale hii de Lubeke et hii de Stralessund nunc habent vel hactenus habuerunt*, verleiht. Von einem Rechtszug nach Stralsund ist indes nichts bekannt.

3. Unklar ist das Verhältnis des Städtchens *Richtenberg* unweit Stralsund zu dieser Stadt, ja zum lübischen Recht überhaupt. Von seiner ersten Erwähnung (1231) als Kirchdorf an war der Ort dem Kloster Neuenkamp bis zu dessen Säkularisierung (1535) untertan, danach amtssässig bis 1806. In der 1297 als *oppidum* erwähnten Stadt hatte der (1351 zuerst genannte) Rat bis 1806 nur die niedere Gerichtsbarkeit, und von der Literatur des 18. Jahrhunderts wurde die Geltung des gemeinen Rechts in Richtenberg für unzweifelhaft gehalten[4]. Abweichend davon behauptete der Magistrat mehrfach, zuletzt in einem Bericht an das Oberappellationsgericht von 1832, das lübische Recht sei in Erbschafts- und Auseinandersetzungssachen in Gebrauch. Aber schon zum Jahre 1310 verzeichnet das Stralsunder Verfestungsbuch (Nr. 12):

Hinricus advocatus de Richenberg excessit contra civitatem hiis modis: ... permutavit jus de Stralesunt versus Rostoc, quod apud nos affere consueverant, in qua permutatione maximum prejudicium nobis sentimus inpositum.

War dieser Heinrich Vogt von Richtenberg, so steht dort lübisches Recht außer Frage. Hinrich hat dann die Stralsunder dadurch gekränkt, daß er den

---

[3] Noch im Jahre 1674 erließ der Rat auf die Monita des 100Männerkollegiums eine Resolution: „daß, weil des Hn. Mevius Tractat über das Lübsche Recht nunmehro längst herausgekommen, darin der desiderirte Unterschied der hiesigen und Lübschen Stadtrechte enthalten, man Deputatos Collegii und einen jeden, der alhir zu Rechte gehet, dahin zu verweisen habe." Es ist daran zu erinnern, daß der berühmte Kommentar zum Revidierten Lübeckischen Stadtrecht von 1586 des Vizepräsidenten des Wismarschen Tribunals David Mevius weitgehend auf Vorarbeiten des Stralsunder Syndikus D. Lambert Steinwig beruht.

[4] Gadebusch, Staatskunde I § 194; Mehlen, Erbfolge n. lüb. Recht (1798) S. 33. Es stimmt auch nicht — wie Balthasar, Abh. von ... auswärt. Rechten (1777) S. 52 meint —, daß die Pommersche Bauerordnung von 1616 (Tit. 10) angibt, in R. stünde das gemeine Recht in Übung.

Rechtszug von Richtenberg nach Stralsund geändert und nach Rostock gelenkt hatte[5].

4. Einen Hinweis auf einen maßgeblichen Gründungsanteil von Rostockern enthält schließlich die Urkunde Fürst Wizlaw II. von Rügen, vom Jahre 1285 (PUB 1330), mit welcher er den Bürgern der (jedenfalls vor 1267 gegründeten) Stadt *Tribsees eam libertatem, quam burgenses in Roztoc habent, in causis quibuslibet jus Lubecense jugiter exequendum* bestätigt. Zur *„libertas"* Rostocks gehörte also der Gebrauch des lübischen Rechts; daraus ergibt sich noch keine Rechtsverweisung Tribsees nach Rostock, doch fehlt es überhaupt an Zeugnissen geschehener Appellation, sei es nach Rostock, Lübeck oder — was näher gelegen hätte — nach Stralsund. Noch aus dem 18. Jahrhundert bekunden pommersche Hofgerichtsakten, daß in Tribsees nach Anleitung des lübischen Rechts gesprochen wurde.

5. Diejenige lübische Stadt, die ihrerseits die meisten Tochterstädte besaß — Enkel- und Urenkelstädte Lübecks —, war *Greifswald.* Nachdem Fürst Wizlaw I. von Rügen und Herzog Wartislaw III. von Pommern dem auf der Grenze ihrer Gebiete liegenden, um 1200 gegründeten Zisterzienserkloster Eldena im Jahre 1241 ein Marktprivileg erteilt hatten, war diese Siedlung so schnell gewachsen, daß Herzog Wartislaw sich 1249 das *oppidum noviter instauratum Gripeswald* vom Kloster zu Lehen geben ließ, was 1265 durch Barnim erneuert wurde. (Das Kloster sollte als Zeugnis seines Obereigentums jährlich 15 Mark aus der Greifswalder Münze beziehen.) Im Jahre 1295 kam die Stadt immediat zum Herzogtum Pommern-Wolgast. Schon 1250 verlieh Herzog Wartislaw III. *dilectis burgensibus nostris in Grifeswold omne jus et libertatem, quas civitas Lubecensis habere dinoscitur* — was von seinen Nachfolgern oftmals bestätigt worden ist[6], wie auch der nicht selten in Anspruch genommene Rechtszug nach Lübeck (LRU: 31 Urteile) von einer unmittelbaren und engen Verbindung mit der Reichsstadt zeugt.

Auf Grund seines Willkürungsrechts — in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrfach mit Stralsund, Anklam und Demmin gemeinsam ausgeübt — schuf Greifswald bald ein in einigen Punkten vom lübeckischen abweichendes Recht[7], doch kam es zu keinem formell eigenen geschriebenen Stadtrecht, wohl aber im Jahre 1451, als die Stadt auf dem Höhepunkt ihrer Macht

---

[5] Frensdorff (Einl. z. O. Francke, Stralsunder Verfestungsbuch 1875, S. 84) hatte, unter Wiggers' Zustimmung (MUB 7267 Anm.), fälschlich angenommen, der Vogt habe den Stralsunder Rechtszug (statt nach Rostock: direkt nach Lübeck) geändert. Richtiggestellt durch F. Techen in Beitr. G. Rostock 3 b S. 119.

[6] Dähnert, Slg. pomm. Landesurk. II 250 ff. bringt 18 Bestätigungen, von 1264 bis 1663. Im Privileg von 1264 (PUB 757) verfügte Herzog Barnim I. überdies: *ut in eadem civitate nostra unum sit forum, unus advocatus et idem ius, quod nostra dinoscitur privilegia continere,* gab der Stadt die (lübische) Hälfte der Gerichtsgefälle und versprach, die Prozeßkosten etwaiger kanonischer Rechtsfälle zu tragen, während der Abt von Eldena in solchen Fällen die Interessen der Stadt vertreten sollte. Die Einheit des Marktes und der Vogtei bezog sich auf Stadt und Hafen. Das Recht, den *advocatus minor* nach Belieben ein- und abzusetzen, erhielt die Stadt im Jahre 1322.

[7] Latein. Statuten (auch die gemeinsamen) von 1321—1353 bei Kosegarten, Pomm.Gesch.-Denkm. I S. 132—177.

und Freiheit stand („Goldenes Privileg" 1452), zu der sogen. Rubenowschen Verfassung — *„Ghesette unde Statuten"* — in 17 umfangreichen, verfassungssystematisch geordneten Titeln. Der Bürgermeister und Rechtsgelehrte Rubenow[8] hatte sie — einziger Fall einer vollständig kodifizierten lübischen Stadtverfassung des Mittelalters — auf der Grundlage alten Willkürrechts und neuer Entwicklungen vorzüglich ausgearbeitet; sie blieb genau 200 Jahre, bis 1651, bei Bestand, mit kleineren Änderungen 1507, 1552, 1560 (Gesterding, Beitr. Nr. 566, 581). Dem Rechtszug nach Lübeck trat nach der pommerschen Hofgerichtsordnung von 1566 wahlweise die Appellation an das Hofgericht (zu Greifswald) zur Seite, bis dann mit der schwedischen Besetzung seit 1631 und de jure seit 1648 die Stadt an Schweden und damit unter das allein zuständige schwedische Tribunal zu Wismar gekommen war.

Trotz der lokalen Abweichungen wurde in Greifswald auch das Revidierte Lübeckische Stadtrecht von 1586 rezipiert, doch sah ein Vergleich zwischen Herzog Philipp Julius und der Stadt, von 1606, vor, daß das Hofgericht in Greifswalder Sachen zwar grundsätzlich nach dem *„im Druck publicirten lübschen Recht sententioniren"* solle, daß aber dem Greifswalder Bürger der Nachweis freistehe, *„daß der Artikul des lübischen Rechts, darauf die Sache beruhet, daselbst zum Greifswald in viridi observantia nicht sey, sondern consuetudo per actus iudiciales recepta in contrarium laufe, alsdann soll der Appellant ad probandum gravamen zugelassen werden"*[9].

6. Von den lübischen Städten, die ihr Recht über Greifswald erhalten haben oder jedenfalls in mehr oder minder deutlicher Weise und verschiedener Gestalt nach Greifswald verwiesen waren und dort, außer beim Rat, später auch bei der 1457 gegründeten Universität „zu Haupte gingen", lagen bemerkenswerterweise nur zwei westlich der Oder. Die eine war die uralte Hauptstadt der schon 946 erwähnten slawischen Provinz Wanzlow, die neben der Burg Uznam gelegene, um 1119 von den Dänen zerstörte wendische urbs Osna (1128: Uznoim) — woraus sich schließlich im 17. Jahrhundert der Ortsname *Usedom* entwickelte. Nachdem im Jahre 1254 die wendischen Kastellane durch deutsche Vögte ersetzt waren, erhielt 1298 auch die wiedererstandene Marktsiedlung Stadtrecht durch Herzog Bogislaw IV., und zwar (PUB 1870):

dat Lubesche recht ewickliken tho besittende, dat se scholen eschen unde suken thome Gripeszwolde, wen noth unde behuff is,

dazu *alle vrigheyth unde wanheyden,* die Greifswald besäße, und Zollfreiheit im ganzen Gebiet des Herzogs *(dat sze vrigh moghen wancken ofte theen in unseme lande unde ghebede ane tholl).* Das lübische Recht wurde der Stadt

---

[8] In der latein. Einleitung nennt er sich: *minimus inter sacrarum legum professor.* Als Grund für den ihm vom Rat erteilten Auftrag gibt er die Lückenhaftigkeit der alten Statuten und ihre lateinische Sprache an, die *„inter consules parum litteratos"* nicht mehr verstanden würde.

[9] Nicht im Gebrauch standen in Greifswald (h. M.: Sibrand, Mevius, Hellwig u. a.): I 6, 2; I 9, 2 u. 5; I 10, 6. Hellwig, De non-usu § IV S. 19 u. § VII S. 21, 22, führt noch an: II 1, 10; III 12, 5; V 3, 3 des Rev. Lüb. StR. von 1586.

noch oftmals bestätigt (1312 bis 1663), und die *Statuta Collegii Senatus Usedomensis* von 1625, in 108 Artikeln hauptsächlich die Stadtverfassung betreffend, geben ein eingehendes Bild später Stadtverwaltung in einer kleinen lübischen Stadt.

7. Sehr viel allgemeiner ist die Beziehung der Stadt *Wolgast* zu Greifswald ausgedrückt. Die urkundlich bereits zu Zeiten König Heinrichs (919—936) erwähnte, alter Sage nach von Julius Caesar erbaute *„opulentissima civitas"* (so 1130 genannt) Wologost, ein wendischer Burg- und Marktflecken, erhielt von Herzog Wartislaw I. von Pommern 1123 Wappen und Marktrecht. Zum Jahre 1230 wird zum letzten Male ein wendischer Kastellan der alten Ranenburg genannt. Ein Schreiben der *consules et commune civitatis* nach Lübeck (PUB 669) ist wohl von 1259; ein Privileg Bogislaws IV. von 1282 (PUB 1235) bestätigt den *civibus in Wolgast omnem libertatem et jus, quod Lubycenses, Gripeswaldenses et Dymminenses habere noscuntur,* das ihnen vom Vater des Herzogs verliehen sei — also, da Greifswald und Demmin erst um 1250 als lübische Städte erscheinen, in der Zeit kurz vor 1259. Weitere Bestätigungen ergingen 1306, 1309, 1475, 1540 und 1626. Man besaß in Wolgast die 1509 in Rostock gedruckte Dietz'sche Druckausgabe des lübischen Rechts und übernahm später das Rev. Lüb.StR. von 1586, allerdings (wie in Anklam) nicht die Artikel von der ehelichen Gütergemeinschaft und der Schuldenhaftung der Ehefrau[10]. Eine Wolgastsche Besonderheit war, daß Kaufleute und Adlige ratsfähig waren; wie in Greifswald gab es anstelle der lübischen Wette (Gewett) das Kämmereigericht.

8. Ehe der Hauptteil der greifswaldisch-lübischen Städte jenseits der Oder weiterverfolgt wird, sind die restlichen, unmittelbar auf Lübeck verwiesenen Städte des vorderen Pommern westlich der Oder zu registrieren, obgleich ihre Gründung keineswegs immer vor derjenigen der Städte Hinterpommerns liegt.

Da ist zunächst *Barth,* der alte Hauptort des Landes Barth (Barther Ort; 1159: *provincia Barta),* zu welchem auch Stralsund, Triebsees und Grimmen gehörten, der landfeste Teil des Fürstentums Rügen (bis 1325, danach — endgültig seit 1369 — bei Pommern-Wolgast). Wie durch eine Verkaufsurkunde von 1255 (PUB 604) mittelbar und später oftmals, bis 1723, unmittelbar bestätigt, erhielt Barth vor 1255 lübisches Recht.

9. Die soeben genannte Stadt *Grimmen,* der Sage nach im 11. Jahrhundert vom rügischen Fürsten Grim erbaut, wird 1267 erstmals urkundlich erwähnt, ihre *consules* 1306. Die erste Bestätigung ihres lübischen Rechts gehört erst dem Jahre 1349 an, die folgenden gehen bis ins 17. Jahrhundert (zuletzt 1663). Der Rechtszug nach Lübeck ist einigemale (LRU: 4 Urteile) bezeugt.

10. Detlev von Gadebusch und Loitz, damals Herr auch des Fürstentums Rügen, bewidmete im Jahre 1242 die Stadt *Loitz, civitatem nostram Lositz eo,*

---

[10] Dies, und damit grundsätzlich die Fortgeltung lübischen Rechts, bezeugt ein Urteil des Hofgerichts von 1738 (bei Aug. v. Balthasar, Collat. jur. commun. et Lubec. cum classificatione ... (1767) Anh. S. 211).

quod clavis sit nostri territorii, mit dem *jus Lubecense, quemadmodum alie civitates sub iure Lubecensi constitute praedicto iure fruantur* (PUB 397). Fürst Wizlaw II. von Pommern bestätigte 1299 das Privileg.

11. In den Rechtsbestätigungen des Jahres 1282 für Stavenhagen und auch für Wolgast war unter anderm auch auf das lübische Recht verwiesen worden, wie es die Stadt *Demmin* besitze. Wann genau dieser schon frühgeschichtliche slawische Burgort, den Adam von Bremen um 1070 als „sehr große Stadt" erwähnt und dessen wendische Kastellanei im Jahre 1236 durch deutsche Ritterbesatzung abgelöst wurde (deutsche Siedler sind ab 1215 nachzuweisen), zur deutschen und lübischen Stadt gemacht worden ist, läßt sich nicht genau feststellen. Die erste von vielen (zuletzt 1676) Bestätigungen, vom Jahre 1292, garantierte der Stadt *totum jus, quod Lubeke habet, ita quod dicta civitas integraliter ipso jure utatur, quod civitas Lubeke verum esse dixerit sive iustum* (PUB 1615), aber schon 1265 schlossen *advocatus, consules et burgenses* von Demmin mit Vogt, Rat und Bürgern von Stralsund einen Justizvertrag (PUB 789). Stadtgründung und Erstbewidmung wird als zwischen 1236 und 1249 geschehen anzunehmen sein. Die frühe Bedeutung der Stadt zeigt sich auch darin, daß sie im 14. Jahrhundert mit Stralsund, Greifswald und Anklam gemeinsame Statuten, zumal über Ratswahl, vereinbarte; von einem häufigen Rechtszug nach Lübeck zeugen zahlreiche Lübecker Ratsurteile (LRU: 44). Ein Bericht des Magistrats an die Regierung, vom 12. 8. 1780, führt die durch Observanz eingeführten Abänderungen des lübischen Rechts an.

12. *Treptow* an der Tollense — zum Unterschied gegenüber dem hinterpommerschen Treptow an der Rega auch Oldentreptow genannt, 1245 als *civitas Tributowe* erwähnt, hat zu einem nicht bekannten Zeitpunkt lübisches Recht erhalten und bis ins 19. Jahrhundert behalten. Sicher ist nur, daß es vor 1282 war, da Bogislaw IV. in diesem Jahre der Stadt Stavenhagen das Recht bestätigte, *quo Dymin et Trebetowe perfruuntur* (MUB 1630).

13. Die Stadt *Lassan*, von Barnim I. vor 1228 gegründet, hatte im Jahre 1291 *consules*. Eine Bestätigung ihrer Privilegien, vom Jahre 1299 (PUB 1883), erwähnt das lübische Recht nicht, wohl aber eine solche Bogislaws XIV. vom Jahre 1626 und eine solche der Königlich Preußischen Regierung vom Jahre 1741. Und noch im Stadtreglement von 1798 heißt es:

„In Civil- und Streitsachen hat der Magistrat nach dem Lübischen Rechte, womit die Stadt bewidmet ist, insofern nicht durch kundbare Gewohnheiten davon abgegangen sein sollte, Inhalts der Resolution vom 30. Jan. 1741 zu entscheiden[11].

14. Eine der wenigen pommerschen Städte, bei denen mit Sicherheit vorher keine slawische Siedlung da war, ist *Anklam*. Wann die Stadt gegründet wurde, ist nicht genau auszumachen. Zollbefreite *burgenses in civitate Tanchlim commorantes* werden 1264 genannt (PUB 755), aber erst 1292 wird erstmals Anklam als Stadt lübischen Rechts erwähnt, und zwar im Privileg der Herzöge

[11] In: Dähnert, Slg. pomm. Urk., Supplem. IV S. 377.

Bogislaw II., Barnim II. und Otto I. für Stargard, das vom magdeburgischen aufs lübische Recht umgesetzt und angewiesen wird (PUB 1622): *Sententias vero argutas sive ambiguas in civitate Tanglim esse volumus afferendas* — Anklam also als Oberhof für Stargard bestimmt wird. Ein *Albertus scultetus* in Tanchlim wird 1243, ein *Manduvel advocatus* 1254 genannt, doch gibt beides nichts Beweiskräftiges für das Stadtrecht her. Auffallend ist, daß eine Urkunde Bogislaws IV. von 1278 (PUB 1118), die den *consulibus et burgensibus* von Anklam *omnia iura, iurisdictiones, libertates, donationes, proprietats, concessiones, licenciationes* bestätigt, wortgleich auch (mit demselben Datum) für Greifswald vorkommt (PUB 1117), aber dort hinzugefügt ist: *et specialiter ius Lubicense eisdem duximus confirmandum.* Dies und der *scultetus* lassen die Vermutung unwiderlegbar erscheinen, daß die wohl 1243 gegründete Stadt Anklam bis nach 1278 magdeburgisches Recht gehabt habe. Im 14. Jahrhundert ist Anklam als bedeutender Handelsplatz an den gemeinsamen Ratswillküren der Städte Stralsund, Greifswald und Demmin beteiligt. Der Rechtszug nach Lübeck ist durch mindestens 31 Lübecker Ratsurteile (LRU) bezeugt. Neben einer umfangreichen Bursprake — erhaltene Fassung von 1544 — entwickelte die Stadt, die nach 1586 das Rev. Lüb. StR. annahm, eine ganze Reihe lokalrechtlicher Besonderheiten, die im Jahre 1773 durch C. F. Stavenhagen[12]) gedruckt verzeichnet und im Jahre 1780 als „Das Anclamsche uralte, hergebrachte und angenommene Lübische Recht" vom Magistrat verfaßt und der Regierung eingereicht wurden[13].

15. Daß die Stadt *Ückermünde* — 1223: *Ucramund;* 1259 *opidum,* 1270 von Herzog Barnim I. zweimal *civitas nostra* genannt — im Mittelalter lübisches Recht gehabt habe, ist uns nur durch ein (im Jahre 1668 von König Karl XI. von Schweden bestätigtes) Privileg der Pommernherzöge Georg und Barnim aus dem Jahre 1524 berichtet:

„Wy willen ock, dat gedachte unse Stadt Uckermunde by dem Lübschen Rechte und Gerichte, damit se von oldinges bewidmet, blieven schöle ...".

Danach besaß die Stadt die niedere und hohe Gerichtsbarkeit *(„an Hals und Hand")* und hatte von den Gerichtsgefällen die Hälfte an die Landesherren abzugeben. Im Magistratsbericht von 1780 heißt es hingegen, dem Magistrat komme ein Drittel der Strafgelder zu, deren übrige zwei Drittel halb an das Amt und halb an den Richter als ein Teil seines Gehalts zu liefern seien, und dazu, daß observanzmäßig das jus commune gelte, und das lübische Recht nur in Ansehung der Intestaterbfolge und der Gütergemeinschaft der Ehegatten, *„jedoch successiren bei Collateral-Successionen Ge-*

---

[12] C. F. Stavenhagen, Topogr. u. chronol. Beschreibung d. Pommerschen Kauf- u. Handelsstadt Anklam (Greifsw. 1773), S. 117 ff.

[13] Die Einreichung geschah auf Anfordern seitens der preußischen Regierung und stand mit der geplanten Kodifikation der Provinzialrechte Preußens, aus Anlaß der Ausarbeitung des Preuß. Allgemeinen Landrechts (1792/94) in Zusammenhang. Fast alle pommerschen Städte haben um 1780 (gemäß der Kgl. Kabinettsorder v. 14. 4. 1780) solche Berichte über ihr Stadtrecht eingereicht.

schwisterkinder mit den lebenden Geschwistern in stirpes jure repraesentationis".

16. Der alte wendische Tempelort und Fürstensitz (1128) *Gützkow*, im 12. Jahrhundert zweimal durch Waldemar I. von Dänemark zerstört, ist im Verlaufe des 13. Jahrhunderts als deutsche Stadt gegründet worden. Aus dem Jahre 1335 stammt eine summarische Bestätigung der Grundstücks- und anderen Rechte der *„civitas Gützkowe"*, doch wird kein bestimmtes Stadtrecht genannt. Erst in der alten Gützkowschen Bausprache (Bursprake) von 1648, erneuert 1686 und 1717, heißt es klar:

„Es sol sich ein jeglicher, der in dieser Stadt bürgerlich gesessen, an das Lübsche Recht halten, dieweil diese Stadt damit privilegiret ist; auch seine Klage anstellen und ausführen".

Wie eine handschriftliche Geschichte der Stadt aus dem 18. Jahrhundert angibt, ist die Geltung des lübischen Rechts auch durch verschiedene Erkenntnisse des Landesgerichts anerkannt gewesen.

17. Noch später erfahren wir etwas darüber, daß im Städtchen *Jarmen* an der Peene lübisch Recht gegolten haben muß. Wann das im Jahre 1290 als *oppidum Jermin* genannte *„stedeken"* Stadtrecht bekommen hat, ist unbekannt, und auch sonst aus dem Mittelalter über den oft abgebrannten Ort nicht viel überliefert. Erst im Magistratsbericht von 1780 heißt es, daß lübisches Recht für Intestaterbfolge und Gütergemeinschaft gewohnheitsmäßig gelte. Ob für die älteren Jahrhunderte volles lübisches Recht anzunehmen ist, bleibt ungewiß.

18. Auch König Friedrich II. von Preußen hat — wenigstens partielles — lübisches Recht verliehen (nicht bloß bestätigt). Dies geschah dem Hafenort *Swinemünde* im Jahre 1764. Der auf der Insel Usedom an der Mündung der Swine gelegene Hafen- und Zollort war im Mittelalter ein wichtiger Schnittpunkt des deutschen, slawischen und nordischen Handels gewesen; die Schweden hatten jedoch nach 1648 die Swine zugunsten der Peene (Wolgast) versanden lassen. In preußischer Zeit, nach 1720, wurde der Swinehafen wieder hergestellt und die dazugehörige Ansiedlung 1764 zur Stadt erhoben. Königliche Hofreskripte von 1761 und 1772 verfügten, daß hier das gemeine Recht gelten solle *„außer der Materie de communione bonorum unter Ehegatten, worin dieselben auf das lübische Recht verwiesen werden"*; jedoch, erklärt der Bericht des Magistrats von 1780, *„gilt die Vorschrift des lübischen Rechts lib. 2 Tit. II Art. 2 und 3 hier nicht, vielmehr kommt alles zur Teilung"*.

19. Auf der Insel Rügen ist das im 13. Jahrhundert entstandene Dorf — später Flecken — *Bergen* erst im Jahre 1613 zur Stadt erhoben worden. Die Stiftungs- und Bewidmungsurkunde verfügte,

„daß die Stadt in civilibus, insonderheit was Testament und Erbfälle anbelanget, des lübischen Rechts gebrauchen solle";

das wurde jedoch bereits im Jahre 1616, anläßlich von Zwistigkeiten zwischen dem Amtmann und der Stadt, dahin eingeschränkt,

„daß der Rat allein in testamentis, ultimis voluntatibus, successionibus ab intestato, Erbfällen und donationibus das lübische Recht gebrauchen soll, im übrigen es beim Rügianischen Landgebrauch[14] *verbleiben soll"*.

Im Jahre 1777 aber gab der Bürgermeister die Auskunft:

„Übrigens berichte, daß zu Gartz wie in Bergen aus dem lübischen Recht nur der Tit. II lib. 2 von Successionen und erblichen Anfällen recipiret worden, in allen anderen Vorkommenheiten aber dem gemeinen Recht nachgegangen werde ... Der Rügianische Landgebrauch ist ganz in desuetudinem geraten"[15].

20. Die in dieser Auskunft genannte Stadt *Garz* auf Rügen, alte Hauptstadt der Insel und Sitz der Rügenschen Fürsten, im Jahre 1319 mit Bürgermeister und Rat erwähnt, hat im Mittelalter nach Schweriner Recht gelebt. Beim Übergang zum gemeinen Recht im 17. Jahrhundert wurde, wie berichtet, das lübische Erbrecht übernommen.

21. Kraft Bestätigungsprivileg vom Jahre 1442, erneuert 1556 und 1663, sollte die Fischerstadt *Neuwarp*, zwei Landmeilen ostwärts von Ückermünde — Zeit der Stadtgründung unbekannt; *civitas Nova Warpe* erstmalig 1352 —, Magdeburger Recht haben. Doch schon das Privileg von 1556 fügt hinzu:

„Wir wollen sie auch bei dem Lübischen Rechte, weil sie meinen, daß ihnen und ihren Mitbürgern solches besser und gelegener als das Magdeburgische, damit sie sonst von Alters her bewidmet gewesen, und allen anderen löblichen Gewohnheiten und Statuten ungehindert bleiben lassen".

Aus dem Umstande, daß die Stadt schon früh (vor 1442) die hohe und niedere Gerichtsbarkeit besaß, läßt sich wohl folgern, daß die lübische Stadtverfassung in Neuwarp schon früher eingerichtet worden ist, daß also das binnenländische Magdeburger Recht zwar bei der Gründung verliehen, bald nachher aber nicht mehr recht beachtet wurde. Unklar sind auch zwei Magistratsberichte von 1780: In dem einen, vom 16. 7., heißt es, das lübische Recht gelte, mit einigen Abweichungen, in Ansehung der Intestaterbfolge und der Gütergemeinschaft, im übrigen aber gemeines Recht; im Bericht vom 28. 9. 1780 hinwieder, daß überhaupt die lübische Gütergemeinschaft mit allen ihren Wirkungen eintrete. So genau scheint man es in Neuwarp selber nicht gewußt zu haben.

22. Merkwürdig steht es mit dem Städtchen Penkun unweit der Oder. Im Jahre 1269 *oppidum*, 1284 *civitas* genannt, 1285 von einem *prefectus* verwaltet, nur mit der niederen Gerichtsbarkeit begabt — die hohe gehörte vor das den abwechselnden adligen Stadtherrn zustehende Burggericht —, galt sie stets als mit Magdeburger Recht bewidmet. Das wurde ihr noch im Jahre 1770 in einem Appellationserkenntnis des Burggerichts bestätigt, und

---

[14] Der „Wendisch-Rügianische Landgebrauch" (Rügisches Landrecht) des Gerichtsschreibers und späteren Landvogts Matthäus Normann, eine Privatarbeit aus der Zeit um 1525/1531, besaß auf Rügen bis ins 18. Jahrhundert hinein Gesetzesansehen (hrsg. von Th. H. Gadebusch, Stralsund 1777; später von G. Frommhold, 1896).

[15] Balthasar, Von auswärtigen Rechten etc., § 43.

demgemäß berichtete der Magistrat im Jahre 1780 an die preußische Regierung, vermöge Observanz gelte seit jeher magdeburgisches Recht. Gleichwohl verordnete ein Justiz-Visitationsbescheid des Jahres 1789 aus nicht mehr ermittelbaren Gründen: daß in Penkun auf das lübische Recht Rücksicht genommen werden solle, wie es 1586 verbessert worden sei, und ein Reskript des Königl. Preußischen Justizministeriums an die Stadtverordneten verfügte noch am 26. 2. 1810 (!): daß es in Ansehung des statuarischen Rechts der Stadt Penkun bis zur Publikation der pommerschen Gesetze bei dem Reskript von 1789 — also beim lübischen Recht — verbleiben müsse.

23. Unter den pommerschen Städten ostwärts der Oder ist *Kolberg* als älteste dortige Rechtstochter Lübecks — und Greifswalds — füglich zuerst zu betrachten. Die deutsche Siedlung, die sich (wohl seit 1176) in einiger Entfernung von der wendischen, schon ums Jahr 1000 erwähnten Stadt entwickelt hatte, erhielt im Jahre 1255 (PUB 606) von Herzog Wartislaw III. und dem Bischof Hermann von Kammin (dem die Hälfte der Kolberger Kastellanei gehörte) lübisches Recht und lübische Freiheit, mit dem Zusatz:

Si vero super aliquo articulo civilis consuetudinis sive iuris dicte ville civibus dubium oriatur, pro diffinicione eiusdem articuli ad consules civitatis Gripeswalt est recurrendum.

Dabei hatte Greifswald selber erst fünf Jahre zuvor lübisches Recht bekommen. Die Beziehung blieb bis zum Jahre 1300 bei Kräften: vor diesem Zeitpunkt erteilte Greifswald an Kolberg eine Auskunft über Scheffel und Maße, Erbrecht u. a., und ein Rechtsfall von 1297, der über Greifswald nach Lübeck ging, bezeugt den Weg des Zugrechts (LUB 1, 658). Im Zusammenhang mit diesem Rechtsfalle ließ sich Kolberg aber im selben Jahre 1297 eine Handschrift des lübischen Rechts kommen, im Jahre 1300 holten Kolberger Ratsherren noch einige Nachträge dazu aus Lübeck, und seither ging die Appellation von Kolberg unmittelbar nach Lübeck; dabei wurde vom Rechtszug fleißig Gebrauch gemacht (LRU bis 1550: 69 Lübecker Urteile für Kolberg). Doch war Kolberg die erste lübische Stadt, die — im Jahre 1499 — die Appellation nach Lübeck einschränkte, indem ein Streitwert von 50 Mark zur Voraussetzung gemacht wurde. Auch die Zuständigkeit des Niedergerichts in Schuldsachen wurde früh auf einen Betrag von 15 lüb. Mark eingeschränkt, und im Jahre 1587 die von da ab wahlweise gestattete Appellation an das bischöfliche Hofgericht auf Sachen über 15 Gulden. Im Jahre 1648 kam die Stadt an Brandenburg. Das Stadtbuch Kolbergs gibt Aufschluß über Appellationen, die von anderen lübischen Städten, zumal des Bistums Kammin, nach Kolberg gegangen sind.

24. Die älteste davon war *Köslin*. Im Jahre 1266 war die (1214 als *villa* erstmals erwähnte) wendische *civitas Cussalin vocata* von Bischof Hermann von Kammin den beiden Deutschen Marquard und Hartmann zur (deutschen) Besetzung *(ad possidendum)* übertragen und ihr, außer allerlei Freiheiten für die Besetzer und die neuen Bürger, das lübische Recht verordnet worden (PUB 802). Schon 1274 werden Bürgermeister genannt, 1311: *2 proconsules,*

2 Kämmerer und 8 *consules*. Im Jahre 1464 kaufte die Stadt vom Bischof die Vogtei. Nicht weniger als 20 Bestätigungen ihres lübischen Rechts und ihrer Freiheiten, von 1298 bis 1714, sind auf uns gekommen. Als vom lübischen Recht abweichend entwickelte sich die rechtskräftig anerkannte Gewohnheit, daß wechselseitige Erbeinsetzungen unter Eheleuten gültig seien. Im Jahre 1516 faßte der Rat eine die Stadtverfassung abändernde Willkür oder Stadtordnung (mit Bewilligung der Gemeinde und Gewerke); 1666 wurde sie, von neuem durchgesehen und in 70 Artikeln verfaßt, gedruckt publiziert. Auch ihre Polizeiordnungen, von 1603, 1621, 1684 und 1702, hatte die Stadt, die seit 1556 fürstbischöfliche (seit 1544 evangelisch) Residenz, 1574—1622 Residenz der pommerschen Herzöge und seit 1720 Sitz eines königlich preußischen Hofgerichts war, nachdem sie 1650 an Brandenburg gekommen war. Jedenfalls im 16. Jahrhundert hatte aber, wie zwei Appellationen aus dem Jahre 1547 (im Kolberger Stadtbuch erhalten) ergeben, Köslin das Zugrecht nach Kolberg. Man wird annehmen dürfen, daß dieser Rechtszug, wenn auch nicht bezeugt, von Anfang an bestanden hat, doch gibt es ein (zur Zeit nicht zugängliches) Zeugnis dafür, daß die Stadt auch nach Lübeck appelliert hat[16].

25. Selbst Köslin — „Urenkelin" Lübecks — wurde seinerseits wieder Bewidmungsmuster für das Städtchen *Zanow*, das der auf der Burg Zanow sitzende Ritter Peter von Pollnow im Jahre 1343 gründete und mit lübischem Recht nach dem Muster Köslins begabte:

... omnia ista bona predicta ipsis consulibus totique universitati sepedicte civitatis Sanowe dedimus et donavimus cum tali jure, sicut consules civitatis Cossalyn bona sua ... possiderunt. Ceterum in his dictis bonis tam in civitate quam extra secundum jus Lubicense judicabitur, sed et castrum nostrum Sanowe et in partibus nostris propriis secundum Sverinense judicabimus[17].

Im übrigen verteidigte die winzige, aber landesunmittelbare Immediatstadt — zwei Hauptstraßen und zwei Nebengassen; 1628: 67 Hausgrundstücke, 1740: 450 Einwohner; nach dem 7jährigen Kriege 24 Hauswirte — zu Beginn der brandenburgischen Zeit (ab 1653) ihre lübischen Freiheiten, zumal ihre hohe und niedere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen in einem 50jährigen bewundernswerten und beispielhaften Kampf gegen die kurfürstliche Regierung erfolgreich.

26. Nach Kolberger Muster ist *Naugard* — Nowgard = Neuburg, zum Unterschied zu Stargard (= alte Burg) — um 1290 als deutche Stadt gegründet

---

[16] Archiv Lübeck Senatsakten Abt. Appell. Vol. 15.

[17] Gadebusch, Pomm. Slg. I 88 f. Die Stadt hatte dafür dem Ritter Peter, dem „Herrn und Stifter der Stadt", und seinen Erben jährlich 60 Mark, jeder Bürgermeister 20 Mark zu zahlen. Unter den vielen Privilegbestätigungen — 1346 vom Bischof von Kammin, dann (bis 1637) von den pommerschen Herzögen, seit 1653 (bis 1714) von den Kurfürsten von Brandenburg bzw. Königen in Preußen — ist das von 1546 bemerkenswert durch die Bewilligung, daß der Rat mit rotem Wachs siegeln dürfe; wenn er kein rotes Wachs besitze, dann auch mit gelbem. Dasselbe Privileg wiederholt noch den Vorbehalt, daß auf der Burg nach Schweriner Recht gerichtet werde.

worden, nachdem Graf Otto von Eberstein die Burg mit der wendischen Siedlung *(Nogart castrum et villa sive oppidum)* im Jahre 1274 vom Kamminer Bischof zu Lehen erhalten hatte. Im Jahre 1309 übertrugen Ottos Söhne den Bürgern der *civitas Nevgarde* 108 Hufen

eadem libertate et iure, quo civitas Colberg caeteraeque civitates Lubicensi iure gaudentes eorum mansos ac bona sua possidere libere dinoscuntur (PUB 4096).

Noch im Jahre 1608 wurde dies der Stadt bestätigt.

27. Ausdrücklich und eindeutig den Rechtszug nach Kolberg verordnete das Gründungsprivileg des Bischofs Johann von Kammin für sein Stiftsstädtlein *Bublitz,* vom Jahre 1350:

„Thom ersten fundiren unde befastigen de Stadt mit Lübischen Rechten, des sick de Börgere derer ewiglich brucken schölen, under vrigem Lubischen Richte unde Rechte, mit Mate, Schepele und Münte, gelicker Wyse unse Stadt Colberge in Brucknisse hefft; uthgenamen ein, daß se in verdächtigen Ordelen efte Sententien an die Stadt Colberg appelliren müthen".

Dieses Privileg ist (in deutscher Sprache) so noch in die Bestätigungsurkunde des Herzogs Franz von Pommern vom Jahre 1604 eingerückt, und in die beiden letzten, von 1668 und 1736, mit dem Zusatz: „insoweit sich die Stadt in ruhigem Besitz derselben Rechte befindet". Das war allerdings schon seit Jahrhunderten nicht mehr der Fall. Nach dem Privileg von 1350 sollten die beiden Besetzer der Stadt, Paul Barzewitz und Gerhard Goldbeck[18], einen Richter einsetzen für alle bürgerlichen und peinlichen Sachen, der die Verbrechen bis zu 60 Schill. bestrafen konnte — während der 10 Freijahre auch die gröberen Verbrechen, über die zu richten hernach allein dem Bischof zustehen sollte. Tatsächlich besaß die Stadt infolge ihrer mehrfachen Verpfändungen und Verkäufe an pommersche Adelsfamilien, seit dem 15. Jahrhundert kaum etwas von diesen ihren Freiheiten und Gerechtsamen. Bürgermeister und Rat wurden vom Amtshauptmann abhängig, und alle größeren Sachen — dazu die kleinen in zweiter Instanz — gehörten vor das Schloßgericht, das erst 1769 aufgehoben worden ist. Dann erst übernahm der Magistrat der Stadt die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen, die ihm nach lübischem Recht seit jeher hätte zustehen sollen. Die Appellationen gingen jetzt an das Hofgericht zu Köslin.

28. Für die Stadt *Körlin,* von deren Gründung und Frühzeit wir wegen mehrerer totaler Kriegsbrände kaum etwas wissen, bezeugen die *statuta capituli et episcopatus Caminensis* von ca. 1385 lübisches Recht nach Kolberger Muster. Bischöfliche und, seit 1653, brandenburg-preußische Privilegien, die dies bestätigen, sind von 1500 bis 1713 erhalten. Jedenfalls seit 1500, wahr-

---

[18] Sie sollten für ihre Gründungs- und Aufbaumühe während der 10 Freijahre von den seitens des Bischofs zur Stadt gegebenen 200 Hufen Land (und 2 Seen) die Hälfte der Nutzung erhalten, die andere Hälfte die Stadt, danach alles die Stadt allein.

scheinlich aber schon seit jeher hatten sich indes die Bischöfe einen Teil der Gerichtsbarkeit vorbehalten, so daß die bürgerlichen Sachen vom Rat, die peinlichen aber vom bischöflichen Offizial oder Gerichtsvogt, unter Zuziehung von 2 Mitgliedern des Rats, abgemacht wurden. Im Jahre 1692 setzte die Kurfürstlich Hinterpommersche Lehnskanzlei fest, daß die Appellationen vom Magistrat nicht mehr an den Amtshauptmann, sondern an das fürstliche Hofgericht gehen sollten.

29. Das Kolberger Stadtbuch enthält eine ziemliche Anzahl von Appellationen Stolper Bürger an den Kolberger Rat, von 1519 bis 1548 reichend[19]. Damit ist ein Rechtszug bezeugt, von dem die Bewidmungsurkunden der Stadt *Stolp* nichts melden. *Ipsi quoque cives*, bestimmt das Gründungsprivileg von 1310, *jure Lubecensi perfrui debebunt jugiter et gaudere*. Die erste Bestätigung, von 1313, wiederholt dies mit dem Zusatz: *quo quidem iure cives una cum advocato universos et quoslibet excessus et causas quascumque debebunt integraliter iudicare*[20]. Neben den späteren Bestätigungen, den neun pommerschen (bis 1623) und drei brandenburgisch-preußischen (bis 1720), ist eine anläßlich eines Prozesses der Stadt gegen ihren Herzog von Kaiser Karl V. zu Cremona erlassene — 1536, sogen. Goldene Bulle der Stadt — zu nennen. Doch hat die Stadt auch Quellen eigenen Rechtes:

Eine *Concordantia Senatus et civium* (mit Herzog Georg) von 1525;
Statuta der Stadt Stolp von 1611 (Bürgersprache, mit 61 Artikeln);
Kundbare Stadtgebräuche oder, wie man es nennen kann, Lübisch Recht (8 Artikel), von 1613;
Declaratio novissima statutorum (3 Artikel) von 1615[21].

In den Statuten von 1611 (Art. 5) ist dem gemeinen Recht subsidiäre Geltung beigelegt:

---

[19] Aus dem Jahre 1464 gibt es auch eine Entscheidung des Rates von Lübeck in einer Stolper Streitsache (LRU IV 61). Es handelt sich dabei aber nicht um ein auf eine Appellation gegen ein Urteil des Stolper Rats ergangenes Lübecker Urteil — wie der Rat von Lübeck ausdrücklich betont —, sondern um eine erstinstanzliche Lübecker Entscheidung auf Grund eines dahingehenden Kompromisses der Stolper Parteien, um ein *„willekord ordel"*.

[20] PUB 2629 u. 2774. Eine etwas jüngere deutsche Übersetzung des Privilegs von 1313 drückt dies so aus: *„dat se mogen ere egene Stadt-Wylkör und dat lübsche Recht hebben, dorch welckere Recht desulven borgere mit samt eynem Dels-Manne alle und ytzliche gebrecken, dartho allerleye saken ganz und gar richten und entscheyden scholen"* — wobei nicht nur die formale Bewilligung des Willkürrechts, sondern vor allem die Ersetzung des Vogts durch den bürgerlichen Rechtfinder (Delsmann) von Interesse ist.

[21] Alles bei A. Fr. Schott, Samml. z. d. teutschen Land- u. Stadtrechten, Teil I (1772), S. 241—262. In den Stadtgebräuchen von 1613/1615 vermerkt L. H. Brüggemann, Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes d. Kgl. Preuß. Herzogtums Vor- und Hinterpommern (3 Bde., 1779/84) II 2, S. 916: Diese auf Pergament sauber geschriebene Statuten sind auf eine Tafel mit Flügeltüren geleimet, die verschlossen werden können, und werden auf dem Rathause aufbehalten.

„Alle Einwohner sollen sich des lübischen Rechts begnügen lassen, quatenus longo usu et conduetudine receptum est; sonsten, deficiente statuto et more civitatis, wird nach dem iure civili gesprochen".

30. Als letzte Stadt, die laut Ausweis des Kolberger Stadtbuchs hier wenigstens mit drei Sachen im 16. Jahrhundert zu Haupte ging, ist *Schlawe* zu nennen. Im Gründungsprivileg von 1317 (PUB 3060) bekennen die Zwenzonen Jasko von Schlawe, Peter von Neuenburg und Lorenz von Rügenwalde freilich auch nur: *civitatem novam Zlawen ius Lubicense cum 200 mansis ad proprietatem sui ipsius statuimus perpetuis temporibus habiturum;* vom Rechtszug ist keine Rede, und dies auch später nicht.

Immerhin ist diese Urkunde in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Als einziges lübisches Stadtprivileg in Pommern spricht sie vom Bergbau. Falls *fortune favoribus* ein *metallum, quod erze dicitur,* Gold, Silber und dergl., gefunden werden, solle die Hälfte der Stadt, die andere dem Jasko zukommen. Was für die Regelung dieses Gegenstandes den Anlaß gegeben haben mag, bleibt unbekannt. Für die lübische Verfassung wichtiger ist die andere Bestimmung:

Ceterum quicquid censualis habitaculi in prefata civitate constructum fuerit, videlicet domus pannicidarum, macelle carnium, habitaculum sutorie venditionis, domus balnei et reliquum, quicquid in minutis ibidem censuale perstiterit, solum civitati pertinet, prout iuris Lubicensis processus poterit demonstrare. Daß der Zins der öffentlichen Gebäude, der Gewandschneiderstände, Fleischscharren, Schusterbuden, Badehäuser usw., allein der Stadt zukam, war also Lauf des Lübischen Rechts.

Umfangreiche Statuten aus dem 17. Jahrhundert[22] unterrichten über die lokalrechtlichen Abweichungen vom lübischen Recht.

31. Unter den Städten ostwärts der Oder, die ihr lübisches Recht nach Greifswalder Muster ohne Zwischenschaltung Kolbergs erhielten, steht *Kammin,* der Hauptsitz des ersten uns bekannten Pommernherzogs (Wartislaw I., 1124) und Bischofssitz (ab 1182) — als solcher, weil ein Bischof nur in einer *civitas* residieren durfte, schon in Papsturkunden von 1140, 1188, 1217 als *civitas* bezeichnet — an erster Stelle. Die große, neben der Burg erwachsene wendische Stadt, neben welcher seit 1176 Deutsche in eigenem Bezirk unter eigenem Recht lebten, wurde 1273 von den brandenburgischen Markgrafen verwüstet. Zwar wurde die Stelle später, in Gestalt von drei Wieken (Ratswiek, Kapitelswiek und Amtswiek) wieder bebaut, die schon 1274 neu gegründete deutsche Stadt Kammin aber, zu lübischem Recht angesetzt, westlich von der Burg angelegt. Herzog Barnim I. verlieh ihr

jus Lubicense, ut iidem burgenses se habeant et regant et jura et judicia exerceant et judicent secundum formam et statua civitatis juris Lubicensis,

und im Bedarfsfalle sollten die Bürger

in civitate nostra Gripeswold sua jura et sentencias afferant et requirent (PUB 981).

---

[22] Teilweise gedruckt bei Brüggemann, Beschr. II 2, S. 834 ff.

Auf diese Weise geschah, was der Chronist Thomas Kantzow, Luthers Zeitgenosse, in seiner Pomerania so beschreibt:

„In dieser Zeit war die Stadt Camyn zum größten Teil noch wendisch, und haben auch noch wendisch Recht gepraucht, aber Herzog Barnim hat ir wendisch Recht in teutzsch Recht verwandelt".

32. Die Stadt *Greifenberg* an der Rega ist aus wilder Wurzel im Jahre 1262 von Herzog Wartislaw III. gegründet worden, wobei ein Greifswalder Bürger namens Jakob von Treptow der Besetzer war. In der Bewidmungsurkunde (PUB 728) heißt es einfach: *Idem ius, quod Gripeswolde de Lubeke habetur, nostre contulimus civitati,* und dazu: *Theloneum vero sicut Gripeswalde possidebunt.*

33. *Insuper idem jus, quod Gryphenberge ac Gryphiswalde habetur, nostre civitati contulimus,* heißt es wieder im Gründungsprivileg des Städtchens *Plathe* an der Rega von 1277 (PUB 1069). Der Ritter Dubislaw von Woedtke gründete die Stadt auf seinem ausgedehnten Besitz, gab ihr 160 Hufen, dazu 12 Freijahre, freies Bauholz, Fischerei und Jagd. Plathe wurde eine Mediatstadt der hier ansässigen Adelsgeschlechter, der Wedell (seit 1284), Heydebreck, Troyen, Eberstein, seit 1367 hauptsächlich der von der Osten und Blücher. Eigenes Ortsrecht entwickelte die Stadt nicht, hatte lübische Verfassung, doch bedurfte der Rat der Bestätigung des adligen Burggerichts. Von einem Rechtszug ist nichts bekannt.

34. Ebenfalls an der Rega liegt *Treptow* (a. d. R.), zum Unterschied von Treptow/Tollense früh auch Neuentreptow genannt. Der an einem wendischen Burgwall gelegene wendische Flecken, 1180 zuerst genannt, wurde durch Herzog Wartislaw III. im Jahre 1242 an das Prämonstratenser-Kloster Belbuk verkauft, das (erstmals 1180, erneut 1208) dicht bei dem Ort gegründet worden war. Vom Jahre 1277 datiert ein Vertrag zwischen Barnim I., Bogislaw IV. und dem Kloster *„super possessionem civitatis Trebetow cum Teutonicis et jure Teutonicali"* (PUB 1061), also ein Gründungsvorvertrag über die Besetzung (Anlegung) einer deutschen Stadt. Belbuk sollte die eine Hälfte der Stadt, der Münze, der Gerichtsgefälle und des sonstigen Aufkommens und Nutzens erhalten, die andere die Herzöge. Das Kloster übertrug jedoch seine Anteile an der Verwaltung bald auf die Ratsherren; seit 1309 galt Treptow nur noch als herzogliche, ziemlich selbständige Stadt.

In zwei weiteren Verträgen, von 1285 und 1287 (PUB 1327 und 1423), einigten sich die Stadtherren auch darüber, was für ein *jus Teutonicale* es sein sollte: das lübische.

Convenimus in hunc modum super possessione civitatis Trebetowe cum Teutonicis et jure Lubicensi secundum formam juris et libertatis civitatis Gryphiswald ac aliarum civitatum mari adiacentium (1285) —

in der Urkunde von 1287 aber fehlt der wohl etwas rhetorisch gemeinte Hinweis auf die am Meer liegenden lübischen Städte im allgemeinen:

.. quod consules et incolae civitatis ipsius jus Lubicense habeant et secundum hoc iudicent omnes causas emergentes, eoque iure, iustitia, iudicio, statutis,

consuetudinibus et libertatibus omnibus in ipsa civitate et extra eam ... uti debent, quo et quibus civitas Grypiswald iis singulis in civitate, suis terminis et proprietate perfrui hactenus est consueta.

Da schon im Jahre 1281 *consules* von Treptow genannt werden (PUB 1197), wird die Stadt um diese Zeit (zw. 1277 und 1285) angelegt worden sein. Nach den Urkunden von 1285 und 1287 willigten die Stadtherren auch ein, ihren *minor advocatus* der Stadt nur mit Rat und Bewilligung der Ratsherren einzusetzen. Gesamtlübisch aufschlußreich aber sind die bodenrechtlichen Verfügungen: Nach der Urkunde von 1287 haben die Stadtherren der Stadt

libertatem et omnem proprietatem loci et fundi, in quibus sita et fundata est civitas, ac proprietatem omnium terminorum et metarum ipsius ... possidendam perpetuis temporibus et habendam

gegeben, so daß die Stadt damit zu ihrem Nutzen verfahren könne wie die Stadt Greifswald dies in ihren Grenzen tun dürfe. Im Jahre 1299 aber bekennt Herzog Bogislaw IV. (PUB 1877), daß er der Stadt erlaubt habe, sich zu befestigen, und, damit sie dies leichter bewerkstelligen könne,

appropriavimus ipsis et donavimus proprietatem et fundum omnium suorum terminorum, distinctionum seu metarum et mediam partem monetae, thelonei et cuiuslibet alterius ungelde et medietatem omnium, que de judiciis et excessibus in ipsa civitate et extra eam infra terminos ipsius proveniunt ..., retinendam perpetue —

die andere Hälfte solle ihm und dem Kloster Belbuk gebühren. Dann fährt die Urkunde fort, der Herzog befreie die Bürger für alle Zeiten von allen *redditibus, censibus, talliis, exactionibus, serviciis, angariis aliisque oneribus* gegen eine Zahlung von 1500 Mark slaw. Pfennige und 200 Mark puren Silbers. An diesem Beispiel gemessen entsprach es also lübischem (Greifswalder) Recht, daß die Stadt und die Bürger ihren Grund und Boden zu Eigentum besaßen, was aber, wenn kein weiterer Befreiungstitel hinzutrat, Zins und andere Lasten nicht ausschloß.

35. In der Treptower Urkunde von 1287 wird den Treptowern gestattet, *portum quoque dictum Reghemunde liberum habeant, meliorent et custodiant, prout ipsis expedit;*

sie dürften diesen Hafen mit Waren und Schiffen frei besuchen. Der so erwähnte, dem Kloster Belbuk gehörige Hafenort, das Städtchen *Regamünde,* ist später, um 1450, von einer Sturmflut verschlungen worden. Von ihm wissen wir nur, daß seine Bürger nach lübischem Recht lebten[23].

36. An der Rega lag schließlich noch die von dem stadtgründungsfreudigen (späteren Grafen-)Geschlecht der Borckes angelegte Stadt *Regenwalde.* Wahrscheinlich Anfang des 13. Jahrhunderts war auf einem alten wendischen Burg-

---

[23] Undatierte Bestätigungsurkunde aus der Zeit vor 1326: ... *nostrae dilectae civitatis concives in Rhegamunde ius consequantur Lubecense, quemadmodum in nostra habent civitate, temporibus perpetuis duraturum* (Dähnert, Pomm. Bibl. IV S. 2). Auch die zweitgenannte *nostra civitas* ist selbstverständlich Regamünde, nicht eine andere Stadt der Herzöge.

wall unweit der Rega eine Burg erbaut worden, die den Borckes auf Wulvesburg (Stramehl) und den pommerschen Vidantes gehörte. Nach 1255 — eher wohl 1282 — hatte, wie wir aus einer Bestätigungsurkunde der Vidantes (die durch Erbgang in den Besitz eines Teiles der Stadt gekommen waren) aus dem Jahre 1288 erfahren (PUB 1454), Borcko II. durch Theoderich Horn aus Kolberg als Besetzer die Stadt Regenwalde anlegen lassen, *Grypiswoldensi iure perpetuo possidendum.* Dazu hatte Borcko ein Areal seines Besitztums zur Verfügung gestellt und dem Theoderich überdies als Besetzerlohn 20 weitere Hufen. 1295 kamen Stadt, Burg und Land Regenwalde unter die Oberherrlichkeit der Wolgaster Linie der Pommernherzöge, die 1385 den Borckes ihren Anteil an der Stadt zu (aufgetragenem) Lehen gaben. 1365 verkauften die Vidantes ihren Stadtanteil an den Herzog; 1447 wurden die Borckes auch mit diesem Teil belehnt und blieben seither alleinige Mediatherren der Stadt. Bis ins 16. Jahrhundert übten sie allein die Gerichtsbarkeit aus, hernach (seit 1583?) hatte der Rat bis ins 19. Jahrhundert hinein die Gerichtsgewalt; Berufungen gingen an das Borckesche Burggericht. Die Erwähnung der Stadt Greifswald schloß also keinen Rechtszug in sich. Aus der Urkunde von 1288 sind zwei Sätze bemerkenswert: Einmal durften die Äcker, die zu den Wurten *(areae)* in der Stadt gehörten, von diesen nicht getrennt verkauft werden, und zum andern sollten die Erben und Hufen innerhalb des Stadtgebietes nicht vor dem Stadtherrn, sondern nur vor dem Rat übertragen und aufgelassen werden — eine im lübischen Recht der besonderen Hervorhebung eigentlich nicht bedürftige Bestimmung.

37. Nur mittelbar auf Greifswalder (lübisches) Recht läßt die Bewidmung der Stadt *Wollin* folgern, die in einer Bestätigungsurkunde von 1286 (PUB 1397) auf uns gekommen ist. Der uralte, sagenumwobene Ort — die Jomsburg oder das Julin der nordischen, das Vineta (Jumne) der deutschen Überlieferung —, im 10. Jahrhundert ein vielbesuchter wikingisch-wendischer Handelsplatz, war nach Brandschatzungen durch die Dänen und Verlagerung der Handelswege eine bedeutungslose wendische Ansiedlung geworden, selbst wenn sich dort seit 1140 (bis 1182/88) der erste Bischofssitz für Pommern befand. Herzog Barnim I. (ca. 1210—1278) verlieh der Marktsiedlung — jedenfalls nach 1277: Gründung Treptows! — Stadtrecht, und zwar *sicut aliarum civitatum burgenses trans Swinam scilicet Camyn, Griphenberg et Nova Trebetowe sua iura habent.* Auch hier war damit wohl kein Rechtszug an die gemeinsame Rechtsmusterstadt dieser drei Städte, nach Greifswald, verbunden, auch wenn ein herzogliches Privileg von 1319 (PUB 3266) den Bürgern (für 10 Jahre die Orbör von 200 Mark slaw. Pf. ermäßigte und) *omnem et totalem iusticiam* bestätigte, *prout alie civitates nostre tam ex ista parte Swine quam ex altera ... habuerunt.* Jedenfalls im 15. Jahrhundert zeugt ein nach Wollin gerichtetes Lübecker Ratsurteil (LRU IV 286, v. J. 1486) von einem unmittelbaren Rechtszug von Wollin nach Lübeck. Die volle Geltung des lübischen Rechts ist noch im Jahre 1602 durch ein Erkenntnis des Hofgerichts bezeugt, der Magistratsbericht der 1720 preußisch gewordenen Stadt

vom Jahre 1780 nennt nur noch die gesetzliche Erbfolge und die Gütergemeinschaft als nach lübischem Recht geordnet.

38. Die Mehrzahl der ostpommerschen Städte lübischen Rechts ist ohne ausdrückliche Verweisung auf das Recht einer Mittlerstadt und gar ohne Anordnung des Rechtszuges an eine solche mit dem Recht der Reichsstadt Lübeck bewidmet worden oder hat jedenfalls nach ihm gelebt. Da sich für viele der Zeitpunkt ihrer Bewidmung gar nicht feststellen läßt, ist dieser Gesichtspunkt auch kein geeignetes Ordnungsprinzip, wenn man sie registrieren will, so daß es ebensogut ist, die untereinander unverbundenen Städte von Westen nach Osten hin vorzunehmen. So kann man mit der volkreichsten Stadt Pommerns, mit *Stettin*, beginnen.

Es ist behauptet worden, einer der drei im Jahre 1243 zur Gesamtstadt vereinigten und mit Magdeburger Recht bewidmeten Teile der Stadt, die von deutschen (und dänischen?) Kaufleuten besiedelte Unterstadt am Flusse, habe vor der Vereinigung nach lübischem Recht gelebt. Das läßt sich nicht urkundlich belegen. Unbewiesen ist aber auch die langlebige andere Behauptung, in der alten, 1298 zuerst genannten Speichervorstadt rechts der Oder, der Lastadie, habe lübisches Recht gegolten. Sicher ist zwar, daß in der Lastadie (dazu in den Wieken und städtischen Dörfern) nicht das Stettiner Schöffengericht, sondern der Rat durch das „lastadische Gericht" die Rechtspflege ausübte, d. h. die unbeschränkte Gerichtsbarkeit besaß. Dennoch gibt ein erhaltenes Schöffenbuch (!) des Lastadischen Gerichts, von 1541—1570 reichend, nichts für Verfassung und Recht nach Lübecker Vorbild her. In einer Klagesache v. J. 1690 hatte ferner der Kläger behauptet, nicht das magdeburgische, sondern das lübische Recht sei im Lastadischen Gericht rezipiert. Er wurde damit sowohl beim Rat wie beim Hofgericht zu Greifswald abgewiesen, und auch das Tribunal zu Wismar (Urteil v. J. 1697) bestätigte dies, nach dem er den Beweis für seine Behauptung nicht hatte erbringen können[24].

39. In Pommern gibt es mindestens vier Städte, die ums Jahr 1300 eine Rechtsumsetzung erfahren haben. Der unweit Stettins gelegenen Stadt Damme, seit dem 19. Jahrhundert *Altdamm* geheißen, geschah dies innerhalb weniger Jahre gleich zweimal. Der bald nach 1249 mit Marktrecht versehene Ort wurde 1260 Stadt und von Herzog Barnim I. mit magdeburgischem Recht bewidmet (PUB 645), von Herzog Bogislaw IV. aber im Jahre 1293 auf lübisch Recht umgesetzt:

„preterea dicte civitati Dhamp damus ius Lubicense, prout dicta civitas Lubecensis et alie civitates fruuntur efficaciter pleno iure" (PUB 1664).

Schon vier Jahre später aber, 1297, nahm Herzog Otto I. der Stadt das lübische Recht wieder und gab ihr das magdeburgische zurück:

---

[24] Nichtsdestoweniger behaupteten Caroc, Einl. z. Historie d. lüb. Rechts, § 27; Balthasar, Von d. auswärt. Rechten § 9; v. Kamptz, Prov. R. II S. 51; und danach Böttcher, Verbreitung S. 144, sowie Schubart-Fikentscher, Verbreitung S. 489, die Geltung lübischen Rechts in der Lastadie — ohne Beweise.

„Nos Otto ... Imprimis quidem burgenses de predicta civitate Dambes derelicto iure lubecense, ad quod tenendum et servandum se ingresserant, ius magdeburgense, quod a prima ipsius civitatis Dambis fundatione dinoscitur habuisse et sicut primitus eisdem burgensibus ... est indultum, ex nunc et in antea observabunt" (PUB 1798).

So kurze Zeit hat keine andere Stadt nach lübischem Recht gelebt.

40. Beim lübischen Recht verblieb hingegen die ebenfalls erst später darauf umgesetzte Stadt *Gollnow*. Im Jahre 1266 hatte Herzog Barnim I. den slawischen Ort Gollenog in eine deutsche Stadt umgewandelt, ihr 120 Hufen guten Ackers (für ½ Ferto jährlichen Zins je Hufe), das Innungsrecht nach Stettiner Vorbild, Zoll- und Ungeldfreiheit im Lande,

libertatem, que novis civitatibus dari consuevit, ad quinque annos, quorum duo precesserunt, in quibus erunt ab omni servitio et pensione cuiuslibet liberi et exempti,

und das Magdeburger Recht gegeben,

quod servabunt in judiciis et negotiis peragendis, et idem ius Magdeburgense querunt et afferent in Stetin in articulis suis, dubiis et incertis (PUB 864; Privileg v. 1268).

Auch einen neuen Namen gab man der deutschen Stadt: Vredeheide; doch hielt er sich nicht lange und wird nur 1268 und 1271 genannt *(novella civitas Gollenog, que nunc Vredeheide appellatur)*. Aus unbekannten Gründen setzte jedoch Herzog Otto I. im Jahre 1314 die Stadt auf lübisch Recht um: *preterea inhabitatores civitatis ius Lubicense in eorum causis agendis libere observabunt* (PUB 2875).

Sein voller Gebrauch, ohne abweichende Observanzen oder Statuten, wird noch im Magistratsbericht von 1780 bestätigt.

41. Auch die Stadt *Stargard* i. P. ist zuerst mit magdeburgischem Recht bewidmet gewesen. Spätestens seit 1186 sind in der alten Wendensiedlung einzelne Deutsche nachweisbar; bald nach 1229, als dem dort ansässigen Johanniterorden gestattet worden war, Deutsche anzusiedeln, gewannen sie die Oberhand, und 1253 hatte sich die deutsche Bevölkerung so vermehrt, daß Herzog Barnim I. den Ort zur Stadt nach magdeburgischem Recht erhob. 1292 aber bewilligten die Herzöge Bogislaw, Barnim und Otto der Stadt *propter diversa beneficia et servitia*, welche die Bürger ihnen geleistet hätten, das volle lübische Recht

secundum omnen consuetudinem, quae coram civitatis lobeo Lubecensi observatur, jus Magdeburgense, quo ex prima fundationis tempore usi sunt, penitus et integraliter deponendo (PUB 1622).

Unter den zusätzlichen Bedingungen der Rechtsverleihung sind zwei buchenswert; die Stadtherren verfügten:

Noluimus etiam, ut consules seu burgenses nominatae civitatis ultra ius saepe dictum specialia statuant arbitria, und

Sententias vero argutas sive ambiguas in civitate Tanglim esse volumus afferendas.

Wieweit die Stadt Stargard, auf diese Weise zur — einzigen — Tochterstadt Anklams gemacht, vom Rechtszug dorthin Gebrauch gemacht hat, ist nicht bekannt, wohl aber gibt es ein (zur Zeit unzugängliches) Zeugnis dafür, daß sie auch nach Lübeck appelliert hat[25].

Es mag auch sein, daß sie keine vom lübischen Recht abweichenden Willküren hat. Das hat jedoch die Entstehung eines in einzelnen Punkten abweichenden Stargarder Gewohnheitsrechts nicht verhindert. Nach Berichten des Magistrats von 1750 und 1780 diente noch im 18. Jahrhundert

„das lübische Recht bei Entscheidung von Streitigkeiten als Richtschnur, sodaß nur in solchen Fällen, welche nachher durch besondere Landesverordnungen bestimmt worden sind, oder wenn sich die Artikel des lübischen Rechts auf solche Dinge beziehen, die in der besonderen Regierungsform der Stadt Lübeck gegründet waren, davon abgegangen, in solchen Fällen aber, über welche das lübische Recht nicht die Vorschrift zur Entscheidung gibt, das römische Recht gebraucht wird"[26].

42. Als Stargard noch Magdeburger Recht hatte, war ihm als dem Oberhof das dem Bischof von Kammin zugehörige, vor 1274 entstandene Städtchen *Massow* zugewiesen, das im Jahre 1278 (PUB 1093) vom Bischof Magdeburger Recht mit dem Beding erhalten hatte:

si super juribus suis dubium factum fuerit, ad civitatem Stargardensem recursum habebunt.

Schon 1286, also noch ehe Stargard umgesetzt wurde, bewilligte derselbe Bischof aber der *civitas* Massow das lübische Recht,

quemadmodum idem jus in aliis nostris civitatibus observatur, ubi, si necesse fuerit, propter causas decidendas exigent et requirent (PUB 1366),

bei welchem die seit 1451 herzogliche, oftmals verpfändete Stadt bis ins 19. Jahrhundert verblieben ist.

43. Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt mag auch die Stadt *Greifenhagen* a. d. Oder vom magdeburgischen zum lübischen Recht übergegangen sein. Bei ihrer Gründung im Jahre 1254 erhielt sie von Herzog Barnim I. 100 Hufen *ad pascua et ligna* und 100 Hufen *ad agros excolendos* für sechs Jahre frei, *postmodum autem secundum ius Stettinense debent in omnibus permanere* (PUB 585); 1271 gab er der Stadt das freie Innungsrecht nach Stettiner Muster (PUB 944). Nach den Magistratsberichten von 1750 und 1780 hingegen und

---

[25] Archiv Lübeck, Senatsakten Abt. Appell. Vol. 15.

[26] Brüggemann, Beschreibung II 1, S. 194, mit näherer Anführung der Stargarder Observanzen betr. Rev. Lüb. StR. I 10, 1 u. 2, II 1, 10 u. 14, II 2, 2 u. 3 (Geschäftsfähigkeit der Frauen usw.). Merkwürdig ist demgegenüber ein von H. v. Engelbrecht, Delineatio Status Pommeran.-Suethiae, C. IV § IX p. 217 angeführtes Attestat des Stargarder Rats von 1633, „daß das Lübische Recht in allen und jeden Tituln und Articuln, zumal wie es jetzo in offenem Druck vorhanden, daselbst zur Observanz nicht gediehen sey, sondern nur in etlichen Fällen von Successionen und erheblichen Anfällen, wie auch dieselbigen zu teilen, imgleichen in etlichen casibus vom Vorzug der Creditoren und derselben Freyheit darnach geurtheilt werde".

einem Stadtgerichtsbericht von 1833 galt in der Stadt für Intestaterbfolge, eheliche Gütergemeinschaft und Liegenschaftsverkäufe lübisches Recht. Ein Schöffenbuch von 1530—1614 verrät noch die magdeburgische Schöffengerichtsverfassung, schon im 16. Jahrhundert aber hat der Rat, für eine zur Kämmerei gehörige Mühle, die hohe Gerichtsbarkeit vom Erbschulzen erworben.

44. Ganz spät, erst in brandenburgischer Zeit, ist die Stadt *Tempelburg* auf lübisches Recht umgesetzt worden, doch ist richtiger wohl zu sagen, daß ihr durch das Privileg des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von 1669 — außer der Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Amtes Draheim und der Erklärung zur Immediatstadt — das lübische Recht nur bestätigt wurde, nach dem sie seit dem 16. Jahrhundert lebte. Gegründet wurde sie zu Magdeburger Recht zwischen 1291 und 1334, und ihre (nicht erhaltenen) Stadtprivilegien sind ihr noch 1580 von König Stephan von Polen bestätigt. Doch seit die von vielen Herren umstrittene Stadt um 1500 vom Gericht der Starosten in Draheim eximiert worden war, hatte der Rat die obere und niedere Gerichtsbarkeit besessen, also ganz wie eine lübische Stadt.

45. Zu den hinterpommerschen Städten, die seit alters lübisches Recht besaßen, gehörten vor allem die von dem mächtigen und überaus reichen Geschlecht der Borckes gegründeten. Von Regenwalde war schon die Rede (oben S. 68). Ebenfalls noch ins 13. Jahrhundert ist die Stadt *Labes* zu setzen, auch an der Rega gelegen — dem Fluß mit den meisten (fünf) Städten lübischen Rechts. Vor 1295 gegründet, ist ihr lübisches Recht zum Jahre 1348 ausdrücklich bezeugt und nach dem Magistratsbericht von 1780 jedenfalls für die Intestatserbfolge, Gütergemeinschaft, Konkurs und Testament, nach einer anderen Quelle[27] als allgemein im 18. Jahrhundert noch in Geltung stehend angegeben. Der Rat hatte — nach einer Borckeschen Bestätigung von 1460 — die niedere und hohe Gerichtsbarkeit, Berufungen gingen an das Burggericht der Borckes, denen auch alle, die das Bürgerrecht erlangt hatten oder in den Rat gewählt waren, den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten hatten. Im Jahre 1648 wurde Labes als Mediatstädtchen brandenburgisch.

46. Auch *Wangerin* war eine Borckesche Stadt. 1348 erstmals genannt und wohl vor 1460 mit lübischem Recht bewidmet, das jedenfalls im Jahre 1780 noch galt. Um 1740 bestand der Rat aus einem Bürgermeister, der zugleich Richter und Sekretär war, und zwei Ratsherren, von denen einer der Kämmerer war; er besaß die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, die Appellation ging in Zivilsachen an das Borckesche Burggericht, in Kriminalsachen an die Königl. Regierung.

47. Das 14. Jahrhundert nicht überlebt hat eine weitere Borckesche Stadt: *Wulfsberg*, bei dem slawischen Dorfe Stramehl an dem zur Rega fließenden

---

[27] Brüggemann, Beschreibung II 1, S. 322. Es scheint, daß die Magistratsberichte des Jahres 1780, wenn sie die Geltung lübischen Stadtrechts für gewisse Materien (ehel. Güterrecht u. a.) angeben, die allgemeinere Geltung dieses Stadtrechts nicht unbedingt ausschließen.

Mössebach von einigen Deutschen (den Gebrüdern Hellemann und Nosselmann) kurz vor 1348 angelegt. Um das Unternehmen zu fördern, bewidmete Jakob Borcke III. in diesem Jahre die Gründung mit lübischem Recht, doch sollte die Gerichtsbarkeit beim grundherrlichen Vogt verbleiben. Aber schon am Ende des 14. Jahrhunderts war die Stadt wieder eingegangen und nur noch das Dorf Stramehl vorhanden.

48. An weiteren nachweislich alten lübischen Städten in Pommern sind zu nennen: *Belgard* an der Persante. Neben der im Schutze der wendischen, um 1100 genannten Burg liegenden slawischen Siedlung hatte sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine deutsche Niederlassung entwickelt, welcher *civitas nostra Belgard* der Herzog Bogislaw IV. von Pommern-Wolgast *(Bugislaus dei gratia dux Slavorum)* im Jahre 1299 das *jus Lubicense libere perfruendum* verlieh (PUB 1902). Er befreite die Stadt für Feld, Wald, Weide und Wasser innerhalb ihrer Feldmark *more et consuetudine aliarum civitatum jus habentium Lubicense,* und

„hanc libertatem dicte civitati donationis titulo concedimus libere in perpetuum possidendam".

In einem weiteren Privileg von 1307 (PUB 2350) gab der Herzog der Stadt *depositionem, que dicitur nederlage, omnium mercimoniorum ... que spectant ad usus humanos,* frei und für immer nach lübischem Recht zu besitzen, und unterwarf das Ufer der Persante beiderseits innerhalb der städtischen Mark auf fünf Ruten Tiefe dem lübischem Recht *(ius servabit Lubecense).*

Für die lübische Gerichtsbarkeit ist auch ein spätes Privileg des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm (Landesherr seit 1648) vom Jahre 1685 von Interesse: Der Rat (Magistrat) sollte die Gerichtsbarkeit auch über die Streitigkeiten und Verbrechen haben, die bei den drei öffentlichen Jahrmärkten vorfielen, soweit Bürger oder Untertanen der Stadt entweder passiv allein oder auch aktiv und passiv zugleich beteiligt wären. Das gerichtliche Erkenntnis über Personen, die zur Gerichtsbarkeit der Stadt nicht gehörten, sollte dem Amt vorbehalten bleiben. Im übrigen besaß die Stadt die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit; im Jahre 1575 überließ Herzog Friedrich ihr sein halbes (Vogt-)gericht und die Befugnis, den Richtevogt zu bestellen. Die jährlich verlesene Bursprake erscheint seit dem 17. Jahrhundert als Stadtstatut mit 57 Artikeln.

49. *Neustettin,* von Wratislaw IV. zum Schutz gegen das Vordringen Waldemars II. von Brandenburg im Jahre 1310 gegründet, soll sogleich (1313?) mit lübischem Recht bewidmet worden sein, doch war dies wegen des Verlustes aller städtischen Urkunden durch Stadtbrände immer etwas zweifelhaft und schon im 16. Jahrhundert die Geltung des Kaiserrechts behauptet[28]. Indes hielt die Konstitution Herzog Friedrichs für die Stadt vom 8. 3. 1595 es für wahrscheinlich, daß sie seit den ältesten Zeiten mit dem lübischen Recht belehnt worden sei, und im Jahre 1662 erkannte ein zu Kolberg im Hofgericht ergangenes Urteil, daß das lübische Recht und die darin gegründete Gemein-

[28] A. v. Balthasar, Von auswärt. Rechten § 61.

schaft der Güter in Neustettin stattfinden sollte. Im Jahre 1668 schließlich suchte der Magistrat, um eingeschlichenen Mißbräuchen abzuhelfen, beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg (Landesherr seit 1653) um erneute Belehnung mit dem lübischen Recht nach, doch ist sie, nach einem Reskript an die Hinterpommersche Regierung vom 20. 8. 1668, nicht erfolgt. Später wurde dann wirklich gemeines Recht als geltend angesehen.

Immerhin hatte die Stadt lübische Verfassung. Der — bis ins 17. Jahrhundert hinein unbesoldete, dafür abgabenbefreite — Rat hatte das Recht der Selbstergänzung, das ihm (vom Burggericht streitig gemacht) sowohl in der herzoglichen Konstitution von 1595 wie von der königlich preußischen Regierung im Jahre 1707 und vom Hofe 1708 und 1711 bestätigt worden ist. Im Mittelalter stand die Hälfte der Gerichtsbarkeit (d. h. ihrer Einkünfte) dem Landesherrn zu, doch trat dieser sie im Vergleich von 1578 an die Stadt ab, wofür sie jährlich 15 Gulden an die fürstliche Rentkammer zahlen mußte, dafür aber die Wahl und Bestellung des Gerichtsvogtes erhielt. Nach der Konstitution von 1595 sollte er sechs (!) Beisitzer haben, und die Appellation von ihm an das fürstliche Burggericht und von diesem an das Hofgericht zu Köslin gehen. Vor den Gerichtsvogt gehörten alle gerichtlichen und peinlichen Sachen, vor den Magistrat die Polizei- und Stadtregimentssachen.

50. Eine Seehandels- und Hansestadt war *Rügenwalde*, nächst Kolberg Lübecks bedeutendste Rechtstochter in Hinterpommern. Von Fürst Wizlaw II. von Rügen (als Pfandbesitzer des Landes) ums Jahr 1270 erstmals gegründet — daher ihr Name —, konnte die Stadt doch nicht gedeihen. So wurde sie im Jahre 1312 durch ihre damaligen Herren (Jasko von Schlawe, Peter von Neuenburg und Lorenz von Rügenwalde — Sohn und Neffen Zwenzos, Lehnsleute der Markgrafen von Brandenburg) erneut zur Gründung ausgetan[29], fünf Kösliner Bürgern als Besetzern der *civitas de novo locanda et construenda* übergeben und in einem die Gründungsbedingungen ausführlich bestimmenden Privileg (PUB 2726) mit der *libertas advocacie* und dem *merum ius Lubicense* bewidmet[30]. Den Stadtvogt wollten die Stadtherren zu gegebener Zeit mit Rat der Besetzer bestellen. Die der Gründung gegebenen Hufen und Freiheiten sollten *quiete iure hereditario perpetuo possidenda* gewährt sein.

---

[29] S. dazu auch oben S. 20.

[30] Auch hier finden sich einige für die lübische Rechtsgeltung bemerkenswerten, wenn auch nicht typischen Sätze:

Das lübische Recht sollte auch *ante portum civitatis et in litore maris* in der Weise beachtet werden, daß die Stadtherren dort einen Richter (Vogt) einsetzten und von den Vergehen der Bürger je 1/3 die Stadtherren, die Besetzer und die Stadt, von den Vergehen der Gäste *(hospites)* aber die Besetzer nichts erhalten sollten.

Adlige Personen *(nobiliores personae)*, die in der Stadt Wohnung nähmen, sollten ihr Vermögen, das sie *extra proprietatem civitatis* besäßen, nicht verschossen, für ihre Schulden vor dem Stadtvogt nicht zu Rechte stehen müssen, ehe diese Schulden nicht vor den Stadtherren wirksam verfolgt worden wären, für wörtliche oder tätliche Kränkungen von Bürgern aber vor dem Stadtgericht erleiden, *quicquid ius dictaverit Lubicense.*

Bei ihrer rein lübischen Verfassung blieb die Stadt bis in die brandenburgische Zeit (seit 1653) hinein. Der Rat ergänzte sich selbst (aus der Gilde der Kaufleute) und hatte die Verwaltung wie auch die Rechtsprechung in seiner Hand, indem schon im 14. Jahrhundert der Stadtvogt und seine Beisitzer aus seiner Mitte hervorgingen. Eine institutionelle Bürgerschaftsvertretung erscheint — wie anderwärts — erst zum Ende des 16. Jahrhunderts in den Achtmännern (je zwei aus den Gilden der Kaufleute und der Brauer und je ein Mitglied der vier Gewerke der Schuster, Bäcker, Schmiede und Böttcher). Vorher werden die Bürgerschaft als Ganzes oder — öfter — die Älterleute der Gilden und Gewerke vom Rat nur von Fall zu Fall konsultiert. Im 17. Jahrhundert beginnt die Verfassung sich zu verändern, zumal durch eine Reihe von Bescheiden und Deklarationen der kurfürstlichen Behörden (von 1666, 1667, 1668, 1670, 1672, 1682) und danach durch das von der Regierung verordnete Rathäusliche Reglement von 1720 (mit 89 §§). Trotz Einführung fester Gehälter für die Ratspersonen anstelle der früheren Emolumente, und trotz Aufhebung des Niedergerichts und Übertragung der gesamten Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen auf den Rat unmittelbar (Vorsitz: der zweite Bürgermeister, drei Beisitzer) sank die Bedeutung des Rats immer tiefer; seine Stellen wurden im 18. Jahrhundert zugunsten der Rekrutenkasse meistbietend verkauft.

Im übrigen aber blieb das lübische Recht in Rügenwalde bis ins 19. Jahrhundert bei Bestand, ergänzt und etwas abgeändert durch den *„uralten Stadtgebrauch“* und die

„Gemeine Willkühr und Statuta der Stadt Rügenwalde, welche von Alters daselbst gehalten, und hernach wegen Veränderung der Zeit vermehret worden, und jährlich vor Weyhnachten in Beyseyn eines gantzen Erbahren Raths der Gemeine öffentlich vorgelesen seyn, und hinfüro vorgelesen und gehalten werden sollen“,

vom Jahre 1610, die ihre Entstehung einem Mandat des Herzogs Philipp II. vom 9. 11. 1609 verdankten, nach welchem die Stadt alle *„Fundationes, Ordnungen, Beliebungen, Ampts Rullen und Privilegien“* in einem Buch zusammenfassen, dem Hofgericht zustellen lassen und von neuen Ordnungen auch künftig Nachricht geben sollte. Darauf war vom Rat eine 11köpfige Kommission *„zur Revision des Lübischen Rechts und Stadt Rechte“* ernannt worden. Die von ihr zusammengestellten Statuten umfaßten 61 Artikel, von denen die Art. 1—37 im wesentlichen wohl die alte Bursprake wiedergaben, die folgenden rein privatrechtlichen Inhalts waren. Die Statuten wurden jährlich vor Rat und Bürgerschaft vom worthabenden Bürgermeister *„mit sonderlichen ceremonien und sollenniteten“* vor dem Rathaus oder auf dem Marienkirchhof abgelesen, wozu jeder Bürger zu erscheinen und mit abgezogener Kopfbedeckung dazustehen hatte. Ablesungstag war bis 1678 der St. Lucien-Tag (13. Dez.), danach der Montag nach dem 1. Sonntag nach Trinitatis, weil *„eß Einem Jedweden beschwerlich felt, in der Kälte mit entblößetem Haupte zu stehen“*. Außer diesen Statuten hatte die Stadt später noch eine Niedergerichtsordnung von 1653, *„mitt einhelliger beliebunge Unßer undt gemeiner*

Bürgerschafft schrifftlich aufgesetzet", und Revidierte Statuten und Willküren für den Hafen, von 1662.

51—60. Soviel über einen Ort wie Rügenwalde, sowenig ist über zehn andere hinterpommersche Städte und ihre Beziehung zum lübeckischen Recht zu sagen: *Bahn, Fiddichow, Bernstein, Daber, Freienwalde, Polzin, Bärwalde, Pollnow, Ratzebuhr* und *Rummelsburg*. Von ihnen allen wissen wir amtlich, daß sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts angaben, jedenfalls hinsichtlich des Intestaterbrechts und des ehelichen Güterrechts nach lübischem Recht zu leben. Daß die Magistrats-, Burggerichts- oder Regierungsberichte von 1780, in denen dies zumeist gesagt ist, über die ältere Zeit des jeweiligen Ortes nichts zu berichten wissen, ist bedauerlich, aber auch aus der uns sonst erschließbaren Geschichte dieser Städte lassen sich keine deutlichen Einsichten in ihre ältere Rechtsverfassung gewinnen. Manche von ihnen haben überhaupt erst in später Zeit Stadtrecht erhalten (Rummelsburg 1617/1707, Ratzebuhr 1754) oder sind dann erst zum lübischen Recht übergegangen, und zwar anscheinend nur gewohnheitsrechtlich (Polzin etwa 1515, Freienwalde um 1600). Lübisches Ehegüter- und Erbrecht scheint im 17. und 18. Jahrhundert in den pommerschen Städten so eine Art gemeines Recht gewesen zu sein, ja, dies galt nach einer damals vertretenen Lehre wohl vom lübischen Recht überhaupt. Nach Ansicht der Gerichte sprach die Vermutung dafür, daß eine pommersche Stadt auf das lübische Recht gegründet sei, und „*diese praesumtio pro generali auctoritate iuris Lubicensis in civitatibus Pomeraniae müsse per facta contraria elidiret werden*", erkannten die Juristenfakultäten zu Halle (1740) und Greifswald (1747) in Sachen der (magdeburgischen) Stadt Pyritz in Pommern. Überdies ist, was die mehrgenannten Magistratsberichte von 1780 angeht, die Annahme begründet, daß sie ihre Angaben bewußt auf Ehegüter- und Erbrecht beschränken, ohne zur übrigen Geltung des lübischen Rechts Stellung zu nehmen. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnen aber die gewissenhaften literarischen Angaben Brüggemanns an Gewicht, nach denen jedenfalls in Bärwalde, Daber, Freienwalde, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Rummelsburg im 18. Jahrhundert lübisches Recht ganz allgemein „in bürgerlichen Sachen" gegolten habe[31].

61. In mehrfacher Hinsicht ein Grenzfall ist die Stadt Lebamünde, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur noch *Leba* genannt. Bis zum Jahre 1466 lag die Stadt im Herrschaftsgebiet des Deutschen Ritterordens, gehörte von da ab bis 1637 zu Pommern und kam, nach zwanzigjähriger polnischer Herrschaft, im Jahre 1657 — zunächst als polnisches Lehen, ab 1773 erblich — an Brandenburg, das sie 1773 zu Westpreußen schlug. Der Danziger Komtur hatte 1357 dem Weichbild Lebamünde das lübische Recht verliehen, doch ist das Privileg nur in späteren schlechten Abschriften überliefert und die Stelle, die vom lübischen Recht handelt, vielleicht nachträglich eingefügt. Jedenfalls stand anfangs ein Schultheiß an der Spitze der Stadt und des Rats, der sich erst im 15. Jahrhundert zu einiger Selbständigkeit entwickeln konnte und die

[31] L. W. Brüggemann, Ausführl. Beschreibung II 1, S. 221, 294; II 2, S. 627, 709, 712, 781, 846 ff.

Gerichtsbarkeit erwarb, die ihm in preußischer Zeit wieder genommen wurde. Wahrscheinlich hat man sich in der Stadt nur während der pommerschen Zeit als Stadt lübischen Rechts gefühlt. Obwohl das Privileg von 1357 noch 1575 vom Herzog von Pommern bestätigt worden ist, wurde doch nachher das kulmische Recht, und an dessen Stelle, nachdem der König Westpreußen in Besitz genommen hatte (1772), das Preußische Landrecht von 1721 eingeführt. Übrigens ist die ursprüngliche Stadt Lebamünde durch Sturmfluten so weit zerstört worden, daß sie um 1570 aufgegeben und um etwa 1½ km landeinwärts neu aufgebaut werden mußte.

§ 6 I. Ostwärts des unter dem Gesamtnamen Pommern bislang betrachteten Gebietes lag seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts (1309) der westliche Teil des Deutsch-Ordenslandes Preußen, der mit dem Zweiten Thorner Frieden 1466 an Polen fiel, dann bei der ersten Teilung Polens 1772 wieder an das nunmehrige Königreich Preußen kam und als Provinz Westpreußen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges dazugehörte. In diesem Teile der südlichen Ostseeküste hat lübisches Recht jedoch vergeblich Fuß zu fassen gesucht; die wenigen Städte, die den Versuch gemacht haben, sind alle bald zum magdeburg-kulmischen Recht übergegangen, das, wie bekannt, der Normaltyp allen Stadtrechts des Ordenslandes gewesen ist. Drei der überhaupt in Betracht kommenden vier Städte haben überdies ihr Stadtrecht schon vor dem Beginn der Ordensherrschaft, zur Zeit der pommerellischen Fürsten erhalten, ehe das Land Pommerellen nach dem Tode des letzten von ihnen, Mestwins II. (1294), des Sohnes Swantopolks (1220—1266), nach 15jährigem Kampfe zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Deutschen Orden aufgeteilt wurde (1309); das Gebiet westlich der Leba, die Länder Stolp, Schlawe und Rügenwalde, erhielt der Brandenburger, alles übrige der Orden.

1. Ähnlich wie für Stettin ist auch für die schon früh so mächtige Stadt *Danzig* behauptet worden, sie habe in ihrer Frühzeit lübisches Recht besessen. Darüber, welches Stadtrecht sie in der Zeit vor der Ordensherrschaft gehabt habe, und überhaupt über ihre Gründung herrscht seit langem ein bis heute nicht geschlichteter wissenschaftlicher Streit mit einer entsprechend umfangreichen Literatur[1]. Man wird sich für 1238 als das Jahr entscheiden dürfen, in welchem die seit 1178 bezeugte, neben der älteren slawischen Siedlung erwachsene deutsche Kaufmannskolonie zur *civitas jure Teutonico locata* erhoben

[1] Die älteren Ansichten bei P. Simson, Gesch d. Stadt D. bis 1626, Bd. 1 (1913); danach E. Keyser, D.s Geschichte (2. Aufl. 1929); ders.., Entstehung von D. (1924); ders., D. älteste D.er StR., in ZRG 48 (1928); O. Loening, Unters z. ält. R. von D., in ZRG 46 (1926); R. Koebner, Urkundenstudien z. G. Danzigs, in ZWestprGV 71 (1934); H. Frederichs, Die Gründung von D., in HGBl 61 (1936), alle mit Verweisungen.

worden ist. Daß dieses Recht das lübische gewesen sei, das wieder bis 1295 — in welchem Jahre sich eindeutige Nachricht über die Geltung magdeburgischen Rechts in Danzig findet — in der Stadt geherrscht habe, wird eigentlich nur durch den Umstand gestützt, daß der lateinische sogen. Danziger Kodex des lübischen Rechts vom Jahre 1263 — wegen seiner Aufbewahrung (seit 1798) in der Göttinger Universitätsbibliothek hier Hs. Gö genannt — in seiner Vorrede erklärt:

... ob honorem, dilectionem et petitionem illustris domini S(wantopolci) ducis Pomeranorum nec non pro dilectione et petitione civium de Danceke conscribi fecerunt consules civitatis Lubycensis iusticiam ipsis a glorioso domino Heinr(ico) ... indultam et suo privilegio confirmatam.

Dann folgen auf einer anderen Zeile in anderer Schrift die Worte:

Incipit decretum civitatis Danceke a consulibus Lubicensibus ei racionabiliter collatum. Jud.

An der Echtheit dieser Vermerke besteht kein Zweifel. Dennoch ergeben sie nicht und findet sich auch kein sonstiger Anhalt dafür, daß die Hs. jemals in Danzig in Gebrauch gestanden hat, ja dort auch nur aufbewahrt worden ist.

Der offenbar jüngere Nachsatz ist nicht notwendig von einem Danziger Schreiber *(judex?)* geschrieben; ein solcher hätte schwerlich *„ei"* gesagt. *„Decretum civitatis Danceke"* ist = Danziger Willkür.

Ob die Hs ihren Bestimmungsort jemals erreicht oder Lübeck niemals verlassen hat, ist nicht sicher auszumachen. Sie wurde der UB Göttingen i. J. 1798 vom Lübecker Syndikus J. C. Dreyer geschenkt, der sie schon 1754 in seiner „Slg. verm. Abhandl.", Bd. 1 abgedruckt und in seiner „Einl. z. Kenntnis der ... von E. Rat der Reichsstadt Lübeck ... ergangenen Verordnungen" vom Jahre 1769 als *„auf der hiesigen Registratur befindlich"* bezeichnet hatte. Im Jahre 1776 schrieb Dreyer: *„hunc bonae notae codicem ex membranis in tabulario reipublicae Lubec. latentibus in lucem extulit ... Dreyer"*. Wenn die Hs. aber in der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Lübecker Ratsregistratur (Archiv) gelegen hatte, war sie wohl schon immer dort gewesen, d. h. aus irgendeinem Grunde überhaupt nicht nach Danzig abgegangen. Damit stehen nun aber zwei von Dreyer in die Hs. gesetzte Vermerke — in sich wieder widersprüchlich — in Gegensatz: In der Widmung bemerkt er, sein Oheim Ernst J. v. Westphalen habe die Hs. auf einer Kopenhagener Versteigerung (Schlözer ergänzt: im Jahre 1748 für 10 dän. Dukaten) erworben. Der Widmung angefügt ist ein weiterer, wieder durchgestrichener Satz, wonach v. Westphalen sie bei einer Versteigerung in Königsberg 1744 für 7 Taler gekauft habe. Gleich welche der beiden Angaben die richtige wäre — die Hs. hätte sich dann nicht im Lübecker Archiv, sondern in privater Hand und auf dem Markt befunden, was einen einstigen, unrechtmäßig gebrochenen Besitz der Stadt Danzig in früherer Zeit nicht ausschließt, obwohl kein älteres Bestandsverzeichnis des Danziger Ratsarchivs die Hs. nennt.

Auch in diesem Falle ist allerdings nicht bewiesen, daß die Stadt Danzig jemals nach diesem lübischen Recht gelebt hat. Es kam wohl öfters vor, daß neugegründete und rechtlich noch nicht festgelegte Städte sich die Stadtrechte mehrerer bekannter Oberhöfe besorgten, um dann auszuwählen. So war es z. B.

bei Memel, das sowohl von Lübeck wie von Dortmund sich Rechtshss. kommen ließ (s. dazu unten S. 85). Auch die sogen. Danziger Hs. kann (wenn sie überhaupt nach Danzig gelangte) solcher Information gedient haben. Möglich ist auch, daß die Eigentümlichkeiten des Danziger Ehegüterrechts gegenüber dem magdeburg-kulmischen und ihre Ähnlichkeit zur lübischen Regelung auf so vermittelter Kenntnis beruhten. Dafür, daß lübisches Recht in Danzig auch nur während des 13. Jahrhunderts in vollem Umfange gegolten habe, ist kein hinreichender Beweis oder auch nur Anhalt vorhanden.

2. Sicher ist hingegen, daß die Stadt *Dirschau* in ihren ersten Jahrzehnten nach lübischem Recht gelebt hat. Sambor II., Sohn Mestwins I., in der 1252 vollendeten Burg Dirschau mit herzoglichem Titel residierend, erhob den bereits 1198 als Knotenpunkt zweier Landstraßen genannten, danach zum deutsch-städtischen Gemeinwesen entwickelten Ort im Jahre 1260 zur Stadt:

... civitatem in Dersowe locavimus, eidem ius Lubecense per omnia concedentes ... Admittimus itaque propter forum comodum quod pro ignorata vel obscura sentencia querant consilium Elbingense.

Vom sonstigen Inhalt des umfangreichen Privilegs wäre zu verbuchen, daß die Ratsherren versprochen hätten, dem Fürsten *de culpa, que vorsatunge apud theutonicos appellatur,* freiwillig den dritten Teil (d. h. der Vorsate-Strafgelder) abzugeben, daß sie keine *institutiones novas* (d. h. neue Willküren) machen dürften, die dem Fürsten oder dem Lande Beschwernis brächten, und daß von jeder *area* der Stadt *in recognitionem dominii* dem Fürsten, nach Ablauf der Freijahre, jährlich 6 Dirschauer Pfennige zu zahlen seien: schließlich dürfe kein Bürger sein Haus oder Hof ohne Genehmigung des Fürsten und der ganzen Stadt einem Geistlichen verkaufen oder vergaben[2].

Der Bewidmung entsprechend übersandte der Rat von Lübeck den Dirschauern im Jahre 1262 eine (lateinische?) Handschrift des lübischen Rechts, wovon uns allerdings nur das Begleitschreiben erhalten ist (LUB I Nachtr. 269 a). Überhaupt aber scheint das lübische Recht in Dirschau nicht lange in Übung gestanden zu haben und von einer Betätigung des Rechtszuges nach Elbing findet sich keine Spur. Schon 1275 gewährte Herzog Mestwin II. der Stadt und den Bürgern von Dirschau *„alle Rechte und Gerichte, wie sie unsere Stadt Danzig hat und besitzt"* (Gengler ebda.), — was schon: magdeburgisch Recht heißen dürfte —, und im Jahre 1364 schließlich erteilte der Ordenshochmeister Winrich von Kniprode seinen getreuen Bürgern zu Dirschau eine Handfeste, in welcher er

die von seinen Vorgängern herrührende *„ussazunge"* der Stadt bestätigt,
derselben *„gancz Colmisch recht"* verleiht,
sich und seinem Orden *„die herschafft und das gerichte"* vorbehält,
den jährlich zu Martini von den Bürgern zu leistenden Grundzins auf 125 Mark gewöhnlicher Münze festsetzt, u. a. m. (Gengler S. 795).

3. Die von M. C. Hanow in seinem Jus Culmense ex ultima revisione (1744; 2. Ausg. 1767) aufgestellte Behauptung (Einl. § 20), auch die Stadt

---

[2] Gedr. bei Gengler, Cod. jur. municap. (1867) I S. 792; Pommerell UB Nr. 185.

Konitz habe ursprünglich lübisches Recht erhalten, ist, obwohl sie bis in unsere Tage kolportiert wird, durch nichts begründet. Konitz hat seit jeher kulmisches Recht gehabt.

4. Dagegen ist *Hela* (auf der gleichnamigen Halbinsel) im Jahre 1378 vom Hochmeister Winrich von Kniprode mit lübischem Recht bewidmet worden:

„Wir geben ... unsern getruwen Burgern und Inwonern unser Stadt zcu Heile ... lübisch Recht und gerichte .., usgenommen straßengericht, die wir uber unser bruder willen selber richten. Ir gestroffen urteil sullen sie zum Elbinge und nicht vorder holen“[3].

Wie lange es sich dort gehalten hat, ist unbekannt; nicht viel später war Hela wieder ein Dorf.

II. Langlebiger als in Pommerellen war das lübische Recht in Preußen ostwärts der Weichsel — allerdings nicht häufiger vertreten.

5. Die bedeutendste lübische Stadt in Preußen war *Elbing*, im Jahre 1237 durch Lübecker Kaufleute am Elbingfluß, unweit des uralten preußisch-wikingischen Handelsplatzes Truso, im Schutze der gleichzeitig angelegten Ordensburg gegründet und bald zur preußischen Landeshauptstadt (Sitz des Ordens-Landmeisters) geworden. Im Jahre 1246 erhielt die Stadt vom Hochmeister Heinrich von Hohenlohe mit vielen anderen Freiheiten das lübische Recht verliehen, dies freilich nicht ohne drastische, der Staatsraison des Ordensstaates dienliche Einschränkungen. *Item eisdem civibus iura, que sunt in Lubeke, concessimus,* heißt es da (Cod. Dipl. Warm. I 13), doch sollte alles an diesem lübischen Recht, was gegen Gott und den Orden, die Stadt und das Land wäre, ausgeschlossen bleiben und an seiner Stelle mit dem Rat der Brüder und Bürger anderes Recht gesetzt werden, das dem Orden, dem Lande und der Stadt gemäß wäre. Damit war nicht nur das gemeint, was sich aus der Eigenschaft Lübecks ergab, Reichsstadt zu sein. Hinzu kam das Verbot der Urteilsschelte an die Mutterstadt Lübeck:

Et ne pro sententiis reprehensis longas vias ad correctionem ipsarum facere compellantur, sancimus, ut ipsa correctio fiat infra quatuor scampna iudicialia, secundum consilium domus nostre.

Es war gewiß nicht fürsorgliche Besorgnis wegen der weiten Wege, die den Hochmeister veranlaßte, an die Stelle des Rates von Lübeck das Gericht der vier Bänke im Ordenshaus zu setzen. Gegen diese Beschneidung des Rechtszuges haben denn auch die Elbinger ein Jahrhundert lang angekämpft[4]. Im Jahre 1343 hatten sie es schließlich durchgesetzt, daß ein Elbinger Bürger, dem *„denne das* (vom Elbinger Rat) *gevundin recht nicht behagit und wil sin wisir werdin, der mag is scheldin ken Lubeck“* (Cod. Dipl. Warm. III 25),

---

[3] Voigt, Übers. Darst. d. Rechtsverfassung Preußens während d. Zeit der Ordensherrschaft (Marienwerder 1834) S. 64 Anm. 133.

[4] Das Elbinger Privileg von 1246 ist, per argumentum e contrario, das früheste Zeugnis für die normalerweise gegebene Urteilsschelte aus den Tochterstädten nach Lübeck.

doch geschah dies unter ungewöhnlichen Erschwerungen: das Urteilspfand, das der Schelter hinterlegen mußte, sollte, statt, wie üblich, 3 Mark und 4 Schillinge lüb., 40 Mark betragen, und das Urteilsersuchen nebst Tatbestand und Elbinger Urteil in einem vom Rat und dazu vom Hauskomtur versiegelten Schreiben durch die Parteien oder ihre Boten, aber ohne Verwendung von Vorspraken *(durch lichtigkeit der vare und ouch der zerunge)*, nach Lübeck gebracht werden.

Wirt darnach der beschelder seins rechtis nedirvellich geteilit zu Lubeck, so sal her di virzig marc usrichten alzumale, di sullin halb dem huse und halb der stat gevallin.

Der so beschränkte Rechtszug, zunächst auf ein Jahr bewilligt, wurde auch weiterhin, zuletzt unbefristet, gestattet, das Urteilspfand im Jahr 1356 auf 20 Mark herabgesetzt. Seit dem Abfall Elbings vom Hochmeister im Jahre 1454 unterstand die Stadt dem König von Polen, doch auch dieser bewilligte ihr das lübische Recht und zunächst auch (1457) den Rechtszug nach Lübeck (zuletzt 1512 wahrgenommen); seit dem 16. Jahrhundert ging er an das polnische königliche Gericht, in Kriminalsachen an den Burggrafen.

Im Jahre 1240 hatten die Elbinger einen (lateinischen) Kodex des lübischen Rechts erhalten, der zwar seit langem verlorengegangen ist, von dem aber die Vorrede, formularmäßig anderen Handschriften vorangesetzt, noch existiert und einige seiner Sätze in einer größeren Anfrage um Rechtsbelehrung enthalten sind, die der Rat von Elbing — wahrscheinlich kurz vor 1282 — nach Lübeck gerichtet hat (LUB 1, 165, mit falscher Datierung). Das Ergebnis der Anfrage war ein neuer Rechtskodex (Hs.E), der älteste des lübischen Rechts in deutscher Sprache. Einige weitere mnd. Handschriften folgten später, und auch in Elbing selber entstanden Abschriften, denen u. a. jüngere Lübecker Rechtsweisungen hinzugefügt wurden. Die Zahl der eigenen Elbinger Willküren ist nicht gering; ihre Setzung für das Gebiet der Stadtfreiheit außerhalb der Stadtmauer, die Feldmark also, bedurfte allerdings nach den Privilegien von 1288 und 1339 (Cod. Dipl. Warm. I 77 u. 300) der Zustimmung der Ordensbrüder.

Dieses Privileg und ein weiteres von 1339 (CDWarm. I 300) dehnten überhaupt erst die Gerichtsbarkeit der Stadt auf die Stadtfreiheit aus: 1288 erhielt sie dort *„alle di minneren gerichte zu richten nach Lubischem rechte in sulcher wise unde gewonheit, als man richtet in der stat"*, während *„die grozen gerichte, die da gen an hant und an hals"* dem Ordenshaus zu richten vorbehalten blieb, von beiden aber, dazu auch von den Willkürwedden, je die Hälfte der Aufkünfte, Strafen und anderen Gefälle der Stadt und dem Orden zukommen sollte, und schließlich, daß der Rat für die Stadtfreiheit jährlich einen Richter wählen durfte, *„den di bruder liben"*. Da der Richter innerhalb der Stadt im Ordenslande, anfangs als Erbrichter, die Bezeichnung Schulze (Schultheiß) trug, gab es in Elbing zwei der Funktion des lübischen Vogts entsprechende Richter: für die Innenstadt den Schulzen, für die Stadtfreiheit den Vogt. Im Jahre 1339 erhielt die Stadt auch die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadtfreiheit — allerdings nur *„mit unsirre brudre wissen unde willen"* auszuüben,

und mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit über die dort sitzenden Preußen, *„die da in gewonheiten unde gerichte sallin bliben, als si von alders syn gewesen"*. Die Gerichtsgefälle der Innenstadt waren schon 1246 so geteilt: der *judex hereditarius* sollte von den *culpis majoribus* ein Drittel, von den geringeren Strafen, *„que cottidiane dicuntur scilicet quatuor solidos"*, die Hälfte erhalten; vom Rest wollte das Ordenshaus die Hälfte der Stadt abgeben, *„ut eo melius civitati dicte possint (cives) in vigiliis et in aliis necessitatibus providere"*.

Ungeachtet dieser und anderer Besonderheiten in der Stadt- und Gerichtsverfassung hatte Elbing — selber, wie bei Dirschau und Hela vermerkt, zum Oberhof dieser beiden Städte bestellt (für Dirschau schon 1262!) — das volle lübische Recht, das es auch über die Zeit der polnischen Herrschaft bis zur Rückkehr an Preußen im Jahre 1772 behielt. Durch Königl. Preuß. Reglement für den Magistrat und das Gericht zu Elbing, vom 20. 9. 1773, wurde es aufgehoben,

„da dies alt Recht zu dunkel und durch so viele Interpretationes der Commentatorum in eine solche Ungewißheit gebracht worden, daß sehr oft über den Sinn derselben und was eigentlich das Lübische Recht disponiere, weitläufige Rechtsstreitigkeiten entstehen",

und das Preußische Landrecht von 1721 an seiner Stelle in der Stadt eingeführt.

Etwa ein Jahrhundert nach der Altstadt Elbing erhielt die um 1337 gegründete, als selbständige Gemeinde organisierte *Neustadt Elbing* lübisches Recht (1347; CDWarm II 87). In der Ordenszeit hatte sie 2 Bürgermeister, 6 Ratsherren und 6 „Schöffen", von denen mindestens ein Teil zugleich Ratsherren waren. Im Jahre 1348 wurde dem Schulzen Reynold das Schulzenamt — Konzession der preußischen Städte lübischen Rechts an das kulmische Recht — erblich verliehen (CDWarm II 118). 1345 saß der Hauskomtur des Ordens dem gehegten Ding vor. Die Neustadt hatte auch ihre eigenen Willküren. 1478 wurde sie in die Altstadt inkorporiert, hatte danach einen Rat mit eingeschränkter Befugnis („Gericht") aus 4 Gerichtsherren, darunter einem Richter und einem Kämmerer. Nach 1772 ging die Sondergemeinde in der Neuordnung der Elbinger Stadtverfassung auf, und auch für die Neustadt endete das lübische Recht.

6. Die Ordenssiedlung *Braunsberg* — die Burg um 1240, die Stadtsiedlung um 1250 erstmals angelegt, 1260 vernichtet, um 1276 erneut erbaut — war 1251 an das Bistum Ermland gekommen und hat, mit kurzen Unterbrechungen, bis zum Jahre 1772 dessen politisches Schicksal geteilt. Die wiedergegründete Altstadt erhielt 1284 ihre Handfeste (CDWarm I 56) von Bischof Heinrich Fleming, der einer Lübecker Familie entstammte und ihr vielleicht deshalb *„omne ius Lubicense ex toto et integraliter"* verliehen hat. Von den ihnen übertragenen Hufen sollten die Bürger dem Bischof und seinen Nachfolgern jährlich am Martinstage einen Vierdunk Pfennige *pro omni jure et servicio de quolibet manso* zahlen. Auch die um 1342 von Bischof Hermann von Prag auf der anderen Seite des Passargeflusses angelegte Neustadt ist mit lübischem

Recht bewidmet worden. Während in der Altstadt der Rat (2—3 Bürgermeister und etwa 16 Ratsherren) sich frei durch Zuwahl ergänzte, bedurfte diese Zuwahl in der Neustadt der bischöflichen Bestätigung. Der Altstadtrat, der schon 1284 das Schulzenamt durch Kauf erworben hatte, wählte aus seiner Mitte den Richter (Schultheißen) und zwei Beisitzer *(scabini (!), assessores)* auf Jahresfrist. Dieses „Schöppengericht" urteilte über kleinere Straftaten, während die schweren Kriminalfälle (Todesstrafe) der Gerichtshoheit des ganzen Rats unterfielen. In der Neustadt, wo es ein ähnliches „Schöppengericht" aus Ratsmitgliedern gab, wurden die Hals- und Handsachen durch den bischöflichen Burggrafen gerichtet. Urteilsschelten sollten vom Rat (nicht nach Lübeck oder Elbing, sondern) an die Landesherrschaft gehen.

7. Die Stadt *Frauenburg*, wohl um 1278 vom Erbschulzen Gerhard zu Frauenburg gegründet und vielleicht damals schon von seinem Bruder, dem Bischof Heinrich Fleming zu Braunsberg, mit Stadtrecht bewidmet, hat unter Heinrichs Nachfolger, Bischof Eberhard, im Jahre 1310 nochmals ein Gründungsprivileg erhalten (CDWarm I 154), dessen Inhalt dem Braunsberger Privileg von 1284 ähnelt. Auch hier heißt es:

omne ius Lubicense ex toto et integraliter conferimus cum omnibus suis condicionibus, bonis .. (etc.),

und dies sollte auch dann gelten, wenn die Stadt verlegt würde

(ad alium locum posita fuerit), überhaupt jedoch,

nisi si forte cives aliud jus communiter peterent aut eligerent libera voluntate — mit welchem Hinweis auf das Willkürungsrecht der Bürger hinsichtlich ihres Stadtrechts als einen Bestandteil des Bewidmungsgeschäfts nichts Ungewöhnliches gesagt wird. Bemerkenswert ist jedoch, daß ausdrücklich betont wird,

ut [cives] suas hereditates ... possint vendere, commutare, dono dare, recipere, resignare coram consulibus, prout exigit ius Lubicense,

während das Braunsberger Privileg von 1284 hier — bei gleichem Wortlaut bis *resignare* fortfährt: *coram judice et judicio heriditario civitatis*. Im übrigen sah auch das Frauenburger Privileg vor, daß die Bürger von jeder Hufe *pro omni censu et servicio* jährlich zu Martini einen Vierdunk Pfennige zu zahlen hätten. Anders als in der Altstadt Braunsberg sollten die Frauenburger aber weder ihre Ratspersonen noch ihre Stadtwillküren *sine nostro consilio et consensu* setzen.

Nach der Verlegung der ermländischen Domkathedrale und des Domkapitels nach Frauenburg (zw. 1310 und 1320) — womit die zum domkapitularischen Anteil des bis 1772 selbständigen (1466 bis 1772 unter polnischer Lehnsoberhoheit stehenden) geistlichen Territoriums Ermland gehörige Stadt unter die Herrschaft des Domkapitels geraten war — wurde das Erbschulzenamt beseitigt und der Rat übte nach lübischem Recht das Stadtgericht aus, dessen Einnahmen zur Hälfte dem Domkapitel zustanden. Die Bürgermeister wurden aus 3 vom Rat vorgeschlagenen Ratsherren, die Ratsmitgliedern aus je 3 vorgeschlagenen Bürgern vom Domkapitel ausgewählt. Appellationen gegen Ratsurteile gingen an die Landesherrschaft. Das Revid.

Lübeckische Stadtrecht von 1586 fand, wie auch in Braunsberg, Aufnahme in Frauenburg und hielt sich bis zum Jahre 1772, als die Stadt des Nikolaus Kopernikus (1510—1543 Domherr in Frauenburg) mit dem Bistum Ermland an Preußen kam und dem Preußischen Landrecht unterstellt wurde.

8. Wie die Stadt Lebamünde zwischen Pommern und dem Ordenslande, war auch die Stadt *Memel* ein Grenzfall zwischen Preußen und Livland. Nicht der preußische Ordenszweig, sondern der livländische hat, auf Grund einer Vereinbarung zwischen Eberhard von Sayn, Deutschmeister in Livland, und Bischof Heinrich von Kurland (PrUB I 1 Nr. 261), im Jahre 1252/53 die Burg und gleich danach die Stadt Memel erbaut. Erst seit 1328 gehörte Memel politisch zu Preußen.

An der Mündung des großen Stromes gelegen, war der Platz zur Seehandelsstadt geschaffen, sollte aber auch an der schmalsten Stelle des Ordensgebietes, dort, wo das litauische Samaiten am weitesten nach Westen reichte, den Zusammenhang zwischen Preußen und Livland decken. Beides konnte Memel in den ersten zwei Jahrhunderten infolge der ständigen Überfälle der Litauer nicht erfüllen; der Zusammenhang zwischen Preußen und Livland wurde ganz zerrissen, als Litauen im Jahre 1422 nördlich von Memel bei Polangen das Meer erreichte. Im Kriege zwischen den Ständen und dem Orden geriet die Stadt für fast 20 Jahre (seit 1455) ganz aus der Hand des Hochmeisters, der Memeler Komtur war nicht viel mehr als ein Seeräuber, und Memel mußte 1472 vom Orden erstürmt werden, wonach es praktisch zu einer Neugründung kam — zur Handfeste von 1475, die der Stadt kulmisches Recht verlieh.

Bis dahin hatte Memel lübisches Recht, wofür allerdings nur noch zwei Bestätigungen von 1365 und 1444 zeugen, während das Gründungsprivileg von 1254 — wie das meiste aus der „lübischen Zeit" der Stadt — verloren ist. Dafür besitzen wir (in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts) die lateinische Handschrift des lübischen Rechts, die der Rat von Lübeck im Jahre 1254 auf Bitte des livländischen Ordensmeisters für die *civitas in Memelenborg* anfertigen ließ[5].

Die Gründer hatten der Stadt zunächst den Namen „Neudortmund" gegeben und außer in Lübeck auch in Dortmund um Rechtsmitteilung gebeten, vielleicht, um das besser passende Recht auszusuchen. Das Gesuch veranlaßte die Dortmunder zur ersten Aufzeichnung ihres Rechts (Frensdorff a.a.O.: Latein. Statuten (I), S. 19 ff.), die in Abschrift (oder doch im Original?) zurückbehalten wurde und (mit dem Antwortschreiben an den Orden als Proömium) den Grundstock aller Dortmunder Rechtsaufzeichnungen bildete. Wie aber der Name Neudortmund durch den Namen Memel ersetzt wurde, ist auch das lübische Recht zum Memeler Stadtrecht geworden, freilich nicht ohne Abweichungen, die der Orden dem Lübecker Kodex in 18 Zusatzartikeln beifügte; ihre Generallinie liegt in der Absicht, den Einfluß des Ordens auf

[5] Druck durch A. Methner in Altpreuß. Forsch. 10 (1933), S. 262 ff. Die Dortmunder Angelegenheit bei F. Frensdorff, Dortmunder Statuten (1882), Einl. S. CLXV ff.

das innere Leben der Bürgergemeinde zu mehren. Die Stellung des Richters wird verstärkt: über das bürgerliche Vergehen der Vorsate (Gö 29) sollen nicht die *consules*, sondern der stadtherrliche *judex* richten (Art. 8); die Annahme einer Vormundschaft über damit nicht versorgte Kinder bedarf der Genehmigung nicht des Rates, sondern des Richters (Art. 11); die Rückkehr eines Stadtverwiesenen gestattet der Richter, nicht der Rat (Art. 13); was im lübischen Recht an Bußen dem Rat zugesprochen ist, erhalten hier Vogt und Gericht, und 1/3 von dem, was das Gericht erhält, bekommt die Stadt; überhaupt: *consules civitatis nullum iudicium habebunt* — alles (auch die Willkürsachen?) wird vom Richter entschieden. Alle bürgerlichen Rechte sind beschnitten: die auf die Stadtverteidigung beschränkte Wehrpflicht des lübischen Bürgers (Gö 27) wird, wie in Elbing (1246), *ad defensionem patriae* ausgedehnt (Art. 6); der Art. 18: *cives debent et possunt de iudicum consilio eligere consules*, bedeutet allerdings nicht, daß der Rat von der Gesamtheit der Bürger gewählt wird, sondern läßt die Selbstergänzung des Rats bei Kräften, aber mit Ratschlag und Billigung der Richter. Auch die Ratswillküren sind zum *cum consilio iudicum* zu beschließen. Schließlich aber soll, was vom lübischen Recht gegen Gott und den Orden ist, vom Bischof und Landmeister mit dem Rate der Brüder geändert werden können — eine dem Elbinger Privileg von 1246 ähnliche Bestimmung. Der Rechtszug geht nicht außer Landes (nach Lübeck), sondern *ad dominos terre*, an die Landesherrschaft.

Im Jahre 1475 gab es in Preußen sonst keine Stadt lübischen Rechts mehr, die der Herrschaft des Ordens unterstand; das mag erklären, daß auch Memel zum kulmischen Recht umgesetzt wurde.

9. Von einem seltsamen Fall der Ansetzung eines preußischen Dorfes zu lübischem Recht erfahren wir durch einen zufälligen Urkundenfund: Im Jahre 1396 habe der Ordensmarschall Werner von Tettingen — heißt es in einer durch eine Abschrift des 16. Jahrhunderts erhaltenen Handfeste (StA Königsberg)[6] — einem gewissen Time das Dorf *Neudorf* auf der Frischen Nehrung, im Amte Lochstedt gelegen, zu lübischem Recht zu besetzen verliehen. Time sollte für die Besetzung den Krug und den dritten Pfennig vom Gericht erhalten. Worin das lübische Recht bestanden haben soll, ist gänzlich unbekannt, wie auch, ob dies etwa die Vorstufe zu einer geplanten Stadt sein sollte. Von der späteren Geschichte des Dorfes weiß man nur sehr wenig. Es hat noch 1540 bestanden, die Amtsrechnung von 1600 nennt es nicht mehr. Wahrscheinlich ist es den Dünen zum Opfer gefallen.

III. 10. Die östlichste Provinz lübischen Stadtrechts war Estland. Die meisten Städte im Lande des Schwertbrüderordens erhielten das über das Wisby-Stadtrecht unter späterer Übernahme des Hamburger Ordelbokes von 1270 entwickelte Stadtrecht der baltischen Hauptstadt Riga. In Estland jedoch, das zu christianisieren und zu unterwerfen der Dänenkönig Waldemar II. eingegriffen hatte — der es dann nicht herausgeben wollte, bis schließlich Waldemar IV. dieses Gebiet im Jahre 1346 an den Deutschen Orden ver-

[6] Mitt. Ver.Gesch. v. Ost- u. Westpreußen 11 (1937) S. 55 f.

kaufte (mit dem sich der Schwertbrüderorden im Jahre 1237 vereinigt hatte) —, setzte sich, vom Dänenkönig in betontem Gegensatz zur rigischen Vorherrschaft gefördert, das lübische Recht zunächst für die Stadt *Reval* durch. Der im Jahre 1219 von Waldemar II. angelegten Stadt verlieh sein Sohn, König Erich IV. Plogpenning, im Jahre 1248 *omnia iura que habent cives Lybicenses*[7].

Nach welchem Recht die Stadt von 1219 bis 1248 gelebt hat, ist nicht sicher zu bestimmen. Im Jahre 1842 fand man im Stadtarchiv von Riga die älteste Aufzeichnung des rigischen Stadtrechts (unvollständig, in 48 Artikeln), lateinisch, aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Im Eingang dieser Urkunde erklären die Revalenser und Wirländer, sie hätten beschlossen, die *iura civilia* der Rigenser *quoque in Revalia et circumpositis regionibus firmiter observare. Volumus enim, ut, sicut in Riga unum ius habent peregrini cum urbanis et urbani cum peregrinis, sic et nos habeamus.*

Man hat daraus gefolgert, Reval habe vor 1248 rigisches Recht gehabt. Das kann nicht als erwiesen gelten. Zunächst einmal handelt es sich bei dieser Urkunde eindeutig um einen unvollendeten (am Rande verbesserten) Entwurf, der zwar von den Revalensern und Wirländern angeregt, aber nicht dorthin abgeschickt sein dürte, sondern in Riga blieb. Der Zeit nach mag er in die Jahre 1227—1238 fallen, da Reval vorübergehend vom Orden beherrscht wurde. Jedes andere Zeichen rigischen Rechts in Reval fehlt und die Bewidmung von 1248 läßt nichts von einer Rechtsumsetzung erkennen. Im übrigen ist der Grund *(„enim")* zu beachten, aus welchem man in Reval und ganz Wirland die *iura civilia Rigensium* befolgen wollte: die im rigischen Recht (Umgearbeitete Statuten [um 1300] vor Buch 1) so betonte Unterwerfung der Pilgrime *(crucesignati)* unter das Stadtrecht. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß die Erklärung der Revalenser und Wirländer sich überhaupt auf diese rigische Besonderheit *(iura civilia* = Bürgerrecht) beschränkte. Wahrscheinlicher ist, daß in Reval das lübische Recht von Anbeginn der Stadt an in (noch ungenehmigter) Übung stand.

Im Jahre 1257 veranlaßte der Dänenkönig Christoph I., daß der Stadt ein (latein.) Kodex des lübischen Rechts seitens des Rats von Lübeck übersandt wurde. Von dieser Handschrift stellte jemand um 1347 eine deutsche Übersetzung her. Eine deutsche Hs. erhielt die Stadt aus Lübeck im Jahre 1282. Unter den weiteren, die sich in Reval erhalten haben, ist noch eine der Lübecker Hs. K nahestehende, also offenbar aus Lübeck stammende, der Zeit um 1300 zugehörende Hs., in welcher sich am Schluß 21 sonst nicht überlieferte Artikel lübischen Rechts befinden. Vom Rechtszug nach Lübeck hat die Stadt jahrhundertelang lebhaften Gebrauch gemacht[8]; er endete in

---

[7] LivUB 1, 199. Die Privilegien, Rechtsbestätigungen, landesherrlichen Erlasse, Mandate, Ukase für die Stadt aus dänischer, Ordens-, schwedischer und russischer Zeit bis zum Jahre 1845 (insgesamt 236 Stück) sind zusammengestellt bei F. G. v. Bunge, Die Quellen d. Revaler Stadtrechts Bd. II (Dorpat 1846), S. 90—480.

[8] LRU (bis 1550) zählen 280 Lübecker, nach Reval ergangene Ratsurteile. Das Revaler Ratsurteilsbuch 1515—1554 *(Register van affsproken;* hrsg. von W. Ebel, Göttingen 1952) enthält 72 Urteilsschelten gegen Ratsurteile, teils abgelehnt, teils zugelassen.

schwedischer Zeit, indem im Jahre 1584 die Stadt Reval mit ihren Appellationssachen an einen Ausschuß des schwedischen Reichsrats in Stockholm verwiesen wurde. Ungeachtet dessen ist jedoch das Revidierte Lübeckische Stadtrecht von 1586 in Reval in Aufnahme gekommen.

Schon die erste Verleihung von 1248 hatte eine Beifügung: daß über Wundschläge innerhalb der Stadtfeldmark *secundum consilium consulum civitatis ac hominum nostrorum emendetur.* An weiteren Zusätzen der folgenden Privilegien sind zu erwähnen: ein Privileg Königin Margarethas von 1273 regelte die Bußen für Verwundungen von und durch Esten innerhalb der Stadtfeldmark. Von besonderem Belang erscheint, daß die Königin im Jahre 1266 der Stadt das lübische Recht *tam in spiritualibus quam in temporalibus, quantum de iure possumus* verleiht, sowie ein Privileg Bischof Johanns von Reval, vom Jahre 1284, mit welchem er den Revaler Bürgern *omnia iura spiritualia, in synodalibus et in aliis, sicut in civitate Lybecensi servantur, in perpetuum observanda* überläßt. In den königlich dänischen Privilegien wird, offensichtlich gegen die die Stadt überschwemmenden und unbequemen Pilgrime und privaten Kreuzgezeichneten gerichtet, immer wieder betont, das Stadtrecht sei von allen *in civitate edificantibus et habitantibus* (1255), von allen, *qui in civitate Revaliensi esse volunt* (1273, 1345) zu beachten.

So haben die Nachfolger Waldemars II. den Bürgern Revals das uneingeschränkte lübische Recht zu vielen Malen — von 1255 bis 1827 — ausdrücklich bestätigt, sowohl die Dänenkönige, der Deutsche Ritterorden (1346 ff.), der schwedische König (1561 ff.) wie der russische Zar (1710 ff.). Reval war unter den lübischen Städten die lübischste und blieb diesem Recht am längsten treu.

11. Im Jahre 1302 verlieh König Erich VII. Menved von Dänemark den Bürgern von *Wesenberg* in Estland

omnes easdem libertates et iura et leges, quibus cives nostri Revalienses commode uti agnoscuntur (LivUB II 2, 605).

Waldemar IV. bestätigte dies im Jahre 1345 (ebda. 830). Daraus ergab sich zwanglos auch der Rechtszug von Wesenberg nach Reval — nicht weiter nach Lübeck. Das Ausmaß der Abhängigkeit wird durch ein Schreiben Wesenbergs an Reval vom Jahre 1436 beleuchtet (LivUB 8, 43), worin sie um Überlassung eines des lübischen Rechts kundigen Rechtfinders baten; sie hätten einige Sachen anstehen, die sie nach lübischem Recht entscheiden müßten, aber nicht entscheiden könnten,

„id en were dat wy eynen vorspraken hebben mochten; worumme bidde wy juwe ersamen vorsichticheit ... umme eynen vorspraken uns to schickende.“ Auch in der schwedischen Zeit blieb Wesenberg im Besitz des lübischen (revalschen) Rechts.

12. In demselben Jahre 1345 erhielt auch *Narva* von Waldemar IV. das revalsche (lübische) Recht bestätigt (LivUB II 2, 834), das diese östlichste Stadt lübischen Rechts wohl ebenfalls von Erich Menved erhalten hat. Auch Narva hatte seinen Rechtszug nach Reval und nicht weiter. Aus undurchsichtigen

Gründen verlor die Stadt aber ihr lübisches Recht; König Johann III. von Schweden (1569—1592) hob es auf und gab der Stadt das allgemeine schwedische Stadtrecht.

13. Gerade umgekehrt verlief die Sache in *Hapsal*. Im Jahre 1279 war die neugegründete Stadt vom Bischof von Oesel mit Rigaer Stadtrecht bewidmet, und die zweite Bearbeitung des rigischen Rechts ist als Übersendung nach Hapsal erhalten. Eine eigene Überarbeitung von 1294 ist dann als Hapsaler Stadtrecht durch den bischöflichen Stadtherrn bestätigt worden. Dennoch kam in schwedischer Zeit, also nach 1561, durch Verordnung des Grafen de la Gardie, daneben das lübische Recht in Gebrauch, so daß Hapsal im 19. Jahrhundert als Stadt lübischen Rechts gelten konnte.

§ 7. Mit Tondern im Westen und Narva im Osten ist zwar der Ausbreitungsbereich der lübischen Städte, aber nicht auch des lübischen Rechts abgesteckt. Dieser reicht in zweierlei Form über jenen hinaus: als wesentlicher Bestandteil anderer, und zwar skandinavischer Stadtrechte, und als Recht hansischer Kontore oder Niederlassungen.

I. 1. Keine einfache Übernahme lübischen Rechts ist das Stadtrecht der als dänische Enklave im Herzogtum Schleswig gelegenen alten Königs- und Bischofsstadt *Ripen* (dän. Ribe). Im Jahre 1269 bewilligte und besiegelte König Erich Klipping mit Zustimmung der *meliores regni* den Bürgern von Ripen die ihm vorgelegten *iura et decreta* der Stadt, in deren 60 Artikeln ein uns unbekannter Verfasser lübisches Recht — wahrscheinlich nicht die Tondernsche Handschrift von 1243 — mit bewundernswürdigem juristischem Können und durchaus schöpferisch selbständig mit dänischem Recht (Jydske Lov) zu einem einheitlichen Ganzen verarbeitet hatte. Doch fehlt in den gut 30 übernommenen lübischen Artikeln bemerkenswerterweise das lübische Ehegüter- und Erbrecht. Am bemerkenswertesten ist aber, daß der Verfasser (aus unbekannter Quelle) das deutsche und lübische materielle Strafrecht, wie es die deutschen Landfrieden geschaffen hatten, in der in Lübeck geübten Gestalt in das dänische Recht eingeführt hat, obwohl kein lübischer Text dergleichen enthält. Der Satz etwa, daß auf Mord die Todesstrafe stehe, brauchte in einem deutschen Stadtrecht nicht zu stehen, weil das deutsche landfriedensrechtliche und landrechtliche Kriminalstrafrecht auch in den Städten galt. Ripen aber lag außerhalb des Bereichs deutscher Landfrieden. Mit der Übernahme deutschen peinlichen Strafrechts aber gewann das „Riberet" eine sprichwörtlich gewordene Sonderstellung als „strenges Recht" innerhalb der dänischen Rechte, die ihrerseits noch langehin den im Stadtfrieden gegeschehenen Friedensbruch durch Zusatzbußen ahndeten. Noch im Jahre

1443 bestätigte König Christoph III. eine Ausfertigung des Stadtrechts von 1269. Wieweit das Riberet in anderen dänischen Städten angewendet worden ist, bleibt unsicher. Eine sowohl unter Auslassungen als unter Zusätzen verfaßte Überarbeitung scheint diesem Zweck gedient zu haben und ist in mindestens zwei Rezensionen dänischer Fassung (nach 1350) unter dem Namen *Kong Erik Glippings almindelige Stadsret (Byret)* bekannt.

2. Von alters her hatte die Insel Gotland, wie ein Mutterschiff in den Wasserweiten der Ostsee gelegen, einen Zwischenhafen und Treffpunkt für den Gemeinen Kaufmann von allen Ufern, allen Zungen abgegeben. Kein Wunder, daß Gotlands Bauern, ständig mit dem Seehandel in Berührung, selber zugleich Kaufleute wurden. Nicht wenige von ihnen siedelten sich gänzlich an dem von der Natur begünstigten Hafenplatz der Insel, in *Wisby*, an[1]. Für den seefahrenden Kaufmann, zu welchem seit dem 12. Jahrhundert die *mercatores Romani imperii* den Hauptteil stellten, d. h. für die deutschen Kaufleute aller Stämme, war Wisby auch in der bescheidenen lockeren Organisation, die er dort in einer offenen Gilde besaß, der Stützpunkt, seit alters vermutlich mit einem ständigen Altermann und Gericht.

Noch um 1290 führten die vier Altermänner des St. Peter-Hofes zu Nowgorod (je einer von Gotland, Lübeck, Soest und Dortmund bestellt) die Schlüssel zu der gemeinsamen, in der Marienkirche zu Wisby aufbewahrten Kasse, der St. Peterskiste, bei sich, in welche die Überschüsse aus der Verwaltung des St. Peter-Hofes abgeführt wurden.

Schon Anfang des 12. Jahrhunderts haben sich deutsche Kaufleute ständig in Wisby niedergelassen und bildeten als *Theutonici in Gotlandia manentes* eine eigene Gilde neben den *mercatores Theutonici Gotlandiam frequentantes.* Offensichtlich waren es die *Theutonici manentes,* deren Streitigkeiten mit den Gotländern der Gründer Lübecks, Heinrich der Löwe, im sogen. Gotländerprivileg (Artlenburgvertrag) von ca. 1161 beilegte, wobei er den Gotländern — auf Gegenseitigkeit — die Freiheiten der deutschen Kaufleute in seinen Ländern einräumte und den Aldermann Odelrich zum herzoglichen Vogt der Deutschen auf Gotland bestellte. Mit dem Aufstieg Lübecks ging für die Deutschen in Wisby eine Zunahme an Zahl und Einfluß parallel. Im Jahre 1225 wurde der Bau der Kirche *Maria Teutonicorum,* der Hauptkirche der Stadt, vollendet. Eine deutsche Stadtgemeinde ist, neben der gewiß ähnlich organisierten Gotengemeinde, entstanden: 1232 begegnen Wisbyer deutsche Ratsherren *(consules),* 1286 *consules tam Gotensium quam Theutonicorum in Wisbu.* Beide Gemeinden sind im Besitz eigener Siegel, woneben der Gemeine deutsche Kaufmann weiterhin ein *Sigillum Theutonicorum Gutlandiam frequentantium* für die *universitas* führt.

Mehr und mehr nimmt aber die Stadt Lübeck die tatsächliche Führung des Gemeinen Kaufmannes in die Hand. 1263 weist der Rat von Lübeck — also kein Organ der *mercatores imperii oder theutonici* — seinen *aldermannum*

---

[1] Eine gewisse Identität der Insel mit Wisby drückt sich im mittelalterlichen Sprachgebrauch aus, nach welchem oftmals „Gotland" für die Stadt Wisby, und „Wisby" für die Insel gebraucht wurde.

in Gotlandia constitutum an, die Bürger von Salzwedel in seine *sedilia et consortia* aufzunehmen. Der Kampf der im Rat von Lübeck manifestierten Institution „Stadt" gegen die überlokale, ja einst übernationale Genossenschaft des die Ostsee befahrenden Kaufmanns, der die Quelle allen Handelsreichtums, den St. Peter-Hof zu Nowgorod verwaltete und auf Gotland residierte, endete noch im 13. Jahrhundert ebenso wie sein lokales Gegenstück in Lübeck selbst, der Kampf des Rates gegen den *meynen kopman by der Travenen*[2], mit dem Siege des Lübecker Rats und der (binnenländischen) städtischen Verfassung geendet hatte. Seinen Höhepunkt erreichte das Lübecker Streben nach Zerschlagung der in Wisby konzentrierten Vormachtsstellung des Gemeinen Kaufmanns auf der Ostsee in den Jahren 1294/95, als Lübeck 24 deutsche Städte dazu bewegen konnte, der Verlegung des gegen Urteile des Nowgoroder St. Peter-Hofes gerichteten Rechtszuges von Wisby nach Lübeck — d. h. vom Gericht des Gemeinen Kaufmanns an den Rat der Stadt Lübeck — zustimmen[3], oder, um es in der Sprache der Zeit auszudrücken, daß *sigillum ac commune jus mercatorum in civitatem Lubeke deducitur* (HR I 1, 71). Damit hängt auch das Verbot zusammen, das auf dem Lübecker Städtetag von 1298 erging: die *universitas* der deutschen Kaufleute auf Gotland solle sich nicht länger eines gemeinsamen Siegels bedienen, d. h. nicht länger im Namen des Gemeinen Kaufmanns Beschlüsse fassen.

Schon immer hatte die deutsche Gemeinde in Wisby durch die Genossenschaft der *mercatores Gotlandiam frequentantes* ein Übergewicht über die gotländischen Bürger gehabt; jetzt trat zunehmend die Stützung durch die Stadt Lübeck hinzu. Obwohl die beiden in der Stadt nebeneinander wohnenden Nationalitäten im 13. Jahrhundert als zwei getrennte und selbständig organisierte Gemeinden handelten, war das städtische Zusammenleben doch eng genug, um sie in gemeinsamen Gegensatz zur übrigen Inselbevölkerung zu bringen. So kam es um 1280 zu jener die Abschließung vom Lande vollendenden zyklopischen grauweißen Stadtmauer, die dem Verbot des schwedischen Königs ebenso getrotzt hat wie den Angriffen der Dänen, Ordensritter oder Inselgoten, und heute wie ein vorgeschichtliches Monument wirkt. Die weitere Folge war die Vereinigung der beiden gemeinsam ummauerten Gemeinden zu einer einzigen, von einem 36köpfigen Rat *„van beyden tunghen"* regierten Stadtgemeinde mit einem gemeinsamen Siegel. Die nominelle Parität kann jedoch die faktische Herrschaft des deutschen Elements in der Stadt nicht verdecken. Erst seit der Entmachtung Wisbys, der alten Metropole des Ostseeraums, infolge der Eroberung durch den Dänenkönig Waldemar IV. Atterdag im Jahre 1361 gaben die Wisbydeutschen nach und nach ihre nationale Eigenständigkeit auf und verschwedeten.

Dem Vordringen Lübecks in die Ostsee entsprach der Geltungszuwachs des lübischen Rechts. Das aus der Gewohnheit des seefahrenden Kaufmanns er-

---

[2] S. hierzu auch unten § 26.

[3] S. darüber näher unten S. 95.

wachsene Recht wich davor zurück. *Mercatores, qui jure Lubecensi gaudent,* wurde in der Mitte des 13. Jahrhunderts zum Sammelbegriff der ersten Hanserezesse (HR I 7). Die 2. Nowgoroder Skra, aus den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, enthält überwiegend lübisches Recht und ist in Lübeck angefertigt, während die um drei Jahrzehnte ältere 1. Skra, vermutlich in Wisby aufgesetzt, noch ausschließlich alte Gewohnheit des Gemeinen seefahrenden, zu Nowgorod verkehrenden Kaufmanns festhält. Die gleiche Entwicklung zeigt sich im Stadtrecht von Wisby.

Über das Stadtrecht der deutschen Gemeinde zu Wisby im 13. Jahrhundert sind wir durch zwei mnd. Bruchstücke (zu Riga (R) und zu Wolfenbüttel (Wo) aufgefunden) unterrichtet, beide wohl um 1270 geschrieben, das kürzere (Wo, mit 8 Artikeln) strafrechtlichen und das längere (R, mit 30 Artt.) familienrechtlichen Charakters. Die Rechtssätze sind wohl deutschen, aber nicht einheitlich lokalisierbaren Inhalts (darunter natürlich auch lübischen), wie sie sich eben beim Gemeinen Kaufmann angesammelt hatten. Überwiegend lübischer Herkunft dagegen ist das im niederdeutschen Original vollständig erhaltene (Kgl. Bibl. Stockholm, Hs. B 63) Stadtrecht von Wisby aus den Jahren 1341-44 (Visby stadslag = VStL). In vier Büchern behandelt das umfangreiche Stadtgesetz 1. Stadt- und Gerichtsverfassung sowie Strafrecht, 2. vermischte prozeß- und zivilrechtliche Bestimmungen, 3. Grundstücksrecht, Renten und Seerecht, und 4. Familien- und Erbrecht. In den see- und strafrechtlichen Bestimmungen ist noch am ehesten ein gewisses gemeinnordisches Rechtserbe zu erkennen. Lübisch ist nicht nur eindeutig das Boden- und Familienrecht; auch die Stadtverfassung mit dem paritätisch besetzten Rat als oberstem Organ der autonomen Stadt und den beiden — ebenfalls deutsch und gutnisch besetzten — Vogtstellen entspricht der lübischen. Bis ins einzelne wird das Bestreben deutlich, das Zusammenleben der beiden frisch vereinigten Nationen gerecht zu regeln[4]. Nach dem Vorwort des Stadtrechts hatte König Magnus (Eriksson) angeordnet, das VStL einmal deutsch und einmal gutnisch übereinstimmend aufzuzeichnen, doch scheint es nur zur mnd. Abfassung gekommen zu sein. Überdies hatte der König verfügt, daß die einheitliche Stadtgemeinde ein einheitliches Siegel führen solle.

3. Anscheinend ist der Weg des lübischen Rechts in die festland-schwedischen Stadtrechte ebenfalls über Wisby gegangen, wie auch die *jura Gutorum* der Frühzeit Rigas aus Wisby kommen und nicht umgekehrt.

Die ältere Schicht des skandinavischen Stadtrechts trägt — abgesehen vom *boejarrettr* Bjørgvin-Bergens und danach vom allgemeinen *bylov* des Norwegerkönigs Magnus Lagabötir von 1276, das in Nidaros/Drontheim, Bergen,

---

[4] So z. B. beim Ratmannenzeugnis. Gegen einen Goten, Schweden, Normannen oder Dänen erbringen es zwei Ratmänner aus dem gotischen Teil des Rates, gegen Parteien aller anderen Zungen, also auch Deutsche, zwei deutsche Ratmänner, und was ein Ratmann deutscher und ein Ratmann gotischer Nationalität zusammen bezeugen, das geht *„over alle tunghen"*, überwindet also Parteien jeder Nationalität.

Tunsberg und Oslo eingeführt wurde — allgemein den Namen altnorw. *bjarkeyarrettr* (so schon ein Bruchstück für Nidaros aus dem 11. oder 12. Jahrhundert), altdän. *biærkeræt* (neudän. *birkeret)* und altschwed. *bjärköarätt.* In Jütland und auf Gotland begegnet der Ausdruck nicht, wohl aber im Anfang des 13. Jahrhunderts in Schonen, nach seinen älteren Handschriften für Lund, nach jüngeren für Malmö, Hälsingborg oder Landskrona bestätigt oder als das Recht bezeichnet, *„ther man callar ware biærkeræt i alle köpstæther i Skane"* — ein Kaufstadtrecht mit *bything* und Vogt *(umbuzman),* ohne Rat und ohne deutschen Einfluß. Erst in den Stadtrechten Waldemars IV. für Malmö (1360) und Lund (1361) kommen *Borgemester och Rad* vor, und zwar, wie in Lübeck, ein sich selbst ergänzender Rat, auf Lebenszeit berufen.

In Kern-Schweden, wo die rechtliche Sonderentwicklung der Städte durch Magnus Erikssons allgemeines Stadtrecht von ca. 1350 praktisch abgeschlossen wurde, trägt den Namen *biärköarätt* ein seinem Inhalt nach auf *Stockholm* bezogenes Stadtrecht, unsystematisch in 41 zum Teil sehr kurzen Kapiteln zusammengestellt, vor 1296 und wohl nach 1285 abgefaßt. Es galt sicher auch in Lödöse, in einer oder mehreren Städten von Södermanland (vermutlich Nyköping) und wohl auch in Östergötland, etwa in Linköping. Es weist neben alten Rechtsschichten auch neues Recht auf, wie die Erwähnung von Vogt, Bürgermeistern und Rat. Es liegt nahe zu vermuten, daß der Name *bjärköarätt* auf das wikingerzeitliche Biärkö, Rimberts Birca im Mälarsee, hinweist, und das ist auch alte schwedische Tradition. Von Olaus Petris Schwedischer Chronik bis zum ersten Herausgeber des Biärköarätts, Hadorph (1687), wird jedenfalls das Stockholmrecht auf Bjärkö zurückgeführt. *„Fursten gaf staden Byrkös rätt"* heißt es im Hinblick auf Stockholm in des Messenius gereimter Stadtchronik (ca. 1630). Und es mag ganz gut sein, daß der uralte Handelsplatz im Mälarsee sozusagen das nomen appellativum für den Ausdruck „Birkinselrecht" für „Marktrecht, Stadtrecht" hergab.

Das Stockholmrecht zeigt manche Übereinstimmung mit dem Recht von Wisby, doch ist daraus wohl noch nicht auf eine Einwirkung des Bjärköarätts auf das Wisbyrecht zu schließen als eher umgekehrt, daß das ältere Wisbyrecht teilweise in das Stockholmrecht übernommen worden ist. Das gilt wohl insbesondere für die Artikel des Stockholmrechts, die unbestritten und unbestreitbar mit lübischem Recht übereinstimmen. Im allgemeinen Stadtrecht Magnus Erikssons (MEStL) — in einer Urkunde von 1365 wird auch dieses noch als *biärköarätt* bezeichnet — ist der Anteil deutsch-lübischen Stadtrechts mindestens ebenso groß und hinsichtlich der Stadt- und Gerichtsverfassung noch deutlicher als im Biärköärätt. Vor allem sind die Rechtssätze des Privatrechts, zumal des Familien-, Ehegüter- und Erbrechts nahezu ganz lübisch. In der Stadtverfassung und im Gerichtsaufbau — Ratsherrenwahl, Ratsämterwesen, Ratseiden, Bursprake, Vogtgericht mit zwei rätlichen Beisitzern — folgt MEStL lübischem Vorbild. Wie in Wisby bestand auch der Stockholmer Rat aus 36 Personen (6 Bürgermeister und 30 Ratsherren), je zur Hälfte aus Schweden und aus Deutschen gewählt.

II. 1. Einen ähnlichen Kampf zwischen festländischem, d. h. lübischem Stadtrecht und gemeinem Kaufmannsrecht wie in Wisby hat es in der uralten russischen Handelsmetropole *Nowgorod* am Wolchow gegeben. Auch hier waren, seit nach dem Ende der Warägerzeit der Gemeine Kaufmann von Gotland aus den Osthandel betrieb, im St. Olafs- oder Gotenhof exterritorial hausend und handelnd (welcher Hof im 14. Jahrhundert in den Besitz der Stadt Reval geriet), vom 12. Jahrhundert an die *mercatores imperii,* die Deutschen also, als stärkste Gruppe, im St. Peter-Hof besonders untergebracht und organisiert, in den Vordergrund getreten. Durch Verträge mit den Nowgoroder Fürsten beschützt, lebte der Gemeine deutsche Kaufmann dort nach eigenen Gesetzen mit eigener gewählter Obrigkeit: dem Altermann des Hofes, der das eigentliche Haupt der Niederlassung war, unterstützt von vier durch ihn selbst ausgewählte Ratgeber, und den beiden, jeweils für die Sommer- oder die Winterfahrer gewählten Altermännern von St. Peter, d. h. der Korporation, mit ihren genossenschaftlichen, mehr wirtschaftlichen Funktionen (Kassenführung, Aufbewahrung der Schlüssel und Bücher usw.); dazu kam noch der jährlich wechselnde Priester.

Wie allenthalben und allerorten die „Stadt" den (see-)fahrenden Kaufmann verdrängte und absorbierte, griff sie, unter Vorantritt von Lübeck, ihn auch in seiner ureigensten Domäne, dem Handelshof in fremden Ländern an. Es ist der gleiche Vorgang, der von den *mercatores imperii,* die irgendwo zuhause waren, über die Unterstützung ihrer Hansen durch ihre Heimatstädte zur Hanse der deutschen Städte führte, die mit ihrem geborgten Namen „Deutsche Hanse" Geschichte gemacht hat. Auch die Ordnung und Verwaltung des Nowgoroder St. Peter-Hofes geriet zunehmend in die Hand der interessierten Städte. Um 1325 (3. Skra Art. 1) ging das Recht, die beiden Alterleute von St. Peter zu bestellen, von den Mitgliedern der Korporation auf den Hofes-Altermann und seine vier Weisesten über, und 1346 wurde den Nowgorodfahrern auch das Recht entzogen, den Hofesaltermann zu wählen; es ging auf besonders von den Städten hierfür Beauftragte über:

„Vortmer wan es nod is, dadt men enen hoves olderman keysen sal, den solen keysen de gene, de van den steden ut ghesant werden".

Das passive Wahlrecht wurde dahin geregelt:

„des hoves olderman sal men keysen to ener tid [= abwechselnd] van Lübeck und van Gotlande";

ebenso sollten St. Peters Alterleute und auch die „Weisesten" von Lübeck und von Gotland genommen und der Priester das eine Jahr von Lübeck, das andere von Gotland bestellt werden. Es war jedoch nicht nur Lübeck, das sich neben (nunmehr die Stadt) Wisby zu setzen, ja auch sie auszuschalten suchte; je mehr Wisby zurückgedrängt wurde, desto mehr versuchten die livländischen Städte Riga, Reval und Dorpat ihrerseits an die Stelle Lübecks zu treten. Schon seit 1371 lag die Leitung des — allerdings wieder etwas autonomer gewordenen — Kontors (wie der Hof in der Hand der Hansestädte nunmehr

genannt wurde) vorwiegend in der Hand von Dorpat und Reval, und als es 1521 schließlich wegen der übergroßen Schwierigkeiten von der Hanse aufgegeben wurde, übernahm Dorpat den Hof, der dann 1541 von den Russen endgültig zerstört wurde.

Eben im Jahre 1373 errang Lübeck seinen größten Sieg über das 1361 vom Dänenkönig Waldemar IV. eroberte Wisby: die endgültige Verlegung des Rechtszuges von Nowgorod allein nach Lübeck. Begonnen hatte dies schon 1293, als Lübeck alle am Nowgorodhandel interessierten deutschen Städte durch Rostock und Wismar hatte auffordern lassen, sich in einer ihnen zugesandten vorformulierten Erklärung für den Rechtszug von Nowgorod nach Lübeck auszusprechen, soweit ihre Bürger in Betracht kämen (LUB 1, 613/14). 24 der angeschriebenen Städte waren dem Ersuchen gefolgt (LUB 1, 642: *Iste sunt civitates, que solent et tenentur appellare a curia Nogardensi ad civitatem Lubicensem: Colonia, Tremonia* ... etc.). Dem Widerstand Wisbys, unterstützt jedenfalls von Riga, Bremen und Osnabrück, war es jedoch wohl zuzuschreiben, daß Lübeck zunächst nur einen halben Erfolg erzielte. Die 3. Nowgoroder Skra, von etwa 1325, setzte die gemeinsame Zuständigkeit beider Städte fest (§ 68): die Alterleute von St. Peter sollten ihr gesprochenes Urteil, wenn jemand es beschelten wollte, mit Zustimmung beider Parteien *beskriven an den raet unde stat to Lubeke unde an de raet unde an de stat to Gotlande,* und worüber diese beiden sich dann einigen würden, *dat scolen se bescriven in den hof to Nogarden.* Diese gemeinsame Zuständigkeit ist uns noch aus dem Jahre 1373 als praktisch geübt bezeugt. Erst in diesem Jahre erreichte Lübeck sein Ziel vollständig, indem es auf dem Hansetage 1373 einen Beschluß durchsetzte (HR I 2, 69), *„dat de bescheldinge van Nogarden anders nergen wezen scolde denne to Lubeke“.*

Das zielbewußte Streben Lübecks, als Oberhof an die Stelle Wisbys zu treten, wurde von einem Wandel des Hofrechts begleitet oder gar vorbereitet. Seit alters hatten die Höfe der Fremden in der großen Stadt Nowgorod (St. Olaf, St. Peter) ihre eigenen autonomen Statuten — Skraen genannt[6] — gehabt, im St. Peterhof an Umfang geradezu kleine Stadtrechte, wozu noch eine Menge in Büchern gesammelter Einzelwillküren kamen, die alle von der Gesamtheit der jeweils anwesenden Kaufleute beschlossen waren. Die älteste erhaltene seiner insgesamt sieben sich ablösenden Skraen, um die Mitte des 13. Jahrhunderts verfaßt, handelte (in 11 längeren Artikeln) im wesentlichen von der Verfassung und Verwaltung des Hofes. Schon die 2. Skra, aus den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, enthält aber überdies etwa 60

---

[5] HR I 2, 66. Aus Nowgorod schrieb man nach Wahl entweder nach Lübeck oder nach Wisby; im ersteren Falle forderte Lübeck den Rat von Wisby schriftlich auf, *ut suos ad nos translegent nuncios consulares,* mit denen zusammen die Sache verhandelt wurde; im umgekehrten Falle wird es entsprechend gelaufen sein.

[6] Das altnordische Wort, ursprünglich die (abgezogene) Haut (Pergament) und danach die darauf geschriebene Urkunde, insbesondere Rechtsaufzeichnung bedeutend, findet sich nicht nur auf Island *(Hatlidaskra)* in Norwegen *(lögskra, hirdskra)* Schweden *(Gildeskra),* Dänemark *(Gildeskra),* Schleswig (Apenrader, Flensburger *Skraa),* sondern auch in Reval, Riga, Soest, Hamburg und Kolberg — in diese Städte anscheinend aus Nowgorod gekommen.

Artikel lübischen Rechts, aus einer nicht erhaltenen mnd. Handschrift genommen, wobei die für den Hof bedeutungslosen Sätze über Ehe-, Ehegüter-, Erb- und Vormundschaftsrecht, Stadtverfassung und Grundeigentum weggelassen und vorzugsweise Sätze straf- und prozeßrechtlichen Inhalts sowie über Fahrnisrecht übernommen wurden, im Einzelfall einer festen lokalen Gewohnheit angepaßt.

In der 2. Skra finden sich auch die Sätze:

„(§ 60) *Were dat also, dat de coplude an deme hove an jenigen rechten twivelden, dat dar nicht an gescreven were, dat scolden se then an den rath to Lubeke; dat willet se gerne senden dar, dat men it scrive an dat bok*", und „(§ 64) *Weret, dat jenich nie recht opstonde, dat hir inne nicht en were, dat sol men schriven dem rade to Lubeke; de rat wil mit vlite dar oppe sitten, dat se dat mit rechte in recht bringen*".

Man hat daraus geschlossen, hier werde die Urteilsschelte nach Lübeck statuiert, und damit sei zugleich eine Zeitangabe für die Abfassung der Skra — nach 1295 — gegeben[7]. Diese allgemein vertretene Auffassung ist unrichtig. Man übersieht dabei, daß es sich in den angeführten Sätzen keineswegs um eine konkrete Urteilsschelte seitens einer bestimmten Klagepartei handelt, als vielmehr um das Versprechen Lübecks, weitere, in der Skra nicht verzeichnete Sätze lübischen Rechts im Bedarfsfalle zwecks Nachtrags in das „Buch" nachzuliefern. Damit entfällt auch die vermeintlich mögliche genaue Datierung der 2. Skra, von der man nur sagen kann, daß sie, als deutscher Text des lübischen Rechts, in die Zeit nach 1267 fallen muß, aber im Jahre 1298 schon vorlag.

Um 1325 datiert eine 3. Skra, noch etwas umfangreicher als die zweite. Sie regelt, wie schon erwähnt, den Rechtszug nach Wisby und Lübeck, und beseitigt, wie ebenfalls beschrieben, die Altermannswahl durch die örtliche Kaufmannschaft[8]. Ihr Bestand an lübischem Recht ist noch etwas größer als in der 2. Skra. Damit endet aber bemerkenswerterweise auch schon die ausdrückliche Übernahme lübischen Rechts; die folgenden Skraen — die 4. von 1355/61, die 5. von 1371/73, die 6. von 1514 und die 7. von 1603 — beschränken sich, unter Auslassung straf-, prozeß- und privatrechtlicher Sätze, auf Vorschriften, die sich auf die äußerliche Ordnung des St. Peter-Hofes (einschließlich der Gerichtsverfassung) und auf handelspolitische Gegenstände beziehen. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß auch in diesen Jahrhunderten lübisches materielles und Verfahrensrecht die Grundlage des Rechtslebens im Hofe bildete.

Aus der Zeit nach 1373, nach dem endgültigen Siege Lübecks über Wisby also, sind uns Urteilsschelten oder Scheltungsurteile in Nowgoroder Sachen

---

[7] Ausführlich begründet durch F. Frensdorff, Das statutarische Recht d. dt. Kaufleute in Nowgorod (Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Bd. 33. 1887). Ihm folgt die Literatur.

[8] Symptomatisch ist, daß in dieser Skra (und den folgenden) die vier Helfer des Hofes-Altermannes nicht mehr, wie vorher, als seine *„ratmanne"*, sondern als *„sine wisesten"*, *„sapientes"*, *„ratgeven"* bezeichnet werden, offenbar um eine Gleichsetzung mit städtischen (Lübecker) Ratsherren *(ratmanne)* zu verhindern.

nicht erhalten. Erst in der 6. Schra, vom Jahre 1514, ist auch wieder von der Urteilsschelte die Rede, indem es (§ 81) heißt, niemand solle *„sunte Peters recht schelden an de stede"*, sondern man solle die Sachen nach St. Peters Recht richten, doch sind unter den „Städten" offensichtlich die zu Tagsatzungen vereinigten livländischen Städte gemeint und nicht etwa Lübeck, ohne dessen Zustimmung sich niemand erdreisten sollte, an den Artikeln der Schra etwas zu ändern (§ 82).

Schon die 6. Schra wurde zu einem Zeitpunkt verfaßt, da der Deutsche Hof zu Nowgorod, nach mehrfacher Zerstörung des Ortes und Verschleppung der Kaufleute (nach Moskau) tatsächlich kaum noch bestand, doch sollte er nach einem Handelsvertrage vom selben Jahre mit dem Großfürsten und Zaren neu erstehen — woraus allerdings nichts Rechtes mehr wurde. Indes noch im Jahre 1603 erließ der Rat von Lübeck, nachdem der Deutsche Hof (1541) längst zerstört war, in alleiniger Regie auf Grund eines neuen russischen Privilegs eine letzte, die 7. Schra, die sowohl für Nowgorod wie für die neuen Höfe zu Pleskau, Iwanigrodt und Collmegrodt Geltung haben sollte, aber nie erhielt[9].

Ein schmerzlicher Widerspruch zwischen der nur noch theoretischen 7. Hofordnung und der politischen Realität wird in der durch Lübeck verordneten Beseitigung der selbständigen Hofesgerichtsbarkeit sichtbar. Im Mittelalter waren Urteilsfindung und Vollstreckung der Urteile Sache der Gesamtheit der Hofeskaufleute gewesen, die unter dem Vorsitz des Altermannes nebst den „Ratmannen" oder „Weisesten" im *„steven"* (der Versammlung) über Handels- wie über Strafsachen der Hofangehörigen selbständig richteten. So wenig wie einen Gerichtsvogt hatte man einen eigenen Fronen.

In Nowgorod war die Hinrichtung eines Totschlägers (und wohl auch jedes anderen, der sein Leben verwirkt hatte) bis ins 14. Jahrhundert Sache des Klägers, der sie persönlich oder durch einen Vertreter vornehmen mußte (3. Skra § 21). Seit der 4. Skra (1355-61) sollten die geschworenen Aldermänner *„macht hebben to richten an hals und hand"*, d. h. hinrichten zu lassen. Diebe sollten *„in einer meynen steven openbar vor oghen"* gehängt werden (4. Skra [§ 83] bis 6. Skra [§ 63]), während die Hinrichtung anderer (blutiger) Gestalt *„achter der kerken"* durch zwölf dazu bestimmte Kaufleute vollzogen werden sollte (6. Skra § 64). Der Aldermann brauchte daran nicht persönlich teilzunehmen, sondern konnte zwei andere Personen dazu bevollmächtigen (4. Skra § 84). Wer von den Kaufleuten über diese ungewöhnliche und anderwärts möglicherweise als ehrenrührig betrachtete Form des Strafvollzuges an anderen Orten abfällige Äußerungen machte, sollte am St. Peter-Hofe nicht mehr gelitten werden.

Die in den Nowgoroder Skraen ebenfalls begegnenden Vögte waren lediglich Verwalter der einzelnen Dorntzen (heizbaren Häuser) und besaßen als

---

[9] Die Texte der Skraen sind zitiert nach W. Schlüter, Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen vom XIII. bis XVII. Jahrhundert (Dorpat 1914).

solche eine geringe Disziplinargewalt, bis zum Betrage von 15 Kunen[10]. Im Gericht spielten sie keine Rolle.

In der 7. Schra wollte der Rat von Lübeck das alles ändern. Er wies dem Altermann und seinen zwei Beisitzern die Stellung zu, die einem heimischen lübeckischen Unter- oder Niedergericht zukam: nicht nur sollte von einem Urteil des Hofesgerichts,

„soferne yemandts dasselb zuwieder, der sachen umbstandt, des clegers und beclagtens notturfft schriftlich eingenommen und anhero [d. h. nach Lübeck] *gelangen und bescheids erwartet werden"*

— dem Hofesgericht sollte es auch nicht mehr zustehen, in Totschlags- und anderen mit Todesstrafe bedrohten Sachen (mit Ausnahme des kleinen Diebstahls) das Urteil selbst zu finden; man sollte vielmehr

„denselben todtschleger anhalten und den Fall mit allen seinen umbstenden an einen erbaren rath zu Lubeck gelangen lassen, zu desselben erkantnus es stehen soll, welcher gestalt er am leben oder sonsten soll gestraffet werden" (I 5 u. 11).

Ganz wie beim stadtlübeckischen Niedergericht wollte der Rat der Travestadt also die Hand- und Halsgerichtsbarkeit materiell an sich ziehen; nur die Untersuchung (der „angriff") und die Vollstreckung sollten dem Altermann der projektierten neuen Kontore verbleiben. Zu all dem ist es, wie gesagt, nicht mehr gekommen.

2. Als einziges der vier großen Kontore der Deutschen Hanse — neben Nowgorod noch: Brügge/Antwerpen und London — war die Deutsche Brücke zu *Bergen* in Norwegen keine dem Gemeinen Kaufmann bewilligte und gehörige Niederlassung, sondern von ihrer verhältnismäßig späten organisierten Gründung ums Jahr 1350 an eine Angelegenheit der ebenfalls, im Hansetag, organisierten Städtehanse. Zwar finden wir die deutschen Kaufleute nebst denen anderer Nationen schon zum Ende des 12. Jahrhunderts Handel treibend in Bergen und sie wurden vor anderen wegen des von ihnen eingeführten Getreides unentbehrlich („Korn gegen Stockfisch"), im übrigen aber durch die königlichen Privilegien in ihrem Handelsbetrieb eingeschränkt. Noch im 14. Jahrhundert wurde ihnen der Aufenthalt im Lande nur zur Sommerzeit, zwischen den beiden Kreuzmessen (3. Mai und 14. September) erlaubt, das sogenannte Wintersitzen immer wieder verboten (1317: HUB 2, 311; 1331: HUB 2, 502). Zumindest waren die Wintersitzer in allem, mit Steuern und Gerichtsbarkeit, norwegischem Recht unterworfen. Im Handelsverkehr mit Norwegern galt immer — auch später — das Landesrecht. Noch 1320 ((HUB 2, 364) verbot König Magnus Erikson den Ausländern, Einungen *(samhælldi)*

---

[10] Eine Kune (russ. = Marder, Marderfell) war ein geringwertiges, wohl aus Leder oder Fell geschnittenes und gestempeltes Kleingeld, von dem anscheinend 400 auf eine Mark Silber gingen, so daß 15 Kunen = 6 Pfennige gewesen wären. Bis zu 6 Pfennigen reichte das *minste recht*, die Gerichtsbarkeit des lübischen Fronen (Gö 56, K 238).

zu stiften und Gesetze oder Statuten *(logh ædha sætningar)* zu machen der Stadt zum Verfange, außer denjenigen, welche Vogt, Lagmann, Rat und Bürgerschaft der Stadt genehmigten.

Man ersieht aus den Verordnungen und Privilegien der Könige, wie sehr sie sich wünschten, sich der Eindringlinge zu entledigen, und Mißtrauen und Streit zwischen Norwegern und Deutschen haben eigentlich, solange das Kontor bestand (bis 1754), nie aufgehört. Anders als die englische oder flandrische Regierung hat die norwegische das Kontor niemals offiziell anerkannt. Dennoch führten die beiderseitigen Interessen und das unablässige Bestreben der deutschen Seestädte, von den Handelsbeschränkungen loszukommen, im 14. Jahrhundert zur Einrichtung des ständigen Kontors, der Deutschen Brücke mit ihren mindestens 22 Höfen (gaarde), jeder bis zu 15 Häusern. Den zwei Aldermännern standen 18 Kaufleute (Meistermänner) und ein Sekretär zu Verwaltung und Gericht zur Verfügung, die eigene Gerichtsbarkeit in inneren Sachen des Kontors ist freilich nicht vor dem 15. Jahrhundert bezeugt. Das ganze Kontor unterstand unmittelbar den vereinigten Hansestädten, deren Bürger allein Mitglieder des Kontors werden konnten. Das Kontorgericht, für Sachen zuständig, die auf der Brücke und zwischen Mitgliedern, deutschen Kaufleuten, Schiffern usw. vorfielen, verfuhr und urteilte nach lübischem Recht. Die höhere Instanz über dem Gericht des „Ehrsamen Kaufmanns" war der Rat von Lübeck[11]. Ausführlicher sind wir über das innere Rechtsleben der Deutschen Brücke durch die Kontororordnungen unterrichtet, deren älteste, 94 Artikel umfassende, freilich erst dem Jahre 1572 zugehört, sich aber als eine — von Lübeck, Hamburg und Bremen vorgenommene und vom Hansetag zur Befolgung befohlene — Revision, Verbesserung und Vermehrung der „alten Statuta und Wilkühr des Bergischen Contoirs" bezeichnet[12]. Es entsprach danach lübischem Bürgerrecht, daß, bei 100 Reichstalern Strafe,

„Niemand soll lassen den andern verklagen oder ansprechen vor frembde außenheimische Richter oder Herren, noch sich mit ihren Rechten bekümmern, darvon der Kaufmann möchte in Ungemach kommen, es geschehe denn in Nothsachen (Art. 13)",

und über den Rechtszug nach Lübeck heißt es (Art. 14):

„Wann ein Ehrs. Kaufmann in allen rechtlichen Sachen, so vorgebracht werden möchten, nach gehörter Klage und Antwort, Rede und Kegenrede, und fleißiger Erwegung der Sachen die Parteien mit Urthel und Recht geschieden, welcher Theil alsdann appelliren will, der sol das suchen vor einen Ehrb. Rath der Stadt Lübeck und anders nirgent, da denn auch des Ehrs. Kaufmanns ausgehend Recht ist; ... doch soll niemand unter 25 Thlr. appelliren, bey Poen von 5 Thaler."

---

[11] Lübecker Ratsurteile in Sachen des Bergischen Kaufmanns: LRU I Nr. 109, 196, 386, 411, 447, 600, 695; II 341, 910, 913; III 601; IV 69, 78, 210, 345, 346 (von 1465 bis 1545).

[12] Abschrift StA Lübeck, Buchholzsche Slg. Bd. 8 Bl. 245 ff.; unzulänglicher Abdruck durch Y. Nielsen in: Forh. i Videnskabs-Selskabet i Christiania, 1878.

Daß es ältere Einzelwillküren des Kaufmanns zu Bergen gegeben hat, ist mehrfach bezeugt[13]; sie wurden, ebenso wie die buchbedürftigen Rechtsgeschäfte, in das von den Älterleuten (dem Sekretär) geführte *„bock des kopmans to Bergen"* eingetragen.

3. Eine ganz andere Verwaltungs- und Gerichtsorganisation als die Kaufmannskontore in Nowgorod und Bergen wies der Heringsfangplatz bei *Skanör* und *Falsterbo* in Schonen auf, eine der Hauptquellen hansischen Reichtums. Hier, wo nach dem Bericht des Saxo Grammaticus jedes Jahr im Herbst der Hering im Sund so dicht stand, daß man ihn mit der Hand fangen konnte, bevölkerte sich alljährlich in der Fangzeit, von Laurentii (Aug. 11) bis Dionysii (Okt. 9), die kleine Halbinsel um die beiden Städtchen mit Zehntausenden von Menschen, dänischen Fischern und Heringssalzerinnen, deutschen Kaufleuten, Seeleuten, Böttchern, Schankwirten (mit ihrem weiblichen Gefolge, den *„tappersken")* usw. Während dieses kurzen Saisonbetriebes erstand aus mitgebrachten und dann wieder abtransportierten hölzernen Buden und Lagerschuppen — neben den dänischen Fischerlagern — eine ganze volkreiche Stadt, die im Oktober wieder, bis auf die kleinen steinernen Kirchen, verschwand. Jede der an dem gewaltigen Unternehmen beteiligten deutschen Städte besaß ein abgestecktes Areal, eine Fitte, mit einem eigenen Vogt.

Seit den Zeiten König Waldemars II. von Dänemark (1202—41) waren Lübeck und die anderen Städte darauf bedacht, die Rechte der deutschen Besucher durch Privilegien sicherstellen zu lassen. Dazu gehörte auch die eigene Gerichtsbarkeit, und das will sagen: eigenes (lübisches) Recht. Die älteren Privilegien behielten dabei die *excessus manus et colli* noch dem königlich dänischen Vogt vor, gleichgültig ob nur Deutsche an der Sache beteiligt waren (Priv. von 1203, 1268, 1316, 1326, 1336, 1340, 1361, 1368)[14]; nur König Christoph II. gestand 1328 aus politischen Rücksichten den Lübeckern auch die höchste Gerichtsbarkeit zu (HUB 2, 479), doch wurde dies schon 1336 von König Magnus von Schweden widerrufen. Erst im Stralsunder Frieden von 1370 wurde dem lübischen Vogt auch die Gerichtsbarkeit in Hals- und Handsachen endgültig und für dauernd bewilligt (HUB 4, 343). Außer dem lübischen hatten auch die Vögte von Rostock und Stralsund die Blutgerichtsbarkeit über ihre Leute, nicht aber die Vögte der anderen Ost- oder Nordseestädte.

„Unnd dar jemant (van Denschen edder Dudeschen eyn) den anderen wolde vorclagen, dat schal geschehen vor eynes ideren geborliken richtere, uthgenamen blodige dome, de aver den hals gaen, de hebben allene de Lubischen, Rostocker und Sundischen, und nicht de andern stede, als Dantzik, Stettyn etc., frigh by sick selver to richten"[15].

---

[13] In einem Berufungsschreiben an den Rat von Lübeck, v. J. 1467, werden drei Willküren des Kaufmanns aufgeführt, LUB 11, 292. *„Des kopmans bock to Bergen"* kommt auch in Lübecker Ratsurteilen vor: LRU II 910, 913; IV 69.

[14] LUB 1, 13; HUB 1, 659, 2, 280, 448; HR I 1, 61; HUB 2, 657; HR I 1,178, 260, 453.

[15] § 87 des dänischen *môtbôk* für den schonenschen Fischplatz, einer bursprakenähnlichen Polizeiordnung, die jährlich verlesen wurde. Zuerst 1352 erwähnt, später oft geändert.

Diese Regelung der Zuständigkeit ist ebenso unvollständig wie unklar. Es war nicht so, daß in blutigen Sachen immer nur der Lübecker, Rostocker oder Stralsunder Vogt zu richten hatte — nach lübischem Recht, versteht sich —, vielmehr galt auch hier zunächst der Gerichtsstand der Nationalität des beklagten Täters, so daß der Däne, der einen Deutschen verwundet oder erschlagen hatte, dem Gericht des dänischen Zollvogtes vorzuführen war, und dieser im umgekehrten Falle *„den Dudeschen erem vagede toschicken schal, unde de vaget schal dar aver richten und nemen den broke"* (*môtbôk* § 86). Welcher Vogt dies war, wenn es sich nicht um einen Rostocker oder Stralsunder Beklagten handelte, können wir nur vermuten, doch wird es wohl immer der Lübecker gewesen sein. Im übrigen richtete der Vogt jeder Stadt über die Bewohner seiner Fitte, auch wenn sie Gäste und keine Mitbürger waren. Sogar von einem vom Vogt gehaltenen „Gastgericht" ist die Rede[16]. Auch der lübeckische Vogt war zunächst nur für die lübeckische Fitte kompetent, doch gaben ihm seine Blutgerichtsbarkeit und vor allem der Umstand, daß die Städte lübischen Rechts in der Überzahl waren, eine bevorzugte Stellung.

Der lübeckische Vogt war auch der am besten ausgestattete. Ihm standen ein Untervogt, ein Schreiber, ein Fron mit einem Knecht und zwei Vorspraken zur Seite. Sie alle wurden nicht etwa von den auf Schonen anwesenden Kaufleuten — zumeist Mitgliedern des Lübecker Schonenfahrerkollegs, der vornehmsten Sonderkorporation des städtisch gewordenen Gemeinen Kaufmanns an der Trave — gewählt, sondern vom Lübecker Rat jährlich bestellt (und, allerdings angesichts ihrer Sporteln geringfügig, besoldet). Dem Vogt wurde bei seiner Abreise nach Schonen das Richtschwert, als Zeichen seiner Hochgerichtsbarkeit, von den Lübecker Gerichtsherren feierlich überreicht. „Nachricht von den dem Gericht geschehenen Abgifften" (16. Jahrhundert):

„Dem Schonischen Vaget höret järliks, wenn öhme dath Schwerth anvertruwet wert, 1 Stöveken [Wein], und dem Undervagede 1 Stoveken Wins an Gelde".

Als Richter seiner Fitte hatte der lübeckische Vogt, wie auch die der anderen Städte, zwei oder mehr Kaufleute als Beisitzer; das Urteil wurde durch Kaufleute gefunden[17]. Von diesen Fittengerichten gab es eine Art Appellation an das Gesamtgericht der Vögte, dem der lübeckische Vogt vorsaß[18]. In größeren Sachen war dieses Vögtegericht, das in älterer Zeit auf dem deutschen Kirchhof und später im Vogtei- oder im Kompagniegebäude der lübeckischen Fitte gehalten wurde, offenbar auch als Erstgericht tätig. Von ihm wieder ging die Urteilsschelte an den Rat von Lübeck, und zwar in den Streitsachen von Bürgern aller in Schonen vertretenen Städte, nicht nur der lübischen. Das wurde auch im Hanserezeß von 1498 (§ 31) anerkannt,

---

[16] Buch des lüb. Vogts auf Schonen (hrsg. von D. Schäfer, 2. Aufl. 1927), §§ 258, 259, 265, 292 (aus den Jahren 1504—16).

[17] Vogtbuch Nr. 265: dar heft de kopman umme spraken unde dar up gedelet; Nr. 370: dar de kopman op fant vor recht: ...

[18] Vogtbuch Nr. 204, 215, 216, 338 usw.

„nach deme to Valsterboden unde Schone Lubesch recht unde van dar wontlick is vor den ersamen raidt to Lubeke to scheldende",

und daß die Sachen, die

„van den gemeynen vogeden darsulvest vor den ersamen raidt to Lubeke alse averrichteren geschulden werden",

mit einem Urteilspfand von 5 Nobeln belegt werden sollten[19].

Im übrigen gehörte es auch auf Schonen zu den Bürgerpflichten, sein Recht vor dem heimischen Vogt zu suchen und einen Mitbürger nicht vor ein fremdes Gericht — in diesem Falle also vor den dänischen Richter — zu laden. Die Wismarer Burspraken von 1345 und 1356 setzen darauf eine Strafe von 3 Mk. Silber, während die lübeckische Schonenfahrerordnung von 1504 (§ 24) es mit Stadtverweisung bedroht, wie dies im Jahre 1374 in Stralsund auch praktiziert worden ist (Verfest.buch Nr. 402), weil der Täter damit *contra arbitrium communium civitatum* gehandelt habe.

Auch die schonensche Außenstelle des lübeckischen Vogtgerichts fiel den politischen Wandlungen des 17. Jahrhunderts zum Opfer. Den eigentlich nie erloschenen Streitigkeiten um den Umfang der hansischen Privilegien machte König Christian IV. im Jahre 1606 ein Ende, indem er sie völlig aufhob. Der Hering aber war ohnehin schon seit Jahrzehnten so gut wie weggeblieben; doch pflegte der Rat von Lübeck noch lange Zeit jährlich einmal eine einsame Korvette in den Sund zu schicken, um zu sehen, ob der Hering wiederkäme, und um für diesen Fall die einseitig aufgehobenen Rechte zu wahren .

4. Der St. Petershof in Nowgorod, die Deutsche Brücke in Bergen und auch die Saisonstadt bei Skanör und Falsterbo waren gemeindliche Gebiete, zumindest Teile einer Stadt. Das lübische Recht galt in ihnen auch für Angehörige nichtlübischer Städte. Anders war es mit den Kauffahrer- und Schifferbänken einzelner lübischer Städte in ihren außerhalb gelegenen Zielorten, wie der Bank der Lübecker in Houk (Brügge), den Bänken (Gelagen) der Malmö-, Stockholm-, Riga- usw. -fahrer. Auch sie entschieden, als stationäre Reisegerichte lübischer Bürger, Streitigkeiten ihrer Mitglieder — zumindest vorläufig, bis zum Austrag der Sache in der Heimatstadt — nach lübischem Recht. Dennoch rechnen sie nicht zur „Ausbreitung" des lübischen Rechts, sondern zur heimatstädtischen Gerichtsbarkeit[20].

---

[19] Die auf solche Urteilsschelten ergangenen Lübecker Ratsurteile sprechen sich undeutlich aus. LRU 1, 802 (1497): *„eyns ordels halven van den vogeden uth den Anzesteden to Valsterbode in dessem negestvorgangenen zommer in der Schonreyse vorgaddert"*; LRU 1, 817 (1498): *„eyns ordels halven van den vogeden der wendeschen Stedere up Schone vor den Radt to Lubeke geschulden"*.

[20] Für die Lübecker Flandernfahrer war das Schiffsrecht von 1299 gedacht (LUB 2, 105); s. dazu unten § 40.

Solche Kompagniegerichte praktizierten nicht nur die Lübecker, sondern ebenso die anderen Städte. So hatten die Rostocker Wiekfahrer, die in die norwegische Wiek, d. h. nach Oslo und Tönsberg handelten, in beiden Städten ihre Niederlage und, unter dem Vorsitz je zweier Oldermänner, ihre Morgensprache im

3. DER RECHTSZUG NACH LÜBECK

§ 8. Die Mitglieder des großen, länderweit ausgebreiteten lübischen Stadtrechtskreises waren in dieser ihrer Eigenschaft zwar nicht untereinander — es sei denn aus besonderen Gründen —, wohl aber grundsätzlich mit der Mutterrechtsstadt Lübeck verbunden. Die Bewidmung mit lübischem (oder einem anderen) Recht war kein einmaliger Vorgang, sondern begründete eine dauernde Beziehung zwischen Mutter- und Tochter- (oder Enkel-) Stadt, die sich jedenfalls in der Übung fortgesetzter Belehrung über den Inhalt des verliehenen Rechts äußerte. Solche Belehrung konnte von der Übersendung ganzer Rechtshandschriften über die Erteilung einzelner Rechtsweisungen oder Attestate bis zur Entscheidung bei einer Appellation (Urteilsschelte) gegen einzelne Urteile der Tochterstadt reichen. Im Bereich des lübischen Rechts findet sich diese im ganzen als Rechtszug charakterisierte Beziehung in allen Formen.

I. Nicht wenige, wenn auch keineswegs alle lübischen Städte haben zu Beginn oder später sich eine Handschrift des lübischen Rechts beschafft. Das geschah im 13. Jahrhundert durch Vermittlung eines fürstlichen Machthabers (Tondern, Memel, Reval) oder über eine formelle Gesandtschaft von Ratsherren, die eigens nach Lübeck reisten, um dort eine solche Handschrift zu erbitten (Elbing, Kolberg). Mit Genehmigung des Lübecker Rats stellte dann der Lübecker Ratsschreiber — so beim Tondernschen Kodex: Heinrich von Braunschweig im Jahre 1243 — oder ein von der Delegation mitgebrachter Schreiber — so beim Elbinger und beim Kolberger Kodex[1] — eine Ausfertigung oder Abschrift her (der Lübecker Ratsschreiber gewiß nicht unentgeltlich), und der Rat gab der Sache durch eine Vorrede — ggf. auch noch ein Nachwort — seine Sanktion. An die Empfängerstadt gerichtet sicherte er denen, die dieses ihnen übersandte, von Kaisern und Königen bestätigte lübische Recht folgsam beobachten

---

Staven (Kaufmannsstube); in Tönsberg besaßen sie sogar einen eigenen Hof, der noch im 17. Jahrhundert der Rostockerhof genannt wurde. Eine vom Rostocker Rat erlassene Ordinanz wurde regelmäßig zur Nachachtung verlesen; wer sich gegen sie verging, wurde vom Kaufmann in Strafe genommen oder beim Rat zur Anzeige gebracht oder aber für unwürdig erklärt, *bi dem copmanne to sittende.* Zwei Ordnungen des Rostocker Rats für den *„copman, de to Anslo unde Tunsberge licht under der stede rechtichkeit"*, von 1452 und 1472, sind erhalten (HGBl 1888 S. 165 ff). Nach der ersten sollte, wer *„sik nicht wolde nogen laten an deme, dat de copman affsecht vor likenisse* [= Vergleich, Schlichtung], *den schal de copman uns beschreven geven* [= schriftlich anzeigen]; *den wil wi richten mit Lubeschem recht"*. Umgekehrt wird für den Betroffenen die Appellation an den Rat gegeben gewesen sein.

[1] Beim Elbinger Text (1270—82) ergibt dies der mitteldeutsche Dialekt, der im Deutschordenslande, nicht aber bei Lübecker Schreibern gängig war. Im Kolberger Kodex von 1297 wird zwar nicht beim Haupttext, wohl aber eingangs der im Jahre 1300 nachgetragenen Ergänzungen vermerkt, der Rat von Kolberg habe zwei (namentlich benannte) Ratsherren *„unde unsen scrivere Amelunge"* nach Lübeck gesandt, *„de brachten uns to hus van den hern to Lubeke desse stukke, de hir na bescreven stan"* (Riemann S. 101).

würden, *pacem et gaudium in domino nostro Jhesu-Christo* zu, den Verächtern aber drohte er an:

„Perversoribus et omnibus hec servare nolentibus ... cum Sodoma et Gomorra in perpetuam cedat maledictionem ... deus" (Memeler Kodex v. J. 1254, Schlußwort).

Meist wird auch des Rechts der Tochterstadt zu einer Rechtsbesserung undeutlichen Umfangs gedacht:

„Nostre vobis tradimus iura civitatis inviolabiliter ut hec teneatis, nam fas est ut illa per melius augeatis, sed data decreta nunquam minui faciatis".

Im 15. Jahrhundert hielt man es mit der Amtlichkeit des Erwerbs nicht mehr so genau; privat gefertigte Abschriften und Fassungen beherrschten den Markt; vor allem machten wohl die Mönche des Lübecker Burgklosters daraus ein Gewerbe. Der erste private Druck erschien im Jahre 1509 in Rostock (Kod. Dietz).

Als dann im Jahre 1586 in Lübeck (bei Johann Balhorn) das sogen. Revidierte Lübeckische Stadtrecht im Druck erschien *(auffs Newe ubersehen / corrigiret / und aus alter Sechsischer Sprach in Hochteudsch gebracht")*, war dies zwar eine amtlich autorisierte Gesetzesfassung, aber zur öffentlichen Information bestimmt; es ist keiner der Tochterstädte von Amts wegen zugestellt worden. So konnte weitverbreitet das Problem entstehen, ob in den holsteinischen, mecklenburgischen u. a. Städten das lübische Recht in seiner ursprünglichen, bei der Erstbewidmung gegebenen Gestalt oder in der Revidierten Fassung von 1586 gelte. Diese Frage ist von den Zeitgenossen verschieden beantwortet worden.

II. Wie manche Städte sich nicht mit einer Handschrift des lübischen Rechts begnügten, sondern der ersten, lateinischen, noch eine oder gar mehrere deutsche folgen ließen (Elbing, Reval), haben andere (und ebendieselben) ihren Bestand an geschriebenem lübischem Recht auch durch erbetene einzelne Rechtsweisungen vermehrt. Hatte man eine Reihe von Fragen beisammen, für die man im Kodex keine Antwort fand, so rüstete man wohl eine Delegation aus, welche die schriftliche Auskunft aus Lübeck holte. So geschah es in Kolberg im Jahre 1300 und ein Vierteljahrhundert vorher in Elbing.

In einem umfangreichen Schreiben (LUB 1, 165) wandte sich der Rat von Elbing an den Rat von Lübeck mit der Bitte, den beiden Überbringern, zwei Ratsherren, die mit der (lateinischen) Elbinger Hs. des lübischen Rechts, vom Jahre 1240, hingereist waren, eine Reihe im Schreiben aufgezählter Fragen zu beantworten — *„... exorantes, quatinus nostre petitionis respectu articulos, quos vobis latores presencium et presens litera declarabunt, qui non sunt in prefato libro inserti, quos tamen habemus valde necessarios, in eo scribi faciatis"*. Angehängt waren fünf Artikel der lat. Hs., *„de quibus judex nobiscum sepius contendit"*, mit der Bitte um schriftliche Erläuterung. Man hat in Lübeck alle diese Fragen zum Anlaß genommen, den Elbingern eine ganz neue — diesmal deutsch geschriebene — Hs. zuzusenden, in welche die erfragten Sätze mit aufgenommen waren.

Auch im 14. und 15. Jahrhundert hat man in Elbing noch eifrig Rechtsweisungen aus Lübeck eingeholt. Die jüngeren Elbinger Hss. enthalten deren nicht weniger als 163 Stück. Auch die Anzahl der im Kolberger Stadtrechtsbuch eingetragenen jüngeren Lübecker Rechtsweisungen ist beträchtlich. Aus Kiel ist eine dem Jahre 1270 zugeschriebene Zusammenstellung von 7 Rechtsweisungen (Hasse, Ält. Stb. Nr. 165; LUB 3, 12) erhalten, aus Reval eine solche von 21 Rechtssätzen in einem Kodex des Jahres 1390 (gedr. Bunge II, Einl. S. 25 ff.).

Schon im 13. Jahrhundert kommen auch einzelne Rechtsanfragen vor, sei es daß die Tochterstadt theoretisch um Auskunft über eine Rechtsnorm bat[2], sei es daß sie einen konkreten Sachverhalt mitteilte und um Entscheidung oder Rechtsauskunft nachsuchte[3]. Im letzteren Falle verfuhr die anfragende Stadt etwa so wie Rostock ums Jahr 1270, als ein Ratsherr sich vor dem Rate deswegen verantworten sollte, daß er einem todeswürdigen Rechtsbrecher zur Flucht verholfen hatte (Stb. 2, 12; MUB 1206):

Tunc consules dederunt ei culpam, quod excessum erat; hoc recognovit et dixerunt: „Johannes, vos excessistis, vos debetis vadiare [= wedden]*". Et sed hic noluit. Et dixerunt: „Hanc causam conscribi faciemus et Lubeke mittemus. Si est excessus, emendetur; sin autem, sitis liber".*

Man hatte also, wenn man in Lübeck anfragte, selber noch kein Urteil gesprochen, die Anfrage war keine Urteilsschelte oder Appellation. Sowohl die Bitte um eine einzelne theoretische Rechtsweisung wie das Ersuchen um Entscheidung eines vorgelegten realen, aber noch nicht entschiedenen Falles tragen ihre Erklärung in sich: man, d. h. der Rat der Tochterstadt (als Gericht oder Gerichtsherr), wandte sich bei Unkenntnis über das anzuwendende Recht an dessen Quelle um Auskunft, Belehrung und Hilfe[4]. Theoretische Auskünfte, in Gestalt sogen. Attestate, hat der Rat von Lübeck bis weit in die Neuzeit hinein — auch an nichtlübische Städte — erteilt. Erst im 18. Jahrhundert trägt er gelegentlich Bedenken, *„Attestata, wie es auf Academien gebräuchlich"*, auszugeben.

Ein Beispiel: 1458 bat der Rat von Braunschweig den Rat von Lübeck um Belehrung über lübisches Erbrecht, wegen des Nachlasses einer Frau, die ver-

---

[2] Darum scheint es sich bei der ältesten Lübecker Rechtweisung in deutscher Sprache, vom Jahre 1267, zu handeln (Rostocker Stb. 1 Nr. 446 a): *Ad petitionem et declarationem vestram,* schreibt der Lübecker Rat an den Rostocker, *rescribimus vobis ius nostrum et sentenciam, quam petistis: So war en iunctrowe ofte en wedewe sunder erre vrunde rat enen man nemet . . .* (usw.). Auch Greifswald erteilte einmal, vor 1300, an Kolberg Auskunft *super quaedam dubitabilia, que a nobis requisivistis: quod duos modios habemus . . .* (über die in Gr. vorhandenen Scheffelmaße) s. Riemann, Anhang S. 6.

[3] Solche Anfragen aus Elbing LUB 1, 757, aus Greifswald LUB 1, 758 (zw. 1250 und 1300), aus Kolberg über Greifswald LUB 1, 658 (1297), aus Grabow 1325 (MUB 3891).

[4] Kolberg an Lübeck i. J. 1297: *vos enim fontes, nos vero justitiae rivuli defluentes* (LUB 1, 658); Elbing an Lübeck (um 1250): *... propter iura lubicensia nobis tradita a vobis, necessitas compellit nos quamvis invitos vos sepius fatigare* (LUB 1, 165).

storben war *in steden, dar men Lubesches rechtes plecht to brukende* (LUB 9, 644).

Etwas anderes war es, daß der Rat von Lübeck wegen seiner weithin gerühmten Rechtskenntnis auch über die Materie des lübischen Rechts hinaus von Städten oder hochgestellten Personen als autoritative Auskunftsquelle (unentgeltlich, versteht sich) in Anspruch genommen wurde. So bat der Rat von Augsburg im Jahre 1668 den Rat von Lübeck um Belehrung, ob die Augsburger Handwerksämter im Recht seien, wenn sie einen Mann, der des Diebstahls beschuldigt, aber wegen seines beharrlichen Leugnens in der Tortur wieder freigelassen worden war, nicht wieder zu seinem Amt zulassen wollten. Die Lübecker Antwort: *Quia tortura impositum crimen purgavit, ergo plus favor libertatis valet, et afflicto non addenda afflictio, sed ad opificia admittendum* (N. Lüb. Bl. 1836 S. 363).

Im Jahre 1647 fragte Sophie, Gräfin von Schaumburg-Lippe, den Lübecker Rat, *„die Herren als Vorsteher der fürnehmsten Hansee Stadt und die auch insonders Ihrer Statuten halber berühmt"*, ob sie ihre *„bey einem Bürger in einer fürnehmen Ansee-Stadt in Verwahrung gegebenen Klenodien, welche der depositarius einem andern verpfändet"*, vom Pfandgläubiger ohne Erstattung der Pfandsumme (Pfandlösung) zurückverlangen könne, und ob das gegenteilige *statutum*, auf das er sich berufe, nicht *contra bonam fidem et rationem sei.* Ohne auf die Frage der Sittenwidrigkeit des (vermutlich bremischen) Statuts „Hand wahre Hand" einzugehen, attestierte der Lübecker Rat Ihrer Fürstlichen Gnaden: *wann bey einem alhie etwas deponiret oder niedergesetzet wird, der depositarius aber solches dolose an einen tertium versetzet, verhypotheciret oder sonsten quovis modo veräußert und dann darüber bey uns geklaget wird, daß Wir dann nach Unsern Rechten sprechen und erkennen, daß der verus dominus sein Guth, da er es antrifft, zu vindiciren wohl befugt und der tertius ihm solches abfolgen zu lassen verbunden sey"* — eine jedenfalls dem Artikel I 3, 2 des Revid. StR. von 1586 strikt zuwiderlaufende Antwort (Bünekau, Bibl. jur. Lub. (1776) S. 136 f.).

III. Von grundsätzlich anderer Natur war der Rechtszug i. e. S., die Urteilsschelte oder — richtiger — Appellation gegen ein Urteil des Rates einer lübischen Stadt[5]. Hier lag also bereits eine erst- oder auch zweitinstanzliche Entscheidung des Rates der Tochterstadt vor, über welche nicht dieser die Meinung der Mutterstadt hören wollte, sondern gegen welche die unterlegene Partei das „höhere Recht" anrief. Dieser Rechtszug an den Oberhof war in allem eine stadtrechtliche Neuschöpfung.

1. Im Jahre 1366 ließ die Stadt Lübeck, um ihr Ansehen und ihren Rang zu unterstreichen, in einer Klagesache vor der päpstlichen Kurie zu Avignon durch ihre Prozeßvertreter vortragen: sie habe, wohl als einzige in Deutschland, wegen ihrer Rechtlichkeit *(legalitas)*, Tugend und Ehrenhaftigkeit das Vorrecht, daß an sie und ihren Rat von mehr als 30 sehr großen Städten, in jener Region gelegen, gegen die Urteile der Richter appelliert werde, und daß

[5] Über die innerstädtische prozessuale Urteilsschelte vom Vogtgericht an den Rat derselben Stadt s. unten § 38.

es von ihr keine weitere Appellation gebe, außer an das Gericht des Kaisers, was indes nur selten vorgekommen sei (LUB 3, 595).

Nun war Lübeck weder der einzige städtische Oberhof Deutschlands, wenn auch neben Magdeburg der bedeutendste[6], noch begründete allein die *legalitas* der Travestadt den Rechtszug an sie. Die Prokuratoren Lübecks in Avignon unterließen es zu bemerken, daß diese mehr als 30 Städte alles Städte lübischen Rechts waren. Allerdings gibt es von diesen tatsächlich nur *„plus quam triginta"*, nämlich 35, deren Rechtszug nach Lübeck sicher bezeugt ist, und es sind keineswegs alles „sehr große Städte"[7]. Für die große Mehrzahl der Städte lübischen Rechts fehlt es an einem nachweisbaren Rechtszug — wofür sich bei einer ganzen Anzahl eine Erklärung findet; andere werden von dieser Möglichkeit einfach (vielleicht der Kosten wegen) keinen Gebrauch gemacht haben, und bei wieder anderen müssen wir einen Überlieferungsverlust in Rechnung setzen.

Zunächst einmal scheiden die Orte aus, die — wie das 1617 gegründete Glückstadt oder das im Jahre 1754 bewidmete Ratzebuhr in Pommern — erst nach dem Erlöschen der Lübecker Oberhoftätigkeit lübisches Recht erhalten haben, und ferner diejenigen, in denen lübisches Recht nur hinsichtlich einzelner Rechtsmaterien, vor allem des Ehegüter- und Erbrechts, galt.

Von anderen Städten wissen wir, daß ihnen bei der Bewidmung der Rechtszug nach Lübeck ausdrücklich versagt worden ist. Dahin gehörten einmal die preußischen Städte: Memel (1254), Dirschau (1260), Hela (1378), Braunsberg (1284) und Frauenburg (1310); ja auch Elbing mußte ein Jahrhundert lang, bis 1343, um sein Zugrecht nach Lübeck ringen (s. o. § 6). Auch von Narva wissen wir, daß es nur nach Reval, aber nicht weiter nach Lübeck appellierte; doch braucht dies nicht auf einem Verbot zu beruhen. Bei einer Reihe kleiner pommerscher Mediatstädtchen ergeben spätere Nachrichten, daß die Appellations-

---

[6] „Neben" bedeutet nicht „nach". Zwar war die Anzahl der Städte magdeburgischen Rechts und sein Geltungsbereich größer, dafür aber viel lockerer, weniger einheitlich, durch großräumige Sonderbildungen (z. B. das kulmische Recht mit rd. 80 Städten) stark abgewandelt, die Rechtszugfamilie durch Tochterstädte, die selber bedeutende Oberhöfe wurden (Halle, Brandenburg, Leipzig, Breslau, Thorn, Krakau u. a.) durchbrochen. Die Struktur der Oberhöfe und des Rechtszuges war eine andere: nicht der Rat von Magdeburg, Halle usw. wurde um Auskunft angegangen, sondern die (mit Bürgern besetzte) Schöffenbank, vom Rat unabhängig, machte die Erteilung gutachtlicher Sprüche zum (einträglichen) Gewerbe. Schon im 15. Jahrhundert ersetzten in dem seither bedeutendsten der Magdeburger Schöffenstühle, dem Leipziger, die studierten Juristen, zum Teil Mitglieder der seit 1410 bestehenden Juristenfakultät, die Laienschöffen. Daß es den Magdeburgern trotz dahingehender Bemühungen nicht gelang, sich in ähnlicher Weise mit der Juristenfakultät zu Frankfurt a. d. Oder (gegr. 1506) zu kopulieren, trug zum Ansehensschwund des Schöffenstuhls mit bei, noch ehe er mit der Zerstörung der Stadt durch Tilly i. J. 1631 gänzlich sein Ende fand.

[7] Man ist geneigt anzunehmen, daß die Zahl auf einer Instruktion durch die Lübecker Kanzlei beruht, so daß für diese Städte die Wahrnehmung des Rechtszuges schon vor 1366 gesichert wäre. Sie sind oben aus den §§ 2—7 zu identifizieren.

instanz nicht Lübeck oder eine andere lübische Stadt war, sondern das Hof- oder Burggericht des Grund- und Stadtherrn. Es ist zu vermuten, daß dieser Zustand älter war als seine Überlieferung.

Eine bedeutende Gruppe stellen weiter die Städte dar, die ihr lübisches Recht durch eine andere Stadt vermittelt erhielten. Dabei war das Verfahren der mittelbaren Bewidmung unterschiedlich, wozu noch kommt, daß die Zuweisung an einen anderen Oberhof als Lübeck keineswegs immer deutlich ausgedrückt ist.

Eindeutig und klar scheinen die Fälle zu sein, in denen der neuen Stadt das *jus Lubicense* eingeräumt, sie aber zugleich angewiesen wird, bei einer anderen lübischen Stadt zu Haupte zu gehen. Beispiele hierfür:

Stargard 1292: ... *civitati nostrae dilectae Stargard ... plenum ius Lub. largiri decrevimus et donare ... Sententias vero argutas sive ambiguas in Civitate Tanglim esse volumus afferendas.*

Usedom 1298: *Szo hebben wy ghegeven unde gheven der irghenanten unser stadt ... dat Lubesche recht ewichliken tho besittende, dat se scholen esschen unde sukenn thome Gripeswolde, wen noth unde behuff is.*

Auf solche Weise konnten mehrstufige Oberhofverhältnisse zustande kommen; neben den Mittelhöfen Reval (für Narva), Elbing (für Dirschau und Hela) und Anklam (für Stargard) sind Rostock und Greifswald die wichtigsten Glieder geworden. Nach Greifswald waren Kolberg, Kammin und Usedom verwiesen, mit „Greifswalder" Recht aber auch Wolgast, Greifenberg, Plathe, Treptow/Rega, Regenwalde und Wollin bewidmet; nach Kolberg, das seit etwa 1300 seinen Rechtszug unmittelbar nach Lübeck nahm, appellierten Köslin, Stolp, Schlawe, Bublitz und Körlin, vielleicht auch Zanow und Naugard. Von den Tochterstädten Rostocks sind uns einigermaßen klare Zeugnisse eines Rechtszuges an die Mittlerstadt nur vom frühen Stralsund und von Kröpelin überliefert. Aber selbst die einzige ausdrücklich auf Rostock verwiesene Stadt, Kröpelin, hatte nur eine Wahlverweisung: ein Urteil,

„dat en unrecht duchte wesen, dat mogen se schelden und suken to Rostogk vor deme rade edder anders, wor se dat von rechte suken scholen uppe ere recht" (MUB 11081).

Stralsund war 1234 nur mit der *justicia et libertas, que civitati Rostock est collata,* bewidmet, erklärte indes im Jahre 1295, anläßlich seiner Zustimmung zur Verlegung des Nowgoroder Rechtszuges von Wisby nach Lübeck, ein Stralsunder Bürger dürfe

„a nobis ad civitatem Rozstok et ulterius ad civitatem Lubicensem, si voluerit, appellare",

und erhielt im Jahre 1314 (PUB 2880) den Rechtszug nach Lübeck privilegial noch ausdrücklich zugestanden.

Solcher Wahlverweisungen gab es mehrere, ebenso wie bei der Bewidmung auf mehrere Städte gleichen Rechts verwiesen werden konnte, wofür Wolgast (1282: *omnem libertatem et jus, quo Lubycenses, Gripeswaldenses et Dymminenses habere noscuntur)* oder Wollin (um 1278: *sicut aliarum civitatum burgen-*

ses trans Swinam scil. Camyn, Griphenberg et Nova Trebetowe sua iura habent) als Beispiele stehen mögen.

Es erweist sich bei genauerer Betrachtung, daß solche Sekundärverweisungen lübischen Rechts weder zahlreich noch immer eindeutig und oft auch nur scheinbar sind. Auch wenn die *libertates* der Mittlerstadt zum Muster genommen wurden, lag darin doch immer das Zugeständnis des *jus Lubicense,* des lübischen Rechts als innerstädtischer Ordnung, *quod civitas Lubeke verum esse dixerit sive iustum* (Demmin 1309). Wie es für die Enkelstädte dann mit dem Rechtszug nach Lübeck stand, läßt sich kaum in eine allgemeingültige Formel bringen. Man wird sagen dürfen, daß die Zuordnung an eine Mittlerstadt den weiteren Rechtszug nicht zwingend ausschloß. Immerhin wird man sich auch dort, wo keine ausdrückliche Zuweisung als Oberhof erfolgt war, in erster Linie an die Stadt gewandt haben, die als Vorbild genannt war. Die Gründe dafür ergaben sich ohne Zwang wohl leicht aus der Kürze des Weges, den persönlichen Beziehungen der führenden Familien, dem Interesse des Stadtherrn u.a.m. Und meist wird man sich mit dieser einen Instanz begnügt haben, ohne darüber hinaus noch nach Lübeck zu gehen. Trotzdem werden es nur tatsächliche und nicht rechtliche Gründe gewesen sein; sie haben allerdings einen großen Teil der lübischen Städte Mecklenburgs und Pommerns gehindert, ihr Recht in Lübeck zu suchen. Nur wenn, wie bei Memel, Hela[8] und Elbing (vor 1243), die Appellation nach Lübeck ausdrücklich untersagt war oder gar aus dem Bereich des lübischen Rechts herausführte — an die Ordenskomturei oder an ein adeliges Burggericht —, gab es keinen Weg mehr nach Lübeck.

2. Der rechtshistorische Befund bietet nicht das Bild eines gleichmäßigen und einheitlichen Rechtszugsystems, das jede Stadt lübischen Rechts unmittelbar mit Lübeck verbunden hätte, auch wenn die erweislichen Ausnahmen gering an Zahl sind. Er ergibt aber doch, daß von den lübischen Städten grundsätzlich auch dann nach Lübeck appelliert worden ist oder werden konnte, wenn dies in der Bewidmung nicht ausdrücklich vorgesehen war. Nur wenn besondere Umstände vorlagen, konnte der Weg nach Lübeck durch Zwischenschaltung einer Mittelstadt verlängert oder gar ganz versperrt sein; dies war dann das Werk des jeweiligen Landes- oder Stadtherrn.

Grundsätzlich hat also die Bewidmung mit dem Recht der Stadt Lübeck allein und für sich die Grundlage für das Zugrecht der Tochterstädte abgegeben[9]. Damit stimmt der Satz der mnd. Hss. überein:

Wert in den steden oder in den wikbelden, dar unse recht is, gevunden iemende en ordel, dat wist men vor den rat, ofte he dat bescheldet; wert it

---

[8] Hela 1378: *Ir gestroffen urteil sullen sie zum Elbinge und nicht vorder holen.*

[9] Davon, daß — wie behauptet worden ist (v. Winterfeld, Stadtrechtl. Verflechtungen, in: Der Raum Westfalen II 1 [1955] S. 195 ff.) — der Reichsstadt Lübeck durch den Reichslandfrieden von 1235 die Pflicht und das Recht übertragen worden sei, von Reichs wegen richterliche Gewalt über die in ihrer Umgegend gelegenen Städte auszuüben, sie also „zugleich als Mutterstadt und von Reichs wegen ihren Tochterstädten Recht gesprochen" habe, kann keine Rede sein.

eme den so gevunden van deme rade, dat it eme nicht recht ne dunket, so mach het beschelden vort vor unsen rat[10].

In den latein. Hss. fehlt ein Satz dieses Inhalts, soweit der Rechtszug nach Lübeck in Betracht kommt, noch völlig (über die innerstädtische Urteilsschelte vom Vogtgericht an den Rat s. unten § 38), doch ist nicht zweifelhaft, daß es den Rechtszug nach Lübeck schon zu ihrer Zeit gab. Wie anders hätte er sonst in den Bewidmungen von Kiel 1242, Oldenburg 1235, Elbing 1246 oder Dirschau 1260 (einschränkend) erwähnt werden können! In anderen Stadtrechtskreisen — etwa im magdeburgischen — fehlte es an einer solchen statutarischen Bestimmung überhaupt, ohne daß deswegen die Zulässigkeit der Rechtseinholung bei der Mutterstadt je angezweifelt worden wäre.

Daß der Satz überhaupt in den dt. Hss. vorkommt, hängt ersichtlich mit den Bemühungen Elbings um den Rechtszug nach Lübeck zusammen. Seine zeitlich erste Anführung geschieht im Elbinger deutschen Kodex (Art. 113) aus den Jahren 1270—80; er leitet die Artikelgruppe ein (Art. 114—131), die auf eine Elbinger Rechtsanfrage aus dieser Zeit zurückzuführen ist (LUB I, 165), in welcher unter anderm gefragt worden war, ob außer dem Kläger und dem Beklagten auch der Richter oder sonst jemand ein Urteil, das der Rat ausgebe, schelten könne. Diese spezielle Frage ist dann in Kod. E Art. 119 beantwortet worden:

Dat ordel, dat de ratman ut sendet, dat ne mach neman beschelden, mer de sakewolde unde de, deme men schult heft gegeven (K 118).

Der Artikel K 112 (E 113) war offenbar als Unterstützung der Stadt Elbing gedacht, die von dem Verbot des Rechtszuges nach Lübeck — in ihrem ersten Privileg von 1246 — freizukommen suchte, dies aber erst im Jahre 1343/56 erreicht hat.

Hierbei haben auch zwei Rechtsgutachten eine Rolle gespielt, die ums Jahr 1300 auf Bestellung der Elbinger von einer Gruppe Lübecker Kanoniker sowie vom Lübecker Notar Heinrich von Wittenborn über den Ausschluß der Appellation nach dem Elbinger Privileg von 1246 erstellt worden sind (Cod. dipl. Warm. I 117 u. 118). Beide Gutachten — das der Kanoniker mit Zitaten aus dem kanonischen und römischen Recht gespickt — kommen zu dem Ergebnis, der Privilegartikel *Et ne pro sentenciis reprehensis* (s. oben S. 81) hindere den Rechtszug nach Lübeck nicht: die Bewidmung mit lübischem Recht enthalte immer und überall den Rechtszug an die *consules Lubicenses, qui ex privilegio vel consuetudine auctoritatem habent condendi iura municipalia;* wenn im Privileg von 1246 gesagt sei: *civibus in Elbinghe iura que sunt in Lubeke concessimus,* werde damit dem Rat von Lübeck die *cognitio appellationum* zugestanden. Der Orden könne auch gar nicht nach lübischem Recht judizieren, zumal wenn ein bislang nicht geregelter Fall auftrete; *apud consules vero Lubicenses, qui iura sua mutandi, corrigendi, condendi potestatem habent, impossibilis est error.* Da die Berufung nach Lübeck mit der Begründung ausgeschlossen sei, daß die Elbinger von den weiten Reisen *(longas vias)* nach

---

[10] Hs. K Art. 112, Elb 113, Ba 61, u. a. Varianten zu den letzten drei Worten: Kod. 0 85: *vor unsen rat to Lubeke;* Br. II u. III Art. 174 bzw. 213: *vor deme Rade to Lubeke;* ebenso Revid. StR von 1586 V 10: *an den Rat zu Lübeck.*

Lübeck verschont werden sollten, sei dies nur ein begünstigendes Privileg, von welchem Gebrauch zu machen sie nicht gezwungen seien.

Der Art. E 113 (K 112) scheint mit diesen Gutachten zusammenzuhängen, durch sie ausgelöst zu sein. Dann würden auch die Gutachten in die Zeit zwischen 1270 (Anstellung H. von Wittenborns als Lübecker Ratsnotar) und 1282 — also in die Abfassungszeit der Hss. E und K — zu setzen sein.

Nach eigener Lübecker Meinung — und unzweifelhaft zutreffend — war es also nicht die *legalitas* der Stadt, die sie zum Oberhof der *plus quam triginta civitates maximae* machte, sondern allein deren Bewidmung mit dem Recht der Mutterstadt.

Die Appellation (Schelte) nach Lübeck stand nach Art. K 112 demjenigen zu, dem der Rat seiner Stadt ein Urteil gefunden hatte, *dat it eme nicht recht ne dunket,* der sich also beschwert fühlte. Nach Art. K 118 konnte dies nur der Kläger oder der Beklagte sein. Gerade mit dieser — uns heute leicht als selbstverständlich erscheinenden — Beschränkung erweist sich die lübische Urteilsschelte (nach Lübeck) als eine stadtrechtliche Schöpfung, die sich von der landrechtlichen Urteilsschelte ihrer Zeit, zumal der des Sachsenrechts, scharf unterscheidet.

Die klassische, germanische Urteilsschelte des mittelalterlichen Landrechts — aber auch des älteren Magdeburger Stadtrechts — ist nicht gegen das von der Gerichtsgemeinde durch Vollwort gebilligte und danach vom Richter verkündete Urteil gerichtet, sondern gegen den von einem Schöffen oder sonstigen Urteilsfinder gemachten Urteilsvorschlag, der noch nicht bevollwortet und vom Richter ausgegeben sein darf. Zu der stehenden Fußes, d. h. unverzüglich zu erhebenden Scheltung ist jeder der Anwesenden befugt (und nur deshalb auch die beschwerte Partei), und das Scheltungsverfahren vollzieht sich zwischen dem Schelter und dem gescholtenen Urteilsfinder, nicht zwischen den Klageparteien. Ihr Prozeß bleibt ausgesetzt, bis die durch Gerichtsboten eingeholte Entscheidung der dazu angerufenen höheren Dingstatt oder sonst eines berühmten Schöffenstuhls — seit der Austrag durch Zweikampf abgekommen war — vorliegt.

Es ist möglich, wenn auch nicht sicher, daß das älteste lübische Recht diese oder eine ähnliche Form der Urteilsschelte ebenfalls gekannt hat; wären die dies betreffenden Artikel des lateinischen Stadtrechts[11] eindeutig, so hätten die Elbinger gewiß keine Rückfrage gehalten. Vielleicht beruht also die Beschränkung des Scheltungsrechts auf die Parteien auf einem ums Jahr 1270 gefaßten Beschluß des Lübecker Rates.

Dies und die Bestimmung, daß die Urteilsschelte nach Lübeck ein schon ergangenes Urteil des Rats der Tochterstadt voraussetze, erweist den lübischen Rechtszug trotz des dabei verwendeten Wortes „Schelte" als eine Art Appellation — ja im heutigen Begriffsgebrauch als eine Revision; denn nur die Rechtsfrage wurde in Lübeck entschieden, nicht etwa die Tatfrage neu ver-

---

[11] Gö 30: *Si quispiam coram iudice redarguerit sententiam ...;* ferner ebda. Art. 59. Beide Artikel finden sich jedoch auch in den deutschen Hss.: K 32 und 57!

handelt. Daß ein noch nicht verkündetes (abgesagtes), sondern erst vorgeschlagenes Urteil (Urteilsvorschlag) des Rats der Tochterstadt gar nicht gescholten werden konnte, ergab sich aber aus der Verfassung des lübischen Rats, der kein in Richter und Urteiler getrenntes Gericht landrechtlicher Gestalt, sondern eine geschlossene Einheit war — eher einem heutigen Kollegialgericht vergleichbar. Die Parteien mußten nach ihrem Vortrag abtreten, die Beratung war geheim, der Beschluß wurde mit Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Bürgermeister abgesagt. Es gab also gar keinen Urteilsvorschlag, den die Partei oder sonst jemand aus der Bürgerschaft vor der Absage des Spruchs hätte schelten können.

Indem nun Art. K 112 ein schon gefundenes Urteil zur Voraussetzung der Urteilsschelte hatte, bot er dem Rat von Lübeck die Handhabe, Rechtsweisungen in konkreten, aber noch nicht entschiedenen Rechtsstreitigkeiten — sozusagen eine erstinstanzliche Urteilsfindung auf Distanz[12] — abzulehnen. Nur wenn die Sache bereits *ordelswise* vom Rat der Tochterstadt entschieden war, wollte der Rat von Lübeck sich mit ihr befassen; das hat er auch in späterer Zeit mehrfach verschiedenen Städten mitgeteilt:

„Nademe de Ersame Rat nicht anders dan umme ordel tho horen vergaddert und de sake in mathen eynes ordels nicht vorgebracht, wenne de parthe up eyne andere tydt ordelswise wedderkomen, so wert de Rat na clage und antworde eynen ideren, so vele recht is, vorhelpen" (LRU IV 429, v. J. 1507, nach Rostock)[13].

Auf diese Weise stabilisierte sich der Lübecker Rat fester als oberstes Gericht, als „höchstes Recht", und hat dies als ein ihm anvertrautes Amt, sein unentziehbares Recht — und auch als Mittel seiner Vormachtpolitik — betrachtet.

Als er (im Jahre 1443; LUB 8, 115) erfuhr, der Rat von Greifswald habe einem Greifswalder Bürger die Urteilsschelte nach Lübeck verweigert, schrieb er nach Greifswald, dies sei ihm *sere vromede to horende;* er dächte nicht

---

[12] Keine Rechtsweisung war es, wenn zwei Bürger einer lübischen Stadt vereinbarten, ihre Streitsache in erster Instanz unmittelbar vor dem Rat zu Lübeck auszutragen. Dies ihnen zu gestatten, verpflichete sich der Rat von Reval: LUB 6, 512. Es kam auch vor, daß der Rat einer kleinen Stadt selber die Streitparteien gleich nach Lübeck verwies, weil er von einer eigenen Entscheidung größere Zwietracht in der Stadt befürchtete. So in Lemkenhafen 1466 (LUB 11, 15) und Ribnitz 1350/70 (*... quia timemus, si ad judicium pervenerint, quod exinde inter ipsos maxima discordia posset exoriri;* LUB 3, 763).

[13] Vgl. ferner LRU I 575, 847 (nach Rostock), 974 (Kolberg), II 97 (Reval), 112 (Stralsund), 853 (Bergen in Norw.), IV 370, 372 (Reval).

In diesem Zusammenhange ist auf das *Mandatum de appellationibus* König Heinrichs VI. v. J. 1191 hinzuweisen (MGHConst I Nr. 335, S. 478), in welchem den Bürgern von Speyer verboten wird, *a presencia predictorum iudicum ad nostram vel alterius iudicis presenciam appellare ante latam sententiam; sed post latam sententiam, antequam approbata fuerit, a gravamine et iniuria sibi illato appellare poterit...*

daran, sich an seinem *rechte, ere und loveliken rechticheyt vorkorten* zu lassen; die Greifswalder möchten ja die Urteilsschelte an ihn kommen lassen, *alse gy juw vor schaden willen behuden.* Auch nach Reval schrieb er 1468 (LRU IV 88): *Na deme gij in desser zake geordelt hebbet, so zijn gij plege, dat ordel uth tho gevende.*

Die lübischen Städte haben diese Selbsternennung der *consules Lubicenses, apud quos impossibile est error* (Elbinger Gutachten) zu obersten Richtern anerkannt und mit großem Vertrauen in ihre Unfehlbarkeit honoriert. Als im Jahre 1509 (LivUB II 3, 691) die Stadt Dorpat in Reval wegen der dortigen Rechtfindung Anschuldigungen erhoben hatte, antwortete der Rat von Reval:

„Wy syn noch göde [= Götter] *edder hoggelerden, overs richten alsze mynschen na klage unde antwerde unszes besynnens; dar sick jo wol* [= wer] *besweret vormende, edder wes vormenen wedder recht, des hebbe wy en utgande recht, unde mach dat appelleren an de ersamen heren to Lubeke, unsze oldesten.“*

Rostock versuchte einmal auszubrechen. Als die Stadt im Jahre 1358 von Herzog Albrecht die Gerichtsbarkeit käuflich erwarb, ließ sie sich von ihm zusichern:

quod dicti consules ... poterunt prohibere omnes appellationes faciendas et interponendas ad consules in Lubeke (MUB 8533),

doch ist nicht erkennbar, daß die Stadt jemals davon Gebrauch gemacht habe; im Gegenteil, aus Rostock ist mit am häufigsten und jedenfalls am längsten nach Lübeck appelliert worden.

3. Das Wesen des Rechtszuges nach Lübeck läßt sich genauer nur erkennen, wenn man auch das dabei geübte Verfahren mit einbezieht.

Das Urteil in der Tochterstadt wurde vom Worthaltenden Bürgermeister abgesagt. Schriftliche Abfassung war nicht üblich, wohl aber wurden die Urteile in Lübeck und einigen lübischen Städten in Protokollform in ein Stadtbuch eingetragen, anfangs wohl auf Ersuchen der Parteien, später von Amts wegen *(iussu consulum, van bevele des Rades).*

In Lübeck diente dem, jedenfalls seit etwa 1400, das Niederstadtbuch, in Kolberg hatte man ein Urteilsbuch, aus Reval ist ein (jüngeres) Register van *affsproken dorch den Ersamen Rat van Reval gedan* aus den Jahren 1515 bis 1554 erhalten; es enthält die wichtigsten Aufschlüsse über das Verfahrensrecht. In Rostock beschloß der Rat im Jahre 1505 wegen der im Rechtszug aufgetretenen Unzuträglichkeiten,

dat alle ordele, so hiir negest affgesproken werden, up begher der parthe dorch des Rades secretarium in een lovenwerdich bock, also to Lubeck und in anderen steden wontlick is, schullen truwelick beschreven werden (Rost. Beitr. 1 d S. 73).

Die Urteilsschelte mußte bei unheilbarem Verlust des Scheltungsrechts stehenden Fußes und mit lebendiger Stimme, also sofort und mündlich geschehen. Über ein bestimmte feste Form der Scheltungserklärung ist nichts

überliefert[14]. Unumgänglich war jedoch die unverzügliche Erlegung des Urteilspfandes, des Geldbetrages also, den der Schelter im Falle des Mißerfolges seiner Schelte an den gescholtenen Rat zu zahlen hatte. Nach einer Greifswalder Willkür vom Jahre 1323 mußten es *prompti denarii vel argentea pignora sufficientia* sein und sollte eine Bürgschaft für die Summe nicht genügen (Kosegarten S. 150). Eine Anklamer Ratswillkür von 1347 bestimmte, daß kein Ratsherr Fürsprache für einen Erlaß des *appellationsgeldes* einlegen dürfe, andernfalls es unnachsichtig von ihm selber eingezogen würde (Stb. I Nr. 4). Im Falle des Obsiegens erhielt der Schelter sein Urteilspfand zurück. Überdies hatte er dem Prozeßgegner Sicherheit zu leisten *vor kost unde theringe;* nach einer Rostocker Willkür von 1458 ist der Betrag dieses Kostenersatzes auf 6 rhein. Gulden fixiert (Rost. Beitr. 1 d 72). In Rostock heißt es auch im Jahre 1504: *were de jenne ock arm, de appellerde, unde konde nene borgen krygen, moth ock etlicke eede donn,* d. h. neben dem Armutseid und dem Eide, daß es ihm nicht möglich sei, Bürgen zu finden, eidlich den Kostenersatz garantieren (Rost. Beitr. 1 d 73).

Über die Höhe des Urteilspfandes finden sich, da dies eine Sache der Tochterstädte mit ihren verschiedenen Währungen war, unterschiedliche Nachrichten. Grundsätzlich betrug die Wedde — im 16. Jahrhundert auch Succumbenzgeld genannt — wohl 3 Mark 4 Schillinge lübisch[15]. Dies scheint eine Kombination zweier verschiedener Wedden zu sein: der schon in den lateinischen Statuten vorkommenden einfachen Scheltungswedde des Vogtgerichts (4 Schillinge an den *judex)* zuzüglich der kleinen Stadtwedde von 3 Mark (während die große Brüche von 10 Mark für schwerere Kränkungen des Stadtrechts und schwerere Störungen des Stadtfriedens in Betracht kam). Auch wer unbegründet ein Urteil des Rats seiner Stadt angriff, indem er die Sache extra muros brachte, hatte eine solche Kränkung des Stadtfriedens begangen, selbst wenn es der Rat von Lübeck war, an den er sich gewandt hatte[16]. Die Urteils-

---

[14] Als solche ist es wohl kaum zu rechnen, wenn es in Elbing (zw. 1350 u. 1370) einmal heißt: *„Do genugede im nicht an unsim vinden, unde sprach, her wolde dez wiser werdin"*, oder wenn die abgewiesenen Kläger in Reval i. J. 1521 ausrufen: *„dat wolden se tho Lubeck horen!"* (LUB 3, 565; Revaler RUB 80; s. auch LUB 2, 769). In einem Berufungsschreiben aus Bergen in Norwegen berichteten die Älterleute, die ihr Urteil scheltende Partei habe „mit gebogheden Kneen" begehrt, das Urteil vor den Rat zu Lübeck schelten zu dürfen (LUB 11, 292, v. J. 1467); der Zusammenhang ergibt jedoch, daß dies keine übliche Formalie, sondern ein besonderer Fall war, weil es sich um eine an sich unscheltbare Sache handelte. Über die sächsische und magdeburgische Formel des Urteilscheltens s. Planck, Gerichtsverfahren I 276.

[15] In dieser Form bezeugt aus Kiel, LUB 11, 539 u. 546.

[16] Die Bestimmungen über die Scheltungswedden in den lübischen Rechtshandschriften sind recht unübersichtlich und unterschiedlich. Vgl. darüber des näheren unten § 38. Doch handelt es sich dort offenbar immer nur um die Urteilsschelten vom Vogtgericht an den Rat; nirgends wird deutlich, daß auch die Urteilsschelte aus einer lübischen Stadt nach Lübeck darunter fiele. Nur Kod. Uff 21 bemerkt: *Wor lubisch recht is, dat uthgande is und to Lubeck schulden wert, dat dor (= darf) me nicht hogher beleggen van rechtes weghen alze 4 sch.* Es ist bekannt, daß der Kod. Uff seine besonderen Ansichten hat.

pfandbeträge in Städten mit eigener Währung scheinen den lübeckischen zu entsprechen. In Rostock verzeichnen im 14. Jahrhundert die Jahresrechnungen der Kämmerei- wie auch der Weinherren — warum dies wechselt, ist nicht klar — *pro appellacionibus sentenciarum ad Lubeke* regelmäßig Einnahmen von je 4½ Mark Rostocker Pfennige, was 3 lübischen Mark entsprach.

War das Urteilspfand aufgelegt und die Bürgschaft (für Kosten und Zehrung der Gegenpartei) angeboten, so entschied der Rat darüber, ob er der Schelte stattgeben wolle. Das widerspricht nur scheinbar der unbedingten Zulassung der Urteilsschelte nach Art. K 112; denn es gab eine Anzahl unscheltbarer Sachen. Gab der Rat der Schelte nach, so ruhte der Verfolg der Sache am Orte, fand also auch keine Vollstreckung statt[17].

Nun begann der eigentliche Rechtszug. Er ist nicht in der perfekten, der gemeinrechtlichen Appellation ähnelnden Gestalt ins Leben getreten, die er seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufweist. Aus dem Ende des 15. Jahrhunderts ist uns ein an eine ungenannte Stadt gerichteter Brief des Lübecker Rats erhalten, in welchem er es als Gewohnheit *(wise unde wonheid)* bezeichnet,

dat men alle geschulden ordele, de an uns geschulden werden, uns in beslotenen breven, na clage unde antworde in demesulften breve bestemmet, oversent, unde wij unse delinge, de wij dar wedder up don, in unseme beslotenen breve ok wedderumme senden dergeliken[18].

Im 14. und gar im 13., aber auch noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in denen das Gerichtswesen überhaupt noch gänzlich mündlich war, gab es noch keine geschlossenen, ja überhaupt keine Urteilsbriefe, weder hin noch her; ein abweichendes Verfahren galt nur für Reval und Elbing. Deshalb sind auch in lübischen Städten (von diesen beiden abgesehen) keine Lübecker Urteilsbriefe auf uns gekommen — weil es keine gegeben hat.

Der ältere Rechtszug nach Lübeck knüpft in der Form durchaus an die landrechtliche und innerstädtische Urteilsschelte an. Die Parteien selber, persönlich oder durch ihre vor dem heimischen Rat von ihnen bevollmächtigten und mit einem Vollmachtsbrief versehenen Vorspraken hatten vor dem Rat in Lübeck zu erscheinen.

Diesen Punkt hat das älteste erhaltene Lübecker Oberhofurteil — nicht ein solches in Gestalt einer Rechtsweisung — zum Gegenstande; es ist ein Denkzettel *(litera memorialis)* des Jahres 1344:

Notum sit, quod domini consules Lubicenses hoc dixerunt, quod illud ius ex parte Hinrici Calchorst et Willeri de Brema, civis Sundensis, non possunt prius iudicare, nisi quando ambo capitanei eiusdem iuris et eorum prolocutores pariter essent congregati; tunc vellent terminare. Testes sunt, qui hoc audiverunt: ... (N. N.) et ... (N. N.). (LRU IV 2).

---

[17] Auch keine Erteilung eines Vidimus über einen in der Sache zu Buch verzeichneten Brief: Revaler RUB 724 (1542).

[18] LRU I 197. Die Datierung auf das Jahr 1476 beruht nur auf der — vielleicht ganz zufälligen — Stellung des Briefes zwischen zwei datierten Urteilen im *Codex ordaliorum Lub.*

Später genügte es jedoch, einen *vulmechtigen procurator* — als welcher auch ein Vorsprake dienen konnte — mit einem *machtbref* zu schicken[19]. Kam die Partei ohne Vorspraken an, so mußte sie sich der Lübecker Vorspraken (Prokuratoren) bedienen[20].

Davon, daß die Parteien (oder Vorspraken), die sich zu Hause auf einen Lübecker Termin, einen *uthgestickeden rechtdach* geeinigt hatten, irgendeine schriftliche Ausfertigung des heimischen Ratsurteils nach Lübeck mitgenommen hätten, findet sich noch im 14. Jahrhundert keine Spur.

Jedenfalls für Rostock gilt das alles noch für das ganze 15. Jahrhundert, bis zum Jahre 1505, als, wie schon erwähnt, der Rat das Urteilsbuch einrichtete, aus welchem der Partei, die nach Lübeck schelten wollte und

dat sulffte ordell uth deme boke in schrifften und vorsegelder orkunde myt sick to nemende begherden, darmede vor deme Ersamen Rade to Lubeck, wu dat hiir geludet hadde, to bewisende, dies bewilligt werden solle. Als Grund hierfür führt der Rostocker Rat an, daß seine Bürger bislang *merklike unkoste und geldspildinge in saken der appellation edder scheldinge* deswegen gehabt hätten, daß,

wen een ordel van hiir vor den Ersamen Raet to Lubeck geschulden wert unde de parte myt ereme ordel to Lubeck komen, dat denne eyn deme anderen nicht bestaen will, ok so desulffte Raet to Lubeck neyne thuge horen willen, unde de jenne, so van hiir dar hen komen, ok bethertho neyne vorsegelde kuntschop gebracht hebben, to mermalen wedder torugge gewiset, derhalven denne alduslange vaste unnutte reyse unde weddertucht gekomen synt unde mannighe sake dar mede vorstrecket werden ...

Das war so seit dem 14. Jahrhundert gewesen. Die Parteien mußten sich vor dem Lübecker Rat über das gescholtene Urteil einig sein; sie selber trugen vor, was ihr heimischer Rat in der Sache geurteilt habe. Nicht daß der Lübecker

---

[19] Nach LRU IV 207 (Urteil nach Demmin, 1480) sollte die Entsendung eines Prokurators sogar dann genügen, wenn die Partei sich vor dem heimischen Rat zu persönlichem Erscheinen in Lübeck verwillkürt hatte.

[20] Über die lübischen Vorspraken s. unten § 34.

Gegen die Verwendung eines fremden Vorspraken, der das Urteil nicht gescholten hatte: LRU II 109 (1503). Nach der Lübecker Vorsprakenordnung von 1531 (bei Hach, Das alte lüb. R., Einl. S. 145) sollte man *van den fromeden vorspraken, de hir mit ordelen kamen, 6 ß. in de Busse forderen, ehe se tho spreken thogelaten werden;* der Inhalt der Sammelbüchse wurde von Zeit zu Zeit unter die vier Lübecker Vorspraken verteilt und diente auch zur Unterstützung bei Krankheit. Nach der in die Rechtshandschriften aufgenommenen Lübecker Vorsprakenordnung aus der Zeit um 1295 — K 223, Ba 215 (mit Varianten) — gebührte dem Vorspraken *vor ein ordel IX penninge unde soes penninge intobringende ... Dit mot ein jewelik burger geven, unde ein gast de mot dit loen twefolt geven* (Kod. Br II 305). Die lübischen Städte hatten auch ihre eigenen Vorsprakenordnungen und -taxen, z. B. Wismar 1335 (MUB 5562), Elbing im 14. Jh. und 1412 (Cod. dipl. Warm. I 279, II 239). Die Beachtung der Gebührentaxe war überall Inhalt des Amtseides der Vorspraken. Nach der Wismarer Taxe von 1335 sollte, wer einen Vorspraken nach Lübeck schickte, ihm dafür 4 Schill. zahlen und die Auslagen ersetzen; ein Vorsprake, der heimlich oder offen mehr nahm, mußte für ein Jahr seinen Beruf aufgeben.

Rat sich um das vorgetragene Vorurteil viel gekümmert zu haben scheint; denn dessen Inhalt wird in keinem der Lübecker Urteile älteren Stils überhaupt auch nur erwähnt, geschweige denn, daß es jemals ausdrücklich bestätigt würde, wie dies später sich mit den Worten findet,

dat de Ersame Radt de sententie ofte afgespraken ordel des Ersamen Rades (tom Stralessunde, oder ähnlich) *approbert, bestediget und confirmirt.*

Bei den älteren Urteilen weisen nur die Eingangsworte, nach welchen die Streitparteien *van wegen enes geschulden ordels van deme Ersamen Rade to ... (N.) vor den erbenomeden Rad to Lubeke geschulden* auftreten, auf den Rechtszug hin.

Dennoch war das Oberhofverfahren nicht das gleiche wie vor dem Rat der Tochterstadt; es war also nicht eine volle Provokation an ein anderes Gericht. In Lübeck wurden keine Beweise erhoben, d. h. keine Zeugen verhört, keine Urkunden verlesen. Der Rat befaßte sich nur mit der Rechtsfrage, weshalb denn oft genug bedingte Entscheidungen ergingen:

„Kan de kleger dat tugen und nabringen, dat ..., so is de beklagede schuldig ..."

— der Beweis war dann zu Hause durchzuführen —, oder daß ein normativ formuliertes, an die Rechtsweisung erinnerndes Urteil erging, etwa:

„E. E. Radt tho Lübeck hebben ... affseggen laten, dat vader zuster neger is erve to borende dan moder vulle zuster dochter kinder",

und selten fehlt der Schlußsatz:

„It ginge denn dar vurder umme wo recht is".

Mit solchem Entscheid und Bescheid mochten dann die Parteien wieder nach Hause ziehen. Eine schriftliche Urteilsausfertigung gab es nicht. Wohl wird es dagegen im 15. Jahrhundert, seit alle Lübecker Ratsurteile von Amts wegen — *van bevele des Rades* — ins Niederstadtbuch verzeichnet wurden, möglich gewesen sein, daß eine Partei sich vom Schreiber eine auskultierte Abschrift gegen Gebühr besorgte. Zeugnisse darüber sind nicht erhalten.

Diese etwas archaische Form des Verfahrens setzte voraus, daß beide Parteien in der Wiedergabe des Vorurteils sowohl wie, nachher zu Hause, der Lübecker Findung übereinstimmten. Taten sie dies nicht, aus Vergeßlichkeit, aus Bosheit oder — wenn nur die Vorspraken gereist waren — um weitere Gebühren einzuheimsen, so weigerte sich der Lübecker Rat zu prozedieren und schickte die Parteien zunächst einmal wieder nach Hause, das genaue Urteil zu holen. Das gab die Weddertuchten, auch *ruggetuchten,* lateinisch *retractiones, relationes* genannt[21].

---

[21] Die Wortbedeutung dieses häufig vorkommenden Ausdrucks als „Zug zurück" ist unbezweifelbar, wenn auch das *tucht* eher auf *tugen* = „zeugen, bezeugen" hinweist und, als Ableitung von *tên* = „ziehen", sprachgesetzlich eigentlich *tog* heißen sollte; doch haben wir die Parallelen *borgetucht* = „Bürgenzug, Bürgschaft", *agetucht* = „Wasserzug" auch im lübischen Recht.

Die Geschichte der Weddertucht ist die ihrer Bekämpfung. Sie gänzlich zu verhindern, wurde, wie wir sahen, in Rostock im Jahre 1505 das Urteilsbuch eingerichtet. Man scheint sich jedoch nicht sofort seiner ausnahmslos bedient zu haben; denn noch im Jahre 1512 urteilte der Rat von Lübeck in einer Rostocker Sache: *Nademe de parte undermalkander des affgesechten und geschulden ordels nicht eins syn, so moten se derwegen eine weddertucht holden* (LRU II 417; ebenso 1506 nach Stralsund, LRU IV 400).

Die prozeßverlängernden Weddertuchten einzuschränken bot ihre Häufigkeit wohl hinreichend Anlaß. In einer Totschlagsache schrieb Wismar im Jahre 1370 (MUB 10124) nach Lübeck:

„Nu sint dar sedder vele weddertuchte af gheworden, dat us leet is; ... hirumme bidden wy ..., dat gy en [= den Parteien] *nener weddertucht mer en staden, wor gy it ghekeren moghen ...“.*

In den vorhin erwähnten Rostocker Kämmerei- und Weinherrenrechnungen stehen zum Jahre 1356 neben den fünfmal 4½ Mark für mißglückte Appellationen fünfmal 6 Mark pro *retractione*, im Jahre 1362 neben sieben Appellationen vier *retractiones*, 1364 neben 17 Appellationen deren fünf zu je 6 Mark Rostocker Pfennigen. Nach einer Rostocker Willkür von 1458 (Rost. Beitr. 1 d 72) sollte der an der Weddertucht Schuldige *deme rade beteren myt 3 mr. sulvers unde synem yegenparte vor kost unde theringe weddergheven 6 rhinsche gulden.* Ersatz von Kost und Zehrung sah, nach einem Lübecker Urteil von 1495 (LRU I 656), auch eine Beliebung der Stadt Wilster für unbegründeten *ruggetoch* vor.

Schon früh erscheinen die Vorspraken als die an solcher Prozeßverlängerung Schuldigen. In der Wismarschen Vorsprakentaxe von 1335, nach welcher die Gebühr des *prolocutor* 4 Schillinge betrug (dazu die Auslagen), heißt es: *sed si retrahitur, tantummodo duos solidos sibi dabit* — die Gebühr wurde in diesem Falle also strafweise auf die Hälfte gesetzt. Nach einer Rostocker Willkür von 1319 sollte der *causidicus*, der *contra justiciam sententiam retraxerit*, unnachsichtig mit 3 Mark Silbers büßen und überdies die Unkosten des Gegners tragen; nur wenn der *capitaneus*, die Partei selber also, bekannte, daran schuld zu sein, sollte er daneben ebenfalls mit 3 Mark büßen[22]. Drei Mark Strafe trafen auch nach einer Greifswalder Willkür von 1322 den der unberechtigten Weddertucht schuldigen *rhetor, et de cetero officium rhetoris exercere non debebit* (PUB 3634). Das Greifswalder Statut verfügte auch, wenn der Greifswalder Rat auf eine Weddertucht einmal gesprochen habe, *quod quilibet pars habeat in suo jure*, es bei diesem Dictum verbleiben müsse; wer darüber hinaus nochmals nach Greifswald zurückziehe, verliere das Wohnrecht in der Stadt und habe 100 Mark Silber Strafe zu zahlen.

Die so vielseitig bekämpfte unnötige Weddertucht hört erst seit Ende des 15. Jahrhunderts in dem Maße auf, als die Lübecker Oberhofurteile vermerken, die Parteien seien vor dem Lübecker Rat erschienen *enes geschulden ordels halven van deme Ersamen Rade (to Demmyn) uthgegan unde vor-*

---

[22] MUB 7287. Nach einer Elbinger Willkür von 1412 sollte *die vorsprecher und nicht die kleger gelten, was daran gebrochen wirt.*

segelt. Zur gleichen Zeit treten auch Urteilsbriefe des Lübecker Rats auf, mit dem kleinen Stadtsiegel versiegelt, gerichtet an den Rat der Tochterstadt und von diesem, dem die Parteien den verschlossenen Brief überbrachten, in der Sitzung zu öffnen. Solange auch die Lübecker Urteile nur mündlich ergingen, gab es die Weddertucht auch hier, wenn die heimgekehrten Parteien in ihrem Bericht nicht übereinstimmten. Noch im Jahre 1493 (LRU I 584) entschied der Lübecker Rat nach Kolberg in einem solchen Falle: nachdem der Beklagte keine Weddertucht genossen habe, sondern geschehen ließ, daß der Kolberger Rat ihn auf Grund des vom Kläger vorgetragenen Lübecker Urteils verurteilte, so müsse es dabei bleiben. Ansonsten pflegte er Weddertuchturteile mit den Worten einzuleiten: *Als de Radt ermals gedelet hebben, so delen se noch.*

Im Urteil nach Kolberg, von 1493, wird zugleich beiläufig gesagt, auf welche Weise die Lübecker Rechtssprüche in den Tochterstädten Geltung und Rechtskraft erlangten: nicht als solche unmittelbar, sondern durch einen eigenen, inhaltlich ihnen entsprechenden Abspruch des Rates der Tochterstadt. Die Verbindlichkeit der Lübecker Oberhofsprüche für die Tochterstädte beruhte ausschließlich auf ihrer inhaltlichen Autorität — und bestand auch nur in ihr —, nicht aber auf einer verfassungsrechtlichen Unterordnung der Tochterstadt. Der Rat von Lübeck war keine Instanz im heutigen Begriffe, dem „unteren" Gericht (d. h. dem Rat der Tochterstadt) formell übergeordnet; sein Urteil bedurfte immer noch der Transformation in ein Ratsurteil der Tochterstadt. Formal gesehen wurde das gescholtene Urteil von dem Rat, der es gesprochen hatte, auf Grund des Lübecker Urteils (das doch immer noch ein wenig von einer Rechtsweisung an sich hatte) gebessert (oder bestätigt) und erhielt dadurch seine Rechtskraft. Das Lübecker Urteil mußte aber, um diese Wirkung zu erzielen, vom Appellanten binnen Jahr und Tag wieder eingebracht sein, andernfalls das Urteil des Rats der Tochterstadt in Rechtskraft erging[23].

Ausnahmen von diesem mündlichen und persönlichen Rechtszugverfahren bildeten jedenfalls Reval und Elbing[24], beide durch damals gewaltige Wegstrecken von Lübeck entfernt. Hier findet sich schon früh die Übersendung der schriftlichen Urteile hin und zurück. Als der Ordenshochmeister Ludolf König den Elbingern im Jahre 1343 das Zugrecht nach Lübeck bewilligte, schrieb er vor, das gescholtene Elbinger Urteil solle, nach Erlegung eines Urteilspfandes von 40 Mark, in einem geschlossenen und mit den Siegeln der Stadt wie des Hauskomturs versiegelten Briefe durch die Parteien oder ihre Boten, ohne Verwendung von Vorspraken *(durch lichtigkeit der vare und ouch der zerunge)* nach Lübeck gebracht und *eyn beslossin wedirschrift* von dort zurückgebracht werden (LUB 2, 769). Dieser für Elbing verbindlichen (und von der Stadt selbst gewillkürten) Formvorschrift trug Lübeck Rechnung, auch wenn es noch im Jahre 1464 nach Elbing schrieb, daß das

[23] Revaler RUB Nr. 24 u. 939; LRU IV 158 (Demmin), 375 (Reval).

[24] Aus Bergen in Norwegen liegen sowohl mündliche wie schriftliche Urteilsschelten vor.

geschulden ordel muntliken edder scriftliken vor uns gebracht werden könne (LRU IV 66); erhalten sind uns nur Urteilsbriefe.

Die von Lübeck noch weiter entfernte Stadt Reval hat sich das Recht, schriftlich zu appellieren, ohne daß die Parteien nach Lübeck reisen mußten, als jederzeit widerrufliche Gnade von Lübeck erbitten müssen. Schon im Jahre 1366, als die Lübecker nach Reval schreiben, sie würden auf die übersandte Appellationssache eine Entscheidung treffen, wenn die Betreffenden selber in Lübeck erschienen, bittet Reval wortreich, es möge wegen des weiten gefährlichen Weges den armen Revaler Bürgern wie früher gestattet bleiben, in Appellationssachen schriftlich mit Lübeck zu verkehren[25]. Im Jahre 1411 schreibt Lübeck, man habe hier dem Bürgermeister von Reval neulich eröffnet, *dat uns nicht en stunde to donde, dat wi unse recht in andere stede bescreven sanden;* die Revaler könnten aber jeweils Lübecker Freunde mit der Sache beauftragen, die dann mit Klage und Antwort aufträten; *was denne unse rad vor ein recht af sede, dat mochten de vrunt denne van beiden siden in scrift setten und scriven en dat wedder over, under eren ingesegelen (LivUB I 4, 1881).* Im Jahre 1424 wieder schreibt Lübeck, es wolle sein Urteil schriftlich nach Reval senden, vorausgesetzt, *dat gij uns erst juwen bezegelden breff hiir oversenden, darane gij bekanden, dat wij juw dar van gnade mede voghen unde nicht van jeniger plicht*[26], und der Rat von Reval pflegte demgemäß jedem Berufungsschreiben eine solche stereotype Erklärung beizufügen, *dat wy dat van en van sundergen gunst wegen hebben, unde dat ock nicht lenger duren darff denn et ere Erbarheide behaglike unde bequem is*[27].

Diese schriftlichen Appellationen — deren uns aus Reval immerhin über 300 erhalten sind — erinnern in ihrer äußeren Gestalt naheliegenderweise eher an die alte Bitte um Rechtsweisung als das mündliche Verfahren. Nicht die Parteien, sondern der Rat fertigte — nach der mündlichen Urteilsschelte seitens der einen oder beider Parteien — das Berufungsschreiben aus. Der — vom Rat versiegelte — Brief enthielt einmal den mehr oder weniger ausführlichen Prozeßbericht *(Vor uns ys gekamen N. N.* usw.) mit Klage, Antwort und Urteil und danach regelmäßig die Bitte um Entscheidung:

Dyt heft ... (N. N.) beschulden vor juwen Raed, unde bydden juw, leve heren, dusse zaken to vorschedene na juwem eddelen lubeschen rechte und uns de untschedinge wedder to scrivende na loveliker woenheit ... (LRU I 2). Der wesentliche Unterschied zur alten Rechtsweisungsbitte bestand eben darin, daß die Sache in Reval (oder Elbing) bereits durch Urteil entschieden und dieses Urteil von einer oder beiden Parteien gescholten worden war[28]. Gelegentlich kam denn auch einmal ein Rückfall in die alte Methode vor, was

---

[25] Ungedruckt; Regest im „Katalog des Revaler Stadtarchivs" von G. Hansen/O. Greifenhagen, 2. Aufl. 1926, III Abt. Nr. 281/82. Ein ähnliches Schreiben vom Ende des 14. Jh.s: LivUB I 4 S. 363; LUB 5, 3.

[26] LivUB I 7, 147; LRU IV 13; auch schon LRU IV 9 (1403): *dat unse wonheit nicht is, unse recht van uns to scrivende, doch ...*

[27] Ein Beispiel solcher Briefe (v. J. 1423): LUB 6, 512.

[28] Lübeck verlangte auch, daß der Schelter namhaft gemacht werde; LRU IV 17 (1428).

Lübeck aber dann auch monierte[29]. Die Lübecker Urteilsbriefe haben in älterer Zeit meist einen sehr kurzen Tenor, etwa:

Alse gij dar op gedelet hebben, dat holde wij vor en recht,

oder:

De jenne, de dat ordel geschulden heft, de heft dat sulve ordel vorloren (bezw. *ghewunnen*).

Manche Berufungsschreiben wie auch Lübecker Urteile sind doppelt erhalten. Sowohl von Lübeck wie auch von Reval (und Elbing) pflegte man sie, im Abstand von etwa zwei Wochen, in zwei Ausfertigungen auf die Reise zu schicken, damit, wie Lübeck einmal schreibt, *oft de ene nicht vort en queme, dat juw de andere denne jo werden mochte*[30]. Der Sicherheit des Verkehrs diente es auch, daß Lübeck von Reval verlangte, es solle die Urteile *schriven up permynt, wante dat pappir vergencklich is* (LUB 5, 4; LRU IV 7). Da nicht die Parteien, sondern — wenngleich auf deren Kosten — der Rat selber die „Anfrage" nach Lübeck sandte, gab er den Parteien sein Urteil auch nicht besonders und schriftlich aus[31]. Auch nach der Rückkehr des verschlossenen und versiegelten Lübecker Urteils geschah dessen Eröffnung und Verlesung im Rat; das Oberhofurteil wurde formell wieder in ein solches der Tochterstadt transformiert[32] und mündlich — nicht schriftlich[33] — ausgegeben.

4. Das Revaler Ratsurteilsbuch von 1515—1554 — das einzige geschlossen erhaltene — enthält recht häufig den Vermerk, eine Klagepartei habe das Urteil des Revaler Rats *na Lubeck beschulden, und wart eme uththogevende*

---

[29] Im Jahre 1464 beanstandete Lübeck eine bloße Rechtsanfrage Elbings *(juw to underrichtende, wat deshalven recht is)*; Elbing hatte gemeint, *dat zy eyn geschulden ordel*, Lübeck aber erklärte: *dat uns dat nyn geschulden ordel dunket sin, na deme klage unde antworde dar ane nicht uthgedrucket stan und gy ok dar uppe ... nyn recht gesproken hebben*; wäre ein Urteil ergangen und *denne de sake in eneme ordele van juw vor uns geschulden muntliken edder scriftliken gebracht were, wolden wy juw unse recht gerne mede delen.* Ausnahmsweise teilte Lübeck aber doch das im fraglichen Falle geltende lübische Recht mit. LRU IV 66.

[30] LivUB I 8, 588 (1432). Diese Gefahren der Briefbeförderung veranlaßten den Rat von Elbing einmal (1464), *umbe ferlicheit des weges, wen is itzundt gar ferlichen unde unsicher ist uff dem wege*, als zweiten Boten eine Frau zuzulassen, *ob das eine zu Ewer Ersamen vorsichtigen weisheit nicht kunde komen, das doch das andere queme.* Zweifache Ausfertigungen auch bei Rechtsweisungen: LUB 2, 765.

[31] Revaler RUB (1539): *Den afsproke, so gy under eines Er. Rades Segell juw tho gevende bogeren, moge gy nycht erlangen: sulches ist nicht gewonlich uth tho gevende. Overst wen eth thor appellation gedieth, so schicket men die affsproke vorslaten ahn die oerter, dar die tho rechte examiniert werden.*

[32] Rev.RUB 879 (1545): .. *Nachdem Joachim B. alhie tor stede von einem Erbarn Rade to erkant und dar nach von einem Erbarn Rade der stadt Lubeck confirmert is worden, .. hir up erkent ein Radt noch und secht ...*

[33] RevRUB 330 (1532): *Hans T., Na deme gy by eynes Ersamen Rades tho Lubeck wedder ingekamen ordel ... van uns bogern Jw in schriften overtogeven, so secht Jw eyn Radt, dat men nah enthlick affgerichteder zaken alhir nene wedder ingekamene ordel schriftlick plecht uthtogeven.*

geweigert. Das mochte daran liegen, daß die Schelte nicht stehenden Fußes und mündlich, sondern erst am nächsten Richtetage, oder daß sie schriftlich durch einen Notar erhoben, daß das Urteilspfand nicht aufgelegt war, daß der Schelter die Klage noch gar nicht bejawortet, der Anwalt keine Scheltungsvollmacht hatte oder ähnlich[34]. Es kommt aber auch die Begründung vor, *eth were eine apene sake, stunde up ein vrigwillich vordracht, dar hie sulvest inne vorwilliget; baven sulchens geve ein Ers. Radt die appellation nicht uth*[35], womit ein Fall der ihrer Rechtsnatur nach unscheltbaren Sachen angesprochen ist. Deren gab es eine ganze Menge.

Schon im Jahre 1323 bestimmte ein gemeinsames Statut der Städte Greifswald, Anklam und Demmin: werde einer von jemandem vor Gericht so belangt, *ut simpliciter affirmet vel neget, quod in vulgo dicitur mit eneshant,* so müsse der Beklagte einfach durch Anerkennen oder Leugnen antworten, *et super hoc nullam sentenciam tam actor quam reus versus Lubec provocabit,* bei Strafe von 10 Mark an den Rat und Nichtigkeit der Schelte (PUB 3677).

Diese sogen. Eneshandklage des lübischen Rechts, in den Quellen häufig auch Eideshandklage genannt, wird in Greifswald noch in den Burspraken von 1451 und 1616 für unscheltbar erklärt; das gleiche begegnet in Wismar (AppellOrd. 1581) und Rostock (Älteste GerO. 15. Jh. § 8)[36], ja auch in Lübeck selbst (GerO. 15. Jh.).

In der Unscheltbarkeit der Eneshandklage lebt ältester germanischer Rechtsgang fort. Diese ohne Beweismittel erhobene, in ihrem Erfolge ausschließlich vom eidlichen Leugnen des Beklagten abhängige Klage (der schlichten Klage des Sachsenrechts entsprechend) bedurfte keiner gerichtlichen Rechtsfindung, die eine Partei hätte angreifen können, einziger Rechtsbehelf war hier landrechtlich die durch den (in der Stadt beseitigten) Zweikampf entschiedene, vor Vollendung des Eides (durch Handwegreißen) erhobene Eidesschelte. Das Anerkenntnis oder der Leugnungseid waren selber endgültiges Urteil.

Stadtrechtlichen Ursprungs hingegen ist der zweite Fall: die Unscheltbarkeit der Stadtbucheinträge.

Wat dat bøk begrepen hefft, dar schal me neen recht umme schelden, men dat schal de raed undrichten unde undsceden na utwizinghe des bøkes,

urteilte der Rat von Lübeck um 1370 nach Wismar, und das galt in allen

---

[34] Vgl. RevRUB 17, 94, 154, 172, 185, 236, 495, 552, 559.

[35] RevRUB 627 (1540).

[36] Rost. Beitr. 3 d 66: *Beclaget en den anderen midt der enshandt, so mot enshant enshant losen, und mach dat vor den radt nicht schelden.* Ebso. Mecklenburgischer Erbvertrag mit Rostock v. J. 1584 Art. 57 (Parchimsche Slg. III S. 103 ff.): *Und dann auch von Eydes Handen ... an die Regierende Herzogen zu M. oder J. F. Gn. Hoffgerichte, noch an den Rath zu Lübeck nicht appelliren.*

lübischen Städten[37], mochte es sich um Grundstücksgeschäfte (Veräußerungen, Belastungen), um nachbarrechtliche Verhältnisse (Licht-, Fenster-, Wegerechte, gemeinsame Mauern, Tropfenfall usw.) oder um Schuldbekenntnisse handeln. Voraussetzung war freilich, daß der Eintrag als solcher als richtig geschehen bestätigt wurde; was dann aus ihm folgte (Untersagungsrechte, Renten- oder sonstige Zahlungsforderungen u. a.), entzog sich wiederum der Rechtfindung, war also auch nicht scheltungsfähig, genoß vielmehr das Vollstreckungsprivileg der offenen, anerkannten Schuld. Auch Anerkenntnisse, mündlich vor Gericht abgegeben, gerichtliche Vergleiche *(vrigwillige vordrachte)* und *helle und unleugbare Handschriffte* wurden wie Bucheinträge behandelt, waren sie doch alle unter Rats- oder Gerichtszeugnis geschehen[38].

Seinem rechtlichen Wesen nach rechtsgeschäftlicher Natur, wenngleich im Rahmen der Stadtverfassung von normativer Wirkung, war auch das Willkürrecht, das sich die lübischen Städte — wie Lübeck selbst — setzten. Während die Willküren des Lübecker Rats aber, soweit sie nicht nur stadtinterne Angelegenheiten betrafen, eben lübisches Recht waren, daher in den lübischen Städten grundsätzlich in ihrer Anwendung auch der Urteilsschelte unterlagen, galt dies nicht für die partikulären Willküren der Tochterstädte selber. So war der Satz:

Al den wilkor, den de ratman settet (unde de borgher beleven), de mach me nerghen schelden, men de scholen de radmanne richten,

lübisches Recht[39].

Keine Urteilsschelte gab es ferner von den Sachen, die wir heute Strafsachen nennen: der *stadtbröke*, d. h. jener Vielzahl von 3-Mark-, 10-Mark- und anderen Brüchen, die das eigentliche städtische Strafrecht ausmachten, wie auch den peinlichen Sachen, d. h. den auch schon nach Land- oder Land-

---

[37] MUB 9862; der Wismarer Rat machte daraus eine inhaltsgleiche Willkür (Ratswillkürenbuch fol. 33). Ebenso auch Wism. Appellationsordnung von 1581 und Rostocker Erbvertrag von 1584. In Bergen in Norwegen entsprach dem das Buch des gemeinen Kaufmanns, Willkür von 1467: LUB 9, 292.

[38] *RevRUB 121, 232, 627, 1074, 1075 (... nha dem ein opentlich, helle recht is und geschreven steit, dat eine vordracht sie exceptio litis finitae ...;* Randbemerkung des Stadtschreibers: *up vordrage sal keine appellatio totolaten).* Auch Wismarer Appellationsordnung 1581 *(„Stadtbucheintragungen, anerkannte oder klare Schuld, Baupolizeisachen, Alimentenstreitigkeiten") und Rostocker Erbvertrag* 1584 *(„Sachen, allda klare Verschreibung in der Stadt Grund-, Zeug- u. Gerichtsbüchern vorhanden oder da die geforderte Schuld bekäntlich oder dieselbe sonsten scheinbar und richtig. Und dann auch Alimentssachen, alten und neuen Gebäude, Wasserlauffen ...").*

[39] Sog. Uffenbachscher Kod. (um 1400) Art. 35. Die anderen Hss. lassen das Scheltungsverbot als selbstverständlich fort und schreiben nur: *den moghen unde scholen de ratman richten.* Auch von Bergen in Norwegen gab es nach einer Beliebung und Willkür des gemeinen Kaufmanns v. J. 1467 keine Schelte nach Lübeck in Sachen, *die des kopmannes wilkore unde bock anroret* (LUB 11, 292). Im Magdeburger Rechtskreis war es, dem Wesen der Willkür entsprechend, nicht anders; *obir der stat willekor gebort uns keyn recht czu sprechen* (H. Wasserschleben, Slg. dt. Rqu. I (1860), Nr. 136).

friedensrecht mit Leibes- oder Lebensstrafen bedrohten Kriminalsachen. In allen diesen Sachen gab es — in Lübeck so wenig wie anderwärts — kein Rechtsmittel[40]; die Appellation in Strafsachen ist eine Erfindung der Neuzeit.

Nicht unscheltbar waren prozessuale Zwischenurteile, *byordele edder vorordele, interlocutoria,* deren es im lübischen Prozeß, wie im mittelalterlichen überhaupt, zahlreiche geben konnte. Schon die Zulässigkeit der Klageerhebung, die Einlassungspflicht, die Zeugnisfähigkeit eines Verwandten, die Beweiskraft einer Urkunde, die Wirkung einer Fristversäumnis — der ganze Prozeß besteht aus einer Kette von Urteilen, deren jedes einzelne nach Lübeck gescholten werden konnte. Gegen die dadurch ermöglichte Prozeßverschleppung ist jedenfalls der Rat von Rostock angegangen; im Jahre 1458 bestimmte er: wer ein solches Beiurteil nach Lübeck schelte und die Scheltung verliere, habe die doppelte Weddertuchtbuße, 6 Mark Silber also, zu zahlen, dazu 6 rheinische Gulden an den Gegenpart (Rost. Beitr. 1 d 72).

5. Noch ins Mittelalter hinein reichen die Romanisierung des Rechtszugverfahrens und der Anfang vom Ende.

An sich bedeutet schon die Einführung der schriftlichen Urteile einen ersten Schritt aus der mittelalterlichen Verfahrensordnung in Richtung auf den schriftlichen Prozeß überhaupt. Aus Reval werden schon im Anfang des 15. Jahrhunderts nicht nur das Urteil— dazu gegebenenfalls auskultierte Kopien von Urkunden —, sondern auch weitläufige Schriftsätze der Parteien nach Lübeck mitgeschickt. In Reval wird wohl auch am ersten der schriftliche Prozeß vor dem Rat überhaupt wahlweise zugelassen. Im 16. Jahrhundert versuchen die Parteien auch in den binnendeutschen Städten, mit Hilfe des neuen Berufsstandes der Notare die gemeinrechtlichen Prozeßformen einzuführen, doch leistet Lübeck Widerstand. Im Jahre 1533 urteilt es nach Kolberg, der Beklagte sei nicht schuldig nach lübischem Rechte, *sine sachen in schryffte intoleggen noch eydt vor geverde to donde, sunder de cleger moth den beclageden anspreken myt eyner vullenkamen klage* (d. h. mündlich mit Zeugen oder Eneshand; LRU III 338); im Jahre 1543 verwarf der Rat von Lübeck die Appellation eines Rostockers, der nicht

vor dem Rade tho Rostock muntlich und der gestalt, wo van alders und jeher tho Rostock gewontlich gewest, sunder kegen olden gebruk unordentlicker wise eyne schriftlicke lange clage und libel wedder synem jegendeil vorgebracht (LRU III 490).

Ende des 16. Jahrhunderts hat sich jedoch der schriftliche Prozeß überall durchgesetzt, die landesherrlichen und städtischen Gerichtsordnungen[41] über-

---

[40] Lübecker und Rostocker GerO. des 15. Jh.s: *Me mach ok nenen stadtbroke vor den radt schelden* (daher dann auch nicht weiter nach Lübeck). Keine Appellation in peinlichen Sachen noch Rostocker Erbvertrag von 1584, Art. 57.

[41] Etwa die mecklenburgischen Hofgerichtsordnungen von 1558, 1570, 1622; die Rostocksche Gerichtsordnung von 1586; die pommersche HofgerichtsO. für das Hofgericht Stettinschen und Wolgastischen Orts von 1566; der Stralsunder Erbvertrag von 1615 u. a. m.

nahmen auch andere Einrichtungen des gemeinen Prozeßrechts; das lübische Rechtszugverfahren denaturierte in Richtung auf den allgemein verbreiteten Kammer- und Hofgerichtsprozeß.

Doch nicht allein die allenthalben eingerichteten landesherrlichen Hof- und Kammergerichte bewirkten dies — auch Lübeck selbst geriet in den Sog des im Jahre 1495 reformierten, nunmehr reichsständisch eingerichteten Reichskammergerichts. Die Appellationen dorthin — auch in solchen Sachen, die ihrerseits aus lübischen Städten nach Lübeck gescholten waren — nahmen im 16. Jahrhundert stark zu. Hierfür erwarb die Reichsstadt im Jahre 1504 von Kaiser Maximilian ein Appellationsprivileg, in welchem nicht nur das vom Appellanten zu erlegende Succumbenzgeld, das Urteilspfand, auf 1 lübischen Gulden festgesetzt sowie das juramentum calumniae, der Gefährdeeid des Appellanten, eingeführt wurde, sondern auch eine Mindestappellationssumme von 40 Gulden statuiert wurde. Im Privileg Karls V. von 1544 wurde die summa appellabilis auf 200 Gulden erhöht und zugestanden, daß gegen eigene Handschrift und gegen Bekenntnis vor dem Stadtbuch keine Appellation angenommen zu werden brauche. Eine weitere Erhöhung der Appellationssumme auf 500 Goldgulden erfolgte im Jahre 1588 durch Kaiser Rudolf II.

Zwar bemühte Lübeck sich im 16. Jahrhundert noch längere Zeit, im innerlübischen Rechtszug die alten Grundsätze zu verteidigen, wie die angeführten Urteile nach Kolberg und Rostock zeigen, in deren ersterem auch der Gefährdeeid des Beklagten als nach lübischem Recht nicht erforderlich bezeichnet wird. Doch schon 1499 erklärte eine Kolberger Willkür die Appellation nach Lübeck in Sachen von 50 Mark und darunter für unzulässig *(men id scal alre dinge bliven by des rades ordele unde uthsprake).* Und 1504 bestimmte der Rat von Rostock, zu Lübeck habe man jetzt ein neues Privileg vom Römischen Könige, *also dat nemant mach appelleren van dem rade tho Lubeck, sunder de sake moth baven 40 lubische gulden dragen;* das solle auch in Rostock gelten, auch das Urteilspfand von 1 lübischen Gulden und der Gefährdeeid des Appellanten:

des moth de jenne, de van hir appellert, ton Hilligen schwerenn, dath he mith der sake will vortgan, szo he erst kan, unde nicht darumme appelleret, dath he de zake wil in de lanckheit bringen tho hangen int gerichte (Rost. Beitr. 1 d 73).

Um dieselbe Zeit wurde mancherorts auch schon die gemeinrechtliche Appellationsfrist von zehn Tagen anstelle der Schelte stehenden Fußes eingeführt[42]. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden wir die Appellationssumme von 50 Gulden im Wismarer sogenannten Appellationsrezeß von 1581[43], von

---

[42] Gollnow 1499, Demmin 1502.

[43] In der Wismarschen GerichtsO. von 1578 wird der Appellationswert noch auf 10 Gulden bemessen und als altherkömmlich bezeichnet; für die Urteilsschelte vom Niedergericht an den Rat innerhalb Wismars bestimmte die Bürgersprache von 1572 § 58: *Idt schollen ock alle geringe sache sich baven 5 mr. lub. nicht vorstreckende (item smehe-, scheltworde) im neddersten gerichte afgerichtet sin und darin keine appellation vorstadet werden* (Techen, Bürgersprachen, Einl. S. 219 und S. 337).

70 Gulden im Rostocker Erbvertrag von 1584, ergänzt durch die Rostocker GerichtsO. von 1586, nach welcher die Appellation *auf stehenden Fuß und alsbaldt nach gesprochener Urtheil oder aber für Notarien und Zeugen innerhalb zehen tagen* geschehen sollte, die *Acta* dem Appellanten erst nach Niederlegung von 10 Gulden mitgeteilt werden durften und der Appellant die Appellation in einem halben Jahre verfolgen mußte, andernfalls *wollen wir unser gesprochen Urtheil exequiren;* die unscheltbaren Sachen finden sich unverändert (einschließlich der peinlichen Sachen), wie auch 1581 in Wismar. Die schriftliche Klage ist neben der alten mündlichen ausdrücklich zugelassen; aber im Lübecker Niederstadtbuch werden die Eintragungen mündlich abgesagter Urteile selten, dafür mehren sich die Aktenbündel, in denen die umfangreichen Parteischriften erster Instanz wie auch die mit Zitaten geschmückten Deduktionsschriften in der Appellationsinstanz schon damals den Unmut des Lübecker Rats erregten.

Im Jahre 1595 geriet er deswegen mit den Rostockern in eine gespannte und zum Teil wirklich heftige Korrespondenz; er verlangte, der Rostocker Rat sollte keine weitläufigen und beschwerlichen schriftlichen *Producta* einsenden, sondern, wie seit alters gebräuchlich, einen bloßen Vidimus, der die vornehmsten *merita causae* enthielte; die Rostocker beriefen sich auf ihre Gerichtsordnung (von 1586) und verteidigten die Vorzüge des gemeinrechtlichen Prozesses.

Die Sache kam wohl nicht weiter zum Austrag und hatte auch keine große Bedeutung mehr, denn das Ende des Rechtszuges nach Lübeck stand nahe bevor. Nicht die Romanisierung des Prozeßrechts hat dies bewirkt — im Gegenteil hätte eine solche Angleichung an das allgemein Übliche nur zu seiner Erhaltung beitragen können —, sondern das erfolgreiche Streben der Territorialherren nach Abrundung und Abschließung ihrer Macht, die Umwandlung des Territoriums zum Staat. Dazu gehörte die Einrichtung landesherrlicher höchster Gerichte — Hof- oder Kammergerichte —, über die allein noch der Weg zu den höchsten Gerichten des Reichs, dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat, führte. Die landesherrliche Justizhoheit und die Ausschließung jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit wurde eine selbstverständliche Forderung. In diese Landkarte ragte das Lübecker Oberhofsystem, über nahezu zehn solcher Länder sich erstreckend, als störendes Relikt hinein. Die Einheitlichkeit der materiellen Rechte der vielen durch die Territorien sich hinziehenden lübischen Städte zu sprengen wollte freilich — von wenigen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen — den Landesherren im 16. und 17. Jahrhundert noch nicht gelingen, zumal seit das lübische Recht im Revidierten lübeckischen Stadtrecht von 1586 eine eindeutige Fassung und festere (gedruckte) Grundlage erhalten hatte. Sie konnten ihren Städten aber den Zugang zu der in der Spruchtätigkeit des Oberhofs Lübeck fließenden lebendigen Quelle dieses Rechts abschneiden.

Schon im Jahre 1496 verbot Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein seinen lübischen Städten bei schwerer Strafe die Appellation nach Lübeck und schuf als Ersatz das von den Städten Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe

besetzte sogenannte Vierstädtegericht. In Mecklenburg beseitigten die Hof- und Landgerichtsordnungen von 1558, 1568, 1570 und 1622 die Obergerichtsbarkeit der Stadträte in den kleinen Städten und damit ipso jure den Rechtszug von dort nach Lübeck. Mit den beiden großen Seestädten Wismar und Rostock kam es zu Vergleichen. Nach dem Wismarer Appellationsrezeß von 1581 und nach dem Rostocker Erbvergleich von 1584 sollte der Appellant die Wahl haben, ob er vom Rat nach Lübeck oder ans mecklenburgische Hofgericht appellieren wollte. Ein gleiches sah die Hofgerichtsordnung der pommerschen Herzöge von 1566 und für Stralsund der herzogliche Erbvertrag von 1615 vor. Als Vorpommern-Rügen und Wismar im Jahre 1648 unter schwedische Hoheit geraten waren und im Jahre 1653 für diese Gebiete das Schwedische Obertribunal zu Wismar errichtet wurde, ging das Wahlrecht auch für Wismar und Stralsund verloren. Am längsten erhielt sich die Stadt Rostock — wenigstens formell — ihr Zugrecht nach Lübeck; hier sollten erst nach dem Jurisdiktionsregulativ zur Konvention von 1748 die Appellationes a Senatu nur noch an das Hofgericht gehen. Die Stadt Reval wurde schon im Jahre 1584, als sie schwedisch wurde, mit ihren Appellationen an eine Deputation des schwedischen Reichstages in Stockholm verwiesen. Die kleinen pommerschen Städte waren spätestens seit den Zeiten Gustav Adolfs von Schweden von jeder Verbindung mit Lübeck abgeschnitten und wurden danach bald in die brandenburgisch-preußische Justizverfassung eingefügt. Sieht man von einer unbestätigten alten Nachricht ab, die letzte Appellation nach Lübeck sei aus Rostock im Jahre 1721 gegangen, so kann man als Zeitpunkt, an welchem der Rechtszug nach Lübeck sein Ende gefunden hat, die Mitte des 17. Jahrhunderts nennen. Das lübische Oberhofsystem hat vier Jahrhunderte lang Bestand gehabt; vierhundert Jahre lang haben die Bürger der Ostseestädte in ihren Rechtssachen darauf vertraut, *quod apud consules Lubicenses impossibilis est error.*

II. DIE RECHTSBILDUNG

1. DIE HERKUNFTSFRAGE

§ 9. Der Ausdruck lübisches Recht ist urkundlich erstmals zum Jahre 1188 bezeugt, und zwar im Freibrief des holsteinischen Grafen Adolf III. (HambUB 1, 285), in welchem dieser dem Wirad von Boizenburg die Neustadt Hamburg erblich zum Ausbau übertrug. Dabei bestimmte der Graf, nach allerlei Freiheiten für die Bewohner, daß ein Rechtsbrecher allenthalben nach lübischem Recht *(Lubicensi iure)* büßen solle; überdies verlieh er den Siedlern freie Hausstätten *secundum iustitiam Lubicensem.*

Schon ein Menschenalter nach der (Neu-)Gründung Lübecks durch Heinrich den Löwen im Jahre 1159 war also „lübisches Recht" ein bekannter und der näheren Erläuterung seines Inhalts nicht bedürftiger Begriff. Die Travestadt muß spätestens gegen Ende des 12. Jahrhunderts bereits ein ausgebildetes und besonderes Stadtrecht gehabt haben, wie denn auch die zweitälteste Bewidmung einer lübischen Stadt, die der Stadt Rostock vom Jahre 1218, ohne jede Einschränkung vom *ius Lubicense* spricht, das die Rostocker bereits besäßen.

Wir wissen kaum etwas darüber, wie dieses lübische Recht der frühesten Zeit ausgesehen hat. Welches Recht vollends unter den Bewohnern des zweiten, des schauenburgischen Lübeck (1143—1157) gegolten hat, ist gänzlich unbekannt.

Bemerkenswert ist immerhin, daß das vielumstrittene sogen. Gotländerprivileg Heinrichs d. L. vom Jahre 1161 (LUB 1, 3) vom *ius civitatis* (also auch vom Lübecker) spricht, nach welchem ein Überfall, der mit Knüppeln und Fäusten geschah, geahndet werden soll. Es hat den Anschein, als ob hier schon vom besonderen stadtrechtlichen Tatbestand der Vorsate die Rede ist.

Keinen so überzeugenden Hinweis auf ein um diese Zeit schon vorhandenes Stadtrecht liefert hingegen der Satz des sogen. Heinrichsprivilegs von angeblich 1163, wonach ein *super causa quacumque* außerhalb Lübecks verklagter Lübecker Bürger sich ohne „Gefahr" *(absque captione) secundum iura iam dicte civitatis* freischwören könne; diese Formulierung ist eher ein Argument für die erst später erfolgte Abfassung dieses Satzes. Die einzelnen Sätze des Privilegs selber sind natürlich, soweit sie normativen Charakter tragen, lübisches Recht geworden[1].

Auf Lübecks Recht *(ius Lubicense)* bald nach der Neugründung bezieht sich aber offenbar das Wort von den *iustitiae secundum jura Sosatiae,* welche nach dem Bericht des Chronisten Arnold von Lübeck zum Jahre 1181 die Lübecker

---

[1] S. unten § 10/11 über die lübischen Freiheiten.

in Privilegien geschrieben besaßen und vom Kaiser bestätigt haben wollten, als sie ihm nach langem Widerstand schließlich, auf Weisung des gestürzten Herzogs, die Tore der Stadt öffneten[2].

Die Lesung *„Sosatiae"* gilt als gesichert, obwohl schon Hermann Conring (De origine iuris Germanici, 1643, Kap. 28) zweifelte, ob statt dessen nicht besser *„Holsatiae"* zu lesen sei. Die Konjektur Conrings wurde auch vom ersten Herausgeber der Arnoldschen (und Helmoldschen) Chronik, Heinrich Bangert, (Lübeck 1659) gebilligt. Die Lesung *„Sosatiae"* wird auch durch eine Privilegienbestätigung für Hamburg vom Jahre 1216 gestützt (HambUB 1, 401), nach welcher die Hamburger *„in reliquis jure fruentur Susatensium et Lubicensium"*, womit überdies die Vorstellung einer gewissen inhaltlichen Gleichheit beider Stadtrechte zum Ausdruck gebracht wird.

Die Nachricht des Chronisten Arnold, nach welcher das Stadtrecht von Soest, der uralten Hauptstadt des engerischen Westfalen, auch das Recht Lübecks in dessen erstem Jahrhundert war, fordert gewiß dazu heraus, ihre Richtigkeit an der Rechtsüberlieferung selbst zu prüfen. Doch muß dabei der Gedanke, dies könne durch eine einfache Vergleichung der ältesten Soester und Lübecker Rechtsaufzeichnungen geschehen, als schon methodisch verfehlt angesehen werden.

Die Frage nach der Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck ist seit Hermann Conrings Zeiten immer wieder erörtert worden. Der Lübecker J. C. H. Dreyer (Einl. zur Kenntniß der ... Verordnungen etc., S. 202 ff.) nennt sie im Jahre 1769 eine solche, die „der unterste Schüler in der Rechtshistorie kennt", und führt nicht weniger als 57 Autoren an, die (meist bejahend) bereits damals dazu Stellung genommen hatten. Im 19. und 20. Jahrhundert hat sich ihre Zahl gewiß verdoppelt. Verschiedentlich ist die Frage auch monographisch behandelt worden[3]. In den letzten Jahrzehnten ist das Problem dahin abgewandelt oder zugespitzt worden, daß es sich in Wahrheit „um Übertragung des Kölner Rechts in der Form des Soester Rechts handelt" (H. Planitz in ZRG 55 [1935], S. 131 ff.).

Die ältere Literatur mühte sich, ohne die materielle Gleichheit (oder Ungleichheit) des Soester und Lübecker Rechts zu prüfen, im wesentlichen mit der formalen Auslegung des vom Chronisten Arnold gebrauchten, etwas unklaren Ausdrucks *„iustitiae secundum jura Sosatiae"* ab; man stritt darum, ob unter diesen *iustitiae* — wie Dreyer es treffend formulierte — „bloße Privat-Gesetze, oder nicht vielmehr einige dieser Stadt (Lübeck) nach dem Muster von Soest verliehene Gerechtsame oder die dasige Regimentsverfassung" zu verstehen seien. Spätere Autoren machten daraus den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht, andere wieder überlegten, ob damit Vorrechte außerhalb des Stadtbezirks oder das innere Stadtrecht gemeint seien; jede dieser Möglichkeiten hat ihre Vertreter gefunden.

---

[2] *... ut libertatem civitatis, quam a duce prius traditam habuerant, obtinerent et justitias, quas in privilegiis scriptis habebant, secundum jura Sosatiae ...*

[3] Hierhin gehören K. W. Nitzsch (HGBl. 4 [1884], S. 7 ff.), W. Draeger (HGBl. 19 [1913], S. 1 ff.), F. Philippi (ZlübG 23 [1926], S. 87 ff.), zuletzt H. Reincke (HGBl. 69 [1950], S. 14 ff.).

Die schon im Jahre 1845 von J. M. Lappenberg[4] und später von anderen vorgenommene Inhaltsvergleichung des Soester und des lübischen Rechts hat ebenfalls zu unterschiedlichen Urteilen geführt. Sie reichen von der Zubilligung recht allgemeiner Ähnlichkeiten (Frensdorff, Nitzsch) über die Feststellung einzelner Übereinstimmungen (Philippi, Draeger) bis zur Behauptung einer vollständigen Abhängigkeit (Planitz). Die letztere Ansicht setzt überdies voraus, daß das Soester Stadtrecht ein Tochterrecht des Kölner Stadtrechts sei — eine These, die jeglicher Grundlage entbehrt[5].

So sehr die große Bedeutung der Stadt Köln im Mittelalter außer Zweifel steht — ihre Rolle als Mutterrechtsstadt für geradezu die Mehrzahl der bedeutenderen deutschen Stadtrechte ist eine Fiktion. Über den engen Kreis der Städte kölnischen Rechts (zu welchem Soest nicht gehörte) hinaus hat sich das Kölner Stadtrecht als solches und als ganzes (so daß von Mutter- und Tochterrecht die Rede sein könnte) nicht ausgebreitet; dem hätten schon die verfassungsrechtlichen Besonderheiten Kölns im Wege gestanden. Etwas anderes als eine Stadtrechtsübertragung ist es, daß gewisse allgemeine Kaufleutegewohnheiten, die nicht einmal zuerst in Köln nachweisbar sind, gelegentlich als Recht der Kölner Kaufleute bezeichnet werden[6]. Das Soester Stadtrecht erwuchs eigenständig aus dem engerischen Sachsenrecht und teilt mit dem Kölner und anderen Stadtrechten nur einige wenige allgemein verbreitete kaufmannsrechtliche Sätze, die in Köln jedenfalls nicht früher als in Soest (und anderswo) bezeugt sind. Davon, daß Soest nur eine Durchgangsstation für das Kölner Recht auf dessen Wege nach Lübeck gewesen sei, kann keine Rede sein.

Die Mehrdeutigkeit des Ausdrucks *„iustitiae secundum jura Sosatiae"* in der Arnoldchronik ist nur eine scheinbare; tatsächlich hat der Chronist sich völlig korrekt ausgedrückt. Gewiß bedeutet *iustitiae:* Gerechtigkeiten, Gerechtsame, aber ihr Gegenstand war in diesem Falle die Befugnis, nach dem Soester Stadtrecht zu leben; ein bestimmtes Stadtrecht zu „haben" gehörte nach den Vorstellungen der Zeit zu den Gerechtigkeiten der Bürgergemeinde.

Als die Bürger Lübecks im Jahre 1181 dem Kaiser gegenüber behaupteten, Heinrich d. L. habe ihnen die Freiheit des Soester Rechts verliehen, sagten sie gewiß nicht die Unwahrheit. Dennoch ist daraus nicht zu folgern, in Lübeck müsse damals alles genauso gewesen sein wie in Soest. Die — damals noch ungeschriebenen — Soester Gewohnheiten mögen nur den Kern des neuen Stadtrechts gebildet haben, gewichtig genug, um die Gesamtbezeichnung zu rechtfertigen, aber daneben wird nicht nur gegolten haben, was die lübischen Freiheiten[7] mit sich brachten, sondern ebenso auch schon manches andere, was

---

[4] Hamb. Rechtsaltert. I Einl. Kap. 4.

[5] Wissenschaftlich unverantwortlich sind die zu dieser Frage gemachten Ausführungen von L. v. Winterfeldt (in: Der Raum Westfalen II, 1 [1955], S. 171 ff.). Hiergegen W. Ebel, Das Soester Recht (ZSoestG 72 [1959], S. 5 ff.).

[6] So in Freiburg i. Br. 1120 (Keutgen, Urk. Nr. 133 § 5), wo die Bürger bei Streitigkeiten auf das *consuetudinarium et legitimum ius omnium mercatorum precipue autem Coloniensium* verwiesen werden.

[7] Über diese unten § 10.

nicht aus Soest herkam: holsteinisches Landrecht und Gewohnheiten des über Gotland reisenden seefahrenden gemeinen Kaufmanns. Nicht alles, was später die lübischen Statuten an Nicht-Soestischem enthalten, war seiner materiellen Herkunft nach ein aus neuen Bedingungen heraus vom Rat geschaffenes Willkürrecht, wie denn auch keineswegs alles in die Rechtshandschriften aufgenommen wurde, was in Lübeck rechtens war.

Darum bietet auch das Verfahren, die Übereinstimmung des Soester mit dem Lübecker Recht durch Vergleichung des (wahrscheinlich erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts aufgezeichneten) ältesten Soester Stadtrechts mit den älteren Rechtshandschriften Lübecks zu erweisen, keine großen Erfolgsaussichten. Wie bei mittelalterlichen Stadtrechtstexten meist, stellten auch die Verfasser der ältesten Lübecker Aufzeichnungen — vielleicht aus vorliegenden Einzelnotizen — grundsätzlich nur das zusammen, was der schriftlichen Fixierung bedürftig erschien, weil es streitig gewesen, aber nunmehr durch Urteil entschieden war, oder weil es in Abänderung des bisherigen Rechts statutarisch neu geregelt worden oder weil es sonst anders war als herkömmlich, als selbstverständlich, als allgemein bekannt oder andernorts üblich. Die Masse des Rechtsstoffes blieb außerhalb dieser ersten Niederschriften und wuchs erst allmählich ins geschriebene Recht hinein. Für die älteste Soester Stadtrechtsaufzeichnung aber gilt ein gleiches. So mußte die Zahl der — eigentlich nur zufällig — in beide Stadtrechtstexte aufgenommenen, denselben Tatbestand enthaltenden, daher vergleichbaren Rechtsnormen gering bleiben. Mit Sicherheit ergeben die lübischen Rechtshandschriften nur, was in Lübeck anders war als in Soest, eben als spezifisch lübisches Recht.

Die Unterschiede waren beträchtlich und von grundsätzlicher Bedeutung. Angefangen von der Stellung des Rates, über das Gerichtswesen, das gerichtliche Verfahren, das so wichtige lübische Stadtbuchwesen, bis hin zum sonst so konservativen Bereich des Familien- und Erbrechts weist schon das Lüb. Fragment wesentliche Abweichungen vom Soester Recht auf, war in Lübeck alles anders als in Soest. Das lübische Stadtbuchwesen (s. unten § 44) ist weder aus Soest noch — wie neuerdings behauptet worden ist — unmittelbar aus Köln nach Lübeck gekommen. Soest hat ein Grundbuchwesen überhaupt nicht gekannt; bis zur preußischen Zeit hat man dort das sächsisch-landrechtliche System der losen Gerichtszettel (Auflassungsbescheinigungen) befolgt. Die Kölner Schreinskarten — Vorläufer der für Grundstücksgeschäfte bestimmten Schreinsbücher — sind zwar schon 1135 bezeugt, haben aber eine ganz andere Rechtsnatur als die lübischen Stadtbücher. Sie wurden in den parrochialen Sondergemeinden geführt und bezweckten die schriftliche Sicherung des gerichtlichen Amtleutezeugnisses (eigentlich des Geburen- oder Parrochianenzeugnisses). Das älteste Lübecker Stadtbuch (und ebenso die der anderen lübischen Städte) hingegen war ein vom Ratsschreiber geführter *liber civitatis*, ein Ratsgeschäftsbuch gemischten Inhalts, das erst 50 Jahre später nach Gegenständen in mehrere Bücher aufgeteilt wurde, unter denen das Erbebuch und das Schuldbuch die wichtigsten waren. Das einzig Gemeinsame beider Einrichtungen war, daß sie beide Ausdrucksformen des um diese Zeit ganz allgemein verstärkt aufkommenden Gedankens der Schriftlichkeit auch im privaten Rechtsverkehr des einfachen Mannes waren. Die ebenfalls zu dieser Zeit ein-

setzenden Rechtsaufzeichnungen gehören in dieselbe Linie. Eine Filiation Köln-Soest-Lübeck kommt nicht in Betracht, und noch viel weniger kann ganz allgemein davon die Rede sein, daß Lübeck „eine Tochterstadt Kölns"[8] gewesen sei. Die einzige deutliche — und vielberufene — Übereinstimmung zwischen der Soester und der Lübecker Stadtrechtsniederschrift zeigt sich in Tatbestand und Strafe der sogen. Vorsate, d. h. dem mit einer an den Rat fallenden Zusatzstrafe von 10 Mark und 1 Fuder Wein bedrohten, damit zum Zusatztatbestand von Heimsuche, Überfall und Schlägerei unter Bürgern erhobenen Vorbedacht, der durch typisierte Merkmale (wie vorgängige Drohungen, Ansammeln von Knüppeln usw.) erwiesen wird. Er findet sich in dieser Gestalt in Lübeck, Hamburg, Dortmund und Soest, und, mit anderen Strafen, auch in Bremen, Stade, Kampen, Zwolle usw. Aus Köln ist zwar einmal (um 1170) in einem ganz anderen Zusammenhange die Bürgerstrafe von 10 Mark und 1 Fuder Wein bezeugt, dagegen von einem Zusatztatbestand der „*vorsate*" nichts bekannt. Dennoch hat man diese oft zitierte Geld- und Weinstrafe, die im ältesten Soester Stadtrecht mehrfach vorkommt, im Hinblick auf den einen Kölner Beleg von 1170 „die greifbarste Einwirkung des Kölner Rechts auf das von Soest" genannt; das mag hier auf sich beruhen. Der Vorsatebegriff gehört nicht dem fränkisch-kölnischen, sondern originär den westfälisch-sächsischen Stadtrechten an und ist in der in Lübeck übernommenen Gestalt aus Dortmund oder — wahrscheinlicher — aus Soest gekommen. Auch hier fehlt es jedenfalls an der behaupteten Übermittlungslinie Köln-Soest-Lübeck. Das Gotlandprivileg Heinrichs d. L. von 1161 läßt (s. oben S. 128) der Vermutung Raum, daß der Vorsatetatbestand auch in Lübeck schon alt war, und zwar älter als die 10-Mark- und 1-Fuder-Wein-Strafe vom Jahre 1170.

Obwohl die einfache Vergleichung der Stadtrechtstexte von Lübeck und Soest schon vom Wesen solcher Rechtsaufzeichnungen her keine große Beweiskraft haben kann, gibt es doch manche anderen Zeugnisse dafür, daß die ersten Bürger Lübecks, wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend, das Soester Recht zur Grundlage ihrer bürgerlichen Verhältnisse und zum Ausgangspunkt ihrer eigenen Rechtsschöpfung gemacht haben. Außer der Möglichkeit des Gegenschlusses aus lübischen Neuordnungen weisen anderwärts bezeugte, häufig beiläufige Nachrichten auf den ursprünglichen Zusammenhang hin. Die Unterschiede im Ehegüterrecht etwa (Schuldenhaftung der beerbten Witwe in Lübeck) und im Erbrecht (Beseitigung von Heergewäte und Gerade als Sondererbmassen in Lübeck) gehen ersichtlich auf Lübecker Willkürgesetzgebung zurück; das läßt die Vermutung zu, daß ursprünglich eine der Soester entsprechende Ordnung bestanden hatte[9]. Die beiläufigen Nachrichten betreffen institutionelle Tatsachen wie auch sprachliche, also Worte und Begriffe, mögen diese auch ihren Inhalt gewandelt haben. Zu den ersten würde etwa der Umstand zu rechnen sein, daß — obwohl bei ganz ver-

---

[8] Diesen Ausdruck gebraucht Planitz in ZRG 64 (1944), S. 57.

[9] Nicht außer Betracht bleiben darf, daß die zugewanderten Westfälinge sicher nicht die Mehrheit der Stadtbevölkerung ausmachten. Nachdem sie aber die Führung der Stadtangelegenheiten an sich gezogen hatten, werden sie das Soester Recht als Stadtrecht ihrer neuen Heimat durchgesetzt haben.

schiedenen Wahlformen — der Tag der Ratsumsetzung sowohl in Soest wie in Lübeck der 22. Februar (Petri ad Cathedram) war (in Köln war der 9. August [St. Laurentii] der Kurtag). Zu den letzteren rechnen Ausdrücke wie *„wicbelde"*, *„torfacht eigen"*, *„worttins"* u. a. m.

Im übrigen hat sich die Erinnerung an die ursprüngliche Rechtsverwandtschaft der beiden Städte bis weit in die Zeit hinein lebendig erhalten, in welcher von einer solchen wirklich nicht mehr die Rede sein konnte. Als im 18. Jahrhundert im Gebiet des westfälischen Rechts infolge zweifelhafter Überlieferung über Fragen der ehelichen Gütergemeinschaft gestritten wurde, erörterte man den Gedanken, die Streitfragen nach dem großen Kommentar des David Mevius zum Revidierten Lübeckischen Stadtrecht von 1586 (erschienen Wismar 1643) zu entscheiden, weil das lübische ja eigentlich Soest-westfälisches Recht sei[10].

Die Stadt Lübeck war in gewissem Sinne die Erbin der Schleistadt Schleswig, die ihrerseits gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Nachfolge Haithabus angetreten hatte. Von ihrem ersten Tage an war die Travestadt ein Seehandelsplatz, dessen erste und wichtigste Verbindung nach Wisby auf Gotland und von dort an die baltischen Ufer der Ostsee ging. Es war nun nur natürlich, daß die seit langem entwickelten Rechtsgewohnheiten des seefahrenden Kaufmanns, von denen ein Teil wohl im Schleswiger Stadtrecht aus dem Ende des 12. Jahrhunderts festgehalten erscheint, durch das aufkommende Lübeck nicht einfach beiseite geschoben, sondern zunächst einmal übernommen wurden — zumal von Soest her ja keinerlei seerechtliche Sätze mitgekommen sein konnten. Erst allmählich erwuchs in Lübeck, dessen älteste Stadtrechtstexte kein Seerecht enthalten, ein lübisches Seerecht eigener Prägung — nicht ohne Zusammenwirken der Hansestädte insgemein und nicht ohne Anleihen bei Hamburg.

Wahrscheinlich aus Hamburger Rechtsmitteilungen arbeitete der Lübecker Ratsherr Albrecht von Bardewik im Jahre 1299 das erste Lübecker Schiffsrecht aus, das der Rat von Lübeck mit dem Gebot, *„dat man dat strenghlike unde vast holde"*, zu ewiger Geltung erhob. Obwohl es seinem Gegenstand nach ersichtlich für die Flandernfahrt bestimmt war und auf den Rechtsgewohnheiten der Westsee (Nordsee) aufbaute, wurden seine Sätze doch allgemeines lübisches Seerecht[11]. Gelegentlich ersieht man aber aus seiner Fassung, daß es sich in bewußten Gegensatz zum herkömmlichen, im Schleswiger Recht

---

[10] Für die Beurteilung nach lübischem Recht war U. v. Cramer (Wetzlarische Nebenstunden, Teil 56 Abh. 8), dagegen J. A. Klöntrup (Beytrag z. e. nöthigen Revision d. bisher. Theorie von der Gemeinschaft d. Güter unter Eheleuten, als besonders nach Osnabrückischem Recht [Osnabrück 1791], Abschn. V § 8). Dazu auch Gabriel Chr. Lembke sive Joan. Aug. Hellfeld, Diss. convenientiarum quorundam juris statut. Lubecensis capitum cum legibus Westfalorum, Jena 1762.

[11] LUB 2, 105. Schon ums Jahr 1260 hatten die Hamburger den Lübeckern einige Bestimmungen ihres alten Seerechts, betreffend Bergelohn, Ansegeln und Haverei, mitgeteilt und gegen den Vorwurf verteidigt, es sei mit dem Bergelohn zu freigebig (HambUB 1, 616).

überlieferten und bis dahin offenbar auch in Lübeck geübten Ostseerecht stellt: So hatte nach diesem der Befrachter, der vom Frachtvertrage zurücktrat, dem Schiffer die volle Fracht zu zahlen, wenn das Gut schon ins Schiff gebracht, aber nur die halbe Fracht, wenn das Schiff noch nicht beladen war; das Lübecker Schiffsrecht von 1299 gewährt jedoch in beiden Fällen nur die halbe Fracht, *„he schepet dar in ofte nicht"* — eine nur als betonte Abkehr vom Bisherigen erklärliche Hervorhebung[12].

Auf andere Weise begegnen sich zwei verschiedene Rechtsgewohnheiten im Art. 72 des latein. lübischen Rechts (Gö 72): Wenn man bei einem Vertragsschluß einen Gottespfennig *(denarium sancti spiritus)* gebe, *„idem est ac si mercipotum dederit"*; der Gottespfennig war eine neuartige Sache, der Weinkauf die herkömmliche Form. Die neue Vertragsschlußform aber stammte aus Soest; der Weinkauf hingegen war die übliche Abschlußform nach Schleswiger Recht, auch beim Frachtvertrage.

Ein langlebiges Schleswiger Erbe scheint weiter die in Lübeck so häufig vorkommende Drei-Mark-Strafe zu sein, für die es in Soest oder sonst in Westfalen (oder in Köln) kein Vorbild gab, die aber dem Schleswiger Recht durchaus geläufig war. Im skandinavischen Recht bildete sie, wie bekannt, eine der Grundbußen. Auch in Hamburg kommt diese kleine (Markt-)Stadtbrüche von drei Mark vor, vielleicht als Übernahme aus Lübeck.

Beobachtungen dieser Art rechtfertigen wohl die Annahme, daß im Lübeck der Frühzeit neben dem Soester Recht auch die Gewohnheiten des ostseefahrenden Kaufmanns — einem nationalen Recht nicht ohne weiteres zurechenbar — eine gewisse Rolle gespielt haben; dazu kommen, soweit sie nicht damit identisch sind, Sätze des Schleswiger Stadtrechts.

Da alles eigentliche Stadtrecht als Abweichung vom Landrecht oder als Ergänzung dazu beginnt, galten auch in Lübeck für gewisse Rechtsmaterien, die in der Stadt abweichend vom Herkömmlichen zu regeln zunächst kein Bedürfnis empfunden wurde, Einrichtungen des Holstenlandrechts weiter. Sie wurden, dem entsprechend, so lange auch nicht ins Stadtrecht aufgenommen. So wissen wir vom Gericht des stadtherrlichen Vogtes so gut wie nichts über seine Verfassung und sein Verfahren. Erst im 13. Jahrhundert beginnt es, mit der Bestellung zweier rätlicher Beisitzer und eines auch der Stadt verpflichteten Fronen, stadtrechtliche Züge anzunehmen. Wie im Holstenlandrecht gab es auch in Lübeck keine Schöffen am Vogtding, und auch die späterhin noch in Lübeck selbst wie in anderen lübischen Städten genannte Figur des Urteilfinders *(rechtdeler, dedingesman)* entsprach in allem der des holsteinischen landrechtlichen Rechtfinders.

Von sonstigen Grundlagen, aus denen heraus sich das lübische Recht, durch Übernahme oder Gegenbildung, entwickelt haben könnte, ist nichts bekannt. Man hat früher gemeint, in den lübischen Statuten auch Spuren slawischen

---

[12] Schlesw. StR. I 53, II 68. Lüb. SchiffR. Art. 18; die volle Fracht war erst zu zahlen, wenn das Schiff *„ene kenninghe weghes to dher see wort"* gesegelt war. Ähnlich wie Lübeck auch Hamb. ält. SchiffsR. Art. 15.

Rechts finden zu können. Als Beweisstück galt dabei vor allem die merkwürdige Ehebruchstrafe des älteren lübischen Rechts (Gö 43, K 42)[13], die sich in keinem anderen bekannten Stadtrecht findet, und von welcher einige „aufgeklärte", moralisierende Schriftsteller des 18. Jahrhunderts gemeint haben, aus ihr „gucke der ungesittete und barbarische Wende hervor". Gegen dieses überhebliche Urteil über ein ehrliebendes und streitbares Volk, das seine Götter, seine mageren Äcker und seine Fischgründe verteidigte, hat sich schon J. C. H. Dreyer (Einl. S. 208) gewandt. Es gibt auch keinen irgendwie gearteten sachlichen Beweis für die slawische Herkunft dieser Strafe, aber wir wissen, daß der derbe, ja rohe Humor der hansischen *kopgesellen* noch ganz andere Schauspiele geschätzt hat.

Auch für die ersten Jahrzehnte des dritten Lübeck lieferten die fremden Rechtssätze nur den Stoff, der seine formale Geltung als *„ius Lubicense"* erst durch einen — behauptetermaßen vom Herzog gutgeheißenen — Willensakt der neuen Bürgergemeinde erhielt: diese Rechtssätze und Gewohnheiten als ihr Stadtrecht anzusehen. Ebenso war den Bürgern der Travestadt aber auch ihre Freiheit garantiert, dieses ihr Recht zu „bessern" und durch Willkürung neuen Rechts abzuändern oder zu erweitern, und von dieser Befugnis haben sie kräftig Gebrauch gemacht und damit erst das eigentliche lübische Recht geschaffen. Die Umstände dieser Rechtssetzung gehören zu den die Grundlage des lübischen Rechts bildenden „lübischen Freiheiten".

2. DIE LÜBISCHEN FREIHEITEN

§ 10. I. Als lübische Freiheiten sind diejenigen privilegialen Freiheiten und Gerechtigkeiten anzusprechen, die der Stadt Lübeck verliehen worden, aber, zusammen mit dem lübischen Recht, auch den Tochterstädten zugute gekommen sind.

Die Vorliebe der mittelalterlichen Rechtssprache, auch derjenigen lateinischer Gestalt, für Worthäufungen scheint nahezulegen, statt allein von Freiheiten *(libertates)*, von Freiheiten und Gerechtigkeiten *(iustitiae)* oder auch noch von Rechten *(libertates, iustitiae et iura)* zu sprechen. Es hat auch nicht an Bemühungen gefehlt, für jedes dieser Wörter einen vom anderen verschiedenen Sinn und Inhalt festzustellen; gerade an den Lübecker Quellen sind solche Ver-

[13] *Si vir cum legitima alicuius deprehenditur, iuris est, ut ipse ab ea per vicos civitatis sursum et deorsum trahatur per veretrum suum.*

suche vielfach unternommen worden[1]; sie sind alle zum Scheitern verurteilt. Keins dieser Wörter hat einen unseren heutigen Rechtsbegriffen entsprechenden absoluten, objektiv festliegenden Gehalt, vielmehr werden sie höchst individuell, oftmals synonym und am liebsten — zur Sicherheit — gehäuft verwendet. Zusammenstellungen wie: *privilegia, jura, libertates, indulta, litterae, emunitates, graciae, honores, dignitates, donationes et concessiones* (so in König Wenzels Privilegienbestätigung von 1380, LUB 4, 380) sind nicht allzu selten.

Schon im Barbarossaprivileg von 1188 bestätigt der Kaiser der Stadt Lübeck die ihr vom Herzog Heinrich d. L. gegebenen *iura*, wo man *libertates et iustitiae* erwarten möchte, und bewilligt den Bürgern, in einem gewissen Bereich außerhalb der Stadt (bis zur Flutgrenze der Trave) dieselbe *iustitia* und *libertas* zu gebrauchen wie innerhalb der Stadt (wo es doch eher *iura* oder *ius* heißen könnte). Waldemar bestätigt 1203 den Lübeckern ihre *iura et libertates*, 1204 ihre *libertas*, die sie vom Herzog und vom Kaiser hätten. Den Ribnitzern wird im Jahre 1257 bescheinigt, daß sie *iure vel iustitia Lubycensi utuntur* (LUB 1, 235), und 1271 werden ihnen die ihnen *super libertatibus, iuribus et iurisdictionibus* gegebenen *privilegia* bestätigt (MUB 1212). Hamburg-Neustadt soll 1212 *secundum iustitiam Lubicensium* leben, 1216 *iure (Susatensium et) Lubicensium frui*, und 1264 wieder die *iustitia, qua Lubicenses in civitate eorum frui solent*, genießen (HambUB 1, 389, 401, 679). Stralsund erhielt 1234 *iusticiam et libertatem*, Greifswald 1250 *omne ius et libertatem* Lübecks (PUB 1, 307 u. 514), Rostock 1252 *omnem iustitiam et integram iuris Lubecensis conservanciam* (MUB 682)[2], Wismar 1266 *ius Lubicense atque alias libertates* (MUB 1079) bestätigt. Das *ius, quod vulgariter wichbilethe rech dicitur* (LUB I, 57), heißt auch *iusticia, que wigbyld dicitur* (LUB I, 15). Herzog Albrecht von Sachsen bestätigte im Jahre 1234 den Lübeckern *omnia iura vel libertates, que ratione sui iuris habere debent* (LUB 1, 58). Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Die Kombinationen sind additive, alternative oder tautologische, und auch das einfache stilistische Bedürfnis nach Wechsel im Ausdruck spielt eine Rolle.

Man könnte wohl sagen: das Wort „Freiheit" *(libertas)* betont mehr den negativen Aspekt der Sache, nämlich als eine vom Stadtherrn eingeräumte Befreiung vom sonst geltenden objektiven Recht oder von entgegenstehenden Befugnissen anderer, und das Wort „Gerechtigkeit" (Gerechtsame, *iustitia*) mehr den positiven, als eine aus der Freiheit hergeleitete Berechtigung des Befreiten, ein vom allgemeinen abweichendes Recht zu setzen oder Rechte auszuüben, vor denen die Berechtigungen anderer weichen müssen. Zum andern kann *iustitiae* nicht nur die Berechtigung zur Rechtsetzung und -ausübung bedeuten, sondern auch deren Erzeugnisse, das gesetzte objektive Recht: die Stadt hat die Gerechtigkeit, ein solches Recht *(ius)* zu haben. Doch ist dies alles nur ein häufig, aber nicht immer vorhandener Sinn der Wörter. Es be-

---

[1] So schon K. F. Eichhorn, Dt. Staats- u. Rechtsgesch.[3] II (1821) § 263; F. Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. Lübecks (1861) S. 55 ff.; Nitzsch in HGBl. 1882; Draeger in HGBl. 1913; völlig verfehlt Böttcher, Verbreitung S. 80 f.

[2] Nettelbladt, Hist.-Diplom. Abh. ... (Rostock 1757), Sectio II § 9 war der Meinung, das *jus et justitia* bedeute nur die *libertates*, nicht die *leges Lubicenses*; dagegen Dreyer, Einl. S. 206, Bünekau S. 18.

stehen keine Bedenken, unter den Freiheiten auch die daraus sich ergebenden Gerechtigkeiten mitzuverstehen.

An solchen privilegialen Freiheiten sind die deutschen Städte bekanntlich nicht arm gewesen; ihre Urkundenbücher sind voll von Privilegien dieser Art und deren von Herrscher zu Herrscher eingeholten Bestätigungen. Bei den Gründungsstädten beginnt die Reihe naturgemäß mit dem Gründungsprivileg, das bei Rechtstochterstädten zugleich die Verweisung auf das Recht der Mutterstadt — bei den lübischen Städten auf die *justitia, jura, libertas* — enthält.

Auch wenn das zweite, schauenburgische Lübeck eine *civitas* war und man die siedlungsgeschichtliche Kontinuität zwischen ihm und der dritten Stadt ungeachtet des Brandes von 1157, der kurzen Unterbrechung und des Wiederaufbaus an einem zwar auf demselben Werder, aber vielleicht nebenan liegenden Platz bejahen will, fehlt es zwischen beiden doch an der rechtlichen Kontinuität. Das Lübeck Heinrichs des Löwen war verfassungsrechtlich eine neue Stadt. Allerdings hat sie kein Gründungsprivileg, keinen eigentlichen Geburtsbrief überliefert, den ihr der *primus loci fundator* schriftlich gegeben hätte. So fällt nur wenig Licht auf die rechtlichen Bedingungen des Gründungsvorganges. Zwar verzeichnet der Pfarrer von Bosau, Helmold, der die Neugründung miterlebte, in seiner Slawenchronik: *„et statuit (dux) illic monetam et theloneum et jura civitatis honestissima"*, und Arnold, erster Abt des St. Johannisklosters zu Lübeck, der Helmolds Chronik fortsetzte, berichtet zum Jahre 1181, ebenfalls aus eigenem Erleben, von den Kapitulationsbedingungen der Lübecker gegenüber dem Kaiser, als sie ihre nach dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180) fortgesetzte Verteidigung der Stadt auf Weisung des Herzogs schließlich abbrachen: die Freiheit der Stadt, die sie einst vom Herzog bekommen hätten, und die Gerechtigkeiten, die sie, nach dem Rechte von Soest, in Privilegien geschrieben besäßen *(iustitias, quas in privilegiis scriptis habebant)*, behalten zu dürfen. Die Detmarchronik schließlich, allerdings aus sehr viel späterer Zeit, beschreibt die Neugründung so:

Do ghaf de hertoghe Hinric to der stad vryheit, so wat de greve Alf eme hadde upgelaten. He ghaf allen copluden, mit ereme ghude over land edder over water dar to komende, dar to wonende, dar to blivende unde van dannen to varende, so wanne se wolden.

Um welche *jura, justitiae* und *libertates* es sich im einzelnen gehandelt hat, erfahren wir aber erst aus jenen später, um 1225, in das sogen. Barbarossaprivileg von (angeblich) 1188 (LUB 1, 7) eingeschobenen Sätzen, die mit den Worten eingeleitet werden:

Insuper ... omnia iura, que primus fundator loci Heinricus ... eis (ipsis civibus) concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus, videlicet ...

Seit alters hat man die danach folgenden Sätze — nahezu der Hauptteil des Barbarossaprivilegs — als sogen. Heinrichsprivileg, eben als Wiedergabe jenes *privilegium* verstanden; man pflegt es auf das Jahr 1163 zu datieren[3].

[3] Bemerkenswert ist, daß das Barbarossaprivileg nur von einem Privileg Heinrichs d. L. spricht, obwohl die Lübecker im Jahre 1181 deren mehrere zu haben behaupteten.

Es wurde das verfassungsrechtliche Gefäß für das Wachstum des lübischen Rechts.

II. Das Barbarossaprivileg ist sowohl als selbständige Urkunde erhalten wie auch inhaltlich (einschließlich des Heinrichsprivilegs) wörtlich in zwei Bestätigungsprivilegien aufgenommen, deren eines der Dänenkönig Waldemar II. im Jahre 1204 (LUB 1, 12), das andere Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226 (LUB 1, 34) der Stadt erteilt hat.

Das im Jahre 1188[4] erteilte, mit einem kaiserlichen Siegel in Wachs an seidener Schnur versehene Privileg ist jahrhundertelang für echt und für das Original gehalten worden. Das ist neuerdings angezweifelt worden. Man hält es heute für eine um 1225 in Lübeck angefertigte Fälschung[5], der eine echte Urkunde Barbarossas zugrunde gelegen habe. In die für sich unverändert gebliebenen Sätze des Privilegs habe man, eingeleitet durch den vorgenannten Satz: *Insuper* etc., das inhaltlich verfälschte Heinrichsprivileg von 1163 eingeschoben, um auch ihm die kaiserliche Bestätigung durch Friedrich II. von Satz zu Satz zukommen zu lassen. Verfälscht aber seien die beiden Sätze:

Praeterea omnia civitatis decreta[6] *consules iudicabunt,* und

Consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant, ut tociens in anno monetam examinent, quociens velint[7].

In diesen beiden Sätzen des Heinrichsprivilegs habe ursprünglich, statt *consules, cives* gestanden, ja der erste Satz habe überhaupt ganz anders gelautet; der Herzog habe darin der Stadt (den *cives)* nur die Gerichtsbarkeit über Maß- und Gewichtsvergehen der Bäcker, Fleischer und Schankwirte zugebilligt (wie dies aus den Privilegien für Gadebusch [1225] und Hamburg-Neustadt [1189] zu schließen sei), nicht aber über *omnia decreta.* Der Stadt Lübeck habe also anfangs gar nicht das Recht der unbeschränkten Willkürsetzung zugestanden. Um 1225 aber habe der (im Jahre 1201 erstmals be-

---

[4] Mit diesem Privileg erfüllte der Kaiser die Bitte der Lübecker vom Jahre 1181 um Bestätigung ihrer *justitiae,* anläßlich der Bestimmung streitig gewordener Grenzen. Eigentlich hätte ein solches (ohne die Grenzschlichtung) doch wohl schon 1181 erteilt sein müssen.

Die Frage, ob die überlieferte Privilegurkunde im Punkte der Grenzfrage glaubwürdig sei, hat im Grenzprozeß zwischen Mecklenburg und Lübeck in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts eine Rolle gespielt. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hielt sie in seinem Urteil vom 7. 7. 1928 über die Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht (abgedruckt ZlübG 25 [1929] S. 155 ff.) für jedenfalls nicht beweiskräftig.

[5] Für eine solche hat es, nach dem Schriftbefund, zuerst S. Rietschel, HZ 102 (1909) erklärt.

[6] Von anderer Hand darübergeschrieben: kore.

[7] Die Lehre von der Verfälschung ist i. J. 1914 durch H. Bloch, ZlübG 16, in äußerst apodiktischer Form aufgestellt und, wenn auch mit kleinen Korrekturen, von der Forschung widerspruchslos hingenommen worden. Tatsächlich sind Blochs Thesen in jedem einzelnen Punkte unrichtig.

zeugte) Rat die Gerichtsbarkeit über alle seine, jetzt nicht mehr gegenständlich beschränkten *decreta* gehabt oder doch für sich beansprucht, und um diese seine Machtstellung gegenüber der Bürgerschaft (oder dem stadtherrlichen Vogt — wie andere meinen) auch privilegial festigen zu lassen, habe er die Fälschung veranlaßt. Ähnlich hätten es die Schweriner mit ihrem Stadtrecht von 1164 gemacht, ehe sie es im Jahre 1226 an Güstrow mitteilten, und die Braunschweiger mit dem von Heinrich dem Löwen verliehenen Hagenrecht *(Jura Indaginis)*, bevor sie es im Jahre 1227 durch Otto das Kind bestätigen ließen.

Die Annahme indes, die *civitas* von Lübeck (oder der Rat) habe sich später eigenmächtig und mit Hilfe einer Verfälschung des Heinrichsprivilegs das unbeschränkte Willkürungsrecht angemaßt, ist selbst dann eine völlig abwegige Ansicht, wenn man die Unwahrscheinlichkeit glaubt, Heinrich der Löwe habe das von ihm so heiß begehrte Lübeck, das Tor zur Ostsee, nach dem Muster einer kleinen Landstadt ausgestattet.

Zunächst trifft die — allerdings allgemein verbreitete — Meinung einfach nicht zu, das Verordnungsrecht einer Stadt habe in der Frühzeit immer (oder auch bloß im Regelfalle) nur die Lebensmittelpolizei und die Fürsorge für Maß und Gewicht umfaßt. Es gibt genügend frühe Stadtrechte, nach denen die Bürger (oder der Rat) *„de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent"* (Stadtr. von Enns, 1212), durch Satzung und Gericht sorgen sollen. Wie und warum sollte auch eine Stadtgemeinde schlechter dagestanden haben als eine Dorfgemeinde, welcher der Sachsenspiegel (Ldr. II 55, III 79) ja ebenfalls die Macht, durch Willküren Recht zu setzen, zuspricht! Wo aber die Stadtrechte oder -privilegien den Bürgern (dem Rat) die Zuständigkeit für Maße und Gewichte *(super vinum, carnes, panem et alia;* Freiburg i. Br. 1218) — häufig unter Beteiligung des stadtherrlichen Beamten an den Strafgefällen — zuerkennen, bedeutet dies niemals, daß die Stadt nur darüber *decreta*, Willküren, setzen und Recht sprechen dürfe. Bei der ausdrücklichen Hervorhebung von Maß und Gewicht handelte es sich vielmehr um eine zusätzliche Einräumung eines dem Stadtherrn (theoretisch dem König) zustehenden Rechts, durch welche das Willkürrecht der Stadtgemeinde, das seine Grenze an *„des landrichters recht oder gewette"* (Ssp. Ldr. III 79) hatte, um eine hoheitliche und auch gegen Nichtbürger wirkende Befugnis erweitert wurde. Anders als im Süden Deutschlands war die Handhabung des Maß- und Gewichtswesens durch kommunale Behörden im sächsischen Bereich schon im 13. Jahrhundert wohl eine Selbstverständlichkeit geworden; selbst dem sächsischen Bauermeister stand (Ssp. Ldr. II 13) das Gericht *„uber unrecht mâz und unrechte wâge und uber valschen kouf"* zu.

Im übrigen stimmt es auch gar nicht, daß das von Fürst Borwin im Jahre 1225 dem Städtchen Gadebusch verliehene Privileg (MUB 315), das den ursprünglichen Inhalt des Lübecker Heinrichsprivilegs nur deshalb richtiger wiedergeben soll als dessen „verfälschter" Wortlaut, weil es im Jahre 1163 einfach nicht anders habe heißen dürfen, überhaupt von einer Beschränkung des bürgerlichen Willkürungsrechtes spräche. Es heißt da lediglich: *Quicquid pistores aut carnifices sive tabernarii commiserint, quodcunque (cives Chotebucenses) super hoc exercuerint, due partes civibus, tercia iudici solvatur.*

Es werden also lediglich die Einkünfte der Stadt aus der Lebensmittelgerichtsbarkeit (einem Teil des Maß- und Gewichtswesens) zu einem Drittel dem Vogt zugewiesen. Von Willküren über andere, genossenschaftliche Gegenstände, die nicht aus der fürstlichen Kompetenz gekommen sind, ist gar nicht die Rede. Ebenso steht es mit dem — hier ebenfalls immer angeführten — Privileg für Hamburg von 1189 (HambUB 1, 286), wonach, was *„in cerevisia, pane vel carnibus per iniustam mensuram delinquitur, quicquid lucri seu compositionis exinde provenerit"*, zu einem Drittel dem Vogt *(iudex)* gehören soll. Der Stadtherr hat in diesen Fällen dem Vogt einen Anteil an dem in einer Stadt erwartungsgemäß nicht unbeträchtlichen Aufkommen aus der Marktgerichtsbarkeit zugeteilt; ein weitergehendes Interesse an der Willkürsetzung der Bürger bestand gar nicht.

Für die Annahme, das Willkürungsrecht der *civitas* Lübecks sei im ursprünglichen Privileg Heinrichs d. L. auf die Lebensmittelpolizei beschränkt gewesen, besteht also keinerlei Grund; insoweit gab es nichts zu fälschen. Auf ähnlich schwachen Füßen steht aber auch die Behauptung, der Lübecker Ratsschreiber des Jahres 1225 habe an die Stelle eines ursprünglichen *„cives"* ein *„consules"* hineingefälscht, um die ausschließliche Kompetenz des Rates zur Willkürgerichtsbarkeit und zur Münzprüfung zu sichern.

Auf der Suche nach verfälschten Stellen ist man von der als unbezweifelbar hingestellten Annahme ausgegangen, zur Zeit Heinrichs d. L. habe es in seinen Städten noch keinen Rat *(consules)* gegeben; dieser habe seinen Ursprung in den rheinischen Bischofsstädten des 12. Jahrhunderts und habe sich erst um oder nach dem Jahre 1200 in Lübeck, Schwerin und Braunschweig konstituiert. Deshalb müßte im ursprünglichen Heinrichsprivileg das Wort *„cives"* gestanden haben, das der Fälscher ums Jahr 1225, um die obrigkeitliche Stellung des Rates privilegial stärken zu lassen, in ein *„consules"* verwandelt habe.

Es mag sein, daß es zu Zeiten Heinrichs d. L. noch keine *consules* in Lübeck gab und die inkriminierten Sätze von *cives (*oder *civitas)* sprachen. Aus diesem Umstande läßt sich aber nicht folgern, daß hier eine gezielte Fälschung vorliegt. Der mit der Anfertigung der Urkunde beauftragte Schreiber oder Ratsherr bediente sich, von keinerlei historisierenden Skrupeln geplagt, selbstverständlich der Ausdrucksweise seiner Tage, nach welcher die Verwendung von *„consules"* durchaus der Sachlage entsprach. An eine Festigung der Ratsstellung braucht er überhaupt nicht gedacht zu haben.

Der ganze Vorgang läßt sich schon urkundengeschichtlich einfacher erklären. Nicht einzelne Wörter im Heinrichsprivileg sind geändert, sondern das ganze „Heinrichsprivileg" ist nachträglich in das Barbarossaprivileg eingesetzt worden. Nichts läßt erkennen, daß die im „Heinrichsprivileg" zusammengestellten *iura honestissima* wortgetreu aus einer Vorlage abgeschrieben zu sein vorgeben — wenn es eine solche Vorlage (oder mehrere Einzelprivilegien) überhaupt gegeben hat und nicht vielmehr, trotz der Behauptung der Lübecker im Jahre 1181, sie hätten ihre Gerechtigkeiten *in privilegiis scriptis*, Heinrich d. L. diese ihnen nur in mündlicher Form erteilt hatte[8]. Eben das Fehlen

[8] Das hält, mit Recht, K. Jordan (Urk. Heinrichs d. L., S. XVII) für möglich und nehmen J. Bärmann (Städtegründungen H. d. L., S. 181) und B. Diestelkamp (ZRG 81 [1964] S. 185) grundsätzlich an.

der Schriftform wäre ein besonderer Grund gewesen, die auf den Herzog zurückgeführten *iura et libertates* (soweit man sich ihrer entsann) zu urkundlicher Bestätigung zu bringen. Nichts spricht dafür, daß sie nicht echt waren, und es war nur natürlich, daß der Schreiber, was sie anging, den Zustand seiner Tage beschrieb[9].

Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß im originalen Privileg Heinrichs d. L. — wenn es ein geschriebenes gegeben hat — das Wort *„consules"* nicht gestanden hat. Dennoch fälschte der Schreiber von 1225 in der Sache nicht. Auch für die Anfänge der Stadt haben wir von einer organisierten Bürgerschaft Lübecks und damit von einer bürgerlichen Behörde, gleich welchen Namens, auszugehen, die allein die Gerichtsbarkeit in Willkürsachen und die Münzprüfung wahrnehmen konnte. Eine unorganisierte Masse von Bürgern *(cives)* ist in solcher Funktion nicht vorstellbar. Selbst wenn das ursprüngliche Heinrichsprivileg gesagt hätte, die *cives* (nicht *consules)* hätten über die *decreta* der *civitas* zu richten und die Münzprüfung vorzunehmen, müßten wir doch ein ausführendes Organ der Bürgerschaft annehmen, wie immer es geheißen haben mag[10]. Daß der Schreiber von 1225 die Bezeichnung gebrauchte, die zu seiner Zeit angebracht war, bedeutete keine sachliche Änderung und daher auch keine Fälschung.

Das Heinrichsprivileg — wie diesen Teil des Barbarossaprivilegs auch weiterhin zu nennen kein Bedenken besteht — besteht aus einer Anzahl lose zusammengestellter privilegialer Freiheiten. Es sieht nicht danach aus, als hätten sie alle in einer einzigen Privilegurkunde gestanden. So ist es unwahrscheinlich, daß schon der erste Satz in einem Gründungsprivileg der Stadt gestanden haben kann: daß, wenn die Pfarrstelle in St. Marien durch Tod frei werde, die Bürger *vice patroni sibi sacerdotem, quem voluerint, eligant et episcopo representent.* Angesichts der Baugeschichte dieser Bürgerkirche kann hier nur ein später erteiltes Privileg die Vorlage abgegeben haben. Umgekehrt ist bemerkenswert, daß im „Heinrichsprivileg" jede Erwähnung der für die Stadt so wichtigen Besitz- und Zinsverhältnisse am Grund und Boden fehlt. An der sachlichen historischen Richtigkeit und Echtheit der uns überlieferten Sätze aber, die durchaus Heinrich d. L. zuzuschreiben sind, kann kaum gezweifelt werden. Sie stellen für uns die ältesten zuverlässig auf uns gekommenen lübeckischen Freiheiten dar.

---

[9] Gewisse Schwierigkeiten macht es zu erklären, warum man außer dem Barbarossaprivileg auch das Privileg König Waldemars II. von Dänemark, vom Jahre 1204 (LUB 1, 12), mit dem um das „Heinrichsprivileg" vermehrten Barbarossaprivileg verfälschte. Vielleicht wollte man es dem Kaiser Friedrich II. ebenfalls vorlegen.

[10] Da die ersten *consules* Lübecks zum Jahre 1201 bezeugt sind (LUB 1, 9), der Rat aber nicht erst in diesem Jahre entstanden ist, reicht er immerhin ins 12. Jahrhundert zurück.

III. Das eigentliche Barbarossaprivileg selber enthielt, außer den Gerechtigkeiten und Freiheiten *(iustitiae et libertates)* in der Gebietsnutzung, noch die Anerkennung des Rechts zur Rechtsbesserung durch die Stadt[11]. Weitere Gewährungen brachte der Reichsfreiheitsbrief von 1226 (LUB 1, 35): Zoll- und Ungeldbefreiungen (in Erweiterung der schon im Heinrichs- und im sogen. Gotländerprivileg von 1161 [LUB 1, 3] gewährten Freiheiten), Münzrecht, Besitz des Priwalls, Bestellung des Reichsvogtes, Befreiung von fremder Vogtgewalt und Geleitrecht u.a.m. betreffend, dazu die kaiserliche Bestätigung der *iura, boni usus et bonae consuetudines* der Stadt *in perpetuum* — was wohl den Grund dafür abgab, daß man noch in späteren Jahrhunderten vom „kaiserlichen lübischen Recht" sprach.

Der Rat von Lübeck selbst berief sich noch nach Jahrhunderten gegenüber dem römischen Recht *(„wen de latinschen Rechte unses Stades Wesen unnütte unde gantz unteemlick sin")* und dem Reichskammergericht darauf, daß das lübische Recht *„na des Kaisers worde ewig stede unde vast bliven schal"*.

Im Laufe der Jahrhunderte traten fortlaufend weitere Freiheiten aller Art, zumal in außenpolitischer Hinsicht, hinzu: Zoll-, Handels-, Gerichtsbarkeits-, Strandrechts-, Fischfangs-, Durchreise-, Anlande-, Holzschlags- usw. -freiheiten, die der Stadt seitens auswärtiger Mächte für deren Machtbereich (meist gegen Bezahlung) gewährt worden sind[12].

Für Lübeck sind auch spätere Einzelfreiheiten und -gerechtsame wichtig gewesen, so

im Jahre 1246 die Bewilligung einer Reichsmesse *(nundinae generales)* durch Kaiser Friedrich II., mit kaiserlichem Geleit für die Besucher (LUB 1, 76), —
im Jahre 1249 das Privilegium *de non evocando* durch Papst Innozenz IV., wonach kein Lübecker vor ein geistliches Gericht außerhalb der Stadt gezogen werden durfte (LUB 1, 145), —
im Jahre 1274 durch König Rudolf I. das Versprechen, daß die Stadt niemals verpfändet oder veräußert werden dürfe (LUB 1, 356), wiederholt 1350, 1355 und 1380, —
im Jahre 1275 das von König Rudolf I. den Lübecker Kaufleuten erteilte Recht, in Preußen, Livland und anderen vom Reich abhängigen Ländern auf ihren Handlungsreisen unter sich Morgensprachen zu halten (LUB 1, 366), —
im Jahre 1366 Kaiser Karls IV. Versprechen, sein *jus primarum precum* für die Präsentation zu einem kirchlichen Benefizium weder zugunsten eines Laien noch einer der Stadt mißfälligen Person ausüben zu wollen (LUB 3, 594), —
im Jahre 1374 die Ernennung der Bürgermeister Lübecks zu Reichsvikaren in Sachen des Landfriedens mit dem Recht der Land- und Nachfolge in alle fremden Territorien (LUB 4, 222), —
im Jahre 1393 durch König Wenzel die Erklärung, daß alle Verschreibungen und Versprechungen, die ein von Straßenräubern gefangener Lübecker Bürger

---

[11] Davon wird noch unten § 13 die Rede sein.

[12] Allein aus der Zeit bis 1250 weist das LUB nicht weniger als 34 solcher Gewährungen auf (LUB 1 Nr. 12, 13, 18, 20, 27, 42, 54, 58, 60, 61, 62, 63, 77 usw. bis 168), auch dies ein Zeugnis für die schnell gestiegene, von Flandern und England bis Livland und Rußland reichende Bedeutung der Travestadt.

abgeben würde, unverbindlich seien und bei Strafe nicht eingelöst werden dürften (LUB 4, 587), —

im Jahre 1470 die durch Kaiser Friedrich III. ausgesprochene vollständige Freiheit aller Lübecker von jedem auswärtigen Gerichtszwange, insbesondere auch von den westfälischen Freigerichten (LUB 11, 672), —

bis hin zu den kaiserlichen Appellationsprivilegien mit ihrer Festsetzung von Mindestsummen von zunächst (1494) 40 Gulden, dann (1544) 200 Gulden und schließlich (1588) 500 Goldgulden für die Appellation an die kaiserlichen Gerichte.

Keine der vorstehend aufgeführten privilegialen Freiheiten Lübecks hatte für eine andere lübische Stadt Geltung und Bedeutung, war also auch nicht lübisches Recht. Wohl aber wurde das Morgensprachenrecht — vielleicht ohne Rücksicht auf das Lübecker Privileg — auch von anderen lübischen Kaufleuten in Anspruch genommen, und ebenso war die Unverbindlichkeit eines in Gefangenschaft abgegebenen Versprechens ohnehin anerkanntes Recht (vgl. Ssp. Ldr. III 41). Die Appellationsprivilegien schließlich waren für die Tochterstädte Lübecks insoweit von Bedeutung, als es deren Prozesse sein konnten, die im Rechtszug nach Lübeck und von dort an die kaiserlichen Gerichte gehen sollten.

Waren es für Lübeck die deutschen Kaiser und Könige, von denen die Stadt — außer von den Fürsten außerhalb des Reiches — ihre Privilegien und Freiheiten erwarb, so waren es für die übrigen lübischen Städte die jeweiligen Landesherren, von denen sie mit ähnlichen privilegialen Freiheiten bedacht worden sind. Daß diese Freiheiten nur für die jeweils damit bedachte Stadt galten, steht außer Frage.

§ 11. Auch die Freiheiten Lübecks waren, wie gesagt, grundsätzlich[1] für die Bürger Lübecks und nicht für alle, die nach lübischem Recht lebten, gedacht. Doch ist hier eine Einschränkung zu machen: anders als alle späteren Freiheiten Lübecks sind die Sätze des Heinrichsprivilegs — zumeist auf dem Wege über die Rechtshandschriften — in ihrer Mehrzahl allgemeines lübisches Recht geworden; sie wurden „lübische Freiheiten" und gehören damit zu den Grundlagen des lübischen Rechts. Da es sich bei ihnen um unverbundene, selbständige Sätze handelt, bedürfen sie auch der getrennten Betrachtung.

1. Weder eine stadtherrliche Gewährung noch eine eigenmächtige Beimessung des Rechts zur Willkürsetzung an sich lag in dem Kardinalsatze des Heinrichsprivilegs: *Omnia civitatis decreta consules iudicabunt.* Die Befugnis

[1] Anders war es dann, wenn die Stadt Lübeck zugleich namens der anderen Städte ein Handelsprivileg erwarb, wie dies in Schweden der Fall war.

der Stadt, gewillkürtes Recht zu schaffen, wurde als gegeben vorausgesetzt — wie dies dem Wesen der Willkür als beschworener Bürgereinung grundsätzlich entsprach[2]. Ebenso selbstverständlich war es (ebenfalls: an sich), daß die bürgerliche Genossenschaft selber — durch ihren Vorstand — bei Verletzungen ihres Willkürrechts die verwirkte Strafe feststellen und beitreiben konnte[3]. Vom Stadtherrn verfügt ist jedoch, daß das, was die *consules* daraus einnähmen, zu zwei Dritteln der Stadt, zum dritten dem *iudex* zukommen solle. Eigentlicher Gegenstand des Satzes war, die Ratsgerichtsbarkeit in Willkürsachen anzuerkennen und den Vogt *(iudex)* an den daraus fließenden Erträgen zu beteiligen. In diesem Umfange ist er allgemeines lübisches Recht geworden, wie denn im übrigen außer Zweifel steht, daß alle lübischen Städte seit jeher uneingeschränktes Willkürrecht besessen haben — soweit nicht ausnahmsweise vom Stadtherrn etwas anderes verordnet war.

2. Als Ergänzung hierzu von nicht minderer Bedeutung für die Entfaltung des lübischen Rechts ist der Satz des Barbarossaprivilegs anzusehen:

... concedimus, ut quicquid (burgenses nostri) infra civitatem sui iuris in posterum emendare valuerint, sine tamen preiudicio nostri iudicis, emendare non obmittant.

Auch diese ausdrücklich anerkannte lübeckische Freiheit zur Rechtsbesserung ist des näheren im Zusammenhange mit der Rechtssetzung zu betrachten[4]. Doch ist dieser Satz keine gemeinlübische Freiheit geworden; denn was lübisch Recht im eigentlichen Sinne war und sein sollte, wurde in Lübeck festgestellt. Davon war zwar die Willkürungsfreiheit der Tochterstädte nicht berührt, sie schuf aber kein „lübisches Recht". In diesem Sinne ist wohl auch die Ermahnung zu verstehen, die der Rat von Lübeck bei der Übersendung von Handschriften des lübischen Rechts im Anschreiben auszusprechen pflegte:

Inviolabiliter ut hec teneatis. Fas est, ut illa per melius augeatis, sed data decreta nunquam minui faciatis.

3. Von den Einkünften aus der Gerichtsbarkeit handeln noch einige weitere Rechtseinräumungen des Heinrichsprivilegs. Wie der stadtherrliche Vogt *(iudex)* an den Willkürwedden der Stadt, sollte umgekehrt auch die Stadt an den Gerichtseinkünften des Vogts beteiligt sein: Grundsätzlich sollten alle Erträge des Gerichts *(quicquid lucrum proveniet de iudicio)* zur Hälfte der Stadt, zur andern dem *iudex* zukommen. Würde jemand auf Betreiben eines Privaten *(per causam actoris)* angeklagt, so gebührte dem Kläger ein Drittel der Strafgelder, die restlichen zwei Drittel waren zwischen Stadt und Vogt hälftig zu teilen.

Die beiderseitige Teilungsordnung blieb auch dann noch — jedenfalls in den Rechtshandschriften — bestehen, als der Vogt in Lübeck längst ein

---

[2] Weiteres s. unten § 13.

[3] Darüber s. unten § 36.

[4] S. unten § 13.

städtischer Beamter geworden (bzw. verschwunden) war; sie war lübisches Recht. Es ist indes fraglich, wieweit dies später noch dem wirklichen Rechtszustande (jedenfalls in Lübeck) entsprach. Die Drittelbeteiligung des Vogts an den Willkürwedden erscheint sowohl in den lateinischen (Gö 28) wie den deutschen Handschriften (K 31 u. 127). Die Halbierung der Vogtgerichtseinkünfte dagegen wird, allerdings ebenfalls als Grundsatz, nur noch in einer einzigen latein. Hs. (Gö 90) erwähnt und gar nicht mehr in den deutschen. Die Drittelung zwischen Kläger, Vogt und Stadt kehrt an vielen Stellen beider Arten von Rechtshandschriften wieder. Andere Zeugnisse des 14. und 15. Jahrhunderts, nach denen *„dem richte twe del unde dem cleger en del" zukommen* sollten[5], lassen jedoch vermuten, daß die Formulierung in den Rechtshandschriften entweder nur mit Rücksicht auf diejenigen lübischen Städte, in denen das Vogtgericht von der Stadt unabhängig war, oder gar nur aus Tradition geschah. Erst das Revidierte Stadtrecht von 1586 hat alle diese Gefälleverteilungen weggelassen.

Von dieser durch die Rechtshandschriften gemeinlübisch gewordenen Aufteilung der Gerichtseinkünfte ist man bei der Bewidmung einzelner Städte ebenfalls abgewichen. Für Memel wurde 1254 bestimmt, daß alles, was im lübischen Recht an Bußen dem Rat zugesprochen sei, an den Vogt und das Gericht gehen solle; vom Gerichtsanteil sollte die Stadt 1/3 erhalten. Die 60-Schilling-Wedde für Übertretung städtischer Willküren sollten zur Hälfte die consules, zur andern der Richter bekommen. In Elbing gingen nach dem Privileg von 1246 von den Gerichtsgefällen 2/3 an den Orden, 1/3 an den Richter; erst seit 1339/43 galt hierin lübisches Recht. In Frauenburg (Priv. von 1310) sollte der Rat 1/3 der Gerichtsgefälle erhalten, 1/3 der Schultheiß und 1/3 der Landesherr. In Massow (Priv. von 1286), Schlawe (Priv. von 1317), Ückermünde (Priv. von 1524) in Pommern und in Wittenburg i. M. (Priv. von 1370) gebührte die Hälfte der Gefälle dem Stadtherrn, die andere der Stadt. In Wismar (Priv. von 1266) sollten die „Vierschillingssachen" allein dem Fürsten zukommen, in Gadebusch (Priv. von 1271) alle Wedden bis zu 5 Schilling.

4. Zur Hälfte der Stadt, zur andern dem *iudex* sollte nach dem Heinrichsprivileg auch zukommen: *pro pace alicui confirmanda, quod inde provenit.* Es ist nicht ganz deutlich, was, über die Wortbedeutung des Friedewirkens hinaus, damit gemeint ist, und der Satz gibt auch nicht zu erkennen, wer von beiden, der Vogt oder die Stadt, jemandem diesen Frieden zu wirken hatte. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß hier vom Friedewirken bei der Grundstücksauflassung die Rede ist (und nicht etwa vom Geleit oder vom Friedegebot), vom Friedeschilling *(solidus pacis),* den der Erwerber von Grundstücksrechten an den Rat zu zahlen hatte. Über ihn findet sich zwar nichts in den Rechtshandschriften, doch ist er auch aus anderen lübischen

---

[5] Rostocker Liber arbitriorum, 14. Jahrh. (Rost. Beitr. 1 d S. 69), zu vergleichen mit dem gleichen Tatbestand (Blut und Blau) in K 55; ferner Lübecker Gerichtsordnung 15. Jahrh. Art. 13,23 (Dreyer, Einl. S. 588) und Rostocker GerO. 15. Jahrh. (Rost. Beitr. 3 d S. 66 f.).

Städten bis ins 14. Jahrhundert hinein bezeugt; dann wurde er von der Schreibgebühr abgelöst, die der Stadtbuchführer erhielt[6].

5. Als ziemlich kurzlebig haben sich auch zwei weitere Rechtsgewährungen (Freiheiten) erwiesen, die das Heinrichsprivileg anführt; beide sind dadurch bemerkenswert, daß anstelle des Wortes *iudex* der Begriff der *regia potestas*, der königlichen Gewalt, verwendet wird.

a) Die Geldstrafen, die der (stadtherrliche) Münzer in Lübeck wegen etwa begangener Münzvergehen verwirke, sollten zur Hälfte den Bürgern, zur andern Hälfte der *regia potestas* zufallen.

b) Erbenloser Nachlaß sollte über Jahr und Tag in dem Hause, in welchem der Verstorbene gewohnt hatte, aufbewahrt werden; meldete sich in dieser Zeit kein (auswärtiger) Erbe, so sollte die Hinterlassenschaft an die *regia potestas* ausbezahlt werden.

Der Ausdruck *„regia potestas"* ist auch späteren lübischen (und anderen) Quellen als allgemeine, institutionelle, auf keine bestimmte Person bezogene Bezeichnung für den Träger oder Repräsentanten der Justizhoheit bezeugt. Er kann den Richter meinen, ebenso aber auch den Fiskus oder ganz allgemein die öffentliche Gewalt, stehe sie wirklich dem König oder einem Herzog, Grafen oder einer freien Stadt zu. Am häufigsten wird „das Gericht" darunter verstanden. So wird z. B. im Schweriner Stadtrecht die 60-Schillingbrüche bei Verwundungen, die doch dem Richter gebührt, als *in partem regiae potestatis* gehörig bezeichnet. In den lübischen Städten war es üblich, bei Totschlagsfällen die Klage von der *„koningliken walt"* [= dem vom Gericht damit beauftragten *radesvorspraken*] erheben zu lassen, wenn der Erschlagene keine klageberechtigten Verwandten hinterlassen hatte: *potestas regia fuit querulator* (Stralsund 1422); *actrix regia maiestas* (Lübeck 1433); *unde wart angeklaget de Mißdeder van de Königl. Walt, wente den he stack, de hadde nene Fründe* (Kiel 1515). Auch das Gefängnis wird gelegentlich *koninklike walt* genannt (Lübeck 1428).

Den erbenlosen Nachlaß soll nach dem Sachsenspiegel (Ldr. I 28) *„der richter halden jâr unde tac unvertân"*; nach dem Privileg Kaiser Friedrichs I. für Bremen von 1186 soll der Nachlaß Jahr und Tag *sub imperatoria potestate* verbleiben; das zu diesem Punkte im übrigen wörtlich gleichlautende Privileg Ottos IV. für Stade von 1209 sagt statt dessen: *sub judiciaria potestate*. Der sächsische Richter (Ssp. I 28) soll nach Ablauf von Jahr und Tag den

---

[6] S. unten § 42. In der anderen östlichen Stadtgründung Heinrichs des Löwen, in Schwerin (mit Stadtrecht bewidmet seit 1160), sprach das (1226 aufgezeichnete) Stadtrecht den ganzen Friedeschillung dem Rate allein zu *(Omnis solidus pacis consulibus deputatur)* — woraus mit Sicherheit hervorgeht, daß das Friedewirken durch den Rat geschah. Ebenso im StR von Parchim (1226) und Plau (vor 1235), wo der Friedeschilling *ad emendationem et structuram civitatis* dienen sollte. Seine Aufteilung in Lübeck ist ebenso wie die Beteiligung des Vogtes an allen städtischen Willkürstrafen (nicht nur denen für Maß- und Gewichtsvergehen) ein Zeugnis dafür, daß es mit der ursprünglichen besonderen Begünstigung Lübecks doch nicht so weit her ist, wie ein unkritischer Enthusiasmus der jüngeren lübeckischen Lokalforschung es behauptete.

Nachlaß *„kêren in sîn nucz"*, nach dem sächsischen Weichbildrecht (Art. 96) *„nimet ez die koninglike walt"*.

Schon vom Sprachgebrauch her dürfte es also unzweifelhaft der Richter (Vogt) zu Lübeck gewesen sein, an den der erbenlose Nachlaß nach Jahr und Tag ausgeliefert [*solvantur* = in Geld ausgezahlt?] und an den die Hälfte der Münzerbrüche gezahlt werden sollte. Für den erbenlosen Nachlaß wird dies durch das sogen. Gotländerprivileg Heinrichs d. L. vom Jahre 1161 (LUB 1,3) bestätigt, nach welchem der Nachlaß eines in irgendeiner Stadt des Herzogs verstorbenen Gotländers, wenn sich keine Erben oder Verwandten binnen Jahr und Tag gemeldet hätten, dem *iudex civitatis* zufallen sollte. Der auffällige Wechsel im Ausdruck — *regia potestas* statt *iudex* — unterstützt zu seinem Teil ebenfalls die Annahme, daß diese beiden Sätze des „Heinrichsprivilegs" erst nach dem Jahre 1181 (Übernahme der Stadt durch den Kaiser und König) geschrieben sind.

Beide haben auch nicht lange in Geltung gestanden. Durch den Reichsfreiheitsbrief von 1226 wurde der Stadt, gegen eine Zahlung von 60 Mark Silbers jährlich, das Münzrecht überlassen; die späteren Lübecker Münzer waren solche der Stadt. Es mag nun sein, daß damit die Halbteilung der vom Münzer verwirkten 60-Schilling-Strafe, weil nunmehr der allgemeinen Regel unterfallend, als nicht mehr hervorhebenswert erschien; auf jeden Fall fehlt der Satz in allen, auch den ältesten lübischen Rechtshandschriften.

Daß auch das (wohl zwischen 1230 und 1240 aus älterer Vorlage abgeschriebene) sogen. Lübische Fragment ihn nicht kennt, obwohl es die Münze behandelt, ist freilich bemerkenswert, zumal auch nach ihm die *regia potestas* allein das erbenlose Gut erhält[7]. Das ist jedoch schon nach dem latein. Kodex für Tondern, von 1243, anders. Von nun an fiel der Nachlaß zur Hälfte der Stadt, zur anderen der *regia potestas* zu. Vielleicht hing dies damit zusammen, daß zu dieser Zeit die Lübecker Gerichtsvogtei in die Hand der Stadt geraten war. Immerhin wurde der Ausdruck: *regia potestas (koninglike walt)* beibehalten. Wieder anders wird die Sache im Laufe des 14. Jahrhunderts: Gemäß einer Lübecker Rechtsweisung nach Kolberg sollen die Ratmannen den Erlös des erbenlosen Nachlasses nach Jahr und Tag *„gheven dor goth vor sine sele, des dat gut was"*, und nach einer ebenfalls der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörigen Reval-Lübecker Willkür *„hort dat gud nemende wen der stad"*. Ebenso heißt es in einer Reihe jüngerer deutscher Hss. des 15./16. Jahrhunderts (Hach III 132, Tf, Br b u. c, Drucke von Dietz und Kolle), und schließlich im Revid. StR. von 1586 (II 2, 14), nach welchem *„das Erbgut dem Rathe heimgefallen ist"*.

Auch hinsichtlich des Erbrechts des Fiskus gab es in den lübischen Städten vereinzelt Abweichungen vom allgemeinlübischen Recht. So sollte die Stadt Memel (Zusatzartikel von 1254) vom Nachlaß nur 1/3 erhalten, die anderen zwei Drittel unter der Landesherrschaft (dem Deutschen Orden und dem Bischof von Kurland) geteilt werden.

---

[7] Das Alleinerbrecht der *regia potestas* erscheint außer im Lüb. Fragment noch in einigen anderen latein. Hss. (L, Br, Pol), was für deren Altersbestimmung von Bedeutung ist.

In Zweifel und Streit geriet die ganze Frage des stadtfiskalischen Erbrechts am erbenlosen Nachlaß seit dem 17. Jahrhundert, als der Staat begann, es für sich zu beanspruchen. Zumal die pommerschen, preußisch gewordenen Städte kämpften lange um dieses ihr lübisches Recht. Dabei bildeten zwei Fragen den Kern des Streits: ob eine vor der Änderung des Erbrechts mit lübischem Recht bewidmete Stadt (z. B. Greifswald 1250) an der Rechtsänderung teilgenommen habe und auch nach dem Revid. StR. von 1586 zu beurteilen sei, und ferner, ob das stadtfiskalische Erbrecht nur der Reichsstadt Lübeck, nicht aber den landsässigen Städten zugestanden habe, also auf sie mit dem lübischen Recht übertragen worden sei oder nicht.

6. Manche Freiheiten des Heinrichsprivilegs sind lübisches Recht geworden, ohne daß sie in den Rechtshandschriften erwähnt werden.

Ein Lübecker Bürger, erklärt das Privileg, der irgendwo (im Machtbereich des Herzogs) wegen seiner Freiheit beschlagen, d. h. von jemandem als dessen Unfreier in Anspruch genommen werde, solle seine Freiheit *sola manu* (durch Eineid) behalten dürfen; werde er deswegen (in Lübeck?) von einem Ausländer *(extraneus)* beschlagen, solle kein Beweis des Klägers gegen den Eineid des angesprochenen Bürgers gelten; spreche indes jemand aus dem Lübecker Gebiet *(quispiam de terra ipsorum)* einen Lübecker als seinen Eigenmann an, so genüge, um von der Ansprache auf seine Freiheit freizukommen, für den Beklagten der Nachweis, daß er Jahr und Tag in der Stadt (als Bürger?) ohne solche Ansprache gelebt habe.

Diese drei Sätze enthalten im einzelnen einige Unklarheiten, doch ist deutlich, daß mit dem Zugeständnis des Eineides den Lübeckern ungewöhnliche Beweisvorrechte eingeräumt wurden; jeder Gegenbeweis war ausgeschlossen. Dazu wird der Grundsatz „Stadtluft macht frei" hier so klar wie in kaum einem andern Stadtrecht in seinen funktionalen Zusammenhang gestellt: Das Heinrichsprivileg geht — sicher mit Recht — davon aus, daß die meisten in die Stadt einwandernden, ihren Grundherren entlaufenen Eigenleute aus der näheren Umgebung *(terra)* Lübecks herkamen, so daß ihr voriger Stand leicht zu beweisen war. Deshalb sollte der Eid der angeborenen oder erkauften Freiheit gegenüber einem aus der Umgebung Lübecks kommenden Kläger ganz entfallen, diese Frage also gar nicht erörtert werden dürfen; an ihre Stelle trat dann der (leicht zu führende) Nachweis, seit Jahr und Tag unangefochten im Bürgerrecht gesessen zu haben. Einem von weit her gekommenen *extraneus* gegenüber kam hingegen der Freiheitseid des beklagten Bürgers, wenn er ihn zu leisten bereit war, eher zum Zuge, da die vom Kläger angebotenen Beweise nicht so leicht nachprüfbar waren; sie mit dem Eide zurückzuweisen war das gegebene Mittel.

In dieser prozessualen Ausgestaltung wurde der Satz „Stadtluft macht frei" — gleich auf welche Rechtsvorstellungen man ihn zurückzuführen hat — lübisches Recht, obwohl er merkwürdigerweise in keiner der lübischen Rechtshandschriften auftaucht, wohl aber in einzelnen Bewidmungen lübischer Städte (z. B. Gadebusch 1225). Erst das Revidierte Stadtrecht von 1586 (I 3, 2 u. 3) hat ihn, annähernd in derselben Gestalt wie das Heinrichsprivileg, aufge-

nommen. Daß seine Redaktoren damit aber nicht etwas Vergessenes ausgruben, sondern an eine stets geübte Praxis anknüpften, steht wohl außer Zweifel. Nicht nur, daß eine Lübecker Rechtsweisung an Kiel, vom Jahre 1270 (LUB 3, 12), dann auch ein Schreiben Lübecks (an Ravensburg) vom Jahre 1444 (LUB 8, 196) sich auf den Privilegiensatz stützt — der Lübecker Rat ließ noch im Jahre 1505 (LRU II 237) in einem derartigen Rechtsstreit sogar das *„Keyserlike privilegium"* verlesen und entschied danach. Der Rechtssatz war auch ohne Aufnahme in die Rechtshandschriften als lübisches Recht anerkannt.

Ihn in der Praxis gegenüber dem umwohnenden, grundherrlichen Adel auch wirklich durchzusetzen, ist freilich zumal den kleineren holsteinischen, mecklenburgischen und pommerschen Städten oft schwergefallen. Nachdem das Land im 13. und 14. Jahrhundert ohne großen Widerspruch zum Wachstum der Stadtbevölkerung beigetragen hatte, begann sich der Landadel schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts gegen den (offenen, mehr noch aber heimlichen) Abzug seiner Bauern in die städtische Freiheit zu sperren. Nötiger als früher, zu Zeiten der milderen Grundherrschaft, bedurfte er ihrer auf seinem Wege zur strengen Gutsherrschaft und zur Leibeigenschaft seiner „Insten". Um so mehr Bauern versuchten, der unerträglich werdenden Fron zu entfliehen, häufig mit Hilfe ihrer städtischen Verwandten. Der Satz: Stadtluft macht frei, gewann einen neuen, ungeahnten Glanz für Tausende von Leibeigenen. Ständiger Streit zwischen Ritterschaft und Städten war die Folge, die Gutsherren verlangten ihre „Austreter" zurück[8]. Die Städte fingen an, den Zustrom der Flüchtlinge zu bremsen oder zu unterbinden, ohne den Satz von der freien Stadtluft formell aufzugeben. Sie verboten ihren Bürgern, den Landleuten Fluchthilfe zu leisten (Bursprake Wismar 1400, bei 3 Mk., und 1418, bei 10 Mk. Silber Strafe), vor allem aber, ihnen Wohnraum zu vermieten (Burspraken von Wismar 1572, Tondern 1560/70, Wollin 1538, Rostock 1602, Rügenwalde 1610, Kiel 1640 u.a.m.), oder sie verlangten von den Neubürgern vor der Aufnahme ein Zeugnis über deren stattgehabte gütliche Auseinandersetzung mit ihrem früheren Herrn (Burspr. Wismar 1418, 1572). Illegale Einwanderer wollte man — wurde in den Burspraken verkündet — ihren Herren wieder ausliefern. *„De buren, de hyr inlopen, schalen nicht geleydet sin"*, erklärte die Kolberger Bursprake von 1544. Die Stadt Rostock verpflichtete sich im sogen. Erbvertrage von 1584 dem Landesherrn gegenüber, *„daß, wenn Bauren aus den fürstlichen Ämtern oder aus der mecklenburgischen Landsassen Güter in die Stadt entlaufen, solche der Rat durch ihre Stadtdiener sowohl den fürstlichen Amtleuten als denen der Ritterschaft auf deren Anfordern zwischen den Stadtthoren innerhalb des Schlagbaumes hinfüro überantworten lassen wolle"*. Und selbst in der Reichsstadt Lübeck, der kein Landesherr etwas zu sagen hatte, beschloß der Rat im Jahre 1678, daß keine Bauern, die anderwärts entlaufen wären, künftig in der Stadt aufgenommen, geschweige denn zum Bürgerrecht zugelassen werden dürften. Das gleiche bestimmte dann auch noch das Rostocker Stadtrecht von 1757 (I 3, 2—4) mit dem Zusatz: „Ist aber dennoch ein Leibeigener durch Verschweigung der Leibeigenschaft zum Bürger-

[8] Sehr früh ein Fall in Lübeck Ende des 13. Jhs. (LUB 2, 1020). Im Jahre 1494 verlangte Hennecke Ravens von der Stadt Wismar, daß sein Bauer entweder zurückkehren oder einen Nachfolger auf seine Stelle schaffen solle (Techen, Bürgerspr. S. 33 Anm.).

recht gelanget, so soll ihm die Verjährung von Jahr und Tag nicht zustatten kommen" —, womit die deutsche Stadt auf ihr altes Privileg, Freiheit zu geben, ausdrücklich verzichtete.

7. Nicht in die Statuten übergegangen und doch lübisches Recht geworden ist auch ein zweiter, das gerichtliche Verfahren betreffender Satz: Ein Lübecker Bürger, der wegen irgendetwas verklagt würde, sollte sich *per omnes imperii nostri fines et per Ducatum* vor dem Richter des jeweiligen Ortes von der Anklage reinigen *absque captione secundum iura iam dicte civitatis (Lubeke).*

Den Lübeckern stand also nicht von Anfang an das Privileg zu, nur vor ihrem heimischen Richter verklagt werden zu dürfen. Ein solches ausdrückliches *Privilegium de non evocando* erwarb die Stadt (für 1000 rhein. Gulden) erst im Jahre 1470 von Kaiser Friedrich III. (LUB 11, 672) gegen alle kaiserlichen und landesherrlichen Gerichte. Bis dahin mußte sich die Stadt — wenn nicht ein älteres Privileg verlorengegangen ist — mit der vagen Behauptung helfen, sie besitze *per Dei gratiam specialis iuris municipalis praerogativam, quod ad alium iudicium extra muros trahi vel evocari non possimus nec debeamus,* mit der Begründung: *cum semper parati simus unicuique facere iusticiam iuxta juris nostri dictamen* (Schreiben an Münster vom Jahre 1374; LUB 4, 224). Andere lübische Städte erhielten das Privileg, daß keiner ihrer Bürger *extra civitatem* vor Gericht geladen werden dürfe, von ihren Landesherren, für deren Herrschaftsbereich, schon früher; so Stralsund im Jahre 1321 (PUB 3497), Greifswald 1354 (Dähnert, Pomm. Bibl. IV S. 105). Die Städte Magdeburger Rechts nahmen die Freiheit von Ladungen an auswärtige Gerichte als schlechthin bestehendes Recht für sich in Anspruch (Sächs. Weichbild 98; Magdeb.-Bresl. Schöffenr. II 2 c. 23).

Aber auch der Satz des Heinrichsprivilegs besagt nicht, daß ein Lübecker Bürger einer Ladung nach auswärts folgen müsse; es handelt sich vielmehr nur um den Fall, daß er, auf Reisen außerhalb der Stadt befindlich, an seinem fremden Aufenthaltsorte vor Gericht gezwungen würde.

Hiervon zu unterscheiden ist auch der innerstädtische Rechtssatz, daß kein Bürger seinen Mitbürger vor ein fremdes (auswärtiges, geistliches) Gericht ziehen dürfe.

Dafür sollten die Lübecker sich von Anfang an vor allen Gerichten des Reichs *absque captione* verteidigen dürfen. *Captio* ist, neben anderen, eines der lateinischen Übersetzungsworte für *vare**, Prozeßgefahr, jenen aus dem feierlichen Prozeßritus der Frühzeit stammenden Formalismus, bei welchem ein einziger Mißgriff in Wort oder Gebärde zum Verlust der ganzen Sache führen konnte *(qui cadit a syllaba, cadit a causa).* Sich von dieser, angesichts der landschaftlichen Verschiedenheiten der Gebräuche unberechenbaren Gefahr befreien zu lassen, mußte vor allem den Kaufleuten wichtig erscheinen, die oft gezwungen waren, vor fremden Gerichten ihr Recht zu suchen oder zu verteidigen.

---

* *Absque captione, quod vulgo vare dicitur* (Goslar 1219); *districtio, que vare appellatur* (Jüterbog 1174; Magdeburg 1188); *sine suspicione scil. sunder vare* (Hamburg 1255); *juriscapium, quod vulgariter vare dicitur* (Stade 1209) u. a. m.

Neben zahlreichen Städteprivilegien (dazu gehört auch Gadebusch 1225) enthielten auch Generalprivilegien eine solche Befreiung, so ein kaiserliches Privileg von 1173 für die flandrischen Kaufleute. Auch die Lübecker legten Wert darauf, soweit sie sich nicht schon, in den Grenzen des Reichs, durch das Barbarossaprivileg geschützt glaubten. Wohl aus diesem Grunde, weil Livland ihm als nicht zum Römischen Reich gehörig galt, nahm auch der Landmeister des Livländischen Ordens im Jahre 1255 in sein Handelsprivileg für die Lübecker Kaufleute den Satz auf, daß jeder von ihnen vor Gericht in Livland seine Sache *absque captione, que Vare dicitur,* verfolgen dürfe (LUB 1, 688).

Daß die Beseitigung der Vare auch in Lübeck selbst rechtens war, bezeugt das Heinrichsprivileg ausdrücklich *(secundum iura dicte civitatis).* Das wurde, wie außer Zweifel steht, auch allgemeines lübisches Recht, obwohl ein solcher Satz — anders als nach hamburgischem oder altrigischem Recht[9] — in den lübischen Rechtshandschriften nicht erscheint. In allen lübischen Gerichten wurde *„sunder vare"* verfahren.

8. Für die Geschichte des lübischen Rechts nur mittelbar von Bedeutung wurden die den Handel betreffenden Freiheiten des Heinrichsprivilegs.

Heinrich der Löwe, in den Besitz der Stadt Lübeck gelangt, *„ghaf allen copluden mit ereme ghude over land eder over water dar to komende, dar to wonende, dar to blivende unde van dennen to varende"* (Detmarchron. I 46). So wurde Lübeck auch in diesem Sinne eine „freie" Stadt. Den nach Lübeck kommenden Gotländern versprach Heinrich im sog. Gotländerprivileg von 1161 *eandem graciam et iusticiam* wie seinen eigenen Kaufleuten — vollen Rechtsschutz auf Gegenseitigkeit —, das Heinrichsprivileg befreite alle „Russen, Gotländer, Norweger und andere Völker des Ostens" von Zoll und Schutzgebühr *(hansa)* und gab ihnen freie Fahrt nach Lübeck und zurück, und die Kaufleute aller Länder und Städte sollten, gegen einen geringen, einheitlichen Marktzoll von 4 Pfennigen, in Lübeck frei kaufen und verkaufen dürfen. Der Reichsfreiheitsbrief von 1226 bestätigte dies für alle christlichen Kaufleute *(negociatores fideles).*

Der Begünstigung der Fremden entsprachen weitgehende Freiheiten für die Lübecker Kaufleute selbst. Das Heinrichsprivileg gab ihnen freie Fahrt, *absque hansa et absque theloneo,* im ganzen Herzogtum Sachsen (mit Ausnahme des Elbzolls bei Artlenburg). Der Reichsfreiheitsbrief fügte dem hinzu: Die Lübecker sollten in Oldesloe keinen Zoll mehr zahlen, in England die gleichen Rechte genießen wie die Kaufleute von Köln, Thiel und deren Genossen, in ganz Sachsen vom Ungeld befreit sein, in Sachsen und Mecklenburg ohne Behinderung kaufen und verkaufen dürfen, und im ganzen Reiche, bei Schiffbruch, dem Strandrecht der Anwohner nicht unterfallen. Vom 13. Jahrhundert ab erweiterten die Lübecker ihre Zoll- und Strandrechtsbefreiungen, Handels- und Schiffahrts- wie auch Fischfangrechte durch eigene Verträge mit den Königen und Fürsten rund um die Ostsee.

---

[9] Hamb. StR. 1270 IX 26: *Eyn iewelk man mot wol sines sulves wort spreken ane vare* (das Gegenteil in Ssp. Ldr. I 60!); ältestes StR. von Riga (für Reval) Art. 48: *quod nullus iudicum captiose aliquem iudicabit, quod teuthonice sonat tho vare.*

An keiner dieser den Lübeckern oder den die Travestadt besuchenden fremden Kaufleuten in Lübeck gewährten Freiheiten nahm eine andere Stadt schon deshalb teil, weil sie lübisches Recht besaß. Solche oder ähnliche Handelsfreiheiten wurden den lübischen Städten selbständig von ihrem Stadt- und Landesherrn eingeräumt oder von ihnen durch Beteiligung an den Verträgen erworben, die von Lübeck oder den interessierten Hansestädten insgemein abgeschlossen wurden. Die bedeutenderen unter ihnen schlossen auch eigene Verträge entsprechenden Inhalts. Allgemeines lübisches Recht waren diese Handelsfreiheiten nicht und sind deshalb auch in den Rechtshandschriften nicht zu finden.

Auf den Privilegien beruht eine lübeckische Zollordnung, die wohl um 1226 entstanden sein mag[10]. Ausgehend vom 4-Pfennig-Marktzoll und den Befreiungen der Russen usw. regelt sie die Markt- und Durchfuhrzölle im einzelnen, nach Schiffslasten, Karren, für verschiedene Waren (Leinen, Hopfen, Pferde, Kühe, Schafe), bei Gesellschaftshandel, für Slawen und Wenden, bis hin zur Strafe für Zollhinterziehung: neunfachen Zollbetrag und dazu 60 Schilling Strafe, zu dritteln zwischen Vogt, Stadt und Zollherrn. Im übrigen stellt die Zollrolle die erste Nachricht über lübeckisches Fremden-, d. h. Gästerecht dar. So weit ging auch in Lübeck die Freiheit der fremden Kaufleute nicht, daß sie den Bürgern in jeder Hinsicht gleichgestellt gewesen wären. Mit ihrer schnell wachsenden Bedeutung und Macht schuf sich die Stadt ein Gästerecht, das nicht nur die Stellung der Gäste im Gerichtsverfahren zum Gegenstand hatte, sondern auch mit Handelsbeschränkungen für die Fremden nicht sparte. Soweit die prozessualen Bestimmungen in Betracht kamen, wurde das Gästerecht allgemeines lübisches Recht; hinsichtlich der — später überwiegend in den Kaufmannsordnungen geregelten — Handelsbeschränkungen war das nicht der Fall. Hier hatte jede lübische Stadt ihr eigenes Gästehandelsrecht.

9. *Statuit illic monetam,* berichtet Helmolds Slawenchronik von Heinrich d. L. zum Jahre 1159, dem der Neugründung Lübecks. In der Stadt wurde ein herzoglicher Münzmeister angesetzt, der für die Güte seiner Arbeit, Münzgehalt und -gewicht, an sich allein dem Herzog verantwortlich war, hätte dieser nicht in seinem Privileg als besonderes Geschenk *(de nostra donatione)* dem Rat[11] das Recht eingeräumt, die Münze, so oft sie wollten, zu kontrollieren. Der Zweck der Vergünstigung ist klar: die Bürger, an der Güte der bei ihnen geschlagenen Münzen nicht weniger interessiert als der Herzog selbst, sollten gegen jede Schädigung von Handel und Wandel durch einen betrügerischen Münzer gesichert sein. Im Zusammenhang mit diesem Prüfungsrecht steht denn wohl auch die Hälftebeteiligung der Stadt an den vom Münzer verwirkten Geldstrafen.

Beide privilegialen Vergünstigungen mußten als solche gegenstandslos werden, als die Stadt im Jahre 1226 das Münzrecht erwarb, der Münzer städtischer

---

[10] Gedr. LUB 1, 32. Die Existenz einer mndt. Übersetzung im sogen. Tideman-Güstrowschen Kodex des lübischen Rechts, vom Jahre 1348, bedeutet nicht, daß die Rolle mit ihrem ursprünglichen Text noch im 14. Jahrhundert galt.

[11] Für die Verwendung des Wortes „Rat" *(consules)* an dieser Stelle durch den Schreiber von ca. 1225 gilt dasselbe wie bei der Willkürgerichtsbarkeit. S. unten § 36.

Beamter* wurde. Der Satz von der Strafenbeteiligung der Stadt taucht, wie schon bemerkt, in den Rechtshandschriften nicht mehr auf. Anders steht es bemerkenswerterweise mit dem zu jeder Zeit, nach Belieben, auszuübenden Kontrollrecht des Rats. Das Lüb. Fragment (1230—40) und, offensichtlich danach, zwei andere der ältesten latein. Hss. (Bresl u. Pol) wiederholen, in anderer Fassung, diesen Satz des Heinrichsprivilegs, und nach ihnen, mit geringfügiger Abweichung, auch die jüngste der latein. Hss. (Gö 31). Die anderen lateinischen wie deutschen Handschriften lübischen Rechts kennen den Satz dagegen nicht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Aufnahme des Satzes in Fragm., Bresl, Pol und Gö auf einer Unaufmerksamkeit der Schreiber beruht. Andernfalls müßte es offen bleiben, ob das Münzprüfungsrecht auch für diejenigen vielen kleinen lübischen Städte, die nicht das Münzrecht selbst besaßen, wirklich eine ihrer lübischen Freiheiten geworden ist.

Um Zeugnisse über die tatsächliche Handhabung des Münzprüfungsrechts in den lübischen Städten ist es schlecht bestellt. Für Rostock ist schon im Stadtbuchfragment von 1258/60 (I 3, 26 u. 89) eine Zahlung des Rats an den Fürsten im Betrage von 100 Mark *„de moneta"* bezeugt, was auf irgendwelche dem Rat eingeräumten Befugnisse an der herzoglichen Münze schließen läßt; zur gleichen Zeit bekennt aber der *magister monete Albertus* auf seinem Sterbebette vor Ratsherren, daß die von ihm in der Münze benutzten Gerätschaften der Stadt gehörten. Und im Jahre 1323 bestätigte Heinrich (der Löwe) von Mecklenburg den Rostockern alle ihre Freiheiten und Privilegien mit der Beifügung, daß sie seine Münze in der Stadt behalten und diese Münzstätte betreuen sollten *(custodiant)*. Diese bürgerliche Betreuung der Münze ist offenbar das Münzprüfungsrecht; ihre Erwähnung ist doch wohl eher eine Bestätigung als eine erstmalige Bewilligung. Bald danach (1325) erwarb die Stadt vom Fürsten für 1000 Mark die Münze und das ausschließliche Münzprägungsrecht im ganzen Lande Rostock käuflich — wie dies Stralsund für sein Gebiet schon 1319 (zum gleichen Preise) getan hatte und im selben Jahre 1325 gegen Zahlung von 2500 Mark reinen Silbers erneut tun mußte. Auch Wismar, Greifswald, Anklam, Kolberg, Stargard, Stolp, Kiel und Reval prägten seit dieser Zeit eigene Münzen[12].

10. Seit alters her übten die Landesherren das Recht des Münzbannes aus, kraft dessen sie den Gebrauch fremden Geldes in ihrem Bereich untersagen und den Geldwechsel an ihre Münzstätten binden konnten, die dadurch zu privilegierten Wechselbanken wurden. Ein solches für den Landesherrn durchaus einträgliches Monopol gab es nicht nur in den Marktorten der Frühzeit, sondern auch in den Handelsstädten des Spätmittelalters[13], wie denn auch ein Reichsurteil vom Jahre

---

* Lübecker Anstellungsverträge mit Münzern und deren Eid, von 1365 und 1388: LUB 3, 528 u. 529; 4, 497.

[12] In Wismar erscheinen Münzherren des Rates schon zum Jahre 1353, obwohl die Stadt das Münzrecht (als später nicht wieder eingelöstes Pfand) erst 1359 erwarb; die Münzherren nahmen vorher wohl das Münzprüfungsrecht wahr.

[13] z. B. Erfurt 1251: *Nullus debet facere cum libra concambium argenti ... nisi cum monetario;* Speyer 1330: *Nolumus, quod aliquis alius quam monetarius cambium faciat* (Keutgen Nr. 218, 220).

1231 (MGHConst. II 301) nicht den Kaufleuten, sondern nur dem Münzer erlaubte, *cambium quod vulgo dicitur wehsel*, auszuüben (es sei denn, daß der Stadtherr es auch einem anderen aus besonderer Gnade gestattet habe) — nicht eben eine Erleichterung des Handelsverkehrs mit fremden Kaufleuten. Vor diesem Hintergrunde ist die am Anfang der lübeckischen Geschichte stehende Wechselfreiheit zu sehen und zu würdigen, die das Heinrichsprivileg jedermann in der Stadt gewährt: Jeder, der Geld wechseln will, darf dies, an welchem Platz in der Stadt auch immer es ihm gefällt, frei tun *(libere cambiat)*, wenn es nur nicht vor dem Münzhause geschieht. Diese für das 12. Jahrhundert durchaus ungewöhnliche Freiheit stand jedermann zu. In der Hauptsache aber gestattete sie die Entwicklung eines Geldwechslergewerbes,

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts sind in Lübeck in der Regel fünf *campsores* bezeugt, die Bankgeschäfte aller Art betrieben. Sie hatten ihre Buden auf dem Markt und zahlten eine ganz ungewöhnlich hohe Gewerbegebühr (je 60 Mark jährlich) an die Stadt (vgl. LUB 2, 1091 u. 1098). Sie mußten auch vor der Zulassung eine Kaution von 200 Mark stellen (ebda. S. 1048 Anm. 9). Der weitreichende Geschäftsbetrieb machte Lübeck zum „Wechselplatz des Nordens" (Pauli, Lüb. Zust. II S. 98 ff.).

Über die Wechselfreiheit enthalten die lübischen Statuten keine Bestimmung, so daß zweifelhaft bleibt, ob sie schlechthin lübisches Recht wurde. Daß wir in den größeren lübischen Städten später Wechsler finden, spricht ebensowenig dafür wie etwa der Umstand dagegen spricht, daß die Fürsten von Rügen sich in den Stralsunder Münzverkaufsverträgen von 1319 und 1325 *monetam et campsoriam* bezahlen ließen.

11. Sicher kein allgemeines lübisches Recht wurde der Satz des Heinrichsprivilegs über das Patronat der Pfarrkirche St. Marien, wonach die Bürger *(cives)*, wenn die Pfarrstelle durch Tod frei werde, *vice patroni sibi sacerdotem, quem voluerint, eligant et episcopo representent.* Dieses Vizepatronat — das es eigentlich nur war — über eine namentlich genannte Kirche war nicht geeignet, einen allgemeinen Rechtssatz abzugeben.

Für die Geschichte des lübischen Rechts ohne Ertrag ist es daher auch, daß dieser Satz wahrscheinlich erst ums Jahr 1225 ins Barbarossaprivileg eingeschoben worden ist, um einen Anspruch der Bürger auf das Patronats- und Pfarrwahlrecht gegenüber dem Domkapitel zu begründen. Der Streit zwischen Kapitel und Rat dauerte ein Jahrhundert lang. Schon im Jahre 1195 besorgte sich das Domkapitel eine Bulle Papst Coelestins III., worin bestätigt wurde, daß Heinrich d. L. die Marienkirche gestiftet und dem Domkapitel geschenkt habe — woraus sich dann das Patronat des Kapitels ergab (UBL I 17). Ein Schiedsspruch vom Jahre 1222 (ebda. 42) sprach den Bürgern das *ius electionis*, wie sie es bisher gehabt hätten, mit der Maßgabe zu, *quod ad denominationem burgensium persona de consilio episcopi statuatur.* Das war nicht das Patronat, auch kein freies Wahl- oder auch nur Präsentationsrecht, vielmehr ein auf Angehörige des Kapitels beschränktes Benennungsrecht, das allerdings den Bürgern *(burgensibus;* nicht nur den Parrochianen von St. Marien?) zustehen sollte, Erst sechzig Jahre später, 1281, berief sich der Rat in einem Prozeß vor der römischen Kurie auf das von Kaiser Friedrich II. bestätigte Patronatsrecht des

Barbarossaprivilegs. Auch dieser Prozeß endete 1286 mit einem Vergleich, nach welchem die Parrochianen von St. Marien (nicht „die Bürger") bei Vakanz des Pfarramts, genau wie 1222, einen Domherrn benennen sollten, der dann vom Bischof einzusetzen war, bei mangelnder Eignung aber von ihm oder dem Domkapitel auch wieder abberufen werden konnte (UBBistL 1, 299). So blieb es dann auch für die Zukunft, in welcher freilich, nach einer gewissen Verbürgerlichung des Kapitels, das Denominationsrecht völlig ausreichend zu sein schien. Die Echtheit der Papstbulle von 1195 ist noch nicht untersucht worden.

Daß der Satz vom Patronat über St. Marien schon in einer „originalen" Privilegurkunde von 1163 gestanden haben soll, ist angesichts der Baugeschichte dieser Bürgerkirche, die erst nach dem erstmals 1163 vollendeten Bischofsdom gebaut worden ist, unwahrscheinlich.

12. Lübisches Recht wurde jedoch ein anderer, ursprünglich vielleicht auch nur auf Lübeck bezogener Satz des Heinrichsprivilegs, daß die Bürger Lübecks sich an keinem Kriegszuge des Stadtherrn zu beteiligen brauchten *(nullam expeditionem ibunt)*, sondern sich auf die Verteidigung ihrer Stadt beschränken dürften. Er wurde in die Rechtshandschriften aufgenommen (Gö 27, K 175) und damit in allen lübischen Städten grundsätzlich rechtens.

Ausnahmen galten auch hier für die im Gebiete des Deutschen Ordens gelegenen Städte Elbing und Memel (vielleicht auch Braunsberg und Frauenburg). Nach dem Elbinger Privileg von 1246 (PrUB 1, 181) und den Zusatzartikeln zum lübischen Recht für Memel, vom Jahre 1254, waren die Bürger nicht nur zur Stadt-, sondern auch zur Landesverteidigung *(ad defensionem patrie)* verpflichtet.

Seit dem Ende des Mittelalters, mit der Entstehung des neuzeitlichen Fürstenstaates, ging diese Freiheit für die meisten landsässigen lübischen Städte freilich verloren. Schon im Mittelalter scheuten Kaiser und Reich aber nicht zurück, auch die Reichsstadt Lübeck mit bestimmten Kontingenten in die Heeresmatrikel aufzunehmen, eine Last, deren sich die Travestadt, wie auch sonst in eigenen Kriegslagen, durch Ausrüstung von Söldnern zu entledigen pflegte. Zur Zeit des Revid. Stadtrechts von 1586 schließlich gab es weder Reichsaufgebote noch eigene Lübecker Kriege mehr, und so konnten die Redaktoren der Statuten (I 2, 1) aus der Befreiung von der Heerfahrtpflicht, durchaus zeitgemäß, ein Verbot des Reislaufens machen: Kein Lübecker dürfe sich ohne Erlaubnis des Rates *„in Kriegszüge bestellen lassen und sich damit gemeiner Defension seiner Stadt entziehen"*.

13. Die letzte Freiheit des Heinrichsprivilegs, die allgemeines lübisches Recht wurde, betraf die Immunität des Stadtgebietes: Niemand, hohen oder niedern Standes, dürfe die Stadt innerhalb ihrer Grenzen mit Baulichkeiten oder Befestigungen besetzen; wer ihre Feldmark irgendwie beeinträchtige, gegen den sollten die Lübecker namens des Stadtherrn zu Felde ziehen. Eine andere Sanktion gegen den Störenfried findet sich unmittelbar an dieser Stelle nicht ausgesprochen, doch fiel ein solches feindliches Verhalten unzweifelhaft unter die allgemeine Strafklausel, die sowohl das Barbarossaprivileg wie die Bestätigung Friedrichs II. und auch der Reichsfreiheitsbrief für jede Miß-

achtung der lübeckischen privilegialen Freiheiten setzten: die bei kaiserlichen Privilegien übliche Strafsumme von fünfzig Mark Gold, zur Hälfte an den kaiserlichen Fiskus, zur andern an die verletzte Stadt zu zahlen.

Von diesem Teil der Gebietsimmunität findet sich im späteren lübischen Recht nichts wieder, wohl aber von einem Zusatz weniger klaren Sinnes:

Quicumque etiam spacia civitatis per occupationem edificiorum usurpaverit, si pulsatus fuerit, 60 solidos componet.

Dieser sozusagen unauffällige Zusatz *(etiam)* mit seiner viel bescheideneren Strafe erhält nur dann seinen eigenen Rechtsinhalt, wenn man ihn nicht auf äußere, fürstliche oder ritterliche Nachbarn der Stadt bezieht, sondern auf die Einwohner der Stadt selbst. Die der Stadt gehörigen Flächen *(spacia)* sollten — unter Strafandrohung mit dem Königsbann von 60 Schillingen — dagegen gesichert sein, daß ein Privater ein Stück davon durch Errichtung von Gebäuden oder auch nur durch Überbau an sich zog. Das mochte auch die Feldmark betreffen, städtische Wiesen und Felder also, aber in der Hauptsache doch innerstädtische Grundflächen, vor allem den Markt und die Straßen. In diesem Sinne ist der Satz auch lübisches Recht geworden. In den deutschen Rechtshandschriften (K 120) heißt es:

„Van des stades gude. So we sic underwint torfachtech egenes, dat der stat is, binnen der stat oder buten, dat scholen de ratman klagen vor deme richtere, unde de richtere schal id richten" (der Kodex U fügt hinzu: *„is he unrecht, zo schal he id der stad wedden mit 3 punden"* [= 60 Schill.]).

Das Revidierte Stadtrecht von 1586 (II 3, 1) spricht davon, daß jemand sich unterstehe, *„gemeiner Stadt Freiheit, an liegenden Gründen und stehenden Erben, in- oder außerhalb der Stadt, an sich zu ziehen"*, dann sollen die Kämmerei- bzw. (für das Landgebiet) die Marstallherren *„vor den verordneten Herren der Gerichte"* klagen und der Täter willkürlicher Strafe unterliegen. Zweierlei ist an diesen Satzungen bemerkenswert: einmal die Bezeichnung des städtischen Grund und Bodens sowohl als *torfacht eigen* der Stadt wie auch als der Stadt *Freiheit*, und zum andern die betonte Zuständigkeit des Vogt- (oder Nieder-)gerichts, vor dem die Inhaber der zuständigen Ratsämter als Parteien zu klagen hatten[14].

Die Stadt war also Partei, ein in seinem Eigentum Beeinträchtigter, aber die Beeinträchtigung war zugleich eine solche der Allgemeinheit, ein — mit einer Strafe von 60 Schillingen bedrohter — Bruch des Bürgerfriedens. Das *„torfachtech egen, dat der stat is"* führt aber zu der von keinem der Freiheitsprivilegien Lübecks beantworteten Frage, wie es mit dem Besitzrecht der Stadt und ihrer Bürger (im Verhältnis zum Stadtherrn) an den Grundstücken *(areae, wurten)* stand, aus denen das Areal der Stadt — einschließlich ihrer Feldmark — sich zusammensetzte. Auch hier taucht das Problem der lübischen Freiheiten auf.

---

[14] Ums Jahr 1270 fragten die Elbinger wegen dieses Punktes in Lübeck an: *si consules debeant iudicare vel iudex?* (LUB 1, 165). Die Lübecker Antwort darauf war der oben wiedergegebene Stadtrechtsartikel K 120, der erstmals (als Art. 121) im Elbinger Kodex (um 1240) erscheint.

§ 12. I. Über die bodenrechtliche Ausstattung Lübecks bei seiner Neugründung im Jahre 1159 wissen wir aus lübeckischen Quellen so gut wie nichts.

Der auf sie hindeutende Satz der Detmarchronik zum Gründungsvorgang: *„Do ghaf de herthoge Hinric to der stad vryheit, so wat de greve Alf eme hadde upgelaten"*,

ist, mochte der (Ende des 14. Jahrhunderts schreibende) Chronist auch zuverlässige Quellen benutzen, doch zu allgemein, um aus ihm genauere Schlüsse über den oder die Empfänger der *„to (!) der stad"* weitergegebenen Freiheiten und deren Inhalt zu ziehen. Auch aus dem Umstande, daß Detmar das Wort „auflassen" verwendet, kann nicht gefolgert werden, es handle sich dabei um Besitzrechte an Grund und Boden; sie mögen mitgemeint sein oder auch nicht, und offen bliebe dann auch, welcher Art sie waren[1].

Die Forschung war hier auf Rückschlüsse und Analogien angewiesen und hat — ohne daß ihr Gründlichkeit und Genauigkeit bescheinigt werden könnten — aus den wenigen von ihr berücksichtigten Gegebenheiten ganz unterschiedliche Folgerungen gezogen. Genauer betrachtet stehen hier mehrere Fragen zur Beantwortung an:

1. Wer hat den Grund und Boden aus der Hand des Herzogs bzw. seines Vogtes empfangen: eine Gruppe von Gründungsunternehmern (Besetzern), die Stadt (der Rat), oder unmittelbar jeder einzelne Bürger (Siedler)?

2. Haben die Besetzer, die Stadt oder ihre Bürger ihren Grundbesitz zu Eigen oder zu Erbleihe erworben?

3. Hat der Stadtherr (und jedenfalls bis zur Überlassung auch Grundherr) sich bei der Überlassung einen Weichbildzins *(census arealis, worttins)* vorbehalten?

4. Schloß die Überlassung der vermessenen Grundstücke *(areae, worten)* zu Eigen *(torfachtich egen)* den Vorbehalt eines Weichbildzinses aus?

5. Wurde dieser Weichbildzins — wenn es ihn gab — seitens des Vogtes unmittelbar von jedem Besitzer einer *area* erhoben oder zahlte die Stadt dafür einen Pauschbetrag?

Alle diese Fragen können nicht — wie es geschieht — mit dem bloßen Hinweis darauf beantwortet werden, daß die frühen Lübecker Urkunden von einem stadtherrlichen Weichbildzins nichts erwähnen, daß aber in der Gründungsurkunde für Hamburg-Neustadt von 1188/89 (HambUB 1, 285) der Graf von Holstein dem Lokator Wirad von Boizenburg das künftige Stadtgebiet *hereditario jure* unter den Bedingungen überlassen habe:

---

[1] Vgl. Helmold I 85: *comes resignavit ei* [= dem Herzog] *castrum et insulam.* Zu erinnern ist daran, daß, als Graf Adolf im Jahre 1143 den Werder Bucu mit seiner verlassenen Burg und „Stadt" in Besitz nahm und das zweite Lübeck gründete, der Platz siedlungsrechtlich wohl als herrenlos gegolten hat. Doch sind „Rodungsfreiheiten", d. h. die durch die Rodungsarbeit gewonnenen Rechte, mit den *libertates* einer Kaufstadt nicht identisch.

1. Ad hunc locum benivole expetendum liberas areas secundum justiciam Lubicensium concedimus, und

5. Ad hec etiam omnem censum arearum pretaxatis incolis imperpetuum remittimus.

Ersichtlich läßt die Hamburger Urkunde eine zweifache Deutung zu, nach welcher sich auch die kurz und entschieden vorgebrachte gegensätzliche Meinung der Forschung bestimmt hat. Ungeachtet des Umstandes, daß die dazwischenliegenden Artikel 2—4 einige Gewährungen anderen Gegenstandes enthalten, kann der Erlaß des Arealzinses (Art. 5) sowohl als ergänzende Erläuterung dessen aufgefaßt werden, *was liberae areae secundum iusticiam Lubicensium* (Art. 1) waren, wie andrerseits aber auch als eine zusätzliche, über diese lübische Freiheit hinausgehende, dieser an sich nicht eigene Einräumung. Je nachdem ließe sich als *justicia Lubicensis* zinsfreie *(libera)* Überlassung zu erblichem Recht oder gerade nicht zinsfreie Überlassung annehmen. Beide sich widersprechenden Auslegungen sind vertreten worden[2].

Ganz so einfach liegen die Dinge jedoch nicht. Daß der Stadtherr in Deutschland sich bei der Stadtanlage einen — der Höhe nach geringfügigen, nur wie ein Anerkennungszins wirkenden — Wort- oder Weichbildzins vorbehielt, war zwar die Regel, erlitt aber überall auch Ausnahmen, gleichermaßen in Ost- wie in Altdeutschland. Auch späterer, nachträglicher Erlaß kam vor, ohne daß im Besitzrecht der Bürger ein von ihnen selbst empfundener Wandel, vom Leiherecht zum freien Eigentum, bemerkbar wäre[3]. Für das Besitzrecht der Bürger verwenden die Urkunden aber, gleich ob ein *census arealis* bestand oder nicht, ganz undifferenziert verschiedene Ausdrücke von geringer Aussagekraft; sie lassen keinen Unterschied im Rechtsinhalt erkennen.

Der eigentliche Sinn des *census arealis* in den Kaufstädten ist nicht — wie allgemein angenommen wird — ein pachtähnliches Nutzungsentgelt, sondern ein symbolischer Anerkennungsbetrag für stadtherrliches Eigentum und zugleich eine (wenn auch selten so bezeichnete) *solucio**, ein Lösegeld für die

---

[2] Zweifelnd Frensdorff, VerfG. S. 10 f.; aus dem Wege ging dieser Frage Pauli, Abh. IV S. 1 ff. und Lüb. Zust. I S. 44. („zu welchen Bedingungen die Kaufleute große Strecken des Bodens der Stadt erwarben, wissen wir nicht").

Bündig erklärte F. Rörig, die Gründungsunternehmer hätten — ob gegen Geld oder als Entgelt für ihre Gründungsleistung, bleibe dunkel — das Stadtareal zu freiem, unbelastetem Eigentum erhalten (oftmals wiederholt). Ihm schloß sich H. Reincke, HGBl 69 (1950), S. 27 an. Einen stadtherrlichen Wortzins hätte es danach in Lübeck nie gegeben.

Für eine ursprüngliche Wortzinsbelastung nach dem Muster von Köln und Soest sprach sich H. Planitz, ZRG 55 (1935), S. 157 aus; desgleichen L. v. Winterfeld, ZlübG 25 (1929), S. 447 ff., die aber die Möglichkeit einräumt, daß ein ursprünglicher Weichbildzins durch Kaiser Barbarossa im Jahre 1181 erlassen worden sei.

[3] Zwei Menschenalter nachdem die Hamburger Neustadt ohne Wortzins eingerichtet war, wurde auch in der (erzbischöflichen) Altstadt der stadtherrliche *census arearum, qui vulgariter konincgisthins nuncupatur,* i. J. 1252 aufgehoben (HambUB 1, 584).

* Priv. f. Brieg 1250 (Tzschoppe-Stenzel, Urk.Slg. (1832) Nr. 32.

Befreiung von grundherrlichen Bindungen verfügungsrechtlicher oder erbrechtlicher Art oder auch von der bisherigen (agrarischen) Nutzungsart — was wieder einem *„census pro mercatorio usu"* des Platzes (Halberstadt 1036/59; HalbUB 1, 1) gleichkommt. Wenn die Urkunden die eine oder andere Wirkung der Befreiung *(libertas)* ausdrücklich hervorheben, ist dies keine Gesamtbeschreibung, sondern je nach Eingebung des Schreibers ausgewählt. Als der Bischof von Naumburg im Jahre 1033 den von Jena nach Naumburg übersiedelnden Kaufleuten die Stadtgrundstücke zinsfrei *(dono)* so überließ, *„ut, que septa cum areis quisque insederit, perpeti [= perpetuo] iure sine censu possideat"*, fügte der Schreiber dem hinzu: *„indeque licentiam faciendi quicquid voluerit habeat"* (Keutgen Nr. 76). Die gleiche Freiheit *hereditario et libero jure* erhielten die Bürger Stendals im Jahre 1151, obwohl sie einen Jahreszins von 4 Pfennig je *area* zu zahlen hatten, *„quatinus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem"* (Keutgen Nr. 107).

Von hier aus erhält auch der grundsätzliche Artikel 1 der lateinischen Hss. des lübischen Rechts neues Licht:

Vir liberum habet arbitrium impignorandi, vendendi, dandi cuicunque vult proprietates sibi conquisitarum facultatum —

wenn man berücksichtigt, daß zu dem gewonnenen Gut auch Grundstücke *(areae)* gehören konnten. Da der Satz unmöglich städtisches Willkürrecht sein kann, ist es sehr gut möglich, daß er auf eine mit der Bodenausstattung zusammenhängende *libertas* eines verlorenen Privilegs — des Gründungsprivilegs — zurückgeht.

Auch andere Wirkungen erschienen den Privilegverfassern deutscher Städte erwähnenswert:

„ut ipsa terra (sub jure fori donata) omni homini cuiuscumque condicionis liceat emere, vendere et libere in allodio possidere .. excepto quod emptor villico quartarium vini persolvat" (Radolfzell 1100; Keutgen 100) —

„quod nos arenam burgensibus in veram et liberam proprietatem contulimus perpetualiter possidendam" (mit dem Vorbehalt, *quod quaelibet area arenae 4 den. nobis census persolvat)* (Bremen 1247; BremUB 1, 235) —

„quivis burgensibus de area sua annuatim 4 den. domino, a quo tenet, pro censu persolvat, et eam sine omni exactione quiete teneat. Post mortem vero ipsorum filii vel proximi heredes eorum, vel ad quos forte transferre voluerint, 12 den. ad manus persolvant et deinceps 4 den. annuatim persolvant. Si vero vivens aream suam vendere voluerit, emptor eodem jure, quo et heres, potiatur (Wetzlar 1180); Keutgen 95) —

wenn ein Bürger vom andern *„beneficium vel hereditatem"* kaufte, soll er es *„secundum fori conventionem possidere"* (Leipzig 1156; Keutgen 102).

Ob mit einem *census arealis* belastet, oder ob er, obwohl als Lösegeld de jure fällig, erlassen wurde, ob — mit oder ohne Zins — *libera proprietas* genannt oder *concessio, donum* oder gar *beneficium* — die Verfügungsfreiheit des Besitzers *mercatorio usu* über die *area* war dieselbe.

Der Sammelbegriff für die neuartige Rechtslage der zur Kaufstadt gehörigen, ihren Zwecken dienenden und aus der agrarischen Gebundenheit entlassenen Grundstücke war „Weichbildrecht"; sie lagen zu *„wicbelethe"*, was jedenfalls im Norden Deutschlands der bevorzugte Ausdruck war. Wie bei

solchen Rechtswörtern immer, schillerte er von Anfang an in vielerlei Form und Farbe, ohne daß von einer Bedeutungsentwicklung gesprochen werden müßte.

„Ut in villa Overenkerken forum sit, quod in vulgari wicbilethe dicitur", bewilligte *(concessimus)* Kaiser Friedrich I. im Jahre 1181 dem Stift Obernkirchen in Westfalen (Keutgen 103) — im Privileg für Bremen 1186 (und ebenso für Stade 1209) hingegen ist von dem Manne die Rede, der in der Stadt *sub eo, quod vulgo dicitur wicpilethe, per annum et diem permanserit* und deshalb seine Freiheit leicht beweisen kann (BremUB 1, 65) —

der *villa* Bocholt verleiht *(concessimus perpetua donatione)* der Bischof von Münster *id juris, quod vulgo wicbilede dicitur* (WestfUB 3, 3) —

in Stade erwirbt man (1209) eine *hereditas sub wicbilethe,* und stirbt man *sub wicbelethe* (Schlesw.-Holst. Reg. I 167) —

in derselben Stadt wurden (ebenfalls 1209) *areae,* die einst dem Erich von Bederkesa gehört und die der Erzbischof und der Herzog Heinrich der Löwe mit ihren Mitteln gefreit hatten *(liberaverunt),* von König Otto IV. den Bürgern überlassen *sub jure, quod vocant wicbelethe, ita ut ab omni jure quorumlibet et exactionibus sunt excepte* (ebda.) —

im selben Jahre 1209 bestimmte Wilhelm von Lüneburg in der von ihm neugegründeten Stadt Löwenstadt (Bleckede) die Grenzen *(limes)* dessen, *quod in vulgari dicitur wigbelede* (UBHzgtBr 1, 5) —

in der Mitteilung des Stadtrechts von Münster i. W. an Bielefeld wieder wird die einzelne *area* selber wiederholt *wicbelede* genannt (Art. 46: *quicumque suum wicbelede possidet . .;* Art. 47: *si quis alterius wicbelethe occupaverit . .)* (Keutgen 144) —

in Leipzig wies der Markgraf von Meißen 1156/70 den Bürgern an den vier Enden des Stadtgebietes *signa juris sui, quod wicbilede dicitur* (LeipUB 1, 2).

II. Bei so wenig spezifischer Bedeutung des Wortes „Weichbild" sind auch die Lübecker Zeugnisse keineswegs eindeutig. Im Jahre 1216 überließ *(concedimus)* der Dänenkönig und damalige Herr Lübecks, Waldemar II., der Stadt *(communioni civium) quasdem possessiones* an der Holstenbrücke zu dauerndem Besitz *(iure perpetuo possidendas) secundum ius lybicensis civitatis et secundum iusticiam, que wigbyld dicitur, eiusdem civitatis* (LUB 1, 15). Und im Jahre 1226 vergab *(concedimus)* Kaiser Friedrich II. im Reichsfreiheitsbrief den Bürgern Lübecks die (damalige) Insel Priwall an der Travemündung *jure civitatis possidendam, quod Wicbelede dicitur* (LUB 1, 35). Auch mit dem Worte „nach Weichbildrecht" ist hier — wie unsere Beobachtungen ergeben haben — nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Stadt von diesen Arealen einen Wortzins zu zahlen hatte oder sie nur zu Wortzins austun durfte; gesagt ist damit nur, daß für sie die landrechtlichen Gebundenheiten nicht gelten, sie vielmehr den stadtrechtlichen Freiheiten *(libertates)* unterliegen sollten. Ob die Stadt hierfür einen pauschaleln *census arealis* zahlte oder nicht, und ob sie die einzelnen *areae* ihrerseits zu Zins austat, ist nicht überliefert.

Daß die Stadt Lübeck selbst — und nach ihr die anderen Städte lübischen Rechts — mit ihrem ursprünglichen Ausstattungsareal zu Weichbildrecht angelegt worden ist, sollte keinen Zweifel dulden. Nicht unmittelbar beantworten läßt sich lediglich die Frage, ob — jedenfalls zur Gründungszeit — vom Stadtherrn ein Wortzins erhoben worden ist oder nicht, ob die einzelnen Besitzer der *areae* als Beliehene oder als Eigentümer galten, und ob der Weichbildzins unmittelbar beim einzelnen *jure hereditario* mit Verfügungsmacht sitzenden Bürger erhoben oder pauschal von der Stadt gezahlt worden ist. Keine dieser Möglichkeiten schließt das Vorhandensein einer der anderen aus.

Was Lübeck selbst angeht, ist zu bedenken, daß die Erhebung der Stadt zur Reichsfreiheit, zur *semper libera civitas Imperii,* alle vorher möglicherweise bestehende Zinsgebundenheit, die auf dem Umstande beruht hatte, daß sie *in fundo et proprietate ducis* (später: *regis*) *edificata fuerat*[4], beseitigt haben mußte und deshalb verständlicherweise in keiner Urkunde mehr erscheint. Nicht beweiskräftig für den ursprünglichen Rechtszustand in Lübeck und denjenigen der landsässig gebliebenen lübischen Städte ist hier, daß schon in den lateinischen Rechtshandschriften von *torfacht eigen* der Bürger (und auch der Stadt als solcher) die Rede ist. So wenig ein Zweifel besteht, daß darunter bürgerrechtlich ein volles Eigentum zu verstehen ist, so wenig war es für ein solches innerstädtisches, relatives Recht ausgeschlossen und begriffswidrig, daß der Stadtherr sich für den Verzicht auf seine grundherrlichen Rechte und die Herauslösung des Stadtbodens aus dessen landrechtlichen Gebundenheiten eine einmalige Ablösungssumme oder aber einen Dauerzins zahlen ließ: Wie der Erzbischof von Bremen den Wesersand seinen Bürgern *in veram et liberam proprietatem* überließ und sich doch von jeder *area* einen *census* von 4 Pf. vorbehielt (s. o.), konnte es überall sein. Nur im Einzelfalle, auf Grund weiterer (und meist späterer) Zeugnisse, läßt sich feststellen, ob diese *census*-Auflage vom stadtherrlichen Beamten unmittelbar bei den Besitzern (und — stadtrechtlich — Eigentümern) der einzelnen *areae* kassiert oder von der Stadtkämmerei pauschal abgeführt wurde. Daß in den Gründungsurkunden in der Regel von einem *census* der einzelnen *area* (verbreitet im Betrage von 4 *den.*) die Rede ist, besagt über die Einziehungsart gar nichts; da sich bei einer Neugründung nicht voraussagen ließ, wie viele *areae* besetzt werden würden, war der 4-Pfennig-Betrag ein notwendiger Bemessungsmaßstab, nicht mehr.

Wie es in Lübeck mit dem allem gehandhabt worden ist, ehe das Reichsfreiheitsprivileg von 1226 das Gebiet der Stadt innerhalb ihrer *termini* als *allodium* statuierte, wird sich zuverlässig nicht klären lassen. Die Hamburg-Neustädter Urkunde von 1188/89 kann nach wie vor so oder so gedeutet werden; die *liberae areae secundum justiciam Lubicensium* können (in Lübeck) zinsbelastet, der Hamburger Zinserlaß also eine zusätzliche Gewährung gewesen sein, aber ebenso kann die Befreiung vom Zins in Hamburg nur die *justicia Lubicensis* bestätigen.

Für den Lübecker Gründungsvorgang scheint jedoch eine Lübecker Urkunde von ca. 1182 (LUB 1, 6) einen Hinweis zu geben, die in einer anderen Hinsicht

[4] Priv. Heinrichs d. L. f. Lowenstadt 1209, UBHzgtBr 1, 5.

schon oft erörtert worden ist; in ihr beurkundet Arnold, der Abt des St. Johannisklosters zu Lübeck (und Chronikschreiber), daß er einige *areae* in der Stadt *civili vel forensi iure, quod wigbeledhe dicitur,* ausgetan habe *(collocavimus),* und beschreibt im einzelnen die Bedingungen, zu denen die Besitzer diese mit innerstädtischem, bürgerrechtlichem — vom stadtherrlichen durchaus verschiedenen — Weichbildzins belasteten Grundstücke besitzen (veräußern, verpfänden usw.) sollten. Die Angaben der Urkunde werden durch die statutarischen Sätze des lübischen Rechts bestätigt und gehören, wie diese, zum lübischen bürgerlichen, d. h. Privatrecht[5]. Für den Lübecker Gründungszins bemerkenswert, wenn auch bislang in dieser Hinsicht unbeachtet geblieben, ist aber die Angabe der Urkunde über die Herkunft und den Erwerb dieser vom Kloster ausgetanen *areae.* Bischof Heinrich, der Gründer des Klosters (1163), heißt es da, habe diese *areae in prefata civitate rebus suis comparavit* und dem Kloster *ad sustentationem Deo ibi famulantium* übertragen. Das heißt, Bischof Heinrich hat diesen später vom Kloster zu Zins ausgetanen Komplex mit eigenen, privaten Mitteln erworben, ohne daß wir freilich wissen, von wem. Dies war also bei der Neugründung der Stadt jedenfalls möglich, wenn auch vielleicht nicht die Regel. Daraus ist aber der Schluß gestattet, daß das Stadtareal Lübecks von dem — ohnehin wegen seines Geizes verschrieenen — Herzog nicht einem Gründungsunternehmerkonsortium hergelaufener westfälischer Abenteurer unentgeltlich, nur für ihre Gründungsleistung, überlassen, sondern gegen Geld *„pro mercatorio usu"* freigegeben worden ist — vielleicht mit Ausnahme derjenigen Worten, die schon im zweiten, abgebrannten Lübeck den jetzt wieder *cum gaudio* zurückgekehrten Kaufleuten gehört hatten.

Damit beantwortet sich schließlich, soweit Schlüsse und Analogien Ertrag versprechen, auch die Frage, von wem die Bürger ihre *areae* gegen dauernden *census arealis* oder — wahrscheinlicher — gegen Einmalablösung erworben haben. Die von den Erfindern und Anhängern der „Gründungsunternehmerkonsortiumstheorie" aufgestellte Behauptung, die Gründergruppe habe das freie Eigentum am ganzen Stadtareal erworben und danach auf eigene Rechnung die einzelnen Stücke an Siedler verkauft, hat keinerlei Wahrscheinlichkeit für sich. Bei einem Areal vom Ausmaß des lübeckischen wären die Unternehmer überhaupt nicht imstande gewesen, das alles zu bezahlen; und daß sie danach damit Geschäfte machten, hätte dem Zweck der Neugründung gewiß nicht entsprochen. Sollten sie als ein von der alten, zurückgekehrten Bürgerschaft verschiedenes „Konsortium" das Areal aufgelassen erhalten haben, dann geschah dies, wie aus den jüngeren Gründungen anderer lübischer (und magdeburgischer) Städte zu erschließen, zu treuen Händen mit der Auflage, es für Rechnung des Stadtherrn zu parzellieren und zu verteilen.

Wie viele Neusiedler ihre Wort *rebus suis* zinsbefreit von den Besetzern (die den Erlös abzuliefern hatten) in Lübeck erworben haben, wisssen wir nicht. Durchaus möglich ist, daß nur solche *areae* den aus etwas andersgearteten soestischen Verhältnissen übernommenen Namen *„torfacht eigen"* erhielten — wie ja auch die kommunalen Grundstücke (Plätze, Straßen, Rathaus usw.) so genannt wurden. Daß in Lübeck, falls es vorher nicht voll gelöste Grundstücke

---

[5] Uber diesen Weichbildzins und den aus ihm entwickelten Rentenkauf wird später zu handeln sein.

zu Weichbildrecht gegeben hat, jeder stadtherrliche Zins mit dem Reichsfreiheitsbrief fiel (und die Erinnerung an frühere Zustände schnell gelöscht wurde), ergibt nicht nur das *„allodium"* des kaiserlichen Privilegs von 1226. Sozusagen einen Reflex der nunmehr vollkommenen *libertas* liefert einer der fünf nachgetragenen Artikel der lat. Hs. Gö (Art. 98):

De libertatibus, quas habemus, nichil penitus inde damus neque censum neque decimam, sive sit in pratis sive in pascias sive in piscaturis vel ettiam quibuscumque, quia si aliquid inde daremus, tunc nun esset libertas.

Dieser singuläre Artikel ist weder privilegialer Herkunft noch Willkürrecht, sondern, vom Stil her zu schließen, die private Reflexion des Schreibers der Handschrift. Ersichtlich handelt es sich bei den Wiesen, Weiden und Fischgründen nicht um die zum *allodium* der Stadt gehörige Feldmark, sondern um die weit darüber hinausreichenden, im Barbarossaprivileg den Lübeckern zur Benutzung zugesprochenen, aber in fremdem Eigentum stehenden Gemarkungen, wie sie, für Zwecke des Schiffbaus, Brennholzschlags usw., ganz ähnlich auch andere lübische Städte zur Nutzung zugewiesen erhielten, ohne daß in den Urkunden von einer Entschädigung der Bauern oder Grundherren die Rede ist. Der Art. Gö 98 ist nur der Versuch, diese — offensichtlich schon immer als unentgeltliche gedachten — Nutzungsrechte mit Hilfe des Begriffs der *libertas* juristisch zu qualifizieren. Im Rückschluß aber läßt sich erkennen, daß die *libertas* innerhalb der Stadtgrenzen zu dieser Zeit selbstverständlich eine zinsfreie war.

III. Von Lübeck auf die vielen kleineren lübischen Städte und ihre bodenrechtliche Ausstattung zu schließen, ist ein Wagnis. Eher dürfte es — bei Beobachtung aller gebotenen Vorsicht — erlaubt sein, gemeinsame Züge, die sich zu dieser Frage in den lübischen Tochterstädten feststellen lassen, als spezifisch lübisch, also auch in Lübeck vor 1226 in Übung, anzusehen. Doch auch hier sind die Spuren nur spärlich. Grundsätzlich gilt wohl: so wenig es in der Travestadt naheliegt, eine unentgeltliche Überlassung des Stadtareals anzunehmen (s. die Urkunde von 1182), so wenig wird man es bei den landsässigen, zum Teil grundherrlichen Stadtgründungen vermuten dürfen. Der Begriff des *torfacht eigen* kommt zwar auch bei ihnen vor — mit seinen verfügungsrechtlichen (erbrechtlichen) Bindungen und seinem innerstädtischen Rang als stärkstes Grundstücksrecht —, doch ist er mit den lübischen Rechtshandschriften importiert und bezieht seine Eigenschaften von diesen und nicht vom Willen des jeweiligen Stadtgründers.

In fast allen mecklenburgischen und pommerschen Stadtprivilegien lübischer Städte werden den Bürgern und (hinsichtlich der kommunalen Gebäude und der Feldmark) der Stadt außer ihren *libertates, jura* und *jurisdictiones* auch ihre *proprietates* bestätigt. Beispiele: die Ribnitzer sollen (Bestätigung von ca. 1271; MUB 1212) *ipsum oppidum ac omnes possessiones illic circumiacentes ... cum omni libertate et proprietate ... possidere;* den Bürgern der Stadt Gnoien gibt *(damus)* der Fürst von Werl 1290 (MUB 2070) *omnem campum et agros eidem civitati adiacentes ... cum omni proprietate necnon et decimarum libertate,* wie sie es bisher besessen hätten; der Stadt Grabow bestätigte der

Markgraf von Brandenburg 1288 (MUB 1966) ihre *iura, libertates, proprietates, possessiones, gracias, consuetudines* usw.; Rostock erhielt i. J. 1323 (MUB 4449) *omnes libertates et proprietates, tam intra quam extra civitatem* bestätigt; den Bürgern von Wittenburg erneuerte *(concedimus)* der Graf von Schwerin 1323 *idem ius Lubicense infra civitatem et extra et omne ius civile proprietatemque ac libertatem, quod ab antiquo ... habuerint in agris, pascuis etc. eodem iure sicut consules de Lubeke et universitas ibidem libere perfruantur;* in der Bestätigung der Freiheiten Stralsunds durch Wizlaw III. von Rügen, vom Jahre 1314, heißt es: *Vortmer gheve wy en* [= den Bürgern] *gantzen eghendom eweliken und yummer over de stat Stralessund unde over al dat binnen erer scheyde is, an lande, watere ..., mit aller nut unde vriheyt, to des stades recht;* im Privileg Wizlaws II. von 1290 hieß es noch: *habeant etiam dicti consules, burgenses* (etc.) *integram ac meram proprietatem cum omni libertate et jure super omnia bona, villas, curias et agros,* die sie für sich oder zum Nutzen der Stadt gekauft hätten oder noch kaufen könnten (eine Meile im Umkreis), und darin wolle sich der Fürst keinerlei Recht vorbehalten haben *(nichil reservamus).* Und so oft.

Was das Eigentum an den öffentlichen und den dem Marktverkehr dienenden Baulichkeiten angeht, bietet die Gründungsurkunde des pommerschen Städtchens Schlawe, von 1317 (PUB 5, 3060) den aufschlußreichen Satz:

Quicquid censualis habitaculi in prefata civitate constructum fuerit, videlicet domus pannicidarum, macelle carnium, habitaculum sutorie venditionis, domus balnei et reliquum, quicquid in minutis ibidem censuale perstiterit, solum civitati pertinet, prout iuris Lubicensis processus poterit demonstrare.

Es war also lübisches Recht, daß die Gewandschneider- und Fleischbänke, Badehäuser usw. der Stadt gehörten und der daraus erhobene Zins ihr allein und uneingeschränkt (durch Zinsanteile des Stadtherrn) zukam. Das schloß allerdings nicht aus, daß die Stadt diesen Zins an Private veräußerte — wie sie im Falle des Geldbedarfs ja auch Renten aus dem Rathause verkaufte. Nach einer Willkür vom Jahre 1301 beschloß der Rat von Stralsund — angeblich wegen ärgerlicher Erfahrungen, die seine Bürger mit Kapitalanlagen in Lübeck und Rostock gemacht hatten —, seinen Bürgern Stadtäcker und städtische Zinsen auf Wiederkauf zu verkaufen, dabei verkaufte er auf einmal 50 Joch für 215 Mark Pfg., ½ Hufe für 31 Mark, und Zinsen aus den Kram- und anderen Buden im Gesamtbetrage von rd. 170 Mark für 1781 Mrk. Kapital[6].

Es liegt nahe, von diesem *„processus juris Lubicensis"* her an die Marktbudenverhältnisse zu Lübeck zu denken, die just um diese Zeit im ältesten erhaltenen Lübecker Oberstadtbuch (ab 1284) erscheinen (und den Anhängern der Gründungsunternehmerkonsortiumstheorie als Beweis für ein ursprüngliches Eigentum der Gründungsunternehmer gelten).

Die an den allgemeinen Verhältnissen gemachte Beobachtung, daß die Überlassung des Stadtareals zu bürgerlich-rechtlicher *libera proprietas* einen stadtherrlichen Zins nicht ausschloß, führt bei den mecklenburgisch-pommerschen Städten zur Feststellung, daß ein solcher nach den einzelnen *areae*

---

[6] Strals. ält. Stadtb. (ed. Fabricius) VIII 208 ff.

bemessener Wortzins zwar in den Gründungsurkunden der Städte magdeburgischen (stettinischen) Rechts erscheint, nicht aber bei denen lübischen Rechts. Ganz besonders deutlich wird der Unterschied bei den Städten, die einige Jahrzehnte nach ihrer Gründung vom magdeburgischen zum lübischen Recht übergegangen sind.

So wurde die Stadt Gollnow i. P. im Jahre 1268 zu stettinischem Recht angelegt und mit 120 Hufen Land ausgestattet, *de quibus mansis singulis nobis* (dem Herzog Barnim I.) *solvetur annuatim dimidius ferto argenti.* Als die Stadt i. J. 1314 auf lübisches Recht umgesetzt wurde, gab der Herzog (Otto I.) ihr *proprietates et libertates metarum ... proprietate libera perpetuo pacifice possidendo* (PUB 864 u. 2875).

Dem Städtchen Massow i. P. wurde bei seiner Neugründung 1278 Magdeburger Recht verliehen, und von jeder Hufe *(cum area)* waren 6 Schillinge jährlich als *census arearum* zu zahlen. Als die Stadt im Jahre 1286 lübisches Recht erhielt, verfügte der Bischof und Stadtherr: *Ad haec praedictae civitati graciam fecimus specialem, videlicet quod denarios censuales, quos annis singulis in ipso oppido de areis recipere consuevimus, eisdem civibus dedimus et assignavimus recipiendos et perpetuo possidendos,* damit sie ihre Stadt besser befestigen und ausbauen könnten (PUB 1093 u. 1366).

In Greifenhagen sollten nach der Gründungsurkunde (Stettiner Recht) v. J. 1254 die Besetzer 1/3 und der Stadtherr (Barnim I.) 2/3 der Gerichtseinkünfte und des *census arearum* erhalten; als die Stadt 1331 auf lübisches Recht umgesetzt wurde, überließ Herzog Otto I. den Arealzins der Stadt. Schon vorher sollte das, was die *consules* zum gemeinen Nutzen in der Stadt bauen würden, zinsfrei sein (PUB 585 u. 4916).

Die Stadt Damme (Altdamm) bei Stettin wechselte ihr Recht zweimal. Unter Magdeburger Recht (seit 1260) wurde ein Arealzins erhoben; im Jahre 1293, beim Übergang zum lübischen Recht, wurde er erlassen, 1297 aber, bei der Rückkehr zum magdeburgischen Recht, wieder eingeführt.

Die *libera proprietas* der einzelnen Bürger in der Stadt lübischen Rechts bedeutete indes nicht, daß der Stadtherr auf jede Rendite aus der Freigabe des Stadtareals zu Weichbildrecht verzichtete. Direkte Zeugnisse sind jedoch nur wenige erhalten.

Die Stadt Schlawe, 1317 zu lübischem Recht *cum 200 mansis ad proprietatem sui ipsius perpetuis temporibus habiturum* angesetzt, sollte acht Jahre lang völlige Freiheit von allem *ius censuale* genießen, danach aber jährlich 50 Mark slaw. Pfg. an den Gründer und seine Nachkommen zahlen (PUB 3060).

In dieselbe Kategorie von Abgaben dürften die 100 Mark Lüb. gehören, welche — erstmals im königl. Privileg von 1461 erwähnt — die Stadt Kiel als *jarlike wontlike tynsz unde plicht tho des* [königlichen] *Schlotes behoeff* zu zahlen hatte (v. Westphalen, Mon. ined. IV 3241).

Im vorerwähnten Privileg Wizlaws II. für Stralsund, vom Jahre 1290, heißt es nach Aufzählung aller *proprietates et libertates: Uolumus eciam et concedimus, quod dicti nostri consules, burgenses et inhabitatores civitatis nostre predicte nomine universitatis sue et communitatis ac reddituum nostrorum orbare nobis, nostris perpetuis heredibus et successoribus singulis annis*

in perpetuum in festo Nativitatis dominice, semel tantum in anno, 200 marcas den. Slavicalis monete exsolvant.

Diese *orbar* dürfe niemals, auch bei Vergrößerung der Stadt *ultra septa sua et murum*, erhöht werden.

Schon dieser letzte Satz zeigt, daß die „Orbör" genannte jährliche Pauschalleistung der Stadt an den Stadtherrn unter anderm auch ein Entgelt für den *census arearum* war (der sich hier durch Vergrößerung des Stadtareals nicht vermehren sollte).

Damit haben wir Anlaß, unser Augenmerk überhaupt auf die uns vor allem in den mecklenburgischen und pommerschen Städten begegnende jährliche Abgabe zu richten, die bis weit in die Neuzeit hinein bezeugt ist und in früheren Jahrhunderten angesichts ihres dunklen Ursprungs und vergessenen Rechtstitels mancherlei unterschiedliche Deutung gefunden hat: die der heutigen Forschung aus den Augen gekommene *Orböre*.

Das Wort ist entlang der Seeküste von der Rheinmündung bis zur Weichselmündung bezeugt und bedeutet: Hebung, Erträgnis, Abgabe, Nutzen, Rendite.

Beispiele: *he stichte dar en erzebischopdom van sineme egene unde ok van des rikes orbore* (Eike v. Repgow, Weltchronik); *gebruken und nutten na siner allerbesten orbar* (Bentheim 1419); *in orbare unde profite des meynen kopmans* (LUB 4, 298); *in unse und unses stichtes nutticheit und orbar* (Münster 1385); *umme orbar unde salicheit gemenen Uresslandes* (Oldenburg 1432). Vgl. Schiller-Lübben, Mndt. WB unter *orbar*.

In näherer Beziehung zur Stadthebung findet sich: *pecunia fundatoria, que vulgariter orbor nuncupatur* (Rostock 1336); ebendort 1324: *nostros annuos redditus, qui vulgo orbore dicuntur* (MUB 4527); ebenfalls in Rostock wurde 1325 ein Kämmereiregister angelegt *de universis pensionibus civitatis foris et intus, que in vulgo orbore nuncupantur* (MUB 4608). In Lübeck (LUB 1, 340) genehmigte Herzog Johann von Braunschweig, Reichsvogt der Stadt (s. LUB 1, 310!) im Jahre 1273, was *per fideles nostros (4) ordinatum est de orbora nostra Lubeke, obligando eam pro pellibus variis* — wobei ungewiß bleibt, ob diese für eine Pelzlieferung verpfändete herzogliche Orbör eine Hebung unbekannten Inhalts war oder ob es sich hier nicht um die Bezeichnung des Schutzzinses handelt. den die Reichsstadt an ihren Reichsvogt zu zahlen hatte (s. unten § 24).

Die *pecunia fundatoria* der Stadt Rostock war noch Gegenstand des Rostokker Erbvertrages von 1573, wenn auch anders deklariert:

„So soll auch die Stadt Rostock, Ihrer Fürstl. Gnaden zu erkentnus der sublection und unterthenigkeit, alle Jahr, wie bißhero geschehen, die alte gewönliche Urböer geben und entrichten"[7].

Die im Jahre 1290 festgelegte Orbör der Stadt Stralsund verkaufte der Herzog Wartislaw im Jahre 1454 an den *Lehrer des Keyserrechts unde Borghermeister tome Grypeswolde* Hinrik Rubenow für 2000 Sundische Mark

[7] Sachsse, Meckl. Urk. (1900), S. 283.

(*„alle unse orbare, de to unser herlykheyt horet uth deme Stralessunde alle jar uppe sunte Mertensdach, alze 103 unde vertichstehalve Mark Rente sundischer Munthe“*)[8].

Dem pommerschen Städtchen Daber erneuerte im Jahre 1499 der Stadtherr Franz von Dewitz das Privileg von 1461 und bestätigte den Bürgern *„ihre Gerechtigkeit, als se vorher gehabt haben in ihren Feldmarken und Scheiden . .“*, mit dem Zusatz:

„Da sind davon plichtig de Rat vorschreven to der Daber Orbör alle Jahre tho gebende“[9].

Aus Anklam wird im 18. Jahrhundert die Zahlung der Orbör seit 1390 bezeugt[10]. Ebenfalls noch im 18. Jahrhundert zahlten ihre Orbör in Pommern die Städte Köslin (50 Reichstaler), Schlawe (30 Rtlr.), Bublitz (7 Rtlr. 4 Schill.), Körlin (3 Rtlr. 8 Gr.; nach dem Privileg des Bischofs von Kammin vom Jahre 1500 sollten es 5 Gulden oder 20 Mark sein), Zanow (15 Rtlr. 22 Gr.)*. In Barth ist die Orbör 1506 und noch 1776 bezeugt, in Regenwalde wurde sie an die Stadtherren, die Grafen Borcke, entrichtet. In Mecklenburg war zu Gadebusch die Orbör nach Erben veranlagt; seit Ende des 18. Jahrhunderts entrichtete aber die Kämmerei sie aus ihren Mitteln. In Neubukow ist der Schoß als Orbör 1352, als städtische Steuer 1481 nachweisbar. In Grevesmühlen wurde aus der seit 1264 erhobenen Stadtsteuer die Orbör bezahlt und erblickten die Bürger noch 1594 darin deren Hauptzweck. In Tessin ist die Orbör, im Jahre 1343 als aus den Zeiten Erichs von Dänemark herstammend genannt, bis zum Jahre 1852 entrichtet worden.

Es ist nichts Ungewöhnliches daran, daß nach so vielen Jahrhunderten der Rechtsgrund für die Zahlung der Orbör vergessen worden war und mancherorts (Schlawe, Zanow) vom Stadtkämmerer nur in der Überlassung der Gerichtsbarkeit gesehen wurde. Wie die Stralsunder Urkunde von 1290 deutlich zeigt, war es eine Pauschalabgeltung für alle libertates, die Überlassung der areae und mansi zu bürgerrechtlich freiem Eigen eingeschlossen. Die Lastenfreiheit des einzelnen Bürgers war, wie es scheint, lübisches Recht, der *census arearum* ein Bestandteil der Stadtschuld, der Orbör. In der Reichsstadt Lübeck verwandelte sie sich zum Schutzzins an den Reichsvogt, nicht ohne die Spuren ihrer Herkunft noch längere Zeit mit sich zu tragen. Eine *libera proprietas, torfacht eigen* innerstädtischen Rechts zu haben, gehörte zu den lübischen Freiheiten; die Lasten der Stadt trugen die Bürger auf dem Wege über den Schoß.

Scheinbar eine Besonderheit, tatsächlich aber eine Bestätigung des vorstehend Ausgeführten bietet die preußische Stadt Elbing. In der Handfeste von

---

[8] Dähnert, Pomm. Bibl. I (1752) T. 3 S. 20 f.

[9] Dähnert, Pomm. Bibl. II (1753), 11. Stück S. 558 f. Dähnert bemerkt dazu für seine Zeit: „Anstatt der Orböre wird das Stadt-Uhr gehalten“.

[10] Stavenhagen, Topogr. Beschr. (1775) S. 74 erklärt dies so: „Die deutschen Bürger mußten für den Platz zum Anbau und ein Stück Land auf dem Stadtfelde dem Landesherrn die Orbör entrichten; diese Orbör ist von jeher und wird noch jetzo aus der gemeinen Stadt- oder Cämmerei-Casse abgeführt“.

* Brüggeman, Ausführl. Beschr. II 2 (1784), S. 511, 523, 529, 838, 845.

1246 (PrUB 1, 181) wurde ihr ein Anerkennungszins von jährlich einem Kölner Pfennig (oder dessen Wert in preußischem Gelde) und 2 Markpfund Wachs auferlegt — nach Ablauf der 10 Freijahre zu zahlen —, und dazu *„de singulis areis sex denarios monete proprie annuatim"*. Wie bei Städten kulmischen (und magdeburgischen) Rechts üblich, wird hier — soweit ersichtlich, ausnahmsweise — auch bei einer lübischen Stadt ein Zins für die einzelne *area* festgesetzt, jedoch nur als Berechnungsgrundlage, denn Schuldner des Ganzen, auch des Wortzinses, ist die Stadt *(tota civitas)*. Verglichen mit dem Arealzins nichtlübischer Städte des Ordenslandes war er äußerst gering. Die Stadt zahlte denn auch, nach ihren seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts erhaltenen Ausgabebüchern, an den Hauskomtur des Deutschen Ordens jährlich einen geringen Betrag *„to orkunde"* (anstatt *„to orböre"*), *„to des stades orkunde"*, *„von tynse und orkunde"*. Er war auf 3 Mark 6 kölnische Pfennige fixiert, wovon die 6 Pfennige für die Stadt im ganzen, und die 3 Mark für 360 Hofstätten zu je 6 Pfennige zu zahlen waren[11]; dazu kam ein nach dem Marktpreis schwankender Geldbetrag (zw. 40 und 50 Pf.) für das Wachs. Die Bürger hatten aber ihre *libera proprietas*, ihr *torfacht eigen* nach lübischem Recht.

3. DIE RECHTSSETZUNG

§ 13. I. Das lübische Recht, das auf dem eben beschriebenen Rechtsboden erwuchs und zu reicher Blüte gelangte, war eine bewußte Schöpfung des Rates von Lübeck, sei es, daß er überkommene oder später entstandene Rechtsgewohnheiten richterlich bestätigte, hergebrachtes (mitgebrachtes) Recht abänderte („besserte") oder neuen Rechtsbedürfnissen im Wege der statutarischen Willkürgesetzgebung *(decreta, arbitria, kore, wilkor)* Rechnung trug. Schon die Annahme der *justitiae secundum jura Sosatiae*, als Entscheidung für eines von mehreren zur Wahl stehenden Rechten, wäre ein solcher *wilkor* gewesen, denn die *libertas, quam a duce traditam habuerant*, war nur insoweit eine hoheitsrechtliche Einräumung, als sie Gegenstände betraf, über die der Herzog zu verfügen vermochte. Er konnte — neben Gewährungen von Anteilen an Gerichtsgefällen usw. — die Geltung des Soester Rechts anerkennen und einräumen, sie aber nach den Vorstellungen der Zeit vom Recht nicht verfügen und vorschreiben.

Für die Befugnis der Stadt, ihr Recht zu entwickeln und zu gestalten, sind uns so vollständig wie für keine andere deutsche Stadt frühe urkund-

[11] Elbinger Münze: 1 Mk. = 24 Skot zu je 30 Pf.; 3 Mk. = 2160 Pf.

liche Zeugnisse überliefert. Es sind dies die in anderem Zusammenhange[1] schon erörterten Sätze aus dem Heinrichsprivileg:

Omnia civitatis decreta (kore) consules iudicabunt,

aus dem Barbarossaprivileg:

(dilectis burgensibus nostris) singulari quadam gracia adhuc concedimus, ut quicquid infra civitatem sui iuris in posterum emendare valuerint, sine tamen preiudicio nostri iudicis, emendare non obmittant,

und aus dem Reichsfreiheitsbrief Lübecks vom Juni 1226:

concedimus et confirmamus eis (burgensibus) in perpetuum eorum jura et omnes bonos usus et bonas conduetudines, quibus tempore Imperatoris Friderici, avi nostri felicis memorie, usque nunc usi fuisse noscuntur.

Alle diese Privilegiensätze sind durch die stets wiederholten Generalbestätigungen ihrer Privilegien, die sich die Stadt Lübeck bis in die Neuzeit hinein von Kaisern und Königen geben ließ, dauernd bei Kräften geblieben.

Die beiden erstgenannten Sätze betreffen die Kompetenz der Stadt zur Willkürsetzung und zur Rechtsbesserung[2].

Der Text des Heinrichsprivilegs läßt eindeutig erkennen, daß die Fähigkeit der *civitas, decreta* zu machen, ihr nicht erst durch das Privileg eingeräumt, sondern von ihm vorausgesetzt wird, und zwar ohne gegenständliche Beschränkung. Eigentlicher Gegenstand des vielerörterten Satzes war, die stadteigene Gerichtsbarkeit in Willkürsachen anzuerkennen und den Vogt an den daraus fließenden Erträgen zu beteiligen. Worauf sich das Recht der *kore* erstreckte, ist ebensowenig bestimmt wie ausdrücklich gesagt wird, daß es von der Bürgerschaft allein, ohne Mitwirkung des stadtherrlichen Vogtes, ausgeübt werden dürfe. Es steht aber außer Zweifel, daß Lübeck — und mit ihm die lübischen Städte, soweit nicht ausnahmsweise vom Landesherrn etwas anderes verordnet war — seit jeher ein uneingeschränktes Willkürrecht besessen hat.

Obwohl der Satz des Heinrichsprivilegs allgemeines lübisches Recht wurde (Gö 28, K 31), ist das uneingeschränkte Willkürungsrecht mehreren lübischen Städten auch privilegial eigens bestätigt worden.

So erklärte Fürst Heinrich von Mecklenburg im Jahre 1266 im Privileg für Wismar (MUB 1078):

Conferimus eciam civitati nostre Wismarie, ut libere in causis hinc inde occurrentibus suo libero fungatur arbitrio, quod in vulgari wilkore vocatur, dantes ei opcionem augmentandi et minuendi ipsum arbitrium pro voluntate consilii et civitatis, —

sofern dies nicht zum Schaden des Landesherrn geschehe und ihm ein Drittel der daraus aufkommenden Brüche *(emendae)* zufließe. Ein gleiches bewilligte Fürst Wizlaw III. von Rügen den *consulibus* der Stadt Stralsund:

---

[1] Oben §§ 10 u. 11.

[2] Hierzu im allgemeinen: W. Ebel, Gesch. d. Gesetzgebung in Deutschland (2. Aufl. 1958), S. 19 ff.

ut arbitria statuant, quecunque voluerint, in civitate sua et in suis proprietatibus,

in mehreren Privilegien (1319 und 1321; PUB 3244 u. 3497). Schon 1314 (PUB 2880) heißt es:

Vortmer leydes, willekores unde aller anderen vriheyt, also se van olders hebben ghehat, scholen se bruken.

Und auch den Bürgern des Städtchens Gadebusch wurde bei der Privilegerneuerung von 1271 (MUB 1216) die Freiheit

condendi inter se statuta arbitriaria, qualiacumque civitati congrua reputaverint et proficua,

sofern der Landesherr dadurch nicht geschädigt werde, ausdrücklich zugestanden.

In ihren lübischen Freiheiten überhaupt beschnitten aber wurden die preußischen Städte. Dazu gehörte auch die Beschränkung der Willkürungsfreiheit, allerdings nicht ihrem Gegenstande nach, sondern hinsichtlich der hier für erforderlich erklärten Zustimmung des Stadtherrn. Elbing erhielt die volle Willkürfreiheit erst im Jahre 1339 — bis dahin war es darin (seit 1246) an die Genehmigung des Hauskomturs gebunden. Auch der Stadt Frauenburg verbot der Hochmeister in der Handfeste von 1310 (PrUB II 87), *aliquas constitutiones edere sine nostro consilio et consensu.* Die *consules* der Stadt Memel (Zusatzartikel zum Kodex des lübischen Rechts von 1254) durften nur *cum consilio iudicum* Willküren setzen und hatten gar keine Gerichtsbarkeit *(consules nullum iudicium habebunt).* Ein gleiches widerfuhr dem 1348 gegründeten, später zum Dorf (Stramehl) herabgesunkenen Städtchen Wolfsberg in Pommern. Der Stadt Stargard i. P. wiederum wurde bei ihrer Bewidmung mit lübischem Recht im Jahre 1292 (PUB 1622) verboten, *ultra jus (Lubicense) specialia arbitria* zu machen.

Das Barbarossaprivileg garantierte den Bürgern von Lübeck das Recht, ihr Stadtrecht zu bessern *(emendare),* soweit sie das für richtig hielten, wenn sie nur damit dem Vogt *(iudex)* seine Einkünfte nicht verkürzten[3]. Das Verhältnis dieses Satzes zu der *civitatis decreta*-Stelle des Heinrichsprivilegs ist dadurch verdunkelt, daß die letztere von der Form *(decreta),* aber nicht von deren Inhalt spricht, die erstere hingegen vom Inhalt *(ius),* nicht jedoch von der Form handelt, in welcher die Rechtsbesserung vor sich gehen könne. Ihrem eigentlichen ursprünglichen Sinne nach war die Rechtsbesserung ja eine verschleierte Rechtsfortbildung, -änderung oder -anpassung an veränderte Verhältnisse, die, der Idee von der Unveränderlichkeit des Rechts Rechnung tragend, sich als Herstellung des richtigen, verdunkelt oder mißverstanden gewesenen Rechts ausgab. Dazu bedurfte es keiner privilegialen Ermächtigung. Im Barbarossaprivileg mag aber der Gedanke wirksam gewesen sein, daß dieses Recht *(jus)* der Stadt Lübeck gar nicht ihr eigenes, sondern das der Stadt Soest sei, das zu verändern, d. h. zu „bessern" auch nur den Soestern zugestanden hätte. Die nun auch den Lübeckern zuerkannte Rechtsbesserung

[3] Die Wendung: *sine tamen preiudicio iudicis* bezieht sich, wie in solchen Fällen immer, nur auf die Gefälle, nicht auf die Kompetenz im übrigen.

mochte in der Gestalt von Willküren vor sich gehen — was ausweislich der Rechtshandschriften auch weitgehend geschah —, aber ebenso in formloser Weise im Wege der Übung und Rechtsprechung. Das schnelle Wachstum des besonderen und eigenen lübischen Rechts zeugt von der Energie, mit welcher die Lübecker von dieser ihrer Freiheit Gebrauch gemacht haben.

Lübeck selber pflegte später bei der Mitteilung seines Rechts an Tochterstädte gegen eine Rechtsbesserung ihrerseits Vorbehalte zu haben.

II. In einem Privileg für Hamburg vom Jahre 1292 (HambUB 1, 860) wird das *ius, quod vulgo kore dicitur,* in treffender Weise umschrieben.

statuta mandare et edicta promulgare secundum beneplacitum eorum, pro utilitate et necessitate civitatis, et revocare eadem, quotienscumque et quandocumque ipsis visum fuerit expedire[4].

Ähnlich umfassend ist das Willkürungsrecht Lübecks und — durch die Verbindlichkeit des von Lübeck ausgehenden Rechts und gegebenenfalls noch durch den jeweiligen Stadtherrn beschränkt — der lübischen Städte zu sehen. Zunächst einmal gehörten hierhin die zahllosen „polizeilichen" Willküren über Bürgerpflichten jeder Art, mochten sie in selbständigen einzelnen Statuten (Dekreten, Mandaten) bestehen[5] oder in umfangreichen Ordnungen — Kaufmanns-, Makler-, Gewerbe-, Schoß-, Luxus-, Hochzeits- usw. -ordnungen — zusammengefaßt sein. Nicht wenige der Einzeldekrete (aber auch die Vorsprakenordnung, K 223) haben auch als „lübisch Recht" in die Rechtshandschriften Aufnahme gefunden, schon äußerlich an den angedrohten Strafen zu erkennen, die nicht an das Gericht, sondern an den Rat zu zahlen waren; unter ihnen fallen als die häufigsten und typischen die dem Marktfriedensrecht entstammende Wedde von 3 Mark Silber (kleine Stadtwedde) und die dem Stadtfriedensrecht eigene Wedde von 10 Mark Silber (große Stadtwedde) ins Auge. Dabei konnte es nicht ausbleiben, daß auch solches — gegenständlich engeres — Willkürrecht, überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Bürger- und Friedenspflichten, schon früh in das Privat- oder Strafrecht eingriff.

So veränderte z. B. schon die zweitälteste datierbar überlieferte Lübecker Ratswillkür das Privatrecht: Aus einer protestierenden Bulle Papst Gregors IX. vom Jahre 1227 (UBL 59) erfahren wir, daß die *consules* von Lübeck — offenbar nicht lange vorher — ein *iniquum statutum* gemacht hätten, wonach kein Bürger sein Torfachteigen in natura an Kirchen übertragen dürfe, bei 10 Mark Silber Strafe; er mußte es erst zu Gelde machen, worüber er dann

---

[4] Ob dieses Privileg gefälscht ist oder nicht, macht für den Wert dieser zeitgenössischen Definition nichts aus. In demselben Privileg geben die Grafen von Holstein den Hamburgern auch *plenam potestatem super causis emergentibus ... novum ius creandi et statuendi de communi consensu consulum et presencia, pro sue libito voluntatis.*

[5] Wie die älteste aus Lübeck überlieferte Willkür vom Jahre 1212 (UBL 27), in welcher es bei 3 Mark Silber verboten wurde, der Kirche Viktualien darzubringen. Darüber beschwerte sich das Domkapitel.

disponieren konnte. Diese Willkür ist in die Hss. übergegangen (Gö 26, K 30), wurde also lübisches Recht[6].

Nach einer im Lüb. Fragment (und ebenso Gö 18, K 11 sowie noch Revid. StR. II 2, 4) enthaltenen, sich selbst als *decretum* bezeichnenden Willkür durfte, bei der exorbitant hohen Wedde von 100 Mark Silber, eine durch Heirat mit einem Bürger von auswärts in die Stadt gekommene Frau, die nach dem Tode ihres Mannes die Stadt wieder verlassen wollte, nur ihr einst Mitgebrachtes mitnehmen.

Beide Satzungen wirkten sich natürlich erbrechtlich aus.

Im Bereich der Strafen schuf das Willkürrecht eine Fülle neuer, dem Landrecht unbekannter Tatbestände. Sozusagen beispielhaft: Neben das (mit der landrechtlichen 60-Schilling-Strafe geahndete) falsche Weinmaß trat das falsche Einschenken ins richtige Maß (Gö 46, K 46), mit 10 Schill. bedroht. Die neuen Tatbestände reichen von der Nichteinhaltung der Bauflucht (3 Mk.; Gö 60), der Verschwörung gegen den Rat (100 Mk. Pfg.; K 106), der Schoßhinterziehung (3 Mk.; K 117), bis zu schlechter Arbeit der Handwerker (10 Schill.; K 196), ungenehmigten Morgensprachen der Ämter (3 Mk.; K 37), Brunnenverunreinigung, Vorkauf, Gebührenüberschreitung, Wachtvergehen, Verstöße gegen die Brottaxe, übermäßigen Prunk bei Taufen, Klosterfahrt und Hochzeit oder in der Kleidung usw.

Der mittelalterlichen Vorliebe für Strafhäufung entsprechend setzten die stadtrechtlichen Willküren häufig auch nur Zusatzstrafen, und zwar dort, wo ein landrechtlich mit Geldstrafe bereits bedrohter Tatbestand vorlag. Wer einen anderen auf dem Markte mißhandelte, sollte dies nach Maßgabe der Tat büßen *(eme beteren na deme broke)*, dazu aber dem Rate 3 Mk. S. wedden (Gö 82, K 91; vgl. auch noch Revid. StR. IV 4, 3 und 15, 2). Ratsherrenmißhandlung hatte neben der Verletztenbuße von 60 Schill. noch 3 Mk. Silber Stadtwedde und je 10 Schill. Wedde an jeden Ratsherrn zur Folge (Gö 81, K 90). Auch die Zusatzstrafe von 10 Mark Silber und 1 Fuder Wein bei Vorsate gehört hierhin (Gö 29, K 31).

Ein gewisser fester Bestand städtischer Willküren erhielt als — jährlich mehrmals öffentlich verlesene — Bursprake eine eigene Gestalt[7]. Die unmittelbar als Rechts-„besserung" bezweckte rechtsschöpferische Tätigkeit der Stadt schlug sich als geschriebenes Recht in den hauptsächlich für die Versendung an die lübischen Tochterstädte bestimmten Rechtshandschriften nieder[8].

III. Die *civitatis decreta*, deren Verletzung (nach dem Heinrichsprivileg) die *consules* zu richten hatten, waren Willküren „der Stadt", nicht im räumlichen, sondern im personalen Sinne, d. h. die von „der Stadt" gefaßten Beschlüsse *(decreta)*. Ganz deutlich sprechen dies die latein. Hss. (Gö 28) aus: *(Qui infregerit), quod civitas servandum decreverit, (consules iudicabunt)* — womit

---

[6] Sie blieb dies, obwohl die Kirche auch anderwärts dagegen vorging. So ist aus Reval eine Urkunde des päpstlichen Legaten Wilh. von Modena vom Jahre 1327 erhalten, in der er das Verbot der Schenkung von Immobilien an die Kirche aufhob und dies in Riga und Reval allem Volke öffentlich verkündigen ließ — anscheinend ebenfalls ohne Erfolg.

[7] S. unten § 31.

[8] S. unten § 15.

aber gewiß nicht die *cives* im Gegensatz zu den *consules* gemeint sind. Während es aber eine völlig natürliche Handhabung war, daß über die Verletzung solcher *decreta* nicht die gesamte Stadtgemeinde, sondern ihr handlungsfähiges „Organ", der Rat schon vom Anbeginn der Stadt an richtete[9], bedarf die Annahme einer frühen Alleinzuständigkeit des Rats, für die Bürger verbindliche Willküren zu setzen, dokumentarischer Beweise; die Natur der Sache berechtigt hier nur zur Vermutung, daß die Initiative zum Beschluß[10] von Willküren seit jeher vom Rate ausgegangen sein wird.

An solchen Beweisen fehlt es freilich in den lübischen Städten bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein.

Daß es im Jahre 1227 (UBL 59) in der Bulle Papst Gregors IX. (oben Anm. 6) heißt, die *consules* hätten das *statutum* über die Grundübertragungen an Kirchen gemacht, ist dafür, daß der Rat diese Willkür ganz allein gemacht habe, ebensowenig beweiskräftig wie man aus der Nachricht vom Jahre 1212 (UBL 27; oben Anm. 5), nach welcher der *populus civitatis* die Darbringung von Viktualien an die Kirche bei Strafe verboten habe, folgern darf, an diesem Beschluß seien die *consules* unbeteiligt gewesen. Der Beweiswert kirchlicher Urkunden für stadtinterne Rechtsverhältnisse ist auch hier anzuzweifeln.

Stärker ins Gewicht fiele schon die Analogie zum verwandten Schweriner Recht, dessen Fassung für die Stadt Güstrow, vom Jahre 1228, die 3-Mark-Strafe dem androht, *qui civitatis statuta infregerit* (§ 11), und (§ 25) weiter bestimmt: *Quicquid consules civitatis ad communem usum ordinaverint, ratum civitas observabit.* Daß allein schon im § 25 das Wort *civitas* in zweierlei Sinn gebraucht wird, ist nicht von Bedeutung; ein *„cives"* anstelle des zweiten *„civitas"* wäre allerdings genauer ausgedrückt. Was für Güstrow rechtens sein sollte, wird aber im großen Lübeck nicht anders gewesen sein.

Daß das Wort *civitas* in den lübischen *„civitatis decreta"* (Gö 28) die personale Gesamtheit der Stadt, also *consules* und *cives* zusammen in sich begreift, steht außer Zweifel. Einen eigentümlichen Beleg in dieser Richtung bietet die deutsche Übersetzung (von 1347) des latein. Revaler Kodex von 1257 zum Art. 28 (= Gö 28): für *„quod civitas servandum decreverit, consules iudicabunt"* wird — in der Mitte des 14. Jahrhunderts! — übersetzt: *„dat de stad geset heft to holdende, sal de stad richten"; „de stad"* zu sagen war so gut wie *„consules"*.

Die erste klare Aussage findet sich im ältesten deutschen Kodex (um 1270), in K 127 (und schon in K 31):

Al den wilkore, den de ratman settet, den mogen unde scolen de ratman richten.

Von hier ab führt eine gerade Linie durch die Rechtshandschriften bis hin zum Revidierten Stadtrecht von 1586 (I 1, 2):

Was ein Rath statuiret und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden; wird von jemand darwider gehandelt, den hat Ein Rath nach ihren Ordnungen und Willkühren zu straffen.

---

[9] S. unten § 36.

[10] *Decretum* noch im Sinne von Beschlossenem, nicht von obrigkeitlich Verfügtem.

Daneben gibt es noch weitere grundsätzliche Zeugnisse für eine alleinige Gesetzgebungsgewalt des Rates in dieser Zeit. So geboten im Schied von 1416 (LUB 5, 583), als der alte, vertriebene Rat in Lübeck siegreich wieder einzog, die Schiedsrichter den Bürgern und Einwohnern von Lübeck,

wes de raed to Lubeke by eren eeden ... vor der stad beste kesen, secgen unde beden, dat scholen desulven borgere unde inwonere to Lubeke truwliken und unvorbroken holden.

Und der Rat von Rostock konnte im Jahre 1360 (MUB 8749, 2) erklären, daß Bürgermeister und Rat von der Gründung der Stadt an, und ohne daß es menschlicher Erinnerung nach jemals anders gewesen sei,

potuerunt et consuerunt facere et fecerunt statuta, precepta et mandata, et collecta imponere opidanis in opido Rozstok, prout eis visum est expedire, und daß es hiergegen niemals irgend einen Widerspruch gegeben hatte.

Damit scheint die Sache klar. Nicht freilich, daß sich die Rechtssetzungsgewalt des Rats genau zu der Zeit durchgesetzt hätte, als die Rechtshandschriften von der lateinischen zur deutschen Sprache übergingen, daß also die *civitas* der Hs. Gö 28 (vom Jahre 1263) etwas anderes besagen wollte als *de ratman* der Hs. K. Mit der Übersetzung ins Deutsche war eher eine Klarstellung, eine Anpassung der alten, noch aus dem Heinrichsprivileg stammenden Ausdrucksweise an die tatsächlichen Verhältnisse verbunden. Und doch können wir uns mit der normativen Aussage der (deutschen) Rechtshandschriften nicht begnügen. Nicht daß sie den wahren Rechtszustand nicht richtig wiedergäben — nur eben unvollständig. In ihnen ist davon nicht die Rede, ob und in welchen Fällen der Rat bei der Setzung von Willküren sich der Mitwirkung jedenfalls der Mitglieder des alten Rats oder — wo es ihm ratsam schien — der Zustimmung (des *volborts*) der *discretiores* oder gleich der ganzen Bürgerschaft (im kleinen oder großen *tal*) versicherte. Daß er dies aber getan hat, ergeben die Zeugnisse der Rechtswirklichkeit.

Schon einige der Rechtshandschriften deuten darauf hin. So fügt die Revaler latein. Hs. des lübischen Rechts, von 1257 (Art. 29), dem Satze Gö 29: die *consules* könnten von den *de omnibus, que decreta sunt,* statutarisch angedrohten Strafen so viel nehmen wie ihnen beliebte, die Worte ein: *„(que decreta sunt) a discretioribus"*, was die ndt. Übersetzung von 1347 mit den Worten wiedergibt: *„(van allen broken), de van bescheidenen luden vulbordet sint"*. Und der — wie immer eigenwillige — Kodex Uffenbach (um 1400) des lübischen Rechts setzt den Worten des Art. 127 der Hs. K: *„Al den wilkore, den de ratman settet"*, die weiteren hinzu: *„unde de borgher beleven"* (Art. 35).

Die einzelnen, in stattlicher Anzahl erhaltenen Willküren lübischer Städte weisen alle Grade bürgerlicher Beteiligung auf.

Consules decreverunt et statuerunt, quod ... beginnt die Lübecker Brotpreisordnung vom Jahre 1255 (Ältestes ÖbStB. Nr. 123) — noch zur Zeit der lateinischen Hss. *(„decreta civitatis")* also. In Rostock, dessen Rat im Jahre 1360 so energisch sein alleiniges Rechtsetzungsrecht verteidigte, bekunden im Jahre 1265 *consules et universitas civitatis Rozstok ..., nos pro communi commodo concorditer statuisse* (betr. die Gerichtsverlegung; MUB 1051), und im Jahre

1270 verzeichnet das Stadtbuch (MUB 1207), daß einer seinen Hals dadurch verwirkte, daß er in einer Bürgerversammlung *(civiloquium)* einem *decretum tocius civitatis* widersprach. Im Jahre 1275 heißt es nur: *Consules arbitrati sunt* .. (betr. Schuldnerflucht; MUB 1379), 1278 aber wurde eine Willkür über die Verlosung der städtischen Marktbuden von den *consules cum senioribus civitatis* erlassen (MUB 1447).

In Wismar *decreverunt consules, tam presentes quam preteriti, arbitrantes, quod* ... über Spielschulden i. J. 1292 (MUB 2151), und haben *consules novi et veteres unanimiter et concorditer* im Jahre 1295 (StB. 1 Nr. 1128) ein *arbitrium firmiter observandum* gesetzt. Um die gleiche Zeit (StB. 2 Nr. 2810-15) beschließen *consules tam presentes quam preteriti — tam antiqui quam novi* — Willküren über Taufgeleit und Hirtenhaltung, aber auch die *consules* (ohne Erläuterung) allein über die Auflassung ländlicher Grundstücke.

Im 14. und 15. Jahrhundert zeigt sich, vermehrt, das gleiche Bild.

In Reval willkürten im Jahre 1326 *consules et communitas in solidum et coniunctim,* daß Bürger einander nur vor Bürgern verklagen dürfen (Ält. Witschopb. Nr. 382).

In Wismar 1309: *Consules novi et veteres arbitrati sunt unanimi consensu* (MUB 7262); 1318: *arbitrati sunt consules novi et veteres cum consensu et bona voluntate universorum civium* (MUB 3993). Daselbst 1323: *domini consules universi arbitrando decreverunt* (betr. Fleischverkauf; MUB 4478); 1339: *domini consules unanimiter et concorditer pro arbitrio statuerunt firmiter observando* (Makler- und Trägerordnung; MUB 5926); im selben Jahre 1339: *domini consules Wismarienses tam novi quam veteres, in consistorio pro tribunali sedentes, unanimi consilio presens arbitrium statuerunt, civibus Wismariensibus inviolabiliter observandum* (Hochzeits- und Luxusordnung; MUB 6004), aber auch (MUB 6005): *dni. mei consules in consistorio more solito congregati concorditer sunt arbitrati, quod* ... (VO. über Hopfenverkauf). Die Zuziehung des alten Rats wird noch vielfach bezeugt, darunter auch für die Aufhebung einer Willkür *(revocarunt et reclamaverunt et aliquammodo pro arbitrio nullo habere volunt* (1353; MUB 7756).

In Rostock ist das Zeugnis der Willküren ebenso uneinheitlich: *Memorandum, quod consules novi ac veteres communi consilio et consensu decreverunt, quod (betr. Zinsvollstreckung),* heißt es 1328 (MUB 4938), und im selben Jahre: *Wy Radmanne to Rozstocke endrachtliken synt des to rade worden und hebben dyt sette ghesad, dat* (betr. Schoß vom Leibgedinge; Nettelbladt, Abh. Anh. XI). *Consules arbitrati sunt — Vordmer hebbe wi endrachtliken gesat umme vromen unde menen nut willen user borger, dat* ... *— Wy borgermestere unde ratmanne to R. dorch nuth unde bequemheit willen user Borger hebben ensgedragen unde settet desse nascreven wylkore to holdende — so hebbe wy borgermestere unde radmanne to R. umme des menen besten willen myt belevynghe unde vulbord unser borghere gheramet unde ghesloten* ... *— Wy borghermestere unde ratmanne to R. dorch kentlike nut user borgere unde user stad hebben ensgedragen mit wolberadene mode unde settet desse nascreven willekore to holdende* ... *— de belevinge des Rades und der gemeinen borgerschop* — und so ähnlich[11].

In Stralsund sind Willküren gesetzt *na rade des rades unde der olderlude*

[11] Rost. Beitr. 1 d S. 68—75.

der menheit, de darto eschet zint (1391; lib. mem. I 864). In Kolberg heißt es 1431, der Rat der Stadt habe *desse wyllekore unde endracht ... eenghedregen ..., et statutum est per honorabiles viros videlicet dominum Herm. Berwold ... ceterosque consules civitatis memorate, et publicatum est civibus per Hermannum Brewol proconsulem* etc.; 1444 wieder: *Quod nos concordi animo et unanimi consensu iustis et piis moti causis ob utiles et necessarias rationes statuimus et rite et licite ordinamus, quod ...;* im Jahre 1499 aber willküren die Kolberger *„radmanne junck unde old mit belevinge unser borgere"*, daß eine Urteilsschelte nach Lübeck nur bei einem Streitwert über 50 Mark zulässig sein soll. In Köslin beschloß der Rat im Jahre 1516 eine neue Stadtordnung mit Zustimmung der Gemeinde und der Gewerke. Ebenso ist es in Kiel, Greifswald oder Elbing.

In Lübeck schließlich beginnt eine Willkür über Vorkäuferei, aus der Zeit vor 1321 (LUB 2, 402): *Wi ratman hebens uns ok begrepen bi unsen eden, it ghesche mit weme it ghesche, ... desse settige unde voghinge to holdende ...;* über den gleichen Gegenstand heißt es 1321 (LUB 2, 403): *Anno Dni. 1321 domini consules fecerunt statutum publice pronunciatum, ut si aliquis piscator* ... Im Jahre 1424 ließ der Rat eine Willkür über die Schuldenmahnung nach toter Hand mit den Worten verkünden: *Witlik si, dat desse heren de Rad der Stad Lubeke, umme mydinge willen vele areghes unde unbeqwemicheyde ... gesat hebben Gode to love, eren gemeynen ynwoneren unde eynen yewelken, de eres Lubesschen rechtes behoved, to vromen unde beqwemicheyt dit nascrevene stucke, dat se na dessem dage willen vor ere Lubesche recht delen unde geholden hebben van eynen yewelken* ... (Kod. Tid. 257). Ähnlich beginnt eine Satzung von 1443 (ebda. 258) über die Folgen der Schuldnerflucht, die der Rat *vor enen wilkore unde lubesch recht geholden hebben* wollte. Den zehnten Pfennig vom ausgehenden Erbgut betreffend heißt es im Jahre 1512 (ebda. 261): *De Ersame Radt heft int Jar 1512 umme wolfart desser Stadt mit ripen rade vor eyn Statut angesettet unde beslaten, dat ...*

Mit dieser anscheinend allein vom Rat (nur vom sitzenden?) gehandhabten Rechtsetzung stimmt auf den ersten Blick die Luxusordnung vom Jahre 1454 (LUB 9, 208) — und ebenso diejenige des Jahres 1467 (LUB 11, 311) — überein; sie beginnt mit den Worten: *Na der gebort ... do wart desses nagheschrevene van deme rade to Lubeke belevet. Dorch nut unser menen borger hebbe wy borgermestere unde radmanne der stad Lubeke desse nabescrevene wilkore gemaket, bidden unde beden eneme iewilken, de to holdende* ... Am Schluß heißt es jedoch etwas unerwartet: *Alle desse vorscreven artikele, ordinancien unde wilkore mit wohlbedachten mode unde vulborde unser borgher darto geesschet unde vorbodet na ripen rade eyndrachtliken gesloten beeden wy borgermestere unde ratmanne vorbenomet to holdende* ...[12].

---

[12] Etwas anderes als ein solcher *borgertal* war die Mitwirkung organisierter Bürgerausschüsse in revolutionären Zeiten. Zwei Lübecker Ratsverordnungen der Jahre 1530 und 1531, die losen Weiber und den Ehebruch betreffend (im Neddersten Rechtbok, Hach S. 148), sind *na bysprake der verordneten burgeren* erlassen. Das war der anläßlich der Wirren um die Einführung der kirchlichen Reformation gebildete 164er-Ausschuß; diese Beauftragten der Gemeinde sollten nach deren Forderung *„macht hebben, wath artykel se vor dat gemene beste vynden konnen, de artykel uth und yn tho settende"*, doch begnügten sie sich mit einer Mitwirkung. Der Ausschuß wurde 1535 aufgelöst.

Das Gesamtbild der Willkürungsgewalt des lübischen Rats ist danach folgendes: Nachweislich jedenfalls seit dem Jahre 1255 (Lübecker Brottaxe), höchstwahrscheinlich aber schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts (Schweriner Recht für Güstrow), möglicherweise aber auch schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, waren es *de ratman, de al den wilkore settet,* über die sie auch richteten. Es war aber wohl kaum jemals der sitzende Rat allein, der die Beschlüsse *(decreta, arbitria)* faßte. Daraus, daß überaus häufig der alte Rat als beteiligt, wohl niemals aber der sitzende Rat ausdrücklich als allein willkürend genannt wird[13], läßt sich vielleicht folgern, daß der alte Rat auch in den Fällen mitgemeint war, wo schlechthin von *consules (ratman)* die Rede ist. Das hätte auch seinen Sinn darin gehabt, daß die *consules veteres,* im folgenden Jahre wieder im sitzenden Rat, die Verantwortung für das mit tragen mußten, was in ihrem Ruhejahr an Stadtrecht gesetzt worden war.

Daß bei einem großen Teil der Willkürbeschlüsse die gesamte Bürgerschaft oder wenigstens die kleinere Gruppe der *discretiores* zu ihrer *belevinge unde vulbort* aufgeboten war, steht außer Zweifel. Aus welchen Anlässen dies geschah, läßt sich nicht deutlich erkennen; sie scheinen weniger in der materiellen Bedeutung des Inhalts als in aktuellen lokalpolitischen Verhältnissen gelegen zu haben[14]. Der Rat wird jeweils seine Gründe gehabt haben.

Zweifelhaft bleibt auch, ob dem Unterschied in der Formulierung Gewicht beizumessen ist: Manche Willküren sind von Rat und Bürgerschaft bzw. und *discretiores* beschlossen, bei anderen dekretiert der Rat nach eingeholter *vulbort* der Bürger oder *discretiores.* Es fällt auf, daß diese letztere Formulierung mehr der späteren Zeit angehört, doch wird es sich eher um einen wohlüberlegten Wandel in der Kanzleiformel als in der Sache handeln. Jedenfalls mit den Augen des Rats betrachtet war trotz großem oder kleinem *tal* immer er es, der die Willküren setzte, auch wenn er freiwillig oder durch die Umstände gezwungen sich vorher der Zustimmung der Bürger versicherte. Die Setzung nahm er „auf seinen Eid" vor, den er der Stadt geleistet hatte, wie denn auch die Bürger solchen Willküren „auf ihren Eid" Folge zu leisten gehalten waren. Daß oft betont wird, die Willkür sei *unanimiter, eendrachtliken* gefaßt, darf angesichts der Folgepflicht der Minderheit im Rat nicht wörtlich genommen werden.

---

[13] In Elbing, wo grundsätzlich immer *universi consules, totum consilium,* der ganze Rat, der (ganze) gemeine Rat an der Willkürsetzung beteiligt ist, beschließt einmal der gemeine sitzende Rat im Jahre 1413 eine Willkür über Speisekauf und im Jahre 1417 der ganze sitzende Rat eine solche über die Kabeldreher (Toeppen S. 191); ob hier trotz der Zusätze „gemein" bzw. „ganz" nur der sitzende Rat i. e. S. und nicht der ganze gemeine Rat (diesmal sitzend) gemeint ist, erscheint fraglich.

[14] Zu beachten ist, daß die Zahl der Willküren, die mit Eingangsformel, Datum usw. vollständig überliefert sind, nur einen Teil des Gesamtbestandes ausmacht. Die Mehrzahl der in den Willkürenbüchern eingetragenen Willküren gibt nur den normativen Kern wieder. Solche *libri arbitriorum* finden sich in fast allen größeren lübischen Städten.

IV. Selbst wenn die Gesamtheit der Bürger zum *borgertal* aufgeboten worden war — und natürlich erst recht, wenn nur der Rat allein oder mit den *oppersten der borgere* geratschlagt hatte —, bedurfte jede Willkür der Bekanntmachung. Auch hier sind wir nur auf zufällig und gelegentlich überlieferte Zeugnisse angewiesen. Die ursprüngliche, ältere Form war die der mündlichen Verkündung, der Verlesung im *civiloquium* oder der Ausrufung durch den Fron auf Markt und Straßen. *„De bodel hevet int market geropen, dat nemant de Dutschen ut voren sall"* (1448; Brief Dorpats an Reval); eine Kolberger Willkür von 1431: *publicatum est civibus per H. B. proconsulem suprascriptum.* Dazu kam die Verlesung von den Kanzeln, die erst im 18. Jahrhundert abkam, als die Geistlichkeit sie als Kanzelmißbrauch abzulehnen begann. Jedenfalls seit dem 14. Jahrhundert ist auch der Aushang am Anschlagbrett bezeugt, das wohl an jedem Rathaus angebracht war.

In Wismar werden zum Jahre 1357 die Willküren erwähnt, *que pendent in publico consistorio* (MUB 8341). In der Rostocker Bursprake des 15. Jahrhunderts wird auf eine Willkür wegen des Kleiderluxus hingewiesen, *„dar henget ene schrifft aff up dem radhus, alse de rad dat wil geholden hebben"* (Beitr. 4 b S. 51). In Greifswald (Bursprake vor 1451 Art. 27) soll es *„umbe de brutlachte, kindelbeer, kerkgange unde bygraffte"* so gehalten werden, *„als dat ghesettet is in der stadt wylkore in deme brede, dat dar hanget up dem radthuze bescreven"* (Pyl II 92). Nach der Anklamer Bursprake von 1544 (Art. 85) soll *„ein jeder ock holden und achterfolgen alle gebade, Insettningen und Statuten, so in den Tafeln up deme Rathuße hangende vorteikenet und beschreven stan"* (Stavenhagen S. 438). In der Kolberger Bursprake (um 1480) heißt es in Art. 31: *Brutlachte und kindelbeer scal me holden also as de schra uthwiset* — eine der seltenen Verwendungen des nordischen Wortes „Skra" in Deutschland (Riemann, Geschichte K. s. (1873) Anh. S. 85). Da nicht jeder lesen konnte, heißt es gelegentlich (in Lübeck, Luxusordnung 1454; LUB 9, 208): *„so beden de heren desser stadt, dat eyn iewelk desse ordnunge und wilkore lese efte zyk lesen late, umme zyk vor broke unde schaden to hodende"*.

Auf ähnliche Weise wurden auch die Willküren und Beschlüsse (Rezesse) der Hansetage oder sonst einer Versammlung mehrerer lübischer Städte *(civitates maritimae)* zu Stadtrecht gemacht. Was die Sendeboten der Städte vereinbarten und als hansisches Recht willkürten, galt, soweit es den einzelnen Bürger betraf, in der einzelnen Stadt erst nach der Transformation zu Stadtrecht. Der Rat mußte die Beschlüsse erst ratifizieren und auf dem üblichen Wege den Bürgern verkünden.

So schließt z. B. der Lübecker Münzrezeß vom Jahre 1411 (HR I 6 Nr. 57): *Item eyn jewelk van dessen ergenomeden steden scal desse artikele vorscreven zetten laten in ene scrift, unde de hangen in ene openbare stede, uppe dat en jewelk wete, wo he sik dar ane moge vorwaren.*

Auch die Bursprake erscheint mehrfach und früh als Gelegenheit zur Verkündung von Hansebeschlüssen. So bestimmten die *arbitria omnium mercatorum diversarum civitatum terram Gotlandiam frequentantium* vom Jahre 1287 (HUB 1, 1024): *omnes civitates debent in communi civiloquio prohibicionem facere, ne aliquis bona naufrage seu rapinis perdita emere seu vendere presumat.* Und im Hanserezeß von 1368 (HR I 1 Nr. 469) heißt es (§ 6): *Vortmer*

schal me ene Schonesche reyze hebben, und we kumpt van den, de in dessem verbunde zint, de schal zyn vullen harnasch hebben; und dit schal me beden in ener gywelken stad, unde kundegen dat tu zunte Jacobes daghe thu der bursprake.

V. Der Hauptteil des älteren lübischen Rechts ist uns durch die Rechtshandschriften überliefert. Die sich daraus ergebende Frage, ob auch sie Gegenstand der Rechtssetzung gewesen sind, ist in doppeltem Sinne zu bejahen.

1. Vom Inhalt her betrachtet verzeichnen die einzelnen Sätze der Rechtshandschriften grundsätzlich nur stadtrechtliche Sondernormen, die vom allgemeinen Landrecht abwichen oder es ergänzten.

Charakteristisch für solche Ergänzung ist die Behandlung von Mord und Totschlag. Über die nach Landrecht — oder richtiger: Landfriedensrecht — darauf gesetzte Strafe (Hinrichtung durch das Schwert) lassen sich die lübischen Hss. überhaupt nicht aus[15]. Lediglich stadtrechtliche Randtatbestände wurden geregelt: daß ein Vergleich über Totschlag nur *„mit des voghedes willen unde der stat"* zulässig sei (K 63), daß das Vermögen des flüchtigen und friedlos gelegten Totschlägers zur Hälfte seinen Erben und zur andern Hälfte der Stadt, dem Gericht und dem Kläger zu gleichen Teilen zufalle (K 97), und daß ein Bürger, der wegen eines an einem andern Bürger außerhalb der Stadt begangenen Totschlages in der Stadt angeklagt werde, sich selbzwölft freischwören dürfe (K 183). Als Randtatbestand ist es auch zu werten, daß der sog. Uffenbachsche Kodex (U) von etwa 1400 — als einziger — die Fälle aufzählt (Art. 106), in denen eine Frau von Rechts wegen verbrannt werden solle (wegen Zauberei und Abtreibung) und dabei als weiteren Grund angibt: *edder heft ze iemande vormordet.* Kod. U ist überdies kein offizieller Text, sondern eine mit manchem Beiwerk versehene Privatarbeit.

Abweichungen vom sonst geltenden, allgemeinen Recht werden gelegentlich als solche auch kenntlich gemacht. Ein Beispiel hierfür bietet Hs. K Art. 144: Entgegen dem landrechtlichen (Ssp. Ldr. II 60 § 1) Hand-wahre-Hand-Prinzip gab das ältere[16] lübische Recht dem Fahrniseigentümer, der seine Sache einem Handwerker zur Bearbeitung übergeben hatte (z. B. Stoff zur Kleideranfertigung), einen Herausgabeanspruch gegen jeden Dritten, dem der Handwerker die Sache rechtswidrigerweise veräußert oder verpfändet hatte; *denn de gene, de it dede to makende, maget na stades rechte bet beholden, den it iement eme untsecgen moge.* Solcher Bezug auf *„unses stades recht"* begegnet vielfach[17].

---

[15] Erst Kolles Rechtsbuch von 1586 (Art. 197; s. Hach IV 105) spricht die Strafe für *„vorsetlichen dodtschlach"* aus: *de schal mit dem schwerde vam levende thom dode gebracht werden.* Revid. StR. von 1586 IV 4 Art. 5 u. 8, ohnehin dem hamburgischen Stadtrecht entnommen (Hach III 390, 395), erwähnt die Todesstrafe nur bei Gelegenheit des Bandenüberfalls.

[16] Das Revid. StR. von 1586, III 8, 17, übernahm die ältere Regelung mit der Einschränkung, daß der Eigentümer das durch den Handwerker veruntreute Stück (Kleidungsstoff o. ä.) vom Dritterwerber nur gegen Erstattung des Machelohns, den er dem Handwerker für die Bearbeitung versprochen habe, herausverlangen dürfe.

[17] K 1, 9, 11, 21, 26, 29, 97, 101, 122, 144, 145, 212, 221, 239, 241, 243, 251. Entsprechend: *secundum ius (iusticiam, legem) civitatis,* in Gö 6, 18, 25.

Selbst wo ausnahmsweise einmal — bei der am Ende des 13. Jahrhunderts vorgenommenen Neuregelung des Vormundschaftsrechts — römisches Recht seinen Einzug in die lübischen Rechtshandschriften gehalten hat, geschah dies ausdrücklich im Wege einer speziellen Rezeption dieser Sätze durch den Rat von Lübeck: weil so viele Mißstände im Vormundschaftswesen herrschten, *„darumme so untfa wi, alse wi van rechte scholen, in dessen stukken des keiseres recht also: dar unse borgere hebbet unnutte vormunden* ... (usw.)" (K 206), und: *„Vord mer hebbe wi des keyser recht also, dat nu vordmer en iewelic iungelinc* ... (usw.) (K 207). Das Kaiserrecht wurde also insoweit nicht als aus sich geltend befolgt, sondern erst und nur, nachdem der Rat von Lübeck es als Stadtrecht übernommen hatte.

Stadtrecht geworden waren die vom allgemein geltenden Recht abweichenden oder es ergänzenden Sätze aber in der Regel wohl durch ausdrücklichen Willensakt des Rats, d. h. durch Verwillkürung. Auch diesen formalen Willkürcharakter lassen zumal die deutschen Handschriften manchmal noch deutlich erkennen. Da heißt es, wie wenn man einen *Liber arbitriorum* vor sich hätte, mitten im Stadtrechtstext: (K 251) *„Dat si witlic, dat wi mit ganceme Rade olt unde nye overlang ghewilkort hebben* ...", *„Dit is ghewilkoret van deme Rade"* (K 255), *„Oc si witlic, dat de ghemene Rat des to rade worden ist, dat* ..." (K 256), oder ähnlich[18]. In anderen Fällen verrät der Text durch Wendungen wie: *„Dat is witlik"* (K 3, 8, 9, 108, 203, 243), *„welic unse borger"* (K 95), oder *„ienich unse borger"* (K 64), daß es sich um einen Ratsbeschluß handelt.

2. Ebenso deutlich geben sich aber die Rechtshandschriften auch als Ganzes — soweit sie offiziellen Charakter tragen — als Erzeugnisse lübeckischer Rechtssetzung zu erkennen. Schon die älteste datierte Handschrift, für die Stadt Tondern im Jahre 1243 durch den *scriptor civitatis Lubicensis* Heinrich von Braunschweig geschrieben *(conscripta)* und zwecks größerer Autorität und Bindekraft mit dem Siegel der Stadt Lübeck versehen, bezeichnet im Vorwort ihre Sätze *(iura sive decreta)* als *iusticia*, die der Gründer der Stadt, Herzog Heinrich, ihr bewilligte und privilegierte, Kaiser Friedrich I. bestätigte und durch sein Privileg befestigte, dann aber der jetzt regierende Kaiser Friedrich II. wiederum privilegiert, befestigt und bestätigt habe. Neben dieser verbreiteten Fassung[19] gibt es eine zweite[20], die das in den Handschriften mitgeteilte Recht viel eindeutiger als Schöpfung des Lübecker Rats ausgibt und in der es heißt: Wie die *edicta imperialis dignitatis* von allen Laien zu beachten seien,

---

[18] S. noch K 105, 193, 197, 212, 234, 246, 250, 253, 257.

[19] Sie findet sich beim Memeler Kodex von 1254 (statt *iusticia* heißt es *iura*), beim Revaler latein. (1257) und deutschen (1282) Kodex *(iura seu iusticia)*, beim lat. Kod. Gö (1263) *(iusticia)* und bei Kod. Hach III (auf deutsch).

[20] Diese Gruppe beginnt mit dem Elbinger dt. Kodex; zu ihr gehört auch die amtliche Hs. K und alle von dieser abgeleiteten Hss.

ita recte persimile quitquid civitatis decretorum[21] *(statuit) et ordinat consilium secundum ius iurandum civitatis debet a suis concivibus firmiter observari.*
Gemäß ihrem Bürgereid haben also die Mitbürger das zu befolgen, was der Rat an Recht *(decreta)* setzt, d. h. das (dem Vorwort nachfolgende) Stadtrecht, dessen gesamter Inhalt als *decretum civitatis* angesehen wird.

Das gilt auch von den privilegialen Rechtsgewährungen, den lübischen Freiheiten, soweit sie in die Rechtshss. aufgenommen worden waren. Sie erschienen der Zeit, wie auch die Übernahme des Soester Rechts, als zu Stadtrecht transformierte, gewillkürte Rechtssätze; dementsprechend disponierte der Rat später auch über ihren Inhalt durch Veränderung (betr. den erbenlosen Nachlaß u. a.). Empfahl der Inhalt der einzelnen Freiheit, sich auf die dahinterstehende höhere Autorität zu berufen, so geschah dies wohl durch den Hinweis, sie bestehe „nach Recht"; so bei der privilegialen Befreiung von der Heerfolge:

Heinrichsprivileg: *Cives vero civitatis nullam expeditionem ibunt, sed civitatem suam defensabunt.*
Gö 27: *Nullus civis de Lubeke de iure tenetur ire in expeditionem ...*
(K 175: *Nen borghere van Lubeke schal van rechte herevart varen ...*).

Besonders deutlich wird die Idee des Rechtsgebotes, das auf Veranlassung des Rates als Recht Aufgezeichnete als vom Rat gewillkürt und befohlen zu befolgen, beim Lübeckischen Schiffsrecht vom Jahre 1299 (LUB 2, 105):

So leten scriven dit recht de heren de ratmanne van Lubeke dor nut unde endrachticheit erer menen borgere ... Unde spreket aldus: wi willet unde bedet, dat men dat strenghlike unde vaste holde.
Wie die älteren lübischen Rechtshandschriften, wurde auch das vom Kanzler Albrecht von Bardewik *„mit vulborde des ghemenen rades van Lubeke"* ausgearbeitete umfangreiche Schiffs- und Seerecht, das sich selbst als *„privilegium"* bezeichnet, mit dem großen Stadtsiegel gesiegelt, *„umme dat alle desse dinch scholen ewich bliven ganz unde untobroken"*. Zweifelsfragen des hier geschriebenen wie auch des ungeschriebenen Schiffsrechts sollte man vor den Rat zu Lübeck bringen, der sie dann entscheiden wollte — eine Einstellung zum Wesen des Rechts, die sich allgemein erst im Zeitalter absolutistischer staatlicher Gesetzgebung findet.

Soweit sich in den Rechtshandschriften lübisches, durch die Gerichtspraxis anerkanntes Gewohnheitsrecht findet, galt es ebenfalls infolge der Bestätigung und Aufnahme ins Stadtrecht als *decretum civitatis*, vom Rat gesetztes Recht. So formulierte es der Rostocker Buchdrucker Ludwig Dietz, als er im Jahre 1509 einen (handschriftlich nicht erhaltenen) Text des lübischen Rechts in einem privaten Druck herausbrachte, völlig zutreffend, wenn er im Vorwort davon sprach, daß die Stadt Lübeck
„mit mannigerleye artikelen, olden gewonheyden unde up gesetteden wilkören (so men lubesch recht heth) in besunderheyt begnadet unde privilegiert" sei.

---

[21] Die Drucke haben, nach dem Vorbild Hachs (S. 170), alle *„discretorum"*, doch ist offensichtlich richtiger *„decretorum"* zu lesen; so auch Rechtsmitteilung für Dirschau, 1262 (LUB 1, 269).

4. DIE RECHTSGELTUNG

§ 14. I. Das *iusiurandum civitatis*, der Bürgereid, war, wie die Vorworte zu manchen Rechtshandschriften ergeben, auch in den Augen des Rates von Lübeck der Rechtsgrund für die Unterwerfung des Bürgers unter die *decreta civitatis*, das lübische Recht, das der Rat setzte und verwaltete. „*Wes se* [= die Herren des Rates] *my vor recht affseggen, dar ane (wil ik my) laten genogen*", gelobte der Lübecker Bürger in seinem Bürgereide[1] und fügte hinzu, er wolle sein Recht „*anders nergen soken*". Doch konnte diese Selbstunterwerfung nur so weit sich auswirken, als lübisches (de jure vom Rat gesetztes) Recht reichte, soweit also Rechtsverhältnisse und Sachverhalte davon erfaßt waren.

Daß auch im Lübischen, wie anderwärts, gewisse Bereiche des Rechtslebens durch andere als stadtlübische Normen beherrscht wurden, unterliegt keinem Zweifel. Ein eigentliches Landrecht als subsidiäre Ordnung lag ihnen anfangs allerdings nur in Holstein (und Lübeck selbst) zugrunde; in Mecklenburg und Vorpommern entstand später ein solches unter dem Namen des „Schweriner" Rechts, in Hinterpommern und Preußen galt später auf dem Lande das Sachsenrecht, dessen besondere Form, der Livländische Sachsenspiegel, auch in Estland zu Ansehen kam. Während aber das Holstenrecht die Grundlage des lübischen Prozesses abgab und insoweit mit dem lübischen Recht auch in die östlichen Tochterstädte wanderte, sind „Schweriner" und Sachsen- (oder Kulmer) Recht nicht in die lübischen Städte ihres Gebietes eingedrungen. Kein lübischer Bürger lebte in irgendeiner Beziehung nach dem Sachsenspiegel[2].

Die allgemeine Geltung des Landfriedensrechts steht in Frage, soweit das dadurch eingeführte Kriminalstrafrecht in Betracht kommt. Daß die Todesstrafe, das Köpfen, Hängen, Rädern, Lebendigbegraben, Verbrennen, Säcken (Ertränken) usw., ebenso wie das Handabhauen und die anderen seit den Reichslandfrieden aufgekommenen peinlichen Körperstrafen auch in den lübischen Städten angewandt worden sind, steht außer Zweifel. Ebenso wie andere Städte und Territorien nahm aber auch Lübeck keinen Anstand, dieses reichsrechtliche Kriminalrecht in einzelnen Punkten durch eigene Rechtssetzung abzuändern oder zu ergänzen — wie durch die (nicht bloß im Lübischen begegnende) Anordnung (Gö 39, K 178), daß die todeswürdige Diebin nicht zu hängen, sondern *pro honore muliebri* lebendig zu begraben sei. Es galt als selbstverständlich, daß die lübischen Tochterstädte, auch wenn sie keine Reichsstädte waren, sich dieser lübischen Übung anschlossen.

Von den wenigen Spuren römischen Rechts — soweit sie nicht, wie das Vormundschaftsrecht (K 206, 207) in Stadtrecht verwandelt waren — braucht

---

[1] Über den Bürgereid s. unten § 27. Das vom Bürger Gesagte gilt auch für den Einwohner, etwa den Handwerksgesellen, nicht aber für den Gast.

[2] Über die angebliche subsidiäre Geltung des „Schweriner Rechts" in der Stadt Rostock s. oben § 2.

für das lübische Mittelalter nicht gesprochen zu werden. Sie beschränkten sich, vom 15. Jahrhundert ab, auf gelegentliche Verwendung römischrechtlicher Ausdrücke und Wendungen für durchaus nicht römischrechtliche Sachen.

Eine spürbare Schranke für die Setzung und Geltung lübischen Rechts, auch soweit lübische geschworene Bürger in Frage standen, bedeutete aber das kanonische Recht. Wie andere mittelalterliche Rechtsquellen sprechen auch die lübischen zwar von ehegüterrechtlichen Fragen, von Brautschatz und Morgengabe, Frauenvermögen und Mannesverfügung, sie schweigen aber über die Angelegenheiten des persönlichen Eherechts. Dieser Bereich, Verlöbnis und Trauung, Ehezucht und -trennung, unterstand der geistlichen Amtstätigkeit und Jurisdiktion, damit auch der kirchlichen Gesetzgebung. Bis zur Reformation (in Lübeck 1531) bewegte sich das weltliche, für uns also das lübische Recht am Rande dieser Komplexe entlang, betraf die Äußerlichkeiten — in Luxus- und Hochzeitsordnungen sowie im Volksbrauch —, das als üble Nachrede betrachtete „Ansprechen um Ehe", die Bigamie, die Eheschließung einer Frau ohne ihrer Freunde Rat, d. h. deren Folge für das Frauenvermögen. Erst mit der Reformation ging die *potestas legislativa* auf die weltliche Obrigkeit, den Rat, über, der sie in Lübeck durch Bugenhagens berühmte Kirchenordnung von 1531 betätigte. Für Ehesachen wurde nunmehr das Konsistorium, der Rat selbst in zweiter Instanz zuständig, womit auch die Fragen des persönlichen Eherechts ins Stadtrecht gerieten (aber im Revid. Stadtrecht von 1586 nicht berücksichtigt wurden).

Die Abgrenzung zwischen kanonischem und weltlichem Recht war keineswegs eindeutig und starr. Zumal die Kirche versuchte mehrfach, die Grenze zu überschreiten, wenn dies ihren Interessen entsprach. So suchte sie z. B. alle Testamentssachen als *causae ecclesiasticae* unter ihre Jurisdiktion zu ziehen, was ihr aber jedenfalls im Bereich des lübischen Rechts nicht gelungen ist[3].

Was schließlich die Geltung des von der Hanse in ihren Rezessen gesetzten (vereinbarten) Rechts für den einzelnen lübischen Bürger angeht, so war es für ihn heimatstädtisches Recht, auch als die Beschlüsse nicht mehr, wie die ältesten unter ihnen (HR I 7), bloß für die *mercatores* bestimmt waren, *qui iure Lubicensi gaudent.* Was die Hansestädte auf ihren Tagfahrten beschlossen, wurde für die Bürger der einzelnen Stadt erst dann verbindlich, wenn der Rat den von den Ratssendeboten heimgebrachten Beschluß ratifiziert und auf dem üblichen Wege, im *civiloquium* oder durch öffentlichen Anschlag, bekanntgemacht hatte.

II. Viel problematischer ist die Frage nach der Geltung des lübischen Rechts für oder gegen Nichtbürger, deren es in einer See- und Handelsstadt immer eine viel größere Anzahl gab als in einer stillen Ackerbürgerstadt. Seeleute, fremde Kaufleute, Kleriker aller Art stellten den Hauptanteil,

---

[3] S. dazu unten § 43.

und sie waren durchaus unterschiedlich zu behandeln. Die Frage, wieweit sie dem lübeckischen Recht unterstanden, war in erster Linie eine solche der Gerichtsunterworfenheit, nicht des materiellen Rechts.

Am deutlichsten zeigt sich dies bei den Klerikern. Wie alle mittelalterlichen Städte, waren auch die lübischen von ihnen überschwemmt — und Lübeck war dazu, wie Eutin, Kammin, Frauenburg und Reval, Sitz eines Bischofs. Kleriker aber lebten nicht nur nach kanonischem Recht — sie hatten auch ihre eigene, exklusive Gerichtsbarkeit, die es verbot, einen Geistlichen, und sei er der niederste Ordensbruder, vor ein weltliches Gericht zu ziehen und damit weltlichem Recht zu unterstellen. Dem trug denn auch das lübische Recht Rechnung.

Wieviel Ärger ein Kleriker der Stadt machen konnte, erhellt aus einem Vorgang des Jahres 1345: Die Nachtwache in Lübeck hatte einen Kanoniker, Johannes Mul, *in habitu seculari et laicali cum quadam muliere inhonesta* angetroffen, *rixam et insolentiam nocturno tempore committentem*, ihn als vermeintlichen Laien festgenommen und auf der Fronerei festgesetzt. Als dies den Bürgermeistern, Ratsherren und dem Vogt gemeldet wurde, veranlaßten sie noch in derselben Nacht seine Freilassung. Da die Lübecker befürchteten, ein Feind werde ihnen anhängen, sie wären deswegen in die Schlingen der Exkommunikation geraten, ließen sie beim Papst (in Avignon) die Bitte vortragen, der Apostolische Stuhl möge ihnen ein *remedium opportunum* dagegen besorgen. Der päpstliche Pönitentiar (Gancelm, Bischof von Albano) trug daraufhin *auctoritate domini papae* (Clemens VI.) dem Lübecker Kanonikus Joh. Uelzen auf, den Rat von einem Exkommunikationsverdikt, wenn deswegen ein solches ergehen sollte, in üblicher kirchlicher Form zu absolvieren (LUB 2, 822).

Wie auch aus diesem Vorfall zu ersehen, waren es die geistlichen Gerichte, deren Einmischung man im Mittelalter am meisten fürchtete, da keine anderen über ähnliche Machtmittel verfügten und mehr zu Übergriffen geneigt waren. Wenn in den Burspraken der lübischen Städte und in den Hanserezessen immer wieder daran erinnert wurde, daß kein Bürger seinen Mitbürger vor einem anderen als dem heimischen (lübischen) Recht verklagen dürfe, — in Lübeck stand es auch im Bürgereid, s. o. — waren unter diesen anderen in erster Linie geistliche Gerichte gemeint. Der Weg zu ihnen war wegen des Verbots oft der, daß ein Bürger seine schwer einbringliche — oft und noch mehr aber auch: höchst zweifelhafte oder unbegründete — Forderung zwecks Beitreibung an einen Geistlichen abtrat, der sie dann vor einem geistlichen Gericht einklagte[4]. Auch solche Inkasso- oder sogar Scheinabtretungen waren verboten[5].

Der Expansionsdrang geistlicher, eigenem Recht unterstehender Institutionen trug eine seltsame Blüte: Den bürgerlichen Gerichten entzogen waren nicht nur

---

[4] Im 15. Jahrhundert trat man bedenkliche Forderungen auch an Mitglieder der Universität Rostock ab, die insgesamt ebenfalls kirchlicher Jurisdiktion unterstanden.

[5] z. B. Wismarer Burspraken 1375 § 3; 1395 § 19; 1397 § 22; 1400 § 16; 1401 § 18 u. a. m.

Geistliche, sondern auch Kreuzfahrer. Nun lagen die Städte an der Ostsee, von Lübeck bis Reval und Narva, an dem Wege, welchen die letzten Kreuzfahrer der deutschen Geschichte nahmen, gegen Preußen, Litauer und Esten, bis in den Beginn des 15. Jahrhunderts hinein, häufig allerdings weniger als Nachschub für die Schwertbrüder, als vielmehr in Gestalt abenteuernder Leute, die die vorhandene bequem gemachte Gelegenheit benutzten, in den verlockenden Osten zu kommen. Dort überschwemmten sie die Städte und trieben als *crucesignati*, unter dem Schutze und Deckmantel des von ihnen genommenen Kreuzes, lebhaften Handel zum Schaden der angesessenen Bürger. Dieser Plage sich zu wehren, hatte die Stadt Riga im 13. Jahrhundert zu drastischen Maßnahmen[6] gegriffen: Kein *„pelegrim"* durfte länger als ein Jahr lang in der Stadt liegen und Kaufmannschaft treiben, ohne Bürger zu werden; die „Pilger" sollten aus ihren Reihen einen Pilgervogt wählen, der über Klagen gegen einen Pilgrim richten sollte, und zwar *„na uses stades rechte"*; Klagen eines Pilgrims gegen einen Bürger oder Gast, der kein Pilgrim wäre, gehörten vor den städtischen Vogt. Schon am Anfang des 13. Jahrhunderts hatten die Revaler und Wirländer beschlossen[7], die Rigaer Regelung zu übernehmen,

ut, sicut in Riga unum ius habent peregrini cum urbanis et urbani cum peregrinis, sic et nos habeamus.

Nicht viel geringer muß die Plage in den westlich gelegenen lübischen Städten gewesen sein, die den angeblichen Kreuzfahrern als Durchgangsstationen dienten. Die Zeiten gingen bald vorbei, daß die *crucesignati* sich des besonderen Schutzes und Geleits der Stadt Lübeck erfreuten, von der aus die Aufsegelung Livlands erfolgte. 1226, in demselben Jahre, als Kaiser und Papst dem Deutschen Ritterorden das Land der heidnischen Preußen zur Christianisierung übertrugen, hatte der Papst (Honorius III.) in einer besonderen Bulle *omnes crucesignatos ... contra paganos Livonie ac Pruscie profecturos specialiter sub nostra et apostolicae sedis protectione cum omnibus bonis suis* genommen und diejenigen, die über Lübeck reisten, dem Schutz und Geleit der neuen Reichsstadt anempfohlen (LUB 1, 36). 150 Jahre später, 1382, konnte ein zwischen Brandenburg, Mecklenburg und Pommern geschlossener Landfrieden (MUB 11 444) bestimmen, daß in diesem Gebiet *keyn cruzsignatus* Geleit oder Frieden genießen sollte! Was nun Kreuzfahrer hieß, waren aber auch keine schwertgegürteten, von kämpferischem Glaubenseifer getriebenen Ritter mehr. Welchen Geistes diese späten Nachfahren der echten *crucesignati* waren, erhellt aus hansischen Rezessen. Im Jahre 1358 beschlossen die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin: wenn ein Bürger, der das Kreuz genommen, sich mit lübischem Recht nicht zufrieden geben wolle *(noluerit iure Lubecensi contentari)*, solle er in keiner Stadt Geleit finden. Noch deutlicher sind Beschlüsse derselben Städte von 1375 (HR I, 2 S. 102 § 22) und vermutlich 1411 (HUB 5, 366), in denen jedes Geleit solchen Laien versagt wurde, die das Kreuz nähmen, um Bürger mit geistlichem Rechte zu bedrängen. Gar mancher verschuldete Bürger mag sich unter das Kreuz geflüchtet haben, um seinen Gläubigern zu entgehen. Im Landfrieden von 1382 und im Rezeß von 1375 werden unter dem Begriff der *crucesignati* überhaupt nur noch solche Leute verstanden.

---

[6] Napiersky, Qu. d. Rig. StR. (1876), S. 142.

[7] Napiersky S. 3.

Darüber, daß Kleriker (und wer als solcher galt) der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren, hat eigentlich nie so recht ein Zweifel bestanden[8]; das wurde auch im lübischen Bereich respektiert. Nur bei todeswürdigen Verbrechen hat der Rat dem Domkapitel (dem Dekan) das Recht, Todesurteile zu fällen, nicht zugestehen wollen, obwohl auch dies seit Papst Bonifaz VIII. (1294 bis 1303) den geistlichen Richtern erlaubt war. Der klerikale Täter mußte vom Bischof degradiert und dem weltlichen Gericht ausgeliefert werden.

Anders verhielt es sich mit der Frage, ob ein Bürger als Beklagter — in einer Sache, die keine *causa ecclesiastica* i. e. S. (Ehe, Verlöbnis) war — von einem Kleriker oder gar von einem Laien vor ein geistliches Gericht gezogen werden konnte. Hier stand der von der römischen Kurie niemals ausdrücklich aufgegebene Anspruch, Richter in allem über alle zu sein[9], mit den realen politischen Kräften in scharfem Widerspruch. Das ganze 13. Jahrhundert hindurch sehen wir, wie sicher auch im 12., kirchliche Jurisdiktion in Sachen stattfinden, die zwischen Laien schwebten, und erst recht in solchen, an denen Laien und Kleriker beteiligt waren. Soweit es Streitigkeiten unter Bürgern waren, sehen wir die erwähnten Maßnahmen der Städte, die Verbote, anderswo als vor ihrem städtischen Gericht Recht zu suchen, langsam an Boden gewinnen und festes Recht werden[10]. Für Klagen eines Klerikers gegen einen Bürger schuf in Lübeck der Vergleich vom Jahre 1308, der den langjährigen Streit zwischen der Stadt und dem Bischof Burkhard von Serkem beendete[11], eine Grundlage: bei tätlichem Angriff eines Laien auf einen Kleriker sollten, wenn Klage erhoben, Vogt und Rat nach Stadtrecht, im umgekehrten Falle die kirchlichen Richter urteilen[12]. Allerdings bezog sich dies dem Wortlaut nach (und dem Anlaß entsprechend) nur auf körperliche Gewalttätigkeiten, also Strafsachen, doch findet sich — mit den schon erwähnten Unsicherheiten und Ausnahmen — später eine ähnliche Linie auch in Zivilstreitigkeiten eingehalten; das wurde allmählich auch allgemein lübsches Recht.

---

[8] LUB 6, 373: Nach einer Urkunde Papst Martins V. von 1421 soll Kaiser Friedrich II. angeordnet haben, *ut nullus ecclesiasticam personam in criminali questione vel civili ad iudicem secularem trahere presumeret,* bei Ungültigkeit des Urteils und für den Kläger Verlust der Sache, für den Richter Verlust seiner *auctoritas iudicandi.* Tatsächlich bestand die Exemtion des Klerus schon lange vorher.

[9] *Nos, qui super cunctos Christi fideles ordinarie iurisdictionis officium exercemus* — Schreiben Papst Johann XXII. an den Bischof von Lübeck in Sachen des Strandrechts, von 1334; LUB 2, 583.

[10] Für die Unsicherheit des Rechtszustandes zeugen: LUB 1, 65, 145; 2, 324, 853; 3, 104, 632; 5, 48; 7, 5, 146, 670, 806; 8, 468, 693; 9, 3; 10, 95, 278; 570.

[11] UBL 429; erneuerte Fassung von 1314: UBL 447; bischöflicher Vergleichsentwurf von 1308: LUB 2, 237. Zum Streit s. J. Reetz, Bistum und Stadt Lübeck um 1300 (1955), S. 150 ff.

[12] *Si contingat in civitate aliquem clericum a quovis layco occidi, vulnerari aut enormiter verberari, advocatus et consules, cum super hoc requisiti fuerint, secundum civitatis sue jura municipalia judicabunt. Similiter judices ecclesiastici laycis de suis malefactoribus conquerentibus juxta quantitatem delicti summum et extremum facient justicie complementum.*

Zu den Beschwerdepunkten des Bischofs hatte die unrichtige Behauptung gehört, ein Laie, der einen Kleriker vorsätzlich *(ex proposito)* schlage, werde vom weltlichen (städtischen) Richter überhaupt nicht bestraft, während die Schlägerei *mit vorsate* unter Laien mit 10 Mark Silber geahndet werde. Tatsächlich war es lübisches Recht (K 212; *„dit is ghewilkoret van deme rade"*), daß *nen leige na stades rechte mach vorsate slan an eme papen, noch nen pape an eme leigen,* da der Tatbestand der Vorsate nur unter Bürgern stattfinden konnte. Wurde er zwischen einem Laien und einem Nichtbürger — also auch einem Kleriker — erfüllt, so blieb es bei den gewöhnlichen Rechtsfolgen, d. h. auch bei der Bestrafung des Laien nach Maßgabe der Verwundungen; die Zusatzstrafe von 1 Fuder Wein und 10 Mk. Silber galt der Verletzung des unter Bürgern bestehenden geschworenen Friedens.

Genaueren Bezug auf die Trennnung der Gerichtsbarkeiten nach Maßgabe des großen Lübecker Vergleichs von 1308 hatte eine Wismarer Willkür von etwa 1330 (MUB 5185):

Wanne en pape enen leyen stekt ofte sleyt, wo de byschop dat richtet, also scholen de radmanne richten over enen leyen, dede stekt oder sleyt enen papen, unde anders nicht.

Hier wird sogar gefordert, daß das Strafmaß gegenüber dem Laien das gleiche sei wie das am Pfaffen angewandte.

Keine Geltung besaß das lübische Recht ferner in Rechtsangelegenheiten der wenigen in den Städten lebenden Juden untereinander; sie wurden von der Hische (Familie) selbst oder durch den Rabbi geschlichtet. Ihre Streitigkeiten mit Christen aber gehörten unter das Stadtrecht, mit der Maßgabe, daß sie, wenn sie schwören mußten, einen (aus Wismar bezeugten[13]) eigenen Judeneid leisteten und, nach Reichsrecht, ein Recht auf Pfandlösung auch bei gestohlenen Pfandsachen (das sogen. Hehlerrecht) besaßen.

Als Beklagte in Zivil- und Strafsachen von der städtischen Gerichtsbarkeit ausgenommen waren überdies die exemten Personen in der Stadt, die stadtherrlichen Beamten, Vögte, Münzer, Zöllner usw., und der seinen eigenen Gerichten im Lande unterstehenden Adel, der in der Stadt Wohnung genommen hatte. So sicher es ist, daß ein solches Adelsgericht etwa in Erbrechtssachen nicht nach Bürgerrecht verfuhr, so unsicher ist es, wieweit Stadtrecht bei diesen exemten Personen etwa in Sachen des Kaufs auf dem Markt angewendet wurde. Wahrscheinlich ist, daß auch hier, in allen Fällen dieser Art, die Anwendung des materiellen Rechts sich jeweils nach dem mit der Sache befaßten Gericht richtete. Es gab kein mittelalterliches Gericht, das auch nur imstande, geschweige denn willens gewesen wäre, nach einem anderen als seinem eigenen Recht zu judizieren.

Nur scheinbar Ausnahmen wurden durch manche Privilegien geschaffen, die manchen Personen mit Wirkung auch vor fremden Gerichten erteilt waren. So war z. B. der Judeneid keine Anwendung fremden, sondern eigenen Rechts

---

[13] Wismar, Stb. I Nr. 444 (um 1260): *Judei, facientes iuramentum, iurabunt per dominum celi et terre et per legem Moysi datam ab ipso in monte Synai.*

des jeweiligen Gerichts. Und wenn das Heinrichtsprivileg jedem Lübecker, der wegen irgendeiner Sache gerichtlich beschlagen wird, *per omnes imperii nostri* [d. h. Heinrichs d. L.] *fines et per ducatum* das Recht verleiht, sich seinem Stadtrecht gemäß, vor dem Richter des Ortes *sine captione*, ohne Vare zu verantworten (zu reinigen), so wendet auch der Richter, vor dem ein Lübecker steht, nicht fremdes lübeckisches Recht, sondern sein eigenes Ortsrecht an; denn der Herzog hat ihm, dem Richter, vermittels des Privilegs geboten, den Eid eines Lübeckers ohne Vare abzunehmen. Selbstverständlich reichte dieses Sonderrecht des Lübeckers nur so weit wie der Machtbereich des Privilegerteilers, und ebenso natürlich wird der Lübecker Bürger den fremden Richter darauf haben hinweisen müssen.

Eine in den lübischen Städten besonders wichtige Gruppe von Nichtbürgern waren die Gäste[14]. Ihr Modellfall war der auf kurze Zeit in der Stadt weilende Kaufmann, Bürger einer anderen Stadt. Auch für ihn ist die Frage, ob er in Lübeck nach lübischem Recht seine Geschäfte betrieb und lebte, für das Mittelalter falsch gestellt. Es kam lediglich darauf an, ob seine Rechtsstreitigkeiten vor einem lübischen Gericht ausgetragen und von diesem entschieden wurden. Gelang es dem Kläger, er mochte Bürger oder ebenfalls Gast sein, ihn vor das lübische Gericht zu bringen, so war die Anwendung lübischen Rechts unausbleiblich. Das Mittel aber, den Gast zu zwingen, war der Fremdenarrest, der gegen seine Person und gegen sein Gut ausgebracht werden konnte.

Eine Ausnahme gab es dort, wo durch Justizverträge auf Gegenseitigkeit die Arrestfreiheit vereinbart war. Das war seit 1241 zwischen Lübeck und Hamburg der Fall, und nach der ältesten Lübecker Gerichtsordnung (Anfang 15. Jahrh.?) durfte sich ein Bürger der sechs wendischen Städte[15], im Gastrecht oder im Niedergericht verklagt, „*up syne geborlike rychter beropen*", und wurde dann dorthin gewiesen, wenn er dem Gericht gelobt hatte, in seiner Heimatstadt auf die Klage zu antworten.

Wollte ein Gast — gegen einen anderen Gast oder gegen einen Bürger — seinerseits Klage erheben, so bedurfte es freilich der Unterwerfung unter das lübische Recht und Gericht, verbunden mit dem Verzicht, sein Recht anderwärts zu suchen.

Muster einer solchen Unterwerfungserklärung, vom Jahre 1379 (MUB 11209):

Ik Renzyngh, borgher tome Hamme, do witlik ... unde bokenne ..., dat ik mit goden vryen willen unde mit wol beraden mode, sunder ienigerleye dwank, deme rade unde vor deme rade der stat to Rozstocke mit uprichteden vingheren hebbe gheswaren in den hilligen, dat ik my in allen sachen, de twyschen Clawes Ellesholte, borgere darsulves, uppe ene syde, und my, uppe de anderen syden, gheroret, beweghet, hanghende unde stande synt van des erveghudes wegen ... wil in Lubescheme rechte noghen laten unde wil gheneten des rechtes, dat my darsulves to Rozstocke edder van deme rade to Lubeke, eft id darvore kumpt an eyme schuldenen ordele, toghevunden unde ghedeylet wert to eyme gantzen ende.

---

[14] Über sie s. auch unten § 28.

[15] Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund.

Alle Klagen eines Gastes waren vor dem Gastgericht auszutragen, das zwar eine Beschleunigung in den Fristen bot, aber selbstverständlich nach lübischem Recht verfuhr, selbst wenn beide Parteien aus derselben fremden Stadt stammten.

Sowenig wie der Kleriker war auch der Gast dem lübischen Recht dort unterworfen, wo es, wie beim Tatbestand der Vorsate, sich ausdrücklich nur auf Bürger beschränkte. Umgekehrt war der Rat von Lübeck durchaus bereit, Testamente, die unter einem anderen Recht gültig errichtet waren, auch seinerseits als gültig zu behandeln[16].

III. Die naheliegende Frage, ob denn nun im lübischen Recht das sogen. Personalitätsprinzip oder das sogen. Territorialitätsprinzip gegolten habe, ist so einfach nicht zu beantworten, weil sie ohnehin eine Versimpelung des rechtshistorischen Problems ist. Dort vollends, wo es sich nicht um sogen. angeborenes (Stammes-)Recht, sondern um gesetztes (gewillkürtes) oder um gebotenes Recht[17] handelt, fehlt es für eine Entscheidung zwischen den beiden theoretischen Extremen an den Voraussetzungen. Da Stadtrecht gewillkürtes Recht war, band es grundsätzlich und der Idee nach auch nur die Bürger, die es verwillkürt hatten oder, auf dem Umwege über den Bürgereid, als verwillkürende gedacht wurden. Niemand aber — und besonders nicht in einer undogmatischen Zeit — konnte eine Bürgerschaft daran hindern, selber ihren Willküren und Satzungen Wirkung auch gegen Nichtbürger beizumessen[18] — vorausgesetzt, sie war willens und imstande, vermittels ihrer Gerichtsbarkeit solchen Satzungen Nachdruck und Durchsetzung zu verschaffen. Gegenüber Klerus und Adel empfahl sich das freilich nur selten. Daß aber etwa polizeiliche Verordnungen auch für fremde Kaufleute (ggf. nur für sie), für fremde Seeleute, Bettler, Dirnen und anderes Volk gelten sollten, war nur natürlich und im allgemeinen auch ohne ausdrückliche Bestimmung gewollt.

Daß die sogen. Kaufmanns- oder Hafenordnungen auch für die Fremden gedacht waren, erhellt auch formell aus dem Vorwort zur Stralsunder Hafen- und Frachtordnung von 1278, vom Fürsten Wizlaw von Rügen, vom Vogt, vom Rat und der Gesamtheit der Bürger gemeinsam aufgestellt: Weil unter den Kaufleuten, die aus verschiedenen Gegenden mit ihren Schiffen nach Stral-

---

[16] LRU I 572 (1493): Der Rat erkennt ein von einer geistlichen Person errichtetes geistliches Testament, das von der Geistlichkeit *by macht erkant und gedelet is,* als wirksam an; LRU IV 287 (1486): Anerkenntnis eines zu Antwerpen *na des copmannes to Brugge residerende ordinancie unde wonheit* errichteten Testaments; LRU II 627 (1518): Anerkennung eines von einem Stralsunder Bürger kurz vor seinem Tode zu Stettin nach Magdeburger Recht errichteten Testaments, das der Testator *bynnen Stettyn, alse darsulves recht und wontlick ys, hefft averantwordet unde in de Schepen banck bringen laten,* als gültig.

[17] Über diese Begriffe s. W. Ebel, Geschichte d. Gesetzgebung (2. Aufl. 1958), passim.

[18] Ein Beispiel bietet die Lübecker Hochzeitsordnung von 1454 (LUB 9, 208): Ein Gast, der in der Stadt eine Bürgerin oder eine Bürgerstochter heiratet, *„de schal alle desse wilkore lyk unsen borgheren holden by dersulven bote, alse vorgescreven is".*

sund kämen, Zweifel und Uneinigkeit über das *jus arbitrarium* der Stadt herrsche, sollten die *jura arbitraria et statuta* der Stadt auf einen Bogen zusammengeschrieben werden, *ut sciat unusquisque, qui merces innavigat in nostra stacione, quid fuerit sui juris* ...[19].

Das gleiche geht aus materiellen Bestimmungen anderer Städte hervor, etwa, daß kein Gast Handelsgut von einem Gast kaufen dürfe, bei 3 Mark Silber Strafe (Lübeck, KaufmO. vor 1349; LUB 6 S. 763). Selbst in die Rechtshandschriften sind Sätze aufgenommen worden, die sich ausschließlich oder auch auf Gäste beziehen, z. B. K 188: ein Gast büßt mit 10 Mk. S., wenn er eingelagertes Gut verkauft;

K 234: der Verkauf eines Erbes an Gäste, Pfaffen oder Ritter wird auch an einem Gast, der so verkauft, mit 50 Mk. S. bestraft; K 257: kein Bürger oder Gast darf, bei 10 Mk. S. Strafe, Brennholz an der Trave aufsetzen.

Die privatrechtliche Gleichstellung wird ausdrücklich betont in K 109: *Set en gast enem borgere en pant, oder en borger eneme gaste, mit deme pande schal men alto ener wis vortvaren vor deme richte.*

Auch daß im Strafrecht ausdrücklich gesagt werden muß, daß die Zusatzstrafe für Vorsate — 10 M.S. und 1 Fuder Wein — nur bei Überfall und Schlägerei unter Bürgern Platz greife, weist auf die sonst unterschiedslose Anwendung hin. Hier lag das Problem lediglich darin, ob man es für opportun hielt, einen (adligen oder klerikalen) Nichtbürger dem Strafgericht zu unterwerfen.

Auf der einen Seite also sehen wir, daß den Lübeckern irgendwo in der Fremde erlaubt wird, ihre Streitigkeiten untereinander *iure Lubicensi* zu schlichten[20] — auch dies eine Art Personalitätsprinzip —, andererseits richten in der lübischen Stadt die Gerichte grundsätzlich jeden, ob Bürger oder nicht, nach lübischem Recht, wenn er nicht von der städtischen Gerichtsbarkeit eximiert oder das Rechtsinstitut (Vorsate) seinem Begriff nach auf Bürger der Stadt beschränkt ist[21].

Mit dieser Maßgabe läßt sich von einer lokalisierten Rechtsgeltung sprechen. Schon das Barbarossaprivileg von 1188 hatte den Lübeckern bewilligt, daß sie innerhalb eines beschriebenen, später durch die Landwehr befestigten Gebietes *eadem, qua et intra civitatem, fruantur iusticia et libertate.* Die Rechte und Gerechtigkeiten, die der Stadt — als Freiheit des Grund und Bodens von Abgaben und Zinsen, als Immunität gegen fremde Gewalten, aber auch als Handhabung von Recht und Gericht — zustanden, endeten erst an der Landwehr und nicht schon an der Stadtmauer. Eine solche Ausdehnung städtischer Rechte auf die Stadtfeldmark, das im Lübischen so genannte Weichbild, wurde bei

---

[19] PUB 1091.

[20] Dasselbe Prinzip obwaltet schließlich bei der Bewidmung einer neugegründeten Stadt mit lübischem Recht.

[21] Für die Vorsate war auch der Bürger einer anderen lübischen Stadt ein Nichtbürger, dem gegenüber sie nicht begangen werden konnte.

Bewidmungen allgemein üblich[22], so daß sie geradezu zu einem festen Satz des lübischen Rechts wurde:

K 111: *Soghedan recht alse wi hebbet in unser stat, alsoghedan hebbe wi also verre alse unse wicbelde reket unde waret.*

Das Revidierte Stadtrecht von 1586 stellte diesen Satz überhaupt dem Gesetzestext voran:

Das Lübische Recht erstrecket sich in unser Stadt und in den Stetten, dar Lübisch Recht gebraucht wird, so fern als unser und ihr Weichbild, Feldtmarck und Landtwehr reichet.

An der hergebrachten Geltung des lübischen Rechts etwas zu ändern, hatten seine Verfasser nicht im Sinn.

IV. Außerhalb der Landwehr lagen die sogen. lübischen Dörfer, d. h. Dörfer, Güter, Mühlen oder einzelne Gehöfte, die sich im Eigentum eines lübischen Bürgers, einer lübischen Stadt oder einer in ihr belegenen Einrichtung (etwa eines Klosters) befanden. Ihre Zahl war nicht gering[23]. Durch Kauf oder als Übernahme an Zahlungsstatt für nicht zurückgezahlte Darlehen gerieten diese Landbesitze in städtisch-bürgerliche Hand und schieden aus dem Lehnsverbande aus.

Nur bei der Reichsstadt Lübeck, nicht bei den landsässigen anderen lübischen Städten konnte die Frage entstehen, ob das lübische Dorf oder Gut auch der Landeshoheit entzogen sei, in deren Bereich es lag. Das Problem tauchte erst im 17. Jahrhundert auf, und zwar scheint zuerst die Stadt Lübeck versucht zu haben, ihre im Lauenburgischen gelegenen, zwischen 1370 und 1586 angekauften sog. Kämmereidörfer als Teile ihres Territoriums zu beanspruchen. Für die im Holsteinischen belegenen sogen. Stadtstiftsgüter (Besitzungen des Johannisklosters und des Heilig-Geist-Hospitals) und die hochstiftischen Güter (des Domkapitels) wurde dann ein gleiches behauptet. Der Streit dauerte bis ins 19. Jahrhundert hinein und brachte eine ganze Reihe von Streitschriften zustande. Die älteste ist der

Catalogus argumentorum junctis documentis verificatoriis, warumb die nächst um die Stadt Lübeck belegenen Dörfer Stockelsdorf, Steinrade, Meußling und Morie zu der lübeckischen Hoh- und Botmäßigkeit gehören. Lübeck 1668, in fol.

Die Erwiderungsschrift:

Kurtzer Bericht, wie die ... Stadt Lübeck der vormahligen Graffen und gefolgeten Hertzogen zu Hollstein Regalia und iura verschiedentlich zu schmälern, hingegen ihre Hoch- und Herrlichkeit weitlich zu extendiren sich von jehero beflissen. Glückstadt 1672, in 4° [24].

---

[22] So schon im Rostocker Privileg von 1218 (MUB 244), noch präziser 1252 (MUB 686): *volumus insuper* (Borwin III.), *ut in omnibus terminis suis qui vulgariter markescedhe vocantur, iure gaudeant civitatis.* Ähnlich Ribnitz 1282 (MUB 1212), Grabow 1293 (MUB 2222) und oft.

[23] Das LUB (bis 1470) zählt 153 Urkunden über Landgüterkäufe. Im MUB und im PUB sind es nicht weniger.

[24] Weiteres bei Seestern-Pauly, Kurze Darst. d. Territorialstreitigkeiten d. Stadt Lübeck mit den Herzögen von Holstein (Beiträge z. Kunde d. Geschichte usw. I, 1822); ferner bei Nic. Falck, Hdb. d. Schl.-holst PrivR.s II (1831), S. 51 ff.; J. Hartwig in ZlübG 9 (1907), S. 209 ff.; Wohlhaupter, Rqu. Schl.-Holsteins I (1938), S. 92 ff.

Für Landgüter, die lübeckischen Bürgern als Privatleuten gehörten, ist die Behauptung, sie seien exterritorial, nie aufgestellt worden. Hinsichtlich der anderen aber wurden die Frage der Landeshoheit und die der Geltung lübischen Rechts mehrfach miteinander verquickt, obwohl sie miteinander nichts zu tun haben; das hat nicht zur Klärung beigetragen.

Ob ein lübisches Dorf oder Gut, außerhalb der Landwehr gelegen, zumindest wenn es im Eigentum der Stadt stand, auch lübischer Gerichtsbarkeit und lübischem Recht unterworfen war, läßt sich nur nach den Übertragungsbedingungen beurteilen. Die darüber erhaltenen Urkunden weisen hier keinerlei Gleichmäßigkeit auf. Es gibt Beispiele für die verschiedensten Formen.

Kein Zweifel kann bestehen, wenn es heißt:

(Schenkung der Dörfer Steinrade und Eckhorst durch Graf Adolf VII. an den Lübecker Bürger Dietrich von Alen und seine Erben; im Jahre 1319, bestätigt 1328 u. 1339; LUB 2;, 373, 496 u. 680): *Habebunt insuper plenam et liberam potestatem ... eas (villas) regendi cum iudicio Lubicensi, prout regi solent villae sitae intra marchiam civitatis Lubicensis*[25].

(Verkauf des Dorfes Damenhusen durch die Fürsten zu Mecklenburg an 17 Wismarsche Bürger; i. J. 1299; MUB 2546): . . *ad plenum ius Lubicense, sicut civitas nostra Wismaria suum ius possidet Lubicense, libere et pacifice perfruendi.*

(Albrecht, Herzog von Mecklenburg, überläßt der Stadt Gnoien das Dorf Konerow i. J. 1349; MUB 7008): *ipsam villam transferentes iure Lubicensi perpetuis temporibus libere, pacifice et quiete possidendam, prout alia sua bona ad ius Lubicense iacentia ab antiquo usque in presens liberius possederunt.*

(Heinrich II. von Mecklenburg überläßt der Stadt Grevesmühlen für 300 Mk. den Hof Poischow (MUB 7236) i. J. 1279): *mit der eigenschafft, freyheit und mit dem rechten, dessen die burger in gedachter unser stadt wanendt innerhalb der stadt befriedung und anderer ihrer veltscheiden erstreckung sich zu gebrauchen pflegen, welchs recht in unser gemeinen sprache Lubisch recht genennet wirdt . .*

(Heinrich von Mecklenburg verkauft der Stadt Sülze *proprietatem ville Ryddagestorpe* (MUB 4763) i. J. 1326): *cum omni fructu, utilitate et precariis, ... eandem villam de iure Suerinensi recipientes et ad ius Lubicense, prout prefata civitas perfruitur intra in foro et circumquaque, constituentes.*

(Fürst Heinrich von Mecklenburg bestätigt den Verkauf des Dorfes Kersebom (= Kassebohm) durch die Brüder Moltke an die Stadt Rostock (MUB 5015) 1329): *cum libertate iurisdictionis, iudicii, et iuris Lubicensis temporibus perpetuis libere et pacifice possidendam ..., ita quod in eadem villa et per cunctos suos terminos, sicut in sua civitate Rozstoc iurisdictione, iudicio et iure frui debeant eternaliter Lubicensi.*

(1379 verkauften die Gebrüder v. Stralendorf der Stadt Wismar das Dorf Cismerstorp — MUB 11233): *Vortmer so moghen de vorbenomeden radmanne dyt sulve dorp gantz edder en deel legghen to Lubeschem rechte, to lantrechte edder to gheestlekem rechte unde scolent alzo vord hebben to Lubeschen rechte nach al erem willen ...*

---

[25] Ebenso Stockelsdorf u. Neuenhoff (Mori): LUB 2, 574 (1334) u. 2, 794 (1344): ... *unde möge datselbe Gut unde Hoff holden tho Lübeschem Recht unde in Lübeschem Richte.*

In solchen — leicht vermehrbaren — Fällen ist klar ausgedrückt, daß das Dorf nicht nur nach Maßgabe lübischer Freiheiten besessen, sondern auch durch lübische Gerichtsbarkeit nach lübischem Recht verwaltet werden soll.

Weniger deutlich sind andere Übertragungen, bei denen das Dorf oder Gut nur „to *wikbeldesrechte*" oder „*iure Lubicensi possidendum*" aufgelassen wird. (Die Fürsten Heinrich d. Ä. und d. J. von Mecklenburg verkaufen i. J. 1300 der Stadt Wismar das Dorf Krukow und die Mühle Köppernitz; MUB 2628): *iusto iure municipii, quod wikbeldesrecht in vulgo nuncupari solet, pleno iure Lubicensi, absque omni condicione servicii seu homagii, libere, sicut hactenus eadem ab antiquo possedimus, perpetuo possidendum.*
(Konrad Pren hat das Dorf Dargetzow i. J. 1279 an die Stadt Wismar verkauft; die Fürsten genehmigen den Verkauf und übertragen das bisherige Lehen *(dominium feodi) in manus consulum) proprietatem cum omni libertate gracia et iure municipali, quod wikbelderecht vulgo nuncupari solet* ... (MUB 1505).
(Witzlaw II., Fürst von Rügen, hat (i. J. 1278) der Stadt Barth Ländereien verkauft) *iure Lubicensi perpetuo libere et quiete cum utilitate et proprietate possidenda* (PUB 1106).

Allein da, wie gesehen, das Wort „Weichbild" im Lübischen gerade den Bereich bezeichnet, innerhalb dessen lübisches Recht galt, wird man auch in diesen Fällen, zumindest wenn weitere Nachrichten fehlen, lübische Gerichtsbarkeit und lübisches Recht anzunehmen haben[26].

Eine abweichende Rechtslage hatte sich in Stralsund entwickelt. Durch Privileg von 1321 (PUB 3497) Fürst Wizlaws III. von Rügen war das lübische Recht auch auf die außerhalb der Feldmark liegenden Dörfer der Stadt erstreckt worden *(.. quicquid consules in eisdem villis jure Lubicensi iudicaverint, hoc idem noster advocatus iudicabit plenarie cum eisdem).* Aber schon 1326 erging eine Willkür des Rates:
Omnes excessus campi civitatis et campi Vogelsang debent judicari jure Lubicensi, ceteri et alii excessus intra proprietatem civitatis ubique in villis et aliis locis debent judicari jure Swerinensi.

Nur die Feldmark und das Gebiet genannt der Vogelsang standen also unter Stadtrecht, das übrige unter Landrecht.

Die lübischen Kämmereidörfer außerhalb der Landwehr wurden ebenfalls nur zum Teil nach lübischem Recht gerichtet; in den anderen war die Stadt nur gutsherrliche Obrigkeit.

Für die Stadt Rostock dagegen bestimmte noch der Rostocker Erbvertrag von 1788 § 106:

Es sollen nicht nur die Bürger zu Rostock, im engsten und eigentlichen Verstande, nebst den der Stadt Jurisdiktion unterbehörigen Einwohnern daselbst, sondern auch alle in den Rostockschen Stadt- und Hospitalgütern sich aufhaltende Personen, an Guts-Unterthanen, Pächtern und Afterpächtern, Stadt-Officianten und aller dieser Gesinde und Domestiken

1. nicht nur unter der Stadt Jurisdiction, Lübischen Rechts-Gebrauch und hiesigen Stadtrecht stehen, sondern
2. auch des Privilegii de non evocando sich zu erfreuen haben.

---

[26] Zur Gerichtsbarkeit s. unten § 38.

III. DIE RECHTSQUELLEN

1. DIE RECHTSHANDSCHRIFTEN

§ 15. I. Unter den Erkenntnisquellen des mittelalterlichen lübischen Rechts, also aus der Zeit vor dem amtlichen Revidierten Lübeckischen Stadtrecht von 1586, haben die Rechtshandschriften seit jeher die erste Stelle eingenommen[1]. Wie bei der großen Zahl lübischer Städte nicht anders denkbar, hat es einst einen beträchtlichen Bestand an solchen Hss. gegeben, wird doch jede nicht ganz unbedeutende Stadt mindestens ein Exemplar besessen haben. In vielen von ihnen haben überdies fleißige Kopisten, in amtlichem oder privatem Auftrage, von der einst aus Lübeck bezogenen Handschrift noch zahlreiche Abschriften angefertigt. Von all dem ist heute nicht mehr viel übrig. Schon vor Jahrhunderten haben manche Handschriften auf unbekannten oder dunklen Wegen ihre Aufbewahrungsorte und ihre Besitzer gewechselt.

So befinden sich die (ndt.) Kieler Ratshandschrift, die beiden (latein.) Tondernschen und eine (ndt.) Oldenburger Hs., aus privater Sammlung (Slg. Thott), heute in der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen; die Lübecker ndt. Kanzlei-Hs. (K) befand sich (bis 1945) in Kiel, wo im 18. Jahrhundert auch die Lübecker Rechtsmitteilung für Memel, vom Jahre 1254, aufbewahrt gewesen sein soll (im 19. Jahrhundert nicht mehr vorhanden); die nach ihrer Mitteilungsurkunde für Danzig bestimmt gewesene latein. Hs. (Gö) von 1263, bis zum Jahre 1798 in Lübeck, gehört seither der Universitätsbibliothek zu Göttingen. Diese Verschiebungen haben bewirkt, daß in der Forschung unterschiedliche Bezeichnungen für die Hss. verwandt worden sind.

Viele der Handschriften lübischen Rechts schließlich, die sich in nichtlübischen Bibliotheken und Archiven befinden — in Göttingen, Hamburg, Wolfenbüttel, Berlin, Wien u. a. m. —, sind keiner bestimmten lübischen Stadt zuzuordnen; man hat sie aus Privathand, von einem Sammler (oder dessen Erben), erworben. Wie früh schon mit ihnen unter Privaten gehandelt wurde, zeigt eine Erwerbsnotiz in dem zu Danzig (Stadtbibliothek, bis 1945) aufbewahrten Kodex aus dem Jahre 1488: „*M. Caspar Schutz* [= Magister C. Schütz, Danziger Stadtsekretär 1565—1594]. *Emi a nauta quodam in ipsa navi, cum Lubeca Gedanum reverterer, 2/3 fl.*".

Stadtbrände, Kriege, Achtlosigkeit, ja auch Diebstahl haben die lübischen Rathaus- und Archivhandschriften dezimiert oder ganz vernichtet und das ursprüngliche Verbreitungsbild zerstört. So konnte der Zufall der Erhaltung es fügen, daß zwar aus einer einzigen Stadt, wie Elbing, nicht weniger als 11 Handschriften auf uns gekommen sind, aus Reval immer noch deren 5, daß sich aber in den Archiven von Wismar, Rostock oder Stralsund — und heute auch Lübeck — nicht eine einzige alte Handschrift mehr findet.

---

[1] Von Rechtshandschriften zu sprechen sei der Kürze halber erlaubt, obwohl jedenfalls zwei von ihnen (Kod. Pol und Kod. Dietz) nur durch alte Drucke überliefert sind.

Die Wirren und Zerstörungen des letzten Krieges 1939/45 haben das Bild nochmals gründlich verändert. Außer großen Verlusten haben auch Verlagerungen stattgefunden, und noch 25 Jahre nach Kriegsende besteht über vieles keine hinreichende Gewißheit. So sind die über 20 Hss. des Lübecker Archivs (und der Stadtbibliothek) aus der Auslagerung noch nicht zurückgekehrt; nur 5 davon, alles jüngere Hss. des 16. Jahrhunderts, sind als im Zentralarchiv zu Potsdam befindlich festgestellt. Unbekannt ist, ob die früher im Kieler Stadtarchiv aufbewahrte Lübecker Kanzlei-Hs. K und die ebenfalls wichtige Kolberger Hs. (Kol.) noch existieren. Die Elbinger Hss. befinden sich jetzt (aber wohl nicht vollzählig) im Wojewodschaftsarchiv zu Danzig. Die Revaler Hss. scheinen im Stadtarchiv zu Reval zu sein; im Staatlichen Archivlager zu Göttingen, das einen Teil der Revaler Bestände betreut, sind sie nicht. Wo die lübischen Hss. der Archive und Bibliotheken von Riga, Königsberg, Danzig, Breslau, Krakau und andere sich, falls noch vorhanden, heute befinden, ist hierorts nicht bekannt. Die im folgenden gemachten Angaben über Zahl und Aufbewahrungsort der lübischen Rechtshandschriften gehen daher von den Verhältnissen kurz vor Beginn des großen Krieges aus.

Bei diesem archivalischen Befund hat es zur Zeit keinen rechten Sinn, eine — weitgehend hypothetische — Bestandsaufnahme der gesamten jemals festgestellten Rechtshandschriften und eine genaue Handschriftenbeschreibung zu versuchen. Dieses Kapitel der lübischen Rechtsgeschichte wird eines Tages nachgeholt werden können. Die, soweit ersichtlich, wichtigen Hss. sind in der Literatur bereits beschrieben und bewertet. Bei jedenfalls den meisten anderen wäre eine solche genauere Beschreibung zwar vielleicht von philologischem oder lokalhistorischem Interesse, aber ohne großen rechtshistorischen Gewinn, da es sich dabei um jüngere, unselbständige Abschriften (Sekundärhandschriften) handelt, die in den lübischen Tochterstädten genommen worden sind. Nur wenn sie — wie gelegentlich — Zusätze enthalten, die auf späteren Rechtsweisungen beruhen, besitzen sie für das lübische Recht als Ganzes rechtshistorischen Quellenwert. Die Entwicklung des geschriebenen lübischen Rechts im Mittelalter läßt sich mit hinreichender Klarheit anhand der seit längerem bekannten und zumeist auch schon gedruckt vorliegenden Haupthandschriften verfolgen.

Die Literatur zu den lübischen Rechtshandschriften reicht weit zurück. Nachdem schon Joh. Sibrand in seinen Differentiae juris civilis et Lubecensis (Rostock 1615) und den Lubecae et Hanseaticarum urbium Jura publica (Rostock: 1620) sich dazu geäußert hatte, handelten davon eingehender im 18. Jahrhundert:

Caroc, Einleitung zur Historie des Lübischen Rechts (Greifswald 1714),

E. J. v. Westphalen, Diss. de origine et fontibus juris Lubecensis (etc.) (Rostock 1727),

Chr. Nettelbladt, Nova de fontibus juris Lubicensis conjectura (Greifswald 1728),

Chr. G. Hoffmann, Progr. de juris Lubecensis antiquo quodam codice (Frankfurt/O. 1731),

N. G. Steuernagel, Memorabilia Statutorum Lubecensium et Hamburgensium (Altona 1731),

J. C. H. Dreyer, De formula receptionis juris Lubicensis (etc.) (Lübeck 1751),
J. C. H. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der ... von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen (etc.) (Lübeck 1769),
A. v. Balthasar, Abh. von den in Vorder- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, besonders dem Lübischen (Greifswald 1777), und andere.

Noch weiter zurück reichen die Druckausgaben lübischer Rechtstexte. Schon lange vor dem im Jahre 1586 im Druck erschienenen Revidierten Lübeckischen Stadtrecht hatte eine im Jahre 1506 zu Krakau gedruckte Sammlung polnischer Gesetze *„Commune incliti Polonie regni privilegium constitutionum et indultum publicit. decretorum approbatorumque cum nonnullis juribus (etc.)"* einen — handschriftlich nicht erhaltenen — Text des latein. lübischen Rechts (Kod. *Pol)* mit abgedruckt. Und im Jahre 1509 gab der Rostocker Drucker Ludwig Dietz einen (als Hs. ebenfalls nicht erhaltenen) deutschen Text lübischen Rechts im Druck heraus (Kod. *Dietz).*

Keine Edition einer Hs. nach ihrem Textablauf, sondern *„Ein Rechtbuch, darinne die Artikele, so man Lübisch Recht nennet, und in den manuscriptis Exemplaribus gefunden, Nicht alleine in eine bequeme und richtige Ordenung gebracht, Besondern auch das Sechsische, Keyserliche und Göttliche Recht zugleich mit eingeführet und angezogen"*, war die vom Kremper Bürgermeister Dr. Joachim Kolle (Kollius) im Jahre 1586 — also gleichzeitig mit dem Revid. Lüb. StR. — zu Hamburg im Druck herausgebrachte Ausgabe von 216 Artikeln des lübischen Rechts; der Herausgeber hatte dem Stoff eine eigene systematische Ordnung gegeben (nämlich: *I. de personis, II. de contractibus, III. de hereditatibus, IV. de delictis)* und ihn aus römischem und kanonischem Recht, Sachsenspiegel und Bibel kommentiert (Abk.: *Kolle).*

Mit der Schaffung des Revid. StR. von 1586, das schnell auch in die lübischen Tochterstädte gelangte, erlosch zunächst das Interesse, die alten Hss. im Druck zu verbreiten. Allerdings bedeutete dies nicht zugleich, daß das lübische Recht nun überall nur in der Gestalt der Revision Geltung gewann. Vielerorts blieb zweifelhaft, ob nicht im Falle des Widerspruchs zwischen dem Rev. StR. von 1586 und dem alten Kodex, den eine Stadt ehedem erhalten hatte, der letztere vorgehen müsse. Der Vorrang des ursprünglich angenommenen Rechts wurde verschiedentlich sogar landesherrlich verfügt. Das geschah für Schleswig-Holstein im Jahre 1765 durch Reglement für die Justizkanzlei zu Kiel: *„Hiernächst wollen Wir durch das Lübsche Recht bloß dasjenige verstanden wissen, was in dem alten Exemplare, womit die Holsteinischen Städte im Anfange bewidmet worden, enthalten ist"*, und im Jahre 1814 entschied die mecklenburgisch-schwerinische Landesregierung, *„daß nur das zur Zeit der Bewidmung geltend gewesene Lüb. Recht für aufgenommen und für entscheidend zu achten sey"*[2]. Eben dieser Frage galt ein Teil der vorerwähnten Literatur des 18. Jahrhunderts.

---

[2] Bünekau S. 14 Anm. 14; Hach S. 1. Die gegenteilige Meinung vertrat jedoch ein Responsum der Kieler Juristenfakultät vom 12. 8. 1780: die Revidierten Lübeckischen Statuten seien nicht bloß *„per receptionem posteriorem a Summo Principe approbatam, sondern schon vi receptionis prioris als würkliches Lübeckisches Recht anerkannt und das in den Holsteinischen Städten geltende Lübeckische Recht geworden"* (Carsten, Accessiones S. 3).

Die Kenntnis des alten Rechts zu verbreiten und zu sichern — zumal für lübische Städte, die gar kein geschriebenes Exemplar mehr besaßen — war einer der Gründe, aus denen dann im 18. Jahrhundert alte Hss. auch gedruckt erschienen. Er wurde allerdings bereits von dem andern Grunde eines rein wissenschaftlich-historischen Interesses an der Geschichte zurückgedrängt. So wurden einzelne Handschriften im Druck veröffentlicht:

im Jahre 1743: E. J. v. Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicum precipue Cimbricarum, Tom. III und (1745) IV —

im Jahre 1750: F. D. C. v. Cronhelm, Corpus statutorum provincialium Holsatiae —

im Jahre 1754: J. C. H. Dreyer, Vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte, Bd. I —

im Jahre 1765: Henr. Brokes, Selectae observationes forenses, Appendix —

im Jahre 1776: E. W. Christiani, Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein, Teil 2 —

im Jahre 1824: Dr. Gütschow im Staatsbürgerlichen Magazin (hrsg. von Nic. Falck), Bd. 4.

Einen praktischen Nebenzweck, nämlich die kritische Erschließung wissenschaftlich gesicherter Texte des alten lübischen Rechts für die Zwecke der Justiz, verfolgte sogar noch im Jahre 1839 die bedeutendste, für die rechtsgeschichtliche Forschung heute noch unentbehrliche Edition lübischer Rechtshandschriften: Der Lübecker Oberappellationsgerichtsrat Joh. Friedrich Hach legte in seinem gründlichen und für den Forschungsstand seiner Zeit mustergültigen Werk: Das alte lübische Recht (Lübeck 1839) eine kritische Ausgabe der (lateinischen und deutschen) mittelalterlichen Handschriften vor, soweit sie ihm bekannt und erreichbar waren. Dem Abdruck der Grundtexte stellte er eine sorgfältige Beschreibung, Vergleichung und Gruppenbestimmung der Hss. voran; bei den von ihm als vermeintlich älteste und maßgebliche Texte abgedruckten Handschriften gab er jedem Artikel anmerkungsweise die Varianten der anderen zur Gruppe gehörigen Hss. bei. Zusammen mit den Konkordanztabellen ermöglichen sie es heute noch (nach dem Verlust mancher Hss.), wenn auch mit einiger Mühe, den vollen Text der nicht edierten Hss. zu rekonstruieren. Zum Abdruck wählte Hach unter den lateinischen Hss. den (in Göttingen befindlichen) sog. Danziger (weil nach der Mitteilungsurkunde vom Jahre 1263 für Danzig bestimmten) Kodex (= *Gö*), den er inhaltlich der Zeit kurz nach dem Jahre 1188 zuweisen zu sollen glaubte. Die Menge der deutsch (mnd.) geschriebenen Hss. teilte er in zwei Gruppen ein: in diejenigen, die nur lübisches Recht enthalten, und in die seit dem 15. Jahrhundert begegnenden Hss., die außer diesem auch noch hamburgisches Recht — mit dem lübischen durcheinandergemischt oder getrennt verzeichnet — bieten[3]. In die erste Familie (Ausdruck von Hach) gehören naheliegenderweise die älteren und wichtigsten, grundlegenden deutschen Hss. des lübischen Rechts. Daß Hach, durch irreführende Angaben in den Mitteilungsurkunden verleitet, die deutschen Hss.

[3] Hach wußte nicht, daß im rechtsverwandten Hamburg sich ebenfalls hamburgisch-lübische Hss. (dazu mit dem Lüneburger, Dithmarscher und dem Waterrecht) in größerer Zahl befinden. Kurz danach (1845) hat J. M. Lappenberg (Die ältesten Stadt-, Schiff- u. Landrechte Hamburgs) solche Hss. beschrieben.

schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einsetzen ließ, erwies sich später ebenso als Irrtum wie seine Annahme, die ältesten lateinischen Texte gehörten noch dem 12. Jahrhundert an. Immerhin wählte er unter der Familie der rein lübischen mnd. Hss. nicht die vermeintlich älteste zum Abdruck aus, sondern dankenswerterweise eine vorzügliche mittlere Hs., den heute verschollenen, schönen, im Jahre 1294 geschriebenen sog. Kodex Bardewik (Hs.*Ba*); Hach Kod. II). Als Kod. Hach III (lübisches und, daran angehängt, hamburgisches Recht) druckte Hach eine ebenfalls (seit 1798) in der Göttinger Bibliothek befindliche, offenbar dem Anfang des 15. Jahrhunderts zugehörige (frühestens 1370) Handschrift ab, der — wie das bei lübischen Hss. so oft der Fall ist — eine völlig unpassende Vorrede, nämlich eine deutsche Übersetzung der latein. Mitteilungsurkunde für die Stadt Memel vom Jahre 1254, vorangesetzt ist. In einer vierten Abteilung (Hach IV) hat J. F. Hach schließlich 105 mnd. Artikel zusammengetragen, die verstreut in einzelnen der ihm bekannten Hss., nicht aber in den Kodd. Hach II und III vorkamen.

Die Irrtümer Hachs im Altersansatz der lübischen Rechtshandschriften richtiggestellt zu haben, ist das Verdienst Ferd. Frensdorffs, der im Jahre 1872 in einer Untersuchung über „Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen" (Leipzig 1872) die Datierungen korrigierte und die einzelnen Hss. in ein auch uns heute richtiger erscheinendes gegenseitiges Verhältnis brachte. Als älteste der latein. Hss. erkannte er das sogen. Lübische Fragment, das er in die Zeit um 1227 setzte, während er den sog. Elbinger Kodex als die älteste der uns erhaltenen deutschen Hss. der Zeit zwischen 1260 und 1276 zuwies[4]. Von einer Untersuchung der lübisch-hamburgischen Hss. hat Frensdorff Abstand genommen; sie ist auch bisher nicht nachgeholt worden.

Zu den 6 lateinischen und 30 deutschen Exemplaren, die Joh. Fr. Hach für seine Ausgabe zur Verfügung standen und von ihm berücksichtigt und beschrieben wurden — nicht gerechnet die Abschriften aus dem 18. Jahrhundert, die sich z. B. in des Lübecker Pastors Jacob v. Melle handgeschriebenen Res Lubecenses fanden —, traten später weitere, ihm unbekannt gewesene Textrezensionen.

Schon im Jahre 1844 veröffentlichte F. G. v. Bunge (Quellen des Revaler Stadtrechts; Dorpat 1844) den lateinischen Revaler Kodex des Jahres 1257 nebst einer (in einem Rigaer Sammelband befindlichen) niederdeutschen Übersetzung von ungefähr 1347, sowie den mnd. Revaler Kodex vom Jahre 1282[5].

Noch vor Frensdorffs Untersuchung über die ältesten Formen des lübischen Rechts waren durch die Rechtsbücherforschung (Homeyer, Dt. Rechtsbücher des

---

[4] Wie auf J. Fr. Hachs, wird hier auch auf F. Frensdorffs Argumentation im einzelnen nicht näher eingegangen. Das gleiche gilt für G. Korléns Edition.

[5] Einen mnd. „Revalschen Codex" aus dem Lübecker Archiv (Dreyersches Museum) hatte schon J. Fr. Hach unter seinen Hss. (Einl. § 21). J. C. H. Dreyer (s. dessen „Einleitung ..." S. 238) hatte ihn, weil ihm die latein. Mitteilungsurkunde des — auch Hach noch unbekannten — latein. Revaler Kodex von 1257 vorangesetzt war, für eine im 15. Jahrh. genommene Abschrift einer dt. Übersetzung dieses Revaler Kodex gehalten. Der scharfsinnige J. Fr. Hach, dem auch der Text des mnd. Revaler Kodex von 1282 noch unzugänglich war, wies jedoch vom Inhalt her nach, daß es sich nur um eine — allerdings recht eigentümliche — selbständige Hs. (von 320 Artikeln) aus dem 16. Jahrh. handelte.

MA, 1856) weitere latein. Hss. ans Licht gebracht, wenn auch nicht veröffentlicht worden. Zu der einen Breslauer Handschrift, die schon Hach benutzt und auf ungefähr 1250 datiert hatte (trotz dem Eigendatum: 1306), kamen übereinstimmende Texte in der Univ.-Bibliothek zu Krakau, im polnischen Słupce und (ein Bruchstück) in der Nationalbibliothek zu Wien; Frensdorff ordnete diese versio Vratislaviensis zeitlich gleich hinter das Lübische Fragment (um 1227) und vor den Tondernschen Kodex (1243) ein.

Etwa zur selben Zeit war durch M. Toeppen (Elbinger Antiquitäten; Danzig 1871) der Reichtum des Elbinger Archivs an lübischen Hss. beschrieben worden — wiederholt und (um die Danziger und Königsberger Hss.) ergänzt durch E. Steffenhagen (Dt. Rqu. in Preußen; Leipzig 1875). Eine eingehende Beschreibung und — heute maßgebliche — Klassifizierung bot später E. Carstenn (Die Elbinger Hss. des lübischen Rechts; ZWestprGV 72, 1935); und bald danach (Elbinger Jahrbuch 14; 1937) wurde der wohl kurz nach 1270 von Lübeck nach Elbing übersandte mnd. Kodex A — die älteste erhaltene deutsche Hs. des lübischen Rechts (einst aufbewahrt auf dem Elbinger Rathaus im Tische des Burggrafen) — durch A. Methner, allerdings ohne große Akribie, publiziert.

Schon im Jahre 1933 hatte Methner (in: Altpreuß. Forschungen 10) nach der im Königsberger Staatsarchiv befindlichen, bereits von Steffenhagen bekanntgemachten, aber von Frensdorff trotzdem nicht berücksichtigten Abschrift (15. Jahrhundert) das lateinische lübische Recht für Memel aus dem Jahre 1254 herausgegeben.

Die bisher letzte Edition lübischer Rechtstexte besorgte G. Korlén im Jahre 1951. Nach Vorbereitung durch sein 1945 erschienenes Buch: Die mittelniederdeutschen Texte des 13. Jahrhunderts (Lunder German. Forsch. 19), das auch (S. 130—161) lübische Rechtshandschriften einbezogen hatte, gab er „Das mnd. Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen" (Lunder Germ. F. 23) heraus. Als Grundtext nahm er, quellengeschichtlich wohlbegründet, den — von J. Fr. Hach als Kod. W bezeichneten (weil bei E. J. v. Westphalen gedruckten) — bis 1945 in Kiel befindlich gewesenen (heute verschollenen) Lübecker Ratskodex. Er gab ihm das — nicht beifallswürdige — Hs.-Siegel „Ki"; statt dessen soll hier die Bezeichnung „*K*" gebraucht werden. Der sorgfältig edierte Grundtext mit seinen 257 Artikeln wird von einem Apparat der Varianten begleitet, die der — unverändert, aber vielleicht doch nicht zu Recht als ältester deutscher geltende — Elbinger Kodex (E), der Revaler (R), der in Kopenhagen befindliche ehemalige Kieler Ratskodex (Kp) und der Kolberger Kodex von 1297 (Kol) aufweisen; von Kp und Kol sind auch die rein sprachlichen Abweichungen verzeichnet. Die der Textausgabe vorangehende Handschriftenbeschreibung ist auch auf den (in Kopenhagen aufbewahrten) sogen. Tidemann-Güstrowschen Kodex von 1348 (T) und den um 1400 geschriebenen Oldenburger Kodex (O) ausgedehnt; den letzteren hat Korlén im Anhang seiner Ausgabe auch abgedruckt. Einen besonderen Wert besitzt die sprachgeschichtliche Untersuchung, die Korlén der Ausgabe (S. 44—80) beigegeben hat.

Zu den Editionen ganzer Rechtshandschriften (wozu herkömmlich auch das sogen. Lübische Fragment rechnet), kommt noch die Publikation aufgefundener Bruchstücke. Dahin zählt schon das (nicht gedruckte) Wiener Bruchstück der latein. versio Vratislaviensis. Im Jahre 1872 veröffentlichte E. Steffenhagen (Altpreuß. Monatsschrift Bd. 9) in Königsberg (Wallenrodt'sche Bibliothek)

befindliche Bruchstücke einer vermutlich Elbinger mnd. Hs., im Jahre 1879 Frensdorff (HGBl. 1879) solche einer wahrscheinlich Rostocker, sowohl einen lateinischen wie einen mnd. Text enthaltenden Hs. aus der Stadtbibliothek zu Lübeck, und 1881 publizierte P. Hasse „Neue Fragmente des lübischen Rechts" aus der Kieler Bibliothek (ZSchlHolstG 11). Nicht veröffentlicht ist ein im Stadtarchiv zu Wismar befindliches Fragment einer dt. Hs., das auf seinen drei beschriebenen Seiten einige meist unvollständige Artikel enthält. Es einer bestimmten Hs.-Familie zuzuordnen erscheint nicht als möglich; im übrigen dürfte der lose Bogen eine Abschrift des 16. Jahrhunderts sein.

Auf eine — freilich eingehende — Beschreibung des im Ratsarchiv zu Kolberg aufgefundenen mnd. Kodex vom Jahre 1297 (heute unbekannten Aufenthalts; Photokopie im Archiv zu Lübeck) beschränkte sich H. Riemann, Geschichte der Stadt Colberg (1873); er hat jedoch die dem ursprünglichen Text (192 Artikel) angehängten 20 Rechtsweisungen des Rats von Lübeck abgedruckt, die im Jahre 1300 und kurz danach nach Kolberg gegangen sind.

Über einen eigentümlichen, im Jahre 1454 geschriebenen, ehemals in der Fürstlich Stolbergschen Bibliothek zu Wernigerode verwahrt gewesenen (daher Hs. *St*), gemischt hamburgisch-lübischen Kodex (Staatsarchiv Hamburg) berichtete H. Reincke im Jahre 1933 (ZHambG 33).

II. Diesen immerhin noch ganz ansehnlichen Bestand an lübischen Rechtshandschriften — großenteils auch heute noch im Druck oder in Fotokopie, vereinzelt sogar im Original zugänglich — in ein System gegenseitiger Bedingtheiten und Abhängigkeiten bringen zu wollen, ist ein schwieriges Unterfangen. Trotz der gemeinsamen Quelle, dem Rate von Lübeck, ist die zeitliche und räumliche Streuung der bei all ihrer Menge doch nur zufällig erhalten gebliebenen Handschriften zu groß, als daß sich zwischen ihnen allen klare Stammbaumverhältnisse herstellen ließen. Je jünger die auf uns gekommenen Texte sind, desto größer ist der offene genealogische Zwischenraum zwischen ihnen; aber schon die lateinischen ältesten Kodizen bieten fast unüberwindliche Schwierigkeiten in dieser Hinsicht. Am ehesten lassen noch die älteren mnd. Handschriften das Wachstum des Rechtsstoffes verfolgen.

Für alle vorhandenen lübischen Rechtssammlungen gilt, daß die ihnen in vielen Fällen vorgesetzten Mitteilungsurkunden — gerichtet vom Lübecker Rat an eine Empfängerstadt — auch solchen Texten beigegeben sind, die weder zur darin genannten Zeit noch für die darin angegebene Stadt geschrieben worden sind. Lateinische, auf eine bestimmte Stadt bezogene Vorreden stehen vor mnd. Handschriften einer ganz anderen Stadt, die um mehr als ein Jahrhundert jünger sind. Daher sind nur wenige lübische Rechtstexte mit Sicherheit zu datieren. Für die Mehrzahl kann man nur mit Hilfe von Leit-Artikeln, die einen sich notorisch wandelnden Rechtssatz (z. B. das Erbrecht der Stadt am erbenlosen Nachlaß) betreffen, eine Altersrangfolge herstellen; das Fehlen oder umgekehrt das Vorhandensein einer Bestimmung, die in anderen Handschriften fehlt, beweist so wenig wie die unterschiedliche Artikelfolge. Auch das Alter der Schrift gibt nur einen Hinweis auf die spätestmögliche Nieder-

schrift dieses einen Exemplars, nicht aber auf die Abfassungszeit des in ihm enthaltenen Textes. Bei all dem kann der Versuch, eine Zeit-, Rang- und Abstammungsfolge der uns überlieferten Rechtshandschriften aufzustellen, nur mit jeglichen Vorbehalten unternommen werden.

1. Schon aus allgemeinen Erwägungen müssen die lateinischen Handschriften als die älteste Gruppe gelten, auch wenn nicht ausgeschlossen ist, daß es gegen Ende ihrer Zeit gleichzeitig auch schon mnd. (also nicht ins Lateinische übersetzte) Texte gab.

a) Den Anspruch darauf, der älteste der erhaltenen latein. Texte zu sein, kann das im Jahre 1824 aufgefundene sogen. Lübische Fragment erheben. Die mit ihm verbundene und ihm von derselben Hand vorangesetzte sog. Lübische Zollrolle ergibt, daß das *LFr* frühestens im Jahre 1227 verfaßt sein wird; nach seinem Inhalt gehört es mit seinen 50 Artikeln in das Jahrzehnt 1230—1240. Druck: LUB 1, 32 (mit Berichtigungen ebda. S. 766).

b) In die Zeit bald nach dem LFr, vielleicht noch in dasselbe Jahrzehnt, wird man die Breslau-Krakauer Hss. (nebst Wiener Bruchstück und Kod.Pol) mit ihren 86 Artikeln zu setzen haben. Auch das sogen. Fragment von Stupce (vgl. Laband in ZRG XI [1873] 49) dürfte dazu gehören. Beschreibung dieser Hss. bei Homeyer, Die dt. Rechtsbücher d. MA II, 3. Aufl. (bearb. von Borchling u. v. Gierke). Ungedruckt. Photokopie der Hs. Breslau *(Bresl)* — mit bedeutungslosem Datum: 1306 — im Archiv Lübeck.

c) Mit datiertem Prolog und mit Epilog versehen ist die im Jahre 1243 von Lübeck nach Tondern gesandte, vom Lübecker Stadtschreiber Heinrich von Braunschweig gefertigte, ausdrücklich als amtliche bezeichnete Hs. *To* (Zollrolle und 90 Artikel). Sie ist nicht ganz vollständig erhalten (sie reicht bis Art. 77), kann aber durch eine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert ergänzt werden. Die Hs. To ist die einzige sicher datierte latein. Original-Hs. Der von E. J. v. Westphalen, Mon. ined. III 760 wiedergegebene Abdruck ist heute als verfälscht erkannt. Neueste Edition in: Danmarks gamle Købstadlovgivning Bd. I, hrsg. von E. Kroman u. P. Jørgensen (Kopenhagen 1951) S. 215 ff.

Im 16. Jahrhundert wurde von diesem latein. Text eine nd. Übersetzung von 99 Artikeln angefertigt (Druck: ZSchlHolG 38 [1908] 371 ff.).

d) Auf das Jahr 1254 datierbar ist der Inhalt des in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts (in einem Sammelbande des Staatsarchivs Königsberg/Pr.) erhaltenen lübischen Rechts für die Stadt Memel. Die Mitteilungsurkunde, die, verdeutscht, viel später auch dem Göttinger Kodex Hach III und dem Segeberger Kodex vorangesetzt worden ist (die beide mit Memel nichts zu tun haben), ist mehrfach gedruckt. Der Text der Hs. *M* (88 Artikel) nebst den 18 vom Deutschen Ritterorden bei der Verleihung an die neugegründete Stadt verfügten Zusatzartikeln ist veröffentlicht durch A. Methner in: Altpreuß. Forschungen Jg. 10 (1933) S. 262 ff.

e) Sowohl die Mitteilungsurkunde des Lübecker Rats vom August 1257 wie auch das Privileg des Dänenkönigs Christoph I. vom 16. Oktober desselben Jahres, mit welchem er seiner Stadt Reval den Gebrauch des lübischen Rechts, *secundum quod in presenti libello plenius et expressius continetur,* bewilligt, sind uns mit dem latein. Kodex für Reval, von 1257, erhalten (Hs. *Re lat.*). Die

Hs. enthielt 103 Artikel (von denen die Artt. 88—103 in keiner anderen latein. Hs. begegnen), doch ist das vorletzte Blatt der Hs. herausgeschnitten, so daß von Art. 99 nur die ersten sechs Worte und von Art. 103 nur der Schluß erhalten ist. Die Lücke wird aber durch die mnd. Übersetzung dieses Textes geschlossen, die sich in einer Rigaer Abschrift des 15. Jahrhunderts fand und auf ungefähr das Jahr 1347 zu datieren ist. Die Mitteilungsurkunde von 1257 war auch dem von Hach benutzten, von Dreyer irrig als mnd. Revalscher betrachteten Kodex vorangesetzt (Druck: Hach S. 166). Druck von Hs. Re lat. nebst mnd. Übersetzung: G. F. v. Bunge, Die Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I (Dorpat 1844).

f) Mit einer Mitteilungsurkunde an die Stadt Danzig und dem Datum: 1263 ist die in der Univ.-Bibliothek zu Göttingen befindliche, auch ihrem Inhalt nach offensichtlich jüngste der latein. Hss. des lübischen Rechts ausgestattet (Hs. *Gö*). Hach hielt sie irrigerweise für die älteste, bald nach dem Jahre 1188 geschriebene. Ob die Hs. tatsächlich in die Stadt Danzig hingekommen ist, kann nicht als sicher gelten*. Danzig ist nicht mit lübischem Recht bewidmet worden, und auch sonst finden sich dort keine Spuren davon, vielmehr lebte die Stadt nach Kulmer (Magdeburger) Recht, übte aber selbst eine bedeutende statutarische Gesetzgebung aus (Danziger Willkür). Die Hs. hat 100 Artikel, doch stammen die letzten fünf von späterer Hand und finden sich in keiner anderen latein., wohl aber zwei davon in den mnd. Rezensionen. Druck: J. Fr. Hach, Das alte lübische Recht (Lübeck 1839), Kod. I.

g) Die der Stadt Elbing im Jahre 1240 zugegangene latein. Hs. *El* ist nicht mehr vorhanden. Einige ihrer Artikel sind in einer Elbinger (undatierten) Anfrage nach Lübeck, die Auslegung und Handhabung gewisser zweifelhafter oder strittiger Bestimmungen des lübischen Rechts betreffend (LUB 1, 165), wörtlich wiedergegeben. Die Mitteilungsurkunde von 1240 ist später auch der (jüngeren) mnd. Elbinger Hs. und — nur daß statt der Worte *(burgensibus) „in Elbingo"* drei Punkte stehen, welche die Vorrede somit als eine Art Muster für derartige Urkunden erkennen lassen — der mnd. Hs. K vorangesetzt worden; das hat die Forschung lange irregeführt. Druck der Vorrede bei A. Methner im Elbinger Jahrbuch 14 (1937) und bei Hach S. 169 f.

h) Die tristes reliquiae (nur vier der erhaltenen Artikel sind vollständig) der ins 13. Jahrhundert gehörigen, aber nicht näher datierbaren, wahrscheinlich nach Rostock zu verweisenden Hs. sind gedruckt in HGBl. 1879 S. 35 ff.

2. Die große Gruppe der erhaltenen deutschen (mnd.) Handschriften setzt im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts ein. Auch hier sind wir für die Datierung auf die kleine Anzahl unanfechtbar datierter Hss. als Leitfossilien der Textentwicklung angewiesen. Während unter den latein. Hss. nur Re und Gö eine geringfügige, später hinzugekommene Texterweiterung zeigen, ist der anfängliche Textbestand der mnd. Hss. innerhalb weniger Schreibergenerationen auf mehr als das Doppelte angewachsen. Die latein. Hss. stimmen unter sich auch in der Artikelfolge alle fast völlig überein. Für die mnd. Hss. gilt dies nur ungefähr, und es gibt Hss. — zumal Ba, T^2 und O —, deren Textablauf ganz und gar von den anderen abweicht. Zwischen den latein. und mnd. Hss. besteht in der Artikelfolge ebenfalls keinerlei Übereinstimmung. Schon

* Vgl. dazu oben S. 79.

das schließt die Annahme aus, die ersten mnd. Hss. seien als Übersetzungen der lateinischen Texte entstanden[6].

a) Als älteste erhaltene deutsche Hs. gilt seit Frensdorffs und Korléns Untersuchungen die Elbinger (Hs. *E*), früher in Elbing (Cod. A des Stadtarchivs), jetzt im Wojewodschaftsarchiv zu Danzig aufbewahrt. Daß sie nicht die Stamm-Hs. der übrigen dt. Rezensionen ist, hat Korlén (StR. von Lübeck S. 26 ff.) glaubhaft gemacht. Man hat danach eine Vorlage (von Korlén Hs. L^1 genannt) anzunehmen, die aber ihrerseits auch erst über eine weitere — verlorene — Zwischenstufe („L^2") zu den nachstehend aufgeführten mnd. Hss. hinführt. Die Datierung der (161 Artikel umfassenden) Hs. E ist wesentlich davon abhängig, wann die oben erwähnte Anfrage Elbings an Lübeck wegen der streitigen Bestimmungen des lat. Kod. El geschehen ist. Früher hatte man angenommen, daß die unter Führung der beiden Elbinger Ratsherren Henricus Livo und Lutolf stehende Gesandtschaft um 1250 (so LUB 1, 165) oder um 1260 (Cod. dipl. Warm. 1, 119) stattgefunden habe; dies wäre auch der terminus post quem für die Hs. E gewesen, die ja den Fragen (durch die Artikel 114—127 und 130) unmittelbar Rechnung trägt. Auch das Jahr 1263, in welchem in Lübeck der letzte lateinische Kodex (Gö) hergestellt wurde, hat man als solchen frühesten Termin angesehen. Als terminus ante quem steht das Jahr 1282 fest, in welchem der mnd. Revaler Kodex nach Reval ging; er enthält ebenfalls schon die aus der Elbinger Anfrage resultierenden Artikel. Zugleich bedeutet dies, daß in Lübeck eine deutsche Fassung zurückgeblieben sein muß, als man die dt. Hs. nach Elbing sandte. Nun hat A. Methner dargetan, daß der Elbinger Ratsherr Heinrich Livo (einen zweiten dieses Namens kennt man nicht) noch im Jahre 1306 bezeugt ist, er also nicht gut schon im Jahre 1260 (oder gar 1250) Ratsherr gewesen sein kann. Die Hs. E und die Gesandtschaft nach Lübeck, die sie zustande brachte, müßten also in die Jahre nicht lange vor 1282 gerückt werden[7]. Die Hs. E ist (mit K, Kp und Re verglichen) herausgegeben von A. Methner im Elbinger Jahrbuch 14 (1937) S. 1 ff.

b) Der dt. Hauptkodex des lübischen Rechts im 13. Jahrhundert ist zweifellos die als Kanzleihandschrift bis ins 18. Jahrhundert in Lübeck befindliche, danach in Kiel aufbewahrte (heute verschollene) Hs. *K* (bei Korlén: Ki). An ihr haben nacheinander verschiedene (insgesamt acht) Schreiberhände gearbeitet

---

[6] Etwas anderes sind die eigentlichen Übersetzungen ins Deutsche, wie die des lat. Kod. Re von 1257 (Übers. von ca. 1347) und die des Tondernschen Kodex von 1243 (Übers. aus dem 16 Jahrh.); auch die in das Hamburger Recht eingeschobenen lübischen, aus einer latein. Hs. übersetzten Artikel der Hs. St gehören hierher.

[7] Weniger für die Datierung (terminus post quem) von Bedeutung als für die Frage, ob man damals in Lübeck schon einen nd. Kodex besaß, aus welchem der die Elbinger Gesandtschaft begleitende, offenbar Mitteldeutsch, nicht Niederdeutsch sprechende Schreiber den mitzunehmenden Kodex abschrieb, ist eine Einzel-Rechtsweisung — betreffend die Rechtsfolgen der Selbstverlobung einer Frau ohne ihrer Freunde Rat, —, die der Rat von Lübeck auf Anfrage nach Rostock erteilt hat (LUB 2, 125 u. MUB 1106). Die im Rostocker Stadtbuch (Stb. 1 Nr. 446 a) enthaltene, ziemlich zuverlässig auf das Jahr 1267 datierbare Rechtsweisung muß als früheste (datierte) in deutscher Sprache erhaltene Bestimmung des lübischen Rechts angesehen werden. Ob sie als Beweis dafür gelten kann, daß es damals bereits einen dt. Kodex gab, ist zweifelhaft. Vgl. hierzu auch W. Ebel in ZlübG 33 (1952), S. 139 ff.

und den Textbestand von anfänglich wohl 112 Artikeln — wie die Vorlage L^1 sie vor der Herstellung von E gehabt haben wird — innerhalb eines knappen Jahrhunderts auf 257 gebracht. Ihr Anfang ist nach 1270, ihr Abschluß um 1350 anzusetzen. Damit wuchs sie weit über den Bestand von E hinaus und wurde sie Mutterhandschrift anderer, zu verschiedenen Zeiten von ihr abgesetzter Kodices. Druck: G. Korlén, Das mnd. StR. von Lübeck (Lund 1951), S. 81 ff. Photokopie im Archiv zu Lübeck.

c) Im Jahre 1282 erhielt die Stadt Reval ihren mnd. Kodex des lübischen Rechts *(Re)*. Mit seinen 168 Artikeln gibt er auch den in der Hs. K damals erreichten Textbestand wieder .Gedruckt ist er bei F. G. v. Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts I (Dorpat 1844). Photokopie im Archiv zu Lübeck.

d) Ebenfalls datiert ist der sogen. Bardewiksche Kodex *(Ba)* mit seinen 256 Artikeln. Im Jahre 1294 *„leet dhit buch scriven her Albrecht van Bardewich to dher stades behuf"* (Vorrede). Hach wählte ihn zum Grundtext für die Edition der mnd. lübischen Hss. (Kod. II). Abweichend von seiner Vorlage, dem bis dahin auf 214 Artikel angewachsenen Kod. K, versuchte der Schreiber von Ba, die sachlich zusammengehörigen Rechtssätze, in einem schwachen Ansatz zur Systematik, zusammenzustellen; die Artikelfolge weicht deshalb von derjenigen der Hss. E, K und Re beträchtlich ab. Erst von Art. 214 ab laufen die Artikelreihen bei K und Ba parallel, sind also auch in Ba nachgetragen. Druck: Hach, Das alte lübische Recht (Lübeck 1839) S. 246 ff.

e) Offenbar kurz vor dem Bardewikschen wurde auch der — heute in der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen befindliche (daher: Hs. *Kp*)— ehemalige Kieler Ratskodex anhand der Lübecker Kanzleihandschrift K hergestellt. Anders als Ba hält er sich jedoch (natürlich nur grundsätzlich, wie bei allen diesen Hss.) an die Artikelfolge von K. Seine 216 Artikel (= 214 bei K) sind auch später nicht vermehrt worden. Original von Kp in Kopenhagen (Kod. Thott 1003); Photokopie im Archiv zu Lübeck.

f) Bald danach, im Jahre 1297, holten Kolberger Ratsherren einen deutschen Kodex aus Lübeck. Obwohl es der Lübecker Kanzler — d. h. der Ratsherr, dem die Ratskanzlei unterstand — Albrecht von Bardewik war, der ihnen den Kodex (Hs. *Kol*) herstellen ließ, nahm dieser nicht die Hs. Ba, sondern K zum Muster, die unterdes auf 237 Artikel angewachsen war. Indem der Schreiber unter den jüngeren Artikeln (hinter K Art. 160 = E 161) eine Auswahl vornahm, erreichte die Hs. Kol nur einen — bald durch nachgetragene Lübecker Rechtsweisungen vermehrten — Bestand von 192 Artikeln. Die Hs. ist heute unbekannten Aufenthalts. Photokopie im Archiv zu Lübeck.

g) Im Jahre 1348 ließ der Lübecker Bürgermeister Tideman Güstrow, ebenfalls *„to des stades behof to Lubike"*, durch den Domvikar Helmich Thymmo zwei Hss. des lübischen Rechts herstellen (Hss. T^1 und T^2), die beide den Textbestand von K und Ba zu dieser Zeit wiedergeben, aber in der Anordnung der Artikel untereinander abweichen. Während T^1 eine, wenn auch sehr schön geschriebene, genaue Abschrift von Ba ist, stimmt die Artikelfolge in T^2 weder mit Ba noch mit K überein. Beide Hss. enthalten auch die sogen. Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen und die Lübecker Zollordnung in mnd. Sprache. T^1 hat 255, T^2 hat 256 Artikel. Nach den Schriftzügen hat Helmich Thymmo auch (als achte Hand) die Artikel 250—257 der Hs. K geschrieben. T^1, der sich selbst als *liber primus* bezeichnet, befindet sich heute in Kopenhagen; T^2, bis 1945 in Lübeck, ist zur Zeit unbekannten Aufenthalts.

h) Nur ungefähr zu datieren, d. h. in die Zeit zwischen den Hss. Kp und T zu setzen vermögen wir die verlorengegangene Vorlage der mehreren, nur in jüngeren Ausfertigungen überlieferten Hss., deren eine als Kodex I bei Henrich Brokes, Selectae observationes forenses (1765) abgedruckt ist *(Br I)*. Diese Textredaktion enthält 210 Artikel (dazu 3 Artikel als spätere Zusätze), von denen die ersten 161 mit der Ordnung des Elbinger Kod. E und der Hs. K übereinstimmen, während die folgenden Artikel 162—210 abweichend von K und Kp eine mehr systematische Anordnung aufweisen, indem die gegenständlich zusammengehörigen Rechtssätze zusammengestellt wurden. Von dieser Fassung gab es zu Hachs Zeiten im Lübecker Archiv (Dreyersches Museum) mindestens drei Hss., in den Jahren 1533, 1537 und 1565 geschrieben. Derselben Gruppe gehört ein Kodex von 210 Artikeln an (also ohne die drei späteren Zusätze), der sich in einer im 15. Jahrhundert geschriebenen Hs. des Rigaer Stadtarchivs befand (befindet?) und sogar mit der lateinischen Elbinger Mitteilungsurkunde von 1240 *(„burgensibus in Elbingo")* ausgestattet war. Auch eine in Danzig aufbewahrt gewesene Hs. vom Jahre 1488, mit 226 Artikeln, stimmte mit Br I weitgehend überein; das gleiche gilt wohl (einschließlich der Elbinger Bewidmungsurkunde von 1240) für eine Hs., die sich in der Ratsbibliothek zu Thorn befunden hat (befindet?). Die Rigaer, Danziger und Thorner Hss. sind ungedruckt.

i) Eine eigentümliche Entwicklung haben, ebenfalls seit etwa 1300, die Elbinger Handschriften genommen. Zusätzlich zur Hs.E wurde im Jahre 1295, auf Veranlassung des Elbinger Ratsherrn Johann Bolte, eine Abschrift der Hs.Ba nach Elbing gebracht (nicht erhalten). Mit ihrer Hilfe ergänzte man eine Abschrift des alten Codex Authenticus (Hs.E) um die Artikel, die der Kod. Ba darüber hinaus enthielt (in anderer Reihenfolge als die Hss. Ba oder K), auf 219 Artikel. Diese Hs. *(ElbBard)* wurde der städtische Gebrauchskodex; sie lag bis 1772 im Bürgermeistertisch in der Ratsstube (Kodex B des Elbinger Stadtarchivs). Auf ihr beruhten wieder die weiteren, in Elbing im Laufe des 14.—16. Jahrhunderts hergestellten Rezensionen, mit einer sich mehrenden Zahl späterer Zusätze (Elbinger Kodd. C, D und E). Die eigentlichen Rechtstexte in C und D stiegen auf 228 Artikel an. Dazu kamen schon seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts Lübecker Rechtsweisungen, und zwar 26 Stück, die sich in den Kodd. C, D und F (letzterer im 17. Jahrhundert geschrieben) als Zusätze finden, dazu zwei Gruppen von je 55 und 64 Rechtsweisungen, teils in Gestalt von Fragen (sowohl lateinisch wie auch deutsch) und Antworten (stets deutsch). Daraus entstanden 4 jüngere Rezensionen (Elbing a—d) mit nochmals vermehrter Artikelzahl (bis zu 315). Die Vermehrung besteht teils darin, daß man die Rechtsweisungen in den Text hineinzählte, zum andern aber auch in einem Bestand von 41 Artikeln, der zwar keine wörtliche Übersetzung des verschollenen lateinischen Rechts für Elbing vom Jahre 1240 ist, aber eine wohl im 14. Jahrhundert angefertigte, erweiterte und den Zeitverhältnissen angepaßte Übertragung des alten latein. Textes. Schließlich finden sich in einigen der jüngeren Hss. (a—d und F) 18 neue Rechtssätze, mit A bis S signiert, offensichtlich auch aus Rechtsweisungen Lübecks hervorgegangen. Die Hss. a—d gehören dem Ende des 15. Jahrhunderts (a) und den Jahren 1506 (b), 1512 (c) und 1514 (d) an. Der gesamte Elbinger Rechtsstoff ist dann in der Hs.F, die im 17. Jahrhundert geschrieben worden ist, vereinigt. Alle diese Hss. sind ungedruckt und werden heute in Danzig aufbewahrt.

k) Der sog. Oldenburger Kodex (Hs.O) mit seinen 144 Artikeln darf nicht wegen dieser seiner Kürze als eine ganz frühe, möglicherweise noch vor E und K liegende Form angesehen werden, sondern ist nur eine Art Auszug aus den älteren Rezensionen. Seine auf eigene Weise angeordneten Artikel sind bis auf einen (Art. 18) der Hs. K in deren Gestalt von 215 Artikeln entnommen. Daß der (heute im Schleswig-Holstein. Landesarchiv zu Schleswig befindliche) Kodex in der Stadt Oldenburg i. H. als Ratskodex gebraucht wurde, ist unzweifelhaft. Ob er jedoch eine amtliche Rechtsmitteilung aus Lübeck war oder ein von einer solchen in Oldenburg selbst genommener Auszug, ist unsicher. Der Schrift nach gehört das — heute bei Korlén S. 170 ff. abgedruckte — Exemplar anscheinend in die Zeit um 1400, doch lassen verschiedene sprachliche Eigentümlichkeiten auch ein höheres Alter zu. Nicht beachtet wurde in der Literatur (Dreyer, Christiani, Hach, Frensdorff, Korlén) bisher, daß sich in der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen (Nye kongl. S. 4° 1526) eine Hs. „Oldenborgs Stadsret af 1345 paa plattyske, gammal afskrift" befindet, deren Hinweis auf das Jahr 1345 alle Wahrscheinlichkeit eines richtigen Datums für sich hat. Eine undatierte, zu Hachs Zeiten in Lübeck vorhanden gewesene Abschrift ist heute nicht mehr vorhanden[8], wohl aber scheint eine Hamburger Hs. von 1404 (StA. Hs. 506) mit ihren 144 Artikeln eine weitere Fassung des Oldenburger Textes zu sein.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts (Hss. T und vielleicht O) endet die Folge der erkennbar zusammenhängenden, auf amtliche Texte zurückzuführenden lübischen Hss. und beginnen die privaten, von ihren Schreibern mehr oder weniger willkürlich zusammengestellten lübischen Rechtsbücher. Neben solche, die noch echtes lübisches Recht — wenn auch in eigentümlicher Ordnung und in undeutlichem Verhältnis zu den alten Rezensionen — enthalten, treten im Laufe des 15. Jahrhunderts zunehmend Rechtssammlungen, in denen lübisches zunächst mit hamburgischem, dann auch mit römischem und sächsischem Recht vermengt wurde.

l) Wohin die weiteren Hss. des Revaler Stadtarchivs zu rechnen sind, läßt sich zur Zeit nicht feststellen. Bis zum Jahre 1944 haben sich dort außer den beschriebenen der Jahre 1257 (lat.) und 1282 (mnd.) befunden: eine Hs., die (in Greifenhagens Archivkatalog) auf das Jahr 1390 datiert ist, eine weitere, von 104 nicht mit dem Kod. von 1282 übereinstimmenden Artikeln, mit der Aufschrift: *„Dit bok hort up de Schriverie. Scriba Reynoldus Korner 1509"*,

---

[8] An dieser Stelle mag auch ein alter Irrtum berichtigt werden, der mehrfach in der deutschen Literatur auftaucht. Schon in Pertz' Archiv f. ält. dt. Geschichtskunde Bd. 7 (1827) S. 100 wird ein Codex juris Lubecensis in saeculo XIII° erwähnt, der sich in der bekannten — heute zerstreuten — Hss.-Sammlung des Sir Thomas Phillipps zu Middlehill/England befinden sollte (Nr. 2621 des Catal. librorum mscr. in Bibliotheca D. Thomae Phillipps, 1837—71, hrsg. von Dr. A. N. L. Munby, Kings College Cambridge, 1968). Frensdorff (HGBl. 1873, Nachr. vom HGV S. XXXV) vermutete eine lateinische Fassung des lübischen Rechts, doch war ihm das Mskr. unzugänglich. Freundlicher Nachforschung Dr. Munbys ist die Aufklärung zu verdanken, daß die Hs. Nr. 2621 in der großen Phillipps-Versteigerung bei Sotheby i. J. 1911 an einen Unbekannten für 4 Schill. verkauft worden ist, daß sie aber nach dem Versteigerungskatalog (entgegen der Angabe in Phillipps eigenem Katalog) nur eine Abschrift des 18. Jahrhunderts war, *„ex autographo membranaceo, qui in Curia Civitatis Oldenburgensis adservatur, descriptus anno 1745"*.

und eine Hs. mit dem Vermerk: *Scriptum per Henr. de Melen 1511.* Sie können hier nicht weiter in Betracht gezogen werden.

m) In die Zeit um 1400 wird ein mit einem Teil der Uffenbachschen Bibliothek nach Hamburg gelangter, daher von Hach „der Uffenbachsche" genannter Kodex von 179 Artikeln zu setzen sein (Hs. U). Ungeachtet einer leichten inhaltlichen Anlehnung an die Ks. K zeigt er eine eigentümliche Ordnung und vor allem in manchen Punkten selbständige, vom Üblichen abweichende Ansichten[9], die den Text glossenartig durchziehen. Diese kritische, offenbar auf praktischer Beobachtung beruhende Einstellung läßt vermuten, daß die Hs. in Lübeck entstanden und von einem rechtskundigen, dem Rat nicht angehörigen Bürger verfaßt ist. Sie befindet sich heute (unter der Signatur SCRJN No. 97) in der der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg.

n) Wahrscheinlich noch ins 14. Jahrhundert gehört die (längst verschollene) Vorlage dreier Hss., die zu Hachs Zeiten im Lübecker Archiv noch vorhanden waren und, weil sie (von Dreyers Hand) den Vermerk trugen, sie stammten von 1348 und seien dem Bgm. Thideman Güstrow zuzuschreiben, von Hach für Abschriften des echten Kod. T gehalten wurden. Als er noch während seiner Arbeit den richtigen Kod. T wieder auffand, behielt er für diese Abschriften die Bezeichnung „Thidemannus falsus" (Hs. *Tf*) bei. Vom Inhalt her zeigt diese Rezension Tf. eine gewisse Verwandtschaft mit dem Kod. Dietz. Alle ihre Exemplare sind heute unbekannten Aufenthalts.

o) Mit dem von Hach als Kod. III abgedruckten, heute in der Universitätsbibliothek zu Göttingen befindlichen, der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zugehörigen Kodex *(H III)* beginnt wohl auch zeitlich die Reihe der Hss., die außer einem Text des lübischen auch einen solchen des hamburgischen (und zwar grundsätzlich das Hamb. StR. von 1270), gegebenenfalls auch weitere Rechtstexte des näheren lübisch-hamburgischen Handelsbereichs (Lüneburg, Dithmarschen, Wisbysches Waterrecht) enthalten. Von den 406 Artikeln (Hachscher Zählung) der Gesamthandschrift H III sind die ersten 240 lübisches Recht einer sonst nicht begegnenden Rezension, deren innerer Entwicklungsstand aber (jedenfalls bis Art. 214) dem der älteren Textfassungen entspricht, während die nachfolgenden 166 hamburgischen Artikel fast den Gesamtbestand des Hamburger Stadtrechts von 1270 (179 Art.) darstellen. Dem Göttinger Kodex H III am nächsten steht ein in Lübeck befindlich gewesener, dem man den Namen v. Stitenscher Kodex gegeben hat, weil er auf dem Vorderdeckel die Aufschrift: Hartich van Stiten trägt[10]. Dieses Exemplar ist lange Zeit in der Familie v. Stiten geblieben; spätere Generationen haben in die vielen leeren Seiten noch eine vollständige Abschrift von Perneders Institutionen (im Druck erschienen 1544), der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 und anderes hineingeschrieben. Eine dritte Hs. dieser Art ist der sog. Segeberger Kodex — vielleicht (nach einer Bemerkung im Text) vom Jahre 1532 —, der allerdings nur 201 lübische Artikel aufweist. Er mag der Ratskodex der Stadt

---

[9] So fügt er z. B. dem Art. 129 (= K 3), der die Ratsunfähigkeit der Handwerker statuiert, die bissige Bemerkung an: *„wo doch dar kumpt wol en unechte westphelingh edder en ander kerle in"* [sc. den Rat].

[10] Ein Hartich van Stiten, einziges Mitglied der in Lübeck lange Zeit sehr angesehenen Familie mit diesem Vornamen, starb im Jahre 1511 als Bürgermeister.

Segeberg gewesen sein, in deren Rathaus er sich lange Zeit befand, bis er in das Landesarchiv verbracht worden ist.

Der Grund, die beiden Stadtrechte — voneinander getrennt — in einer Handschrift zu vereinigen, könnte in den regen Beziehungen gelegen haben, welche die beiden Städte seit alters verbanden. Die klösterlichen und weltlichen Schreibstuben konnten wohl auf Abnehmer rechnen, wenn sie den Kaufleuten eine solche Rechtssammlung anboten, mit deren Hilfe sie sich über die Rechtslage am Wohnsitz ihrer Handelspartner orientieren konnten. Der gleiche Gedanke brachte Hamburger Handschriftenhersteller noch dazu, außer dem hamburgischen und lübischen auch das Stadtrecht des benachbarten Lüneburg, des vor den Toren Hamburgs gelegenen Landes Dithmarschen und, für Zwecke des Seehandels, das sogen. Wisbysche Waterrecht in einem Bande zu vereinigen. Einige solcher offenbar der Geschäftspraxis dienenden Sammelhandschriften hat J. M. Lappenberg (Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs, 1845) benutzt und beschrieben (die Hss. P, Q, R, S, T und U seiner Bezifferung; Einl. S. 100 ff.); sie dürften zwischen 1460 und 1470 entstanden sein. Davon waren allerdings bei dem großen Hamburger Brande von 1842 bereits die Hss. Q, P, S und T verlorengegangen; Hs. R (heute: Commerzbibliothek Hs. S/321) und Hs. U (heute StA Hamburg Hs. 620) sind noch erhalten. Eine Abschrift der Hs. T, von etwa 1700, hat sich in der Commerzbibliothek erhalten (H 457/I), eine weitere in der Stadtbibliothek Lübeck (Ms. Hamb. 2° 13). Eine weitere dieser Hss. befindet sich in der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen (Hs. 265).

p) Weit über die — zu irgendwelchen Zwecken schon immer geübte[11] — äußerliche Zusammenstellung mehrerer Rechte in einer Sammelhandschrift hinaus geht aber die umfangreiche Gruppe lübischer Rechtstexte, in denen echtes lübisches Recht mit hamburgischem Stadtrecht, dazu auch noch Sätzen des Schiffs- und Waterrechts, aus Hanserezessen, Sachsenspiegel und sogar römischem Recht durcheinandergemischt geboten werden. Eine Erklärung für dieses seltsame — im deutschen Stadtrechtsbereich übrigens singuläre — Verfahren zu finden will nicht recht gelingen, wenn man bedenkt, mit welch strengem Stolz auf sein eigenes Recht der Rat von Lübeck immer jede Anwendung fremden, selbst kaiserlichen Rechts von sich gewiesen hat. Gewiß sind dies alles keine amtlichen, sondern private Rechtstexte. Von dem Zweck, den Kaufmann über das Recht der Nachbarstadt zu unterrichten, kann hier keine Rede sein. Die Verwässerung stadtrechtlichen Denkens, die in diesen Machwerken zutage tritt, ist eher der ungelenke Ausdruck wissenschaftlicher, gelehrter Jurisprudenz als praktischer Rechtskunde. Ihre Voraussetzung war ein neu aufgetauchtes, angelerntes Bedürfnis nach systematischer Vollständigkeit des lübischen Rechts, das Bestreben, die Lücken, die der nur punktuell formulierte Rechtsstoff der heimischen Vorlage zeigte, durch Rechtssätze auszufüllen, die man einer möglichst inhaltsgleichen, verwandten oder einer, wie man meinte,

---

[11] Hierhin gehören auch die Breslauer und Krakauer Hss., die neben latein. Übersetzungen des Sachsenspiegels, dem Magdeburger und dem Weichbildrecht usw. die Rezension Bresl des lübischen Rechts enthalten, der gedruckte Sammelband Kod. Pol vom Jahre 1506, und die Wiener Hs., in der sich neben dem Altprager Stadtrecht, dem Brünner Schöffenbuch, Iglauer Statuten und Schöffensprüchen u. a. auch das Bruchstück des latein. lübischen Rechts findet. Auch die oben unter h genannte Rigaer Hs. wäre dahin zu rechnen.

überall gültigen, subsidiären Rechtsquelle entnahm. Als nahverwandt galten aber das lübische und das hamburgische Recht seit jeher, nahm man doch — für die Neustadt Hamburg durchaus zu Recht — überhaupt an, Hamburg habe ursprünglich lübisches Recht gehabt. Nun hatte die Elbestadt anstelle ihrer ältesten, in der Form den lateinischen lübischen Texten wohl entsprechenden Stadtrechtsaufzeichnung (um 1220) im Jahre 1270 durch Jordan von Boizenburg bereits ein systematisiertes, vom rechtsgelehrten Verfasser zu rund einem Drittel aus dem Sachsenspiegel aufgefülltes Stadtrecht erhalten, das in seinen späteren Redaktionen (von 1292 (1300) und 1497) stofflich noch angewachsen war. So mag es den nach Komplettierung des Rechtsstoffes strebenden Verfassern lübischer Rechtsbücher nahegelegen haben, auf das in den anderen Handschriften bereits vorliegende nachbarstädtische Recht zurückzugreifen. Geringfügige Ergänzungen aus anderen Quellen flossen dann ganz beiläufig mit ein. Erstaunlich ist nur, daß diese mit nichtlübischem Rechtsstoff aufgefüllten Handschriften, deren erhaltene Exemplare alle im Laufe des 16. Jahrhunderts geschrieben worden sind, in Lübeck selbst offenbar in vollem Umfange für lübisches Recht gehalten wurden. Andernfalls hätten sie nicht den Verfassern des Revidierten Stadtrechts von 1586 als Vorlage dienen können.

Bei der Art ihres Zustandekommens konnte es nicht ausbleiben, daß diese Hss.-Gruppe eine gewisse willkürliche Regellosigkeit aufweist, sowohl was die Ordnung des Stoffes wie auch die Anzahl der Artikel angeht.

Im Jahre 1765 druckte H. Brokes im Appendix zu seinen Selectae observationes forenses zwei solcher gemischten Handschriften ab, deren eine *(Br II)* unter ihren 354 Artikeln 120 Artikel hamburgischen Rechts enthält und wohl nach dem Jahre 1556 geschrieben ist, während die andere *(Br III)* unter ihren 400 Artikeln 150 hamburgische Artikel aufweist. Dazu kommen in beiden nicht wenige Rechtssätze aus Hanserezessen, dem Wisbyschen Waterrecht, ja auch dem Kaiserrecht (z. B. die sog. *successio civilis*, das durch Reichsabschiede wiederholt als Reichsrecht eingeführte Repräsentationsrecht der Enkel). Obwohl die — offensichtlich klerikalen — Verfasser und Schreiber die Hamburger Artikel weder bloß abgeschrieben noch ihre Änderungen und Zusätze ohne alle Überlegung gemacht haben, fehlt es doch nicht an gelegentlichen Widersprüchen zwischen dem echten lübischen und dem hamburgischen Recht[12].

Die Kodd. Br II und III sind die einzigen gedruckten dieser Gruppe; ihre handschriftlichen Vorlagen, vermutlich einst im Privatbesitz von Brokes, waren schon zu Hachs Zeiten nicht aufzufinden. Dafür gab es damals in Lübeck eine ganze Anzahl ähnlicher, die heute alle unbekannten Aufenthalts sind. Sie stammten aus den Jahren 1541 (sogen. Burgkloster-Hs.), 1548, 1555, 1564, 1566, 1571, 1575, 1577, 1579 usw. und hatten zwischen 318 und 419 Artikel. Ein gleicher Kodex von 360 Artikeln, aus dem Jahre 1541, befindet sich noch heute in der Universitätsbibliothek zu Greifswald, zwei weitere in der Staatsbibliothek zu Berlin (Degering fol. 905 und Quart 1178), und das Bruchstück

[12] So ist z. B. der lübische Satz (Hs. K 143), daß der wegen übler Nachrede Beklagte, wenn sie der Kläger nicht selber von ihm gehört hatte, auf die Klage nicht zu antworten brauche, ebenso aufgenommen (Br II 50, Br III 56) wie der hamburgische, der die Klageeinlassung fordert und nur, wenn der Beklagte leugnet, die Klage abzuweisen gebietet (HambStR 1270 IX 16; Br. II 294, Br. III 162); um den Widerspruch zu überbrücken, hat der Verfasser dem lübischen Satz den prozessual sinnlosen Zusatz angehängt: *so verne he nicht bekennet.*

eines solchen aus der Kieler Universitätsbibliothek veröffentlichte P. Hasse im Jahre 1881 in der ZSchleswHolstG Bd. XI.

Besonders zu erwähnen ist die (heute gleichfalls abgängige) Lübecker Hs., die Dreyer irrig für eine Abschrift des damals noch nicht wieder bekannt gewordenen mnd. Revaler Kodex von 1282 gehalten hatte, weil sie die Revaler Bewidmungsurkunde jenes Jahres trug. Hach jedoch wies nach, daß es sich um „einen der ersten Versuche industriöser Mönche zur Verschmelzung des lübischen mit dem Hamburger Recht" handelte, der unter seinen 320 Artikeln deren 75 aus dem Hamburger Recht enthielt und im 16. Jahrhundert angefertigt worden war. Am ehesten noch der Hs. Br II ähnelnd, ist der Kodex dadurch bemerkenswert, daß, wie zahlreiche Randbemerkungen schließen lassen, die Revisoren des Revid. Stadtrechts von 1586 ihn für ihre Arbeit benutzt haben.

q) Sozusagen ein Gegenstück zu diesen hauptsächlich lübischen gemischten Hss. bildet die im Staatsarchiv Hamburg befindliche ehemals Fürstlich Stolbergsche Hs. St vom Jahre 1454 (beschrieben von H. Reincke in ZHambG 33). In ihr stellt das Hamburger Stadtrecht den Hauptbestand der insgesamt 282 Artikel (nämlich 191 Art.). Ihr Schreiber hat das systematische Hamburger Ordelbok von 1270 zugrundegelegt und es mit 89 lübischen (teils aus einer latein. Hs. übersetzten, teils einer mnd. Hs. entnommenen) Artikeln aufgefüllt, indem er sie einzeln an der jeweils passenden Stelle des Ordelbokes einschob. Immerhin zeigt diese Handschrift, diesmal von der hamburgischen Seite her, daß man nicht erst im 16. Jahrhundert und nicht nur in Lübeck die beiden benachbarten Stadtrechte durcheinandermengte.

r) Kein Gemisch aus lübischem und anderem (insbes. hamburgischem), aber aus mehreren sehr verschiedenen lübischen Rechtstexten ist das vom Rostocker Drucker Ludwig Dietz im Jahre 1509 gedruckte Lübische Rechtsbuch (247 Artt.). Er habe, schreibt er in der Vorrede, *„vele older geschreven böke, so men sede lubesch recht tho wesen, wor ik de overkomen konde, mit flyte dorch gesehen unde overlesen"* habe sie aber *„gar wijt von eyn dreghende gefunden"*. Daher habe er *„eyn von den allen (mynes vorstandes dat beste unde formelikeste) allene vor gude frunde to drugkende vorgenomen"*, obwohl er das Original nicht gesehen habe und wisse, wieviel *„dorch de unvorstendicheyt der schryvere mach vorseen wesen"*. Die eigentümliche Ordnung des Rechtsstoffes in diesem höchst seltenen frühen Druckwerk läßt eine Zuordnung zu einer der uns bekannten offiziellen Hss. nicht zu; es muß sich um eine in Rostock entstandene Spätform handeln, der aber ihrerseits alte, möglicherweise auch lateinische Texte zugrundegelegen haben, von der Art etwa, wie sie in den „tristes reliquiae" (oben S. 202) als Bruchstück erhalten sind.

s) Das ebenfalls schon genannte Rechtsbuch des Dr. Joachim Kolle (Kollius) aus Krempe, das dieser im Jahre 1586, also gleichzeitig mit dem amtlichen Revid. Stadtrecht, in Hamburg im Druck herausbrachte, hatte, wie schon sein vollständiger Titel (oben S. 196) sagt und Kolle in der Vorrede wiederholt, *„viele alte geschriebene Bücher, so man sagte Lübisch Recht zu seyn"*, zur Grundlage. Aus ihnen hatte der fleißige Kremper Bürgermeister *„alle und jede gebräuchliche und nöthige Artikeln schlechts daraus geschrieben"* und sie *„in eine bequeme und richtige Ordnung zusammengebracht"*; schon deswegen ist heute nicht mehr zu erkennen, welchen Textgruppen seine Vorlagen zugehörten. Da die damals neu ergangene Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung

(von 1573) vorschrieb, bei Zweifeln an dem, was lübisches Recht sei, das Sachsenrecht und danach subsidiär das römische (und kanonische) Recht heranzuziehen, versah Kolle die 216 Artikel seines lübischen Textes mit (hochdeutschen) Noten und Hinweisen auf die nach seiner Meinung jeweils zutreffenden Stellen aus jenen Rechtsquellen. So wurde das Büchlein ein Spiegelbild der damals bereits in Gang gesetzten Auflösung der rein lübischen Rechtsverfassung in den Herzogtümern, durchaus der Praxis zugewandt. Es mit J. Fr. Hach ein „elendes Machwerk" zu nennen, entspricht nicht ganz der rechtsgeschichtlichen Situation, in der es entstand. Da der Privatdruck des Rostockers L. Dietz von 1509 bald ein sehr seltenes Buch wurde, blieb Kolles Rechtsbuch, bis zu den Monumenta inedita E. J. v. Westphalens (1743) und dem amtlichen Corpus holsteinischer Statuten Cronhelms (1750) die einzige greifbare Druckausgabe des vor dem Revidierten Stadtrecht von 1586 geltenden lübischen Rechts. Sowohl der große, autoritative Commentarius in Jus Lubicense des David Mevius (von 1643) wie die mehrbändigen Erläuterungswerke des Rostocker Advokaten Joachim Lucas Stein (1754—83) zitierten, wo sie auf das alte lübische Recht zurückgreifen mußten, stets nur nach dem Rechtsbuch des Joachim Kollius. Die alten mnd. Handschriften des echten lübischen Rechts waren in Vergessenheit geraten; erst die historisierende Forschung hat sie — soweit noch vorhanden — seit dem 18. Jahrhundert wieder ans Licht gebracht.

III. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war der Zustand des geschriebenen lübischen Rechts ebenso verworren wie unhaltbar geworden. Authentische (aber unter sich auch nicht übereinstimmende) Handschriften des 13. oder 14. Jahrhunderts, in vielem veraltet, standen neben privaten, mit allerlei Nichtlübischem angereicherten, höchst anfechtbaren Textbüchern des 16. Jahrhunderts in Gebrauch. Zur einzig sicheren und reinen Quelle dessen, was lübisches Recht war, war die Oberhofrechtsprechung des Rates von Lübeck geworden, an den aus den lübischen Städten eine Sache im Streitfalle gelangen konnte. Aber auch dies mußte im Wege Rechtszuges, d. h. der Appellation geschehen, nachdem der Rat der Tochterstadt sein Urteil gesprochen hatte. Schlichte Rechtsweisungen in konkreten Streitfällen auf bloße Anfrage hin auszugeben hatte der Rat von Lübeck schon seit dem 14. Jahrhundert sich geweigert.

Eben im Bereich des Rechtszugwesens aber waren in den lübischen Städten schon im 15. Jahrhundert Schwierigkeiten aufgetreten, die sich im 16. Jahrhundert noch vermehrten. Die Bemühungen der Landesherren, von der Landesherrschaft zum Territorialstaat zu gelangen — zu welchem *ius superioritatis* die oberste Gerichtsgewalt im ganzen Territorium gehörte —, führte zur Einrichtung landeseigener oberster Gerichte (Hofgerichte, Kammergerichte u. a.), die, vorbehaltlich der Kompetenz der Reichsgerichte (Reichshofrat, Reichskammergericht 1495), die letzte und einzige oberste Instanz im Lande sein sollten. Damit gerieten am ehesten die lübischen Städte mit ihrem *jus statuendi et judicandi* und ihrem privilegial garantierten Zugrecht nach Lübeck in Konflikt, und die großen unter ihnen wehrten sich am zähesten und einige Zeit noch erfolgreich gegen das Verbot, außer Landes an die Reichsstadt Lübeck zu appellieren.

Eines der Argumente, die seitens der Landesherren gegen die Rechtsautonomie der Städte (einschließlich ihrer Gerichtsbarkeit) geführt wurden, war die Unsicherheit des lübischen Rechts, die Widersprüchlichkeit seiner Texte, seine Unvereinbarkeit mit den allgemeingültigen Rechtsgrundsätzen (mangelnde *aequitas).*

Im Jahre 1581 wandte sich der Herzog von Mecklenburg an den Rat von Lübeck um authentische Auskunft darüber, ob, unter welchen Voraussetzungen und wovon eine Witwe ein Testament machen könne. Der Beklagte (in dem vor dem Herzog anhängigen Prozesse) wolle die vom Kläger beigebrachten Artikel *„nit vor Lübsch Recht zulassen und wendet ein, daß kein beständigs Lübsch Recht vorhanden sey ... und hat auch zur Bestärkung solchen Vorgebens zwo gedruckte und 20 geschriebene Exemplare des Lübschen Rechts vorgebracht. Nachdem Wir sie kegen einander fleißig haben collationiren lassen, befindet sich, daß der mehrentheil der Artikell des Lübschen Rechtens unverstendlich ... und daß auch in etlichen Exemplaren Artikell vorhanden, so der Erbarkeit stracks zuwider sein ...“*. Wenig später heißt es in den Fürstlich Mecklenburgischen Anforderungen wider die Stadt Rostock von 1583, die dem Erbvertrag von 1584 vorangingen: *„Ob wohl der Rath zu Rostock ungescheut vorwenden darf, daß sie über Menschen Gedencken Lubisch Recht unverhindert männiglichen gebrauchet und noch gebrauchen, so ist doch gewiß, daß weder Bürgermeister, Raths-Herren, Secretarien und Procuratoren nicht wissen, was Lübschs Recht ist“*.

Aber auch die lübischen Städte selber litten unter der Unsicherheit des Rechtszustandes. Schon 1497, dann wieder 1538 und 1542 führten die Städte Kiel (wo die Bürger das lübische Recht ganz abgeschafft wissen wollten), Rostock, Wismar und Elbing bittere Klage darüber in Lübeck. Im Jahre 1547 beauftragte der Lübecker Rat seinen Syndikus, Dr. Johann Rüdel, den Klagen und der Unordnung *„durch einen Ufsatz Lübschen Rechtens, wie solliches allhie gegeben und genommen wird, zum Troste unser Bürger und der Ehrbaren, welche damit belehnet worden“*, abzuhelfen, doch Rüdel, ständig als Gesandter nach Augsburg, Dänemark und Schweden unterwegs, kam nicht dazu. Erst 30 Jahre später griff man die Sache wieder auf, nachdem die Städte Wismar, Rostock und Stralsund auf einem Tage zu Güstrow (am 31. 3. 1579) vereinbart hatten, gemeinsam den Lübecker Rat schriftlich zur Revision des Rechts aufzufordern und danach alle sechs Wochen *„bei den Ehrbaren von Lübeck zur Fortsetzung des hochnöthigen Werks, bis es vollzogen, Abmahnung zu thun“*. Das von Rostock verfaßte Schreiben (vom 13. 4. 1579) führte aus,

„daß uns beiderseitig zur Erhaltung unsrer alten Privilegien, Frei- und Gerechtigkeiten als auch bis anhero gebrachten Gewohnheiten ... merklich gelegen, insonderheit an unverzüglicher Revidirung und Publicirung des Lübschen Rechtes, mit welchem wir von unsern gnädigen Herrschaften bewidmet. Denn daß in den hochwichtigen und fürnehmsten Sachen, so uns anstoßen können, bisweilen ein Artikel des Lübischen Rechtens mehr, denn etliche viel tausend Allegata des leider so sehr streitig gemachten geistlichen oder Kaiserrechten und theuer erkauften Consilia nutze, wird euer Syndicus

und andre eurer vereideten Rechtsgelahrten ... aussagen und bekennen müßen ...".

Als dann im Juni 1579 die Gesandten der drei Städte in Lübeck eintrafen, setzten sich die drei Lübecker Bürgermeister Heinrich Plönnies, Johann Brokes und Hermann von Dorne nebst dem Syndikus Dr. Calixtus Schein mit ihnen zusammen *„und haben sich miteynander beredet wegen Revidirung und publicirung deß Lübischen rechtens, auch verfaßung deß Seherechtes und eyner gemeynen policeyordnung, welche in den sechs wendischen stetten in generalibus und in gemein gehalten werden solte*". Danach sollte der Rat von Lübeck das lübische Recht *„uber sehen, in ordnung brengen und nach gelegenheit dieser zeitt richtig und deuttlich setzen*", und wollte dies binnen Jahresfrist tun. Das Seerecht sollten die Städte Rostock und Stralsund gemeinsam ausarbeiten, *„weill sie mit mehren gelerten versehen*". Dazu und zum Erlaß einer gemeinsamen Polizeiordnung ist es nicht gekommen. Des Seerechts nahmen sich die Hansestädte insgesamt an und brachten in den Rezessen von 1591 und 1614 umfangreiche Kodifikationen zustande, doch hatten die Lübecker im 6. Buch des Revid. Stadtrechts von 1586 davon unabhängig dazu schon das Nötige gesagt.

Indes, Lübeck hielt die Frist nicht ein, bis die drei Städte sechs Jahre später abermals eine Delegation (den Wismarer Bürgermeister Schabbel) an den Rat von Lübeck sandten *„mit einer abermahligen werbung von wegen unseumblicher vortsezung der die verschienen Sechs Jhar hero zu vielmahlen vertrosteter Publicirung deß Lubeschen rechtens*". Zwischenzeitlich hatte der Rat von Wismar im Bürgervertrage von 1583 seiner Bürgerschaft versprechen müssen, *„daß ein besonderes wismarisches Stadtrecht solle verfertiget werden, dafern Lübeck nicht in gewißer Zeit das lübische Recht drucken laßen würde*", und Rostock war im Erbvertrage mit dem Landesherrn, von 1584, die Verpflichtung eingegangen (§ 97), innerhalb zweier Jahre *„ein beständiges Stadtrecht*" zu publizieren. Da endlich beauftragte der Lübecker Rat den Bürgermeister Johann von Lüdinghausen, den Ratsherrn Gotschalk von Stiten und den Syndikus Dr. Calixtus Schein mit der Ausarbeitung der Revision, die dann auch schnell, im Juni 1586, im Druck erschienen ist:

„Der Kayserlichen Freyen und des Heiligen Reichs Stadt Lübeck Statuta und StadtRecht. Auffs Newe ubersehen/corrigiret/ und aus alter Sechsischer Sprach in Hochteudsch gebracht. Gedruckt zu Lübeck durch Johan Balhorn im Jar nach Christi Geburt 1586"*.

Dieses „Revidierte Lübeckische Stadtrecht" (Rev.StR.) von 1586 schloß die mittelalterliche Periode des lübischen Rechts ab und wurde dessen Grundlage

---

* Daß dieser Buchtitel, der, wenn man die Wörter „Gedruckt zu Lübeck" boshafterweise wegläßt, den verdienten und redlichen Lübecker Buchdrucker Johann Balhorn zum eigenmächtigen „Verbesserer" des lübischen Rechts macht, den ungerechten Anlaß für den Ausdruck „verballhornen" geliefert hat, ist eine bekannte Geschichte. Zu dieser Frage auch A. Kopp, Johann Balhorn (Lübeck 1906).

für die folgenden drei Jahrhunderte[13]. Unter den sogen. Stadtrechtsreformationen des späten 15. und des 16. Jahrhunderts — Nürnberg 1479, Worms 1499, Frankfurt 1509/78, Freiburg 1520, Lüneburg 1577 — nimmt es in mehrfacher Hinsicht eine besondere Stellung ein. Es ist nicht aus eigener Initiative der Stadt Lübeck entstanden, sondern auf das Drängen der Tochterstädte. Seine Verfasser setzten sich nicht zum Ziel, dem Kaiser-, d. h. dem römischen Recht die Wege zu ebnen, ja nicht einmal, es in dem Umfange zu berücksichtigen, den man ihm zu dieser Zeit schon überall eingeräumt hatte — in Lübeck jedenfalls in den Schriftsätzen der Advokaten[14]. Sie machten sich im Gegenteil die vom Lübecker Rat stets nachdrücklich betonte Abneigung gegen *„de Latinschen Rechte"* zu eigen[15]. Zwar gaben sie den 61 Titeln des (aus 418 Artikeln bestehenden, in 6 Bücher aufgeteilten) Stadtrechts neben den deutschen auch lateinische Überschriften — in der Sache nicht eben immer treffend, wofür sie sich schon in der Vorrede mit ihrer Eile entschuldigten: *„Es wölle sich auch niemandt irren lassen, ob bißweilen bey den Titulis affinis vel cognata materia gesetzt worden ist, die sich nicht eben zu der Rubrica reimen ... Wie dann dergleichen auch bey den Digestis und Codice bißweilen zu finden ist"*[16]. Von einer materiellen Übernahme römischen Rechts, soweit diese nicht, wie beim Vormundschaftsrecht, schon Jahrhunderte zurücklag, findet sich jedoch kaum eine Spur. Selbst die ganz äußerliche Verwendung römischrechtlicher

---

[13] Es ist wiederholt gedruckt worden: 1608, 1613, 1643, 1657, 1680, 1708, 1724, 1728 (sowohl in Glückstadt wie in Lübeck) und 1829. Bis auf die letzte sind allen Ausgaben weitere Gesetze als Anlagen beigegeben worden: Appellationsprivilegien, Hansische Schiffsordnungen, Ober- und Niedergerichtsordnungen und einzelne Mandate, die meisten der Glückstadter Ausgabe von 1728. Das Appellationsprivileg von 1544 ist auch der ersten Ausgabe von 1586 beigefügt.

[14] Die Urteile des Rates von Lübeck (W. Ebel, Die Lübecker Ratsurteile, Bd. I—IV, Göttingen 1955—67) zeigen, wie seitens der Parteien schon früh römischrechtliche Begriffe wie *SC Velleianum, donatio remuneratoria, Intercession, Codicill, bona fides, actio institoria* u. a. m. vorgebracht, vom Rat aber ignoriert werden.

[15] Zu erinnern ist an die bekannten Worte des Bürgermeisters Hinrich von Warendorp vom Jahre 1456: *„Wente nemant möt der Stades Rechte krenken mit kaiserlichen Rechte, dat sulvest na des Kaisers worde ewig stede unde vast bliven schal, wen de Latinsche Rechte unses Stades Wesen unnütte und gantz unteemlick sin"*, oder an das Schreiben des Lübecker Rats an das Reichskammergericht vom Jahre 1555, in welchem der Rat darum bittet, das RKG wolle *„in Fällen und Sachen, darin wir nach unser Stadt Lubsch Recht und alte löbliche Gewohnheit geurteilt und erkandt haben, by solcher unser Erkendniß und Stadt-Lubsch Recht und Gewonheit lassen, dieselbe Urteile confirmieren und approbiren, und uns darüber mit Kayserliche Rechte, die wir nicht ertragen mögen, nicht beschweren lassen"* (Dreyer, Einl. S. 310 f.).

[16] Neben ganz schlichten (aber falschen) Übersetzungen wie *„De poenis et mulctis" (Von Buße und Wette), „De carnifice et executore Justitiae" (Von den Fronen und Scharfrichtern), „De consulibus et decurionibus" (Von Bürgermeistern und Radtmannen)* finden sich auch thematisch abwegige. So handelt Buch 1 Tit. III *„De his, qui sui vel alieni juris sunt"* nur von der Schuldknechtschaft und dem Satze, daß Stadtluft frei mache, oder Buch 4 Tit. III *„De lege Aquilia"* nur von Tierschaden und Bauhaftung.

Ausdrücke für alte, durchaus deutschrechtliche Begriffe[17], als bloßer Fremdwörter also, hält sich in erträglichen Grenzen[18]. Die Verfremdung der lübischen Rechtssprache war um diese Zeit in der Gerichtspraxis schon viel weiter gediehen[19]. Davon, daß die Statuta, sowohl in deutscher wie in lateinischer Sprache publiziert worden seien, kann ebenfalls keine Rede sein[20].

Den Rechtsstoff des Revid. Lüb. StR. haben seine Redaktoren offenbar ausnahmslos einer oder mehreren der umlaufenden gemischt lübisch-hamburgischen Handschriften entnommen — von der Art wie die von Hach als „Revalscher" Kodex (oben S. 210) bezeichnete. Über die Hälfte der 418 Artikel des Rev.StR.s, nämlich 225, findet sich bereits (als 238 Artt.) in den klassischen Hss. K und Ba, 93 weitere stammen aus dem Hamburger Stadtrecht von 1270, etwa 45 aus anderen bekannten Handschriften (bei Hach Abt. IV), weiteres schließlich aus einer Gerichtsordnung und (sicher auf dem Wege über eine Hs.) aus der Rechtsprechung des Rats — nichts aus dem Corpus Juris Justinians. Die Redaktoren haben kein neues Recht einführen wollen, sondern, dem Antrag der Städte und dem Auftrag des Rats entsprechend, *„ihr* (der Stadt) *Recht von vierdehalb hundert Jahren anfangend ... auff das Newe widerumb ubersehen, was darinnen antiquirt und sich der zeit halben nicht wol leiden wollen, abegethan"* (Vorrede); ohne die Grundsätze des alten lübischen Rechts zu ändern, haben sie manche seiner Bestimmungen den Zeitverhältnissen angepaßt — aber nicht einmal der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., von 1532, die zu dieser Zeit in Lübeck längst bekannt war, gedenken sie auch nur mit einem Wort. Es bleibt unklar, ob sie die in ihren Vorlagen enthaltenen Hamburger Rechtssätze für solche des lübischen Rechts gehalten

---

[17] *tradiren, Legation, defension, creditor, aestimiren, arrestiren, confirmiren, consens, curator, tutor, alieniren, legatum, testator, Jurisdiction, citiren, pacisciren, contractus* usw.

[18] Aus Hamburg (Revid. StR. von 1603/05) ist überliefert, daß der dortige Rat nach dem ersten Entwurf gemahnt habe, *„dat ock so vele mögelich de latinische und andere vor den gemeinen Mann unverstendtliche Wörter uthgelaten und davor reyne düdesche Worter gesettet werden"*.

[19] Allerdings erst zum Ende des Jahrhunderts. Bis in die Mitte des 16. Jahrh.s zeigen die Lübecker Ratsurteile eine bemerkenswerte Reinheit der Sprache. Schon im Jahre 1600 aber war folgendes Protokoll möglich (Niederstadtbuch 1600 Mai 30): Der Kläger verlangt, der Frau des verreisten Schuldners (dessen Bürge er ist) möge auferlegt werden, sich mit *curatoribus ad litem* zu versehen. Die Ehefrau läßt vortragen, ihr Mann sei in Geschäften in Livland, also nicht *fugitivus;* der Kläger solle sich *statuto confirmiren* und den Schuldner ordentlicherweise *per citationem ad domum citiren.* Der Kläger sagt *replicando,* der Schuldner sei in Livland krank usw., andere Bürgen hätten *cautionem de indemnitate,* er aber nicht. *„Darauf E. Erb. Rath interloquendo absagen lassen, Kläger müsse den Schuldner ordentlicherweise citiren lassen"*.

[20] Man hat dies daraus geschlossen, daß der Kommentar des Mevius (1643) neben den einzelnen Artikeln auch eine latein. Übersetzung gibt. So schon Caroc, Anl. z. Historie d. lübschen Rechts (Greifswald 1714); noch Lüdke, Verzeichnis der Balhorndrucke, ZlübG 9 (1907), hält dies für möglich. Es ist aber gänzlich unwahrscheinlich.

oder sie bewußt zur Ergänzung des lübischen Stoffes mit aufgenommen haben; eine Ermunterung aus der Judikatur des Rats von Lübeck hatten sie dazu nicht. Im ganzen ist das Revid. Stadtrecht von 1586 keine der zukünftigen, schon sichtbaren Rechtsentwicklung zugewandte Gesetzgebung, kein Schrittmacher der Rezeption des römischen Rechts, sondern eine Klärung, Sicherung und Festigung des altüberkommenen lübischen Rechts, wie die Redaktoren des Gesetzes es vorfanden und verstanden.

2. DIE ANDEREN QUELLEN

§ 16. Die übrigen Erkenntnisquellen mittelalterlichen lübischen Rechtslebens sind recht verschiedener Art.

1. Eigentlich oder jedenfalls in der Hauptsache nur stadtlübeckisches, nicht allgemein lübisches Recht enthielt eine Art kleines Rechtsbuch, *„Dat Nedderste Rechtbock"*, das sich zusätzlich in einigen lübischen Rechtshandschriften findet. Es handelt sich immer um solche, die in der Mitte oder zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschrieben sind. Die Bezeichnung *„Nedderstes recht"* erinnert an das *„minste recht"* des Fronen[1], und in der Hauptsache sind es auch kleine Rechtsstücke, bei denen der Fron eine Rolle spielt. Den Anfang machen die Formulare für das Echteding, die Abhaltung des Varrechts und die Friedloslegung; danach folgen der Eid sowie Kontrakte des Gerichtsschreibers (von 1522, 1526 und 1528), die Ordnungen der Vorspraken (1531), des Bodelmeisters (1524 u. 1533), der Plager oder Bevollmächtigten (16. Jahrh.) und des Prachervogts (1527) sowie Verordnungen des Rats wegen der losen Weiber (1530), wegen Bestrafung des Ehebruchs (1531) und wegen Mißbrauchs der Pfänder (1532), und schließlich *„Etlike broke dem Rechte belangende"*, d. h. ein Brüchteverzeichnis für Verwundungen u. a., das, weil andere lübische Städte um diese Zeit schon ihre eigenen Tarife für solche Sachen hatten, auch nur höchstens subsidiär als allgemeines lübisches Recht angesehen werden kann.

2. Schon bei den Rechtshandschriften sind die meist in ihnen von den Empfängerstädten nachgetragenen Rechtsweisungen Lübecks angeführt worden und daher hier nur noch als Gesamterscheinung zu erwähnen. Die älteste datierbare, die Selbstverheiratung einer Frau ohne ihrer Freunde Rat betreffend, stammt aus dem Jahre 1267 und ist nach Rostock ergangen (Stb. 1 Nr. 446 a; MUB 1106). Unmittelbar darauf, ins Jahr 1270, ist eine Rechtsweisung von 8 Sätzen datiert, die nach Kiel gelangt ist, sich in des Kieler Bürgermeisters Asmus Bremer Chronicon Kiliense tragicum-curiosum (1432—

[1] S. darüber unten § 34 a. E.

1717) verzeichnet findet und durch E. v. Westphalen (Monum. inedita III 635) unter dem von ihm erfundenen Titel *„Accessiones ad justitias Lubecenses"* erstmals bekanntgemacht worden ist (heute: LUB 3, 12). In die gleichen Jahre wird die oben (§ 15 II 2) genannte Elbinger Anfrage und Bitte um Rechtsweisungen zu setzen sein, die zur Abfassung des ndt. Kodex E geführt hat; im 14. Jahrhundert kamen noch jedenfalls 163 Lübecker Rechtsweisungen hinzu, die einigen jüngeren Elbinger Hss. beigefügt sind. Das Kolberger Stadtrechtsbuch (Kol) enthält eine größere Anzahl aus der Zeit um 1300. Vermutlich auf Lübecker Rechtsweisungen gehen auch die 21 Artikel lübischen Rechts zurück, die sich in einem dem ndt. Kodex R von 1282 gleichenden alten Revaler Kodex finden (abgedr. bei Bunge II, Einl. S. XXV ff.). In Wismar fanden schon im ältesten Stadtbuch (Stb. 1 Nr. 1126—1128) neben eigenen Willküren der Stadt auch einige aus Lübeck gewiesene Sätze Platz, darunter auch die Verordnung über den Brotverkauf: *Jura pistorum in Lubeke*, von etwa 1290.

Je mehr sich das Rechtszugwesen, die Appellation nach Lübeck, verfestigte, hörte die Erteilung von Rechtsweisungen auf, da der Rat von Lübeck darauf bestand, die zweifelhaften Rechtsfragen in Gestalt gescholtener Urteile zur Entscheidung zu bekommen.

3. Die präjudizielle Kraft der von Lübeck abgesprochenen Appellationsurteile schlug sich darin nieder, daß man sie, wo dies möglich war, in Buchform — freilich in Auswahl — sammelte. Das konnte allerdings nur in Lübeck selbst und in Reval geschehen — in Lübeck, weil hier seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Protokolle dieser Scheltungssachen in den Niederstadtbüchern zur Verfügung standen, und in Reval, weil es die einzige Stadt war, in welche die Lübecker Ratsurteile in gescholtenen Sachen schriftlich hinausgingen, während aus allen anderen lübischen Städten die Parteien persönlich (oder durch Bevollmächtigte) in Lübeck erscheinen, ihre Sache mündlich vortragen und den mündlichen Abspruch entgegennehmen mußten[2].

In Lübeck legte im Jahre 1515 der Lübecker Stadtschreiber Johann Rode von Stadthagen eine anscheinend private Sammlung von 335 Lübecker Ratsurteilen an, deren ältestes dem Jahre 1401 zugehörte. In diesem — heute nicht mehr vorhandenen oder jedenfalls nicht zugänglichen — *Codex ordaliorum Lubicensium* ist fast jede Stadt vertreten, die vom Rechtszug nach Lübeck Gebrauch gemacht hat[3].

Nicht lange danach, im Jahre 1531, hat der Revaler Stadtschreiber Johann Czulstorp *tho einem Szunderligen gefalle eines Ersamen Rades darsulvest*

---

[2] Sie konnten sich allerdings in der Lübecker Kanzlei eine Abschrift des Niederstadtbucheintrages geben lassen.

[3] Eine Auswahl dieser Urteile, von 255 Stück, hat J. Michelsen im Jahre 1839 unter dem Titel: Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche (Altona 1839), recht fehlerhaft herausgegeben. Alle 335 Urteile finden sich jetzt in der Ausgabe der Lübecker Ratsurteile (LRU), von W. Ebel (Bd. I—IV, Göttingen 1955—67).

eine Sammlung von 108 Lübecker Oberhofurteilen aus den Jahren 1458 bis 1515 zusammengestellt, die nach Reval ergangen waren[4]. Die Handschrift befand sich jedenfalls bis zum Jahre 1945 im Stadtarchiv Reval und ist als *Codex ordaliorum Revalensium* zu bezeichnen.

4. Die bei weitem bedeutendste Quelle lübischer Rechtspraxis des Mittelalters stellen jedoch die in den Lübecker Niederstadtbüchern erhaltenen Protokolle der vor dem Rat verhandelten Sachen dar. Im 14. Jahrhundert noch sporadisch, setzen sie hier am Anfang des 15. Jahrhunderts geschlossen ein und reichen in vielen Tausenden bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts hinein, als man dazu überging, für die einzelnen Prozesse Akten anzulegen. Die Eintragung des Ratsspruchs (mit kurzem Tatbestand und Vorbringen der Parteien) geschah anfangs wohl auf Bitten einer Partei, im 15. Jahrhundert aber *iussu consulum, van bevele des Rades,* wodurch die Sache des öffentlichen Glaubens und der Beweiskraft teilhaftig wurde, die dem Schuldbuch der Stadt, dem in Lübeck so genannten Niederstadtbuch (NStB) zukam[5]. Da die lübischen Rechtshandschriften den Rechtsbestand des 13. und 14. Jahrhunderts wiedergeben und ihre Sätze bis zum Revidierten Stadtrecht von 1586 kaum verändert wurden, bieten die Ratsurteile einen willkommenen Aufschluß über die Veränderungen, die in den 200 dazwischenliegenden Jahren vor sich gegangen sind[6].

5. Die Niederstadtbücher gehören zu der großen und reichen Quellengruppe der Stadtbücher, die, wenn schon nicht — wie die Willkürenbücher *(libri arbitriorum)*[7] — unmittelbare, so doch mittelbare Auskünfte über das jeweils angewandte normative Recht geben. Der Unmittelbarkeit am nächsten stehen dabei die Urteils- und Gerichtsbücher und -protokolle.

In Lübeck, wo alle Gerichtsbücher und -akten nach der Beendigung der französischen Herrschaft im Jahre 1813 als Makulatur verkauft wurden, sind nur unbedeutende Reste des *liber judicii* (genannt 1506) bekanntgeblieben, dazu die (heute abgängigen) Protokolle des Marstallgerichts seit 1550. Lange Reihen von Niedergerichtsprotokollen weisen hingegen Rostock (Protokolle des Niederger. 1495—1615, Ordelbücher d. Nied. Ger. 1508—1586, Auszüge von diesen 1508—57 in HGBl. 1887), Stralsund (Richtebücher ab 1415), Greifswald *(libri judiciales* 1383—1526, Stadtrichtebok 1493—1568) und vor allem Reval (Entscheidungen d. Nied.Ger. 1479—1515, Protokolle bis ins 19. Jahrh. hinein) auf. Besondere Stücke sind das *„Register van affsproken*

---

[4] Auch die Urteile dieser Sammlung finden sich, soweit sie nicht mit dem Inhalt des Cod. ord. Lub. identisch sind, in LRU.

[5] Über die Stadtbücher s. unten § 44.

[6] Die Ausgabe der Lübecker Ratsurteile (LRU) enthält 3530 Urteile aus den Jahren 1297 bis 1550, davon nur 7 aus der Zeit vor 1400.

[7] In der Frühzeit der Städte und in den kleineren auch später wurden städtische Willküren ins allgemeine Stadtbuch eingetragen. Eigene Willkürenbücher besaßen Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Elbing und Reval. S. unten § 44.

des Rates von Reval 1515—1554" (hrsg. v. W. Ebel, Göttingen 1951), das Kieler Varbuch 1465—1546 (hrsg. v. h. Luppe, Kiel 1899); doch ist auch das Urteilsbuch des Holsteinischen Vierstädtegerichts, das ja nach lübischem Recht sprach, hierhin zu rechnen (der ältere Teil davon, 1497—1574, hrsg. v. F. Gundlach, Kiel 1925). Weiteres auch hierzu unten § 44.

Aber auch die der Verbuchung von Rechtsgeschäften dienenden Stadtbücher i. e. S. — Schuld-, Pfand-, Erbebücher u. a. — bieten ein sicher unerschöpfliches Material, die Wirklichkeit des lübischen Rechts im Mittelalter kennenzulernen. Vor allem die älteren, ins 13. Jahrhundert zurückgehenden Stadtbücher[8] sind nicht bloße Zeugnisse der Rechtsanwendung, sondern auch solche der Rechtsbildung, aus einer Zeit, in welcher das Stadtrecht in manchen Beziehungen noch keine feste Gestalt gewonnen hatte; während man bei einem Stadtbuch des 15./16. Jahrhunderts die einzelnen eingetragenen, äußerst variantenreichen Abmachungen über die privaten Geschäfte (Kauf, Verpfändung, Rente, Darlehen usw.) als bloße Bestätigungen oder erlaubte Abweichungen von der „gesetzlichen", wenn auch nicht zwingend und unabdingbar, so doch dispositiv und jedenfalls subsidiär geltenden Rechtsordnung ansehen kann, ist es im 13. Jahrhundert zumindest im lübischen Bereich noch anders. Noch fehlt es überhaupt an festen normativen Sätzen; die Gestaltung des Rechts selber liegt noch in der rechtsgeschäftlichen Praxis, aus welcher sich erst im Laufe von Jahrzehnten im Wege der Judikatur gewohnheitsrechtliche Normen bilden (deren eine oder andere dann den Weg in die Rechtshandschriften findet), soweit nicht der Rat im Wege der Ratswillkür eine verbindliche Entscheidung trifft. Bei seiner Rechtsprechung aber folgte er dem, was sich aus zahllosen, in ihrer Gestaltung der unbegrenzten Privatautonomie überlassenen Einzelgeschäften als Rechtsüberzeugung und Norm entwickelt hatte. Insofern bieten die ältesten Stadtbücher auch willkommene Einblicke in den Mechanismus der Rechtsbildung.

„Die Erforschung eines früheren Rechtszustandes aus Aufzeichnungen nicht über das Recht selbst, sondern über Rechtsgeschäfte, hat zwar ihre großen Vortheile, aber auch gefährliche Klippen. Jene bestehen hauptsächlich in der eigenthümlichen Lebendigkeit, worin das Recht in seiner vielseitigen Anwendung nicht nur, sondern auch inneren Fortbildung aus diesen Urkunden uns zur Anschauung kommt ... Die Gefahren aber liegen in der Versuchung, den Winken und Ausdrücken der Urkunden eine falsche Bedeutung unterzulegen und aus einzeln stehenden zu folgern, was nur eine Masse übereinstimmender beweisen kann. Denn die Urkunden sind in vielen Fällen zu vergleichen einer hebräischen Schrift ohne Punkte, die der Verstand erst finden soll. Diese Punkte sind die

---

[8] Vom ältesten und Vorbild aller übrigen Stadtbücher, dem Lübecker (1227—1284) ist allerdings nur eine Reihe von meist unvollständigen Auszügen (etwa 300), die Jacob v. Melle im 18. Jh. anfertigte (gedr. in ZlübG 4 (1884), S. 222 ff.), auf uns gekommen. Das älteste erhaltene ist das Wismarer, das um 1250 einsetzt, als Stb. A bis 1272 und als Stb. B bis 1297 reicht. Vom ältesten Rostocker Stadtbuch haben wir noch einige um 1254 beginnende Fragmente — das Stb. 1 fängt 1261 an —, das Kieler setzt 1264, das Stralsunder im Jahre 1270 ein. Über diese und auch die riesige Zahl jüngerer Stadtbücher s. ebenfalls unten § 44.

Rechtssätze." Diese Worte des wohl ersten Rechtshistorikers, der seine Arbeiten ganz überwiegend auf die Aussagen der mittelalterlichen Stadtbücher — auch in seinem Falle der lübischen — gründete, des Lübecker Oberappellationsgerichtsrates Carl Wilhelm Pauli[9], haben von ihrer Gültigkeit auch heute nichts eingebüßt.

6. Der Stoff der Rechtshandschriften ist gegenständlich nicht begrenzt. Privat- und Strafrecht, Verfassungs- und Prozeßrecht, Gewerbe- und Seerecht — alle Materien kommen, wenn auch manche nur mehr zufällig und beiläufig, zu Wort. Doch geben die Handschriften für keinen der Rechtsbereiche eine abschließende Regelung. Außer ihnen kommen, neben den Willküren zu Einzelfragen, auch umfangreichere statutarische Rechtsordnungen in Betracht — am ehesten auf dem öffentlichrechtlichen Gebiet, am wenigsten auf dem des Privatrechts. In der Regel handelt es sich dabei um Ratsverordnungen, und sie waren grundsätzlich nicht allgemein lübisches, sondern stadtlübeckisches Recht; in den anderen lübischen Städten hatten sie allerdings ihre Entsprechungen. Ihre Zahl ist groß. Im Jahre 1769 gab der Lübecker Dompropst und Ratssyndikus Johann Carl Henrich Dreyer eine Zusammenstellung:

„Einleitung zur Kenntniß der in Geist-, Bürgerlichen-, Gerichts-, Handlungs-, Policey- und Kammer-Sachen von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen, Mandaten, Normalien, Decreten, wie auch der dahin einschlagenden Rechts-Urkunden, welche nach der Zeitordnung und nach den darin enthaltenen Materien erzählet, mit einigen zur Aufklärung verschiedener Stücke des Teutschen und Lübischen Rechts, der Rechts-Geschichte und Alterthümer gereichenden Anmerkungen versehen und aus patriotischer Absicht bekannter gemacht worden"

heraus, deren Gegenstände sich auf das Kirchen-, Hospital-, Schul- und Ehewesen (I. Abteilung), die Stadtverfassung und -verwaltung (II. Abt.), das Privat-, Prozeß- und Strafrecht (III. Abt.), und das Polizeiwesen — von der Schiffahrt und dem Hafen über den Handel, das Schuldenwesen, Brauerei, Handwerk, Sicherheit, Gesundheit, Luxus bis zum Bettlerwesen — (IV. Abt.) beziehen. Er hat darin, allerdings bis zum Jahre 1769 gehend, nicht weniger als rd. 1500 Stücke angeführt, und die Aufzählung ist gewiß nicht vollständig. Das ergeben auch die privaten oder halbamtlichen Sammlungen Gemeiner Bescheide aus dem 18. Jahrhundert, in Lübeck zumal die sogen. Buchholzsche Sammlung, die den Text manchen Stücks enthält, das Dreyer entgangen ist. Auch die anderen Städte, vor allem Reval, haben solche Mandats-, Attestats-, Dekrets- oder Verordnungssammlungen, die Vorläufer der amtlichen städtischen Gesetzblätter des 19. Jahrhunderts.

Aus der großen Zahl schon der mittelalterlichen Sonder-„gesetze" sind für das Gesamtbild des lübischen Rechts vorzüglich wichtig:

die Kaufmannsordnungen, die den Handel und Wandel vor allem der fremden, im Hafen ankommenden Schiffer und Kaufleute regulieren (die lübeckischen

---

[9] C. W. Pauli, Darst. d. Rechts d. Erbgüter nach älterm Lübischen Recht, Lübeck 1837, Vorrede.

des 14. Jahrhunderts in : LUB 6, 784, 1—4; die stralsundische von 1278; PUB 2, 1091);

die Amtsrollen der Handwerker und sonstigen Gewerbetreibenden (die beste — geschlossene — Ausgabe haben die lübeckischen durch C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen [Lübeck 1864] gefunden; die der anderen Städte sind verstreut oder noch gar nicht durch Druck bekanntgemacht);

das für die Entwicklung des lübischen Seerechts bedeutungsvolle *Ius maritimum Lubecense in usus Osterlingorum descriptum anno 1299 ab Alberto de Bardewic*, das heute sogen. Lübeckische Schiffsrecht (LUB 2, 105), das ursprünglich nur für die Westfahrt (nach Flandern) bestimmt war, aber allgemeinere Bedeutung erlangte;

die Luxus-, Hochzeits-, Kindtauf- und Kleiderordnungen (die lübeckischen des Mittelalters in LUB 9, 208 u. 11, 311);

die Gerichtsordnungen, von denen die lübeckische (mit 49 Artikeln, gedr. bei Dreyer, Einleitung S. 586 ff., fälschlich als Bursprake bezeichnet) und die rostocksche (gedr. Beitr.Rost. 3 d S. 65 ff.), beide dem Anfange des 15. Jahrhunderts angehörend, weitgehend wörtlich übereinstimmen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kamen dann in den größeren lübischen Städten eigene, den landrechtlichen Hofgerichtsordnungen entsprechende Gerichtsordnungen (z. B. Rostock 1574, 1586) zustande. Mit ihrer Anpassung an den gemeinrechtlichen schriftlichen Prozeß gehören sie nicht mehr dem eigentlichen lübischen Recht an;

die Bürgerverträge, jene Vergleiche zwischen Rat und Bürgerschaft nach stattgehabtem Aufruhr, Ratsvertreibung oder doch starken innerstädtischen Differenzen, stifteten im Mittelalter zwar nur vorübergehende, im 16. Jahrhundert aber bereits beständige Abweichungen von der reinen Ratsverfassung. Wo und wann sie in Kraft waren, veränderten sie die Kompetenzen und auch sonst manchen Satz des lübischen Rechts.

Besondere „Gesetze" waren schließlich auch die Burspraken, jene jährlich ein- oder mehrmals vor der versammelten Bürgerschaft verlesenen Zusammenstellungen von Willküren mehr polizeilichen Inhalts; weil zu der Bürgerversammlung gleichen Namens gehörig, sind sie, im Rahmen des Stadtregiments, mit dieser zu betrachten[10].

---

[10] S. unten § 31.

DIE LÜBISCHE STADT

§ 17. Die Schauplätze lübischen Rechtslebens, die lübischen Städte, unterschieden sich in ihrer Struktur und Verfassung deutlich von anderen deutschen bürgerlichen Gemeinwesen des Mittelalters. Man kann von einem lübischen Verfassungstyp sprechen, dessen Muster natürlich die Reichsstadt an der Trave selbst lieferte. Die bedeutenderen unter ihren Tochterstädten stellen ihn ebenfalls noch ziemlich rein dar, während er sich in den kleineren Orten lübischen Rechts, dazu auch in den Städten des Ordenslandes Preußen, mancherlei durch örtliche Verhältnisse bedingte Abänderungen gefallen lassen mußte. Beträchtliche Ähnlichkeit mit ihm besaß die Verfassung von Hamburg, gänzlich anders waren hingegen die Magdeburger, Schleswiger, Soester oder Kölner Verfassungsformen — um nur die für Lübeck belangreichen zu nennen.

Diesen besonderen lübischen Verfassungstyp gab es bis zur großen rechtlichen Gleichmacherei des 19. Jahrhunderts. Die Zahl der dahin gehörigen Städte schmolz indes schon seit dem 16. Jahrhundert zusammen, als die deutschen Territorien sich konsolidierten, als sie unter Berufung auf den von Jean Bodin geprägten Begriff der Souveränität die Verfassungsautonomie ihrer landsässigen Städte beseitigten, das Gerichtswesen an sich zogen, oder auch durch ganze Munizipalordnungen eine gleichförmige Stadtverfassung an die Stelle der altherkömmlichen Vielfalt der Formen setzten. Nur wenige Städte — außer der Reichsstadt Lübeck selbst — konnten sich durch Erbverträge mit ihren Landesherren ihre alte lübische Verfassung bewahren; dahin zählten Wismar, Rostock und Stralsund, aber auch das baltische Reval. Sie alle jedoch verloren ihre besondere Justizverfassung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Jedenfalls bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts deckte sich der Kreis der lübischen Städte im verfassungsrechtlichen Sinne grundsätzlich — wenn auch mit einigen Ausnahmen — mit dem Geltungsbereich des lübischen Rechts im übrigen.

Entsprechendes galt für die Magdeburger Stadtverfassung, nicht aber etwa für Soest oder Köln. Diese beiden Städte sind Beispiele dafür, daß die Übertragung eines Stadtrechts nicht die (manchmal durchaus singulären) Verfassungszustände der Mutterrechtsstadt mitumfassen mußte. Das wird gerade an der Stadtrechtsbeziehung Soest—Lübeck deutlich, und es gilt dies wohl überhaupt für die Städte Altdeutschlands, bei denen auch die Tochterstädte ihre

eigenen, aus dem Werdegang der Siedlung vorgegebenen organisatorischen Verhältnisse hatten.

Die lübischen Städte aber sind nicht aus vorhandenen genossenschaftlichen und herrschaftlichen Bildungen erwachsen, sondern aus dem Nichts nach dem Lübecker Schema gebildet worden. Schon deshalb sind ihre Verfassungsmerkmale zum Begriff des lübischen Rechts zu rechnen, zumal auch die Handschriften des lübischen Rechts, die von so vielen Tochterstädten Lübecks erworben wurden, mancherlei verfassungsrechtliche Fragen (betr. Echteding, Ratswahl, Ratsämter usw.) berühren und viele andere ihrer Bestimmungen, um anwendbares Recht zu sein, die lübeckische Stadt- und Gerichtsverfassung einfach voraussetzen. Im ganzen muß also die Frage, ob die Verfassungszustände zum verliehenen lübischen Recht gerechnet wurden, bejaht werden, auch wenn bei manchen lübischen Städten — nicht nur den kleinen, halb grundherrlich regierten Städtchen, sondern auch bei so bedeutenden wie etwa Elbing — einige Abweichungen vom Lübecker Muster zu registrieren sind. Das Lübecker Verfassungsmuster galt als mitübertragen, soweit in der einzelnen Tochterstadt keine Abweichungen ausdrücklich eingeführt waren.

Außerhalb dieser Frage stehen die Fälle, in denen nur einzelne Komplexe des lübischen Rechts rezipiert worden sind (wie z. B. das lübische Ehegüter- und Erbrecht im pommerschen Städtchen Bahn) oder in denen lübisches Recht in mehr oder minder großem Umfange materiell übernommen oder nachgebildet, aber mit mehr oder weniger nichtlübischem Recht vermengt oder verarbeitet, als selbständiges Stadtrecht formuliert und erlassen worden ist (wie in Ripen/Jütland oder Stockholm). Und von einer Stadtverfassung konnte in den hansischen Kontoren (wie z. B. dem St. Petershof in Nowgorod), in denen lübisches Recht galt, überhaupt keine Rede sein.

Auch ursprüngliche Übereinstimmung konnte im Laufe der Jahrhunderte vereinzelte Durchbrechungen erfahren. Die unterschiedlichen politischen Schicksale der einzelnen Städte, darunter vor allem wiederholte, gegen den Rat gerichtete bürgerliche Unruhen, blieben auf die Verfassung nicht ohne Einfluß. Dennoch war trotz vieler Unterschiede im kleinen oder größeren der Verfassungstyp der lübischen Stadt jedenfalls in seinen für das Funktionieren erheblichen Grundzügen während des Mittelalters eine einheitliche Erscheinung. Sein Prototyp und Vorbild war natürlich die Reichsstadt Lübeck selbst, wenngleich schon deren Eigenschaft, Reichsstadt zu sein, einen ersten Unterschied zu den landsässigen Tochterstädten begründen mußte. Seine drei Hauptelemente waren der Rat, der Vogt und die Bürgerschaft. Nach deren gegenseitigem Kräfteverhältnis geurteilt, hat die sogen. Ratsverfassung der mittelalterlichen deutschen Städte in der lübischen Stadt ihren stärksten und reinsten Ausdruck gefunden. Ohne ein Vorbild in älteren deutschen Städten zu haben, hat sich diese besondere Form in Lübeck entwickelt.

I. DIE VERFASSUNG

1. DER RAT

§ 18. Das Kernstück der lübischen Stadtverfassung war der Rat. Während er in den Tochterstädten Lübecks mit der Bewidmung in Erscheinung tritt*, gehört die Frage, wie und wann er in Lübeck selbst entstanden ist, zu den beliebtesten Tummelplätzen stadtgeschichtlicher Forschung. Fest steht, daß Lübecker Ratsherren *(consules)* als Urkundszeugen erstmals zum Jahre 1201 genannt werden (LUB 1, 9), doch versteht sich von selbst, daß der Rat nicht erst in diesem Jahre gebildet worden sein kann. Wann dies gewesen ist, wird sich niemals genau ermitteln lassen: irgendwann zwischen 1159 und 1201.

Früher glaubte man, sichere Zeugnisse dafür zu haben, daß Heinrich d. L. persönlich den Rat zu Lübeck eingesetzt, ihm eine Ordnung verliehen und gewisse Kompetenzen zugesprochen habe; es hat sich indes seit längerem gezeigt, daß diesen Nachrichten kein Beweiswert zukommt. Mehrere Handschriften des lübischen Rechts, darunter zwei des 13. Jahrhunderts, enthalten die sogen. Ratswahlordnung (LUB 1, 4), die sich als von Herzog Heinrich selbst erlassen ausgibt. Ihr Inhalt aber erweist dies als unmöglich. Es handelt sich um ein erst dem Ende des 13. Jahrhunderts zugehöriges autonomes Statut, das man mit dem autoritativen Schein eines vom Herzog herrührenden Privilegs umgeben hat.

Ebensowenig Zeugniswert besitzt die Nachricht des gegen Ende des 14. Jahrhunderts schreibenden Lübecker Chronisten Detmar über die angeblich durch Heinrich d. L. erfolgte Ratseinsetzung. *„Do weren to Lubeke nicht den burmeystere, de helden de dink so rechte also in eynen dorpe"*, schreibt er, und da Heinrich gesehen habe, daß dies bei dem schnellen Aufblühen der Stadt nicht genüge, *„satte (he), dat men scolde vortmer rathmanne dar kesen, wise frame lude, der stad vore to stande, alset noch is en sede unde en wonheit"*. Zuerst habe man *„mit rade wiser lude in der stad"* sechs Ratmannen wählen müssen, die dann weitere zwölf zu sich gewählt hätten; die achtzehn wieder sollten künftig *„also mennyge, also der stad behoff were"*, zur Ergänzung hinzukiesen.

Der Mangel an Glaubwürdigkeit dieser Chronikstelle ergibt sich nicht nur aus dem Abstand von 2½ Jahrhunderten zum Gründungsvorgang (auch wenn man berücksichtigt, daß Detmar seinerseits eine zu Anfang des 14. Jahrhunderts geschriebene Stadtchronik benutzt hat). Die Burmeister sind offenbar nur erfunden, um die Unzulänglichkeit der ersten Stadtverfassung darzutun. Das dritte Lübeck ist keineswegs aus einem Dorf erwachsen. Vor allem aber: die merkwürdige Mischung aus einem Drittel Ratswahl (und auch sie nicht ohne „Rat weiser Leute") und zwei Drittel Kooptation (und fernerhin diese allein) verrät mit ihrer gekünstelten Gestalt doch allzusehr die Absicht. Erinnern wir uns daran, daß der sich selbst ergänzende Lübecker Rat zu eben der Zeit, da

* Die Rostocker Bewidmungsurkunde von 1218 führt bereits zehn *consules* mit Namen an.

Detmar im Ratsauftrage seine Chronik schrieb, gefährlichen Angriffen, ja einer Verschwörung aus der nicht ratswürdigen Bürgerschaft, vornehmlich der Handwerkerschaft ausgesetzt war (Knochenhaueraufstand 1380/84), so möchten wir in der historischen Erzählung doch wohl den Versuch einer Rechtfertigung und Legitimation des Ratsregiments sehen. Indem Detmar einmal, wenn auch nur zu einem Drittel, eine Urwahl zugrunde legte, zum andern die Kooptation als vom *primus loci fundator* selber angeordnet ausgab, glaubte er wohl die angefeindete Ratsoligarchie nach jeder Richtung hin abgesichert. Das angeblich beobachtete Verfahren ist für die Mitte des 12. Jahrhunderts auch viel zu kompliziert, als daß es historisch echt sein könnte[1].

Die Unechtheit dieser Zeugnisse schließt nicht aus, daß die Stadt Lübeck wirklich von ihrem Anbeginn an eine bürgerliche Behörde gehabt hat, die den Namen „Rat" wenn auch nicht trug, so doch verdiente. Diese Annahme kann allerdings nur bis zum Grade der Wahrscheinlichkeit, nicht zu völliger Gewißheit erhoben werden. Urkundliche Zeugnisse dafür gibt es nicht. Zwar spricht der Bosauer Pfarrer Helmold (Slawenchron. I 74) einmal von den *patres Lubicanae rei publicae,* doch geschieht dies zum Jahre 1152 und meint sichtlich die geistlichen Väter des Lübecker Landes. Keinen Rückschluß auf das 12. Jahrhundert duldet es auch, daß im sogen. Heinrichsprivileg (angeblich vom Jahre 1163) zweimal von *consules* gesprochen wird. Der Text ist erst um das Jahr 1225 hergestellt worden und sein Verfasser hat — ohne deshalb schon in Fälschungsabsicht zu handeln — die Ausdrucksweise seiner eigenen Zeit verwendet[2].

Ebenso wie es keine ausdrücklichen urkundlichen Zeugnisse darüber gibt, daß es vor dem Jahre 1201 in Lübeck einen Rat *(consules)* gegeben hat, läßt sich aber der sonstigen Überlieferung auch nicht entnehmen, daß es im 12. Jahrhundert einen Rat nicht gegeben haben könne. Wenn die Chronisten, Helmold oder sein Fortsetzer Arnold (von 1177 bis 1212) nur davon sprechen, „die Bürger" *(cives* oder *burgenses)* Lübecks hätten mit dem Kaiser verhandelt, die Stadt geöffnet usw., ohne dabei einer Vertretung der Bürgerschaft zu gedenken, ist damit — wie bei Nachrichten dieser Art stets — keineswegs gesagt, daß es eine solche Repräsentation nicht gegeben habe. Im gleichen Stil reden auch Chroniken des 13. oder 14. Jahrhunderts und noch später. Auch das Waldemarprivileg von 1204 — also nach dem Jahre 1201 — ist schlechthin den *civibus Lubicensibus* erteilt, das Privileg Kaiser Friedrichs II. und sein Reichsfreiheitsbrief von 1226 den *burgensibus de Lubeke,* und so oft. Erst

---

[1] Eine höchst eigentümliche Parallele zu dieser Geschichte bietet die Neuwahl des Rostocker Rates im Jahre 1427 durch den Sechzigerausschuß der Bürger, nachdem der alte Rat, weil er den ihm vorgelegten Bürgerbrief nicht unterschreiben wollte, abgesetzt worden war. Die Sechziger setzten sechs der alten Ratmannen wieder in den Ratsstuhl (andere waren geflüchtet und wurden friedlos gelegt), und *„desse 6 radmanne koren do to sik achtein andere von den kopluden und den uppersten borgern der stad und setten de by sik. Also wort de wontlike tall vull des Rades der stadt Rostock"*. Ob die Erzählung von der ersten Lübecker Ratseinsetzung allgemein verbreitet war?

[2] S. dazu oben § 11.

seit den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts[3] gewinnt die Formel: *(advocatus) consules et (ceteri) burgenses* (oder: *communio burgensium)* an Boden.

Wie aber ein Rat der Stadt im 13. Jahrhundert unzweifelhaft schon vorhanden und in Dingen der Privilegien tätig ist, muß das Vorhandensein einer die Stadt und die Bürgerschaft repräsentierenden Institution der Natur der Sache nach auch schon für die Anfangszeit Lübecks angenommen werden. Weder Privilegien oder Übergabebedingungen auszuhandeln, die Gerichtsbarkeit über städtische Willküren *(decreta)* auszuüben noch die Kontrolle des herzoglichen Münzers wahrzunehmen wäre eine unorganisierte, nach Hunderten zählende Bürgermasse imstande gewesen. Wir wissen nur nicht, wie diese früheste Repräsentation der Bürgerschaft zustande gekommen ist, wie sie sich genannt hat, auch nicht, seit wann der Name „Rat"[4] bzw. *consules* zum ersten Male gebraucht worden ist, und vor allem auch nicht, welche Kompetenzen diese bürgerliche Behörde im 12. Jahrhundert besessen hat.

§ 19. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts steht der Rat von Lübeck im wesentlichen in der Gestalt und Funktion vor uns, die er — von revolutionären Zwischenspielen abgesehen — jedenfalls bis ins 17. Jahrhundert unverändert beibehalten hat. Noch nicht die lateinischen, wohl aber (seit 1267) die deutschen Rechtshandschriften geben davon ein zwar keineswegs vollständiges, aber immerhin ausreichendes Bild. Ob man es in den Anfang des Jahrhunderts oder gar ins 12. Jahrhundert zurückprojizieren darf, ist völlig unsicher und unwahrscheinlich. Die gängige Vorstellung, die Zusammensetzung, Ordnung und Stellung des Lübecker Rats sei von Anbeginn an dieselbe gewesen, ist jedenfalls durch nichts begründet. Im übrigen hat es in Lübeck und den lübischen Städten mit wenigen Ausnahmen (Greifswald 1451!) bis in die Neuzeit hinein keine auch nur die Grundsätze normierende geschriebene Verfassung gegeben. Man teilte durchaus die auch im Reich, in den Territorien und den meisten Städten praktizierte Abneigung, die politische Verfassung in ein Rechtssystem zu bringen; nur einzelne Streit- oder Zweifelsfragen pflegte man aus gegebenem Anlaß durch Weistum oder Vertrag zu klären und in Gesetzesform zu fassen. Auch die lübische Verfassungsgeschichte, zumal soweit sie die Struktur und Funktion des Rats betrifft, ist weniger aus norma-

---

[3] Vereinzelt schon vorher: i. J. 1223 (LUB 1, 25). Das Privileg Kaiser Friedrichs II. wird noch im Jahre 1226 von *advocatus, consules et burgenses Lub.* allen mitgeteilt (LUB 1, 39).

[4] Die Bezeichnung *consilium* begegnet zuerst im Lübischen Fragment (1230—1240).

tiven Sollensordnungen als aus den geschichtlichen Vorgängen und Tatsachen abzulesen.

Das Fundament seiner Stellung, die den lübischen Rat oftmals eher als einen Herrn der Bürgergemeinde oder zumindest als eine eigene Gewalt neben der Stadt denn als ihr Organ hat erscheinen lassen, bestand darin, daß er sich nicht durch Wahlen der Bürgerschaft erneuerte, sondern durch Selbstergänzung aus eigener Macht. Seit wann diese Basis seiner Unangreifbarkeit gelegt war, ist nicht genau feststellbar. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sich die Praxis der Kooptation, unter Ausschluß der Bürgerschaft, im Verlaufe des 13./14. Jahrhunderts aus dem sozialen Unterschied zwischen den reichen, grundbesitzenden, Groß- und Fernhandel treibenden Kaufleuten einerseits und den von ihnen weitgehend abhängigen Handwerkern, Krämern und anderen Kleinbürgern andrerseits sozusagen von selbst entwickelt hat und vom Rat bewußt ausgebaut worden ist. Von den Bürgern in ruhigen Zeiten hingenommen, konnte sie in den Rang rechtlicher Ordnung erwachsen, einer Ordnung freilich, die, als einseitig vom Rat festgesetzt, in Zeiten bürgerlicher Unruhe nicht als unverbrüchlich, ja leicht als unrechtmäßig erscheinen konnte. So blieb es nicht aus, daß die ausgeschlossene Bürgerschaft, wenn ein äußerer Anlaß (etwa Klagen über die Finanzgebarung u. a.) innerstädtischen Aufruhr hervorrief, immer wieder auch die Forderung nach bürgerschaftlicher Kontrolle oder gar nach Wahlbeteiligung erhob[5].

Der Kreis der Ratsfähigen war in Lübeck seit dem Ende des 18. Jahrhunderts nicht groß, aber auch nicht geschlossen. Ein Patriziat, dessen Angehörige ein Anwartschaftsrecht auf einen Ratsstuhl gehabt hätten, hat es in Lübeck nie gegeben. Fast ein Jahrhundert lang hat allerdings die im Jahre 1379 gestiftete Zirkelgesellschaft, der nur Mitglieder der alteingesessenen kaufmännischen Oberschicht angehörten, eine in der Praxis dem nahekommende Rolle gespielt; später teilte sie sich darin mit den um die Mitte des 15. Jahrhunderts gegründeten Vereinigungen der nicht alteingesessenen, zum Teil erst selber zugewanderten Großkaufleute, mit der Kaufleute- und der Greveradenkompanie. Gewiß gab es in den lübischen Städten Kaufmannsgeschlechter, die mehrere Generationen hindurch Ratsherren gestellt haben, fast ständig in der Mehrzahl waren aber die Neulinge, die als erste ihrer Familie in den Rat kamen, und nicht selten auch solche, die überhaupt selber erst zugewandert waren, es aber durch Tüchtigkeit — häufig auch

---

[5] Wohl zum ersten Mal geschah dies in Rostock um 1289 (worüber wir nichts Genaueres wissen) und dann i. J. 1313, wo die *„menheit"* den Rat, nach Ermordung einiger Ratsherren, in einem Aufruhr zu dem besiegelten Zugeständnis zwang, *„dat de ratmanne nemande kesen scholden in den radt, de oldermanne* (der Handwerksämter) *hedden ehe denne gesecht, dat se ene kesen scholden"*. Die Aufrührer wurden ein Jahr später durch den Fürsten gerichtet; einige wurden gerädert, 57 von ihnen auf ewig verfestet, weil sie *iuriditionem Lubicensem leserunt* (MUB 3590, 3671/73). In Lübeck gehört hierhin vor allem der sog. Knochenhaueraufstand der Jahre 1380/84. Auch die allgemeine Ratsvertreibung in den Ostseestädten von 1408—1416 hatte ähnlichen Anlaß.

durch Einheirat in die wohlhabenden Familien — schnell zu Ansehen und Reichtum gebracht hatten[6]. Die genealogische Fluktuation war also bedeutend.

Schon im 13. Jahrhundert finden sich in Lübeck tatsächlich nur Kaufleute (Großkaufleute) im Rat. Dies hat dann auch gegen Ende des Jahrhunderts in der sogen. Ratswahlordnung, die hauptsächlich nur ein Ratsstatut über die wichtigsten Fälle von passiver Wahlunfähigkeit war, eine normative Formulierung gefunden. Danach sollte man nur jemanden in den Rat berufen, der von freier Geburt wäre, ehelich von einer freien Mutter geboren, keines Pfaffen Sohn, von gutem Ruf und unbescholten an seinem Eide, niemandes Eigenmann sei *unde ok nin ammet hebbe van heren;* er sollte freies Eigen *(vri torfachtich egen)* in der Stadt besitzen und durfte seine Nahrung nicht als Handwerker gewonnen haben. Das Stadtrecht (K 128) fügte noch hinzu, daß Vater und Sohn oder zwei Brüder nicht gleichzeitig dem Rate angehören dürften.

Der Satzteil von der Unvereinbarkeit des Ratsamtes mit einer amts- oder lehnsrechtlichen Bindung an einen auswärtigen Herrn *(ammet van heren)* geht auf eine städtische Willkür zurück, die sich zuerst in den deutschen Rechtshandschriften (K 3) findet[7]. Das Verbot hat seine natürliche Erklärung darin, daß man die Unabhängigkeit der Stadt und das Ratsgeheimnis gegenüber auswärtigen, also potentiell feindlichen Mächten zu sichern bestrebt war. Daß man in Lübeck auch den Erwerb von Landgütern als nicht erlaubt ansah, geht aus einem Schreiben des Rats an Herzog Erich von Sachsen v. J. 1418 (LUB 6, 43) hervor: hier wird es als eine *boven alle mynschen denken* bestehende *sunderge vriheit unde olde lovelike wonheit* der Stadt bezeichnet, *dat nymant, de den stol des rades besittet, erve unde gud hebben edder kopen en schal buten Lubeke, darvan he heren, vorsten, vrien edder enigeme anderen manne manschup efte denst plichtich sij.* Im Jahre 1408, kurz nach der Ratsvertrei-

---

[6] Bemerkenswert ist, daß von fünf Lübecker Bürgermeistern, die zwischen 1363 und 1373 gewählt wurden, nicht weniger als vier Zugewanderte gewesen sind. Andererseits gab es auch Familien wie in Lübeck die Pleskow, die mit 9, die Alen und Warendorp, die mit je 7 Ratsmitgliedern in zwei Jahrhunderten vertreten waren. In Kolberg saßen von ca. 1350 bis 1751 26 Schlieffens und von 1292 bis 1710 15 Braunschweigs nacheinander im Rat.

[7] In anderen Stadtrechten findet sich Entsprechendes, z. B. Hamb. StR von 1270 I 3. In einzelnen lübischen Städten gab es noch ergänzende Satzungen. So beschloß man i. J. 1322 in Greifswald, daß ein Ratsherr, der *in consilio dominorum* (= der Landesherren) sei, *in consilio nostro* nicht sein dürfe, und im Jahre 1346, daß ein Ratsherr, der als Schaffer *(communis conquisitor)* der Landesherren tätig sei, den Ratsstuhl verlassen müsse; in Wismar verbot eine Willkür von ca. 1335 allen Bürgern, sich mit der (damals noch landesherrlichen) Vogtei oder dem Zoll des Fürsten zu befassen. Eine Kolberger Ratswillkür von 1364 führt fünf Beispiele an, in denen der Stadt viel Not und Schaden daraus erwachsen sei, daß Ratsherren oder auch einfache Bürger Höfe oder Lehngüter draußen im Lande hätten, weshalb künftig niemand auch nur zum Bürger angenommen, geschweige denn zum Ratsherrn gewählt werden solle, *he en si der hove unde lengodes kwit.* Erst i. J. 1610 nahm die Wismarer Bürgersprache das Verbot auf, daß kein Bürger sein Gut zu Lehen machen noch ohne Bewilligung des Rats Lehngüter kaufen dürfe. Erfahrungen der Rostocker sollen hierzu den Anlaß gegeben haben.

bung, gehörte es zu den Beschwerdepunkten der Bürgerschaft, daß der alte Rat gegen sein eigenes, in der Bursprake von der Laube verkündetes Gebot verstoßen habe, *dat neen borgher lantgud kopen scholde buten der lantwere* (LUB 5, 188). Die uns erhaltenen Burspraken enthalten allerdings ein solches Verbot nicht. Tatsächlich haben Lübecker Bürger — darunter sogar zumeist solche, die im Rat saßen — während des ganzen Mittelalters Landgüter, halbe und ganze Dörfer von den meist bei ihnen verschuldeten ritterlichen Besitzern nicht nur pfandweise, sondern als freies Eigen und Erbe kaufweise in großer Zahl erworben[8]. Allerdings pflegte in den Kaufverträgen oder den lehnsherrlichen Bestätigungen regelmäßig die Klausel zu stehen, daß der Käufer und seine Erben (und auch seine dörflichen Untertanen, die *lantseten*) zu keinerlei Diensten und sonstigen Leistungen gegenüber dem Landes- und Lehnsherrn verpflichtet sein sollten.

Die Ratsunfähigkeit dessen, *de sine neringhe mit handwerke gewunnen* habe, ist als Rechtssatz vor der Abfassung der Ratswahlordnung nicht nachzuweisen. Zwar nicht in Lübeck, wohl aber in Kiel und Wismar sind während des 13. Jahrhunderts mehrfach Handwerker als Ratsherren, ja auch als Bürgermeister bezeugt (nicht mehr jedoch nach 1300), und in manchen kleinen lübischen Städten ist es auch weiterhin dabei verblieben[9]. Den Handwerkern wurden auch die Krämer, Brauer, Schiffer und (jedenfalls in Lübeck) später sogar die Gewandschneider gleichgestellt. Das alles blieb in Lübeck und den (größeren) lübischen Städten bis ins 19. Jahrhundert hinein rechtens[10]. Eben der Ausschluß der Handwerker (und der ihnen Gleichgesetzten) vom Rat, zweifellos einseitig von den Kaufleuten zu einer angeblich von Heinrich d. L. gesetzten Verfassungsnorm erhoben, hat immer wieder den kräftigsten Zündstoff für die verschiedenen bürgerlichen Unruhen geliefert, auch wenn es dem Rat stets gelang, nach einiger Zeit die alte Ordnung wiederherzustellen[11].

Der Satz, daß niemand, *de en ammet van heren hevet,* in den Rat kommen oder darin bleiben dürfe, hat später ein merkwürdiges Schicksal gehabt. Da die Handwerkerzünfte in den lübischen Städten (und auch sonst in Norddeutschland) den Namen „Ämter" trugen und in besonders ausgeprägter Weise vom Rat abhängig waren, andere Gewerbetreibende als „Verlehnte" galten[12], trat

---

[8] Im Lüb. UrkB (bis 1470) sind nicht weniger als 153 solcher Käufe urkundlich verzeichnet.

[9] Auch in Anklam (wie Stavenhagen, Topogr. Beschr. S. 117 zum Jahre 1773 berichtet); ferner in Elbing-Neustadt. Im mecklenburgischen Städchen Kröpelin waren im Anfange des 17. Jahrhunderts die Ratsstühle überhaupt gar ein Vorrecht der ackerbürgerlichen Bauleute; erst i. J. 1781 wurden Kaufleute und Handwerker ratsfähig. Auch das gab es in einer lübischen Stadt!

[10] In Rostock mußte noch bis 1918 ein in den Rat gewählter Kaufmann seinen Laden schließen, da er andernfalls als nicht ratsfähiger Krämer galt.

[11] Auf die verfassungsrechtlichen, mehr oder weniger langlebigen Sonderbildungen, die sich in Lübeck, Rostock, Stralsund und anderen Städten aus solchen Bürgeraufständen ergaben, den 50-, 60-, 64-, 100- und 164-Männerausschüssen zur Kontrolle insbesondere der städtischen Finanzgebarung, braucht hier nicht eingegangen zu werden; sie haben immer nur lokale verfassungsgeschichtliche Bedeutung gehabt und sind nicht lübisches Recht geworden.

[12] Die Träger, Herings-, Salz-, Hopfenpacker usw.

schon früh eine Verwechslung beider Arten von *ammet van heren* ein, indem unter *heren* der Rat verstanden wurde. Der Kodex U des lübischen Rechts, offenbar von einem Lübecker Handwerksmeister im Anfange des 15. Jahrhunderts geschrieben und entschieden ratsfeindlich, versteht (Art. 129) unter dem *amptman*, der kein *radman* werden könne, einen Handwerker und fügt böse den Kommentar hinzu: *Wo doch dar kumpt wol en unechte westpheling edder en ander kerle in* (den Rat). Der Elbinger dt. Kod. F. des lübischen Rechts (wohl eine — im 17. Jahrhundert gefertigte — Abschrift einer älteren Hs.) hat noch Skrupel über die Bedeutung von *„Ambt lehen von Herren"* das vom Rate ausschließe (Art. 3), und fügt in ( ) hinzu: *„etzliche verstehen dis von Fürsten, Königen und Keysern"*. Und das Revid. Lüb. Stadtrecht von 1586 (I 1, 1) machte das Mißverständnis offiziell und formulierte: *Es sol niemandt zu Lübeck in den Radt gekoren werden, welcher Ampt oder Lehen von dem Radte hat.* Ein gleiches sagte das Rostocksche Stadtrecht von 1757. Von 1586 an war dieser Satz der Ratswahlordnung statutarisches lübisches Recht.

Daß das Hindernis der Verwandtschaft in Lübeck auf Vater und Sohn sowie auf Brüder beschränkt war, hat es ermöglicht, daß sich in beträchtlichem Umfange Verschwägerte im Rat befanden, ja daß die Einheirat in eine Ratsfamilie für manchen erfolgreichen Neuling den Weg zu einem Ratsstuhl eröffnete. Erst der Bürgerrezeß von 1669 erweiterte das Hindernis auf Schwester- und Brudersöhne, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Schwestermänner. Allerdings mußten schon im Mittelalter Verschwägerte und sonstige Verwandte die Ratsstube verlassen, wenn eine Abstimmung einen der Sippe betraf. Obwohl der Rat von Lübeck (i. J. 1432; LUB 7, 492) die Zulassung von Bruder- und Schwestersöhnen sowie von Schwestermännern ausdrücklich für lübisch Recht erklärte — *„wente unse Lubesche recht dat wol mach liden to wesende beyde vedderen unde oeme twey sustere to der hilgen ee to hebbende unde den rat to besittende"* —, wurde das Hindernis der Verwandtschaft in einzelnen lübischen Städten schon früher weiter gefaßt. So heißt es in Kolberg i. J. 1452, daß auch *neen oem edder vedder derjenen, de rede radmannen zint unde andere kesen,* gewählt werden solle, mit der hinzugefügten Erläuterung: *„oem dat is sustersone, vedder dat is brodersone"*.

In der Praxis des Mittelalters beschränkte sich in Lübeck also der Kreis derjenigen, die Ratsherren werden konnten, auf die Personengruppe, gegen die nach den Worten der Chronisten der Knochenhaueraufstand von 1380/84 gerichtet war: *rike koplude unde de rike van gude weren.* Unter den letzteren hat man wohl Rentner zu verstehen, d. h. in der Hauptsache solche ältere Kaufleute, die sich (z. T. gewiß auch wegen ihrer Ratsgeschäfte) vom aktiven Handel zurückgezogen und ihr Geld auf dem Rentenmarkt angelegt hatten. Rechtsgelehrte sind bis ins 15. Jahrhundert hinein nur als Stadtschreiber, Ratsnotare oder Syndici beschäftigt worden. Von dieser Zeit an gelangten sie mehrfach auch in den Rat, manche wurden seit dem 16. Jahrhundert vom Syndikus unmittelbar zum Bürgermeister gemacht[13]. Es war Bürgerpflicht,

[13] Die früheren Stadtschreiber Joh. von Samekow (Ratsherr 1313—1322) und Alex. Hune (Ratsherr 1317—25) sind wohl als Rentner in den Rat gekommen.

die Wahl zum Ratsherrn anzunehmen, obgleich sie sich während des Mittelalters als Rechtssatz nicht ausgesprochen findet[14]; erst das Revid. Stadtrecht von 1586 (I 1, 6) hielt es für angebracht, sie, bei Strafe von 10 Mark lötigen Goldes und Verlustes des Bürgerrechts, ausdrücklich festzustellen — weniger wohl ein Zeugnis abnehmenden Bürgersinns als formaler juristischer Perfektion.

Die in den Rat Gewählten gehörten ihm grundsätzlich für ihre Lebenszeit an, waren allerdings jedes dritte Jahr von den laufenden Ratsgeschäften freigestellt, so daß stets ein Drittel der Ratsherren als *de olden ratman* nur bei besonders wichtigen Sachen — insbesondere beim Abschluß von Verträgen der Stadt und beim Beschluß von Willküren, aber auch als Sendeboten (zumal zu Hansetagen), ja sogar zur Wahrnehmung wichtiger Ratsämter — hinzugezogen wurde, der „sitzende" oder „neue" Rat also aus den anderen zwei Dritteln bestand. Auf ihn wurden jährlich die immer zahlreicher werdenden Ratsämter verteilt — Ratsumsetzung genannt. Anfangs gehörte dazu auch das Amt der schon im Lüb. Fragment (1230—40) genannten Bürgermeister *(magistri consulum, magistri burgensium, proconsules)*. Um das Jahr 1300 wurde in Lübeck jedoch nicht nur ihre Zahl von zwei auf vier erhöht (so blieb es bis zum Jahre 1851) — ihr Amt war von nun an ein lebenslängliches, der jährlichen Ratsumsetzung entzogen, und entwickelte sich zu einer eigenen Nebenbehörde des Rats. Die beiden ältesten waren die Worthaltenden Bürgermeister (Bgm. im Wort); der dritte hatte jeweils sein Freijahr, was ihn allerdings nicht davon entband, zu den Ratssitzungen zu erscheinen. Der jüngste, sozusagen in Reserve stehend, wurde dem Rat zugerechnet; seit dem 16. Jahrhundert leitete er hier meist die Kämmereiverwaltung, bis durch Ableben eines der drei anderen Bürgermeister der Fall des Nachrückens eintrat.

Die Zuwahl neuer Mitglieder, anstelle der durch Tod oder außergewöhnliche Umstände ausgeschiedenen, und die Rückwahl des freien Drittels in den sitzenden Rat (Ratswahl) sowie die jährliche Neuverteilung der Ratsämter (Ratsumsetzung) geschahen ursprünglich am selben Tage, Petri Stuhlfeier (Febr. 22) — am gleichen Termin also wie in Soest und Dortmund. Es war dies auch der Tag, an welchem, nach der Winterruhe, die Schiffahrt wieder eröffnet und die (Petri-)Bursprake von der Rathauslaube abgelesen wurde[15].

Der Petritag war keineswegs im ganzen Bereich der lübischen Städte der Tag der Ratsumsetzung. In Wismar geschah sie am Himmelfahrtstag, das Vierstädtestatut der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin, von 1353, setzte sie auf Sonnabend vor Mariae Lichtmeß (Febr. 2), später war es in Stralsund der Mittwoch nach Dreikönige (Jan. 6), in Greifswald (nach der Rubenowschen Verfassung von 1451) der Montag nach Crispini (Okt. 25). In Stolp setzte man den Rat am Bartholomäustag (Aug. 24) um, in Gnoien

---

[14] In Reval wurde im Jahre 1334 ein Bürger mit einer (nicht genannten) Geldstrafe belegt *pro eo, quod fuit electus et hoc contradixit.*

[15] Über die Bursprake s. unten § 31.

zu Michaelis (Sept. 29), in Rügenwalde am Freitag nach St. Lucien (Dez. 13), in Reval am zweiten Sonntage nach Michaelis, usw.

In Reval (ob auch in Narva und Wesenberg?) war überhaupt manches anders. Offenbar nach dem Vorbilde von Riga bildete immer nur die Hälfte der *consules* den sitzenden Rat, wurde also der ganze Rat jährlich ausgewechselt. Eine Nachwahl mitten im Jahre fand nur statt, wenn zwei Vakanzen eingetreten waren; nur ein ausgefallener Bürgermeister wurde sofort ersetzt. Die Zahl der Bürgermeister, anfangs zwei, betrug später regelmäßig vier, die der übrigen Herren des sitzenden Rates meist — und seit 1539 unverändert — 14. Im Mittelalter war die Normalzahl des Gesamtrates einschließlich der Bürgermeister 24.

Seit dem 14. Jahrhundert, als die Lebenslänglichkeit der Ratsmitgliedschaft feststand — vorher war jeder Ratsherr jährlich neu gewählt worden —, fanden Ergänzungswahlen für Verstorbene (durchschnittlich 1—2 jährlich) auch mitten im Jahre statt und wurde die Ratsumsetzung am Peterstag die Hauptsache. Über das Verfahren der Wahl und Umsetzung im Mittelalter haben wir aus Lübeck selbst nur unzulängliche Nachrichten; in den lübischen Städten scheint manches Abweichende gegolten zu haben.

Die etwas dunklen Bestimmungen der Rechtshandschriften (K 135, 136, dazu Varianten in Br II 156, Stolb 241) werden daher nur zum Teil durch Zeugnisse aus anderen Städten erhellt, auch wenn diese, wie die Statuta der vier Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin von 1353, erklären, daß sie die Ratswahl *nach der wise unde orden der van Lubeke* regeln. Das Prinzip war, daß formal der ganze Rat neu gewählt wurde, und zwar von (drei oder, wahrscheinlicher, sechs) Wahlmännern (zu denen nach 1300 wohl immer die Bürgermeister gehörten), deren Namen nach der Verlesung der Bursprake von der Laube herab *genomet*, d. h. bekannt gegeben wurden; natürlich wurden dazu Ratsmitglieder gewählt. Diese Wahlmänner wählten — ganz im Stil der angeblichen ersten Ratseinsetzung durch Heinrich d. L. (Detmarchronik) — den jetzt ins zweite Jahr gehenden Teil des sitzenden Rats erneut zu sich, und mit diesem zusammen dann einzeln die wiedereintretenden Mitglieder des alten Rats, deren Freijahr abgelaufen war. Dies gab die Möglichkeit, den einen oder andern davon, der sich in seinen zwei Sitzungsjahren als ungeeignet erwiesen hatte oder der in Vermögensverfall geraten war, zu übergehen oder durch eine Neuwahl zu ersetzen. Für jede Einzelwahl galt der Grundsatz, daß ein namentlicher Vorschlag gemacht wurde und danach der Vorschlagende wie auch die Blutsverwandten und Schwäger des Vorgeschlagenen den Sitzungsraum verließen (in Lübeck gingen sie in die sog. Hörkammer), *„damit eine freye Wahl seyn möge"* (Rev. StR I 1,7). Nach der Erörterung des Vorschlages wurde mündlich abgestimmt, wobei einfache Stimmenmehrheit entschied[16]. Das Ratskollegium konnte (so jedenfalls in Stralsund 1581 und Wismar) nur zustimmen oder ablehnen. War der Vorschlag durchgefallen, so schlug den aus der Hörkammer Zurückgeholten eisiges Schweigen entgegen. Das Vorschlagsrecht begann, dem Range nach, beim ersten Bürger-

[16] In Wismar wurde 1532 auf Verlangen der Bürgerschaft festgesetzt, daß die Stimme des Jüngsten im Rate bei der Wahl so viel gelten solle wie die des Ältesten.

meister und reichte, je nach der Zahl der zu Wählenden, in die Ratsherren hinein, in Wismar z. B. behaupteten jedoch die Bürgermeister bis zum Jahre 1830 ihr alleiniges Vorschlagsrecht.

Die Umsetzung der Ratsämter geschah in Lübeck bis zum Jahre 1300 in gleicher Weise. Mit der Lebenslänglichkeit des Bürgermeisteramtes in der Hand der einmal dazu Erwählten — nach welcher also nur noch ein neuer Bürgermeister auf besagte Weise gewählt wurde — gewannen die Bürgermeister auf die Besetzung der sogenannten großen Ratsämter entscheidenden Einfluß. Sie selbst hatten sich wegen ihrer Amtsführung im abgelaufenen Jahre nur noch eidlich zu entlasten, nachdem sie, in die Hörkammer abgetreten, pro forma neu gewählt worden waren, und dann nahm der jetzt zum ersten Bürgermeister Aufgerückte (der bisherige bekam sein Freijahr) die Besetzung der großen Offizien vor — auch hier wieder pro forma unter Abtreten des Bürgermeisters sowie des Vorgeschlagenen (und dessen Verwandtschaft) in die Hörkammer.

Um dieses juristische Gerüst rankte sich eine Fülle von Förmlichkeiten und Feierlichkeiten. Obgleich wir vieles davon erst durch spätere Schilderungen[17] kennen, reicht manches doch ohne Zweifel ins Mittelalter zurück. Jede Wahlhandlung nahm ihren Ausgang vom Ratsgestühl der Ratskirche, von wo aus sich der feierliche Zug des Rates zum Rathause hin bewegte, und sie endete mit der ebenso feierlichen Einführung des Neugewählten in den kirchlichen Ratsstuhl. Der Ratsweinkeller hatte an Wähler und Gewählte manches Stövchen Rheinwein, Claret und Hippokras auszuschenken. Die neuen Ratsherren wurden feierlich abgeholt und heimgeleitet und hatten außer einer Gasterei für den Rat herkömmlich noch allerlei Aufwendungen zu machen, ein neues Stück für das Ratssilber zu stiften oder ähnlich. Die Kosten müssen schon früh ein schwer zu tragendes Ausmaß erreicht haben, denn in manchen lübischen Städten — nicht in Lübeck selbst — finden wir sie bereits im 14. Jahrhundert begrenzt[18].

---

[17] Von der Art wie des Stralsunder Bgm.s Bartholomeus Sastrow (16. Jh.) eigener Lebensbeschreibung (hrsg. von Ch. F. Mohnike, Greifsw. 1823/24), dem „Bericht, wie es mit der Ratssetzung im Anfang des 18. Jh.s gehalten" des Lübecker Bgm. Brokes (Neue Lüb. Blätter 1837 S. 78 ff.), K. Koppmanns „Ratswahlen in Rostock im 17. Jh." (HGBl. 1888 S. 135—162), oder den „Solennitäten bey einer Raths-Herren-Wahl in Rostock, aus einem Wahl-Protokoll (des Jahres 1682) extrahiret" (bei J. W. Wetken, Gesch. d. Stadt Rostock, 1754, S. 237 ff.) und ähnlichen Beschreibungen.

[18] In Wismar (Willkür von 1352) sollte, bei der höchsten Stadtwedde von 10 Mk. Silber, ein neugewählter Ratsherr nur für die Ratsherren und deren Frauen und für niemanden anders ein Essen geben. In Elbing (14. Jh.) sollte es *„eine malczit uf dem rathuse âne alle gesterye"* sein. In Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin (gemeinsames Statut von 1353) *schal de nige Radman dan deme Rade enen guden höghen an etende unde drinkende unde anders nemande up dem Radhuß geven;* ein gleicher Beschluß wurde in Rostock i. J. 1582 gefaßt. In Kolberg wurden im 15. Jh. alle Köste (Gastereien) abgeschafft und der neue Ratsherr sollte statt dessen dem Rat drei lötige Mark Silber geben, woraus ein Kleinod gefertigt werden sollte *(„unde jo he dat erliker unde zirliker leth uthreden, jo he deme rade groteren willen und dank ane bewiset");* die überdies geübte *plege* (= Pflicht) wurde in Geld umgewandelt: bisher hatte er jedem Ratmann und dem Stadtschreiber je eine Elle Leydisch Tuch, ein Pfund Ingwer und ein Stövchen

Eine bestimmte Mitgliederzahl war für den Rat während des Mittelalters weder in Lübeck noch in den lübischen Städten statutarisch festgesetzt, doch spielte die Zahl 24 immer eine gewisse Rolle als Ideal- oder als Höchstzahl, wenngleich sie auch in Lübeck meistens nicht erreicht, manchmal aber doch auch beträchtlich überschritten wurde und die meisten kleineren Städte immer weit darunter geblieben sind.

Die dem verlorenen Oldenburger lateinischen Kodex des lübischen Rechts (angeblich von 1235) angehängte (unechte) Lübecker Ratslinie, die v. Westphalen (Monum. ined. III (Leipzig 1743) Sp. 632 ff.) mitteilt, bringt außer der Ratswahlordnung auch die Erzählung von der Ratseinsetzung durch Heinrich d. L., so: *„Thovor hed me to Luebek nenen Rade alse de 2 Borgermestere unde 2 Bisittere, glicke alse de Vögede, dede hebben dink unde richte geholden alse me up de Dorpen ghaet. Düse 4 sin to der tyd de öpperste unde wiseste Lüde wesen: Hinrick van Artelenborg ut det Land tho Sassen, Garwin van Scodthorpe van Julin, Barwin Oelde de veteri Lubeca, Johan van dem Castele van Carent im Lande tho Rügen. Diese 4 hevt up Hartog Hinricks Befehlig 20 Lüden to sich gekeset, alse dat en vulle rade darup worden, unde syn ere Namen düsse: Cord Strale van Wineta in Lübeck gekamen, Volckwin van Soest, Udalricus van Dhume van Ratzenburg ..“* (usw.). Die Detmarchronik bringt die Zahlen bekanntlich anders. Immerhin haben die Lübecker Bürger die Zahl 24, weil von Heinrich d. L. selbst angeordnet, für rechtmäßig gehalten. Sie beriefen sich darauf in ihren Beschwerden von 1406, 1531 und 1601. Die tatsächlichen Zahlen haben in Lübeck stark geschwankt; die höchste überlieferte, vom Jahre 1301, ist 32, die geringste, von 1535, 13. Die erste gesetzliche Festlegung, im Bürgerrezeß von 1609, sah 16 Ratsherren und 4 Bürgermeister vor.

Vierundzwanzig als Höchstzahl setzten das gemeinsame Statut der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin von 1353 *(„De tal unses Rades schal nicht wesen baven XXIIII personen effte mannen, also dat XVI Radlüde scholen wesen in dem Rade und VIII buten de Döre synt unde werden gheheten de olde Rad“)* und eine Kolberger Willkür von 1380 fest. Tatsächlich hat es weder in Anklam noch in Demmin oder Kolberg jemals einen so großen Rat gegeben. Nur in Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Kammin, Elbing und Reval hat der Rat regelmäßig zwischen 20 und 30 Personen betragen. Einige Beispiele aus anderen lübischen Städten: in Kiel gab es im 14./15. Jahrhundert meist 3 proconsules und 9 consules, im 16. Jahrhundert 2 Bgm. und 6 Rm., in Oldenburg bis 1717 meist: 2 Bgm. und 4 Rm. — ebenso in Krempe, Plön, Oldesloe, Wilster, Grevesmühlen, Neukalen, Wittenburg —, Eutin hatte i. J. 1257: 2 Bgm. und 12 Rm. (seit 1700 nur 2 Bgm. und 4 Rm.), in Itzehoe sind 1349 zwei Bgm. und 8 Rm. bezeugt, 1427 waren es 1 Bgm. und 7 Rm.; Boizenburg hatte i. J. 1327: 18 Rm., sonst meistens 12; die Altstadt Braunsberg hatte im 14. Jahrh. 2—3 Bgm. und etwa 16 Rm., die Neustadt 2 Bgm.

Rheinwein zu geben (den Bürgermeistern und Kämmerern das Doppelte), jetzt wurde dies in 8 (16) Mk. Sundisch umgewandelt. In Rostock gab es die gleichen Präsente (an Leydisch Tuch doppelt so hoch) ohne Umwandlung bis ins 18. Jahrhundert. Hier enthielt auch das Gelübde des neugewählten Ratsherrn den Satz: *„(dat ik) jwe presente jw binnen jars geven will, gelik alse idt oldinges vam Rade gesettet is.“* Es war in allen Städten verschieden.

und etwa 6 Rm. (unter denen auch Handwerker waren); Frauenburg hatte bis zum Jahre 1772: 10 Rm., darunter 2 Bgm. und 1 Ratsschreiber. 7—9 Rm., 2—3 Bgm., dazu 2—3 Kämmerer war eine verbreitete Ratsbesetzung in kleinen Städten; die kleinsten hatten außer Bgm. und Km. nur 2 RM, das Städtchen Daber in Pommern begnügte sich noch i. J. 1779 (bei 750 Einwohnern) mit 1 Bgm., der auch Richter war, und 1 Km., der zugleich den Rm. und den Stadtschreiber darstellte. In Fritz Reuters Geburtsstadt Stavenhagen in Mecklenburg, der das lübische Recht i. J. 1282 bestätigt (und wohl schon vor 1252 verliehen) worden ist, gab es nachweisbar erst seit 1636 zwei Bgm., und i. J. 1759 wurde 1 Rm. dazugewählt. Auch dies waren lübische Städte! Im allgemeinen hatte der Rat in ihnen allen bis zum 15. Jahrhundert mehr Mitglieder als später. Die Verringerung geschah zumeist auf Betreiben der Bürger. In Greifswald war es die Verfassung des Bürgermeisters Rubenow von 1451, die den Rat auf 3 Bgm. und 20 Rm. begrenzte. In Wismar sank die Zahl von noch 21 im Jahre 1581, bis 1675 auf 11, was im ganzen 18. Jahrhundert so blieb und in der Verfassung von 1830 statutarisch festgelegt wurde; seit 1870 waren es nur noch 8. Im übrigen ist bei den Namensangaben älterer städtischer Urkunden zu beachten, daß sie nicht immer nur die *consules* des sitzenden Rates wiedergeben. Häufig genug wurden bei Verträgen mit außerstädtischen Gewalten auch Mitglieder des alten Rates hinzugezogen, ohne daß dies ohne weiteres erkennbar wäre.

Auf die manchmal gar nicht so zahlreichen Mitglieder des sitzenden Rats wurden jedes Jahr die Ratsämter neu verteilt, deren Zahl immer mehr zunahm. In die Anfänge der Lübecker Ratsverwaltung reichten die fünf „großen" Ratsämter (Offizien) zurück, *„der stad ammete, de van older wanheit pleghen in dem rade to wesende"* (so 1416), die bis ins 19. Jahrhundert bestanden haben. Es waren die Ämter der Kämmerei-, Wein-, Gerichts-, Wette- und Marstallsherren, mit je zwei Ratsherren besetzt. Die drei letztgenannten spielen in der lübeckischen Gerichtsverfassung eine wichtige Rolle[19]. Die Kämmereiherren (erstmals 1227 erwähnt) hatten die zentrale Finanzverwaltung unter sich, die Weinherren (1298 genannt) verwalteten den Ratsweinkeller in Ausübung des städtischen Weinhandelsmonopols. Die Gerichtsherren sind aus den beiden rätlichen Beisitzern des königlichen Vogtes hervorgegangen, die in der jüngsten der lateinischen Handschriften des lübischen Rechts (Gö 90, v. J. 1263) und im Jahre 1243 urkundlich erwähnt werden, und präsidierten wohl schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts — *als richtevogede, richteheren, praesides judicii (inferioris)* oder *praetores* bezeichnet — dem Vogt- oder Niedergericht. Die Wettemeister (so 1298) oder Wetteherren (so 1407) hatten ursprünglich die Einziehung der Strafgelder (Wedden) für den Rat zu besorgen, entwickelten sich indes später in der Hauptsache zur Gewerbebehörde und hatten als solche die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über Handel und Wandel, den Markt und die Handwerksämter, den Hafen und die Straßen, und handhabten überhaupt die städtische Polizei (Feuer-, Luxus-, Sitten-, Baupolizei usw.), soweit nicht besondere Ratsdeputationen für den Gegenstand bestanden. Die Marstallherren, von Hause aus mit der Aufsicht über den städtischen

[19] S. darüber unten § 39.

Marstall sowie über Waffen, Kriegsgerät und reitende Söldner betraut, übernahmen seit dem 14. Jahrhundert dazu die Aufgaben der (1298 erwähnten) *markmestere (advocati marchiae)*, so daß ihnen auch die Polizei und die Gerichtsbarkeit im Landgebiet (Feldmark) der Stadt unterstand.

Zum Jahre 1298 werden auch noch ein Kanzler sowie je ein mit der Aufsicht über die (in der Marienkirche befindliche) Tresekammer, in welcher das Ratssilber wie auch die Privilegien aufbewahrt wurden, und ein über die *boke, dar des stades recht inne steit*, gesetzter Ratsherr genannt. Das Ratsamt des Kanzlers ist seit dem 14. Jahrhundert zu dem des Siegelherrn geworden; selbständiger Leiter der Ratskanzlei wurde der Protonotar, der mit der Vergrößerung der Kanzlei (Stadtbuchwesen!) zu Ansehen aufgestiegene erste Stadtschreiber, der des ratsherrlichen Siegelbewahrers nur noch zur Besiegelung von Ratsurkunden bedurfte. Noch später erscheint der Ratssyndikus mit der Oberaufsicht über die Kanzlei betraut[20].

Die später so genannten kleinen Offizien waren weder alle jünger noch alle unwichtiger als die großen. Die Münzherren, denen die Kontrolle der seit 1226 stadteigenen Münze oblag, mag es in Lübeck auch schon im 13. Jahrhundert gegeben haben, desgleichen die (seit 1433: vier) Schoßherren. Seit man im Jahre 1408 die Lebensmittelakzise eingeführt hatte, gab es Akziseherren, für den Ratshandel mit Hamburger Bier seit 1434 zwei Bierherren, seit 1439 zwei Brotherren, die bei den Bäckern das Brotgewicht kontrollierten, seit 1462 zwei Ziegelhofsherren; 1508 wurden zwei Bauherren (Herren beim Bauhof) und zwei Zehnpfennigsherren (zur Einziehung des seit alters erhobenen zehnten Pfennigs von dem aus Lübeck herausgehenden Erbgut) eingesetzt; noch jünger ist wohl das Amt der (4—10) Waisenherren, die *„den Vormundern ex officio auf die Hände sehen"* sollten. Zu diesen neun „kleinen" Ämtern kamen im 16.—18. Jahrhundert in Lübeck noch 26 weitere — die Pfundzollherren, Lastadieherren, Quartierherren, Sklavenkassaherren, die vier Herren des (1655 eingerichteten) Seegerichts, die Aalherren, und wie sie alle hießen. Da die Ratsherren für diese 40, mindestens mit je zweien besetzten kleinen Ämter natürlich nicht ausreichten, hatten die meisten von ihnen mehrere wahrzunehmen. Die jährliche Rechnungslegung geschah bei der Ratsumsetzung.

In den anderen lübischen Städten mit ihrem meist viel kleineren Rat gab es auch weniger Ratsämter als in der großen Stadt Lübeck. Jedenfalls drei der fünf großen Ämter waren allerdings in fast jeder Stadt zu finden: die (oder der) Kämmerer, die beiden Gerichts- und die beiden Wetteherren. Die unentbehrlichen Kämmerer, nächst den Bürgermeistern die Vornehmsten im Rate, werden in Ratslisten stets und gelegentlich auch in Urkunden durch Beifügung ihres Amtstitels hervorgehoben. Für die Einrichtung der „kleinen" Ämter waren jeweils die örtlichen Verhältnisse bestimmend; so gab es beispielsweise in Elbing zwei ratsherrliche „Schäffer zur Balge", der — im Laufe der Jahrhunderte mehrfach ihre Lage wechselnden — Schiffahrtsrinne (Tief) durch die Frische Nehrung. Verbreitet waren Mühlenherren (Kiel, Rostock, Greifswald)

---

[20] Seit dem 15. Jahrh. sind wohlhabend gewordene ehemalige Protonotare auch in den Rat gewählt worden.

sowie Ratsämter für die Stadtkirchen[21] und die Hospitäler, auch Schützenherren. In Greifswald hatten die Bürgermeister nach der Rubenowschen Verfassung (von 1451) 16 Ratsämter zu besetzen (darunter: *Hilgestesheren, Sunte Juriensheren, Pachtheren, Sulteheren, Armborstheren, Tolre* u. a.); nach der Stadtverfassung von 1616 war die Zahl der Ratsämter auf 29 gestiegen (darunter Feldherren, Zeugherren, Fleischherren, Scholarchae, Visitatores der Apotheken). Da es in Elbing zwei Niedergerichte gab, das innerstädtische Schulzengericht (dem Lübecker Vogt- oder Niedergericht entsprechend) und das Vogtgericht für das Landgebiet (wie in Lübeck das Marstallgericht), hatte man auch 4 Richteherren, zwei für jeden dieser Bereiche, dazu je zwei Kämmerer (Innen- und Außenkämmerer).

§ 20. Alle Ratsämter waren Ehrenämter, wie die Mitgliedschaft im Rate überhaupt, auch wenn sie eine lebenslängliche Belastung mit viel Arbeit und Verantwortung mit sich brachte. Äußeres Zeichen der darin liegenden Ehre — zugleich aber auch die Vorstellung andeutend, die über das Verhältnis zwischen Rat und Bürgern bestand — war die Titulatur „Herr" *(dominus);* im innerstädtischen Verkehr wird sie in der Mitte des 13. Jahrhunderts gebräuchlich[1], im auswärtigen im Laufe des 14. Jahrhunderts[2].

Immerhin waren die Bürgermeister und Ratsherren der lübischen Städte allgemein nicht ohne Bezüge (Emolumente, Kompetenzen), die teils in Naturalien, teils in Geld bestanden. Nicht nur daß mehrmals im Jahre festliche Ratsessen und der nach jeder Ratssitzung gereichte Wein von den Kämmerern bezahlt werden mußten — zu allen möglichen Gelegenheiten und Terminen, aus bestimmtem Anlaß oder ohne solchen, bezogen Bürgermeister und Ratsherren ihre Deputate (Ehrungen), sei es aus dem Ratsweinkeller oder den Naturaleinkünften der Stadt (Karpfen aus dem Stadtgraben, Brennholz, Wild,

---

[21] In Elbing hießen die zur Stadtkirche deputierten Ratsherren Kirchenstiefväter. Die *ad parrochias deputati videlicet kerspeleslude* der lat. Hss. des lübischen Rechts (Gö 51) sind damit nicht identisch.

[1] Das ergeben die Stadtbücher (Wismar 1250, Rostock 1254 u. a.) eindeutig. Im äußeren Briefverkehr erscheint die Anschrift: *dominis consulibus in Lubeke* vereinzelt um dieselbe Zeit (LUB 1, 137).

[2] Ob die chronikalische Nachricht, derzufolge Kaiser Karl IV. bei seinem Besuch in Lübeck i. J. 1375 — dem einzigen, den je ein deutscher Kaiser der Stadt gemacht hat —, als die Ratsherren seine Anrede „Gij heren" bescheiden abwehrten, auf ihr ausdrücklich bestanden habe („Gij siid heren!"), historische Wahrheit oder eine gezielte Anekdote ist, läßt sich nicht entscheiden.

Rauchhühner[3] aus den Stadtdörfern, Natural-„verehrungen" [Lachse, Heringe, Wachslichter, Bier usw.] der einzelnen Ämter), sei es, daß sie auf Stadtkosten eigens angekauft wurden (Butter, Pfeffer, Rosinen, in Lübeck fünfmal jährlich ein Ochse, usw.). Dazu kamen Geldleistungen — anfangs auch als *„presentie vor ore vorsumenisse unde moye unde arbeyt"* bezeichnet —, meist ein beträchtliches „Quartalsgeld" und eine Menge kleinerer „Akzidentien", deren Namen (Kälbergeld u. a.) erkennen läßt, daß sie zum Teil Geldablösungen von alten Naturalbezügen waren; diese Ablösung setzte schon im 15. Jahrhundert ein. Natürlich war dies alles in den einzelnen Städten höchst unterschiedlich, dem Gesamtbetrage nach aber überall nicht unerheblich. Dazu kam in den meisten Städten völlige Befreiung von den bürgerlichen Lasten, zumal von der Schoß- und Wachtpflicht.

Ende des 16. Jahrhunderts betrugen die aus den Ehrungen fließenden Jahresbezüge des Lübecker Rats insgesamt 8638 Mark, wovon die Bürgermeister 4285, die Kämmereiherren 2384 und die übrigen Ratsmitglieder zusammen 1969 Mark erhielten.

Für den Einfallsreichtum der Ratsherren, „Kompetenzen" für sich zu reservieren, gibt es zahlreiche Beispiele. In Wismar (Ratswillkür von 1330) sollten sie oder ihre Witwe, wenn verarmt, *omnium contradictione non obstante* einen Platz im Hl.-Geisthospital beanspruchen dürfen; ebenso bevorrechtigt waren sie dort zur Pachtung der Stadtwiesen (1330—37). Dafür gab es in Wismar bis 1832 kein Gehalt für die Ratsherren (anders als z. B. in den pommerschen Städten). In Elbing pflegten testamentarische Seelenheilstiftungen jährliche *libamina* (Ergötzlichkeiten) von 1—2 Mark für die Ratsherren vorzusehen, *„auf daß durch sie und ihre Nachkommen das Testament desto sorgfältiger bestellt werde, zu ewigen Zeiten"*. Eine Stralsunder Eigentümlichkeit waren die Ratslehen, d. h. das Recht, gewisse unter dem Patronat des Rates stehende Nutzungen zu verleihen und die davon anfallenden Laudemien zu beziehen. Dahin gehörten ländliche Pfarren, Krüge auf den Stadtgütern und vor allem Lehrerstellen an den Schulen[4]. Die Lehen, d. h. deren Nutzungen, wurden unter die einzelnen Ratsherren nach dem Dienstalter aufgeteilt (Ratswillkür 1380); durch den Bürgervertrag von 1616 wurden die Ratslehen zur Stadtkasse eingezogen.

Keine Schoßfreiheit genossen die Ratsherren anfangs in Wismar. Im Gegenteil bestimmte eine Ratswillkür von 1340, daß der Ratsherr, der am Himmelfahrtstag (Zeit der Ratsumsetzung) seinen Schoß nicht in bar *super mensam in medio consulum ponendam* hinlegte, kein Wahl- und Stimmrecht im Rate und keinen Anteil an den zur Verteilung gelangenden Emolumenten des abgelaufenen Jahres *(in vino sive denariis de vino venientibus aut in sententiis proclamatis aut in molaribus*[5] *aut in quibuscumque aliis emolumentis)* haben

---

[3] So genannt, weil sie von jedem dörflichen Gebäude, aus welchem Rauch aufstieg, das also bewohnt war, erhoben wurden.

[4] Die Lehnware in allen städtischen Schulen zu Stralsund war i. J. 1319 von Fürst Wizlaw III. von Rügen *„unsen leven ratmannen unde oldermannen und den menen borgheren tu deme Stralessunde"* mit der Maßgabe überlassen worden, *„also dat se se lien unde dun moghen, wen unde weme se willen"* (PUB 3247).

[5] Der Handel mit Mühlsteinen war, wie in vielen Städten, städtisches Monopol.

sollte. Später (in Wismar seit dem Jahre 1611) war die Schoß- und Lastenfreiheit der Ratsherren eine allgemeine Erscheinung in den lübischen Städten; sie dauerte bis ins 19. Jahrhundert.

Früh hat man auch der Witwe und den Erben eines verstorbenen Ratsherrn dessen Kompetenzen *„an Lasse* (= Lachs), *gelde edder ander gaven"* bis zur nächsten Ratswahl belassen, so in Wismar (als alte Gewohnheit 1345 bestätigt), in Kolberg 1520, in Lübeck irgendwann im 16. Jahrhundert. Und es fehlt auch nicht an Beispielen dafür, daß gewisse Emolumente noch gezahlt wurden, nachdem der Rechtsgrund dafür längst entfallen war. So fahren in Wismar die Kämmereirechnungen bis zum Jahre 1831 fort, das Honorar der Bürgermeister für die Verlesung der Bursprake zu buchen, obwohl die Einrichtung schon im Jahre 1688 aufgehört hatte.

Zu diesen Verehrungen und Vergünstigungen kam hinzu, daß den an „gebühren"-pflichtigen Amtshandlungen (sei es auch nur durch ihre Anwesenheit im Rat) beteiligten Ratsherren die dafür fälligen Sporteln zustanden[6]. Jedenfalls nach einer Rechtshandschrift (St 242) — also als allgemeines lübisches Recht gedacht — gehörten hierhin die Rechtsgeschäfte der Auflassung und Verpfändung von Grundstücken, die Gewinnung des Bürgerrechts und die Vermietung der Gewandschneider- und anderen Verkaufsstände, die durch Auslosung verteilt wurden.

Besondere Bezüge hatten die Verwalter derjenigen Ratsämter, die mit Einnahmen verbunden waren, und zwar teils ebenfalls in natura, teils in Geld. Seit die Bürgeraufnahmen und die Verlosung der Gewerbestände nur noch von den Herren der Kämmerei besorgt wurden, erhielten sie in Lübeck von jedem verlosten Stand 2 Mark, von jeder Eintragung in die Bürgermatrikel 4 Pfennige. Als besondere Verehrung bekamen sie von der Stadt jährlich je 12 Ellen Tuch oder statt dessen ein „Wandgeld". Die Weinherren bezogen von jedem im Ratskeller lagernden Faß 2 Schillinge „Lagergeld"; die Herren der Wette erhielten von jedem Handwerksamt jährlich eine Verehrung (z. B. von den Bäckern 4 große Gewürzbrote, von den Glasern 3 Hechte, von den Knochenhauern je ein Lamm, usw.), von jeder Meisterprüfung ebenso (bei den Buchbindern je ein eingebundenes Gebetbuch, bei den Filzmachern je einen Hut von Biberhaar, bei den Senklern je 6 Paar Schuhsenkel), und dergleichen mehr. Besonders zahlreich, wenn auch oft geringfügig, waren die Anteile der Richte-, Wette- und Marstallherren an den von ihnen verhängten Strafgeldern[7]. Von diesen Gebühren sind die Geldbußen zu unterscheiden, die den Bürgermeistern und Ratsherren als Verletzten in den Fällen zukamen, in denen jemand sich gegen den Rat und seine Ordnung vergangen hatte.

---

[6] Eine Wismarer Ratswillkür von 1354 bestimmte sogar, daß alles Geld, das die Ratsherren jedes Jahr unter sich aufzuteilen hätten *tam de vino et sententiis proclamatis quam aliis quibuscumque*, gleichmäßig unter die *consules in consilio existentes quam extra consilium existentes* verteilt werden solle.

[7] S. darüber unten § 39.

§ 21. Der lübische Rat war keine institutionell geordnete Behörde von — de jure — namenlosen Funktionsträgern. Wie einerseits die Namen der zu den Ämtern Gewählten dem zur Bursprake versammelten Volke mitgeteilt wurden, damit es wisse, an wen es sich zu wenden habe[1], stellte andrerseits der Rat in seiner Gesamtheit nicht nur eine geistliche Bruderschaft mit eigenem Gestühl und Altar in der Ratskirche dar — er war insoweit eine Einheit, als die Inhaber der Ratsämter nicht im eigenen Namen, sondern stets im Namen des ganzen Rats handelten, den sie nur als Deputierte vertraten. Diese Einheit war die einer durch Eide verbundenen Sondergenossenschaft. Ihre Grundlage war der von jedem in die Gemeinschaft neu Aufgenommenen auf die „Eideskapelle"[2] zu leistende Ratseid. Seine aus Lübeck überlieferte (älteste) Formel:

„Dat wy des rikes ere vorderen unde vordsetten na uzer moghelicheit unde uzes stades nut na alle uzer macht, unde rechte richten den armen alze den riken, den riken alze den armen, und laten des nicht dor leef noch dor leet noch dor mede noch dor ghave, unde helen, dat wi van rechte helen schollen, dat uns ghod so helpe unde de hilghen"

ist, obwohl in einen Rechtskodex (Ba, von 1294) aufgenommen, in dieser Gestalt in den anderen lübischen Städten nicht verwendet worden.

Das konnte schon deshalb nicht geschehen, weil die anderen Städte keine Reichsstädte waren und im Eide auf den Landes- und Stadtherrn Bezug genommen werden mußte. Muster eines solchen Eides (Reval ca. 1440):

„Dat ik mynem heren den meister und der Stad van Reval eyn truwe borger wil wesen und wil den Rad heghen und helen, id sy war id sy, und richten deme armen als deme ryken na alle mynen vormoge, und wes gesproken wert bynnen beslotener doer, nicht to meldende by der ere, dat my god so helpe und de hilligen".

Die aus vielen lübischen Städten erhaltenen Ratseide[3] weichen alle untereinander ab. Die Mehrzahl *„wy"* im Lübecker Eid erklärt sich daraus, daß hier (nicht anderswo) der Eid paarweise geleistet wurde.

Auf diesen Grundeid, der, wie zu beachten, nicht den Bürgern, sondern allein dem Rat selber geschworen wurde — der Stadtherr (in Lübeck: das

---

[1] Rostocker Bursprake (15. Jh.): *Unde alse idt eyn olt wonheit is, dat sik de rad up dessen dach plecht to voranderen, so kese wy juw to rade N. N.* ... Kieler Bursprake (15. Jh.): *Dyt is nu de tyd, dat syk de raad scal vornyen, des scal me jw nomen, wor gy juwes rechtes ane scolen warnemen* ... Wismarsche Bursprake 1345: *Hii sunt de lobio intimandi: domini Rodekoghele* (usw.).

[2] Der alte, silbervergoldete Eidesschrein des Lübecker Rats, „Sünte Johanns kast", einen Fuß hoch und lang, einen halben Fuß breit, hatte die Form einer Kirche, war mit getriebenen heiligen Figuren reich verziert und trug auf dem First, worauf der Schwörende die Finger legte, die Worte: *Os, quod iniqua juraverit, occidit animam Domini.* Das Kästchen mußte i. J. 1811 dem französischen Besatzungs-Präfekten, dem es gefiel, ausgeliefert werden und ist seither verloren.

[3] Kiel (1517—30) im Denkelbok (hrsg. Gundlach) Nr. 174; Rostock 15. Jh. in Rost. Beitr. 1 a (1890) S.17.

Reich) und „die Stadt" waren nur Objekte oder Nutznießer der eidlichen Versprechungen —, waren alle Sondereide, aber überhaupt auch alle formlos statuierten Pflichten des Ratsherrn bezogen. Die Sondereide derer, die ein Ratsamt antraten (als Kämmerer, Richteherr usw.), wie auch die der Bürgermeister nahmen auf den Ratseid ebenso Bezug wie die Ledigungseide, die sie bei ihrem „Abtritt" (Amtsbeendigung) abzulegen hatten, worin sie also eidlich versicherten, nicht gegen ihren Eid gehandelt und sich keiner Verfehlung (Bestechlichkeit u. a.) schuldig gemacht (und die Bürgermeister: der Stadt Freiheit und Gerechtsame nicht vergeben, verkürzt oder geschwächt) zu haben.

Einen solchen Ledigungseid, daß er „nicht Gift noch Gabe genommen von wegen der Sachen, die gemeiner Stadt, derselben Freiheit, Gerechtigkeit, Gericht und Recht betrifft" (Rev. StR I 1, 4) hatte schon nach den deutschen Rechtshandschriften (K 105) jeder Ratsherr zu leisten, *„alse he ut deme rade geit, unde de olden ratman, alse se in den rat scholen gan"*. Die älteren Hss. fügen hinzu: *„er nen ne mot mer nemen dan en stoveken wines"*. Diese Konzession, in Ratssachen „ein Stövchen Wein" anzunehmen, mag im 13. Jahrhundert, dem die zu allgemeinem lübischem Recht gewordene Lübecker Ratswillkür entstammt, alter Gewohnheit entsprochen haben. Später erschien sie wohl als anstößig. Der sog. Segeberger Kodex (wohl von 1532) ergänzt sie dahin: *„umme eyn sake, de de Stadt nicht angeith edder dat recht"*, und im Revid. StR von 1586 fehlt der Zusatz vom Stövchen Wein völlig.

Merkwürdig ist eine Wismarsche Willkür von 1382: ein Ratsherr, der *munera sive dona in quacumque causa* genommen habe, dürfe bei der Verhandlung dieser Sache nicht im Rat sitzen bleiben, *sed debet ob hoc exire et ire supra lobium* (= auf die Rathauslaube gehen).

In Kolberg ist übrigens der Gift- und Gabeeid niemals in Gebrauch gewesen — einer der zahllosen Fälle kleiner oder größerer Abweichungen vom lübeckisch-lübischen Recht in den einzelnen Tochterstädten, die auch in einer Gesamtdarstellung des lübischen Rechts nur zum geringen Teil miterfaßt werden können.

„Bei ihrem Eide" hatten ferner die Wahlmänner und Ratsmitglieder neue Ratsherren vorzuschlagen, und die anderen, nur geeignete Personen zu wählen: *„dat se noch dorch pennynghe noch dorch jenegherhande willen, mer dorch der stadt vorderunghe, eere unde nutticheyt willen kesen"* (Hs. St. 241). „Bei ihrem Eide" bezeugten die zur Testamentsaufnahme vom Rat entsandten Ratsherren den Inhalt eines letzten Willens (K 162) oder legten sie sonstiges Amtszeugnis ab. Schlechthin alles, was ein Ratsherr im Amte tat[4], tat er bei seinem Eide — bei seinem Eide erfüllte er vor allem auch seine der Gesamtheit des Rats und jedem einzelnen Ratskumpan gegenüber von der Mehrheit

---

[4] Aber auch als Zeugen in einem Privatprozeß vor dem Rate sollten sie, wie der Lübecker Rat i. J. 1474 nach Demmin entschied (LRU IV 138), nicht vereidigt werden, sondern bei ihrem Ratseide aussagen. Der Beweisgegner hatte sich dagegen gewehrt, *„wente eme nicht witlik were, wat ede ze deme Rade unde der stad gedaen hebben"*.

des Rats statuierten Pflichten. Auch die Unterwerfung unter den Mehrheitswillen war Eidpflicht.

Nach der ältesten Stralsunder Ratswillkür, von 1280, gehörte das *concordare in omnibus unanimiter quo ad bonum* zu den Eidpflichten des Ratsherrn, deren Nichtbefolgung ihn zum *periurus* machte und auf Lebenszeit aus dem Rate ausschloß. In Kolberg schwur der neue Ratsherr im Ratseid, *„der stad recht unde des rades wilkore in unszen buken gescreven to holdende na older wanheit"*. Die Erwähnung der alten Willküren (neben den zukünftigen) sicherte die Kontinuität des statutarischen Rechts durch die Generationen. Obwohl der Lübecker Ratseid die Bewahrung des Stadtrechts nicht ausdrücklich erwähnt, galt sie — wie in allen lübischen Städten — als beschworene Pflicht: *.. iusticiam et ius (nostrum) ita servare iuravimus nostris corporalibus iuramentis omnesque et singulos iurare oportet, qui nobiscum debent et volunt in consulatu residere,* berichtete der Lübecker Rat i. J. 1384 an König Wenzel (LUB 4, 444). Und *„by eren eden"* berieten und beschlossen die Ratsherren *„to der Stad beste"* und setzten sie ihre Willküren und Statuten. Noch die Revaler Ratsordnung des 17. Jahrhunderts stellt, *„weiln ein jeder seine Stelle auf seinen Eid bekleidet"*, alle Ratsherrnpflichten ausdrücklich darauf ab.

Mittels solcher eidlich gegründeter und den Eidzwang auslösender Willküren hat der lübische Rat seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zielstrebig auf eine Stärkung der ratsherrlichen Disziplin und Solidarität wie auch auf eine Sicherung der Ratsautorität gegenüber Angriffen aus der Bürgerschaft hingearbeitet. Der Schrittmacher hierfür war wieder Lübeck, dessen dahin gehörige Maßnahmen mit gewohnter Selbstverständlichkeit in die Rechtshandschriften aufgenommen und damit lübisches Recht wurden. Daneben bieten zahlreiche Willküren einzelner Städte aufschlußreiche Ergänzungen. Manche dieser Satzungen sind wahrscheinlich aus einem bestimmten, wenn auch uns nicht bekannten Anlaß entstanden. Sie alle lassen erkennen, daß die innere Festigkeit und die äußere Distanzierung des lübischen Rats von der Bürgerschaft nicht von Anfang an vorhanden, sondern im Verlaufe von wenigstens einem Jahrhundert aufgebaut worden sind, und dieses Jahrhundert hat nicht mit der Gründung Lübecks begonnen.

Die internen disziplinarischen Bestimmungen reichen von der Bestrafung der Sitzungsversäumnis bis in Kleidervorschriften hinein.

Wer erst dann zur Ratssitzung erschien, wenn die Ratsglocke ausgeläutet hatte, büßte dies in Lübeck nach einer um 1460 als *„olde lovelike erlike wonheit"* bezeichneten Willkür mit 6 Pfennigen, in Reval (14. Jahr.) mit 1 Öre und in Greifswald (1451) mit 4 Schillingen.

Die lübischen Ratssitzungen fanden im Mittelalter an zwei bis drei Tagen der Woche — in Lübeck: Mittwoch, Freitag und Sonnabend — vor- und nachmittags statt, wobei ein Tag (in Lübeck: der Freitag) der Rechtsprechung diente. Auch ihnen ging ein Gottesdienst in der Ratskirche voraus, nach welchem, während die beiden Bürgermeister Sprechstunde (Audienz) für die Bürger hielten, die Ratsglocke die säumigen Ratsherren zur Sitzung rief. Nach dem Ausläuten zog der Rat paarweise von der Kirche zum Rathaus. Die Ratsglocke befand sich entweder an der Ratskirche (so in Lübeck, im

Dachreiter von S. Marien) oder am Rathaus (so, seit 1322, in Elbing, in Wilster und vielen anderen Städten)[5].

Es kann als sicher angenommen werden, daß die frühesten Ratsversammlungen überhaupt in der Kirche abgehalten wurden. Auch die Verlegung der eigentlichen Beratungen (nach formellem Beginn in der Ratskirche) in das Rathaus entkleidete das kirchliche Ratsgestühl nicht seines verfassungsrechtlich zentralen Charakters. Endgültig Ratsherr geworden war erst, wer dort seinen ihm zugewiesenen Platz eingenommen hatte. Bis in die Neuzeit hinein ist bezeugt (Lübeck jedenfalls 1597, Stralsund 1624), daß Rechtshandlungen aller Art vom Rat wie von Privaten auch in der Ratskirche vorgenommen worden sind.

In der Ratssitzung sollte zwar ein jeder sein *„votum manifestum facere iuramento"* (Stralsund 1280), *„nach seinen verliehenen Gaben seine Stimme abzulegen gantz frey seyn"* (Reval, Ratsordnung 17. Jahrh.), aber das sollte nicht „haderhaftig" geschehen. Schon dem andern ins Wort zu fallen, nicht zu warten, bis der „worthaltende", d. h. der das Wort verwaltende Bürgermeister einem das Wort erteilte, war mit Strafe bedroht, und erst recht natürlich, Beleidigungen und Schmähworte *(spewort)* gegen einen Ratskumpan auszustoßen oder gar sich mit ihm zu prügeln. Neben den lübischen Rechtshandschriften lassen zahlreiche einzelstädtische Willküren erkennen, daß im Mittelalter die lübischen Ratssitzungen feierlicher Steifheit manchmal durchaus ermangelt haben. Wenn der Zuruf: „Hurensohn!" als Beispiel *quader spewort* angeführt (K 140) oder Verprügeln mit dem Stock *furiosa ira* mit 100 Mark Buße und ewiger Stadtverweisung bedroht wird (Wismar 1315), müssen solche rauhen Szenen gelegentlich auch vorgekommen sein; selbst das Revidierte Stadtrecht von 1586 (I 1, 12) rechnet noch damit, daß zwei Ratspersonen, „ihrem Stande zur Verkleinerung" im Rate miteinander zanken oder gar einander Hand anlegen. Die darauf gesetzten, örtlich und nach der Schwere des Delikts unterschiedlichen Strafen bestanden aus einer Buße für den Verletzten, dazu gemeinlübisch (K 140) einer geringeren an jeden einzelnen Ratsherrn — mindestens je 4 Schillinge *„vor unlust"* —, lokal jedoch (Wismar 1315 und 1370) und nach dem Revid. Stadtrecht von 1586 in einer sehr viel höheren an die Stadt[6]. Sie mußte unnachlässig beigetrieben werden (K 140),

---

[5] Mit Kirchenglocken durfte das Zeichen zu Rats- und Gerichtsversammlungen nicht gegeben werden, wohl aber das Sturmgeläut (für Elbing s. Cod. Warm. II Nr. 363, für Wismar MUB 4465). Damit hängt zusammen, daß man sich beim Etting und bei der Bursprake eines weithallenden eichenen Brettes bediente, das der Fron mit einer Holzkeule schlug.

[6] In Greifswald (1451) kostete die *vorachtinge mit honliken edder schentliken worden bynnen beslotener döre edder vor den borgheren* den Beleidiger 100 Mk. Silber, die *hoenlike* Gegenantwort 50 Mk. Silber.

Der Satz der lat. Hss. (Gö 81): *Qui aliquem de consilio facto vel verbo male tractaverit* (60 Schill. dem Verletzten, 3 Mark Silber der Stadt u. 10 Schill. jedem Ratsherrn) lautet in einigen Hss. (Br., Pol und im nicht erhaltenen Elbinger lat. Cod.): *Quicumque alium de consilio* ... Die Elbinger fragten um 1250 (LUB 1, 165) in Lübeck an, ob in solchem Falle der Richter oder der Rat darüber zu urteilen habe. Tatsächlich wurden solche Sachen alle im Rate bei verschlossener Türe verhandelt und erledigt.

der Verletzte sie *by sinen sworen eden nemen unde ok beholden* (Wismar 1370), andernfalls die Kämmerer sie als Stadtbuße einzuziehen hatten, und zwar *ad consumendum pro consolacione diuturna* (Wismar 1338), zum Verzehr beim Sitzungsumtrunk des Rats.

Streng geahndet wurde auch eine andere Form der Disziplinlosigkeit: der Beratungs- und Geheimnisverrat. Erklärtes Ziel der lübischen Ratspolitik war es, den Rat nach außen als festgeschlossene Einheit und seine Entschlüsse als *unanimiter, einhelliclich* gefaßt erscheinen zu lassen, auch wenn sie nach internen Meinungskämpfen nur mit knapper Mehrheit zustande gekommen waren.

Sowohl der größtmöglichen Objektivität der Entscheidung wie der Vermeidung innerer Streitigkeiten und Gewissenskonflikte — sollte sich doch jeder Ratsherr hüten, *suum amicum contra iusticiam tueri nec suum inimicum contra iustitiam odire* (Stralsund 1280) — diente es, daß die wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem von einer Entscheidung betroffenen Bürger möglicherweise befangenen Ratsmitglieder von der Beratung ausgeschlossen wurden. In Rechtsstreitigkeiten vor dem Rat hatten sie mit „ihrer" Partei in die Hörkammer abzutreten (Rev. StR I 1, 8/9; Greifswald 1323/1325; Wismar 1338). Der Kreis der Auszuschließenden war weit gezogen. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts hing im Rathaus zu Lübeck über der Tür zur Hörkammer eine hölzerne Tafel *(„Renovatum iuxta Decretum d. 29. Febr. A. 1708")* mit dem umfangreichen Text einer Ratsordnung *„Wie nahe die Personen den Herren des Raths verwandt seyn müssen, wenn diese, der Blutfreund- oder Schwiegerschaft halber, sich ihres Voti enthalten ud aufstehen, d. 29. Mart. 1576"*. Darin waren die hinderlichen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade einzeln aufgezählt, etwa: *„in der upstigenden Sid-Linie Grote Vaders-Süster und Broder, Grote Moder-Broder und Süster, Grote Vaders-Broder- und Süster-Kinder . . . ; in der Sid-Linie Broder- und Süster-Kindes-Kinder . . . ; von Schwägerschop in up- und und afstigender Linie der Fruwen Vader- und Moder-Broder und Süster Kinder . . . ; in der Sid-Linie der Fruwen Broder und Süster-Kindes Kinder, und also in genere alle dejenen, de sik im dritten Grad der Blutfreund- oder Schwägerschop verwandt, wenn schon de Person, wodurch sülke affinitas entstan, verstorben . . ."* usw. Die generelle Ausschließung aller bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten ging auch in das Revid. StR von 1586 (I 1, 9) über und galt bis 1851.

Daneben gab es noch andere Gründe, aus denen ein Ratsherr gehalten war, „sich des Rathschlags zu (ent)äußern". Wenn es sich z. B. um eine Sache handelte, die ein Kloster betraf, und ein Ratsmitglied ein Kind oder Bruder oder Schwester in diesem Kloster hatte, *„de scal dar umme ut gan"* (K 227), und ebenso war ein Ratsherr von der Beratung einer Sache ausgeschlossen, wenn er an ihr zuvor privat als Schiedsperson *(degedingesman)* oder im Niedergericht als Vorsprake beteiligt gewesen war (K 208; Rev. StR I 1, 8), oder wenn über ein vom Landesherrn erbetenes Darlehn beraten wurde und einer der Ratsherrn schon Gläubiger dieses Fürsten war (Greifswald 1346).

Aber auch wer an der Beratung *bynnen beslotener doer* (s. Revaler Ratseid) teilnahm, mochte dazu neigen, die in seinem Ratseide übernommene Geheimhaltungspflicht zu verletzen — *nec ullus prodere debet consilii secreta,* heißt es in der ältesten Stralsunder Willkür, von 1280 —, sei es zugunsten

seiner Freunde (dies Wort im heutigen Sinne, nicht in dem von Verwandtschaft) oder um sich bei Bürgern beliebt zu machen. Zumal Greifswalder Willküren (von 1323, 1325, 1327, 1328, Rubenow-Verf. von 1451) schildern solche Tatbestände höchst anschaulich. Wer bei einem Urteilsabspruch im Rat aufspränge und der unterlegenen Partei zuriefe, sie solle gegen den Rechtspruch (nach Lübeck) appellieren, sollte dies mit dem Verlust des Ratsstuhls büßen (so 1323; hingegen 1451 und 1651: 10 Mark Silbers und ein Jahr Ratsverlust). Die gleiche Strafe traf den, der von einem Greifswalder, in Lübeck jedoch aufgehobenen Ratsurteil unter Bürgern erklärte, er habe damals schon gegen das Greifswalder Urteil gestimmt, und doppelte Strafe den, der einem vom Rat zu Geldstrafe verurteilten Bürger *„under oghen ghinge unde spreke: Yd was my leth, men de edder de was dy untjegen unde de makede dat"*. Wer aber gar vor den Bürgern einen Ratsschluß öffentlich angriff und dadurch in der Stadt Unruhe, Verringerung der städtischen Freiheit und Verachtung des Rats herbeiführte, sollte (Wismar 1338 und Statut des 16. Jh.s) lebenslänglich des Ratsstuhles entsetzt sein. Dies grenzte an den Tatbestand der *samninge*, des Hochverrats und Aufruhrs also, um *dat recht, dat de ratman unde de stat hebben, (zu) krenken unde breken.*

Disziplin und die Ehre des Rates konnten auch in mancher andern Hinsicht gefährdet sein. In dieser Richtung liegt es, daß in Greifswald (1451, 1651) kein Ratsherr seinen Ratskumpan schuldenhalber vor dem Vogtgericht verklagen durfte; die Sache mußte vielmehr binnen geschlossener Tür im Rate, ohne Zuziehung von Bürgern, verhandelt werden. Und wenn ein Ratsherr von jemandem vor dem Rate um Schuld verklagt wurde und diese anerkannte, setzte der Rat ihm eine Frist zur Bezahlung. Kam dann der unbezahlte Kläger ein zweites Mal deswegen vor den Rat, so wurde der säumige Ratsherr bis zur Bezahlung von den Ratssitzungen ausgeschlossen (Greifswald 1323), nach einer anderen (gleichzeitigen) Satzung überdies für jede erfolglose Mahnung mit einer an den Rat fallenden Strafe von einer Mark Silber belegt, *„unde allikewol schole wy den schulthern rechtes behelpen, dat en ere schult betalt werde umme ere willen des rades"* (1323, 1451).

Der Ehre des Rates sollte ein Ratsherr schließlich sogar in seiner Kleidung Genüge tun: Im Jahre 1334 beschloß der Rat zu Stralsund, daß kein Ratsherr Schafs- und andere gemeine Pelze tragen dürfe, sondern sein Oberkleid mit feinem Pelzwerk füttern lassen müsse.

§ 22. Der Stärkung von Disziplin und Solidarität innerhalb des Rates entsprachen die Bemühungen um Schutz der Ratsmitglieder und Autorität des Rats nach außen, gegenüber den Bürgern. Schon die lat. Handschriften (Gö 81; dann K 90) drohen dem, der einen Ratsherrn *facto vel verbo male tractaverit in negotio civitatis,* eine Buße von 60 Schill. an den Verletzten und

von 10 Schill. an jeden der übrigen Ratsherren sowie eine Brüche von 3 Mk. Silber an die Stadt an; einzelstädtische Willküren wiederholen dies (Wismar 1290) oder ändern die Strafen ab. Nach einem allgemeinen lübischen Grundsatz verdoppelten sie sich, wenn die Beleidigung vor dem sitzenden Rat geschah.

Ursprünglich bezog sich die Verdoppelung nur auf Brüche, die — nicht gegen das Gericht, sondern gegen einen Mitbürger gerichtet — vor Gericht *(So wanne de ratman unde de voget sittit dat richte,* K 209) begangen waren. In einer Rechtsweisung nach Elbing aus dem 14. Jahrhundert übertrug der Lübecker Rat diesen Grundsatz, in Anknüpfung an Gö 81, auf den *consul male tractatus in sede.* Spätere Hss. sprechen dann von der Brüche, die *vor deme Rade offte dem Richte* geschehe und zweifach gebüßt werden müsse. Das Revid. StR von 1586, das (IV 4, 8) auf Mißhandlung derer, die in des Rates Dienst sind (Ratsherren werden hier gar nicht mehr erwähnt) eine unbestimmte Strafe *„so wol von dem Gerichte, als dem Rathe, zu gemeinem Gute"* androht, sieht (IV 15, 2) für das, was einer vor dem Rate oder dem Gerichte mit Worten oder Werken verbricht, eine *„mehrer Straff als sonsten bräuchlich"* vor, weil diese Orte „Burgfrieden" hätten.

Abänderungen des gemeinlübischen Rechts: In Rostock (14. Jh.) sollte es im Belieben des Rats stehen, wie er eine Ratsherrnmißhandlung bestrafen wolle, in Greifswald (1451) sollte sie, wenn in der Ratssitzung geschehen, dreifach gebüßt werden, ebenso nach Hs. Bb 158 (Hach IV 41), und die Anklamer Bursprake von 1544 sah eine Gesamtgeldstrafe von 10 Gulden ohne Gnade, und für Schläge sogar die Todesstrafe vor.

Etwas anderes war die Schmähung *(vorachtinge)* des Rats als solchen, oft mit Widersetzlichkeit verbunden. Wer außerhalb des sitzenden Rats von diesem übel sprach, sollte nach einem lübischen Statut des 13. (?) Jahrhunderts (Hs. St. 243) vor den Rat geladen werden und, wenn er dort bekannte, daß er es *witliken dorch stoltheyt* getan habe, dies mit 3 Pfund an jeden Ratsherrn büßen. Die Chroniken der lübischen Städte weisen allerdings auch manche sehr viel härtere Behandlung solcher Fälle auf.

In Rostock war im Jahre 1527 ein Claus Rikenberch mit seiner Konkubine auf den Kaak gesetzt worden. Dort rief er, *„me wolde dat recht sterken mit eme, sunder dar weren wol borgermester und radtlude, de eren eigen meiden wol kinder makeden unde geven se denn eren knechten"*, und drohte Rache an. Der Frohn brachte ihn aus dem Tor und nahm ihm am Schlagbaum *(ronnebom)* den Eid ab, die Stadt auf 4 Meilen zu meiden. R. kehrte jedoch wieder um, um sich zu rächen. Er wurde zum Tode durch das Schwert verurteilt, aber offenbar nicht wegen Urfehdebruchs, denn das Ordelbok des Niedergerichts vermerkt ausdrücklich: *„Desse Cl. R. is enthovedet umme des willen, dat he up den Radt sprak"*.

Die gleiche Strafe von je 3 Pfund sah das alte lübische Statut (St. 244) für den vor, der *vor deme rade smeliken edder ovele spreke* (dazu an jedes anwesende Mitglied des alten Rats 4 Schill.). Jeder, der freiwillig oder vorgeladen vor den Rat kam, sollte sich (Rostocker Willkür 14. Jh. durch einen Randvermerk als *Jus Lubicense* bezeichnet) dort *mit hoveschen, tuchtigen unde*

beschedenen worden äußern und keine *unerliken, untuchtigen worde unde honsprake* machen, weder auf den Gegner noch auf den Rat, bei Strafe von 10 lodigen Mark an die Stadt und doppelter Buße an den Gegner. In Wismar (um 1300) sollte, wer *irato animo* den Rat belästigte, an jeden Ratsherrn 10 Schill. büßen; wurde er aber *pro facinore vexationis* angeklagt, waren es drei Pfund und 10 Mark Silber an die Stadt. Gemeinlübisch war (Rechtsweisung [C 5] nach Elbing 13. Jh., und Zusatz 16 zum dt. Revaler Codex, 14. Jh.), daß man dem, der vor dem Rat schmählich antwortete oder sonst eine Unlust *(inurbanitas que unlust dicitur)* beging, zunächst gebieten sollte, daß er damit aufhöre, dann das Gebot bei Geldbuße *(penningbroke)* wiederholte und diese beim dritten Gebot ohne Gnade beitrieb.

Auch ohne Injurien konnte das zielbewußte Streben des Rats nach uneingeschränkter Autorität dadurch gefährdet werden, daß Bürger — einzeln oder zu mehreren — gegen seine Maßnahmen und Beschlüsse Widerspruch erhoben oder gar zum Ungehorsam aufriefen. Die vom Rat selber, also einseitig, darauf gesetzten Strafen fangen bescheiden an. Eine Wismarer Willkür von ca. 1290 sagt von denen, *qui obloquuntur consulibus et hoc dimittere noluerint*, die Ratsherren sollten das im Rathaus unter sich *secundum ius Lubicense* behandeln (Zusatz im Ratswillekürebuch: *et iudicare)*. Was für solchen einfachen Fall des Widerspruchs lübisches Recht war, ist uns durch eine frühe Lübecker Rechtsweisung nach Kiel, vom Jahre 1270 (LUB 3, 12), überliefert: wer so redet *(obloquitur)*, weddet jedem Ratsherrn 60 Schill, und der Stadt 3 Mark Silber[1].

Für den sich damit leicht verbindenden Fall einer Zusammenrottung trifft ebenfalls eine Wismarer Willkür von ca. 1290 die Bestimmung: wenn mehr Personen als zehn vor dem Rat oder auf dem Kirchhof oder im Gericht eine *congregatio* machten, sollten sie der großen Stadtwedde von 10 Mark schuldig sein[2].

Ein unmittelbarer Anlaß zu solchen Tumulten mochte am ehesten vorliegen, wenn ein Bürger oder ein Handwerksamt vor dem sitzenden Rat etwas zu „werben", d. h. eine Streitsache auszutragen oder eine Bitte oder Forderung vorzutragen hatte. Hier galt es vorzubeugen, und so finden sich in vielen lübischen Städten Begrenzungen der Personenzahl, die jemand bei solcher Werbung mit sich haben durfte. Wie in Wismar waren es auch in Rostock (13. Jh.; am Rande des Liber arbitr. als *ius Lubic.* bezeichnet) deren zehn, entweder zehn *discretiores* eines Amtes, das etwas mit dem Rate zu verhandeln hatte, oder neun „Freunde" des Bürgers, der in seiner Sache vor den Rat hintrat. In Lübeck wurde nach der Ratsvertreibung im Anfang des 15. Jahrhunderts, in Verfolg eines Hanse-

---

[1] Einen Sonderfall bürgerlicher Beschwer betrifft eine Wismarer Willkür von ebenfalls ca. 1290: Wer über die *redditus* (Zins?, Rentenverkauf?, Einkünfte?) *civitatis* redet und sie abschaffen will, weddet 10 Mk. S. an die Stadt.

[2] Das Revid. StR von 1586 (IV 13, 1) ging von der zahlenmäßigen Begrenzung ab und drohte für jede heimliche oder öffentliche, ungebührliche, verbotene Zusammenkunft Stadtverweisung an.

beschlusses, der in allen Städten auf Tafeln ausgehängt werden sollte (HR I 6 Nr. 556 § 53), die Zahl auf 6 herabgesetzt (1418), und ebensoviele Werbungsfreunde gestattete die Greifswalder Verfassung von 1451; in Anklam waren es noch im 16. Jahrhundert deren 12 (Bursprake 1544). Auf die Überschreitung der Höchstzahl war allgemein eine Wedde von 10 Mark Silber gesetzt (in Lübeck 1418: für jeden 2 Mk. S.).

Am gefährlichsten für das Regiment des Rates aber war die *samninge*, der Aufruhr, um *„dat recht, dat de ratman unde de stat hebben, (zu) krenken unde breken"*. Die (deutschen) Rechtshandschriften (K 106) ahnden diesen Hochverrat mit einer Geldstrafe von 100 Mark Pfenningen und ewiger Stadtverweisung — und wenn der Täter die 100 Mark nicht hätte, sollte er bei Wasser und Brot so lange in den Turm gelegt werden, bis er die 100 Mark bezahle.

Daß die Praxis anders aussah, zeigen die vielen Hinrichtungen, die in den lübischen Städten nach Bürgerunruhen — wie z. B. dem Lübecker Knochenhaueraufstand von 1384 — an solchen *traditoribus* vorgenommen worden sind. Nach dem Art. 106 der Hs. K macht man den Aufruhr *mit samninge unde mit geslechte* (Cod. Seg. Art. 43: *samlinge maket edder eyn slechte sick to hope vergadderde);* solche von aufsässigen Geschlechtern getragenen Unruhen sind jedoch nur aus dem stets unruhigen Stralsund bekannt. Im übrigen ist die Todesstrafe für eine *congregatio et conspiratio contra consules* in Greifswald schon früh statutarisch — neben der Geldstrafe von 100 Mark Silber — festgesetzt worden: Willkür von 1323, Bursprake vor 1451, Rubenowsche Verfassung 1451. Nach den Ratsvertreibungen in Lübeck und anderen Städten, 1408—1416, griff überall der Beschluß des Hansetages von 1417 Platz (HR I 6 Nr. 398 § 106), daß „kein Bürger die Gemeinde gegen den Rat zusammenrufen und Aufruhr stiften dürfe, bei Strafe seines Lebens". Das ging in die städtischen Burspraken (Rostock, Anklam, Kolberg) und dann auch in das Revid. StR von 1586 (IV 13, 2) über.

Wie die zielbewußte Stärkung der inneren Disziplin, trug auch die strafrechtliche Sicherung der äußeren Autorität ganz wesentlich dazu bei, daß der lübische Rat jedenfalls im 16. Jahrhundert die souveräne Stellung in der Stadt erreicht hatte, die im Schiedsspruch, der im Jahre 1416, nach der großen Ratsvertreibung, zwischen dem wiedereingesetzten alten und dem neuen Rat durch die kaiserlichen Bevollmächtigten und die Ratssendeboten einiger Hansestädte gefällt wurde (LUB 5, 583), dem alten Rat wiederum zugesprochen wurde:

Vortmer besecge wi (= die Schiedsleute) *alle borgere unde inwonere der stad Lubeke, de nu sin unde in tokomenden tiden werden, wes de raed to Lubeke by eren eeden, de se deme hilgen Romisschen ryke unde der stad Lubeke gedan hebben, vor der stad beste kesen, secgen unde beden*[3]*, dat scholen desulven borgere unde inwonere to Lubeke truweliken unde unvorbroken holden, undd dat schal eyn islik also to holdende in sinen eed nemen, wann he der stad sin schot ghift, uppe dat deme hilgen Romisschen ryke toweddern nen unhorsam enwerde.*

---

[3] = als Recht (Willküren) setzen, als Urteil aussprechen und gebieten.

§ 23. Nicht eigentlich der Verfassung der Stadt, sondern ihrer Verwaltung zugeordnet waren die vom Rat in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben beschäftigten Beamten. Da sie jedoch nicht nur bei der Handhabung des lübischen Rechts bedeutsame Funktionen erfüllten, sondern auch die Rechtshandschriften von ihnen handeln, ist ihrer wenigstens in Kürze Erwähnung zu tun.

Das wichtigste unter den schon im 13. Jahrhundert genannten „Dienstämtern" war das des Stadt- oder Ratsschreibers — *scriptor* oder *notarius* (gelegentlich, als Geheimschreiber, auch *secretarius) civitatis* (oder *consulum).* Zumindest seit man ein Stadtbuch führte (zuerst in Lübeck seit 1227), wird man einen solchen Schreiber benötigt und beschäftigt haben, anfangs meist einen ehemaligen Geistlichen *(clericus, klerk),* bald auch juristisch vorgebildete *magistri, notarii publici.* Die Stadtbuchführung, die Ausfertigung der Urkunden und das Protokoll der Ratssitzungen waren und blieben die Hauptaufgaben des Ratsnotars, dessen Amt sich schnell zur Kanzlei (Ratsschreibstube) mit mehreren Hilfskräften (Kopisten, Kanzlisten) entwickelte. In den größeren Städten gab es bald auch mehrere Ratsnotare — in Lübeck seit dem 14. Jahrhundert deren drei, manchmal auch vier — und der erste unter ihnen führte (in Lübeck seit 1307, in Rostock jedenfalls 1397) den Titel Protonotar. Bei den Sitzungen des Rates saßen sie, nach ihrem Rang, in der Bank vor dem Gestühl der Bürgermeister. Die Oberleitung der Lübecker Kanzlei durch einen Ratsherrn — im Jahre 1298 führt der Ratsherr Albrecht von Bardewik den Titel Kanzler — oder auch durch den Syndikus des Rats kam ebenfalls noch im 14. Jahrhundert ab; die Stellung der Protonotare hob sich so, daß jedenfalls im 15. Jahrhundert einige von ihnen zu Bürgermeistern gewählt wurden.

Der erste namentlich bekannte Lübecker Ratsschreiber war der *scriptor civitatis Henricus de Brunswic,* der von 1242 bis 1259 dieses Amt bekleidete. Der älteste uns überlieferte Anstellungsvertrag stammt aus Rostock, wo (Stadtbuch I 3 Nr. 1) im Jahre 1259 *„Heinricus notarius noster de Bremis ad duos annos in negocium civitatis est conventus, quolibet anno pro 6 mr.den.".* Schon 1254 wird vermerkt (Stb I 1 Nr. 396), daß *„consules concesserunt mihi Thiderico scriptori 4 mr.den.",* und 1257 (Stb. I 2 Nr. 1) wird ein Stadtbuchblatt in Rostock *„sub Alexandro scriptore civitatis"* eröffnet — möglicherweise demselben Alexander, der zu Michaelis 1258 in Lübeck zum *notarius civitatis* bestellt wurde und noch im Jahre 1277 als solcher genannt wird. Der erste ausführlichere Vertrag findet sich in Lübeck im Jahre 1270, mit *magister Hinricus de Wittenborne* auf Lebenszeit abgeschlossen (LUB 1, 320), der sich der Stadt *„ad commanendum, ad faciendum servicia possibilia et honesta infra civitatem et extra, ad schribendum, ad legaciones, cum necesse fuerit, in expensis civitatis agendum, ad consulendum in causis spiritualibus tempore oportuno"* verpflichtete und dafür, außer einem Kleidergeld von 6 Mk., ein Jahresgehalt von 30 Mk. beziehen sollte; dazu *„semper habebit istum librum* (= das Stadtbuch), *de quo recipiet a qualibet materia inschribendi tres nummos".* Noch zu Amtszeiten Wittenborns wurde im Jahre 1277 Joh. de Samekowe, *notarius noster,* für ein Jahresgehalt von 16 Mk. (und 6 Mk. Kleidergeld) auf Lebenszeit angenommen, *„ut, sicut fecit actenus, serviat nobis fideliter in officio scriptoris et nuncii in omnibus, quibus potest".* Überdies sollte ihm

zukommen, *„quicquid venerit de libro civitatis, in quo debita conschribuntur"*, also die Gebühren aus der Führung des in diesem Jahre neu angelegten Schuld-, später Niederstadtbuch (ZlübG 4, 2 S. 241 f.). Lebenslängliche Anstellung wurde später auch in den anderen lübischen Städten üblich. Ein Ratsschreibereid aus Elbing, v. J. 1440: *„Ich swere dem rathe und der stat getruwe czu seyn, und iren heymlichen rath und ire bücher nicht czu melden, und in der stat bücher noch us noch in czu schreiben ane orlob, geheysz, wissen und willen des burgermeysters adir wer der Statt wort füret, also mir got helfe und die heilgen"*.

Schon der erste Lübecker Ratsnotar, Heinrich von Braunschweig, war auch *notarius Imperiali auctoritate publicus*, mit eigenem Notariatssignet (LUB 1, 176), und an solchen nichtbeamteten öffentlichen Notaren hat es in den lübischen Städten schon im 13. Jahrhundert nicht gefehlt. Manche von ihnen waren, vom Namen her zu schließen, Italiener (z. B. LUB 1, 450, v. J. 1283).

Im Vertrage des Lübecker Ratsnotars H. von Wittenborn (1270) war vorgesehen, daß er auch Rechtsberater der Stadt in Sachen des kanonischen Rechts sein und — wie auch Johann von Samekow (1277) — sich als Gesandter *(ad legaciones, pro nuncio)* der Stadt gebrauchen lassen solle. Solcher Rechtsberatung bedurften die Städte in ihren ständigen Streitigkeiten mit kirchlichen Institutionen (Pfarrern, Bischöfen, Klöstern) ständig, wie sie auch, wenn so bedeutend wie Lübeck, an der römischen Kurie durch Prokuratoren vertreten waren. Wo nicht, wie etwa in der kleinen Stadt Kiel, der Secretarius zugleich der Syndikus des Rats war und bis in die Neuzeit hinein blieb[1], oder gar, wie in den lübischen Städtlein Freienwalde und Daber, der Bürgermeister zugleich Richter und Syndicus, und der Kämmerer zugleich Senator und Stadtschreiber war, suchte man schon früh, sich einen besonderen, rechtsgelehrten Syndikus zuzulegen. In Lübeck begegnet der erste, fest angestellte (und, laut Kämmereibuch von 1316, mit 40 Mark jährlich besoldete), Wilhelm von Bardewik, im Jahre 1310.

Er war ein Sohn des Lübecker Bürgermeisters Johann v. B. und wurde i. J. 1299 zu Bologna immatrikuliert. Mit ihm beginnt die bis zur Aufhebung des Syndikats im Jahre 1851 nicht unterbrochene Reihe der Lübecker Syndici, welche Bezeichnung seit 1451 amtlich war, während vorher vom *jurista* oder *doctor* gesprochen wurde. Im Gegensatz zu den Ratssekretären hatten sie Sitz und Stimme im Rate, nahmen jedoch an den Ratswahlen und der Ratsumsetzung nicht teil. Die Rangordnung reihte sie unmittelbar hinter den Bürgermeistern vor den übrigen Ratsherren ein. Nicht wenige der Syndici wurden zu Bürgermeistern gewählt. Seit 1559 hat es in Lübeck regelmäßig zwei, gelegentlich auch drei Syndici gegeben. Die bekanntesten Namen unter ihnen sind der Geschichtsschreiber Albert Krantz (Syndicus 1486—1492), der große Rechtsgelehrte Johann Oldendorp (1534—36), der Mitredaktor des Revidierten lübischen Stadtrechts von 1586, Calixtus Schein (1565—1600), die späteren

[1] Noch in der Kieler Verfassung von 1677: „Senatus hat seinen Syndicum, der auch die officia secretarii verrichtet". Das Recht, sich seinen Syndikus zu wählen, behielt der Rat auch in der Zeit des landesherrlichen Stadtregiments, jedoch Resolution Herzog Friedrichs von 1624: „doch daß sie keine uns widerwärtige Personen seien".

Bürgermeister David Gloxin (1642—66) und Henrich Brokes (1753—68), der Sammler lübischer Rechtsaltertümer Joh. Carl H. Dreyer (1753—1802) und, als letzter Ratssyndikus, Carl Georg Curtius (1801—1857).

Die Stadt Rostock, wo ähnliche Verhältnisse bestanden wie in Lübeck, begnügte sich anfangs, wie bei den Ratsschreibern, mit kurzfristigen (statt lebenslänglichen) Anstellungsverträgen. So wurde i. J. 1338 der Propst zu Levin, Herm. v. Wampen, von der Stadt auf zwei Jahre als Sachwalt vor geistlichen Gerichten angenommen, für 30 Mark jährlich und Gestellung zweier Pferde, um *„causas ius et libertatem civitatis Rozstok tangentes in iudicio spirituali"* zu betreuen. Bald wurde indes das Syndikat auch hier (wie in Wismar, Stralsund, Kolberg usw.) ein lebenslängliches, im Range hervorragendes Amt. Seine Bedeutung entfiel auch nicht, als mit der kirchlichen Reformation die Kenntnis des kanonischen Rechts an Bedeutung verlor. Noch im 17. Jahrhundert hatten von den 40 kleineren pommerschen Städten lübischen Rechts deren 17 einen Syndikus, der freilich zumeist zugleich zweiter Bürgermeister war.

Als Beitrag auch zur Frühgeschichte der Rezeption römischen Rechts mag vermerkt werden, daß die Stadt Lübeck schon ums Jahr 1250 ihren *nuncius et procurator* Conradus Pictor in der Lombardei beauftragt hatte, *ad inveniendum hominem peritem in iure civili et chanonico,* und daß er auch zwei *viros peritos* gefunden hatte, die bereit waren, in den Dienst der Stadt zu treten; der Statthalter König Konrads in der Lombardei, Icelin de Romano, verhinderte dies indes durch sein Verbot, und die Männer wagten nicht, ihm zuwider auszureisen (LUB 2, 25). Aus solch früher, durch das Syndikat (oder den rechtskundigen Ratsnotar) vermittelter Kenntnis des römischen Zivilrechts stammen wohl auch dessen erste Spuren im lübischen Recht, wie der Art. K 207 (verfaßt vor dem Jahre 1294) über die Mündigkeit.

Ratsschreiber wie Syndici wurden auch zu Gesandtschaften *(ad legationes),* als *sendebaden, nuncii,* verwendet. Dabei ist der quellenmäßige Begriff des *nuncius* durchaus mehrdeutig. Auch die übrigen Bediensteten der Stadt, die keine Botendienste tun, werden anfangs so genannt[2]. Nuncii sind überhaupt die ersten *stades denere,* die erwähnt werden[3]; seit dem 14. Jahrhundert sind, mit den Funktionen, auch die Bezeichnungen differenziert. *Nuncii, denere,* sind nunmehr die (im Rathaus beschäftigten) *husdenere* und die sog. Reitendiener, das Dienstgefolge reisender Ratsherren. Die Zahl der mit besonderen Aufgaben betrauten *servitores civitatis* (so in Rostock 1386) vermehrte sich nicht unbeträchtlich. Noch aus dem Beginn des 14. Jahrhundert gibt für Lübeck das älteste Kämmereibuch (1316—1338) eine gewisse Vorstellung davon.

Leider sind dort unter der Überschrift: *Redditus, quos dat civitas,* nicht alle *officiati* auch mit ihrer Tätigkeit angegeben, manche also nur mit ihrem Namen, und ebenso ist mangels Jahresangabe nicht genau ersichtlich, wie viele

---

[2] Z. B. Gö 56: *preco* (K 238: *vrone) est nuncius civitatis et judici etiam subditus erit.*

[3] Schon 1227 in Lübeck ein *Theodericus nuncius burgensium;* um 1250 in Wismar: *Werenboldus n. civitatis, Godico n. consulum;* Rostock 1260: vier *nuncii consulum,* von denen jedenfalls einer seinen Jahreslohn von 2 mr. *„pro scribendo"* (als Schreibgehilfe des *scriptor)* erhält.

von ihnen gleichzeitig tätig waren. Ihrem Rang entsprechend führen die *syndici* die Liste an (mit 40 Mk. jährlich *ad tempora vite sue);* dann folgen die *notarii* (mit 22 Mk. und 1 Kleid), der *sacerdos consulum* (20 Mk.), der Ausreitevogt (80 Mk., dazu für Hausmiete, je 10 Mk. für jeden Knecht, und zur Kleidung nach Gefallen des Rats), der *procurator in curia Romana* (alle zwei Jahre 10 Goldgulden), die Kämmereischreiber, die Wachschreiber, der Zollschreiber, der Geschützmeister *(balistarius)*, der Gerichtsschreiber *(notarius advocatorum, scriptor judicii)* — von seinem Jahreslohn von 4 Mk. wird ausdrücklich vermerkt, daß er ihn von der Kämmerei und nicht von den Gerichtsvögten *(ab advocatis)* erhalte —, der Stallmeister und seine Knechte, der Leuchturmwärter in Travemünde (24 Schillinge), der Stadtfischer (60 Schill.), die Läufer *(cursores*, später: *lopere*, die Briefboten also) mit je 3 Mk. und 4 Schill. und Kleidung — die Lübecker Boten trugen die rotweißen Farben der Reichsstadt —, die Wettediener *(slupwachtere)*, der *„edswerere in sinodis"*, d. h. der geschworene Sendzeuge in den geistlichen Gerichten, den in weltlichem Lohn zu haben die Stadt sich offensichtlich angelegen sein ließ (24 Schill.), die beiden *precones* (Büttel, Frone), die, außer ihrer justiziellen Funktion[4], als *nuncii civitatis* (Gö 56) die Reinigung des Marktes besorgten, wofür sie jeder 2 Mark jährlich erhielten, während die Straßenfeger sehr viel weniger (die meisten 8 Schill. jährlich, aber wohl bei sehr viel weniger Arbeit) bekamen, der Spielgraf (2 Mk.), der Ratsweinmeister (3 Mk. 14 Schill.), der Stadtarzt (15 Mk.), der Mühlenvogt (5 Mk.), und der *nuncius consulum (8 mr. pro servicio et 5 mr. ad huram sue domus*, dazu Kleidung), worunter wohl der oberste Rathausdiener zu verstehen ist.

Wie sich auch in Lübeck die Zahl der Beamten später noch vermehrte, gab es in den anderen lübischen Städten noch manchen sonstigen städtischen Bedienten, je nach den örtlichen Verhältnissen — die Schreiber der verschiedenen Sonderverwaltungen: Hafenschreiber, Teerhofschreiber, Ziegelschreiber, dazu Stadtzimmermeister und -maurermeister, Turmwächter, Travevogt, Marktvogt, Bettelvogt (Prachervogt), Waagemeister, Förster, Schleusenwärter und zahlreiche andere. Sie alle waren vereidigt[5], bezogen ein meist geringes Gehalt und lebten in der Hauptsache von ihrem Anteil an Gebühren und Strafgeldern. Bei bestimmten Gelegenheiten erhielten sie von der Stadt auch geringe Geschenke[6].

Für die Geschichte des lübischen Rechts von stärkerem Belang sind natürlich die Dienstämter des Gerichtswesens, die Gerichtsschreiber, Rechtfinder, Prokuratoren, Büttel, Fronen usw. Von ihnen ist des näheren am gehörigen Ort zu handeln[7].

---

[4] Für ihre Tätigkeit im Gericht, zumal in der Exekution, bekamen sie ihre Sporteln gemäß den Gerichts- oder besonderen Fronordnungen.

[5] Zum Eid des Frons s. unten § 34.

[6] Nach dem Rostocker Weinbuch (Rechnungsbuch der Weinherren) lieferten die Weinherren im 14. Jahrhunder *facto civiloquio* (nach Verlesung jeder Bursprake) jeweils 2½ Pfund Aniskonfekt und 2½ Pfund *stomaticum* [= Mundpastillen aus Zucker, Anis, Ingwer, Zimt u. a. m.] aufs Rathaus *(ad theatrum)* an die Ratsherren, *„et servitoribus civitatis 1½ pund stomatici et annyzkonfyt eadem die"*.

[7] Unten § 34.

2. DER VOGT

§ 24. Auch die lübische Stadt war nicht aus der Landesverfassung herausgelöst, und die Gewalt des Landes- oder Stadtherrn reichte bei den kleinen Städten stets, bei den großen und mächtigen jedenfalls in der älteren Zeit in die innerstädtische Verfassung hinein. Die Figur, in der sich diese innerstädtische Einwirkung verkörperte, trug in der Regel die Bezeichnung Vogt *(advocatus)*. Über Herkunft, Stellung und Aufgaben dieses Repräsentanten der stadtherrlichen Gewalt in den einzelnen lübischen Städten wissen wir bemerkenswert wenig, dazu auch manches Widersprüchliche. Es ist möglich, wenn auch für kaum eine lübische Stadt belegt, daß er anfangs auch den Vorsitz im bürgerlichen Rat innegehabt hat, bis dieser, mit der Einführung der Bürgermeisteramtes, sich von dieser Vormundschaft emanzipierte und zum Gegenspieler des Vogtes wurde. Dem wachsenden bürgerlichen, im Rat konzentrierten Selbstbewußtsein erschien der stadtherrliche Beamte schon früh als lästiger Fremdkörper, dessen Stellung man auf allerlei Wegen, offen und getarnt, zu untergraben bemüht war, so daß der *advocatus* des 14. Jahrhunderts leicht etwas anderes darstellt als der des 13. Jahrhunderts, ohne daß dies für die Nachwelt deutlich erkennbar ist. Und überhaupt wurde das ungemein beliebte Wort „Vogt" für die unterschiedlichsten Amtsinhaber verwendet, vom hochfürstlichen Reichsvogt bis hinunter zum städtischen Bettelvogt (in Lübeck: Prachervogt), so daß sich im *advocatus* auch der lübischen Quellen manchmal etwas ganz anderes verbirgt als der stadtherrliche Beamte. Nimmt man hinzu, daß auch für diesen noch andere Bezeichnungen vorkommen — etwa *praefectus* oder *judex* —, und daß die Entwicklung seines Amtes zwar im allgemeinen ein Absinken war, aber doch in den einzelnen lübischen Städten je nach deren politischer Lage verschieden verlief, so wird verständlich, daß in der Literatur seit jeher recht unterschiedliche Ansichten über diese „etwas dunkle Person"[1] vertreten worden sind. Aber auch die ihnen gemeinsame Neigung, die Verhältnisse in der Stadt Lübeck, weil sie in den Handschriften des lübischen Rechts einen gewissen Niederschlag gefunden haben, ungeprüft auf die anderen Städte lübischen Rechts zu übertragen, kann keinen Beifall finden. Davor sollte schon der Umstand bewahren, daß Lübeck seit 1181 eine königliche und seit 1226 eine Reichsstadt war, mit deren verfassungsrechtlicher Stellung sich Bublitz oder Ribnitz nicht vergleichen lassen. In vielen dieser Städte mußte manches, was die lübischen Rechtshandschriften zu diesem Punkte besagten, Fiktion bleiben. Schon aus diesem Grunde erscheint es angezeigt, jedenfalls den Lübecker Vogt für sich zu betrachten.

Ein *advocatus de Lubeke*, mit Namen Hermannus, begegnet uns erstmals in der Zeugenreihe des Barbarossaprivilegs von 1188. Das dieser Urkunde bei ihrer „Ergänzung" eingefügte sogen. Heinrichsprivileg (angeblich von 1163, tatsächlich zusammengestellt um 1225) spricht hingegen nur vom *judex*, der

[1] Pauli, Lüb. Zust. I (1847), S. 88.

sich mit der Stadt *(civitas)* in die Gerichtsgefälle teilt. Die mit dem sog. Lüb. Fragment (zw. 1230 und 1240) verbundene Lübecker Zollrolle wiederum erwähnt nur den *advocatus,* der sein Drittel der 60-Schillingbrüche für Zollhinterziehung bezieht, während das Lüb. Fragment selber mehrfach den Ausdruck wechselt und, in unzweifelhaft gleicher Bedeutung, teils *advocatus* und teils *judex* sagt.

Obwohl es einerseits die Identität von *advocatus* und *judex* bestätigt, ist es doch als bemerkenswert zu verzeichnen, daß die anderen latein. Hss. alle siebenmal, in denen das Lüb. Fragment (mit Zollrolle) das Wort *advocatus* gebraucht, es durch *judex* ersetzen, wie auch die dt. Hss. in diesen Fällen *richtere* oder *richte* setzen. Doch es gibt Abweichungen: In Gö 40 wird zwar der *advocatus* des Fragments mit *judex* wiedergegeben, im entsprechenden Artikel der dt. Hss. (K 38 u. a.) heißt es aber wieder *voghet.* Und gegen Ende der lat. Hss. findet sich (in Artikeln, die im Lüb. Fragment nicht mehr enthalten sind) mehrfach dort, wo man jetzt nur noch den *judex* erwarten sollte, der *advocatus* genannt (z. B. Gö 85, 90, 91, 124), wie auch weiterhin der *judex* der lat. Texte teils mit *richter,* teils aber auch (Gö 86: K 95) mit *voghet* übersetzt wird, und es auch an der Verdeutschung des *advocatus* (Gö 85) durch *richte* (K 94) nicht fehlt.

Im ganzen genommen wird man in all dem vielleicht den nach 1226 unternommenen Versuch erblicken können, den *advocatus* durch den *judex* zu ersetzen, doch hat man die Bemühung schon wenig später, als dies wegen der unterdessen veränderten Stellung des Vogtes nicht mehr wichtig erschien, wieder aufgegeben. Warum man im sogen. Heinrichsprivileg, wo eigentlich immer ein *advocatus* zu erwarten wäre, mit einer gewissen Zielstrebigkeit stets nur *judex* schrieb, bleibt unklar. Daß es bewußt geschah, zeigt der Satz: (HPriv. Satz 4) *Omnia civitatis decreta consules iudicabunt; quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertium iudici exhibebunt;* im Lüb. Fragment heißt es dafür: ... *advocatus tertiam partem, civitas duas accipiet,* und in den anderen (jüngeren) latein. Hss. wieder: *judex tertiam partem, civitas duas accipiet.* Streng genommen müßte daher, im Sinne der bisher herrschenden Ansicht, auch das Wort *judex* des Heinrichsprivilegs als Verfälschung betrachtet werden — aber eben diese Sätze sind mit großer Wahrscheinlichkeit überhaupt nicht zu Zeiten Heinrichs d. L. geschrieben gewesen. Zumindest ist das ganze „Privileg" im Jahre 1225 neu gefaßt worden. Vielleicht wollte der Verfasser des „Barbarossaprivilegs" das ihm für eine Reichsstadt unwürdig klingende Wort *advocatus* vermeiden und alle Möglichkeiten der Gerichtsgestaltung offenhalten.

Aus der Zeit vor 1188, und zwar schon aus dem Jahre 1161 oder 1163, stammt das (heute mit Vorliebe, aber fälschlich, gern „Artlenburger Vertrag" genannte) Privileg Heinrich d. L. für die Gotlandkaufleute (LUB 1, 3). Es spricht vom *judex civitatis,* der den Nachlaß eines im Machtbereich des Herzogs *(per universae potestatis nostrae dicionem)* verstorbenen Gotländers in Verwahrung nehmen solle — und darunter ist neben anderen natürlich auch ein *judex* Lübecks gemeint —; weiter findet sich in der Zeugenreihe der Urkunde ein *Reinoldus comes de Luibyke,* und schließlich der (jüngere) Nachsatz, daß der Herzog einen gewissen Olricus zum *advocatum et judicem* der

auf Gotland weilenden Deutschen bestellt habe. Das letztere bestätigt einmal die Richtereigenschaft des Vogtes, zum andern aber auch den Umstand, daß der Titel schon früh auch anderen Amtsträgern als den herrschaftlichen Verwaltern eines territorial bestimmten (Immunitäts-)Gebiets — wozu auch ein Stadtgebiet rechnete — beigelegt worden ist. Hier wäre auch an den *advocatus* zu erinnern, den die Lübecker nach dem Privileg des Dänenkönigs Waldemar II. (zw. 1203 u. 1209; LUB 1, 13) auf den Märkten von Skanör und Falsterbo in Schonen über ihre dort verkehrenden Bürger setzen durften, — bis dann später das völlig abgeblaßte Wort in Titeln wie Marktvogt, Prachervogt, Travevogt, Hafenvogt, Reitervogt und ähnlich eine nichts besagende Verwendung fand. Was aber den später nicht wieder begegnenden Grafen *(comes)* von Lübeck angeht, müssen wir uns mit der Vermutung bescheiden, daß es ein mit der Präfektur (Schutzverwaltung) eines größeren, Lübeck umschließenden Gebietes betrauter welfischer Ministeriale gewesen ist. Mit dem auf das Lübecker Stadtgebiet einschließlich der Feldmark (innerhalb der späteren Landwehr) beschränkten *advocatus* ist er wohl kaum identisch; möglich ist, daß dieses Grafenamt bald deswegen in Wegfall kam, weil das dem Lübecker *advocatus* anvertraute Lübecker Stadtgebiet ungewöhnlich groß war. Hätte es weiterbestanden, so würde man den Lübecker Stadtvogt der Sache nach als einen *subadvocatus* ansehen können, wie dies für Rostock, Stralsund und Greifswald bezeugt ist[2].

Wer den Vogt von Lübeck in der Zeit vor der Reichsfreiheit der Stadt (1226) bestellt hat, welchen Standes dieser *advocatus* war, wer ihm den Blutbann — das *jus gladii* also, die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand — verliehen hat, ja ob eine solche Bannleihe überhaupt stattgefunden hat und notwendig war, das alles wissen wir nicht. Es gibt keinerlei Zeugnis darüber. Es wäre daher auch müßig, hier auf die angeblich allgemeingültigen Ansichten zurückzugreifen, die in der zu dieser Frage noch unzulänglichen und sich widersprechenden rechtshistorischen Literatur vertreten worden sind. Sicher ist nur, daß im Gericht des Vogtes, jedenfalls im 13. Jahrhundert, die Blutgerichtsbarkeit ausgeübt worden ist und daß die allgemein als Königsbannbuße betrachtete 60-Schilling-Buße schon im sogen. Heinrichsprivileg vorkommt. Weniger bedeutungsvoll ist wohl die Tatsache, daß der Vogt im Heinrichsprivileg auch als „königliche Gewalt" *(regia potestas)* bezeichnet wird[3], da dies schon ein unspezifisch populär gewordener Ausdruck gewesen sein kann.

Sehen wir von der für Lübeck nicht beantwortbaren Frage ab, ob der Vogt in der Frühzeit der Stadt den Ratsvorsitz innegehabt hat, so bestand seine Haupttätigkeit offensichtlich in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, als *judex* also. Darunter ist freilich nicht nur die Entscheidung privater Streitigkeiten und die Aburteilung von Verbrechern zu verstehen, wie denn überhaupt die landes- oder stadtherrliche „Richter"-Funktion ja nicht in der Rechtfindung

---

[2] s. unten § 25.

[3] s. darüber oben § 11.

und -sprechung, als vielmehr in der Autorisierung des von den Rechtsgenossen als Recht Erkannten, d. h. seiner geordneten Durchsetzung bestand. Diese begann mit der Dingfestmachung, d. h. Festsetzung der Beschuldigten bis zum Ding, zum Gerichtstag also, in dem auch als *koninklike walt* (Lübeck 1428) bezeichneten Gefängnis, setzte sich mit der durch Hegung und Friedegebot eröffneten Leitung der Gerichtsverhandlung fort und endete mit der Vollstreckung. Es war nur natürlich, daß die Verfolgung von Raub- und Mordgesindel innerhalb des Landwehrgebietes dazugehörte, und wenn der eine oder andere dieser ohnehin friedlosen Gesellen dabei erschlagen oder an den nächsten Baum gehängt wurde, geschah dies durchaus im Rahmen des Rechts (Widerstand, handhafte Tat).

Aus der Zeit zwischen 1300 und 1320 gibt es eine Aufzeichnung über die Straßenräuber, die der Lübecker *advocatus Parvus Conradus* (Lutke Konrad) im Verlauf dreier Jahre erschlagen hatte (LUB 2, 401). Es waren ihrer 32.

Neben dieser „richterlichen" hatte der Vogt kaum eine weitere Funktion. Daß er auch Grund- und andere Zinsen und Abgaben aus allerlei Titeln für den Stadt- oder Landesherrn beitrieb, gehörte zum justiziellen Bereich. Militärisches Aufgebot kam jedenfalls in Lübeck nicht in Betracht, da die Bürger von der Heeresfolge befreit waren (Heinrichsprivileg). Zu verwalten gab es aber in der Landesverfassung jener Zeit so gut wie nichts, waren doch Herrschaft und Staat ganz auf die Rechtsbewahrung (und Kriegführung) abgestellt. Erst die innerstädtischen Verhältnisse ließen das Problem einer (innerstädtischen) Verwaltung entstehen. Aus seiner richterlichen Tätigkeit bezog der Vogt auch, vermittels seines Anteils an den Gefällen, seinen Unterhalt.

Nicht schon die Verwandlung Lübecks von der herzoglichen zur königlichen Stadt (1181), wohl aber die von der königlichen zur Reichsstadt (1226) mußte die Stellung des Vogts verändern. Mochte es vorher einen Obervogt für ihn gegeben haben oder nicht — jetzt kam nur noch ein fürstlicher Reichsvogt als Schutzmacht für die Stadt in Betracht. Ein solcher wurde ihr denn auch im Reichsfreiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. vom 26. 6. 1226 (LUB 1, 35) in Aussicht gestellt, ein *rector ad regimen civitatis statutus,* der auch das Kastell Travemünde verwalten sollte; und zu diesem *officium* sollte (um als Schutzmacht wirksam werden zu können) nur jemand aus benachbarten Gegenden genommen werden. Wir wissen nicht sicher, wer der erste dieser vom Kaiser bestellten Schirmvögte gewesen ist — vielleicht war es Herzog Albrecht I. von Sachsen. Im Jahre 1247 hielten es die Lübecker, angesichts der Kaiserwirren und drohender dänischer Gefahr, für geraten, sich ihren Schutz mehr in der Nähe zu suchen und übertrugen das *ius administrationis* von sich aus den Grafen Johann und Gerhard von Holstein, gewiß in der Hoffnung auf kaiserliche Bestätigung. Auf die Holsteiner folgten die Herzöge von Braunschweig (1261, bestätigt 1269), seit 1277 die Herzöge von Sachsen und Braunschweig, 1291 der Herzog von Mecklenburg, 1295 wieder die von Sachsen, von 1301 ab zusammen mit dem Grafen von Holstein, 1305 der Markgraf von Branden-

burg, von 1350 bis 1375 ist es sogar der König von Dänemark. Im Jahre 1274 hatte Kaiser Rudolf I. überdies den Lübeckern zugesagt, daß zum *regimen civitatis* nur ein von der Stadt selbst genehmigter *rector* verordnet werden solle (LUB 1, 354), was bald auf einen von der Stadt mit ihrem erwählten *gubernator* abgeschlossenen und vom Kaiser bestätigten Vertrag hinauslief. In dieser Weise reicht die Reihe der Schirmvögte weit über das Mittelalter hinaus. Längst war in der Neuzeit der verfassungsrechtliche Anlaß und Grund der Einrichtung vergessen und bestand auch kein Bedürfnis mehr nach tatsächlichem militärischem oder sonstigem Schutz. So schrumpfte das Verhältnis auf die Zahlung des — oft verpfändeten — sogen. Reichszinses (im gleichbleibenden Betrage von 750 Mark Lübisch oder 500 Gulden Rheinisch) zusammen, den nach 1646 kaiserliche Günstlinge (1646 Graf von Harrach, 1648 Graf Kurz, 1686 Graf von Öttingen usw.) und von 1719 ab das kaiserliche Aerar zu Wien bezogen, und zwar bis zum Ende des Reichs, zuletzt im Jahre 1805[4].

Diese Obervogtei — *regimen, administratio et tutela, vormundscap, praesidium, protectio, defensio, dominium* oder wie immer sie in den Urkunden genannt wird — war nämlich von Anfang an für Lübeck mit einer aus verschiedenen Posten zusammengesetzten Geldleistung verbunden, deren Summe schon seit dem Vertrage von 1269 (LUB 1, 310) sich auf 750 Mark lübischer Pfennige belief.

Außer dem Geldwert für 40⅓ Last Getreide aus den Wassermühlen (= 474 Mk. Pf.), 60 Mark Vorhäuer ebenfalls von den Mühlen und 16 Mk. Pf. Schweinezins (= die im königlichen Forstbann begründete Abgabe für die Schweinetrift in Eichen- und Buchenwäldern) waren in ihr 200 Mk. Pf. *de moneta et de advocatia* enthalten[5].

Die 200 Mk. Pf. = 100 Mk. Silber aber setzten sich wieder aus 60 Mk. Silber für die Münze und 40 Mk. S. für die Gerichtsbarkeit der Stadt zusammen. Schon im Reichsfreiheitsbrief von 1226 war der Stadt gegen einen jährlichen *census* von 60 m. arg. das Recht zuerkannt worden, eigene Münzen zu schlagen. Die 40 m. arg. (= 80 Mk. Pfennige) *de judicio* oder *de advocatia* setzten eine gleiche Überlassung voraus. Das wird in den Schirmvogtverträgen auch ausdrücklich bestätigt, etwa 1247: *et ad ipsam civitatem tam monete quam judicii procuratio pertinebit,* oder 1269: (es stehe der Stadt die *voluntas* zu) *de ipsa moneta et advocatia per omnia ordinandum.*

---

[4] Obwohl dies gemäß § 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses seit 1803 nicht mehr nötig gewesen wäre.

[5] Diesen 200 Mark lübischer Pfennige entsprachen genau die 100 Mark Silber, die nach dem Vertrage mit den holsteinischen Grafen vom Jahre 1247 *de moneta et de judicio* zu entrichten waren (LUB 1, 123). Die Mark Pfennige hatte ursprünglich den Wert einer halben Mark Silber. Daß er dies übersah, veranlaßte F. Frensdorff (Verf. Lübecks S. 89 Anm. 43), den Vertrag von 1247 nicht als Schirmvogtvertrag und den Reichszins ab 1269 als etwas gänzlich anderes anzusehen. Hierin ist ihm G. W. Dittmer, Die Reichsvogtei d. freien Stadt Lübeck (Lübeck 1858) vorangegangen.

Die Bezeichnungen für den Reichszins als ganzen haben unzählige Male gewechselt und sind in fast jeder der Urkunden andere. Am häufigsten kommen vor: *administrationes, pensiones annuales, proventus imperii, census et redditus, contributio annua, census sive steura, renten und zinsen, jargulde, statsture.* Der ständige Wechsel beweist, daß man sich gar keine bestimmten Vorstellungen mehr über die Rechtsnatur und den Rechtsgrund der Zahlung gemacht hat. Bemerkenswert ist, daß auch *orbora* (LUB 1, 340, v. J. 1273) oder Urbarsteuer (so in den Stadtkassenanweisungen seit 1777) begegnet, obwohl ein Arealzins darin nicht enthalten war[6].

Eine solche Übertragung der *advocatia,* der Vogtei, ist aber auch, wenngleich in negativer Fassung, im Freiheitsbrief von 1226 ebenfalls ausgesprochen, und zwar mit dem Satz: *ut nullus extraneus advocatus infra terminos civitatis eiusdem advocatiam regere vel justiciam exercere presumat.* Das bedeutet nicht nur die rechtswidrige Betätigung eines fremden Vogts im Stadtgebiet — davon ist im vorhergehenden Satze des Privilegs die Rede —, sondern ebenso auch (zumindest konnten es die Lübecker so auslegen) das an die *rectores* gerichtete Verbot, der Stadt einen ihr nicht angehörigen Vogt von auswärts aufzuzwingen. Dieser Satz konnte jedenfalls die Grundlage für das eigene Vogteirecht der Stadt werden und ist es wohl auch geworden. Urkundlich eindeutig erkennbar wird es allerdings erst zwei Jahrzehnte später, im Schirmvogtvertrage von 1247.

Um etwa dieselbe Zeit taucht eine folgenschwere Veränderung in der Besetzung des Vogtgerichts auf: der Vogt darf nicht Gericht halten, wenn nicht zwei Herren des Rats neben ihm sitzen, „um darauf zu achten, daß niemandem, arm oder reich, Unrecht geschehe" (Gö 90), eine Einrichtung, die allgemeines lübisches Recht geworden ist. Eine solche Kontrolle des Vogts durch den Rat und Änderung der Gerichtsverfassung konnte nicht an einem von der Stadt unabhängigen *advocatus* und einem stadtherrlichen Gericht ausgeübt werden; sie setzte voraus, daß der Stadt die *procuratio judicii* (Urk. v. 1247) allein zustand. Und natürlich war die „Gleichheit vor dem Gesetz" zu wahren nicht der einzige Zweck der Beiordnung[7] — sie wäre bei einem vom Stadtherrn eingesetzten Vogt in mindestens ebenso unparteiischen Händen gewesen wie bei den Ratsherren —, vielmehr wollte der Rat sichergehen, daß nur das, was er als lübisch Recht erachtete oder setzte, zur Anwendung kam.

Das älteste Zeugnis über die neue Handhabung stammt in Lübeck aus dem Jahre 1243 (LUB 3, 3): bei einer Verfestung präsidieren dem Gericht *ex parte domini imperatoris* der Vogt Hermann Riquardus, und *ex parte civitatis* Herm. de Morum und Gerh. de Heringe. Etwas später wird der Vogt Hermann als *dominus* bezeichnet (die Beisitzer sind dieselben *domini*), und um 1255 (Vogt: *Henricus filius domine Hildeswidis)* sind zwei *domini assessores ad-*

---

[6] Über die Orbör s. oben § 12.

[7] Immerhin ist bemerkenswert, daß nach der Lübecker Vorsprakenordnung von 1294 (K 223) *de ratmannen, de bi dem voghede sittet,* und nicht der Vogt die Gebühren des Vorspraken zugunsten eines bedürftigen Klienten verbindlich herabsetzen konnten.

vocati; etwa im selben Jahre *(dominus Reinico Pomule fuit advocatus)* werden diese beisitzenden *domini* als *consules assessores* bezeichnet.

Die später gelegentlich wiederkehrende Bemerkung, der Vogt sitze von seiten (namens) des Kaisers (Königs) dem Gericht vor, ist keineswegs in dem Sinne gemeint, daß der Kaiser oder sein Stellvertreter (der *rector civitatis)* ihn auch wirklich eingesetzt habe. Das hat die Stadt getan, die hier wie auch sonst oft genug die Fiktion aufrechterhalten wollte, das *jus gladii* werde namens des Königs gehandhabt. Daß der von der Stadt bestellte Vogt als Herr *(dominus)* bezeichnet wird, bedeutet, daß man zu dieser Zeit noch gern ritterliche Leute als Vögte annahm. Am längsten hat sich dies alles, also die Fiktion, der Vogt sei ein Vertreter des Königs, im Lübecker Echteding erhalten[8].

Die Handschrift Gö stammt wohl aus dem Jahre 1263. Die älteren lateinischen Handschriften (auch Hs. T von 1243, Hs. M von 1254, Hs. R von 1257) enthalten den Satz von den beisitzenden Ratsherren noch nicht, obwohl er doch, wie gesehen, jedenfalls im Jahre 1243 schon praktiziert wurde. Ebensowenig läßt sich aus dem Vermerk von 1243, der Vogt habe *ex parte imperatoris* mit vorgesessen, der Schluß ziehen, er sei nicht von der Stadt, sondern vom Stadtherrn (Reichsvogt) bestellt worden. Nichts schließt die Möglichkeit aus, daß der *advocatus* schon bald nach dem Jahre 1226 von der Stadt angestellt worden ist und ihm zwei *consules* beigegeben wurden.

In welcher Rechtsform und auf welche Weise die Stadt Lübeck die Vogtei vergab, ist für das 13. Jahrhundert nicht genau erkennbar. Im Jahre 1262 erwarb ein *dominus Menelaus* sie für 70 Mark Pfennige, im Jahre 1263 ein *Johannes de Carssow* für 60 Mk. Pfg[9], und in den Jahren 1282—85 zahlte *Joh. Guldenvot* 50 Mk. *de advocatia* (jährlich; er stellte dafür 2 Bürgen; LUB 2, 1085). Danach hören die Hinweise auf eine Verpachtung auf, und gleichzeitig bürgert sich für die Gerichtsherren *(richteheren)* des Rates anstelle des anfänglichen *assessores judicii* der Name *richtevoghede* oder schlechthin *voghede* ein. In der Chronik des Kanzlers Albrecht von Bardewik heißt es bei der Aufzählung der Ratsämter im Jahre 1298: *Her Bertram Stalbuc de junge, dartho Her Radolf vomme Stene, de weren des stades Voghede.* Im Jahre 1345 werden *domini advocati* genannt (LUB 2, 1004); als *assessor judicii minoris* wird später einmal der Gerichtsschreiber Magister Petrus Hinrici bezeichnet (LUB 9, 913, v. J. 1460).

Daneben gab es natürlich noch als dritten — der Theorie und dem unverändert bleibenden Text der normativen Rechtsquellen nach als ersten — den eigentlichen Vogt, den *advocatus noster* (1291; LUB 2, 1086), der *electus fuit in advocatum per consules*[10]. Er präsidierte dem Gericht, verfolgte die Verbrecher und begleitete die Ratsherren auf ihren Reisen (LUB 3, 30; um 1290). Um das Jahr 1300 herum änderte sich jedoch seine Stellung. Die Gründe

---

[8] Über das Echteding s. unten § 32.

[9] Nach einem Einkünfteverzeichnis v. J. 1262; LUB 1, 269.

[10] J. Reetz, Bistum u. Stadt Lübeck um 1300 (1955), Anm. 1142.

hierfür mögen gewesen sein: Übergriffe des Vogtes in seiner gerichtlichen Tätigkeit — darüber existiert eine Aufzeichnung etwa vom Jahre 1300 (LUB 3, 43); gesteigerte Reisetätigkeit der Ratsherren und dadurch verursachte Abwesenheit des (mit seinen Knechten) als bewaffneter Schutz mitreisenden Vogts; und schließlich erhöhte und ständige Gefährdung des Stadtgebietes durch Raubgesindel — der Vogt Lindow wurde 1297 von ihnen erschlagen. Die zeitraubende Verfolgung der „Landwehrbrecher" aber brachte dem Vogt jedenfalls kein Geld ein, anders als die richterliche Tätigkeit i. e. S.

Nach dem ältesten Kämmereibuch der Stadt Lübeck (LUB 2, 1098), von 1316 bis 1338 geführt, betrugen die städtischen Einkünfte aus dem *officium advocatie* in den Jahren 1316: 150 Mark; 1319: 330 Mk.; 1320: 387 Mk.; 1321: 180 Mk.; 1322: 330 Mk.; 1323: 300 Mk. usw. Da die Gerichtsgefälle im allgemeinen zwischen Vogt und Stadt hälftig geteilt wurden, hätte die Vogteipacht dem Pächter wohl einiges eingebracht. Wenn wir im 13. Jahrhundert trotzdem eine stetige Senkung der Pachtsumme beobachten (s. o.), mag das mit der häufigen Verhinderung des Vogtes und der zunehmenden Gefährlichkeit seiner Tätigkeit zusammenhängen.

Das alles führte zu einer Teilung der Funktionen. Spätestens im Jahre 1325 wurde mit schriftlichem Vertrage (LUB 2, 463) der erste (als solcher nachweisbare) Ausreitervogt — offiziell weiterhin *advocatus civitatis*, schlechthin Vogt, später *der stat hovetman* genannt — angenommen; er (Hinrich Holt) sollte gegen einen Jahressold von 40 Mark Pf. (und 10 Mark für zwei von ihm zu haltende Knechte) der Stadt *tamquam advocatus servire omnia eorum negotia procurando*, so gut er könne und wie es ihm vom Rat aufgetragen werde. Späteren Vögten wird das Salarium erhöht, dafür haben sie (ab 1412; LUB 5, 289) eigene Pferde zu halten. Als Aufgabe des *advocatus* neuen Stils werden (Vertrag mit Vicke Karlow 1444; LUB 8, 255) das *nayagent edder reysinge*, d. h. die Verbrecherverfolgung und die Kriegsfahrt genannt, dazu die Begleitung der Ratsabgeordneten zu Tagfahrten der Hanse, zu Kaisern und Fürsten, nach Rom usw.

Die zunehmende Gesandtschaftstätigkeit drückte sich in städtischen Willküren aus, die eine Reisepflicht der Ratsherren festsetzen: allgemeinlübisch K 189, dazu Einzelstatute Greifswald 1325, Wismar 1354, Vierstädtestatut Greifswald, Stralsund, Anklam und Demmin 1353. Nach letzterem war jeder Ratsherr verpflichtet, ein gutes Reitpferd zu halten, *„unde weme de Borghermeyster heten riden, de scholen riden, wor se henne werden gheheten to ridende"* (bei Strafe von 1 Mk. Silber; in Wismar bis zu 100 Mk. Pf.). Verdarb das Pferd auf der Reise, so sollte die Stadt es bezahlen. In Lübeck wurde i. J. 1292 (LUB 2, 1016) der Schätzwert der von einer Reihe von Ratsherren und Bürgern zur Verfügung der Stadt gehaltenen Pferde durch die Kämmerei vorsorglich registriert. Nur Krankheit und andere echte Not (wozu in Wismar auch *dotveyde* gehörte) befreiten von der Reisepflicht. In Stralsund beschloß der Rat i. J. 1312, die Ratssendeboten, die, *in negotio civitatis* über Land oder Meer ausgesandt, in Gefangenschaft gerieten, entgegen dem allgemeinen Freikaufsverbot auf Stadtkosten auszulösen. Einen Anspruch auf Ersatz der Unkosten hatte der Ratsherr nicht; K 189: *so licht dat an dem rade, wer se en ere theringhe wedder leggen willen efte nicht.*

Als solche Reitervögte waren Bürger weniger geeignet; man nahm ritterliche Knappen dazu, und im Jahre 1466 wurde gar ein Graf als Hauptmann angestellt. Mit der Gerichtsbarkeit i. e. S. hatten sie alle nichts mehr zu tun[11].

Für diese hörte wohl um dieselbe Zeit die Verpachtung auf. Dafür tritt der Gerichtsschreiber mehr hervor. Als Richtevögte fungieren jetzt die beiden Richteherren, deren einer während der Sitzungen des Vogtdings (so noch i. J. 1532; LRU III 270) oder Niedergerichts den Vorsitz führt. Er ist jetzt der *voget* der lübischen Rechtshandschriften. Bei den vielen sonstigen, außerhalb der Dingtage vorkommenden Rechtshandlungen — Pfändungen, Inweldigungen, Besaten und dergleichen — amtierte aber jetzt der *richtescriver*, mit Hilfe des Bodelmeisters und seiner Knechte; die mit der Einführung der Stadt- und Gerichtsbücher für alle solche Handlungen üblich gewordene schriftliche Verzeichnung[12] machte ihn unentbehrlich. Im allmählich symbolisch werdenden Echteding figurierte der Gerichtsschreiber später als (mehr allegorischer) königlicher Vogt[13]. Von einer Verleihung des Blutbannes an die Richtevögte ist auch weiterhin nicht die Rede. Es bedurfte ihrer auch nicht, da die Stadt die Hals- und Handgerichtsbarkeit, das *supremum judicium atque bassum* (1366; LUB 3, 595) besaß. Der einst stadtherrliche Vogt ist im 14. Jahrhundert verschwunden, nachdem sein Gericht schon vorher ein städtisches geworden war.

§ 25. In den anderen lübischen Städten, von denen keine eine Reichsstadt wurde, ist die Entwicklung unterschiedlich, aber zum großen Teil in derselben Richtung verlaufen. Fast alle hatten sie, als gerichtliche Immunitäten, bei der Gründung einen stadtherrlichen Vogt, mit grundsätzlich den gleichen Kompetenzen wie der zu Lübeck.

Daß der Vogt anfangs, an der Spitze des Rates stehend, die Stadt verwaltete, bis dieser sich eigene *magistri consulum* wählte, ist für Kolberg (mit lübischem Recht i. J. 1255 bewidmet) bis zum Jahre 1297 (erste *proconsules)* bezeugt, desgleichen für Rügenwalde, für Tondern, Wilster, Eutin, Neustadt i. H., und für Kiel (bis 1315) wahrscheinlich.

---

[11] Der Vertrag des Grafen Moritz von Pyrmont: LUB 11, 23; sein Eid ebda. Nr. 24. Die Ausreitevögte unterstanden den Marstallherren. Im 2. Kämmereibuch heißt es um 1350: *Johanni Luchow advocato dabimus annuatim 100 mr. pro sallario.* Am Rande ist vermerkt: *pertinet ad marstallum.* Dem Grafen von Pyrmont freilich wurde das Recht eingeräumt, bei Aufzügen hinter den Bürgermeistern und vor den Ratsherren zu gehen oder zu reiten.

[12] Ein Gebührentarif des Gerichtsschreibers von 1464: LUB 10, 447.

[13] s. darüber unten § 32.

Keinen Vogt, sondern einen vom Deutschen Orden belehnten Erbschulzen magdeburgischen Rechts hatten bei ihrer Gründung die preußischen Städte: Elbing (mit lüb. Recht bewidmet 1246) bis in den Ausgang des 13. Jahrh.s; nur für die Stadtfreiheit (Vorstadt) hatte E. seit 1288 einen Vogt für die niedere Gerichtsbarkeit zu bestellen, im Jahre 1339 erhielt die Stadt aber die volle hohe und niedere Gerichtsbarkeit und der Rat bestellte jährlich zwei Richter, nämlich einen Schultheißen (!) für die eigentliche Stadt und einen Vogt für das Landgebiet; jedem von ihnen waren zwei Ratsherren *(Richteheren)* als Beisitzer beigegeben. Auch in Frauenburg (bewidmet 1310) gab es anfangs einen bischöflich bestellten Erbschulzen; sein Amt wurde 1320 beseitigt, seither verwaltete sich die Stadt nach Lübecker Muster. In Braunsberg (bewidmet 1284) hatte die Bürgerschaft schon bei Ausstellung der Handfeste das Schulzenamt durch Kauf erworben und der Rat wählte aus seiner Mitte den Richter auf Jahresfrist und zwei Beisitzer *(assessores, scabini).* Auch in Rügenwalde gingen im 14. Jahrhundert der Stadtvogt und dessen Beisitzer aus dem Rat hervor.

Solcher Besonderheiten gab es viele. Bei der projektierten, aber nicht zur Ausführung gelangten sogen. Samlandgründung (1242; LUB 1, 98) bewilligte der Hochmeister des Deutschen Ordens schon vorher den stadtgründungswilligen Lübeckern die Wahl des städtischen *judex,* nur daß dieser dem Orden genehm sein müsse. Von einem *advocatus* ist überhaupt nicht die Rede. Die i. J. 1254 mit lübischem Recht bewidmete Stadt Memel wieder sollte keinen Schulzen, sondern einen Vogt erhalten, neben dem aber dem Rat keinerlei Gerichtsbarkeit zustehen sollte. (Der tatsächliche Verlauf ist unbekannt, zumal Memel später zum magdeburg-kulmischen Recht überging.) In den adligen Patrimonialstädten Pommerns blieben der Rat, die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der Stadt völlig vom Burg- oder Schloßhauptmann abhängig. Viele lübische Städte — aber Lübeck selber nicht! — bestanden aus zwei (Rostock sogar aus drei) Einzelgemeinden, gemeinhin Alt- und Neustadt, und wurden anfangs auch von mehreren Vögten verwaltet. Die Alt-, Mittel- und Neustadt Rostocks wurden i. J. 1262 zusammengelegt (MUB 959), *ut unum consilium sit tocius civitatis et iudicium, quod prius erat in duo divisum.* Im Stadtbuchfragment I 1 (1254/56) kommen einmal zwei *advocati* gleichzeitig vor. In Greifswald wurden Alt- und Neustadt i. J. 1264 zu einer Gemeinde vereinigt *(unum sit forum, unus advocatus;* PUB 751). In Stralsund wieder vereinigten sich i. J. 1334 die Räte der Alt- und der Neustadt zu einem gemeinsamen Rat, doch blieben zwei Vogtgerichte bestehen, die beide (so noch 1536) von demselben Vogt, mit jeweils verschiedenen Beisitzern, verwaltet wurden. Solcher Besonderheiten gab es noch viele.

Die unterschiedliche Gestaltung hindert auch daran, die Vogtei in den lübischen Städten allgemein im Rahmen der jeweiligen Landesverfassung als eine Untervogtei anzusehen. Der städtische Vogt wird nur in einigen mecklenburgischen und pommerschen Städten, und auch dies mehr beiläufig, als *subadvocatus* bezeichnet. So wird in Rostock der das Stadtgericht hegende Vogt *(sedens pro tribunali advocatus;* MUB 1671, v. J. 1283) zum Unterschied von dem über die ganze Vogtei gesetzten Vogt im Jahre 1297 *subadvocatus* genannt (MUB 2469). In Ribnitz (lübisches Recht seit 1257 bezeugt) erscheint der landesherrliche Stadtvogt 1324 als *advocatus,* 1334 als *subadvocatus;* in Kröpelin

(Stadtrecht um 1240): 1250 *advocatus*, 1333 *subadvocatus*; in Barth 1325: *subadvocatus*. In Greifswald (lübisches Recht seit 1250) ließ sich der herzogliche Vogt durch einen in der Stadt ansässigen Untervogt vertreten, und im Jahre 1321 wurde der Stadt vom Fürsten das Recht zugebilligt, als *advocatum minorem* ohne fürstliche Genehmigung einzusetzen, wen sie wollten (PUB 3584); seit 1327 sollte dies mit Beirat *(consilio)* des fürstlichen Obervogtes geschehen. In Stralsund schließlich sehen wir die Dinge genauer: An der Spitze der Stadt stand der nicht in Stralsund, sondern in Barth residierende Obervogt *(advocatus maior, adv. magnus)*, der auch das Echteding (Etting) hielt und die Stadtgerechtsame bestätigte; in Urkunden wird er vor dem Rat genannt: *advocatus, consules ceterique cives*. Zur Durchführung der täglichen Geschäfte, der Justizpflege und der Erhebung der landesherrlichen Gefälle hielt er sich einen Untervogt in der Stadt — Stadtbuch z. J. 1301: *tunc temporis fuit magnus advocatus Arnoldus de Ost, subadvocatus Borchardus*. Im Jahre 1319 versprach Fürst Wizlaf IV., den *subadvocatus* nicht ohne Zustimmung des Rats zu ernennen (widrigenfalls sie selber die Rechtsprechung handhaben sollten). Im Jahre 1292, bei der Verleihung lübischen Rechts an die Stadt Stargard in Pommern, heißt es (PUB 1622): *subadvocatus de consilio maioris advocati nostri una cum consilio civitatis statuetur*, und im Jahre 1327 bestätigte Herzog Otto für alle seine Städte, daß er die *advocatos generales et maiores* nur mit Zustimmung der Vasallen und der städtischen Räte ernennen könne, und daß diese Stadträte, unter Beirat des Obervogts, die Untervögte selber einsetzen dürften.

Es mag sein, daß der *advocatus* anderer Städte — z. B. Wismars — nur durch den Zufall der Überlieferung nicht auch als *subadvocatus* bezeugt ist. Dennoch reichte dies nicht aus, den lübischen Vogt generell als einen Untervogt innerhalb der Landesverfassung anzusprechen. Daher kann von hier aus auch nicht die Frage beantwortet werden, ob der *comes de Luibyke* des Jahres 1161 als Obervogt einen *subadvocatus* in der Stadt Lübeck unter sich gehabt hat.

Wie in Lübeck ist indes auch in zahlreichen anderen lübischen Städten, sofern sie nicht ganz unbedeutend waren, trotz Landsässigkeit die Vogtei meist noch im 14. Jahrhundert in die Hand der Stadt geraten. Damit hörte der Vogt (oder Untervogt) auf, ein stadtherrlicher Beamter und Richter zu sein und wurde ein Diener des Rats, der freilich die alte Bezeichnung weiter führte. In manchen Städten müssen dem wiederholt Streitigkeiten zwischen Rat und Vogt vorangegangen sein; davon zeugen verschiedene sorgfältige Aufzeichnungen über (angebliche) Übergriffe des Vogts, so nicht nur aus Lübeck selbst (um 1300), sondern auch aus Tondern (1290—1300), Rostock (1268—70) und Elbing (um 1260)[1]. Am Ende des Weges stand die unangefochtene Gerichtshoheit der Stadt.

Der Stadt Kiel z. B. versprachen i. J. 1315 die Stadtherren, als Vogt nur jemanden einzusetzen, der dem Rate genehm sei, und zwar nur einen Bürger

[1] LUB 3, 43; Andresen, Tondern S. 110 f.; MUB 1152; LUB 1, 165.

der Stadt. Zwei Jahre später gewährte Graf Johann dem Rate das Recht, den Vogt nach freiem Ermessen ein- und abzusetzen, und 1318 erhielt der Rat die volle Gerichtshoheit, soweit das Stadtrecht reichte (Hasse, Urk. 3, 323 u. 351). Etwas verwickelter verlief die Sache in Wismar. Im Jahre 1308 erwarb die Stadt die Vogtei für 1200 Mark, mußte sie aber i. J. 1311 wieder zurückgeben (MUB 3228). 1318 entschied der Rat, der (im Herrendienst stehende) Vogt Nikolaus de Gogkelow müsse, da er Bürger sei, auch als Vogt seinen Schoß zahlen. Bürger finden wir dann als Vögte bis zum Jahre 1335, als der Rat aus unbekannten Gründen willkürte (MUB 4463), kein Bürger dürfe sich mit Vogtei und Zoll befassen; bis dahin hatte zuletzt der spätere Ratsherr und Bürgermeister Joh. Dargetzow die Vogtei innegehabt. Die folgenden Vögte waren keine Bürger, aber erst i. J. 1349 konnten die Landesherren wieder über Vogtei und Zoll verfügen und verpfändeten sie nebst Münze, Wechsel und Zoll 1349 an Heinrich von Bülow, 1358 an die Brüder Tribuz, 1365 an die Stadt, 1372 an den Ritter Barthol. v. Tisenhusen und im Jahre 1373 wiederum an die Stadt, die sie von da an ununterbrochen bis zum Jahre 1879, also bis zum Ende aller städtischen Gerichtsbarkeit, in Besitz gehabt hat[2].

Ein solcher Erwerb durch nie ausgelöste Verpfändung kam in der Wirkung dem Kauf gleich, mit welchem die Stadt Rostock im Jahre 1358 für 2000 Mark die volle Gerichtsbarkeit — *totum judicium maius ac medium et minus ac iurisdictiones civitatis* (MUB 8, 8533) — an sich brachte. Daß die Bestellung des Vogtes schon vorher in die Hand des Rates gekommen war, kann man aus der Rangfolge im Rostocker Verfestungsbuch *(liber proscriptorum)* schließen: Bis 1341 wird darin der Vogt vor den beiden rätlichen Beisitzern genannt — z. B.: *hanc causam iudicavit Michel advocatus; assessores Gerhardus Reyneri et Hinricus Albus —;* seit 1341 stehen die Beisitzer, nunmehr als *judices* bezeichnet, stets an erster Stelle — *judices dom. Hinr. de Vemeren, dom. Hinr. Quast, et Gerhardus advocatus.* Nach 1358 werden nur noch die beiden Ratsherren angeführt, als *judices civitatis* oder *judices et advocati*; sie sind also, wie in Lübeck, die *richtevoghede.*

Seit die Stadt Greifswald i. J. 1321 das Recht erworben hatte, den *advocatum minorem* selber einzusetzen, geschah dies (so jedenfalls nach der Rubenowschen Verfassung von 1451, aber wohl schon seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts) durch jährliche Verleihung am Tage der Ratsumsetzung. Nachdem die Bürgermeister alle Ämter — darunter, nach den Kämmerern, die zwei Richteherren — gesetzt hätten, *schal de sittende borgermester benomen den Vaghet, weme he des jares de voghedie vorlehen wil.*

Offensichtlich wurde dieser Vogt aus der Zahl der Ratsherren genommen, zumindest war dies im 17. Jahrhundert sicher der Fall. Er übte — mit Hilfe von Knechten und wohl auch einem besoldeten Untervogt — sein Amt ehren-

---

[2] Daß schon vorher die Vogtei, also die Gerichtsbarkeit, im wesentlichen als nutzbares Wertrecht betrachtet worden ist, ergibt ein Stadtbucheintrag von 1329: der Bürger (Vogt) Dietrich Borgermeister verpfändet Vogtei, Zoll und Wechsel an den Bürger Hinrich Körneke (MUB 5065).

amtlich, gegen ein „Geschenk" von 30 Sund. Mark, aus und hatte von den Amtseinnahmen genaue Rechnung zu legen[3].

In Stralsund, wo, wie auch in Greifswald, Anklam und Demmin, der Rat seit 1327 den Untervogt mit Beirat *(consilio)* des Obervogtes sollte bestellen können, findet sich von dieser Mitwirkung des *advocatus maior* keine Spur. Die Vogtei wurde für lange Zeit ein erbliches Lehen der bürgerlichen Familie Wesend. In den Urkunden heißt der Vogt niemals *dominus* und rangiert hinter den Richteherren. Um 1450 erst gelangte die Stadt zunächst pfandweise, und im Jahre 1488 käuflich in den Besitz der Vogtei. Seither hieß der das Gericht leitende Ratsherr im allgemeinen der Richtevogt.

Bei vielen lübischen Städten wissen wir nicht, wann und wie sie in den Besitz der Vogtei gelangt sind. Eine ganze Reihe der kleinen hat es nie geschafft — Beispiele: Boizenburg, Neukalen, Grabow, Gnoien, Stavenhagen, Kröpelin. Immerhin wird manchen von ihnen (z. B. Wittenburg i. J. 1325) zugesichert, daß der Stadtherr ihnen *neyne utlandesche vagede* setzen wolle, sondern Leute aus der Stadt selbst. Andrerseits wurde dem Städtchen Barth schon im Jahre 1325 vom Herzog gestattet, den *subadvocatus* unbeeinflußt selbst einzusetzen (PUB 3900). In Ribnitz finden sich im Mittelalter Bürger als *advocati*, im Jahre 1460 auch ein Ratsherr, obwohl die Vogtei landesherrlich blieb, in Tondern wurde der Rat im 14. Jahrhundert alleiniger Inhaber der Gerichtsgewalt, in Neustadt i. H. jedenfalls bald nach 1463, in Oldesloe und Oldenburg i. H. im 15. Jahrhundert, in Wittenburg nach 1589, in Damgarten erst seit 1686. Köslin erwarb die Vogtei im Jahre 1464. In Kolberg wird schon im Jahre 1326 ein Bürger als Vogt genannt und stehen die Vögte im Stadtbuch hinter den rätlichen Beisitzern *(„coram consulibus et*

---

[3] Da er über die Aufgaben des Vogtes im 15. Jahrh. und später eine einmalig ausführliche Auskunft gibt, sei nachstehend der Eid des Greifswalder Vogtes (Rubenow-Verf. V, 2) vollständig wiedergegeben:

Denne so schal de Vaghet annamen unde sweren by synem ede, den he deme Rade unde der stad geswaren heft, dat he alle ghelt, dat he krigen kan: van vorboden, besettinghen, vorachtingen, dult, antwerden vor schult, handen afftoledende, edder jenigerleye andern dynghen, zee syn watterleye zee syn, benomet edder unbenomet, dat enem vaghede van oldinges behort heft, wyl alle steken sunder jenigherleye afftoch in de kisten der voghedie; unde ok dat he an dessen dinghe nemande averzeen edder togeven wil, he sy vrunt edder vromet, bynnen edder buten rades, men alle dynck mit synen knechten uthvordern edder affmanen laten, wor he kan, sunder we van armuth weghen nicht gheven kan; ok dat he nenen broke wil underteen, vorlenghen edder vorschuwen, ok nene brokesaken vorliken edder vor vrunt wysen, ane de broke sy affgerichtet unde screven der kamere to gude. Unde ok dat he alle pande, welkerleye se syn, wil bewaren to der stad behuff sunder jenigherleye afftoch; ok dat he wil nemande van rechte drenghen, rechtes weghern, edder an synem rechte behindern wil, men eneme isliken gherne rechtes helpen, wor he kan unde mach, up dat de rad nen tosegghent van des weghen krighe.

Hir vor schal de vaghet, wen he rekenschop ghedan unde de kiste unde pande vorantwordet heft, hebben vor syne möye, arbeyt unde vorlust to ener schenke 30 sundische marck unde anders nicht.

In der hochdeutschen Bearbeitung von 1651 heißt der Text: *Anfänglich wirtt der Herr Stadtrichter oder Stadtvoigt bey seinem gethanen Ratsmannen-Eyde woll in Acht nehmen, das er alles Geld . . .*

*advocato"); urkundlich zugestanden wurde das Recht der Vogteinsetzung der Stadt allerdings erst im Jahre 1506, und 1523 erscheint ein Jacob Adebar als *richtevoged*, 1524 als *judex inferioris judicii*. Nicht genau bekannt ist, wann die Stadt Anklam die Vogtei erworben hat — das Landfriedensprivileg von 1327 galt, wie für Greifswald und Stralsund, jedenfalls auch für sie; später hat ein Ratsherr *(richtevoged)* mit zwei Beisitzern das Niedergericht ausgemacht. Der Stadt Elbing wurde schon in der Handfeste von 1288 *„die gewalt gegeben, daz ir ratlude kisen mugen jerliches einen sulchen richter, den die bruder* [= Brüder vom Deutschen Orden, d. h. der Hauskomtur] *liben"*; in der Handfeste von 1339 kamen *die gerichte groz unde cleyne uzwendik der stat* hinzu, doch sollten die Bürger *di gröstin gerichte, als an hals und an hand geet, ubin unde richtin mit unsirre brudre wissen unde willen*[4].

Der Stadt Reval schließlich (gegründet um 1228) sicherte die dänische Königin Margarete durch Privileg von 1265 (LivUB 1, 390) zu, daß der *advocatus* nur mit Zustimmung des Rates ernannt werden dürfe. Im übrigen gab es hier Abweichungen vom lübischen Muster. Reval gehörte zu den wenigen lübischen Städten, die für dauernd an eine Burg der (wechselnden) Landesherren angelehnt blieben. Der Burg- oder Schloßhauptmann *(capitaneus castrensis)*, Militärpräfekt und im 13. Jahrhundert auch Stadtregent, war als *advocatus castrensis* — also als Obervogt — anfangs (1248) auch an der Gerichtsbarkeit beteiligt. Noch 1273 wurden die Bußen für Verwundungen zwischen ihm, dem Beschädigten, der Stadt und dem städtischen *advocatus* geteilt[5], welch letzterer also wohl dem *subadvocatus* der westlichen lübischen Städte entsprach. Die Titulatur städtischer Schreiben dieser Zeit war: *Capitaneus, advocatus et consules* (LivUB 1, 215). Mit der Urkunde von 1265 wurde der Stadtvogt der Unterordnung unter den Schloßhauptmann praktisch entzogen und in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Rat gebracht. Spätestens seit 1346 (LivUB 1, 848) ist ein Ratsherr Gerichtsvogt, ein anderer Ratsherr, als Untervogt, Beisitzer im Gericht, das im 16. Jahrhundert den Namen Niedergericht führt. Die Amtszeit des Gerichtsvogtes scheint eine dreijährige gewesen zu sein. In schwereren Sachen saß auch der sogen. Herrenvogt mit im Gericht, ein Ratsherr (und meist ehemaliger Gerichtsvogt), der in der Hauptsache Streitigkeiten unter den Herren des Rats zu schlichten hatte. Eine Revaler Eigentümlichkeit sind auch die zwei Bürger, die als „Zeugen" im Gericht des Gerichtsvogtes während des 15. Jahrhunderts öfters erscheinen.

Anders als in Lübeck, wo diese Einrichtung erfunden wurde[6], konnte der Satz, daß der Vogt nur im Beisein zweier Ratsherren *(assessores*, Richteherren)

---

[4] Aus der Zeit um 1440 ist uns auch die — sicher wesentlich ältere — Formel überliefert, mit welcher der Bürgermeister am Peterstage (Febr. 22) von der Rathauslaube, nach der namentlichen Abkündigung der neuen Ratsherren und ihrer Ämter, weiter verkündete:

„Vortmer so habin wir gekoren nach alder gewonheyt eynen scholtis und eynen foyt. Wer do begernde is des gerichtes bynnen der statt, der suche is czu hern A, B; wer do begernde is des gerichts bawssen der statt, der suche is czu C, D."

[5] LivUB 1, 435. Im Jahre 1280 verzichtete die Königin Margarete auf ihren, d. h. des Schloßhauptmanns Anteil an den Gefällen (LivUB 1, 464).

[6] Es gab sie auch in Hamburg und Soest, jedoch wohl als Übernahmen aus Lübeck, nicht umgekehrt.

Gericht sitzen durfte, in den Tochterstädten schon zu der Zeit in Anwendung kommen, als der Vogt noch stadtherrlicher Beamter war — und demgemäß auch dort, wo er es immer geblieben ist. Diese Anordnung war lübisches Recht und galt daher als mitverliehen; zumindest konnte sie in Städten, die — wie etwa Rostock (1218) — ihr lübisches Recht schon vor der Einführung der Neuerung erhalten hatten, auf Grund der Rechtshandschriften jederzeit nachgeahmt werden.

Es mag daran liegen, daß wir in älterer Zeit, anscheinend bei wichtigeren Sachen, die Zahl öfters überschritten finden. So sind uns aus Rostock vom Jahre 1283, aus Kolberg 1297 und aus Stralsund um 1280 und 1328 jeweils vier beisitzende Ratsherren, aus Greifswald vom Jahre 1306 deren fünf als *assessores judicii* namhaft gemacht. In Wismar heißt es gegen Ende des 13. Jahrhunderts unbestimmt: *ubi advocatus et consules president judicio,* aber in Stralsund wird noch im Jahre 1360 ausdrücklich und als Ausnahme gesagt: *judices universitas consulum in communi consistorio* (obwohl es sich um eine Verfestung *justis sentenciis,* also eine Gerichts- und nicht eine Ratssache handelte). In der Regel aber sind es, jedenfalls seit dem 14. Jahrhundert (zuerst in Rostock 1301 genannt), die zwei in Lübeck seit 1243 bezeugten rätlichen *assessores,* die in wohl allen lübischen Städten das Vogtgericht mit dem *advocatus* halten oder gar an seiner Stelle als Richtevögte amtieren. Die Rangfolge in den Gerichtsprotokollen wechselt, wie an Beispielen schon vermerkt, nicht erst mit dem endgültigen Erwerbe der Gerichtsbarkeit (und Vogtei) durch die Stadt, sondern schon von dem Zeitpunkte ab, da die Stadt einen bestimmenden Einfluß auf seine Bestellung gewann und einfache Bürger (keine *domini*) das Amt übernahmen. Wie in Rostock tritt auch in Wismar seit dem Jahre 1335, in Stralsund seit 1319 und in Kolberg seit 1326 der Vogt im Gerichtsprotokoll hinter die beiden *domini consules* zurück[7]. Wenn aber in Stralsund schon seit 1337 überhaupt nur noch die beiden Richteherren als *judices* in den Gerichtsbüchern erscheinen — wie in Rostock nach dem Kauf der vollen Gerichtsbarkeit im Jahre 1358 —, möchte man vermuten, daß der Erwerb der Gerichtsbarkeit seitens der Stadt Stralsund doch nicht erst 1450 oder gar 1488 stattgefunden hat.

Ganz ähnlich wie in Lübeck hat man auch in den größeren lübischen Städten zur Unterstützung oder in Ablösung des Richtevogtes zum *nayagent edder reysinge* und zur Gesandtschaftsbegleitung ritterliche Knappen als Reitervögte angenommen, und zwar schon zu einer Zeit, als der Vogt noch stadtherrlicher Beamter war. Aus Rostock sind uns eingehende Verträge mit solchen Hauptleuten und ihren Mannen schon aus den Jahren 1300 und 1311[8] erhalten, aus derselben Zeit also, da in Lübeck der Ausreitervogt erscheint.

Wenig Beweiswert für die tatsächliche Stellung des Vogtes in der Stadt hat es, daß er noch im 14. Jahrhundert in Urkunden, welche die Städte ausstellen, zumal in Briefen, und vor allem auch in Schreiben fremder Städte,

---

[7] Daß in Greifswald der Hermannus Snakenborch *noster advocatus* noch i. J. 1365 vor den beiden *conconsules nostri judicio assedentes* rangiert, lag wohl daran, daß er ritterlichen Standes war.

[8] Beitr.Gesch.Rost. 3 a S. 47 ff.

Fürsten u. a. an die lübischen Städte, zusammen mit Rat und Bürgern — und zwar an erster Stelle — genannt wird. Die stehende Formel ist: *advocatus, consules et (ceterique) burgenses (communitas, universitas) civitatis.* Es handelt sich aber auch um nicht mehr als eine bloße Formel, die in den Kanzleien ohne echte Beziehung zur Wirklichkeit fortgeschleppt wurde. Das wird am deutlichsten in Lübeck selbst: Sie taucht hier im Jahre 1223 auf (LUB 1, 24) und wird, soweit ersichtlich, zum letzten Male im Jahre 1402 (LUB 5, 49) verwendet, sehr viel später also als etwa in Wismar (bis 1324) und anderen Städten. Man hat diese Formel auch — in Lübeck und anderswo — nicht immer und ausschließlich angewandt. Etwa zur gleichen Zeit beginnend (Lübeck 1233, LUB 2, 13, Rostock 1257, MUB 2, 794), wird daneben die Formel *consules et burgenses* (ohne den *advocatus)* gebraucht, in deutscher Fassung *ratmanne und borgere* (Lübeck 1333, LUB 2, 563), dann mit Vorliebe *borgermestere, ratmanne und borgere,* bis nach der endgültigen Konsolidierung der Ratsgewalt die Gemeinde weggelassen wurde und „Bürgermeister und Rat" im 15. Jahrhundert die stehende Formel geworden ist.

3. DIE BÜRGERSCHAFT

§ 26. I. Mit der Gründung Lübecks rückte, auch was die Bedeutung und Rolle des Bürgers anging, binnendeutsches Stadtrecht erstmals an die Ostsee heran. Der ansässige Bürger, der *vri torfachtig egen binnen der muren* besaß, wurde der vollgültige Träger des Gemeinwesens — selbst dem Rat gegenüber wenigstens dem Grunde nach. Damit ging im Umkreis der Ostsee die Epoche zu Ende, in welcher der seefahrende „gemeine Kaufmann", an den Kaufstädten und Hafenplätzen in Gilden unter gewählten Aldermännern lebend, im frühstädtischen Leben den Ton angegeben hatte. In den lübischen Städten wurde der deutsche Kaufmann nicht nur seßhaft — er wurde auch ein *beseten borger;* nur als solcher war er ratsfähig. Der Rat verdrängte die Aldermänner. Der alte Begriff des *„meynen kopmans by der Travene"* verblaßte zum rechtlich und organisatorisch bedeutungslosen Sammelausdruck für die am Hafen interessierte Kaufmannschaft, die ihrerseits aus einer Anzahl nunmehr innerstädtischer, dem Rat unterstehender *„nacien van kopluden"*, der Kollegien oder Kompanien der Schonen-, Bergen-, Stockholm-, Nowgorod- usw. -fahrer bestand. Das Stadtrecht trennte den Bürger scharf vom fremden Kaufmanne, dem Gast, der *„gemeyne copman tom Holme in Sweden vorkerende unde bynnen Lubeck residerende"* wurde dem *„gemeynen kopman to Lubeck vorkerende"* gegenübergestellt (LRU I 52). Das alte Gewohnheitsrecht des gemeinen Kaufmanns wurde, nicht ohne Abänderungen, dem Stadtrecht eingefügt.

Das stille Ringen zwischen Ratsgewalt und autonomem Kaufmannsrecht ist durch Jahrhunderte zu verfolgen. Waren einst die Handelsprivilegien der Fürsten im Ostseebereich der *universitas communium mercatorum* (s. LUB Reg. s. v. Kaufmann) erteilt worden, so erhielten bald die Städte sie — wobei Lübeck lange Zeit zugleich im Namen des gemeinen Kaufmanns auftrat. Nach der ältesten Lübecker Kaufmannsordnung (ca. 1334/39; LUB 2, 1001) gebraucht der gemeine Kaufmann die aufgeschriebenen Rechte und Gewohnheiten *„van der gnade Godes unde der heren der ratman"* — spätere Kaufmannsordnungen werden als Ratsverordnungen verkündet (Lübeck 1360, 1484; LUB 6, 784). Auch die völlige Einfügung der Kaufmannsorganisationen in den Stadtkörper ließ die alten Vorstellungen formelhaft noch lange weiterleben. Noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts werden Briefe von auswärts *„an den gemenen kopman to Lubeke"* gerichtet (HUB 8 S. 201; LUB 9 S. 447, 683, 818, 11, 334) — zum Ärger des Rats —, und i. J. 1507 erscheinen *„De gemeyne Copman in Dennemarken unde uppe Schone vorkerende unde to Lubeke residerende, De gemeyne copman to Lubeke residerende unde to Revel sine vorkeringe hebbende, De gemeynen Coplude to Bergen in Norwegen handlende unde to Lubeke residerende"* u. a. vor dem Rat zu Lübeck, um eine Vollmacht zu erteilen (NStB 1507 Juni 18).

Unter den Stadtrechten zeigt das Schleswiger aus dem 12. Jahrhundert noch die stärksten Spuren alter Zustände: die vier Aldermänner *(seniores)* der als Obergilde *(summum convivium)* bezeichneten St. Knutsgilde regieren die Bürgerschaft, doch steht über allen des Königs Vogt *(exactor)*. Gildebrüder fungieren als Eidhelfer im Prozeß, und nur die Verwundung eines Nichtgildebruders ist im Stadtrecht geregelt. Besonders merkwürdig ist der Satz (Art. 66), daß die Verwundung eines nicht verheirateten Bürgers wie die eines Gildebruders *(frater coniuratus)* gebüßt werden solle, der verheiratete Bürger aber *semi inferior erit in omni iure*, in allen rechtlichen Beziehungen also nur halb gewertet werde. Ein Rat bildete sich in Schleswig erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, offensichtlich nach dem Vorbilde Lübecks. Über die Verdrängung des Gemeinen Kaufmanns in Wisby und seine Zerschlagung durch den Rat von Lübeck s. oben § 7.

Die lübische Vollbürgerschaft beruhte auf dem Besitz eines bebauten Grundstücks innerhalb der Stadtmauer, und zwar zu vollem (erbrechtlich gebundenem) Eigentum. Besitz zu Leihe genügte nicht dazu, wie auch die Belastung mit Renten oder Pfandrechten in mancher Beziehung die volle Rechtsfähigkeit einschränkte[1]. Auf solche Erbgesessenheit war im deutschen Recht seit jeher die Geltung des Mannes in der Gemeinde, seine Dingpflichtigkeit und seine

---

[1] Nach einigen Texten der sogen. Ratswahlordnung setzte die Wählbarkeit nicht bloß *torfacht egen*, sondern *vri torfachtich egen* voraus. Daß damit unbelastetes t.e. gemeint war, würde sich dadurch erklären lassen, daß die Ratsherren unbegrenzt glaubwürdige Zeugen für alle Gerichtshandlungen und Rechtsgeschäfte waren. Die erbgesessenen Bürger, denen das lübische Recht (Gö 67, K 74) grundsätzlich allein die Fähigkeit zusprach, die Wahrheit einer Sache zu bezeugen, sollten zuvor beschwören, daß ihr Eigen unverpfändet wäre, und dann *tugen also hoge, alse se beseten sin* (so nach vielen Hss. zu Art. K 74; vgl. H II Var. zu Art. Ba 109; s. auch K 232). Die Beweiskraft ihres Zeugnisses richtete sich nach dem unverpfändeten Wert ihres Grundbesitzes.

Zeugnisfähigkeit gegründet gewesen. Während sie aber in den meisten deutschen Stadtrechten — und etwas zögerlicher im Landrecht — noch im Spätmittelalter ihre Bedeutung fast ganz einbüßte, behielt sie sie im lübischen Rechtsbereich, zumindest was die volle Zeugnisfähigkeit des *beseten borgers* in vielen Dingen anging, bis ins Revidierte Stadtrecht von 1586 hinein bei[2]. Nur ein solcher Vollbürger konnte, wie bemerkt, in den Rat gewählt werden.

Zur Bezeichnung des zu solchem Recht besessenen Grundstücks verwenden die Rechtshandschriften das offenbar aus Soest mitgebrachte, aber schon im 14. Jahrhundert nicht mehr richtig verstandene, oft verunstaltete und auf Latein höchst verschiedenartig ausgedrückte, eigentümliche Wort *torfacht egen.*

Der Lübecker Chronist Reimar Kock bemerkt in seiner Chronik (1499—1549): *„Ick mochte ock gerne weten, wat dat olde wort torfachtig heten scholde"*. Jacob Grimm (Dt. RA 3 I 13) hat es, als adj. *torficht,* von *torf* = Rasen *(cespes)* hergeleitet, „sei es, daß man torf selbst für praedium, fundus, hereditas setzte oder an die förmliche Übergabe mit torf und twige dachte". Das älteste Soester Stadtrecht (Art. 27) spricht vom *predium fundale quod vulgo dicitur torfhaht egen.* Außer in Soest kommt das Wort nur in Lübeck und den von Lübeck abhängigen Rezensionen des Rigischen und des Wisbyschen Stadtrechts vor (nicht aber in Hamburg). In anderen Teilen Westfalens (Dortmund, Münster u. a.) entsprach ihm das *durslachtich eigen* (durchschlächtig = vollkommen). Das in Lübeck schnell eingetretene Unverständnis zeigt sich in den deutschen Wortformen: *torfhach, torpschop, dorfhaft, dorpschat, derschat, dorplik, dorffschaft (egen)* u. ä., ferner in den Synonymen *erfachtegh, lyggende grunde unde erve, unvorpandet erve, erttorfagtig eghen.* Immer wollten hier die Schreiber einen Sinn in das dunkle Wort hineinlegen. Nicht besser steht es um die lateinischen Übersetzungen des Wortes: *cespitalitatum proprietates* (Gö 3), *hereditaria bona* (Gö 4), *immobilia* (Gö 15 = K 7), *septa domicilii infra civitatem* (Gö 52 = K 204). Ein Lübecker Stadtbucheintrag von 1262 spricht von den *bonis, que dicuntur torf, hoc est eigen,* und stellt sie den *bonis feodalibus* gegenüber.

Im übrigen hat sich der Begriff des *beseten borgers,* unter welchem anfangs nur der Besitzer eines *torfacht egen* verstanden wurde, im weiteren Verlauf des Mittelalters doch wohl auch auf den Besitzer eines zu Zinsrecht besessenen Grundstücks ausgedehnt, jedenfalls soweit die Zeugnisfähigkeit in Frage stand.

II. Indes, die Besitzer von *torfacht egen* waren nicht die einzigen Bürger der lübischen Stadt, und das Bürgerrecht stand ihnen, seit die Rechtsquellen sprechen, auch nicht schon allein auf Grund dieses Besitzes zu, vielmehr mußten sie es auf die gleiche Weise wie die nicht erbgesessenen Bürger erwerben. Die erbgesessenen Bürger haben, obwohl sie in dem insoweit durchaus landrechtlich bestimmten Gerichtswesen eine hervorragende Rolle spielten, in den lübischen

---

[2] Trotz grundsätzlicher Beschränkung auf die Forderung: „Zeugen sollen ehrliche unbescholtene Leute seyn" (Rev.StR. V 7,4) behielt das Rev.StR. das Erfordernis, in gewissen Sachen müßten die Zeugen besessene Bürger sein, in einer Reihe von Bestimmungen bei: I 3, 3; II 1, 2; III 7, 1; III 12, 5; IV 16, 2.

Handels- und Seestädten immer nur eine natürlich begrenzte Gruppe ausgemacht. Neben ihnen gab es die mit der schnell wachsenden Bevölkerungszahl (bei gleichbleibendem Stadtareal) ständig ansteigende Zahl der nicht erbgesessenen Bürger. Denn nach lübischem Recht sollte jeder, der mit Weib und Kind in die Stadt gezogen kam, länger als drei Monate sich darin aufhielt und eine selbständige Nahrung — gleich welcher Art, als Kaufmann oder Handwerker — betrieb, das Bürgerrecht zu gewinnen trachten (K 187), und seine Kinder ebenso, wenn sie älter als 12 Jahre und mündig waren (K 240). Irgendwelche gesetzlichen Ausnahmen zum Nachteil bestimmter Berufs- oder Bevölkerungsgruppen kennt das gemeinlübische Recht — anders als viele andere Stadtrechte — genau betrachtet nicht; aber die große Sperre bestand in dem Zusatz zu K 187: *dat schal aver stan an den ratmannen, efte se eme de burschap gunnen ofte nicht.* Damit behielt es der Rat in der Hand, ob er im Einzelfall einen Bewerber ablehnen wollte[3].

Zu den nur ausnahmsweise zur Einbürgerung zugelassenen Personen gehörten Ritter, Kleriker und Undeutsche (Wenden, Juden). Leibeigene und Hörige, meist ihren Herren entlaufen, hat man in der Frühzeit der Städte (wie die Betonung des Satzes „Stadtluft macht frei" schließen läßt[4]) wohl eher Bürger werden lassen als im späten 15. und 16. Jahrhundert, als der Zustrom geflüchteter Bauern gewaltig zunahm, nur wenige Städte aber politisch in der Lage waren, den Rückforderungen der adligen Gutsherren Widerstand zu leisten. Gesindel schließlich, fahrendes Volk, dazu Verfestete, flüchtig gewordene und proskribierte Schuldner, Stadtverwiesene oder Unehrliche hatten überhaupt keine Aussicht, als Bürger angenommen zu werden.

Dies alles wird durch die Zeugnisse der Rechtswirklichkeit bestätigt. Die erhaltenen Lübecker Neubürgerlisten *(civilitates)* von 1317—1356 weisen, soweit sie den Beruf angeben, keineswegs nur Kaufleute und Krämer, sondern auch nahezu sämtliche Handwerke auf, dazu Frauen, Gesellen und Knechte *(famulus, servus),* Fischer, Träger, Schweinetreiber, Sandfahrer, Büchsenschützen *(balistarius)* und viele andere. (Ein *arbeydesman* als Bürger: LUB 8, 572, von 1449). Die Bürgermatrikeln der anderen Städte zeigen ein ähnliches Bild. Doch wäre es verfehlt, anzunehmen, daß alle Angehörigen dieser Berufsgruppen nun auch vollzählig das Bürgerrecht erworben hätten.

Was insbesondere das Bürgerrecht Adliger angeht, sind Lübeck und die lübischen Städte zwar nicht dem Stadtrecht von Schleswig (12. Jahrh.) gefolgt, das sich damit begnügte (Art. 63), jeden *miles* oder *baro,* der in der Stadt wohnen wollte, den bürgerlichen Lasten zu unterwerfen, aber auch nicht dem Hamburger Recht, dessen Satz: *It ne schal nen riddere wonen bynnen desseme wycbelde,* sich zwar in den späteren Hss. des lübisch-hamburgischen Rechts

---

[3] Hierhin gehört der Eintrag in der Lübecker Bürgerliste zum Jahre 1336: *Reymer Kutsensone ac Nic. Verdammekensone propter homicidium non debent recipi in cives.*

[4] S. dazu § 11.

(H III 245) findet, aber dennoch nicht lübisches Recht geworden ist. Wenn auch nicht häufig, so hat man doch vereinzelt auch *milites* zu Bürgern angenommen (Beispiele: Rostock StB I 3, 9 (1259); MUB 7225 (1289); Lübeck LUB 4, 648 (1397)). Dagegen, daß Ritterliche und Geistliche, ohne Bürger zu werden, bürgerlichen Grundbesitz erwarben, schützte grundsätzlich das lübische Recht (K 234), das, auf einer Lübecker Ratswillkür des 13. Jahrhunderts beruhend, die Veräußerung oder Verpfändung solcher unter Stadtrecht liegenden Grundstücke *(erve)* an Nichtbürger — als welche Geistliche, Ritter und Dienstleute ausdrücklich angeführt werden — bei Verlust des Eigentums und 50 Mark Silber Geldstrafe verbot[5]. Auch hiervon konnte der Rat jeder Stadt selbstverständlich Ausnahmen machen und hat dies laut Ausweis der Stadtbücher oft genug getan. Nicht selten begegnen dort Geistliche und adlige Nichtbürger als Erwerber oder Veräußerer innerstädtischer Grundstücke (Kiel ält. Stadtbuch 1264—1289; Wismar Stadtb. 1250—1272, Stralsund u. a.). Dabei verfuhr man so, daß der adlige oder geistliche Erwerber sich verpflichten mußte, die auf dem Grundstück ruhenden bürgerlichen Lasten *(vigilia et collecta)* zu tragen oder daß er statt ihrer ein jährliches Ablösungsgeld zahlte[6]. Manchmal (z. B. Rostock 1297, MUB 1480) wurde der persönliche Ausnahmecharakter durch die Verpflichtung unterstrichen, das Grundstück niemandem als einem Bürger weiter zu übertragen.

Diese auf bürgerlichen, d. h. dem Stadtrecht unterworfenen Grundstücken sitzenden Personen waren natürlich von jenen zu unterscheiden, die zwar innerhalb der Stadtmauern oder jedenfalls der Stadtfeldmark ansässig waren, aber als Eximierte dem Stadtrecht überhaupt nicht unterstanden und daher auch nicht Bürger zu werden brauchten. Dahin gehörten in erster Linie die zahlreichen Kleriker an Kirchen und in den Klöstern, auf kirchlichem Grund und Boden also, und persönlich der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstehend. Hier handelte es sich um Enklaven fremden Rechts. Der Rat konnte nur versuchen, ihre weitere Ausbreitung zu verhindern. Das geschah in Lübeck durch eine Ratswillkür vom Jahre 1247, die den geistlichen Leuten verbot, ihren städtischen Wohnraum durch An- oder Umbau, Haustausch usw. zu vergrößern; sie ist durch Aufnahme in die Hss. (K 251) gemein-lübisches Recht geworden und sogar (also nach der kirchlichen Reformation) in das Revid. StR von 1586 (I 2, 6) übergegangen und mit diesem erst am 1. 1. 1900 außer

---

[5] Als ein wohl nicht zu Dauergeltung gelangter Sonderfall ist die durch den Streit mit dem Bischof von Ratzeburg veranlaßte Wismarer Ratswillkür v. J. 1323 zu betrachten, nach welcher der Verkauf, die Verpfändung oder Vermietung bürgerlicher Erben an auswärtige, geistliche oder weltliche Personen außer mit dem Verlust des Grundstücks und des gesamten Vermögens sogar mit Todesstrafe bedroht war. Bald danach ließ der erzürnte Bischof den Rat vorladen und alle Ratsherren einzeln schwören, daß dieses *edictum aut civiloquium* sich nicht gegen geistliche Personen richte. Sie schworen es bereitwillig *(bene iuraverunt)*, weil in der Willkür nur die Rede gewesen sei *de personis extraneis, nullum de personis spiritualibus nominando (MUB 4464/65)*, eine etwas merkwürdige Absolution.

[6] Ein früher Fall aus Greifswald, v. J. 1308 (PUB 2451): Joh. Rockenbuc vereinbarte mit dem Rat, daß er, sooft und solange er sich in der Stadt aufhalte, *pro tallia et omni servicio faciendo civitati in vigiliis et aliis* der Stadt eine Rente von drei Scheffeln Getreide, die er in einer Mühle hatte, überließ und dazu jährlich drei Mark zahlte.

Kraft getreten[7]. Im übrigen beschränkte sich das lübische Recht darauf, einige Kollisionsnormen für die Fälle aufzustellen, da Kleriker und Laien miteinander in Streit geraten waren.

Andere Eximierte, die der städtischen Gerichtsbarkeit gar nicht oder nur beschränkt unterstanden, gab es in den landsässigen lübischen Städten. Auch sie brauchten nicht Bürger zu werden. Dahin rechneten die landesherrlichen *„amptlude"*, d. h. der Vogt (solange er stadtherrlicher Offizial war), die Zöllner, Münzer, Müller der stadtherrlichen Mühlen und die Besatzung der innerhalb der Mauer belegenen stadtherrlichen festen Häuser, gegebenenfalls auch die in die Stadt gesetzten landesherrlichen Schutzjuden. Ihre Befreiung vom Stadtrecht war im allgemeinen durch Privilegien geregelt[8]. Eine ähnliche Exemption vom Stadtrecht genossen auch die Magistri, Doctores et Scholares der Universitäten Rostock (gegründet 1419) und Greifswald (gegr. 1457) — die Kleriker unter ihnen unbeschränkt, die Laien mit Ausnahme der Kapitalverbrechen, wenn sie auf handhafter Tat ergriffen waren *(in furto vel homicidio aut aliquo crimine capitali et ignominioso deprehensi;* Bulle Papst Martins V. für die Universität Rostock v. 13. 2. 1419).

Im übrigen ist bemerkenswert, daß der Satz des lübischen Rechts: jeder, der sich in der Stadt niederlasse, müsse sich binnen 3 Monaten ums Bürgerrecht bemühen (K 187), wie auch der andere, daß kein Bürger sein Grundstück an einen Nichtbürger verkaufen oder verpfänden oder diesem auch nur (ohne Genehmigung des Rats) eine Wohnung vermieten dürfe (K 234), seit dem 16. Jahrhundert jährlich mehrmals in den städtischen Burspraken von der Rathauslaube abgelesen wurde (Lübecker Burspr. 16. Jh., Kiel Burspr. 1563, Wismar 1572, Rostock 1574, Rügenwalde 1610, Reval 1566, u. a.). Den Grund dafür gab nicht nur der zu dieser Zeit verstärkte Zustrom geflüchteter Bauern, denen, wenn sie Bürger werden wollten, mancherorts (z. B. in Wismar seit 1580) ein Zeugnis abverlangt wurde, daß sie in Güte von ihrer Herrschaft geschieden seien; auch der Adel drängte sich jetzt in die Städte und erwarb hier seine Winterhäuser. Die Stadt Kiel, die des Andrangs holsteinischer Adliger und der Mißachtung des Grundveräußerungsverbots nicht Herr werden konnte, erwirkte sich im Jahre 1506 eigens ein Privileg des Herzogs gegen solche Überfremdung, doch hat es nicht viel geholfen, zumal es den Adligen und Geistlichen nur eine Ersatzabgabe zur Abgeltung der Bürgerpflichten auferlegte. In Rostock vereinbarten die Mitglieder der Ritterschaft, die in der Stadt Wohnung nahmen, mit dem Rate ihre Exemtion von der städtischen Jurisdiktion[9]. In Wismar waren sie jedenfalls hinsichtlich des Ehegüter- und

---

[7] Nach dem Zeugnis des J. L. Stein, Gründl. Abh. d. Lübschen Rechts T. I (Leipzig 1738) § 63 konnte *„diese Verordnung in Rostock auf der Universitaet Häuser und Collegien appliciret werden"*. Auch das Rostocksche Stadtrecht von 1757 (I 2, 6) übernahm diese Bestimmung.

[8] Z. B. Bewidmungsurkunde für Wismar v. J. 1266 (MUB 1078): Die *officiales nostri, videlicet advocati, monetarii, theloneari, molendinarii, Judei quoque et singuli curie nostre officiis prefecti* sollten nur vor ihrem Herrn oder dessen Vogt zu Gericht stehen. Ganz ähnlich Priv. für Boizenburg v. J. 1267: *Dat nen unser amptlude, he sy munter, tolner edder jode, wanende in unser stadt B., dorf antworden vor deme richter des sulven Lübeschen rechtens, men allenen vor uns ...* (MUB 1127).

[9] Auf eine solche Vereinbarung nimmt § 433 des Landesgrundgesetzlichen Erbvertrages der Stadt, von 1755, Bezug.

des Erbrechts dem lübischen Recht nicht unterworfen (Zeugnis des Rats von 1776).

Nicht einheitlich, ja sogar widersprüchlich in sich, war die bürgerrechtliche Behandlung der Wenden, Prussen und Esten. Das Stadtrecht kannte keinen grundsätzlichen Ausschluß dieser undeutschen Gruppen vom Bürgerrecht, obwohl die frühe Lübecker Zollrolle (um 1225) von den *slavi*, die den Markt von Lübeck besuchten, außer dem Waren- auch noch einen Kopfzoll von 1 Pfennig verlangte, und das aus der Ehe einer Deutschen mit einem Wenden, *„de ehr nicht enbördich en were"*, stammende Kind noch gegen 1500 das Erbe eines Lübecker Bürgers nicht nehmen konnte[10]. Die deutschen (nicht die lateinischen) Hss. (K 75) sprechen den Wenden die Zeugnisfähigkeit selbst in den Fällen ab, in denen jeder unbescholtene Mann (also auch ein Nichtbürger) Zeuge sein konnte, *„sunder de wenede unde vriheit"* (Var. *„vrigling"*). Zwei Hss.[11] bemerken indes dazu, daß ein Wende, der des Bürgerrechts für würdig erkannt worden sei, auch als Zeuge wie ein Bürger vollgültig wäre. Das gleiche besagt eine Wismarer Willkür von 1360 (MUB 8773) von dem Manne, der, *cuiuscumque condicionis* (= Standes) *vel lingwe fuerit*, zum Bürger angenommen worden sei; er soll danach *in judicio secundum qualitatem bonorum suorum* Zeuge sein können. Daß aber in den lübischen Städten später nicht wenige Wenden zum Bürgerrecht gelangt sind, zeigt schon das häufige Vorkommen des Zunamens Wend (Went) in den Stadtbüchern. Ähnlich stand es mit den Prussen in Elbing und mit den Esten in Reval, deren Anteil an der Bürgerschaft (oder jedenfalls Einwohnerschaft) auch nicht gering (in Reval möglicherweise bis zur Hälfte) veranschlagt wird.

Dieser Liberalität des Stadtrechts widersprach nun aber jedenfalls seit dem 15. Jahrhundert die Haltung der lübischen Handwerksämter, die, wie anderwärts in Deutschland auch, unter dem Begriff der Handwerksehre („Die Zünfte müssen rein sein, als hätten die Tauben sie gelesen") den Zugang zur Meisterschaft dadurch erschwerten, daß sie allerlei persönliche Eigenschaften vom Bewerber verlangten. Neben freier und ehelicher Geburt (auch seiner Ehefrau) gehörte dazu der Nachweis, daß er nicht aus einem der für unehrlich erklärten Gewerbe abstammte, wohin neben Abdeckern, Scharfrichtern, Bütteln, Kesselflickern u. ä. auch alte und wichtige Gewerbe wie Müller, Leineweber oder Schäfer gerechnet wurden[12]. Eine ganze Anzahl von Handwerksämtern

---

[10] So nach einem von Dreyer, Samml. verm. Abh., Teil 3 (1762) S. 1295 wiedergegebenen, sonst allerdings nicht beglaubigten Lübecker Urteil von 1490.

[11] Gleichlautende Randbemerkungen zu Hss. Ba Art. 110 (von 1294) und Ti Art. 209 (von 1348): *Were over, dat en wend des werdich were, dat he borgher worden were, de scal bliven like borgher rechte.*

[12] Über den Vorwurf der Amtsunwürdigkeit, häufig auch wegen persönlichen unehrlichen Verhaltens erhoben, entschied in den lübischen Städten zunächst die Wette, danach in zweiter Instanz der Rat. Vgl. über solche Fälle LRU I 146, II 604, III 249, 400, 704, 772, ferner W. Ebel, Bürgerl. Rechtsleben zur Hansezeit (1954) S. 70 ff. Für das lübische Gerichtswesen von Interesse ist der Fall in LRU III 704 (v. J. 1546): die Lübecker Zaumschläger wollten einen Lehrjungen nicht behalten *„der vormenten orsake, dat de vader eyn redener und dener des rechtes* (in Sarow) *were"*; zornig beschied der Rat sie: nachdem der Vater ein redlicher Mann und *„ein dingesman im hilligen rechte"* wäre, so sei der Junge Amt und Gilde zu erlangen würdig, falls der Vater nach dieser Beleidigung ihn überhaupt noch bei dem Amte belassen wollte.

in den lübischen Städten forderte dazu, daß der Bewerber deutscher und nicht wendischer Abstammung sei. Das alles mußte durch behördliche Geburtsbriefe (Echtzeugnisse) nachgewiesen werden. Noch i. J. 1586 lautete ein solcher dahin, daß der Hutmachergeselle H. K. *„ehelicher Sohn des J. K. und dessen Ehefrau Katharina sei, deutsch und nicht wendisch, frei und nicht eigen, nicht vom Badstüber, Zöllner, Pfeifer, Müller oder sonst geschmähter Art, sondern aus ehelichem freiem Ehebett stammend*[13]. So ergab sich die schwierige Situation, daß ein Wende seit dem 15. Jahrhundert zwar lübischer Bürger, aber in vielen Handwerksämtern nicht Meister werden konnte, was die Erlangung des Bürgerrechts aber wieder ausschloß. Im übrigen lebte die „deutsch-und-nicht-wendisch"-Formel noch bis ins Ende des 17. Jahrhunderts fort[14].

Über die bürgerrechtliche Stellung der Juden in den lübischen Städten des Mittelalters läßt sich kaum Genaueres sagen. Weder in Lübeck (Reimar Kocks Chronik zum Jahre 1499: *„Wy to Lubeke hebben nene joden, wy bedorven erer ok nycht")* noch in den holsteinischen Städten lassen sie sich nachweisen. In den mecklenburgischen und pommerschen Städten finden sie sich in geringer Zahl vor der großen Verfolgung während der Pestjahre um 1350, wie auch vereinzelt *„jodenstraten"* in Ribnitz (1454), Stralsund (1406) und Kolberg (15. Jahrh.) genannt werden. Allgemeine Landesverweisungen fanden in Mecklenburg (sogen. Sternberger Hostienfrevel) und in Pommern im Jahre 1492 statt. Auch in Elbing und Reval sind im Mittelalter keine jüdischen Einwohner bezeugt. Der Stadt Greifswald erlaubte Herzog Wartislaw IV. im Jahre 1322 (nachdem es ihr im Jahre 1264 von Herzog Barnim I. untersagt worden war), *ad se recipiendi judeos ad commanendum seu commorandum eis in eadem civitate* — was nicht auf eine Erteilung des Bürgerrechts hindeutet. Wahrscheinlich wurden sie städtische Schutzjuden wie in Rostock, wo die Stadt, die das Judenschutzregal für sich beanspruchte, im Jahre 1283 den Juden Salachiel, der ihr 4000 Mark geliehen hatte, *in suam protectionem et tuicionem ab omnibus injuriis et exactionibus debitis modis omnibus confovendo* nahm; schon 1279 gab es in Rostock einen jüdischen Friedhof. In Stralsund werden zum Jahre 1282 im ältesten Stadtbuch (III 434, VII 45) eine Grundstücksverpfändung und die Verpfändung von gestohlenem Gut an Juden erwähnt. Mit der Stadt Wismar wieder, der das Judenregal nicht zustand (wie schon aus der Bewidmungsurkunde von 1266 ersichtlich), vereinbarte im Jahre 1327 Fürst Albrecht von Mecklenburg, daß sie zwei Judenfamilien aufnehmen solle, die in der Stadt *„lyke usen anderen borgheren to borgherrechte sitten unde usen radmannen yn dersulven stad horsam wesen like eren anderen borgheren"*; in der Gegenurkunde des Rats werden sie *„use bure unde borghere"*

---

[13] NStB Lübeck 1586 Juni 18. Weitere Beispiele s. LUB Register unter Echtzeugnis. Noch im Jahre 1360 (MUB 7133) hatte — hierzu merkwürdig kontrastierend — eine Wismarer Willkür bestimmt, daß kein Leineweber sein Gewerbe in der Stadt ausüben dürfe, *nisi fuerit civis*. Einerseits für unehrlich gehalten (vgl. Echtzeugnis LUB 9, 371), bildeten die Leineweber in Lübeck ein eigenes Amt (Wehrmann, Lüb. Zunftrollen [1864], S. 320 ff.).

[14] In Reval begannen die gewerblichen Beschränkungen der Undeutschen eigentlich erst im 16. Jahrhundert. Bis dahin hatten nur drei Ämter (von 18) die Aufnahme Undeutscher abgelehnt. Schon 1438 hatte die Kaufleutegilde ihren Mitgliedern die Ehe mit undeutschen Frauen verboten. Im 16. Jahrh. begannen auch Beschränkungen im Erwerb städtischen Grundbesitzes für die Nichtdeutschen.

genannt, die *„waken unde graven lyke anderen usen borgheren"*. Dennoch hatten sie sowohl an den Herzog wie an die Stadt ein jährliches Schutzgeld zu zahlen und waren keine Bürger im Rechtssinne (MUB 5753, 5762). Nur aus Wismar (Stadtbuch I 444, um 1260) ist uns auch die besondere Form des Judeneides überliefert und dazu (1327) eine Bestimmung über den Höchstsatz ihrer Zinsnahme sowie über ihr Recht auf Pfandlösung auch bei gestohlenen Pfandsachen — die einzigen Rechtssätze dieser Art im Bereich des lübischen Rechts.

Das lübische Recht schloß keine Bevölkerungs- oder Berufsgruppe vom Erwerb des Bürgerrechts grundsätzlich aus, überließ vielmehr die Entscheidung im Einzelfalle dem Rat. Doch gab es vereinzelt lokale Ausnahmen. So beschlossen Rat und Gemeinde von Stralsund im Jahre 1282 — aus einem nicht mehr bekannten Grunde —, künftig niemals mehr jemanden als Bürger anzunehmen, der aus Staveren oder Kampen (in den Niederlanden) käme oder Friese sei. Die ewige Geltung dieser Willkür wird man wohl bezweifeln dürfen.

III. Die Gruppe der nicht erbgesessenen Bürger war in den lübischen Städten nicht unbeträchtlich und zog sich als eine Mobilisierung des ursprünglichen Bürgerrechts durch alle Klassen und Stände hindurch. Daneben gab es aber ständige Stadtbewohner ohne Bürgerrecht, zumal in der unteren und ärmeren Schicht, die entweder (als Gesellen, Dienstmägde usw.) im Haushalt eines Bürgers lebten oder (als Träger, Seeleute, Hafenarbeiter, Musikanten usw.) trotz eigenen Haushalts eine wirtschaftlich abhängige Lohnarbeit verrichteten, oder denen (als Hausierer, Gelegenheitshändler, Hundefänger und dergl.) einfach das Bürgergeld zu teuer war und auf deren Einbürgerung der Rat auch nicht bestand. Diese seit alters so genannten „Einwohner" rechneten nicht zu den Fremden, aber eben auch nicht zu den Bürgern. Für die städtische Gewalt waren sie großenteils über ihren Hausvater, ihre Gilde oder ihre Bruderschaft (Gesellenschaft) erreichbar und ihr über diese eidlich verbunden. Über ihre bürgerschaftliche Stellung war verständlicherweise nichts bestimmt, doch standen sie auch unter Stadtrecht und genossen den Schutz der Stadt.

Dies galt sogar für den in jeder mittelalterlichen Stadt, zumal in einer Hafenstadt reichlich vorhandenen Bodensatz der Gesellschaft, die Bettler, Diebe, Dirnen und ähnliches Volk, das eher der Kontrolle als des Schutzes bedurfte. Immerhin wurde auch bei ihnen zwischen einheimischen und fremden unterschieden, und die letzteren mußten stets gewärtig sein, formlos aus der Stadt gejagt zu werden, was, auf jeweilige Anordnung des Rates, zu den Aufgaben des Frons gehörte[15]. Die Armenfürsorge war in der Hauptsache eine

[15] Über die Bettler war in den meisten lübischen Städten ein Prachervogt gesetzt (Lübecker Ordnung für den Prachervogt, von 1527). Er war beeidigt und stand unter der Aufsicht des Gerichts. Von der Stadt erhielt er jährlich einen Rock, der (in Lübeck) auf der einen Seite weiß und auf der anderen rot war. Er verteilte an die einheimischen, tatsächlich arbeitsunfähigen Bettler und Bettlerinnen *„des Rades teken"* als Ausweis (bestehend in einem auf den Ärmel aufzunähenden Stoffkreuz mit dem Wappen der Stadt) und kassierte dafür von jedem 6 Pfg. jährlich. Seine Pflicht war, dahin zu sehen, daß die Bettler *„einen geschick hebben*

Sache der kirchlichen Einrichtungen (Klöster, Spitäler), doch ist daran zu erinnern, daß der Gemeinsinn der Bürger schon früh und großzügig (Heiligengeisthospital in Lübeck vor 1286) bürgerliche Spitäler hat entstehen lassen.

IV. Bürgern und Einwohnern, als den ständigen Bewohnern, standen die fremden Besucher der Stadt, die Gäste, gegenüber. Das Modell für den Rechtsbegriff des Gastes stellte der auswärtige Kaufmann, Bürger einer anderen Stadt. Er stand während seiner als vorübergehend gedachten Anwesenheit unter dem vollen Zwang des Stadtrechts (nicht den sonstigen Bürgerpflichten), genoß aber nur in begrenztem Maße dessen Schutz (und überhaupt nicht die öffentlichen Rechte des Bürgers). Zwar hat der Rechtsgedanke von der Rechtlosigkeit des Fremden auf den Märkten der Frühzeit und erst recht in den Städten des Mittelalters nie gegolten, kein Satz des Stadtrechts läßt sich auf ihn zurückführen, und gegen das ihm nahekommende Strandrecht der Küstenbewohner haben der Kaufmann und die Städte sich immer wieder Befreiungsprivilegien erwirkt. Seit aber der Markt nicht mehr bloß Treffpunkt fremder Händler, vielmehr die aus ihm etwa erwachsene Stadt ein ständiger Markt und Platz eines eigenen kaufmännischen und gewerblichen Lebens geworden war, dessen Verwaltung einschließlich des Marktgerichts in der Hand seiner ständigen Bewohner, der Bürger, lag, wurden die auswärtigen Kaufleute für diese die „Gäste", und es entwickelte sich eine städtische Handels- und Gästepolitik, die zwischen den beiden Polen schwankte: einerseits der Pflicht der Stadt, ihre Bürger gegen fremde Konkurrenz zu schützen, und auf der anderen Seite der Einsicht, daß die Bürger auf den Handel mit den Fremden nicht verzichten konnten. Im Zusammenhang schließlich mit der alten landrechtlichen Zurücksetzung (nicht Rechtlosigkeit) des Fremden im Gerichtswesen ergab sich auch im lübischen Recht eine Sonderstellung des Gastes in vielerlei Hinsicht. Neben den Beschränkungen seines Handels (Verbot des Kleinhandels, des Handels von Gast zu Gast und der Vergesellschaftung mit Gästen) stand seine Zurücksetzung im Liegenschafts-, Familien- und Erbrecht und vor allem seine Sonderbehandlung im Gerichtsverfahren, zumal im Zeugnisrecht, Fremdenarrest und Prozeßgeleit, bis hin zu den doppelten Gebühren, die er dem

---

mit almissen to biddende und up den karkhave to sittende". Fremde und gesunde Bettler und Betrüger sollte er mit Hilfe der Fronknechte aus der Stadt jagen; vor solchen „*truckelers*" (Betrugsbettlern) wurde in den Burspraken einiger Städte (Wismar, Kolberg) ausdrücklich gewarnt. In Wismar gab es seit 1579 eine Bettelordnung, in Greifswald wohl schon früher.

Dirnen waren in der Stadt geduldet, standen aber unter der Kontrolle der Wette; von einem besonderen Frauenvogt (wie in Nürnberg) ist nichts bekannt. Für sie gab es besondere Kleiderbestimmungen, die in den Burspraken wiederholt wurden, und sie zahlten (jedenfalls später) eine Steuer an die Wette, das „Schönangesichtsgeld". Einzelne Straßen, zumal die sogen. öffentlichen und die Kirchwege, waren ihnen als Wohnung verboten (Lübecker Mandat 1478: „*Item so en scholen neyne losen Frawen in deßen nabescrevenen straten wanende blyven: van dem Borchdoer beth vor dat Mölendoer, in der Koninckstrate unde Molenstraten, dar en scolen se nicht wanen*" usw.; Wismar Burspraken 1401, 1418, 1421, 1430, 1480).

Scharfrichter zu zahlen hatte. Auch waren diese Zurücksetzungen keine einheitlichen; Angehörige von Hansestädten wurden in mancher Hinsicht besser behandelt als andere Gäste, Justiz- und Handelsverträge mit einzelnen Städten rückten deren Bürger näher an den eigenen heran, wie auch umgekehrt aus irgendeinem Grunde die Bürger einer bestimmten Stadt oder Gegend, sei es auch nur vorübergehend, schlechter gestellt werden konnten als andere.

Eine Darstellung des lübischen Rechts kann nicht umhin, dieses lübische Gästerecht am jeweils gehörigen Orte mit anzuführen. Zur lübischen Stadt als Gemeindeorganismus gehörte der Gast nicht, wohl aber zu ihrem Bilde als einem Ort des Handels und Wandels, als Nebenfigur des lübischen Rechts.

Weder zu den Gästen noch zu den Einwohnern, wenngleich zu den Bewohnern der Stadt gehörten schließlich die eximierten Personen, also vor allem die Kleriker, die Amtleute des Landesherrn und später die unter Vorbehalt ihres Rechts in der Stadt wohnenden Adligen.

Die Exemtion der Geistlichen endete im 16. Jahrhundert, als die lübischen Städte alle (mit Ausnahme von Braunsberg und Frauenburg im Ermland) lutherisch wurden. Doch mußten in Lübeck noch im Jahre 1610 die verheirateten evangelischen Stadtpfarrer vom Rat gezwungen werden, den Bürgereid zu leisten. Da ihnen das kanonische Recht nicht mehr zur Seite stand, hatten sie sich (in Predigten) sogar darauf berufen, daß schon in der Antike die Priester der Vesta zu schwören nicht genötigt worden wären, und gedroht, Gott werde den Rat wegen des Bürgereidzwanges in wenigen Jahren strafen. (Aufzeichnungen des Bürgermeisters Henrich Brokes, ZlübG 2 (1867), S. 1 f.).

§ 27. I. Wenn jemand Bürger *(burgensis)* werden wolle, solle er zu den Kämmerern der Stadt gehen und das Bürgerrecht *(civilitatem*[1]*)* erwerben, besagt eine Rostocker Willkür des 13. Jahrhunderts (Beitr. 1 d S. 66). So klar diese Bestimmung spricht, regelt sie doch, ganz im Stil mittelalterlicher Rechtstexte, keineswegs den vollständigen Tatbestand der Bürgerrechtsgewinnung. In Rostock wie wohl in allen lübischen Städten gehörte die geschäftsmäßige Erledigung der Einbürgerung in die Kämmerei, womit dann die Kämmerer auch tatsächlich über die Bürgerannahme entschieden. Hatten sie im Einzelfall Bedenken, so trugen sie wohl die Sache dem Rat vor, der dann gegebenenfalls in der Heimat des Bewerbers Rückfrage hielt[2]. Geburtsbriefe (Echtzeugnisse) wurden bis ins 16. Jahrhundert hinein grundsätzlich nicht gefordert, bis dann zuerst die Handwerker dergleichen für sich einführten.

---

[1] Die Ausdrücke *burgensis* und *civis* werden in den latein. Urkunden und den Bürgerlisten im allgemeinen als gleichbedeutend gebraucht. Nur gelegentlich verstehen die Schreiber unter dem *burgensis* einen Vollbürger (z. B. Rostock 1289 (MUB 7225): *Joh. de St. civis est nostre civitatis, pariter et burgensis).* Andererseits heißt es manchmal auch *civis,* wo der Sache nach *consul* gemeint ist, wie auch die Gesamtgemeinde als „Bürger und Ämter" bezeichnet wird.

[2] Ein solcher Fall v. J. 1282 in LUB 1, 437.

Der rechtlich entscheidende Vorgang war aber die Leistung des Bürgereides. Es ist eigentlich nicht ganz sicher auszumachen, wo und vor wem er geschworen worden ist. Die Rostocker Willkür weist auf die Kämmerer hin, und aus Lübeck gibt es ein

Conclusum, daß der Bürgereid, welcher vormalen auf der Kämmerey geleistet worden, nunmehro vor dem sitzenden Rath abgelegt werden soll,

vom Jahre 1577 (Dreyer Einl. S. 94), so daß auch hier für die frühere Zeit die Leistung vor den Kämmerern wahrscheinlich ist. Aus Elbing aber besitzen wir (um 1400) eine Notiz: *„Wie des burgermeisters kumpan borgerrecht gibt. Alhie vorlye ich euch die burschaft von dieser herren wegen; gebit vol und nemet vol und seyt eyn getruwe burger. Gebüt man euch icht von des rates wegen, dor seyt gutwillig und gehorsam inne. Ist euch vor diser czeit icht czugekomen, do wellen wir unvorworren mete syn. Geet und losset euwern nahmen schreibin.“*

Hier geschah die Eidesleistung also schon in früher Zeit vor dem versammelten Rat.

Außer der Erinnerung, dem Rate gehorsam zu sein (wie im Eide gelobt), wies in Elbing — und sicher auch anderswo — der (zweite) Bürgermeister darauf hin, daß der Neubürger für Feindschaften und Streitigkeiten, die er in die Stadt mitgebracht hätte, ihren Schutz nicht genieße — ein auch in nichtlübischen Städten üblicher Vorbehalt[3]. Diese „Verleihung“[4] geschah, nachdem der Bewerber seinen Eid geleistet hatte. Sie trug indessen kaum mehr als den Charakter einer Feststellung, daß der Neubürger nunmehr Mitglied der bürgerlichen Eidgenossenschaft sei. Die Bürgerpflichten und -rechte, die Unterwerfung unter das Stadtrecht wurden durch den Bürgereid begründet, nicht etwa nur verstärkt oder gesichert. Der Eid des Neubürgers aber bezog, als Beitrittseid, seinen rechtlichen Bestand aus dem Gemeindeschwur, wenn sich auch diese eidliche Grundlegung der bürgerlichen Gemeinschaft in den lübischen Städten mit ihrer autoritären Stellung des kontinuierlich sich selbst ergänzenden Rats fast völlig verflüchtigt hatte.

II. Wie beim Ratseid, weicht auch die Form des Bürgereides in den lübischen Städten im einzelnen voneinander ab. Allerdings sind sie uns — in den Eidbüchern der Städte — erst aus dem 15. Jahrhundert erhalten, doch ist ihr Inhalt im allgemeinen sicher älter und auch später unverändert geblieben. Der Grundbestand ist überall der des lübeckischen Bürgereides:

„Dat ik dessen heren deme Rade trüwe, hold under horsam wil wesen, mit erme besten ummeghan; voressche ik gicht, dat sy bynnen edder butene der Stad, dat tegen den Rad edder de Stad gheit, dat ik dat den Heren imme Rade truweliken wille melden“

---

[3] Hierzu W. Ebel, Der Bürgereid (1958), S. 60.

[4] Einer der vielen Belege für die (heute noch nicht ganz ausgestorbene) Neigung des Mittelalters, die Denkform des Lehens in alle möglichen Rechtsverhältnisse hineinzutragen.

– ein späterer Zusatz: *„unde deme Rade rechtliken hören, unde wes se my vor recht affseggen, dar ane laten genogen, dat anders nergen to sokende“ — „dat my God so helpe unde zine Hilgen“.*

Treue und Gehorsam zu versprechen war der Hauptinhalt aller Bürgereide, auch in den nichtlübischen Städten. Auch die Meldepflicht findet sich vielerorts ausdrücklich hervorgehoben. Der im Lübecker Eid durch die nicht näher erklärbare Randbemerkung beigefügte Zusatz (von dem nicht sicher ist, daß er autorisiert und amtlich war), wonach der Bürger schwört, sich an dem genügen zu lassen, was ihm der Rat (urteilsweise; oder auch als Edikt?) als Recht absagen lassen werde, und sein Recht nicht anderswo (vor einem auswärtigen, zumal geistlichen Gericht) zu suchen, zieht nur in den Bürgereid hinein, woran sonst die Burspraken den Bürger als an seine Eidpflicht erinnern[5].

Treue und Gehorsam schuldete der Bürger gewißlich der Stadt als Ganzem, und Treue jedem ihrer Glieder, auch dem Mitbürger. Die Pflicht, Gefahren zu melden und eine ganze Reihe mitbürgerlicher Hilfspflichten haben in dieser zugeschworenen Treue ihren Rechtsgrund. Die Vorstellungskraft der Zeit reichte jedoch offenbar nicht hin, das Abstraktum „Stadt“ für sich allein auch als den Gebietiger anzusehen, dessen Anordnungen man Gehorsam schuldete und dem man Gehorsam versprechen konnte. Herrschen und gebieten konnte immer nur eine konkrete Person oder eine Gruppe von solchen. Wie der Lehnsmann dem König gelobte, ihm — und nicht dem Reiche — treu, hold und gewärtig zu sein, und ihm Mannschaft leistete (Ssp. Lehnr. 3 u. 58), und wie in der Formel „Kaiser und Reich“ nicht zwei verschiedene Faktoren in Konkurrenz traten, sondern mit jedem von beiden im Grunde dasselbe gemeint war, nur mit dem zweiten mehr nach der Seite der objektiven Institution und mit dem ersten mehr nach der Seite des Repräsentanten ihrer Machtvollkommenheit, figurierte auch in den Bürgereiden der Städte notwendig der Rat anstelle oder jedenfalls neben dem abstrakten Begriff der Stadt. Nicht nur in den lübischen Städten, sondern ebenso in Augsburg und München, Straßburg und Nürnberg, Braunschweig, Soest und Lüneburg und vielen anderen Städten gelobte der Bürger nicht „der Stadt“, sondern allein dem Rate (ggf. Bürgermeistern und Rat) der Stadt Treue und Gehorsam, in anderen — von Brixen bis Dortmund und Hamburg — waren es „der Rat und die Stadt“, ohne daß darin ein sachlicher Unterschied oder eine wohlberechnete Absicht gelegen hätte. So läßt sich auch in den lübischen Städten für das Mittelalter der Umstand, daß der Rat allein als Treue- und Gehorsamsempfänger genannt wird, nicht als Beweis für seine besonders autoritative Stellung anführen, wie auch andererseits nicht vermutet werden darf, daß ältere (nicht erhaltene) Eidesformeln etwa des 13. oder 14. Jahrhunderts noch von „Rat und Stadt“ gesprochen hätten. Die Stadt als Institution kam über den ihr geleisteten Rats-

---

[5] Über die Burspraken unten § 31. Auch die Gehorsamspflicht wird in den Burspraken eingeschärft.

herreneid in den Eidesverband hinein[6]. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts wirkten sich neugewonnene staatsrechtliche Vorstellungen, insbesondere die Lehre Bodins von der Souveränität — und damit die Frage nach dem Inhaber der Souveränität! — mancherorts auch auf die Bürgereidsformel aus, indem Treue und Gehorsam nunmehr aus politischer und juristischer Überlegung dem Rat *und* der Stadt geschworen wurden.

In Lübeck geschah dies bei Gelegenheit der sogen. Reiserschen Unruhen von 1599/1600. Der Advokat Dr. Heinrich Reiser, der Wortführer und Berater der mit dem Rat unzufriedenen Kaufleute, entdeckte auf einmal in dem nur dem Rate geschworenen Eide, daß der Rat damit die Regierungsgewalt und Obrigkeit für sich allein beanspruche, während in Wahrheit die Bürgerschaft doch dem Rate *„das Regiment nicht erblich gegeben, sich unndter keine tyrannidem gelegt, Ihnen auch einer sollchen pleanae et absolutae potestatis ... mit nichten geständig"* sei. Bald behauptete die solchermaßen aufgeklärte Bürgerschaft, der Rat habe die Eidesformel, die früher auf Rat und Stadt gegangen sei, erst neuerdings heimlich geändert, und verlangte „Wiedereinführung" der alten richtigen Formel. Vergebens verwies der Rat auf das Eidbuch mit seiner im 15. Jahrhundert aufgezeichneten Eidformel, und ohne überzeugendes Ergebnis wurden 25 alte Bürger darüber vernommen, wie der Eid gelautet habe, als sie ihn vor Jahrzehnten geleistet hatten. Obwohl der Rat, was den Wortlaut der alten Formel anging, sicher im Recht war, gab er nach, und vom Jahre 1600 an schworen die Lübecker Bürger, dem Rate *und* der Stadt treu, hold und gehorsam zu sein.

Der Rostocker Bürgereid wurde durch den Erbvertrag der mecklenburgischen Herzöge mit der Stadt vom Jahre 1573 geändert, in welchem die Stadt ihre Erbuntertänigkeit anerkennen mußte. Um auch den Anschein einer Souveränität des Rates über die Bürger zu beseitigen, wurde angeordnet, daß von nun an jeder Neubürger zuerst dem Landesherrn den Untertaneneid leisten und danach dem Rate schwören solle: *„daß ich dem Rath und der Stadt Rostock gehorsam, trew und hold seyn ... wil"*, während doch der Bürgereid bisher nur den Rat und nicht die Stadt genannt hatte.

In keinem dieser Fälle änderte sich das reale Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft; es wurde jetzt nur unter den neuen verfassungsrechtlichen Begriffen gesehen, die an die Stelle der mittelalterlichen Denkformen zu treten begannen.

III. „Geht und lasset Euern Namen schreiben", wies der Elbinger Bürgermeister den Neubürger nach der Eidesleistung an. Damit war die Eintragung in das bei der Kämmerei gehaltene Bürgerbuch gemeint. Solche *libri civilitatum*

---

[6] s. den Lübecker Ratseid oben § 21. Die Rostocker Ratsherren schworen: „dat ik Gades ere forderen, desseme Rade und der stat truwe, holt unde horsam wesen wil ..." (Beitr. Rost. 1 a S. 17).

Das zum Bürgereid Gesagte gilt gleichermaßen nicht nur für die Eide der Stadtbedienten aller Art, sondern auch für den bei der Aufnahme in das Handwerksamt zu leistenden Eid. Der junge Meister sollte nicht dem Amt als solchem, sondern den — gewählten! — Älterleuten gehorsam sein: *„Dat ik deme Rade to Rostock truwe, holt unde horsam wesen wil, ere beste to wetende unde ere ergeste to kerende, unde den olderluden mynes amptes mogelken horsam to holdende, dat my God so helpe"* (Rostock 15. Jahrh., Beitr. 1 a S. 13).

wurden seit dem 14. Jahrhundert allenthalben geführt[7], und Listen für einzelne Jahre finden sich schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts (Lübeck 1259, Rostock 1259). Es muß offen bleiben, wieweit es sich bei der nachträglichen Einschreibung in Elbing um eine Besonderheit handelt; für alle anderen lübischen Städte kann man es nicht wahrscheinlich machen, daß die Beeidigung vor der Einschreibung geschah, weil sie ja mit der Festsetzung des Bürgergeldes und der Bürgenstellung verbunden war; nach jüngeren Zeugnissen (z. B. Stralsunder Bürgervertrag von 1616) ist das Gegenteil als die Regel anzunehmen. Das Bürgergeld wurde entweder sofort entrichtet oder als gestundete Schuld eingetragen. Dazu kamen die Namen der Bürgen in das Buch, die — auch wenn dazu nur *„fideiussit"* bzw. *„fideiusserunt"* vermerkt wurde — für das Bürgergeld (sofern noch nicht bezahlt) und *„ad quinque annos"* gutsagten, womit die fünfjahrige Haftung für alles gemeint war, was die Stadt in dieser Zeit von ihrem Neubürger fordern würde. Einen oder (ausnahmsweise) auch zwei Bürgen vorzubringen, war im 13. und 14. Jahrhundert üblich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. In Lübeck wird erst zum Jahre 1397 von einem Ratsschluß berichtet, nach welchem die Stellung zweier Bürgen erforderlich geworden sei. Bis dahin weisen die Bürgerbücher ganz überwiegend jeweils nur einen Bürgen auf, sofern ein solcher nicht überhaupt völlig fehlt[8].

Die Fünfjahresfrist war im deutschen Stadtrecht weit verbreitet. Die Bürgen hafteten dafür, *ut illi, qui habent civilitatem, conservent iusticiam civitatis ad 5 annos* (Rostock, Stadtbuch 1259), und gaben nicht nur ein Leumundszeugnis ab oder garantierten bloß die freie und eheliche Geburt des Bewerbers. Die Bürgschaft war finanziellen Inhalts, worauf auch die Verweisung des Ganzen an die Kämmerei hindeutet.

Für die Kämmereischreiber war die Bürgschaft so sehr die Hauptsache, daß sie jedenfalls in den ältesten Aufzeichnungen nicht nur oftmals geradezu die Formulierung: *Ysenhart fideiussit pro civilitate Ludekini ad 5 annos* (Rostock 1259) wählten, sondern mehrfach sogar den Namen des Neubürgers wegließen und sich mit einem *„Heinricus de Colonia fideiussit pro quodam 4 sol."* begnügten (Lübeck 1259). Die Lübecker Schreiber achteten auch auf den Unterschied: hatte der Neubürger sein Bürgergeld sofort gezahlt *(dedit 6 sol. ad civilitatem)*, so heißt es vom Bürgen nur *„fideiussit ad 5 annos"*; sollte der Bürger das Bürgergeld erst noch zahlen *(dabit 5 sol. ad civ.)*, so heißt es vom Bürgen *„fideiussit et ad 5 annos"*, womit die Bürgergeldschuld in die Bürgschaft einbezogen wurde.

---

[7] Erhalten in Wismar schon für die Jahre 1290—1328, in Lübeck 1317—1356 (danach erst wieder ab 1591), in Stralsund ab 1319, Braunsberg 1344, Rostock ab 1364, Oldenburg i. H. ab 1370, Heiligenhafen ab 1400, u. a. m.

[8] Die bruchstückhaften *litterae civilitatum* des 13. Jahrhunderts bieten verhältnismäßig wenige Fälle von Einbürgerungen ohne Bürgen; sie werden gelegentlich sogar ausdrücklich hervorgehoben: *fideiussorem non habet.* Die älteste Rostocker Liste v. J. 1259 (StB-Fragm. I 3) kann freilich solche überhaupt nicht kennen, da sie nur, dem ursprünglichen Zweck der Bürgerlisten gemäß, eine Bürgenliste ist: *Isti sunt fideiussores illorum, qui habent civilitatem.* Auffällig viele bürgenlose Verbürgerungen enthält das Lübecker Bürgerbuch von 1317—1356: in den 40 Jahren stehen den 7425 Neubürgernamen nur 4118 Bürgennamen gegenüber.

Der Umstand, daß das Bürgergeld häufig nicht sofort bezahlt wurde, zeigt, daß Vermögenslosigkeit für die Annahme als Bürger kein Hindernis war — charakteristisch für die Kolonialstadt, die jedenfalls in ihrer Frühzeit auf Zuwanderung aus Altdeutschland angewiesen war. Das sollte sich erst später ändern. Dem gleichen Motiv entsprang es auch, daß das Bürgergeld in den lübischen Städten ungewöhnlich niedrig war und noch blieb, als manche der überfüllten und saturierten Städte Altdeutschlands bereits dazu übergegangen waren, den Zustrom von Neubürgern durch ein hohes Bürgergeld zu bremsen[9]. Erst im 15. Jahrhundert hat man auch im lübischen Bereich das Bürgergeld erheblich erhöht. Im 13. Jahrhundert betrug es in Lübeck grundsätzlich 6 Schill., doch waren Abweichungen nach unten wie nach oben zulässig und durchaus üblich, *„secundum quod divites sunt et habere possunt in gracia"*, und auch unentgeltliche Verleihungen des Bürgerrechts kamen vor.

Von den 194 Lübecker Neubürgern des Jahres 1259 (LUB 2, 31) zahlte gut die Hälfte 6 Schill. Bürgergeld, die anderen Beträge bewegten sich zwischen 1 Mark und 1 Pfennig (diesen, mehr symbolisch, zahlten Verheiratete: *habet uxorem)*. Die Bürgerlisten von 1317—1356 weisen überhaupt keine Bürgergeldbeträge aus. Nach einer Lübecker Willkür von 1258 (LUB 1, 269) sollte ein Bäcker, der das Bürgerrecht gewinnen wollte, für die Gewinnung des Amtes und des Bürgerrechts, *si non est incola*, zusammen 18 Schill. zahlen, aber, *si est incola, dabit pro opere* (= Amt) *suo 12 sol. tantum.*

Schon die Lübecker *littera civilitatum* von 1259 verzeichnet Neubürger ohne Angabe eines Bürgergeldes, wie auch jemand ohne Bürgen angenommen wird — man war nicht kleinlich. In Rostock (14. Jahrh.) sollte, wer als Neubürger zugleich in ein Handwerksamt *(officium)* eintreten wollte, ein (nicht näher bestimmtes) Geld zum Mauerbau *(ad murum)* geben, und das Amt durfte nichts von ihm fordern (Beitr. 1 d S. 66). Um dem Mangel an Ärzten abzuhelfen, nahm der Rat von Wismar i. J. 1281 den *magister Hermannus medicus* an, *dederunt sibi gratis, ut civis sit,* und stellten ihn von der Schoßzahlung frei (Stb. B. Nr. 941). Der Rat von Anklam verkündete in der Bursprake, er wolle dem, der die Stadt vor Feinden warne oder sonst ihre Feinde schädige, *„frig geven burschop, schott und wake"* (Burspr. 1544 Art. 77).

Kein Bürgergeld zu zahlen und keinen Bürgen zu stellen hatten die Kinder von Bürgern. Sie wurden daher auch, wenn sie mündig und selbständig geworden waren, nicht in die Bürgerbücher eingetragen[10]. Das schloß nicht aus,

---

[9] In Köln z. B. betrug das Bürgergeld seit der Mitte des 14. Jahrh. 6 Gulden schwersten Gewichts, und der Satz verdoppelte sich für den, der noch nicht 3 Jahre ansässig war. In Frankfurt am M. wurde i. J. 1373 der alte Satz von 3 Pfd. Heller auf 10 Pfd. 4 Schill. erhöht. Auch Freiburg i. Br. erhöhte i. J. 1470 das Bürgergeld, was einen starken Rückgang der Bevölkerung zur Folge hatte, während Basel durch eine Senkung des Einzugsgeldes von 10 auf 4 Gulden den Bürgerzugang i. J. 1441 aufs Vierfache steigerte.

[10] Deswegen sind diese auch ungeeignet, über die Bürgerzahl einer Stadt Auskunft zu geben. Von der Kämmerei geführt, in erster Linie (jedenfalls in älterer Zeit), um deren Einnahmen und Schuldner (Bürgen) zu verzeichnen, dienten sie primär kameralistischen Zwecken und waren eher Bürgen- als Bürgerbücher.

daß sie den Bürgereid leisten mußten. Zwar spricht das alte Stadtrecht (K 240) nur von den Kindern des von außerhalb Zuziehenden, die, wenn sie älter als zwölf Jahre seien, *„de burscap winnen"* müßten; und von den jüngeren, die das nicht brauchten, auch wenn sie in der Stadt *„also vord io to wonende"* bleiben, heißt es in einem späteren Text (D 253): *„se werden borger mit ereme vader"*; doch bezog sich das wohl eher auf den „Kauf" des Bürgerrechts als auf die Eidesbindung. In mehreren Handschriften des 15. und 16. Jahrhunderts aber findet sich der merkwürdigerweise als „Kaiserrecht" bezeichnete Satz, daß ein Jüngling, der mündig geworden sei, das Bürgerrecht gewinnen solle. Daß dies auch so gehandhabt worden ist, bezeugt die Aufnahme dieses Satzes in das Revid. Stadtrecht von 1586 (I 2, 7)[11].

Das Bürgerrecht konnte freiwillig aufgegeben wie auch entzogen werden[12]. Über Umstände und Form der freiwilligen Aufgabe ist uns nichts überliefert, außer daß sie ausnahmsweise, seitens eines geflüchteten Schuldners, auch brieflich geschah (LUB 9, 45, v. J. 1451), daß sie aber, um nicht als „Austreten" und damit feindliche Handlung eines Eidbrüchigen zu gelten, der Einwilligung des Rates bedurfte, und daß der Abschoß, d. h. der zehnte Pfennig des aus der Stadt gehenden Vermögens, wie beim Erbgang nach auswärts auch in diesem Falle zu entrichten war[13]. Sehr viel wichtiger für das lübische Recht war die als Zwangs- und Strafmaßnahme häufig angedrohte und — zumal als Gnadenstrafe — noch häufiger geübte Stadtverweisung, die, wenn sie einen Bürger traf, zugleich eine Ausbürgerung in sich schloß. Von der gerichtlichen Verfestung oder Friedloslegung begrifflich, wenn auch später nicht immer praktisch geschieden, bedeutete sie den ausschließlich vom Rat verfügten[14] Ausschluß aus

---

[11] Das Revid.StR. fügt dem die nur scheinbar banale Erläuterung an: *„nach Lübischem Recht"*. Die Hss. beriefen sich zu Unrecht auf römisches Recht, das doch gerade umgekehrt die Meinung vertrat, daß der *patre cive natus civis est* (D 50, 1, 1). Die gemeinrechtlichen Juristen waren sich aber einig, daß dies nur gelte, *nisi consuetudine vel statuto aliud introductum sit* (Lit. bei Phil.Knipschild, Tract. de juribus et privilegiis civitatum imperialium [Ulm 1657], lib. 2 cap. 30 § 17 ff.) In diesem Sinne erläuterte auch D. Mevius, Comm. in Jus Lubecense (Frankfurt 1644), ad I 2, 7, den Satz des Revid.StR. von 1586, dessen Redaktoren also den Zusatz offensichtlich beigefügt haben, um die Abweichung des lübischen vom römischen Recht als statutarische zu kennzeichnen.

[12] Einen Wetteinsatz (Verwillkürung), also einen bedingten Verlust stellte das mehrfach bezeugte *sub civilitate promittere dar* (Rost.Stb. 1259; Kiel Stb. 1282, u. a.).

[13] Wismarer Bursprake 1580 § 35; Rügenwalder Statuten 1610 Addit.

[14] Anscheinend noch aus der Zeit, da der Rat mit dem Vogt in Streitigkeiten lag, stammt der Satz des lübischen Rechts (Gö 84, K 93 und noch Rev.StR IV 15, 1), daß der Rat denjenigen, den er wegen eines Vergehens *sine proscriptione iudicii* aus der Stadt gewiesen habe *(sunder vredelos uth der stat gewiist)*, auch ohne Zustimmung des Richters wieder in die Stadt aufnehmen könne. Denselben Gedanken betont eine (durch den Streit mit Bischof Marquart von Ratzeburg veranlaßte) Wismarer Willkür (MUB 7, 4463), wonach keinem Bürger sein Bürgerrecht *„van yeneghes mannes bode* (= Gebot), *wo weldegh he sy"*, vielmehr allein nur durch den Rat abgesprochen werden könne.

der städtischen Eidgenossenschaft, durch den der Verwiesene „als ein unnütz Glied von der Gemeine abgeschnitten" (Rostocker Pol.O. 1576) wurde. Wegen des von diesem (notfalls vom Büttel an seiner Stelle *in animan eius)* zu leistenden Eides, sich der Stadt nicht wieder zu nähern, meist als *abiurare civitatem, de stad vorsweren* bezeichnet, nahm die Stadtverweisung für den Bürger leicht den Charakter eines (erzwungenen) Aufsageeides an.

§ 28. Auf dem Bürgereid beruhten die Pflichten des Bürgers gegenüber der durch den Rat, der die Rechte festsetzte und geltend machte, repräsentierten Stadt, wie auch unmittelbar gegenüber seinen Mitbürgern. Durch den Eid trat der Bürger der städtischen Eidgenossenschaft bei und unterwarf er sich lübischem Recht und Gericht. Davon hing die Wirksamkeit der lübischen Gerichtsbarkeit und die Geltung des lübischen Rechts überhaupt ab[1]. Die dem Rate zugeschworene Treue und der Gehorsam konkretisierten sich in vielerlei Gestalt und Richtung, sei es auf Gesetze, Mandate, Edikte hin oder auf den mündlichen Befehl des Rates (z. B. zur Erlegung einer Geldstrafe an die Wedde) oder eines seiner Mitglieder (z. B. als Friedegebot). Einen traditionellen Katalog solcher Gebote enthielten die jährlich mehrmals vor der versammelten Bürgerschaft verlesenen Burspraken. Zum Teil waren sie eine mehr zufällige Auswahl gewöhnlicher Bürgerpflichten, andere von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den ersteren kann man die Ermahnungen rechnen, auf Fürsten und Herren, Frauen und Jungfrauen und gute Städte sowie untereinander einen *„hoveschen munt"* zu haben[2], Harnisch und Waffen in Ordnung zu halten, die Nachtruhe zu beachten, kein unbegründetes Schrichte (Gerüfte) zu erheben, Feuer und Licht gut zu verwahren, vor der eigenen Tür zu kehren, rechtes Maß und Gewicht zu gebrauchen, die Bestimmungen über den Gästehandel einzuhalten usw. An die Grundlagen der Bürgerpflichten rührten aber Gebote wie: sich am lübischen Recht Genüge sein zu lassen (was sowohl das Verbot der Selbsthilfe *[sulfwolt]* wie der Hilfe fremder, weltlicher und insbesondere geistlicher

---

[1] Das kommt durchgängig in allen Teilbereichen des lübischen Rechts zum Ausdruck und ist jeweils gehörigen Orts darzulegen.

[2] Daß es sich bei dem Gebot des *„hoveschen mundes"* nicht um eine bloß moralische Ermahnung handelte, zeigen die mancherorts angedrohten Strafen; in Wismar waren es 10 Mk. Silber, in der Bursprake von 1572 sogar die Todesstrafe. Ein Fall aus Reval, wo die Bursprake keine Strafdrohung enthielt, v. J. 1539 (Ratsurteilsbuch Nr. 590): Dort wurde ein Lizentiat, der die Reiche Dänemark und Schweden in seiner Predigt geschmäht hatte, vom Rate unter ausdrücklicher Berufung auf die Bursprake auf Lebenszeit des Dienstes enthoben und der Stadt verwiesen. Die am Holstentor zu Lübeck angebrachte Devise: *Concordia domi, foris pax,* war auch ein Rechtsprinzip der lübischen Stadt.

Gerichte bedeutete) — die bürgerlichen „unplichten" zu erfüllen (worunter das Schossen und Wachten als Hauptpflichten so sehr zum Begriff des Bürgers gehörten, daß man *„he waket und schotet mit uns"* sagte, wenn man zum Ausdruck bringen wollte, daß jemand Bürger sei) — oder, dem Rate gehorsam zu sein, was, verschleiert, als Dank für den im abgelaufenen Jahre erwiesenen Gehorsam, als Versprechen, den gehorsamen Bürgern alle Unterstützungen des Rates angedeihen zu lassen, oder unverhüllt als Gebot: *„Vortmer so but de rad by lyve unde by gude, dat de borghere zin gehorsam deme rade"* (Bursprake von Wilster, 1456) erscheinen konnte.

Schoß und Wacht als regelmäßig wiederkehrende Bürgerleistungen wurden in den Burspraken nicht bloß immer wieder eingeschärft, sondern auch des näheren bestimmt. Zumal der Schoß[3], die Vermögenssteuer der Bürger, wurde darin von Jahr zu Jahr erneut festgesetzt[4] und die Zahlungstermine wie auch mancherorts, abweichend vom gemeinlübischen Recht, Strafen für Steuersünder bestimmt. In die lübischen Rechtshandschriften gingen nur Sätze über den Umfang des zu verschossenden Vermögens (das eigene Gut des Bürgers, das seiner Frau und Kinder und Mündel, gleich ob innerhalb oder außerhalb der Stadt, auch wenn es Lehen fremder Herren war)[5] sowie über den Beweis und die Strafe der Schoßhinterziehung über (K 108 u. 117); die Strafe bestand in 60 Schill. Geld und einer Verdoppelung des geschuldeten Schosses.

Über die Wachtpflicht findet sich nur in einer der jüngsten Handschriften des lübischen Rechts, aus dem 16. Jahrhundert (Bb 90), eine mehr zufällige Regelung einer Nebenfrage: Wer aus zwei nebeneinander liegenden Häusern ein einziges macht, braucht auch nur eine Wache zu halten, aber das Wachtgeld richtet sich nach der Zahl der Hausbewohner, wachtgeldfrei sind jedoch wüste Hausstätten[6]. Zu dieser Zeit war in den größeren lübischen Städten die persönliche (ggf. durch einen geeigneten Vertreter ausgeübte) tägliche Nachtwache der Bürger bereits durch diejenige städtisch besoldeter Wächter abgelöst, was allgemein um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschehen sein dürfte; jedenfalls

---

[3] Obwohl es mnd. *dat schot* (das Zusammengeschossene) heißt — lat. *exactio aut collecta, que vulgo dicitur scoth; tallium quod dicitur schot* —, hat sich doch seit dem 17. Jahrhundert der Ausdruck: der Schoß durchgesetzt.

[4] Hierzu: J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit (Leipzig 1903); dazu Koppmann in HGBl 1903 S. 181 ff.; F. Techen, Wism. Bürgerspr. (1906), S. 79 ff. Erhöhungen des Schosses waren mehrfach die Ursache für Bürgerunruhen.

[5] Ausführlichere Zusammenstellungen der zu verschossenden Vermögensstücke bieten ein Lübecker Schoßmandat v. J. 1410 (LUB 5, 349) und eine Rostocker Schoßordnung von 1530 (Beitr. Rost. 2 c, 12). Dort gab es auch schon um 1356 eine Willkür über die Verschossung von Leibrenten (MUB 9647); eine Lübecker Rechtsweisung nach Kolberg zum selben Punkt (nach 1300) bei Riemann, Gesch. Kolbergs, Supplem. 103.

[6] Hach IV 19. Schon das älteste Lübecker Weddebuch (1365 ff.) enthält zahlreiche Strafeinträge von je 3 Mark Silber wegen Wachtversäumnis *(pro vigilia neglecta)*, so daß auf ein darauf lautendes, aber nicht erhaltenes Statut als Grundlage zu schließen ist.

hören die Burspraken um diese Zeit auf anzuordnen, daß jeder, dem die Wacht angesagt werde, *„sulven kome up de wacht" (in propria persona)*, ja überhaupt, die Wachtpflicht zu erwähnen.

Die Lübecker Bursprake von 1457 nennt sie noch, die von 1466 nicht mehr. Auch in Wismar geschah die Umwandlung in Wachtgeld zw. 1455 und 1468. In Kiel spricht die Bursprake von 1423 noch von der persönlichen Wachtpflicht, die nächste erhaltene Fassung, von 1563, kennt sie nicht mehr. Ähnlich ist es in Rostock und Reval. Die Einnahmerechnungen der Stadt Lübeck (LUB 5, 184) weisen zum Jahre 1407/08 ein Aufkommen von 30 Mk. *van der wachte* aus, die von 1421—1430 (LUB 7, 438) jeweils etwa ebensoviel jährlich, doch ergibt schon der geringe Betrag, daß es sich noch um keine allgemeine Ablösung der persönlichen Wacht durch ein Wachtgeld handelt, vielmehr nur einzelne Bürger (Frauen, reiche Leute u. a.) diese Vergünstigung genossen. Solche Ersatzgelder kommen (z. B. in Kiel) schon im 14. Jahrhundert vor.

Die persönliche Wacht der Bürger durch körperlich geeignete Berufswächter zu ersetzen, mögen auch die nicht geringen Fährnisse Anlaß gegeben haben, denen sie bei der Nachtwache seitens randalierender Säufer und Schläger ausgesetzt waren. Nicht ohne Grund setzt das lübische Recht (K 228) harte Strafen auf solche *mishandelinge in der stades denste bi nachttiden na der slapclocken*, und die Verfestungsbücher (Wismar, Rostock) enthalten zahlreiche Stadtverweisungen wegen eines solchen Vergehens. Andererseits scheint die allgemeine persönliche Wachtpflicht ihre Mängel gehabt zu haben. Jedenfalls aus dem kleinen lübischen Städtchen Mölln wird zum Jahre 1466 berichtet, die Wächter *(de eyne blest in horneken unde syn kumpan de ropt na)* säßen nachts in den Tabernen, *unde by de statmure, dar me der vygende pleght wartonemende, dar heft nen mynsche ruke* (= Acht) *up* (LUB 11, 90). Es scheint auch vorgekommen zu sein, daß Nachtwachen spät heimkehrende Bürger, die etwa die vorgeschriebene Laterne *(luchte)* nicht bei sich hatten, festnahmen, ihnen Geld abpreßten und sie wieder gehen ließen, ohne sie zu melden[7]. Jedenfalls wird dies schon in den lat. Hss. (Gö 66; K 72; aber auch noch Rev. StR. IV 16, 1, als es längst Berufsnachtwächter gab) als Fall der *vorsate* mit 10 Mk. Silber und 1 Fuder Wein (ersatzweise 1 Jahr Turm und Stadtverweisung) bestraft.

Die Ablösung der täglichen (nächtlichen) Wacht ließ die allgemeine Wachpflicht als Bereitschaft zur Stadtverteidigung in Gefahrenzeiten bei Bestand. Ihr diente die (in Lübeck ebenfalls ins 15. Jahrh. fallende) Einteilung der Stadt in Stadtviertel und der Bürgerschaft in Kompagnien unter Hauptleuten. Wohl einem besonderen Anlaß verdankt eine Lübecker Ratsverordnung über Nachtwachen, v. J. 1449 (LUB 8, 659), ihre Entstehung, nach welcher aus

---

[7] Nach einer Elbinger Willkür von ca. 1420 sollte, wer nach dem Läuten der Wächterglocke ohne redliche Notsache auf der Straße angetroffen wurde, 1 Vierdung Strafe geben. *„Were es aber, daß erbare leutte in zimlichen und ehrlichen frewden, alß von König Artuß hoff, schißgarten, hochzeitten, gülden oder ein freund von dem andern nach der wächterglocke hin heimginge, das mag wol geschehen und sind ohne buße, doch daß es geschehe ohn alles geschrey und verdruß erbarer leutte."* Frevel und Übermut, *„mit pfeiffe, paucken und seittenspiel"* oder sonst, war mit 3 Mark zu büßen. Von den Bußen sollten die Wächter ein Drittel erhalten. Die Wächterglocke wurde sommers um 10 und winters um 9 Uhr abends geläutet, die Bierglocke das ganze Jahr um 8 Uhr.

jedem Quartier 50 Bürger mit zwei Hauptleuten sowie je zwei berittene Ratsherren jede Nacht Wache halten sollten.

Nicht nur die stereotypen Kataloge der Burspraken, auch die zahlreichen, ja zahllosen Einzelwillküren, -mandate oder -edikte setzten auf die Nichterfüllung der in ihnen statuierten konkreten Bürgerpflichten die unterschiedlichsten Strafen, mochte es sich um Pflicht handeln, einen Getreidevorrat anzulegen (Greifswald 1323), in Gefahrenzeiten Pferde zu halten, bei nächtlichem Schrichte (Jodutegeschrei) eine Laterne vor sein Haus zu hängen und dem Notgeschrei zu folgen, den Hafen nicht mit Ballastwurf zu verschlammen, die Hochzeits- oder Kleiderordnung zu befolgen, auf Vorladung vor dem Rate zu erscheinen, oder was immer die vom Rat verwaltete städtische Gemeinschaft bei Kräften zu halten bestimmt war. Die Strafdrohungen sind allerdings geeignet, den eigentlichen Rechtsgrund für die bürgerliche Gehorsams- und Folgepflicht den Bürgereid, zu verdecken. Nur gelegentlich ist diese Basis alles stadt- und mitbürgerzugewandten Handelns noch im einzelnen sichtbar. Hierhin gehört der Schoßeid, mit dem, als einem Ledigungseid, der Schossende versichert, seiner Bürgerpflicht rechtmäßig genügt zu haben[8], der Eid des Bräutigams und des Brautvaters, daß sie bei der Ausrichtung der Hochzeit die Hochzeitsordnung beachtet hätten[9], das Friedegebot „bei dem Eide"[10], oder so beiläufige Erwähnungen wie etwa in einer Bursprake (Tondern 1565), daß ein Bürger, der mit Fremden in Handelsgesellschaft trete, *„schall als ein Mehneidiger, de wedder sien Borgerlich Eedt gehandelt, gestrafet werden"*, oder in einer anderen (Gützkow 1686), daß jeder Bürger, wenn der Rat oder Richter ihn vorlädt, *„sich vermöge seines Eydes gehorsamlich einstellen"* solle (bei 5 Gulden Strafe)[11].

Ein für das Stadtrecht charakteristischer Zug ist es aber, daß die auf die Nichterfüllung der eidlichen Bürgerpflichten angedrohte Strafe nicht nur eine in voller Schärfe eigentlich selten angewandte Höchststrafe war, sondern daß überhaupt die strafrechtliche Sanktion nicht die erste und einzige Maßnahme der städtischen Obrigkeit gegen den widerspenstigen, das beschworene Stadtrecht und den Gehorsam mißachtenden Bürger darstellte. Man war darauf bedacht, den Rechtsfrieden und die bürgerliche Ordnung zunächst einmal durch Mahnung und Zwang bei Bestand zu halten, und erst, wenn diese nichts

---

[8] Rostocker Schoßordnung 1530: *„Desse vorgeschreven articule schal eyn islick, wen he syn schot uthgifft, mit sinen eeden bewaren, dat he der stad vulgedaen heft"*.

[9] Lübeck, *kore van der brutlacht* (1. Hälfte 14. Jh., LUB 2, 1003): *Swan so de brutlacht is gedan, den schal de brudegam unde de negesten vrunt der brut komen up das hus vor den rat des negesten vrigedages, wan de ratman to samene sint, unde scholen ere recht don.* Hochz.O. 1467 (LUB 11, 311): *sweren bij ereme eede, dat se dessen kore al geholden hebben.* Ebenso Kiel 1417, Wismar 1339, 1373 u. ff., Stralsund um 1310, u. a. m.

[10] Uber das Friedegebot s. unten § 42.

[11] Daß solche zufällig ausdrücklichen Bezugnahmen für sich allein noch keinen Beweis abgeben würden, sondern nur illustrieren, versteht sich von selbst.

fruchteten, die eigentliche Strafdrohung, die ja keine Erfüllung der Rechtspflicht zur Folge hatte, zu realisieren. Das Stadtrecht hat den Beugezwang in die Rechtsordnung eingeführt.

In vielerlei Richtung und allerorts im einzelnen bezeugt, hat dieses Prinzip in einer Rostocker Willkür vom Ende des 14. Jahrhunderts sogar eine generelle Formulierung gefunden (Beitr. Rost. 1 d 67): Wenn der Rat einem Bürger Botschaft schickte *ad faciendum ea, que de jure facere teneretur, nec faceret,* kann der Rat es ihm bei einer Strafe von 3 Mark Silber zu tun aufgeben *(precipere),* danach, zum zweiten Male, bei 10 Mk. S., und zum dritten bei 20 Mk. S. Strafe; tut er es dann immer noch nicht, so soll der Rat seine Diener schicken, ihn (für die 3 und 10 und 20 Mk.) zu pfänden; und wenn er sich der Pfändung widersetze, wette er der Stadt 60 Schill., *et tamen faciet, que tenetur,* und es stehe beim Rat *(est in opcione consulum),* wieviel von den 3 und 10 und den 20 Mark S. er mit den 60 Schill. nehmen wolle.

„Et tamen faciet, que tenetur" mag bedeuten, daß der Rat die Prozedur erneuern und die Beugestrafen wiederholt anwenden konnte. Anders als die 60-Schill.-Wedde (für Pfandwehr) waren sie als Willkürrecht Höchstbeträge, die im Einzelfalle, nach dem für solche *decreta civitatis* (Gö 28) geltenden lübischen Satz: *„dat licht aver an den ratmannen, wat se van deme broke nemen willen"* (K 31), niedriger festgesetzt werden konnten.

Die eidliche Unterwerfung des Bürgers mit Leib und Gut unter die Stadt (den Rat) bedingte umgekehrt auch deren Schutzpflicht. Wie ihm der Mitgenuß der gesamtstädtischen Rechte und Freiheiten zustand, hatte er auch jeden dem Stadtrecht in seiner ganzen Breite immanenten Anspruch auf Frieden und Rechtsschutz innerhalb der bürgerlichen Rechtsgemeinschaft. Darüber hinaus war es für den mittelalterlichen Kaufmann noch besonders wichtig, auch den politischen Schutz seiner Heimatstadt über sich zu wissen, wenn er auf seinen Handelsreisen in Gefahr und Schwierigkeiten geriet[12]. Alle diese Manifestationen der den Rat — nicht etwa das Vogtgericht — treffenden, im Rats- und Bürgereid begründeten Schutzpflicht lassen sich im Rahmen des lübischen Rechts als Fälle der Rechtshilfe betrachten, wovon noch die Rede sein wird[13].

---

[12] Für die Bürger derjenigen lübischen Städte, die der Hanse angehörten — das waren keineswegs alle —, kam noch der Schutz hinzu, den ihnen auch die nichtlübischen Hansestädte und deren Vertreter zu gewähren pflegten.

[13] S. unten § 43.

4. DAS STADTREGIMENT

§ 29. In den langsam gewachsenen altdeutschen Städten mußte der Rat seine zentrale Stellung erst mühsam gegen eine Mehrzahl schon vorhandener lokaler (innerstädtischer) Gewalten und Einrichtungen — Schöffenkollegien, Sondergemeinden kirchlicher (Parochien) oder weltlicher (Burschaften) Gestalt, hofrechtliche Bildungen usw. — erkämpfen und konnte sie mancherorts nie ganz erringen. Das fiel in den lübischen Städten als kolonialen Gründungsstädten fort, und auch in Lübeck selbst standen sich der Rat und die Bürgerschaft unvermittelt gegenüber, zumal seit es dem Rat gelungen war, die nur persönlichen, lockeren und mehr ephemer organisierten Genossenschaften des *„menen kopmans"* als Gewerbsgilden in die Bürgerschaft einzugliedern. Die dritte Gewalt, der Vogt, schied ebenfalls in den größeren (und typischen) lübischen Städten bald als selbständiger Machtträger aus, nachdem er anfangs die den beiden anderen Faktoren übergeordnete Gewalt dargestellt und jedenfalls im jährlich dreimal stattfindenden Echteding allen sichtbar ausgeübt hatte[1]. Eine noch lange fortlebende Erinnerung an jene Frühzeit war die Kanzleiformel *„Advocatus, consules et universitas civium"*, mit welcher man noch lange hin den Gesamtbegriff „Stadt" umschrieb. Nur in den kleinen, hintersässigen Städten lübischen Rechts — überwiegend in den beiden Pommern — behielt der Vogt seine Stellung als politischer und justizieller Faktor.

Was das Kräfteverhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft angeht, gilt es als ausgemacht, daß in der lübischen Stadt — genauer eigentlich nur: in Lübeck — das Regiment, die Ausübung aller obrigkeitlichen Gewalt, in der Hand des sich selbst ergänzenden Rats gelegen habe. Dabei habe er, von revolutionären Zuständen nur vorübergehend unterbrochen, ohne jede Mitwirkung der Bürgerschaft die Stadt regiert, und zwar in einer durch den Gründungsvorgang Lübecks angelegten Verfassungsmäßigkeit[2]. Mit der Ausbreitung des lübischen Rechts wäre dann diese Verfassungsform auf die lübischen Tochterstädte fertig übertragen worden. Auch in Lübeck selbst wäre sie nicht langsam entwickelt worden, sondern bereits in der frühesten Zeit — ja vielleicht mehr als später, nach den verschiedenen Bürgeraufständen — vorhanden gewesen. Indes, es wird bei einer kritischeren und unvoreingenommenen Betrachtung der hierfür

---

[1] Da im — kurzlebigen — Echteding ursprünglicher Gestalt auch *de reipublicae necessitatibus* beratschlagt und verhandelt wurde, bedeutete dies zugleich eine laufende oder wenigstens periodische Kontrolle des Rats durch die Bürgerschaft. Das fiel noch im 13. Jahrhundert weg. Näheres über das Echteding s. unten § 32.

[2] Diese die Autonomie und Unabhängigkeit des lübischen Rats entschieden übertreibende und die Gegenzeugnisse nicht beachtende oder bagatellisierende, ja gar wegeskamotierende Vorstellung, das Wunschbild von einem nahezu domanialen frühen Lübecker Rat, stimmt gar zu sehr mit F. Rörigs Idee vom „Gründungsunternehmerkonsortium" überein. Viel richtiger hat schon im Jahre 1884 C. Wehrmann „Die obrigkeitliche Stellung des Rats in Lübeck" gezeichnet (HGBl. 1884 S. 53 ff.).

gewöhnlich angeführten und vor allem bei einer Heranziehung zahlreicher bisher ungenutzter Quellenzeugnisse durchaus fraglich, ob dieses Bild einer seit jeher absolut regierenden Ratsoligarchie der Wirklichkeit entspricht. Zweifelhaft wird dabei weiter, ob nicht umgekehrt eher von einer Entwicklung des Ratsregiments zu einer Oligarchie hin gesprochen werden muß, und schließlich, wie weit es sich nicht nur um einen in ruhigen Zeiten zwar unangefochtenen, aber dennoch nur faktischen, bestenfalls durch die normative Kraft stillschweigend geduldeter Übung gefestigten Zustand gehandelt hat. Eine nicht bloß die geschichtlichen Tatsachen registrierende, also rein historische, sondern rechtsgeschichtliche Betrachtung hat im übrigen auch die rechtlichen Vorstellungen einzubeziehen, die sich das Mittelalter selbst von der juristischen Legitimation der so autonom wirkenden Ratsgewalt gemacht hat. Zu eben diesem Punkt ist indes zu berücksichtigen, daß zeitgenössische Äußerungen häufig genug unter Umständen abgegeben worden sind, die entweder an der Kompetenz oder an der Objektivität des Erklärenden zweifeln lassen.

Das gilt jedenfalls für eine Reihe von Äußerungen mehr literarischen Charakters; ihr Beweiswert ist gering[3]. Es handelt sich zumeist um zweckbestimmte Aussagen oder Behauptungen im Rahmen kirchlicher Prozesse, deshalb übertreibend und sich widersprechend. Wenn es z. B. in Lübeck im Jahre 1277 (LUB 1, 260) bischöflicherseits heißt: *consules civitatis (Lubicensis), in quos populus et voluntatem et potestatem transtulit,* so ist damit kein geschichtlich greifbarer Vorgang gemeint, als vielmehr eine, kanonistischer Staatslehre entsprechende, fiktive Rechtfertigung der obrigkeitlichen Gewalt des Rats, nicht anders als es im Reich für die kaiserliche Gewalt angenommen wurde[4]. Wenn zum andern im kurialen Prozeß zwischen Bischof Burkhard von Serkem und der Stadt Lübeck im Jahre 1299 klerikale Zeugen erklären, (Vogt und) Ratsherren stünden *loco universitatis,* sie regierten die Stadt *et dominantur ei, sicut aliquis dominatur rei suae,* oder: der Rat könne die Bürger bestrafen und alles übrige nach seinem Belieben mit ihnen machen, wie nur jemand in irgendeinem Lande Deutschlands dies (mit seinen Untertanen) könne, so bezwecken diese Aussagen unzweifelhaft doch nur, den Rat für die Ausschreitungen der Bürger gegen die Domkurien haftbar zu machen. Aber auch die Prozeßvertreter des Lübecker Rats selber konnten (im Prozeß vor der römischen Kurie zu Avignon, wegen des Canonicus von der Helle, im Jahre 1366) falsche Töne anschlagen, indem sie vortrugen: die in Deutschland, in der Erzdiözese Bremen, gelegene berühmte Stadt Lübeck, als Reichsstadt nur

---

[3] Gerade sie sind aber in der Literatur als bedeutsame Zeugnisse immer weitergereicht worden.

[4] Vgl. die Worte, die der Erzbischof von Mailand auf dem Reichstage zu Roncaglia im Jahre 1158 dem Kaiser Friedrich I. zurief: das Recht des Volkes zur Gesetzgebung sei auf ihn, den Kaiser, übergegangen, sein Wille habe Gesetzeskraft, *cum populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concesserit* (MGL II 111). Ihre säkularisierte Gestalt fand diese Lehre Jahrhunderte später in der naturrechtlichen Idee vom Staatsvertrage.

dem Kaiser oder dem Reiche unterstellt, werde *vice et nomine imperatoris sive imperii* von ständigen Ratsherren, Bürgern der Stadt, regiert; diese hätten über die Einwohner das *merum et mixtum imperium*, die höchste und niederste Gerichtsbarkeit, *et president ut collegium civibus et communitati civitatis*[5].

Daß solche vor geistlichen Gerichten aufgestellten Behauptungen und Theorien für sich allein nichts beweisen, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Rechtswirklichkeit und -praxis gestützt werden, sollte unbestreitbar sein. Um solche Beweise ist es aber schlecht bestellt. Dafür ermangelt es nicht an Zeugnissen dafür, daß der Rat sich in zahlreichen Fällen bei der Ausübung seines Regiments (nach innen und außen) der Mitwirkung der Bürgerschaft versichert hat. Es gibt darüber sogar eine grundsätzliche Erklärung des Rats von Lübeck in einer Urkunde vom Jahre 1340[6]. In ihr bescheinigte der Lübecker Rat der Stadt Hamburg für deren vor der Kurie zu Avignon gegen das Hamburger Domkapitel geführten Prozeß, daß der Rat in Hamburg, genau wie in Lübeck und anderen benachbarten Städten, bei wichtigen Sachen, die ein Recht der Stadt oder ähnliches beträfen, den Rat und die Zustimmung *(consilium et consensum)* der Älterleute der Handwerksämter wie auch der Bürgerschaft *(universitatis opidi)* einzuholen und die Sache mit deren Rat und Zustimmung durchzuführen genötigt sei, damit die Erledigung solcher Geschäfte rechtliche Kraft besitze. Das mochte, was die Rechtsbedingung der Gültigkeit und deshalb den Zwang zum *consensus* anging, (gefälligkeitshalber) übertrieben sein — was die in den lübischen Städten nachweislich geübte Praxis betraf, war aber damit durchaus das Richtige gesagt. Wenn auch nicht in allen denkbaren, so doch in vielen der wichtigeren Angelegenheiten versicherte sich der Rat der Zustimmung oder gar der Mitwirkung der Bürgerschaft, und zwar entweder der Gesamtbürgerschaft oder doch einer kleinen Gruppe repräsentativer und in der Stadt maßgeblicher Bürger *(discretiores)*. Die beiden Formen können mit den quellenmäßigen Namen *„groter tal"* und *„kleiner tal"* bezeichnet werden. Für beide finden sich genügend Belege.

II. Nicht eindeutig in dieser Richtung ist die vielgebrauchte Kanzleiformel: *(Nos) advocatus, consules et communitas (universitas) civitatis (civium, burgensium)*. Auch in den Städten, in denen der Vogt längst nicht mehr Repräsentant des Stadtherrn war, wurde sie formelhaft noch lange verwendet — in Lübeck immerhin noch im Jahre 1402 (LUB 5, 49) —, ohne daß der Vogt wirklich

---

[5] LUB 3, 595. Eine ähnliche Formulierung LUB 2, 848 (1346): *consules, ad quos liberum exercicium causarum meri et mixti imperii in ipsa civitate ... pertinere dinoscitur auctoritate imperiali.* 1428 schreibt der Lübecker Chronist Herman Korner dem Rate das Recht zu, die Stadt zu regieren, zu richten, zu strafen und im allgemeinen wie im besonderen über das zu verfügen, was das gemeine Gut der Stadt anlange.

[6] LUB 2, 715. Daß man, um ihre Beweiskraft auszuräumen, neuerdings sogar ihre Echtheit bezweifelt hat, ändert nichts daran, daß ihr Inhalt — wie zu zeigen sein wird — die wahren Verhältnisse recht genau wiedergibt.

an der Urkundenerklärung beteiligt war[7]. Mag dem auch so sein, so ist damit doch noch nicht erwiesen, daß auch die Erwähnung der *universitas civium* nur eine inhaltsleere Formel war. Das mochte oftmals so sein, aber es fehlt nicht an Zeugnissen, daß eine Mitwirkung aller oder einiger eigens dazu berufener Bürger tatsächlich stattgefunden hat, so daß die Formel allein weder in der einen noch in der anderen Hinsicht eindeutige Auskunft gibt[8]. Immerhin ist es bemerkenswert, daß diese Formel in der Korrespondenz der lübischen Städte untereinander nicht begegnet; hier schrieben immer nur *borghermestere unde ratmannen* an *borghermestere unde ratmannen.*

Ganz außer Betracht zu lassen sind in diesem Zusammenhange die so häufig unzutreffenden Titulaturen seitens auswärtiger, mit den lübischen Verhältnissen nicht vertrauter Briefabsender — so wenn etwa die Stadt Briel in Flandern *dominis consulibus, scabinis totique communitati civitatis Lubicensis,* oder die Stadt Frankfurt a. M. an *burgermeister, scheffene und rat der stat Lubeke* Briefe schreiben (LUB 2, 543 [v. J. 1332]; 11, 447 [v. J. 1469], und oft), obwohl es in Lübeck niemals Schöffen gegeben hat.

Eine ausdrücklich hervorgehobene Mitwirkung von Bürgern zeigen die Lübecker Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts — häufig von städtischen Notaren nach Vorschrift des Kaiserrechts errichtet —, in denen die Stadt ihren Prokuratoren, die vor geistlichen Gerichten auftreten sollten, Prozeßvollmacht erteilte. Dabei war die Art der bürgerlichen Mitwirkung in der Sache immer die gleiche, auch wenn sie verschieden beschrieben und juristisch qualifiziert wird.

Zunächst wird festgestellt, daß der Rat und die Bürgerschaft im Rathause auf Glockenläuten hin, wie es Sitte sei *(ad pulsum campanae, prout moris est)* versammelt wären — gegebenenfalls (LUB 2, 1023, v. J. 1301), daß eine Zweidrittelmehrheit des Rates anwesend sei *(plus quam due partes ex nobis consulibus et commune civitatis existebant),* oder daß aus der Bürgerschaft anwesend seien und zustimmten *(presentibus ac consencientibus omnibus* etc., LUB 3, 547, v. J. 1366) alle, *qui debuerunt, voluerunt et potuerunt commode interesse* — und daß diese *in consistorio specialiter convocati et congregati* den Bevollmächtigten bestimmt hätten. Da die Vollmachtgeber ja nicht anonym

---

[7] Noch im 14. Jahrhundert aber (UBL 447, v. J. 1314) wurde in Lübeck von einigen Ratsherren namens des *advocatus et consules et commune civitatis* ein Vergleich mit dem Bischof zu Lübeck abgeschlossen, bei dem es in der Urkunde am Schluß heißt, daß *dicti advocatus et consules per sonum campane, prout moris est, convocaverunt populum civitatis et ibidem predictam compositionem in eorum civiloquio publicaverunt ... eam ratam et gratam statuerunt.* In welcher Eigenschaft hier der Vogt bei der Bürgerversammlung *(civiloquium, bursprake)* tätig wurde, muß offenbleiben.

[8] Im Jahre 1229 schloß der Bischof von Lübeck *cum consulibus et burgensibus eiusdem civitatis* einen Vergleich *(concordavimus)* über den Zehnten der in der Feldmark gelegenen Dörfer (LUB 1, 44); erst aus der städtischen Gegenurkunde (Lünig, Spicil.eccles. II S. 301; nicht in LUB) ersehen wir, was *„et burgenses"* heißt: *quod nos, qui consilio civitatis tunc tempore presidemus, habito discretorum nostrorum consilio ... concordavimus.* Gleiches kann, wenn nicht in allen, so doch in vielen Fällen, in denen nur die Formel erscheint, vermutet werden.

bleiben durften, nennen die Urkunden in der Regel einen oder zwei Bürgermeister und mehrere Ratsherren (einmal, i. J. 1301, sogar deren 32) mit Namen, und dazu gelegentlich zwei oder drei Bürger *(discretos viros)* mit dem Zusatz *multique alii cives fidedigni.* Wenn aber derselbe Notar bei der Bestellung desselben Bevollmächtigten (für verschiedene Rechtshandlungen innerhalb desselben Prozesses) in zwei Urkunden (LUB 3, 434 und 439, v. J. 1362) die beiden (bezw. drei) namentlich genannten *discretos viros multosque alios ad hoc specialiter congregatos cives* in der Weise anführt, daß sie mit den *discretis viris consulibus* den Procurator bestellt hätten *(fecerunt, constituerunt et ordinaverunt),* und in zwei anderen Urkunden (LUB 3, 351 und 459, aus den Jahren 1360 und 1363) von den *presentibus discretis viris, N. et N., civibus Lubicensibus, ad premissa vocatis specialiter et rogatis* spricht, die Vollmacht aber nur durch Bürgermeister und Ratmannen erteilt sein läßt, muß dies, was die Rolle dieser als Zeugen bezeichneten Bürger angeht, völlig dasselbe bedeuten.

In demselben Sinne haben andere Notare (LUB 3, 547, v. J. 1366, ferner 3, 615, 625 und 629, v. J. 1367) die speziell dazu zusammengerufenen Bürger als *presentes ac consentientes* angeführt. Deswegen haben spätere, vom Rat selber erteilte Vollmachten des 15. Jahrhunderts sachlich auch die gleiche Mitwirkung von Bürgern im Sinne, wenn sie entweder lauten (LUB 5, 53, v. J. 1402): *„Wi borgermestere unde radman unde borger menliken der stad Lubeke bekennen ..., dat wi mit endrachtlikem rade unde vulbort ... vulmechtich gemaket ...“*, oder (LUB 9, 560, v. J. 1457): *„Wij* (4) *borgermester und* (15) *radmanne der stad Lubeke, van unser, unser stad unde meenheid wegen doen witlik, dat ...; dar ok to tuge geeschet de bescheden manne N. unde N., unse medeborgere“.*

In allen Fällen war die Bürgerschaft, durch Glockengeläut zusammengerufen, über das vorzunehmende Rechtsgeschäft unterrichtet und ihr *consensus (vulbort)* eingeholt worden — wofür die namentlich verzeichneten Bürger neben den Ratsherren *(„ok“)* als Zeugen dienen konnten. Daß die urkundenden *consules* sich selbst auch als Zeugen *(testes)* des Rechtsgeschäfts bezeichnen, ist eine auf den Fall späterer Anzweiflung bezogene Vorstellung und durchaus häufige Erscheinung. Ein Beispiel: LUB 1, 493 (1286).

Immerhin galt auch für die Erteilung von Vollmachten, daß die Bürger zwar häufig, vielleicht sogar regelmäßig herangezogen wurden, daß dies aber doch wohl keine zur Gültigkeit unentbehrliche Maßnahme war. Es gibt auch solche Vollmachten[9], die nur von Bürgermeistern und Rat ausgestellt worden sind. Auch zu diesem Punkte kann man, wie zu so vielen anderen, nur feststellen, daß die Befugnisse des lübischen Rats nicht verfassungsrechtlich festgelegt, vielmehr dem freien Spiel der Kräfte überlassen waren (das von Zeit zu Zeit in einen offenen Kampf ausarten konnte).

III. Die Vollmachtserteilung möchte wohl insofern etwas Besonderes sein, als es über ihre Notwendigkeit keine große Beratung gegeben, die Beiziehung der Bürger vielmehr eher der Befestigung nach außen gedient haben dürfte. Dem treten jedoch die vielen urkundlich überlieferten Fälle zur Seite, in denen

[9] z. B. LUB 2, 264 (1310); 8, 602 (1449) (Lübeck); 8, 52 (1442) (Mölln).

der lübische Rat — auch der so herrenmäßige Rat von Lübeck — seine Maßnahmen durch bürgerliche Mitwirkung vor allem nach innen zu stabilisieren suchte. Man kann sich da auf Beispiele beschränken.

So pflegte der lübische Rat kein Bündnis zu schließen und keinen Krieg zu erklären, ohne sich vorher mit der Bürgerschaft beraten zu haben. Ein Bündnis Lübecks mit Wismar etwa wurde geschlossen *„myt wolbedachtem mode, gudem berade, willen unde vulborde unser beyder bürgere unde meynheyd"*, ein solches mit Hamburg *„mit vulborde unser borger"*, mit Dithmarschen *„mit vulborde unser borger, inwoneren unde meenheid der stad"*[10]. Und wenn es in der Kriegserklärung Lübecks an König Erich von Dänemark, vom Jahre 1426, heißt: *„wy, borghermestere, raadmanne, ghemeende unde inwonere der stad Lubeke"*, so war das keine bloß konventionelle, inhaltlose Formel; wegen dieser Kriegserklärung hatte der Rat der Stadt Stralsund, von Lübeck aufgefordert, *„mit unsern borgheren te spreken van des vredes weghen"*, dies getan: *„des hebbe wi darumme mit unsen menen borgheren ghesproken . ."*, und der Rat des ebenfalls aufgeforderten Städtchens Mölln hatte die *meenheyt* befragt, *„de uns darup ... an dem lude ener personen hebben gegheven eyn antwarde"*[11]. Im Jahre 1462 schrieb der Rat von Wismar wegen eines Vorschlages *(vorrames)* des dänischen Königs zum Frieden mit dem Herzog von Mecklenburg, *„dat wy huten* [= heute] *darumme unse borger hebben vorboden* [= zusammenrufen] *laten unde en sodane vorram lesen laten hebben, de uns darup hebben geantwordet, dat en dunket ..."* (LUB 10, 220). Der Vertrag Lübecks mit dem Herzog von Sachsen-Lauenburg über die Rückgabe der Stadt Mölln (1410; LUB 5, 295) wurde von *borghermesteren, radmannen unde ghemenliken borgheren* geschlossen; ein Schutzvertrag Rügenwaldes mit Stolp und Schlawe zur Sicherung der Straßen von 1418 wird *„mit hete und endracht unser werke und meenheyt"* geschlossen.

An sonstigen Angelegenheiten, in denen der Rat sich mit der Bürgerschaft besprach, sind zu verzeichnen: Währungsfragen — wegen der Zustimmung zum Beschluß der Münzvereinsstädte über die Bewertung des rheinischen Guldens wurde in Lübeck wie in Wismar die Bürgerschaft befragt (1465; LUB 10, 588 und 603). Die jährliche Schoßfestsetzung geschah in allen lübischen Städten nach Rücksprache mit den Bürgern[12]. Weichbild- und Leibrenten aus

---

[10] LUB 10, 37 (v. J. 1461); 11, 6 (1466); 11, 387 (1468).

[11] LUB 6, 774; 7, 68 (1427), 223 (1428). Zu den Beschwerden der Bürger gegen den Rat im Jahre 1408 gehörte auch, daß dieser im Jahre 1403, als er den Wendischen Krieg beabsichtigte und die von ihm befragten Bürger die hohen Kosten fürchteten, in der Verhandlung mit ihnen erklärt hatte, der Krieg werde nicht mehr als 3000 bis 5000 Mark kosten; *„dat ys mannegen erlyken borgheren wol witlik"* (LUB 5, 188).

[12] In Kiel finden sich für die Schoßerhebung und -verwaltung seit dem 15. Jahrh. ständige *jurati glacierum*, je vier aus jedem Stadtviertel. Wahrscheinlich geht der Bürgerausschuß der 16 Männer, der gegen Ende des 16. Jahrhunderts als bleibende Einrichtung erscheint, auf diese *jurati* zurück. In Anklam war die Bürgerschaft bei der Kämmereikasse durch ihren Worthalter oder Sprecher vertreten, der in ihrem Namen die Gegenrechnung führte.

städtischen Grundstücken durfte der Rat nur mit Zustimmung der Bürger verkaufen; sie wurde auch bei Erwerb und Veräußerung von Grund und Boden eingeholt.

Es gehörte zu den Beschwerden der Lübecker Bürgerschaft im Jahre 1406, *„dat gi* [= der Rat] *juwen borgheren loveden, nenerleye rente to vorkopende uppe de stad, sunder vulbort juwer borgher"*, und ebenso den jährlichen Schoß betreffend, *„dat de borgher des myt ine enes worden to Sunte Katerinen, dat se ghingen under de 6 penninge ..."* (LUB 5, 157). Rentenverkaufsurkunden sind daher immer von *consules et commune civitatis* ausgestellt (vgl. z. B. LUB 4, 278 [1375], 357 [1379] u. a. m.); LUB 5, 49 (1402) verkauft der Rat eine Weichbildrente aus den städtischen Mühlen *unanimi consilio et consensu* — mit dem *consensus* der Bürger nämlich.

Als der Witwe des Lübecker Ratsherrn Vorrad im Jahre 1410 der Nießbrauch des städtischen Gutes Stockelsdorf eingeräumt wird, heißt es: *„dat wy borghermestere unde radman, de borgere unde gantze menheid der stad Lubeke hebben gegunt unde gunnen ..."* (LUB 5, 339). S. ferner LUB 4, 359; 5, 343; Greifswald Stadtbuch a. 1298 (Kosegarten S. 61); Stralsund 1256 (PUB 625): *consules et commune civitatis* überlassen dem Heiliggeisthause eine Insel bei der Neustadt zinsfrei *(absque omni iure censuali) de communi consensu omnium nostrorum.*

Als der Rat von Lübeck abseiten eines Geistlichen mit der Bannbulle bedroht wurde, rief er die Bürger *„to enem groten tale"* zusammen, *„mit ene to beslutende, wer* [= was] *beter were, horsam efte unhorsam"* (LUB 9, 809, v. J. 1460). Als er den Lübecker Bürgermeister Tidemann Steen aus der Haft entlassen hatte, teilte er der Bürgerschaft mit: *„Leven frunde, Gij weten wol, dat wy ju vakene* [= oft] *vorbodet unde mit ju gesproken hebben van her Tid. Stens weghen ..."* (LUB 7, 615, v. J. 1434). Bei einer Urfehde des aus städtischer Gefangenschaft freigelassenen Ritters Eckard von Estorf sind *ex altera parte consules et universitas civitatis* beteiligt (1301; LUB 2, 135). Der Schirmvogteivertrag mit den Herzögen von Sachsen, vom Jahre 1301, wird *cum consulibus et burgensibus civitatis Lubicensis* vereinbart (LUB 2, 142). Den Landfrieden Lübecks (und Hamburgs) mit den Herzögen von Sachsen und den Grafen von Holstein, von 1333, haben *„wi ratmanne unde borghere"* abgeschlossen (LUB 2, 563).

War dies schon in Lübeck so, dann erst recht in den anderen lübischen Städten.

In Kiel wurde im Jahre 1552 über den Antrag eines herzoglichen Sekretärs, eine Ableitung von der städtischen Wasserleitung in sein Haus zu erhalten, öffentlich auf dem Rathause vom Rat mit der *gantzen gemenen burgerschup* verhandelt. Als der Rat der Stadt Rostock im Jahre 1419 an den Vorbereitungen zur Errichtung der Universität mitwirkte, rief er — allerdings erst nach Erteilung der päpstlichen Stiftungsbulle vom 13. 2. 1419 — die Bürgerschaft vor dem Rathaus zusammen, um deren Zustimmung zu seinen Verhandlungen einzuholen. In Wismar willkürte der Rat mit gutem Willen gesamter Bürger, daß die Bürger, die Acker von der Stadt hätten, ihn noch 16 Jahre behalten, dann aber zurückgeben sollten; 1530 erließ der Rat im Einvernehmen

mit den Bürgern, Ämtern und ganzer Gemeinde eine Verordnung über das Feilhalten von Waren; 1535 beschlossen Rat und ganze Gemeinde die Einführung der Akzise. In Greifenberg i. P. verhandelten im Jahre 1321 *„Bürgermeister, Ratmannen und die ganze Gemeinde"* auf dem Rathause mit dem Abt des Klosters Belbuk. In einer Urkunde vom Jahre 1310 erklären in Kolberg der Provinzial und Konvent des Augustinerordens zu Stargard, *„consules et ceteri cives civitatis Thancklym"* hätten ihnen erlaubt, in der Stadt ein Kloster zu errichten. Und so oft und überall.

IV. Auch wenn der lübische Rat die *„communitas"*, „die Bürger" befragte — „die Tausende berief", wie man in Rostock und Stralsund dazu sagte —, waren es doch immer nur wenige Männer, die in dem *civiloquium* für die *multi cives fidedigni* das Wort ergriffen. Von einer Abstimmung der Bürger oder gar einer nach Stimmenmehrheit vorgenommenen Beschlußfassung war nicht die Rede. Das *consilium*, Rat und Beratschlagung, war die Hauptsache, der *consensus* aller wurde angenommen, wenn *„de oppersten van den borgeren"* ausdrücklich oder stillschweigend zustimmten und aus der Menge kein größerer Widerstand zu kommen schien. Da konnte es auch als gleichviel gelten, wenn der Rat in ruhigeren Zeiten und bei weniger grundsätzlichen Angelegenheiten die Sache nur mit den *civibus discretioribus ad hoc in consistorio specialiter convocatis (congregatis)* besprach. Diese Form des *borgertals* war, im Unterschied zum *„groten tal"*[13], der mit der gesamten Bürgerschaft gehalten wurde, der *„kleine tal"*, bei welchem aber auch die *discretiores „ere hovetlude seggen lethen, wo [= was] der meinheit wille were"*[14].

Die (schon oben Anm. 8 genannten) *discreti(ores) nostri* (d. h. der Stadt) sind, wie auch die gelegentlich in Urkunden vorkommenden *maiores* und *iurati*, in der lübeckischen Geschichtsforschung ein mehrfach erörterter Gegenstand scharfsinniger, aber wenig begründeter Spekulationen gewesen. Auch hier hat sich die Beschränkung auf die stadtlübeckischen Zeugnisse hinderlich ausgewirkt.

Unverdientermaßen besondere Beachtung hat dabei immer eine Lübecker Urkundengruppe aus den Jahren 1265/66 gefunden, in welcher von *consules, maiores ac populares* der Stadt die Rede ist[15]. Daß unter der in ganz Deutschland ungewöhnlichen, fremdartigen Bezeichnung *„populares"* die einfache Bevölkerung der Stadt zu verstehen ist, kann als sicher angenommen werden. Im übrigen ist zu beachten, daß es sich um einen Prozeß vor einem geistlichen Gericht handelte. Im Jahre 1265 klagte Graf Gerhard I. von Holstein gegen die Stadt Lübeck wegen angeblicher Übergriffe, und seinem — offensichtlich klerikalen — Prokurator und Anwalt erschien es ratsam, um alle Beteiligten zu bezeichnen, die Klage gegen *consules, maiores ac populares* der Stadt zu richten. Das setzte sich dann in den weiteren Prozeßhandlungen vor dem Gericht des Hamburger Propstes Heinrich fort, den der Kardinal Guido mit der Entscheidung beauftragt hatte.

---

[13] S. oben S. 174 ff.; LUB 9, 809 (v. J. 1460).

[14] Beitr. Rostock 1 a S. 15 (v. J. 1311).

[15] LUB 2 Nr. 278, 280, 281, 284, 286, 288.

Der Propst ließ sogar, um der Klage wörtlich zu entsprechen, zwei Lübecker Ratsherren *suo et consulum nomine*, zwei weitere *suo et maiorum sive seniorum nomine*, und zwei andere *suo et popularium nomine* vorladen. Der Kardinal erteilte dabei auch noch der Stadt ein Privileg, daß ihre *consules et jurati* nicht aus der Stadt vor Gericht gezogen werden dürften — kurz, die ganze Unvertrautheit ortsfremder Geistlichkeit mit lübischen Verhältnissesn dokumentiert sich in den verwendeten Begriffen und den ihnen offenbar zugrundeliegenden Vorstellungen. Eine Klage gegen *advocatus, consules et universitas* wäre passender gewesen. Die *maiores* waren keine besondere Gruppe, sondern die Repräsentanten der *universitas* (der *populares* also); sie als *jurati* zu bezeichnen war vollends ein terminologischer Mißgriff[16]. Der Sache nach waren sie indes, nicht anders als die *maiores sive seniores*, nichts anderes als die im allgemeinen *discretiores (discreti)* genannten *oppersten van den borgeren*, die zum *kleinen tal* herangezogen zu werden pflegten[17].

Die *discretiores* werden im 13. und 14. Jahrhundert in vielen lübischen Städten oftmals anstelle der Gesamtheit der *burgenses* als Mitwirkende oder Zustimmende genannt. Die consules von Tribsees schlossen 1227 *ex deliberato discretorum nostrorum consilio* ein Abkommen mit Stralsund über die gegenseitige Anerkennung von Bürgerzeugnissen (PUB 842), die *consules* der Stadt Rostock *vocatis ad se discretioribus civitatis et ipsorum usi consilio* im Jahre 1329 einen Vertrag über die Vertiefung des Fahrwassers von Warnemünde (MUB 1977); *coram discretioribus nostre civitatis* verzichtete ebendort ein städtischer Vogt auf den Ersatz von Geld (1328, MUB 1926); *cum consensu omnium nostrorum discretiorum* beschlossen in Stralsund im Jahre 1312 die *consules*, die in Gefangenschaft geratenen städtischen Sendeboten auszulösen (Brandenburg, Magistrat S. 26) — und ähnlich noch mehrfach.

Es fehlt auch nicht an ausdrücklichen Rechtfertigungen: *Quoniam sapientium et discretorum interest ea ordinare, que sunt ad bonum commune*, hat, wie er im Jahre 1265 an den Rat von Stralsund schreibt (HR I 1, 8), der Rat von Demmin *cum sapientioribus nostris* beraten und einmütig beschlossen, einen auf gegenseitigen Rechtsschutz gerichteten Vertrag mit Stralsund einzugehen. Das ist deutlich genug.

Wer zu diesen *discretiores (oppersten van den borgeren)* gerechnet wurde, läßt sich in den Zeugnissen des 14. Jahrhunderts noch nicht genau ausmachen. Daß es, wie man in der neueren stadtlübeckischen Forschung annimmt, die Mitglieder des alten Rats oder wenigstens „die Vertreter der ratsfähigen Familien" gewesen seien, ist aufs höchste unwahrscheinlich; einen abgegrenzten, feststehenden Kreis von „ratsfähigen Familien" gab es auch in Lübeck gar nicht.

---

[16] Es sei denn, man hält die unten S. 300 Anm. 18 als möglich gegebene Deutung für zutreffend. Ansonsten sind im lübischen Bereich *jurati* die Kirchgeschworenen; UBL 481; Lucht, Kieler Stadtbuch IV 11.

[17] Der Ausdruck *„seniores"* kommt nur ganz selten vor: *consules cum senioribus civitatis* erlassen im Jahre 1278 in Rostock eine Verordnung über die Verlosung der städtischen Marktbuden (MUB 1447). Und in Greifenberg i. P. werden einmal, im Jahre 1327, neben den *maiores de consilio* die *maiores de universitate* (wohl die Älterleute der Ämter) erwähnt.

Die *discretiores* waren offenbar nicht durch ihre Familie, sondern durch ihr Amt in einer der gemeindlichen Organisationen bestimmt und deshalb die angesehensten und einflußreichsten Gemeindemitglieder. Dazu gehörten, wie auch später, die Älterleute der Kaufmanns- und Schiffergilden (der einzelne für seine Person, als Individuum, möglicherweise durchaus ratsfähig), vor allem aber auch die (nicht ratsfähigen) Älterleute[18] der Handwerksämter, zumal der „großen" unter ihnen. Sie waren die Repräsentanten und Wortführer des größeren Teils der Gemeinde, die geborenen Gegenspieler der Ratsoligarchie.

In Lübeck gab es die vier „großen" Ämter der Bäcker, Schmiede, Schneider und Schuhmacher. Sie waren auch die einzigen, die (seit dem 16. Jahrhundert) eigene Amtshäuser besaßen. Ihre führende Stimme, im Mittelalter bloße Gewohnheit, wurde im Bürgerrezeß von 1669 verfassungsrechtlich festgelegt.

In anderen lübischen Städten wurden die „Viergewerke" von den gleichen (wie in Stralsund) oder auch anderen Ämtern gebildet. So traten an die Stelle der Schneider in Rostock die Wollenweber, in Rügenwalde die Böttcher, in Anklam die Tuchmacher.

In Reval, wo die Kaufleute in der Kinder- oder Großen Gilde und die Handwerksämter in der Knuts- und der Olafsgilde zusammengeschlossen waren, sind es diese drei großen Gilden sowie die Schwarzhäupter, die als Vertreter der Gemeinde bei vielen wichtigeren Fragen vom Rat beratend hinzugezogen wurden: bei der Festsetzung der städtischen Ziegelpreise, bei der Regelung des Bleihandels mit den Russen, der Reinigung der Sode und ihrer Verbesserung *„up de duthsche manner"*, der Anfrage des Bischofs von Ösel, ob er ein schweres Geschütz nebst Pulver geborgt bekommen könne u. a. m. Als im Jahre 1535 wegen Kriegsgefahr die Stadt belagerungsfest gemacht werden sollte, wurden die Verhandlungen mit den Gilden über den Abbruch der vor (und an) der Stadtmauer liegenden Scheunen in lebhaftem Hin und Her geführt; sie zeigen, daß zwar keine rechtliche Bindung des Rats an den Willen der Gilden bestand, lassen aber erkennen, wie schwer es der Rat hatte, seine Maßnahmen so durchzusetzen, daß Revolten gegen seine Anordnungen vermieden blieben.

Folgerichtig waren es in Rostock auch die Älterleute der vier großen Gewerke, die beim jährlichen Etting dem Rat „von wegen der ganzen Gemeine" den Dank für dessen Amtsführung aussprachen.

In Anklam beriet der Rat im Jahre 1439 mit den Älterleuten der Ämter und Gewerke, als ein Urteil in Sachen einiger Bauleute aus Nienvelde gegen den Bürgermeister Hinr. Becker wegen Schadenersatzes ergehen sollte. Der Bürgervertrag von 1608 sah vor, daß der Rat die geschworenen Älterleute in gemeinen Stadtsachen zu Rate ziehen solle; ihre Erklärung war indes nicht bloß deliberatorisch, sondern entscheidend (wie dies dem Zuge der Institutionalisierung des *„borgertals"* in den neueren Jahrhunderten entsprach).

Damit stimmt wieder die Erklärung des Lübecker Rats vom Jahre 1340 (oben S. 293), der Rat müsse in den wichtigeren Angelegenheiten *requirere et optinere specialiter consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac*

---

[18] Da sie meist „geschworene Älterleute" heißen, sind sie möglicherweise mit den *jurati* der Urkunden gemeint. Auch die Bezeichnung *seniores* würde auf sie passen.

[richtiger wohl: *aut*] *universitatis opidi* völlig überein. Nur, daß die (formale) Rechtsgültigkeit der Maßnahmen des Rats *(robur firmitatis negotiorum)* von solchem *consensus* abgehangen habe, wird für das Mittelalter durch den Quellenbefund nicht bestätigt und war wohl eine durch den Zweck dieses Zeugnisses bedingte Behauptung.

Im übrigen konnte es auch vorkommen (so in Rostock im Jahre 1311; Beitr. 1 a S. 15 f.), daß *„de oppersten van den borgeren"* im *„kleinen tal"* sich über den Vorschlag des Rates (hier: zu gütlichen Verhandlungen im Streit mit dem Fürsten) nicht einig wurden und, weil es die ganze Bürgerschaft wäre, *„de dat werk* [d. h. den offenen Krieg] *in der not don moste"*, verlangten, *„dat men de rede* [des Rats] *vor den meinheit brochte unde horeden eren willen. Dit geschach, de menheit quam to hope* [zusammen], *men des Rades wordt* [Worte] *worden klein geachtet"*.

Im allgemeinen aber stand es beim Rat, ob er einen kleinen oder einen großen *„tal"* oder überhaupt einen solchen einberufen und anhören wollte. *„Wen des behoff is* [= wenn es nötig erscheint], *unde de Rad wil, so moghen se* [der Rat] *van den borgheren to sik vorboden enen klenen tal effte groten, alse en dat behegelik is"* (Rostock 1439). Wann und ob es dem Rat *„behegelik"* war, einen kleinen oder großen *„tal"* einzuberufen, war eine Sache nicht der formalen verfassungsrechtlichen Ordnung, sondern politischer Überlegung und praktischer Ratsamkeit oder gar Notwendigkeit. Wie weit die *discretiores* oder die ganze Bürgerschaft, außer an politischen und Verwaltungsmaßnahmen, auch an der Setzung normativen Rechts beteiligt war, ist in anderem Zusammenhange betrachtet[19].

§ 30. I. Die Lübecker Urkunde von 1340 hatte den — geschichtlich als faktischen Normalzustand zu betrachtenden — Fall im Auge, daß das Stadtregiment allein beim Rat lag. Natürlich konnte es eben auch vorkommen, daß eine über die Amtsführung des Rats unmutige Bürgerschaft einen *„groten tal"*, ein *civiloquium* erzwang, was dann von Zeit zu Zeit, statt zu einer Beruhigung, zur Einrichtung einer organisierten Bürgervertretung, der Zwölfer, Sechzehner, Fünfziger, Sechziger oder Hundertmänner führte, die jedenfalls für eine Weile einen ständigen *„tal"* bildeten[1]. Sie waren dann „die Bürgerschaft", welchen Namen solche Vertretungen bis in unsere Tage auch geführt haben. Ihr konnte

---

[19] Oben § 13.

[1] In Kiel mußte der Rat i. J. 1466 einen *rechtevoget* und *kemerer* absetzen, weil die Bürger sehr unzufrieden mit ihm waren.

aber, je nach dem Anlaß und Ausgang des vorangegangenen Streites, über die Beratung hinaus manche eigene Kompetenz (vorzugsweise hinsichtlich der Finanzverwaltung) zugestanden sein. Ihre Gestalt und Funktion im einzelnen gehört jedoch der Geschichte der jeweiligen einzelnen Stadt an, nicht der des lübischen Rechts. Immerhin gewähren auch die revolutionären Vorgänge, die zu ihrer Einrichtung geführt haben, also die Beschwerden der Bürgerschaft und die in diesem Zusammenhange geschlossenen sogen. Bürgerverträge manchen Einblick in die Handhabung des lübischen Ratsregiments.

Es steht außer Zweifel, daß der lübische Rat, ungeachtet seiner Bindung an den *borgertal* und vorübergehender Beschränkungen durch Bürgerausschüsse, im Gemeinwesen Stadt mehr Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Macht besessen hat als der Rat anderer deutscher Städte. Am Fundament seiner Stellung, der Selbstergänzung, pflegten auch die aufrührerischen Kleinbürger und Handwerker meist nicht zu rütteln; ihr Verlangen ging im allgemeinen nur dahin, mit zu dem Personenkreis zu gehören, aus welchem die neuen Mitglieder des sitzenden Rats von diesem berufen wurden[2]. Dieses von ihm als unverzichtbar betrachtete Recht der Selbstergänzung hat der Rat immer am zähesten verteidigt; er ging eher in die Verbannung, als daß er sich zu einem von der Bürgerschaft gewählten Organ degradieren ließ — wie er dies nicht nur bei der Lübecker Ratsvertreibung des Jahres 1408 gezeigt hat. Und wie in Lübeck im Jahre 1416 kehrte er, mit kaiserlicher, fürstlicher und hansestädtischer Hilfe, immer wieder in seine althergekommene Position zurück[3].

Eben in Lübeck wurde denn auch durch den Schiedsspruch der Hansestädte und kaiserlichen Abgesandten vom 15. 6. 1416 (LUB 5, 583) für alle Zukunft festgestellt und den Bürgern und Einwohnern geboten,

„wes de raed to Lubeke by eren eeden, de se deme hilgen Romisschen ryke unde der stad Lubeke gedan hebben, vor der stad beste kesen, secgen unde beden, dat scholen de sulven borgere unde inwonere to Lubeke truwliken unde unvorbroken holden, unde dat schal eyn yslik also to holdende in sinen eed nemen, wan he der stad sin schot ghift, uppe dat deme hilghen Romisschen ryke towedder nen unhorsam en werde“.

Zum Besten der Stadt *„kesen, secgen unde beden“* war eine Formel, in welcher die gesamte Kompetenz des lübischen Rats unterzubringen war. Das *„kesen“* umfaßte sowohl Wahlen jeder Art, Bestellungen zu den Ämtern, wie

---

[2] Zu den Ausnahmen gehörte der beiderseits blutige Aufstand in Rostock i. J. 1312: Der von den Bürgern neu eingesetzte Rat mußte in einem (1314 wieder vernichteten) Bürgerbrief zugestehen, *„dat de Ratmenne nemande kesen scholden in den Radt, de Oldermenne* [scil. der Handwerksämter] *hadden ehn denne erst gesecht, dat se ehne kesen scholden“*. Zu beachten ist freilich, daß zu dieser Zeit von einer gefestigten Stellung des Rats noch nicht gesprochen werden konnte; doch selbst hier blieb die Selbstergänzung des Rats formal bei Kräften.

[3] Als erste Bedingung seiner Rückkehr bezeichnete es der vertriebene alte Rat von Lübeck i. J. 1416, *„dat me wedder stade uns unde lathe in unsen radstole unde to dem regemente to Lubeke in aller wyse, alze unse vorvaren unde wy ame vryest geseten unde wesen hebben“* (LUB 5, 582).

auch die Kore statutarischen Rechts; das *„secgen"* war das Reden für die Stadt, ihre Vertretung nach außen, wie auch das, was der Rat in rechtlichen Dingen für lübisch Recht absagen ließ; und *„beden"* bedeutete jegliche Art von Gebot und Befehl, vom Mandat und Edikt bis zur Zwangsvollstreckung. Von einer Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Ausübung des Regiments, sei es auch nur durch einen *„tal"*, ist überhaupt nicht die Rede, obwohl, wie wir sahen, der *borgertal* durchaus noch weiterhin geübt worden ist. Der Gehorsam und die Anerkennung dessen, was der Rat in all dem tat, war eidliche Bürgerpflicht, wie auch die Ratsherren bei ihren Eiden handelten, die sie dem Reiche und der Stadt geleistet hatten.

II. Daß die Eide der Ratsherren — außer dem Reiche (so in Lübeck) oder etwa dem Landesherrn[4] — „der Stadt" geschworen wurden, war eine allen lübischen Ratseiden eigene (von dem vieler anderer Städte abweichende) Formulierung. Und wenn der Lübecker Schiedsspruch von 1416 dies eigens hervorhob, bedeutete das eine erneute Absage an die von den Bürgern vor der Ratsvertreibung im Jahre 1408 (LUB 5, 188) erfolglos erhobene Forderung, die Ratsherren sollten künftig, damit „gute Eintracht und mehr Liebe" zwischen dem Rat und den Bürgern herrsche, diesen (in deren Gegenwart) schwören: *„der stad to Lubeke unde der borgher beste to donde bynnen unde buten, unde en truw unde holt to wesende"*.

Diese allgemeine Weigerung des lübischen Rats, „den Bürgern" Treue und Hulde zuzuschwören, und der Nachdruck, mit dem er statt dessen den unpersönlichen Begriff „die Stadt" verwendete, waren Ausdruck der Vorstellung, die er von seinem Verhältnis zu den Bürgern hatte. Waren diese zwar dem Rat und der Stadt zu Treue und Gehorsam verpflichtet, so galt die Treupflicht der Ratsherren dennoch nur „der Stadt", deren Bestes zu fördern jeder neue Ratsherr geschworen hatte — wobei nicht die Bürgerschaft, sondern der sitzende Rat der Eidesempfänger war. Zwischen diesem und den Bürgern, geschweige denn dem einzelnen von ihnen, bestand kein unmittelbar gegenseitiges Band genossenschaftlicher Gleichordnung. Die Treupflicht beider begegnete sich im übergeordneten Begriff der Stadt, die, was den Bürger betraf, durch den Rat repräsentiert wurde. Dieser war *vulmechtich*, d. h. im Besitz der vollen Macht, aber nicht bevollmächtigt im Sinne eines im fremden Namen Handelnden — ganz sicher nicht in dem der Bürger, jedoch auch nicht eindeutig und nur in dem der Stadt, als deren „Organ". Wohl aber handelte der Rat für die Stadt, mit einer sie berechtigenden und belastenden Wirkung, die ihn primär selber traf. Zwar war das Mittelalter dabei, den Begriff der rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht), bei welcher die Wirkungen des in ihrem Rahmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfts unmittelbar und ausschließlich den Vollmachtgeber trafen, mit Vorsicht und Mühe zu entwickeln;

---

[4] S. oben S. 241 Revaler Ratseid. Im Kieler und Rostocker Ratseid geschah des Stadtherrn keine Erwähnung, dafür gab es den besonderen Huldigungseid der Stadt.

im Bereich der genossenschaftlichen oder körperschaftlichen Repräsentation war es noch nicht so weit gediehen. Die Urkundensprache gibt den wechselnden Vorstellungen ebenso Ausdruck wie die Eide[5]: nie tritt der lübische Rat *nomine civium* auf, und nur gelegentlich handelt er ausdrücklich *nomine civitatis*. Die Erklärungen wurden zumeist von *(advocatus,) consules et universitas (communitas) civium (burgensium)* abgegeben oder empfangen, oder — seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich — überhaupt bloß von *borgermesteren unde ratmannen der stad Lubeke (to Lubeke)*. Das Wort „Stadt" wie auch die „civitas" bedeuteten noch nicht die handlungsfähige „juristische Person" mit physisch gedachten Organen, sondern hatten, auch als Ausdrücke für das Gemeinwesen als Daseinseinheit, einen durchaus schillernden, ja wechselnden Inhalt[6].

Einen beträchtlichen Anteil am Wortgehalt hatte das räumlich-örtliche Element; die Stadt *(to Lubeke, tom Kyle, tor Wismer, tom Sunde)* war zugleich immer auch die Statt, die Stätte des bürgerlichen Lebens; das gleiche gilt (ebenso wie für *oppidum)* auch für das Übersetzungswort *civitas*, dessen ursprünglich personale Wurzel *(civis)* hier keinen Unterschied bewirkte. Soweit aber die Stadt *(civitas)* auch als Personenverband verstanden wurde, war sie nicht seine Personifikation, mit dem Rate und der Bürgerschaft als Organen, sondern im ganzen Mittelalter eine erst auf dem Wege dahin befindliche Sammelbezeichnung für die in ihr und für sie handelnden Gruppen, des Rats wie auch der Bürgerschaft *(communitas)*. Ganz gewiß wurde — in ruhigen Verhältnissen — die Bürgerschaft nicht als „oberstes Organ" einer Körperschaft verstanden, von welchem der Rat als Exekutivorgan abgehangen hätte. Nur in unruhigen und aufrührerischen Zeiten, wenn das „gemeine Beste" der Stadt, für das zu sorgen der Rat eidlich verpflichtet war, durch ihn bedroht schien[7], tauchte die Parole von einem Urrecht der Bürger auf, aus welchem der Rat sein Regiment herleite. In „Friedenszeiten" übte der Rat die Repräsen-

---

[5] In diesem Zusammenhange ist an den Streit um den Bürgereid im Jahre 1600 zu erinnern. Er trägt hinsichtlich der zu dieser Zeit bereits ausgebildeten Vorstellung, der Rat sei nur ein Funktionsorgan der „juristischen Person" Stadt, symptomatischen Charakter. S. oben S. 281 f.

[6] Über die mittelalterliche Stadtpersönlichkeit, gesehen unter dem Aspekt der von Otto Gierke entwickelten, die heutige juristische Begriffswelt wie auch die Vorstellungen der Historiker weitgehend beherrschenden sogen. Theorie der realen (organischen) Verbandspersönlichkeit, s. dessen Gesch. d. dt. Körperschaftsbegriffs (Dt. GenR. Bd. 2; 1873), S. 573—828. Gierkes rechtsdogmatischer Begriffsbildung kann hier nicht immer gefolgt werden.

[7] Das *„mene beste"* war so sehr der Inbegriff aller Gründe für die Erhebung der Bürger gegen den Rat, und seine Wahrung ihr Ziel, daß es geradezu — reichlich sonderbar — zur Bezeichnung für Aufruhr überhaupt werden konnte. *„Anno 1394, do was dat meyne beste thom Sunde, do wurden vele sundesscher borger geradebraket, propter coniurationem contra senatum ... Anno 1453 do was ock thom Sunde dat meyne beste, do wart Raven Barnekow unde Hinricus unde Wennemer geradebraket, unde darna wart Hans Wichman enthovet"* (Alte Stralsunder Chronik, hrsg. von Zober, 1842).

tation und die Regierung der Stadt und der Bürger kraft seines von ihm als eigenständig verteidigten Rechts aus (in den oben dargestellten Grenzen), und die Bürger ließen es sich gefallen. Da es, von den Bürgerverträgen abgesehen, keine feststehende verfassungsrechtliche Grundlage gab, ruhte das Regiment des Rates, genau genommen, auf usurpierter Macht, die, von wirtschaftlichen und sozialen Faktoren getragen und von den Bürgern hingenommen, nur so lange einen vom Rat zielbewußt gepflegten Rechtscharakter besaß, als sie nicht gewaltsam in Frage gestellt wurde. Der Bürgerschaft kam ein Anteil am Regiment nur insoweit zu, als er ihr vom Rat eingeräumt oder von ihr mit Gewalt in Anspruch genommen war.

III. „Die Stadt" *(civitas)* aber, für welche der Rat eher als ein Vormund denn als ein Organ handelte, war ein offener Begriff, seine Verwendung vielseitig und mehrsinnig. Schon die Rechtshandschriften, hierin durch zahllose Urkunden bestätigt, geben davon eine ausreichende Vorstellung.

„Torfacht egen, dat der stat is, binnen der stat edder buten" (K 120) zeigt die zwei Hauptrichtungen des Wortes: die lokale *(„binnen d. st.")* und die vermögensrechtliche *(„egen d. st.")*. Über die erstere, vielfach bezeugte *„ut der stat varen"* (K 154), *„buten der stades marke"* (K 183), *„torfacht egen in der stat"* (K 62) u. ä. kann kein Bedeutungszweifel bestehen. Im vermögensrechtlichen Bereich werden nicht nur Besitzobjekte — und zwar regelmäßig — als „der Stadt" gehörig bezeichnet: *civitatis consistorium, domus, molendina, agri, stabulum, privilegia, libertates, jura* etc. Auch die Einnahmen und Ausgaben, der Schoß, die Zinsen und Pachten, gegebene und genommene Gelddarlehen u. a. m. werden überwiegend auf „die Stadt" bezogen (doch kommt auch statt des in den Kämmereirechnungen für Stadtschulden meist gebrauchten *„civitas tenetur"* manchmal (z. B. die Liste in Stb 2 von Wismar, Nr. 2817) auch *„consules tenentur"* vor). „Die Stadt" ist danach eine vermögensfähige Einheit, oder, genauer betrachtet, das dem gemeinen Besten und Nutzen von Rat und Bürgerschaft dienende Vermögen ist „die Stadt", sowohl als Bestimmung des Vermögens wie als sein Träger gedacht. Auf dieser Bestimmung liegt auch das Gewicht, wenn nach lübischem Recht die Brüche und Wedden des Straffälligen „der Stadt" gebühren, wenn man *„der stat beteren"*, *„der stat wedden"*, wenn von den Brüchen einen Teil (die Hälfte oder ein Drittel) der Richter, einen anderen vielleicht auch der Kläger, und einen weiteren (*„dat dridde del"* (K 97), *„twe del"* (K 31)) „die Stadt" erhalten soll. Selbstverständlich bestimmt der Rat und nicht die Bürgerschaft, wieviel von dem in den Willküren angedrohten Betrage der Brüche und Wedden genommen werden soll. Bestimmungscharakter trägt es auch, wenn schon im sogen. Heinrichsprivileg von den Wedden *„duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt"*, wenn von den Gefällen des Gerichts *„civitati debetur medietas et alia judici"* usw. Wenn aber daselbst zweimal statt dessen *„medium solvatur civibus (reliquum judici)"* statt *„civitati"* steht, so erlaubt dies nur den Schluß, daß hier vollständige Gleichheit des Sinnes vorliegt, daß also die *cives* nicht die vom Rate regierte Bürgerschaft sind, sondern die Bestimmungsgesamtheit, die *civitas*. Umgekehrt meint der Art. 83 der Hs. K eindeutig den Rat, wenn er bestimmt, daß niemand sich in einer Streitsache vergleichen dürfe, *„it ne behage gelike der*

stat (unde deme richtere)". Auch die Wendung (K 219), Leib und Gut des gegen das Auslösungsverbot handelnden Bürgers liege *„in der stades wolt"*, bedeutet *„in des rades gewalt"*, wie dies andere Hss. so auch ausdrücken; und juristisch gänzlich unklar heißt es in Hs. K 154 in einem ähnlichen Falle, das Gut des zu den Feinden übergelaufenen Bürgers *„schal wesen in der ratmanne unde der stades wolt"* — wofür im Text Kolle wiederum bloß *„stan in des rades gewalt"* steht, während das Revid. StR von 1586 (I 2, 3) gedankenlos die alte Formulierung wiederholt, das Gut sei *„dem Rathe und der Stadt verfallen"*.

Die unterschiedliche Konkretisierungsfähigkeit und leichte Ersetzbarkeit des Wortes „Stadt" zeigt sich nicht zuletzt darin, daß die Ratsbedienten — *scriptor, secretarius, nuncius consulum, bode, dener des rades* usw. — ebenso oft als *scriptor civitatis, der stat boden* usw. erscheinen, und, geradezu symbolisiert, in der Siegelführung: die großen Stadtsiegel der lübischen Städte zeigen alle die Umschrift „SIGILLUM BURGENSIUM DE... (LUBEKE usw.), werden aber in den Urkunden unbefangen als *sigillum civitatis, der stat inghesegel* bezeichnet[8]. Das kleine (Sekret-)Siegel des Rats indes trug allgemein die Umschrift: SECRETUM CIVITATIS (LUBEK) o. a.) und wurde doch vom Rate in den Urkunden als *secretum nostrum* bezeichnet. Und es wäre auch bloß eine Konkretisierung und keine inhaltliche Änderung (Fälschung), wenn im sogen. Heinrichsprivileg — wie man bisher angenommen hat — im Satze: *omnia civitatis decreta consules iudicabunt*, das Wort *„consules"* wirklich erst nachträglich an die Stelle eines ursprünglichen *„civitas"* oder *„cives"* gesetzt worden wäre.

IV. Für die Rechtsgeschichte von unmittelbarem Belang ist schließlich die Behandlung, die öffentliches Vermögen der Stadt, insbesondere Geld, durch den Rat wie auch durch die Bürger erfuhr. Zwar gehörte die Einrichtung einer Kämmerei (Vermögensverwaltung) auch im lübischen Bereich zu den ersten und wichtigsten Aufgaben der entstehenden Stadtverwaltung und hatten die Kämmerer nächst den Bürgermeistern den ersten Rang unter den Ratsherren. Gleichwohl dauerte es noch einige Zeit, bis sich die rätlichen Amtsinhaber daran gewöhnten, das bei ihrer Amtsführung für die Stadt eingenommene Geld nicht als ihr eigenes anzusehen. Allerdings waren Fälle wie der des gewalttätigen Stralsunder Bürgermeisters Bertram Wulflamm, der 28 Jahre lang den städtischen Schoß in sein Haus bringen ließ und darüber zugunsten seiner Sippe verfügte[9], verhältnismäßig selten und wurden auch durchaus als Unrecht empfunden. Offenbar keinen Anstoß aber nahm man daran, daß die Ratsherren gewisse Einkünfte der Stadt sich selber zuteilten, wie dies z. B. bei den städtischen Lehen (Schullehen, Kruglehen, Patronatslehen) geübt wurde[10].

---

[8] z. B. LUB 1, 142 (1249), 226 (1256), 353 (1274), 450 (1283); 7, 78 (1442), 328 (1446) und sehr oft.

[9] Der Brief der Stadt an die Hanse mit den Beschwerden über Wulflamm und seinen Anhang im Stralsunder liber memorialis I Nr. 872.

[10] S. dazu auch oben S. 238 ff. In Stralsund wurden die Ratslehen erst durch den Bürgervertrag von 1616 zur Stadtkasse eingezogen.

Eine andere Praxis der städtischen Amtsinhaber wird in einer Wismarer Willkür von 1360 (MUB 8791) berührt: bei 3 Mark Silbers Strafe dürfe kein Ratsherr, der zu einem Amte der Stadt *(„en ammet, dat der stad angheyt")* gesetzt sei, das dort einkommende Geld jemandem (auf Zins) leihen oder sonst überlassen; solche Geschäfte dürften nur die Kämmerer zum Nutzen der Stadt und mit Wissen der Bürgermeister vornehmen.

Eine weitere Seite des noch schwach entwickelten Begriffs des öffentlichen Vermögens war, daß zwischen seiner fiskalischen und hoheitlicher Bestimmung und Verwendung nicht unterschieden wurde. So hatte man keine Bedenken, wenn die Stadt Geld benötigte, sogar das Rathaus mit Renten zu belasten[11], und ebenso gewöhnlich war es, daß Bürgern, die der Stadt Geld geliehen hatten, in Anrechnung auf dieses Darlehn der jährliche Schoß erlassen wurde oder gar, daß man verwirkte Geldstrafen mit der Darlehnsschuld der Stadt, wenn eine solche zufällig dem Straffälligen gegenüber bestand, verrechnen konnte[12].

5. DIE BURSPRAKEN

§ 31. I. Der allgemeine *borgertal*, den der Rat aus besonderem Anlaß einberief, war ein *civiloquium*, eine *bursprake* im einfachen Sinne des Wortes, dessen ursprüngliche Bedeutung die der Geburenversammlung ist (ähnlich der Morgensprache als Gemeindeversammlung in Köln und als Amt- oder Gildeversammlung im lübischen Bereich); das gängige latein. Übersetzungswort bis ins 14. Jahrhundert war *civiloquium* (seltener *burgiloquium* oder *plebiloquium)*. Hochdeutsch hat es sich später teils zu „Bauersprache" (auch „Bausprache"), teils zu „Bürgersprache" umgebildet, doch blieb in den meisten lübischen Städten das ndt. „Bursprake" auch in der Neuzeit, als das Hochdeutsche die Amtssprache geworden war, die übliche Bezeichnung.

---

[11] Solche Fälle aus Wismar StB 2: Nr. 2032 (v. J. 1292), 2238 *(„H. H. emit a consulibus in consistorio 10 m. redditus, quos civitas reemere poterit ..")*, 2263—2266 (v. J. 1294).

[12] Beispiele: Wismar StB 2 Nr. 2787 (v. J. 1278) *„T. prestitit civitati 2 m et in prima collecta deponetur sibi, in quantum debet dare ad collectam, et residua pars sibi solvetur"*.

Rostock, Rechnung der Richteherren über Einnahmen *de exessibus in iudicio peractis* v. J. 1360: *„W. P. debuisset expagasse 50 mr. cum 3 mr., et in hoc habuimus eum supportatum, quia civitas in tanta summa pecunie sibi tenebatur obligata"*.

Das *civiloquium*, vom Rat einberufen, war mit dem *placitum legitimum*, dem jährlich dreimal vom Vogt zu haltenden lübischen Echteding[1], nur insoweit identisch, als jedes Echteding auch ein *civiloquium*, aber nicht jedes *civiloquium* auch ein Echteding war. Ursprünglich war der Kreis der Teilnehmer verschieden bestimmt: das *civiloquium* war eine Versammlung der *cives*, der geschworenen Bürger; zum Echteding waren nur die *possessores proprii caumatis* (Gö 2), *„eyn ytzlicher, der eygen erbe besiczet"* (Elbing, 15. Jh.) dingpflichtig, doch verwischte sich der Unterschied später, indem alle Bürger echtedingpflichtig und auch die Einwohner bursprakenpflichtig wurden.

Im engeren Sinne aber wurden seit dem 14. Jahrhundert nur die (meist) mehrmals im Jahre kalendermäßig stattfindenden *civiloquia* als *burspraken* bezeichnet, die der Verlesung eines weitgehend gleichbleibenden, der wiederholten Einschärfung bedürftig erscheinenden Bestandes von Willküren mehr polizeilichen Charakters dienten, dazu der Verkündung neuer Willküren, und des weiteren — je zur passenden Zeit — mit der Bekanntmachung der Ratsumsetzung oder der Aufforderung zur Schoßzahlung verbunden waren. Durchaus der im Mittelalter so häufig begegnenden Mehrsinnigkeit von Rechtswörtern (vgl. *wedde, vorsate* u. a.) gemäß wurde das Wort *„bursprake"* bald auf die — schriftlich verfaßte — Zusammenstellung der verlesenen Willküren und Gebote übertragen und blieb schließlich an ihr allein haften. Für Jahrhunderte, bis heute, war sie im Lübischen die Bursprake schlechthin[2].

Ohne Zweifel hat es in jeder lübischen Stadt — aber nicht nur hier — Burspraken i. e. S. gegeben, und zwar schon im 13. Jahrhundert (1270 in Rostock; MUB 1207); zu dieser Zeit wurden auf ihnen auch schon Gebote des Rats verkündet (1287; HUB 1, 1024) und in der *promulgatio, que bursprake dicitur* (Lübeck 1297; LUB 2, 98), sonstige Mitteilungen gemacht. Feststehende Bursprakentexte als regelmäßig verlesene Zusammenstellungen bestimmter Willküren, seit dem 14. Jahrhundert erhalten, sind allerdings nur aus einem Teil der lübischen Städte auf uns gekommen.

Als ältester kann der Lübecker, aus den Jahren 1340—50, gelten (LUB 6, 783); die weiteren Lübecker Texte setzen um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein (LUB 9, 925; 11, 121).

Mit dem Jahre 1345 beginnt die stattliche, 72 erhaltene Texte umfassende Reihe der Wismarschen Burspraken (Ausg. Techen, 1906).

Auch die ältesten Revaler Bursprakenfassungen reichen ins 14. Jahrhundert hinauf (Bunge, Archiv III 84 ff.), und das gleiche läßt sich mit ziemlicher Sicherheit für wenigstens zwei der älteren Kieler Burspraken sagen (Ausg. Sievert, 1953).

Die erhaltenen Bursprakentexte der anderen Städte sind jünger. Als Dauertexte sind manche undatiert und auch nicht ungefähr datierbar, zumal

---

[1] Darüber unten § 32.

[2] Zu erwähnen wäre noch, daß das Wort sich auch als Name der Rathauslaube findet, von der herab die Verlesung der Bursprake geschah (LUB 6, 641; 11, 368; HR III 8, 811 § 164). Im Schwedischen heißt der Rathauserker heute noch *burspråk*.

sie aufgezeichnet wurden, nachdem sie schon lange in Gebrauch gestanden hatten. Auf uns gekommen sind Texte aus

Tondern (nach dem Kieler Text von 1565/70 verfaßt), Rendsburg (1594), Oldenburg (1585), Heiligenhafen (undat.), Neustadt i. H. (1502), Wilster (1456 u. 1587), Itzehoe (1652), Plön (um 1620), Oldesloe (1601), Boizenburg (undat.), Grevesmühlen (undat.), Ribnitz (erneuert 1588), Stralsund (1543), Greifswald (15. Jh., vor 1451), Anklam (1544), Gützkow (1686), Greifenberg (undat.), Stolp (1611), Rügenwalde (1610), Wollin (1538).

Auch die datierten Texte sind nicht die ersten, sondern die letzten meist bis zur Aufhebung der Einrichtung unverändert gebliebenen Fassungen.

Nicht erhalten, aber sicher bezeugt sind Burspraken in Krempe i. H., Marlow und Neukalen i. M. und Elbing.

Burspraken, die inhaltlich mit den lübischen übereinstimmen, finden sich auch in den skandinavischen Städten, die zwar nicht mit lübischem Recht bewidmet waren, in deren Stadtrecht aber lübisches Recht mit eingegangen war; so in Ripen (Ribe) in Dänemark (16. Jh.) und Stockholm (1459 ff.).

Alle diese (deutschen) Burspraken enthalten lübisches Recht. Die Einrichtung als solche war jedoch nicht auf die lübischen Städte beschränkt. Sie findet sich in fast allen norddeutschen Städten, in Bremen wie in Bielefeld, Lüneburg, Celle, Hannover, Einbeck, Göttingen, Osterode, Braunschweig, Hamburg, Schwerin, Güstrow, Parchim, Plau, Stettin, Riga; bei den meisten von ihnen ähnelt der Inhalt der Bursprake ganz dem der lübischen. Auch diese haben keine wörtliche Übereinstimmung untereinander aufzuweisen, enthalten aber alle einen Kern von Abkündigungen, der in jeder Stadt ungefähr der gleiche ist, auch wenn ihr Umfang im übrigen beträchtlich auseinandergeht — die Lübecker Bursprake z. B. sich mit 7—10 Artikeln begnügt, die Wismarer aber gelegentlich (1580) deren 94 hat.

In unterschiedlicher Reihenfolge handelt dieser Bursprakenkern hauptsächlich

vom *„hovesschen mund“: „Vortmer bedet desse heren eneme jeweliken, dat he enen hovesschen mund hebbe uppe heren unde fursten, uppe riddere, knapen unde papen, land unde stede (vrowen unde juncvrowen)“* —

vom Wachtdienst der Bürger: *„Weme de wachte kundiget wart, dat he wachte, de wachte sulven* [= in eigener Person]“, — *„Ein jewelk schall sin harnisch und sine wehre berede hebben, id si dach effte nacht“* —

von der Nachtruhe: *„Vortmer bede wi, dat nemant schal gan up der straten na glockentid sunder licht edder sunder redelik werff* [= Gewerbe, Geschäft]“ —

vom grundlosen Hilfe- und Notgeschrei: *„Nemant schall schrichte (ruchte) maken, by 60 mark“;* doch war jeder Bürger gehalten, dem Geschrei mit Waffen zu folgen, und nach manchen Burspraken (Tondern, Kiel) sollte er dann überdies *„ene luchte* [= Laterne] *laten hengen vor syne dore“* —

vom Feuerschutz: *„Ein jeder bewahre sein Feuer und Licht“;* Niemand soll des Abends oder Nachts mit bloßem Licht in seinen Stall gehen, *„sunder he hebbe eyne luchte“;* Niemand soll des Nachts backen oder brauen, Jeder soll die Schornsteine rein halten, eine gefüllte Wassertonne bereitstellen, und

überhaupt die (später gesondert, durch Anschlag, verkündete) Feuerordnung befolgen —

von Straßenreinigung (*„Jeder kehre vor seiner Tür“*), Viehhaltung und Baurecht —

von Beschädigung der Wälle und Gräben der Stadt sowie Verschmutzung des Hafens (*„Nemandt schall ballast werpen in der stad havene, by live und gude“*) —

vom Unfug auf den Straßen: *„Dat nemant reyen* [= tanzen] *edder ghan schal by nacht edder bij dach myt kappen edder myt vordeckeden antlaten (uthgenomen de veer daghe in deme vastelavende)“* —

vom Handel und Gästewesen: *„Vortmer so bede wy, dat en yewelk schal hebben rechte mate unde rechte wichte“; „dat gast mit gaste nicht kopschlage“; „dat malk see, wen he herberghe, also dat de wert* [= der Hauswirt] *des ghastes nicht entgelde“; „nen borger schal kopschlagen mit gastepenningen“; „dat nyment kope edder hantere gerovet gud edder zedriftich gud“*, u. a. m. —

von Aufstand und Verschwörung gegen den Rat: *„Nemandt schal maken upstodt (samninge) jegen den radt edder in der stadt, by syneme halse“* —

vom Verbot der Selbsthilfe und Eigenmacht *(sulfwolt)* und dem Gebot, sich am lübischen Recht und Gericht genügen zu lassen, insbesondere auch, keinen Mitbürger vor ein geistliches Gericht zu laden —

vom Gebot an die Bürger, dem Rat und seinen Verordnungen gehorsam zu sein —

von der Bestätigung der alten Willküren und Gebote: *„Den olden wylkore, den stedeghe wy unde beden en to holdende by dem broke, de dar screven is. Unde wy dat nichten weth, de gha up das hus unde late eine syk lesen“*.

Je nach Umfang der einzelnen Burspraken, d. h. auch nach deren geringerem Alter, gehören bei vielen von ihnen noch weitere Gebote und Verbote zum festen Bestande; etwa das Verbot, Grundeigen an Nichtbürger zu veräußern, Wohnungen an Fremde ohne Ratsgenehmigung zu vermieten, Vorschriften über Tauf- und Hochzeitsfeiern (oder Hinweise auf solche Luxusordnungen), Verbot der Vorkäuferei, Innehaltung der Lohnordnungen, Verbot des Würfelspiels u. a. m. In unsicheren Zeiten kehrt regelmäßig in der Bursprake die Ermahnung wieder, sich mit Korn und anderen Lebensnotwendigkeiten einzudecken, dazu auch die Reisewarnung: *„Wente dat land ovele stat, so bedet desse heren enem iewelken manne, dat he see, wor he kere, ride, vare edder ga, dat he mit leve* [= lebendig] *wedder to hus kome“*.

In den Seestädten gehörte es zur Frühjahrsbursprake, die Eröffnung der Schiffahrt bekanntzugeben nebst den dabei fälligen Ermahnungen zu ausreichender Proviantierung und Bewaffnung und gegebenenfalls zur Reise im Konvoi. Die Herbstbursprake hingegen war im allgemeinen mit der Aufforderung zur Zahlung des (jedesmal neu festgesetzten) Schosses innerhalb bekanntgemachter Frist verbunden.

Zu diesem, wenn auch nicht in allen Burspraken vollständig wiederzufindenden Kern- oder Normalbestand kommt in manchen Städten eine manchmal nicht unbeträchtliche Anzahl weiterer Willkürsätze hinzu. Häufig tragen sie auch inhaltlich nur lokalen Charakter, in manchem aber auch Rechtssätze, die

in anderen lübischen Städten überhaupt ebenfalls galten. So konnte die Bursprake gelegentlich nahezu ein kleines Stadtrecht darstellen, wie dies die

„Gemeine Willkühr und Statuta der Stadt Rügenwalde, welche von Alters daselbst gehalten und hernach wegen Veränderung der Zeit vermehret worden, und jährlich vor Weyhnachten im Beyseyn eines gantzen Erbahren Raths der Gemeine öffentlich vorgelesen seyn und hinführo vorgelesen und gehalten werden sollen",

vom Jahre 1610 zeigen[3]. Sie erinnern an die umfangreichen Texte der Bremer Bursprake (auch *„Kundige Rulle")* von 1489 mit ihren 225 Artikeln, des Braunschweiger sog. Echtedings (das inhaltlich eine Bursprake war) mit seinen anfangs 131, später 178 Artikeln (14./15. Jahrhundert), oder der Danziger Willkür vom Jahre 1455 (165, später [1566] 215 Artikel).

II. Keine große Übereinstimmung bestand bei den lübischen Burspraken allerdings hinsichtlich der Zahl und der Termine ihrer jährlichen Verlesung.

In Lübeck fand jährlich viermal Bursprake statt: zu Cathedra Petri (22. Febr., dem Tage der Ratsumsetzung), Jacobi (Juli 25), Martini (Nov. 11) und Thomae (Dez. 21); seit 1768 wurde sie nur noch einmal jährlich, am Peterstage, gehalten. Vier Bursprakentage jährlich sind sonst nur noch aus Kolberg bezeugt: Sonntag vor Epiphanias, vor Fasten, vor dem Jahrmarkte und vor Michaelis. Drei Burspraken hielt man in Stralsund: im Januar (in welchem auch der Ratswechsel stattfand), im Juli und im November. Mit zweien begnügte man sich in Kiel (Petri Stuhlfeier und Michaelis, seit dem 16. Jahrhundert nur noch zu Petri St.), in Neustadt i. H., in Wismar vor 1354 (an sehr wechselnden Terminen), Rostock (früher zu Petri Stuhlfeier (Febr. 22) und Allerheiligen (Nov. 1), später zu Mathiae (Febr. 24) und Simonis und Judae (Okt. 28), seit 1582 nur noch einmal), in Greifswald (Jacobi und Allerheiligen), Wollin (Philippi et Jacobi [Mai 1] und Martini), und Stockholm (zu Pfingsten und Weihnachten). Überhaupt nur eine jährliche Bursprake gab es in Wismar nach dem Jahre 1354 (am Himmelfahrtstage, dem Tage der Ratsumsetzung), in Rostock nach 1582 (anfangs an Simon und Juda, später am Mathiastage), in Anklam (Sonntag vor Martini), Rügenwalde (vor Weihnachten, seit 1678 am Montag nach dem 1. Sonntag Trinitatis), Elbing (am Peterstage), Reval (Thomae) und einigen kleineren Städten.

Im übrigen wurden die Termine häufig nur ungefähr eingehalten *(circa festum ...)*, und aus besonderem Anlaß kamen wohl in manchen Jahren auch größere Verschiebungen vor.

Auch die starken Unterschiede in den Terminen lassen etwas Gemeinsames erkennen: offenbar grundsätzlich war eine Bursprake an den Tag der Ratsumsetzung gebunden, mochte dies, wie auch in Lübeck selbst, Cathedra Petri oder ein anderer Tag sein. In den meisten lübischen Städten wurde sie zusammen mit der von der Laube herab vorgenommenen Verkündung der neugewählten (wieder eingetretenen) Ratsmitglieder oder wenigstens der vorge-

---

[3] Die jüngste Wismarer Bürgersprache, von 1610, wurde bei ihrer Ausarbeitung vom Bürgermeister Eggebrecht selbst als *„gleichsamb ein klein stattrecht"* bezeichnet (Techen S. 7).

nommenen Ämterumsetzung (Ratsumsetzung) verlesen. Die Verbindung beider Vorgänge war so eng, daß die Verkündung der Ratsumsetzung mit ins Formular der Bursprake aufgenommen wurde.

Lübecker ältester (Petri-)text Art. 10: *Unde wente id en sede* [= Sitte] *is, dat sik de rad nu plecht to vorwandelende, so willet wi desse heren nomen, de den rad besetten scolen, alse hern N., hern N.* (usw.).

Rostocker Bursprake: *Unde alse id eyn olt wonheit is, dat sik de rad up dessen dach plecht to veranderen, so kese wy juw to rade ...*

Elbing: *Vortmer so habin wir gekoren noch alder gewonheyt eynen burgermeyster und rathmann, die willen wir euch nennen: a, b, c ...*

Kiel: *Börgermeister und rat disser stadt, darby gy juwe recht söken und warnemen schölen, sindt na gades willen mit namen etc.*

Die Wismarschen Bursprakentexte schließen regelmäßig mit dem Vermerk: *nominentur consules.*

Schon wegen solcher jahreszeitlichen Gebundenheiten (Ratsumsetzung, Schoßzahlung, Eröffnung und Schließung der Schiffahrt, Fastnacht, Winterversorgung usw.) hatten die mehreren Burspraken des Jahres etwas unterschiedliche Texte. Dazu waren dem Bursprakenkern fast jedesmal neue, zwischenzeitlich ergangene Willküren (auch Hansebeschlüsse) anzufügen, soweit sie nicht auf andere Weise selbständig verkündet oder sonst (durch Anschlag) publiziert waren; beim nächsten Male fielen sie vielleicht wieder weg und wurden unter dem *„olden wilkor"* mitbegriffen, auf dessen Einhaltung generell hingewiesen wurde. Das alles bewirkte, daß jede Bursprake (meist am Vorabend) vor ihrer Neuverkündung in einer besonderen Ratssitzung überprüft und neu redigiert wurde.

Auch dies geschah mit einigem Zeremoniell. Der Rat versammelte sich dazu nachmittags in der Ratskirche, wo (ihm zwecks Ermahnung zu gutem Regiment) die sogen. Ratspredigt gehalten wurde, und zog von dort in Prozession zum Rathaus. Hier wurde die Redaktion der Bursprake — jedenfalls seit dem 15. Jh. mancherorts unter Zuziehung der *oppersten van den borgeren* — vorgenommen, worauf die Ratsherren sich durch eine den erhaltenen Rechnungen nach nicht geringfügige *collatio* mit Würzwein und Konfekt von der Mühe erholten.

Am Bursprakentag, der sonntags vorher auch von den Kanzeln angekündigt worden war[4], wurde zur angesagten Stunde die Bürgerschaft durch Läuten der Ratsglocke auf dem Markt zusammengerufen, die Rathaustüren wurden verschlossen und der Rat trat, festlich gekleidet, auf die Rathauslaube hinaus. Der

---

[4] Wismarer Kanzelproklam von 1569: *„Ein ersamer rath is bedacht oldem wollhergebrachten gebruke na up den middach tho twelff schlegen gemeiner statt statuta und gesette* (1628: *die burgersprach und statt statuta) afthoseggen, und begeret demnach ein ersamer raht von allen und jedern eren burgern, underdanen und inwanern disser statt, dat se sich jegenn twelff schlegen an dat marcket mogen vorfugen und aldar de gedachten statuta anhoren und ferner sich vor schaden hoden".*

In Rostock besorgte bis 1584 ein Ratsdiener die Kanzelablesung.

Fron gab, als Aufforderung zum Stillesein, mit einer hölzernen Keule dreimal drei Schläge an ein über der Laube oder an einem Fenster angebrachtes hallendes Brett[5], der Bürgermeister dankte den Bürgern für ihr Erscheinen, und die Verlesung begann: *„Wy beden juw to horende"* (oder: *„De radt but juw to horende"*). Im allgemeinen verlas der worthaltende Bürgermeister vor der (auch im Winter) entblößten Hauptes stehenden Menge die Bursprake persönlich, doch ist später auch eine Verlesung durch den Ratsschreiber bezeugt.

Außer der „Verehrung" für den Bürgermeister und Ratsnotar, anfangs in Wein, später in Geld, gab es für den ganzen Rat im Anschluß an die Bursprake abermals ein Festessen, das mancherorts im 17. Jahrhundert ebenfalls durch Geldzahlung abgelöst wurde.

In einigen Städten (sicher in Wismar, Rostock, Greifswald und Anklam) ließ der Rat nach der Verlesung der Bursprake hölzerne Becher unters Volk werfen, nach der Anklamer Bursprake von 1544 *„damit sick ein jeder up den avendt tho reddeliker wise und ane unlust frölich maken möge"*. Der ursprüngliche Zweck des seltsam anmutenden Geschenks war vielleicht, daß der Bürger sich beim Gebrauch des (in Rostock mit Stadtwappen und Jahreszahl versehenen) Bechers täglich seiner Bürgerpflichten erinnere.

Wie in anderen Gegenden Deutschlands die jährliche Verlesung (und — theoretisch — Neuverwillkürung) des Stadtrechts seit dem 17. Jahrhundert abkam, schrumpfte auch die lübische (und überhaupt die norddeutsche) Bursprake zu dieser Zeit in ihrer Bedeutung immer mehr zusammen. Hauptgrund dafür war wohl, daß die Statuten und Stadtwillküren, Ratsmandate und anderes immer mehr als Stadtgesetze oder in Gestalt einzelner Anschlagsblätter im Druck veröffentlicht wurden. Hinzu kam die zunehmende Entfremdung und Gleichgültigkeit nicht nur fürstlicher Untertanen, sondern auch freistädtischer Bürger gegenüber dem von der als Gesetzgeber anerkannten Obrigkeit gesetzten und gebotenen Recht. Immerhin haben sich die lübischen Burspraken als eine Art Schauspiel fürs Volk in einigen Städten bis ins 19. Jahrhundert gehalten. Schon früh schaffte man, wo mehrere Burspraken jährlich üblich waren, alle bis auf eine ab (in Lübeck im Jahre 1768, in Rostock wohl bald nach 1582, in Kiel schon vor 1562); dabei wurde gelegentlich auch der Termin auf eine bequemere Jahreszeit verlegt[6]. Seit ungefähr 1600 redigierte man auch nicht mehr die Bursprake vor jedem Termin aufs neue; der Text blieb durch Jahrzehnte, ja Jahrhunderte hindurch unveränderlich derselbe (in Lübeck seit 1620)

---

[5] In Rostock erhielt der Fronmeister, neben seiner üblichen Gebühr von 18 Schill. (seit Ende des 17. Jh.s statt dessen 9 Pott Barthsches Bier), wenn er dabei die Keule zerschlug, einen neuen Hut, und wenn er gar das Brett zerschlug, ein neues Kleid.

[6] Rügenwalde, Conclusum Senatus 1678: *Weil vor diesem gebräuchlich gewesen, daß die Statuta bey Winters Zeiten vorgelesen wurden, da es einem jedweden beschwerlich fällt, in der Kälte mit entblössetem Haupte zu stehen, als soll aus solchen und andern Ursachen der terminus fixus zur publication derselben von Jahren zu Jahren auf den Montag nach den ersten Trinitatis Feste gesetzt und am selbigen Tage verfahren werden.*

— womit sein praktische Bedeutung ebenfalls dahinging. Und schließlich kam die Sache, aus örtlich verschiedenen Gründen, ganz in Abgang.

So wird für das kleine Städtchen Heiligenhafen i. H., wo früher die Bursprake vom Bürgermeister von einem Fenster des Rathauses aus abgelesen worden war, für das Ende des 17. Jahrhunderts berichtet: *„Zu des sel. Bürgermeisters Stockfisch Zeiten aber hat man diese Beschäftigung von einem Knaben verrichten lassen, wodurch die Sache endlich in Abgang gekommen und die Gesetze in Vergessenheit geraten"* (Scholtz, Kurzgef. Nachricht von H. [1743], S. 120).

Im benachbarten Hamburg gab im Jahre 1810 Chr. D. Anderson die permanente Bursprake (von 1584) im Druck heraus: damit die Hamburger Bürger endlich erführen, „was denn eigentlich seit einigen hundert Jahren, Petri und Thomae, aus einem Fenster der zwoten Etage des Rathauses, während Vorbeipassierung des, einen blasenden Trompeter an der Spitze habenden, Reitendiener- und Dragoner-Corps jährlich abgelesen worden". Vermutlich ist die Verlesung der Bursprake auf diese Druckausgabe hin im Jahre 1810 abgeschafft worden.

Der Stadt Güstrow wieder befahl der Herzog durch Reskript vom Jahre 1796, die Bursprake, *„dies Denkmal alter redlicher bürgerlicher Gesinnung und nicht zu verkennenden Patriotismi für eure Vaterstadt, das jedoch in seiner ursprünglichen Gestalt wohl nicht mehr auf die gegenwärtigen Verhältnisse, Sitten und Gebräuche passet"*, in ein ihm vorzulegendes Stadtreglement umzuarbeiten (sog. Parchimsche Ges.-Slg. f. Mecklenburg-Schwerin Bd. 5 [1841] S. 300).

In Lübeck wurde die Bursprake jedenfalls bis 1803 (wenn nicht gar bis 1809) gehalten, in Anklam bis 1730, in Rostock und Boizenburg bis mindestens 1805, in Wismar nachweislich bis 1688 (doch fahren die Kämmereirechnungen bis zum Jahre 1831 fort, die „Verehrung" für den Bürgermeister für die Verlesung auszuwerfen), in Kiel bis 1682, in Tondern noch 1791. In Reval hat man noch im Jahre 1803 eine neue Redaktion der Bursprake veranstaltet (gedruckt bei Bunge, Qu. d. Rev. StR. II 244 ff.).

III. Die lübischen Burspraken waren, wie ihre Geschichte zeigt, eine rein kommunale Einrichtung. Der stadtherrliche Vogt spielte in ihnen grundsätzlich keine Rolle. Sie waren eigene Einrichtungen der Stadt und betrafen deren autonome Angelegenheiten, in denen sich nur der Rat und die Bürgerschaft gegenüberstanden, bei Willkürsetzung, Ratswahl und Schoß. Dies alles hatte nichts Gerichtsförmiges an sich. Das vom Vogt gehaltene lübische Echteding hingegen behielt seine Gerichtsförmigkeit, auch als es — wo es überhaupt weiterlebte — nur noch ein Schauspiel zur Angewinnung des städtischen Rechts geworden war[7]. Allerdings hatte das Echteding ursprünglicher Gestalt (Gö 3) auch die Verhandlung der *necessitates reipublicae* (unter Vorsitz des Vogtes) zum Gegenstand gehabt — was immer man darunter verstanden haben mag. Dazu mögen auch die Setzung von Willküren, die Festsetzung des diesjährigen Schosses (seit es ihn gab) und die Ratswahl gehört haben. Mit der Emanzipation

[7] S. unten § 32.

der bürgerlichen Genossenschaft aus der stadtherrlichen Vormundschaft und der Konsolidation der Ratsgewalt aber entließ das alte Echteding die Bursprake in ihrer — beschriebenen — reinen, lübischen Form aus sich und bildete sich selbst zur neuen, im Zweck beschränkten Gestalt um.

Von der gleichen altrechtlichen Grundlage des jährlich dreimal gehaltenen *placitum legitimum* aus sind im ganzen norddeutschen Bursprakengebiet unterschiedliche Formen entstanden. Zum Teil handelt es sich dabei nur um Fragen der Benennung, zum anderen wurden auch die Funktionen vermengt oder äußerlich miteinander verbunden.

Im Bereich des Magdeburger Stadtrechts trug — im Gegensatz zu den ungebotenen (echten) und gebotenen Dingen des Schultheißen und dem Echteding des Burggrafen-Vogtes — die Versammlung der Gemeinde, zur Entgegennahme stadtherrlicher Verordnungen, zum Beschluß von Willküren und Ahndung ihrer Übertretung, den Namen Burding, war also „Bursprake" und auch Rügegericht. Es wurde vom Rat einberufen; Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 § 6: *„die ratman legen ir burding uz swenne sie wollen mit der wisesten lute rate"*. Ein fester Burdingtag war (nach dem Bericht des Nikolaus Wurm) der Dienstag nach Aschermittwoch, nach der Ratswahl. Die neuen Ratsherren wurden der Gemeinde vorgestellt und der neue Bürgermeister fragte die Bürger, *„ab sie wellin bey den Geboten bleibin, die sie do verkundigen wellin"*; danach verlas der Stadtschreiber *„iclich gebot mit seyner busse"*. Vierzehn Tage später fand ein zweites Burding statt; *„nu rugit man abir die, die wedir der Stat Gebot habin gethon"*. Das war das Burding als Rügegericht.

In Braunschweig trug der Bursprakentext den Namen Echteding, obwohl das eigentliche Echteding hier ein unter dem Vorsitz der städtischen Vögte abgehaltenes Rügegericht war, unter pflichtgemäßer Teilnahme aller Bürger. Jährlich zweimal, in der Woche nach Quasimodogeniti und nach Michaelis, ging der Rat jedoch nach Schluß des jeweils gehaltenen Echtedings *„uppe de lowene* [= Laube] *unde de borghermester secht to dem volke van der lowene aldus: Gy fromen lude, de rad wel gyk kundeghen laten dat echte dingh, dat schal malk na horen, up dat malk wete, wat he don unde laten moghe ... Darna list denn de scryver dat echte dingh"*.

Während das Echteding in Göttingen auch zugleich ein Rügegericht war und die Bursprake für sich an anderen Terminen gehalten wurde, war das Echteding im benachbarten Northeim zugleich Bursprake. Dort wurde anläßlich der Ratswahl (in der Meintweke, d. h. der Woche nach Michaelis [Gemeine Woche], später am Dreikönigstag), vom Vogt, mit zwei Ratsherren als Beisitzern, ein Echteding gehegt, in welchem die Stadt sich ihre gemeindlichen Rechte zuurteilen ließ und der neue Rat vor dem herzoglichen Vogt auf- und der alte abschwur; anschließend aber wurde der neue Rat der vor der Rathauslaube versammelten Bürgerschaft vorgestellt und die Statuten der Stadt verlesen.

In Lüneburg wurde die (auch so genannte) Bursprake zum jährlichen Michaelismarkt verlesen; ein Teil der Gebote bezog sich daher insonderheit auf den Freimarkt. Daneben gab es aber eine zweite, allgemeinere, den üblichen Bursprakentext enthaltende Form, die den Namen Eddachsartikel trug.

Sie wurden im Anschluß an das jährlich dreimal stattfindende Echteding verlesen, das hier Eddach hieß[8], woher sie denn auch ihren Namen hatten.

Eine völlige Verschiebung des Namens hat die Bursprake in der lübischen Stadt Oldesloe erfahren. Hier wurde bis zum Jahre 1849 — gewiß der späteste Fall — viermal jährlich eine Bürgerversammlung im Rathaussaal gehalten, die der Entgegennahme des vom Bürgermeister verlesenen Jahresberichts und der Deputiertenwahl diente, und merkwürdigerweise „Vogtding" hieß. Dieser Name war geblieben, obwohl die Stelle des Stadtvogts längere Zeit unbesetzt und seit dem 17. Jahrhundert in Vergessenheit geraten war.

Die lübische Bursprake, solchermaßen isoliert zur genossenschaftlichen, nicht gerichtsförmigen Bürgerversammlung, beließ der Bürgerschaft nur eine im wesentlichen passive Rolle: die vollzogene Ratsveränderung zur Kenntnis zu nehmen, die beschlossenen und schon verbindlichen Ratswillküren mitgeteilt und eingeschärft zu erhalten *(„De Radt bedet juw .."),* die Aufforderung zur Schoßzahlung zu hören. Und doch war dies nur der den besonderen lübischen Verhältnissen, dem Ratsregiment, entsprechende äußere Effekt einer allgemeinen, dem Stadtrecht immanenten juristischen Idee. Die lübische Bursprake, eine Art verkümmerter, ins Obrigkeitliche gewendeter Schwörtag[9], diente von Hause aus nicht der Promulgation schon vorhandener Rechtsnormen und -akte, sondern war, in verdünnter und obrigkeitlich entstellter Form, das rechtshistorisch gebotene Mittel, städtische Willküren verbindlich und Stadtrecht perpetuierlich zu machen. Die Bursprake vermittelte — auch, als dieser ihr Sinn längst vergessen war — noch in ihrer gebotsrechtlichen Gestalt die auf den Bürgereid gegründete Selbstbindung und -unterwerfung der Bürger unter die Beschlüsse des Rats. Der Gehorsam gegenüber dem Rat und dem, *„wes se my vor recht affseggen"* (Lübecker Bürgereid), wurde in der Bursprake in Erinnerung gebracht und die Kenntnis dessen eingeprägt, dem der Bürger zu folgen geschworen hatte. Auch der Gehorsam gegenüber den neuen Ratspersonen wurde auf diese Weise immer erneut in die bürgereidliche Pflicht hineingezogen. Keiner konnte dann sagen: „Dem habe ich nicht geschworen".

Das gleiche galt für das Stadtrecht. Anderwärts diente seine jährliche Verlesung am Schwörtage der Bürgerschaft zwar auch der — erst in den neueren Jahrhunderten als einziger Zweck deklarierten — Einprägung des geltenden Stadtrechts, *„damit sich ein Jeder danach zu richten wisse"* (Braunschweig, StR. von 1532). Der rechtserhebliche Sinn der Verlesung war jedoch,

---

[8] *Eddach, etdach, eydtag* hieß (auch im Lübischen; K 231) der erste Gerichtstag nach den „gebundenen Tagen", d. h. den Wochen um Weihnachten, Ostern und Pfingsten, in denen keine Eide geschworen werden durften. Sie wurden dann am ersten „Eidtag" nachgeholt. Er fiel häufig (auch in Lübeck) mit dem ersten Echteding des Jahres zusammen, weshalb dieses eben mancherorts (so in Lüneburg) schlechthin *„eddach"* hieß. Ob das — ebenfalls lübische — *„etting"* ein *„ed-ding"* ist oder eine Kontraktion von Echteding, muß unentschieden bleiben. Auch im lübischen Lütjenburg wird im Jahre 1540 vom *etdach* (nach Michaelis) gesprochen, wo das Echteding gemeint ist.

[9] Vgl. dazu W. Ebel, Der Bürgereid (1958), passim.

daß jeder einzelne Bürger jedes Jahr wieder das Vorgelesene in seinen Eid nahm: *„Was mir da vorgelesen ist und dises buoch innhalt und ich mit worten beschaiden* [= unterrichtet] *bin, das will ich wahr und stet halten"* (StR Villingen, 1592). Mit solcher eidlicher Selbstverwillkürung war die Verbindlichkeit des vom Rate gesetzten Rechts gesichert. Schon früh hatte man indes überall begonnen, den zu verlesenden immer mehr anschwellenden Stoff zu kürzen — (Randbemerkungen zu einzelnen Artikeln oder Kapiteln in den Statutenbüchern: *non legatur*, oder: *praetermitte!)* —, doch *„sollen zum wenigsten die notturftigsten artikel gelesen werden"* (Arnstadt i. Th., 1543).

Nicht überall waren die Bürger mit solcher Kürzung einverstanden — meist aus Mißtrauen gegen den Rat. So forderten die Osnabrücker Bürger im Jahre 1430, man solle *„des stades bock lezen alle jar, alze men dat plecht to lezene; dat zal men lezen al uth von anbeghynne to dem ende"* (also nicht nur im Auszuge). Daß man in Soest die Verlesung der Schrae seit einer Reihe von Jahren unterlassen hatte, war im Jahre 1531 der Anlaß zu einem Bürgeraufstande. In Nürnberg wieder hatte man die Verlesung des umfangreichen Stadtbuchs in die Kirchen verlegt, wo aber, wenn die Kanzlisten (abwechselnd) dort lasen, „nur Mägde mit Kindern" zuhörten, weshalb man die Verlesung im Jahre 1621 abschaffte und einen gedruckten Auszug des — als erstes in Deutschland — schon im Jahre 1484 erstmals gedruckten Stadtrechts herstellen ließ.

In diesen Zusammenhang passen die niederdeutschen, also auch die lübischen Burspraken durchaus hinein, selbst wo sie sich auf einen kleinen Stamm „polizeilicher" Gebote beschränkten. Sie umfaßten immerhin die Ermahnung, dem Rate (also auch dessen neuen Mitgliedern) gehorsam zu sein, sich am lübischen Recht genügen zu lassen, und zogen das ganze Stadtrecht durch das Generalgebot: *„Alle olde lovede schal me holden"* — *quod (consules) omnia alia (antiqua) arbitria volunt servari* — *„den olden wilkore, den stedeghe wy und gebeden en to holdende"* — in sich hinein. Auch ohne die im lübischen Bereich nicht übliche jährliche Wiederholung des Bürgereides (Schwörtag) waren die in der Bursprake verkündeten oder auch nur durch allgemeine Verweisung erneut bestätigten Willküren, obwohl gebotsweise von der Laube abgekündigt, auf die besondere lübische Weise bürgerliche Selbstverwillkürungen[10].

---

[10] Den Gegensatz zur lübischen Gebotsform drückt das Burding des Magdeburger Rechts aus; hier fragte der neue Bürgermeister die Burdingsgemeinde, *„ab sy wellin by der selbin wilkor bliben, do sy das jar inne gelegen sien"*.

II. DIE GERICHTSBARKEIT

1. DAS ECHTEDING

§ 32. I. Den Chroniken nach hat Heinrich der Löwe nicht nur den Lübecker Rat eingesetzt, die Münzstätte dort errichtet und der Stadt *iura honestissima* verliehen — er hat auch die merkwürdige gerichtsförmige Veranstaltung eingerichtet, die unter dem Namen des Echtedings (Ettings) oder Vogtdinges in Lübeck und einer Anzahl lübischer Städte noch in den neueren Jahrhunderten ein oder mehrere Male im Jahre stattzufinden pflegte.

„Do satte ok de hertoghe, dat men dar scolde holden uppe deme markede openbare echtding, dat nu het voghetding, drie iewelkes iares",

verzeichnet die Lübecker Detmarchronik (um 1400), und 150 Jahre später sah der Chronist Hans Reckemann es so:

„Anno 1162 gab Hertzog Henrich der Löwe der Statt Lubeck Freyheit ..., daß ein gantzer Rat dreymal des Jahres auf dem Marchde das Recht mochte halten. Und hat doch vor das ausgedingt, daß des Hertzogen Vogte da plegte zu sitzen und der Rath muste das Recht von ihm empfangen. Dann was wir nun ein Recht han, das hat up alte HolsteinSprache ein Ding geheißen."

Diese nicht eben klaren chronistischen Angaben beziehen sich auf das älteste in den Rechtsquellen näher umschriebene lübische Gericht, das vom stadtherrlichen Vogt der Frühzeit dreimal jährlich abgehaltene ungebotene echte Ding, das *placitum legitimum*, von dem die lateinischen Rechtshandschriften (Lüb. Fragm.; Gö 2 u. 3) des näheren, die deutschen (K 25) aber nur noch beiläufig berichten.

(Gö 2) *Tribus vicibus in anno conventus erit legitimi placiti et omnis qui possessor est proprii caumatis aderit, si infra muros civitatis fuerit. (Fragm.: + Si praeter licentiam defuerit et praeses vult prosequi, statutam pecuniam, id est ludschillink, componet ei.)*

(Gö 3) *In legitimo placito tantum judicabitur de tribus causis vel articulis, scil. de hereditatibus, de cespitalitatum proprietatibus et de reipublice necessitatibus.*

(Gö 6) *Hereditaria bona licet homini litigiosa facere ter in anno in legitimo placito. Tercia vice vel prevalebit vel deficiet ...*

Nur der letzte dieser Artikel findet sich auch in den deutschen Handschriften.

In der Memeler und der Revaler lat. Hs. (von 1254 bzw. 1257) sind auch die Termine angegeben: jeweils am ersten Montag nach Ostern, nach Pfingsten und nach Dreikönige. Nach dem Lübecker Formular *(Van der vogedynghe)* des 16. Jahrhunderts waren es die Montage nach Quasimodogeniti (= 1. Sonntag nach Ostern), Remigii (= 1. Oktober) und Trium Regum, in Elbing (15. Jahrhundert) jeweils der Freitag nach diesen Terminen.

Teilnahmepflichtig war jeder ortsanwesende *possessor proprii caumatis,* jeder also, der „eigen Feuer und Rauch" besaß. Diese eigentlich landrechtliche Formel deckt sich nicht mit dem persönlichen Begriff „Bürger". Allerdings sollte jeder, der in der Stadt haushäblich und selbständig wurde, binnen drei Monaten um das Bürgerrecht einkommen. Dennoch gab es unter der niederen Bevölkerung in zunehmendem Umfang zahlreiche Hausväter, die nicht Bürger wurden, sondern „Einwohner" blieben. Der Formulierung nach wären sie zum Echteding dingpflichtig gewesen. Die deutsche Übersetzung des latein. Revaler Kodex (von 1347) sagt für *possessor proprii caumatis: „alle deghenen, de egendom hebben",* und die Elbinger deutsche Übertragung des (verlorenen) latein. Kodex (15. Jahrhundert): *„eyn ytzlicher, der eygen erbe besiczet addir vorczynseth".* Die allgemein verbreitete Ansicht, daß jeder Bürger als solcher echtedingpflichtig gewesen sei, trifft also, genau genommen, nicht zu. Eher könnte man umgekehrt annehmen, daß — wie auch sonst zum Vogtding — nur die Bürger echtedingpflichtig waren, die *„eygen erbe",* d. h. *torfachteigen* in der Stadt (dem Vogteibezirk) besaßen; den erbgesessenen Bürgern eignete ja auch allein die volle Zeugnisfähigkeit (vgl. Gö 48, K 180). Erst später, mit der Zunahme der nicht erbgesessenen, freies Eigen besitzenden Bürger in der Stadt, mag sich die Echtedingpflicht (wie auch die Vogtdingpflicht) auf alle Bürger schlechthin ausgedehnt haben. Dafür spricht auch die Elbinger Fassung. Auch in Tondern war im 15. Jahrhundert jeder ortsanwesende Bürger zur *„rechten vorsamlinge"* teilnahmepflichtig.

II. Die Zuständigkeit dieses alten Echtedings erstreckte sich nur auf drei Dinge, über die dort verhandelt werden sollte: auf *hereditates,* auf *cespitalitatum proprietates* und auf die *necessitates reipublicae* (Memeler Hs. von 1254: + *quecunque fuerint).* Diese Einschränkung *(tantum),* nach welcher z. B. keine Strafklagen vor das Echteding gehörten, war nicht — wie man vermuten möchte — eine stadtrechtliche Neuerung. In Eutin z. B., das erst im Jahre 1257 zur Stadt erhoben und mit lübischem Recht bewidmet wurde, pflegte der bischöfliche Vogt schon nach einer Urkunde des Jahres 1222: *ter in anno tantum racione advocatie generale placitum habere,* also ein Echteding mit offenbar der gleichen begrenzten Zuständigkeit abzuhalten.

Man hat die reichlich unklar ausgedrückten Kompetenzen des lübischen Echtedings bisher dahin ausgelegt: unter *hereditates* seien (nicht etwa Grundstücke, *erven, bona hereditaria,* die sowohl in den Hss., wie vor allem auch in den Stadtbüchern auch als *hereditates* bezeichnet werden, sondern) Erbschaftsangelegenheiten und -streitigkeiten zu verstehen; *cespitalitatum proprietas* ist unzweifelhaft die Übersetzung für *torfacht eigen*[1]; die *necessitates reipublicae* waren die Angelegenheiten der Gemeinde, die ebenfalls im *conventus legitimi placiti* erörtert wurden, bis sie in die Hand des Rats gerieten. Das *judicare* umfaßte auch solche Beratungen, weshalb in Grundstückssachen auch, wegen der angestrebten größtmöglichen Offenkundigkeit des Geschäfts, die Auflassungen dazu gehört hätten. Als später auch sie und überhaupt die ganze Vogtgerichtsbarkeit auf den Rat übergegangen sei, habe — wird angenommen — das

[1] S. darüber oben § 26.

Echteding seine Bedeutung verloren, wie auch seine nur noch beiläufige Erwähnung in den deutschen Handschriften (nach 1267) zeige, und später sei es ganz abgekommen.

Schon für dieses älteste Echteding ist indes auf folgendes aufmerksam zu machen: In den deutschen Handschriften wird, wie schon in den lateinischen (Gö 6), dem echten Dinge die *bisprake* (Beispruch) von Erbgut zugewiesen. Bemerkenswert ist auch, daß der dabei gebrauchte Ausdruck der lat. Hss. *„hereditaria bona"*, der in allen dt. Hss. (auch der Revaler von 1282) mit *„ervegut"* wiedergegeben ist, in der deutschen Übersetzung (von 1347) der lat. Revaler Hs. *„dorfhaft eigen"* heißt. Die Aufgaben des echten Dinges aber übersetzt diese deutsche Fassung wieder als: *van erff gude (= de hereditatibus), van egendom, de beseten sullen wesen, unde van nottruft des apenbaren dinges.* Man sieht, wie wenig gefestigt die Bezeichnungen für die Grundstücksrechte noch waren, und wie *hereditas und hereditaria bona* von dem doch zeitgenössischen Übersetzer gleichgesetzt wurde; *hereditas* als Erbschaft kam ihm nicht in den Sinn, und sie hat, als Erbstreitigkeit, im Echteding nie etwas zu suchen gehabt.

Es gehörten aber auch hiernach nicht alle das *torfacht eigen* betreffenden Rechtsgeschäfte vor das Echteding, sondern nur die Besate (Beschlagnahme zur Vollstreckung), nicht aber die Auflassung. Sie fand nach lübischem Recht von Anfang an vor dem Rat und nicht im Echteding statt[2]. Die „Notdurft des offenbaren Dinges" — auch dies eine landrechtliche Formulierung — läßt sich am ehesten als das verstehen, was im Interesse der Gerichtsgemeinde vor dem stadtherrlichen Richter zu geschehen hat.

Mehr Licht auf die ursprüngliche Funktion des Echtedings fällt — wohl sicher nicht bloß als lokale Besonderheit — aus der Elbinger Formel, wie sie Mitte des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben worden ist (dt. Übers. des lat. Kodex, Art. 2).

„In dem Echdinge soll man thedigen und richten allein von dreyen stücken, czum ersten von steenden erben und von legenden Grunden, czum andern mole von wießwachse und von dorffhaft eygen, das dritte von allen notdorftighen sachen und offenbaren".

Die Erbschaftsangelegenheiten fehlen auch hier; *hereditates* sind die innerstädtischen Grundstücke (Erben) überhaupt, während Wiesenland und dörfliches Eigen (so versteht der Schreiber *„dorffhaft"* offensichtlich) in der Stadtfeldmark, weil unter einem eigenen Vogt liegend, besonders aufgezählt werden. Eine nähere Erklärung dessen, was unter *„thedigen* (= teidingen) *und richten"* zu verstehen sei, wird nicht gegeben. Dafür vermeldet der Artikel Näheres darüber, was *„de egendom, de beseten sullen wesen"* (Rev. Übers.) heißt:

„Is ist keyne noth, daß eyn man seynen schuldigern das etdyng losze kundigen, und auch endarff her nicht eynen itczlichen beschuldigen noch bey namen

---

[2] Diese zutreffende, gegen Pauli (Abh. I S. 171), Frensdorff (Stadt- u. Ger. Verf. Lübecks S. 84) und die ihnen folgenden Autoren gerichtete Ansicht ist bereits von W. v. Brünneck, ZRG 36 (1915) S. 64 geäußert worden.

nennen, sunder her spreche: Her scholtz, ich beklage und beschuldige alle die mir schuldig seyn und bitte gerichts; soll der richter allen den helffen pfenden, die gelautbart han vor gerichte obir dy twer nacht. Dasz pfant endarff man nicht lengher halden, wen czu dem nesten marcktetage. Czu denselben dryen dingen sal man offbitten erbe, dy do pfandes stan und nicht dicker, wen man sy czu pfande halden sal sechs wochen und eyn jar, ehe man erbe ervolgeth".

Diese Generalklage ohne Ladung und Namensnennung der Schuldner, eigentlich mehr öffentliche Bitte um richterliche Pfändungshilfe, die gewährt werden mußte, wenn der Gläubiger binnen *„dwernacht"*, d. h. bis zur Mitte des andern Tages vor Gericht kundgab, gegen wen und worin die Pfändung vorgenommen werden sollte, war eine merkwürdige, dem sächsischen Gerichtswesen sonst nicht bekannte Eigentümlichkeit des lübischen Rechts, und ist auch hier ausdrücklich nur im Elbinger Echtedingstext bezeugt. Allerdings werden auch in der Rügenwalder Gerichtsordnung von 1653 noch die Ettinge erwähnt, die jährlich nach Neujahr abgehalten würden und *„in welchen gerichtstagen den Parteyen schleunige Rechtshülfe ertheilet"* werde; sie scheinen mit der Rechtshilfe dasselbe Institut zu meinen. Daß die Pfänder am nächstkommenden Markttage verkauft werden mußten, sollte sicherstellen, daß möglichst viele Kaufinteressenten versammelt wären, die den Erlös hochtrieben. Als weitere Funktion des Echtedings wird hier noch das Aufgebot verpfändeter Erben genannt, nicht aber das Aufgebot beweglicher Pfänder[3] und auch nicht die Besate, die beide vor das gewöhnliche, „tägliche" (ursprünglich gebotene) Vogtding gehörten. Wohl aber mußte, wie Gö 6 und K 25 als allgemeines lübisches Recht angeben, im Mittelalter (nicht mehr nach dem Rev. StR. von 1586) die *bisprake* (= Beispruch) von Erben im Echteding erfolgen.

III. Wie lange das lübische Echteding solche echten Gerichtsfunktionen erfüllt hat, ist allgemein kaum festzustellen. In der Mehrzahl der lübischen Städte hat es sich in den jüngeren Jahrhunderten, soweit es überhaupt noch bezeugt ist*, von seinem Ursprung schon weit entfernt. Es diente nicht mehr der Verhandlung privater Rechtsangelegenheiten, sondern nur noch — wie man es wohl nennen kann — den *necessitatibus reipublicae.*

In vollem Umfange kann man dies wohl von dem — allerdings nur noch einmal im Jahre (an Kathedra Petri, 22. Februar) gehaltenen — großen Jahresthing (Allmansthing) in der lübischen Stadt Tondern sagen. Auf ihm wurden bis ins 18. Jahrhundert hinein Veränderungen der Ratsämter mitgeteilt, die Bursprake und andere Anordnungen verlesen, wichtige Prozesse verhandelt, Schuldner von ihren Gläubigern besprochen, Besitzübertragungen kundgemacht

---

[3] Dies spricht der Elbinger Artikel anschließend klar aus: *„Ander beweglich pfant mag man offbitten alle dingtage im yare, wen sy czu dem ersten synth offgebothen, dornach sal man sy ofbitten obir virczin tage, czu dem dritten mole aber obir acht tage"*. Über die Besate vgl. Gö 49, K 51.

* In Greifswald handelt noch die sogen. Rubenowsche Verfassung von 1451 vom Etting, das einmal im Jahre, am Freitag nach Hl. Dreikönige, *„na der erliken olden wyse vor unsem Lubesschen Vagede"* gehalten werden sollte. Schon eine Randbemerkung des 16. Jahrhunderts sagt dazu: *obsoleta;* die Ratsstatuten von 1651 erwähnen es nicht mehr.

u. a. m.[4]. In Oldesloe kam die *Meynheid*, d. h. die Gesamtheit der nicht im Rat sitzenden Bürger, bis zum Jahre 1849 viermal jährlich im sogen. Quartals-Vogtding unter dem Vorsitz des (in dieser Eigenschaft „Vogt" genannten) landesherrlichen Amtmannes zusammen, um sich von dem — so gar nicht autokratischen — Rat über seine Amtsführung Rechnung legen zu lassen und überhaupt, ähnlich wie in Tondern, die *necessitates reipublicae* zu verhandeln. In Wismar soll sich keine Spur eines Echtedings finden lassen.

In den anderen Städten, die das Echteding noch kennen, war sein begrenzter Hauptzweck die Angewinnung des Rechts durch die Stadt geworden, in der Form einer *bisprake* der städtischen Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie dies für Stralsund im Diarium (Mskr.) des Bürgermeisters Gentzkow zum 12. Januar 1588 geschildert wird:

„... da ging ein Rad des Morgens uth der Kerken upt Rathus vor achten. Da idt acht geschlagen hadde, ging ick mit den gantzen Rad hinaf vor dat Gericht, dat mit dem Vagede und den beiden Richteherren bosettet was; vor den bysprakede ick na Gewanheit der Stadt Frigheit und Gerechticheit iuxta tenorem schedulae mihi a dno. Fr. Wesselio collega meo traditae."

Was dieser Formularzettel enthalten haben wird, läßt sich sowohl einer Stralsunder Urkunde des Jahres 1515[5] wie auch den Verhandlungsformularen entnehmen, die uns vollständig aus Lübeck und Anklam und als Bruchstück wieder aus Elbing erhalten sind[6]. Das Lübecker Echteding fand danach bis ins 17. Jahrhundert hinein jährlich dreimal statt, jeweils am Montag nach Dreikönige, acht Tage nach Ostern und Michaelis, d. h. nach den gebundenen Tagen, den Wochen also, in denen die Gerichte stillestanden und keine Eide geschworen werden durften. Die Angewinnung des Rechts war zugleich eine Wiedereröffnung des Gerichts (nach dem Ablaufe der Zeit, die man später Gerichtsferien nannte), an welchem Tag die unterdes fällig gewesenen Eide geschworen wurden[7]. Im 18. Jahrhundert war — wie auch in Anklam und schon im 15. Jahrhundert in Greifswald und im 16. in Stralsund — nur noch der Montag nach Trium Regum der Echtedingstag.

Wie in Bgm. Gentzkows Tagebuch beschrieben, versammelte sich der Rat auch in Lübeck (und Anklam und anderswo) in der Ratskirche und zog von dort

---

[4] Bis zum Jahre 1600 fand es auf dem Markte, bei schlechtem Wetter in der Kirche statt, nach 1600 immer im Rathause.

[5] HR III 6, S. 687. S. unten S. 325.

[6] Das Lübecker Formular niederdeutsch ist Teil des „Neddersten rechtbokes" aus der 1. Hälfte des 16. Jahrh., hochdeutsch aus dem 18. Jahrh. Das Anklamer Formular gehört dem 18. Jahrh. an. Das Elbinger Bruchstück ist wohl i. J. 1441 geschrieben, zur selben Zeit also, da das Echteding auch noch die Funktion einer Individualgerichtsbarkeit aufweist. Drucke: Dreyer, Einl., S. 356 f.; Funk in ZRG 26 (1905), S. 69 f.; v. Melle, Gründl Nachricht, S. 74 ff. (Lübeck); Stavenhagen, Anklam, S. 465 ff; Toeppen, Elbing, S. 178 f.

[7] Unter diesem Gesichtspunkt konnte sich für das Echteding das doppelsinnige *„Etting"* (in Lütjenburg im 14. Jh. *„Etdach")* einbürgern, das auch „Eid-Ding" bedeutete.

um 8 Uhr früh in feierlichem Zuge unter dem Geläute der Ratsglocke auf den Markt, wo die beiden zum Niedergericht deputierten Ratsherren (Gerichtsherren) und der Aktuar *(richteschriver)* — zusammen also das Nieder- oder Vogtgericht — an einem mit rotem Tuch bedeckten Tische, hinter sich den Fronenmeister und seine Knechte, Platz genommen hatten. Entblößten Hauptes umstanden die Ratsherren der mächtigen Reichsstadt ihr eigenes städtisches Gericht, dessen Schreiber (Aktuar) für die Dauer dieser Zeremonie symbolisch wieder in die Stellung aufrückte, die der alte königliche Vogt schon seit Hunderten von Jahren verloren hatte, eben seit die Vogtei (im 13. Jahrhundert) in die Hand der Stadt geraten und zur rätlichen Gerichtshalterei geworden war. Die beiden Herren des Niedergerichts, deren ältester sonst dem Gericht vorsaß, waren für die Dauer des Echtedings wieder in die Rolle von Beisitzern zurückgedrängt, deren Aufgabe nur war, *ut audiant et videant, ne alicui pauperi aut diviti iniuria fiat.* Der „Vogt für einen Tag" war eine Art lebende Rolandsfigur.

Dieses fiktive königliche Vogtding wurde — wie ebenfalls sonst nicht mehr üblich — in Reden und Gegenreden feierlich gehegt, und der Bürgermeister ließ namens des Rates den ältesten Prokurator zu seinem Worthalter *(„Radesvorspraken")* bestellen[8].

In der mittelalterlichen Form von Frage und Antwort — als *„Rechtdeler"* (in Elbing: *tedingsmann)* fungierte in Lübeck einer der anderen Prokuratoren — kamen dann in Lübeck und Anklam je drei Urteile zustande, deren eins in beiden Städten denselben Gegenstand hatte wie das eine der beiden erhaltenen des Elbinger Formelbruchstücks. Es betraf die *„bysprake"* des städtischen (vor allem des unbeweglichen) Eigentums, *„der stad gudere"* (in Elbing *„der stat freyheit"* genannt).

1. besprach der Rat *„der stadt gudere, wor se belegen synth, in wyschen, yn wieden, in Holtung, in wolden, in molen, up dem markede, in straten, in gassen, in karken, yn klusen"* [= Kapellen]; falls jemand diese *„mit unrechtem anvange"* antaste oder in Besitz nehme oder genommen habe, solle der Rat, wenn er dies erfahre, *„wesen unvorsumet hude in dessen daghe"* (in Elbing wird gleich die Strafe des Täters gefunden: er soll *„seynes freien halzes bestanden seyn")*. Diese durch Echtedingsurteil bestätigte, jährlich wiederholte *„bisprake"* des städtischen Eigentums war das Mittel des lübischen Rechts, die Unverjährbarkeit städtischen Eigentums sicherzustellen, d. h. auch für die unentdeckt gebliebenen Fälle, in denen ein Privater sich Stadteigen, etwa durch Bebauung, angeeignet hatte, die Wirkung des Satzes (Revid. Stadtr. von 1586, I 8, 2): *„Wann über Jahr und Tag ein Gebäute unangesprochen gestanden,*

---

[8] Nach dem Elbinger Formular ließ der erste Bürgermeister sich selbst vom Schultheißen zum Sprecher der Stadt bestellen. Auch in Anklam wurden die allein erschienenen Bürgermeiser und Kämmerer auf ihren Antrag vom Gericht für so vollmächtig erklärt, *„gelik und offt ein gantz Erbar Radt allhir jegenwertig were"*.

das kan nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden"[9] auszuschließen. Es bedurfte einer solchen öffentlichen Erklärung, die der Verjährung (Ersitzung) entgegenwirkte; die Rechtsfolgen einer bekannt gewordenen Verletzung solcher „städtischen Freiheit" selber waren, wie schon im sogen. Heinrichsprivileg und in den deutschen Rechtshandschriften (K 120), so auch im Revid. Stadtrecht von 1586 (II 3, 1) bereits festgesetzt. Daß man diese Besprache im Vogtding (Echteding) vornahm, entsprach strengerer juristischer Auffassung, weil nach lübischem Recht seit alters her auch die Klage wegen Verletzung städtischer „Freiheit" vor das Vogtding gehörte: Das sog. Heinrichsprivileg hatte den, der „*spacia civitatis per occupationem edificiorum usurpaverit*", mit der natürlich vor dem *advocatus* einzuklagenden Königsbannbuße von 60 Schillingen bedroht. Als dann ums Jahr 1250 die Elbinger in Lübeck wegen dieses Punktes anfragten (LUB 1, 165), „*si* [= ob] *consules debeant iudicare vel iudex*", wenn jemand sich etwas von den *rebus civitatis* aneigne, war die Lübecker Antwort der (erstmals im Elbinger dt. Kodex von ca. 1270 erscheinende) Art. K 120:

„*So we sic underwint torfachtech egenes, dat der stat is, binnen der stat oder buten, dat scholen de ratman klagen vor deme richtere, unde de richtere schal it richten*",

und das Revid. Stadtr. von 1586 machte daraus die Bestimmung (II 3, 1): wenn jemand sich unterstehe, „*gemeiner Stadt Freiheit, an liegenden Gründen und stehenden Erben, in- oder außerhalb der Stadt, an sich zu ziehen*", dann sollten die Kämmerei- bzw. (für das Landgebiet) die Marstallherren vor „*den verordneten Herren der Gerichte*" klagen (und der Täter willkürlicher Strafe unterliegen). Daß man die Antwort auf die Anfrage der Elbinger in die Rechtshandschriften aufgenommen hatte (und die Revisoren von 1586 den Artikel einfach übernahmen), fixierte die Zuständigkeit des Vogt- (oder Nieder-)gerichts für solche Klagen auf Jahrhunderte und schuf insoweit eine Singularität, als die Kompetenzen des Gerichts sonst nirgends so ausdrücklich ausgesprochen waren. Die Besprache war aber, als gerichtliche Unterbrechung der Verjährung, sozusagen ein Bestandteil künftiger Verletzungsklagen, und so war es nur folgerichtig, daß sie in den lübischen Städten, die das Echteding beibehielten, auch diesem zugewiesen wurde. Doch würde man mit der Annahme, das Echteding sei hier wesentlich deshalb bei Bestand gelassen worden, sicherlich zu weit gehen.

In anderen lübischen Städten begnügte man sich damit, die Besprache der städtischen Freiheiten in der Bursprake abzukündigen, also außergerichtlich durch den Rat (die Stadt) allein (so in Wismar und Kolberg: *De radt bysprakeet der stadt egendom, holte, dyke, vischerige, weyde, acker, wesen* usw.). In anderen Burspraken wieder (Boizenburg, Gützkow, Wollin, Rügenwalde, aber auch Anklam und Kolberg in den jüngeren Burspraken) beließ man es bei der jährlichen Einschärfung des Verbots („*De radt buth, numment scal syck*

[9] Darüber, daß diese Wirkung der rechten Gewere auch älteres lübisches Recht war, s. LRU I 136, 512, II 505.

underwinden der stad egendom, holte, weyde, dyke, visscherighe" usw.), mit Beifügung der auf die Übertretung gesetzten Strafe. Man hielt dies offenbar für ausreichend, obwohl — wie eben die Lübecker Echtedingsurteile zeigen — der nicht nur dem römischen Recht (1.9 D 41, 3 de usurp.) eigene, sondern auch in anderen deutschen Stadtrechten gelegentlich anzutreffende Grundsatz „*der stad gemeyne mach nicht veriaren*" (StR. Braunschweig um 1300; UBBr. I 24 § 65) nicht lübisches Recht gewesen ist.

2. Der Stralsunder Bürgermeister Gentzkow hatte, wie der Elbinger Bürgermeister, nicht nur „*der stad gudere*" besprochen, sondern „*der Stadt Frigheit und Gerechticheit*". Während aber in der Elbinger Formel „*der stat freyheit*" etwa den gleichen Umfang hat wie „*der stad gudere*" in Lübeck — „*an ackere, an wesen, an weyde*" usw. —, begriff sie in Stralsund (nach der erwähnten Urkunde von 1515) nicht nur

„*der stad gudere, tobehoringhe, straten, wege, stige, stege, wiske, weide, holt, busch, rusch, water, stande, gande, molendyke, viskerie, jacht*",

sondern dazu auch der Stadt

„*privilegia, vrigheit, bosittinge, herkumpst, waente, brukinge*" in sich. Ihnen allen galt die Protestation *(bisprake)* und die gerichtliche Bestätigung. Eben dieser mehr immaterielle Rechtsbesitz nun war in Anklam Gegenstand eines eigenen, bemerkenswerten Echtedingurteils. Der Rat nahm jährlich erneut „*in ehre seker und vhelige geleide vor gewalt und Unrecht*":

„*erstlich dieser guden Stadt Ancklam olde hergebrachte Recht, Gerechtigkeit und Freiheit, item dat gerichte, den Vagt mit den Bisittern, den Richteschriver, die Vorspraken, den Richtdeler und dat minste Gerichte, den Wackschriver mit sinen Knechten und Hülpern, darnevenst alle des Rades und der Stadt Dienere, und ock alle anderen Personen, die van des Rades wegen Ampte, Lehne und Bevehl hebben, item desgliken ock den Pasewalkeschen Bierkeller, den Kellermester, de frouwe, Knechte und Megde, den thallgreven, die Lage und die Potte in dem Keller. Item den Winkeller, den Wintapper, sine frouwe, Knechte und Megde, dat Winhuß, Pötte und Lage darinne, item de Stadtwage mit allem ehrem Inholde, den Weger und sine Frouwe mit samt den sinen. Darnevenst nehmen se ock in geleide die Stadtdöhre, die Schlöte vor den Döhren, die Muren und Wieckhüsere, ock den Dohrwahrer sampt Denern up den Borgen. Item die Graven und Welle umme die Stadt, de Fische in den Graven, Diken, standen Watern in der Stadt Eigendhome, de Schwane up den Graven, item de Landtwehren, die Dienere up den Landtwehren, die Rönnebohme, item der Stadt Eigendhome samt sinen grentzen, scheiden und malen, alle watere, ströme . . . , alle Schultengerichte, der Stadteigenthumb samt den Blöcken und Schlöten darinne entholden . . .*" *usw.*

Wer dieses „Geleit" überträte oder verletze, sollte dies, wurde dann zu Recht gefunden, „*mit seinem freien Höchsten*", d. h. mit dem Leben büßen. Ist auch die Bezeichnung des Schutzes und der Gewalt des Rats über das Stadtrecht, die Gerichts-, Verwaltungs- und Eigentumsrechte der Stadt und die in ihnen dienenden Personen als „Geleit" ungewöhnlich, so ist doch der verfassungsrechtliche Sinn klar: sie werden jährlich erneut dem Rat seitens des stadtherrlichen „Vogtes" zuerkannt.

3. Eine solche pauschale gerichtliche Bestätigung aller städtischen Freiheiten und Gerechtigkeiten findet sich im Lübecker (und Elbinger) Echtedingsformular nicht. Statt dessen fand man als zweites ein etwas zufällig und willkürlich gewählt wirkendes Urteil: auf die Frage, wie stark ein Mann sein müsse, der sein wohlgewonnen Gut letztwillig vergeben wolle, antwortete der Rechtdeler, dieser Mann müsse *„na rechte myner heren van Lubeck"* redlich seiner Sinne und so mächtig seiner Glieder sein, daß er ein Markpfund Gewicht heben und von einer Stelle zur andern tragen könne. Warum gerade diese eine Frage des lübischen Rechts, die Frage der Testierfähigkeit, aus vielen möglichen gestellt und beantwortet wurde, entzieht sich der sicheren Erklärung.

Dabei war die Frage seit der Einführung des Revid. StR. von 1586 nicht einmal richtig beantwortet! Zwar kannte das alte lübische Recht (K 162) noch die körperliche Kraftprobe der im Echteding beschriebenen Art, und auch die ältesten Testamente erklären, der Testator sei *compos mentis et corporis.* Schon im 13. Jahrhundert beginnen jedoch Testamente, in denen es heißt, der Testator ordne seinen letzten Willen *graviter egrotans, sane tamen mentis existens* (Rostock 1266), oder: *licet infirmus corpore, compos tamen mentis et racionis* (Rostock 1271) o. ä. Wie anderwärts in Deutschland, drang auch in Lübeck die Forderung des römisch-kanonischen Rechts, es komme für die Testierfähigkeit allein auf die geistige Gesundheit an, langsam mehr und mehr durch. Schon im Jahre 1421 wies der Rat von Lübeck den Klagevortrag der rechten Erben, der Erblasser habe bei der Testamentserrichtung *„in syme dodbedde in unmacht synes lives"* gelegen *„unde was nycht mechtich nae lubescheme rechte een testament to makende"*, mit der Begründung zurück, der Testator sei *„vulmechtich syner synne redelicheyt und vornunft"* gewesen, die letztwillige Verfügung daher wirksam (LRU I 1; wiederholt IV 172, v. J. 1478). Die Rechtshandschriften wiederholten indes weiterhin den Text von K 162. Noch bei der Redaktion des Revid. StR. von 1586 war der Rechtszustand unsicher. Die Redaktoren hatten dem Art. II 1,1 *(„Welch ein Mann ein Testament machen wil, der sol seyn bey voller Vernunfft und mächtig seiner Sinnen")* im Entwurf zunächst noch die Worte angefügt: *„und Gliedmaaß also, daß er ein Mark Pfund schwer heben und legen kan von einem Orte zum andern"*, doch wurde dieser Zusatz vor der Drucklegung gestrichen.

Es war also nicht einmal geltendes Recht, was im Lübecker Echteding jedenfalls seit 1586 hier als Recht gefunden wurde[10]. Dafür eine Deutung zu finden ist schwierig. Vielleicht sollte damit bloß das stadtherrliche Vogtgericht als eine Instanz ausgewiesen werden, die (sich) nach stadtlübischem und nicht nach Landrecht richtete? Mit einiger Sicherheit geht aber jedenfalls daraus hervor, daß das Echtedingformular weit ins Mittelalter zurückreicht.

---

[10] Das Elbinger Formular (von ca. 1441) war in dieser Frage allgemeiner gehalten: *„So vroget denne der burgermeystir vortan und spricht: Her scholtis, ich vroge, waz eyn man thun mag mit syme gewonnen gute? So teylet der vorspreche: Alze sich daz gebört* etc." Diese Frage zielt vielleicht gar nicht auf die letztwillige Verfügung, sondern auf den ersten Artikel des lüb. Fragments und anderer lüb. Hss.: *Vir liberum habet arbitrium impignorandi, vendendi, dandi cuicunque vult proprietates sibi conquisitarum iacultatum.*

4. Durch das dritte Urteil des Lübecker Echtedings wurden die gebundenen, eidesfreien Tage für beendet erklärt und die sofortige Einbringung der fälligen Eide angeordnet. Das bedeutete zugleich die Ermächtigung an die städtischen Gerichtsbarkeiten, in ihrer Tätigkeit fortzufahren — die Ermächtigung aber kam vom stadtherrlichen „Vogt".

5. Einen für eine lübische Stadt erstaunlichen Inhalt weist aber das Anklamer Echteding auf, bevor dort von den lübischen Freiheiten die Rede ist: Der Rat erbot sich öffentlich zu Rechte gegenüber Jedermann, der ihn wegen seiner Amtsführung beschuldigen wolle. Das lübische Recht, mit dem die Stadt Anklam von Alters her bewidmet wäre — so trug der Radesvorsprake vor —, verbiete jedermann, sich am Ehrbaren Rate, als der ihm von Gott verordneten Obrigkeit, mit Worten oder Werken eigenmächtigerweise zu vergreifen,

„besondern so jemande, he sy woll he will, up einen Erbaren Radt etwas feylde, so erbüth sick ein Erbar Radt hütiges Dages und alle tidt thom ordentlichen Rechte, und des schole ein jeder den Radt mit Lübeschen Stadeschen Rechte allewege beschuldigen und anspreken; alsdenne will ein Ersam Radt einem jeden Lübesch Recht plegen und datsulvige geven und nehmen ...".

Danach forderte der andere Vorsprake mit lauter Stimme auf:

„Ihr Heren Borger un Inwaner disser Stadt! Iß jemandt in Person edder in Vulmacht vorhanden, de einen Erbaren Radt tho bespreken hefft, de trede hervor und gebe sick an; idt schall ehme syn foglich Recht nicht verweyert werden."

Nach dreimaligem erfolglosem Aufruf erging dann das Urteil:

„Dewyle die Heren Bürgermeister und Cemerheren allhir vorm sittenden gerichte sick und einen gantzen Radt tho rechte erbeden, und hir nemandt kumpt edder vorhanden iß, die einen Ersamen Radt allhir rechtlichen beschuldigen noch anspreken will, so schall ein Radt derhalven quidt, loß, frye und leddig sin."

Eine solche gerichtliche „Entlastung" des Rats wegen seiner Amtsführung und Rechtsprechung erschien also als nicht unvereinbar mit der Stellung des Rats als einer „von Gott verordneten Obrigkeit". Wenn auch nicht in gerichtlicher Form wie (anscheinend singulär) in Anklam, war dergleichen doch auch in anderen lübischen Städten üblich[11].

6. Die wenigen erhaltenen jüngeren Formulare und anderen Nachrichten zeigen das lübische Echteding als eine Institution nicht mehr judiziellen, sondern nur noch verfassungsrechtlichen Charakters. So unterschiedlich es auch in den verschiedenen Städten im Laufe der Jahrhunderte gestaltet worden war, war doch sein Zweck der gleiche: die Angewinnung des städtischen Rechts. Es zeugt ebenso von den staatsrechtlichen Vorstellungen der Zeit wie für den lübischen Hang zur Tradition, daß selbst die Reichsstadt Lübeck, deren Gesetz-

---

[11] So pflegten in Rostock beim Etting die Älterleute der vier großen Gewerke dem Rate den Dank für dessen Amtsführung *„van wegen der ganzen Gemeine"* auszusprechen (Ratsakten z. J. 1564). Ähnlich ist es aus Tondern und Oldesloe überliefert.

3. Eine solche pauschale gerichtliche Bestätigung aller städtischen Freiheiten und Gerechtigkeiten findet sich im Lübecker (und Elbinger) Echtedingsformular nicht. Statt dessen fand man als zweites ein etwas zufällig und willkürlich gewählt wirkendes Urteil: auf die Frage, wie stark ein Mann sein müsse, der sein wohlgewonnen Gut letztwillig vergeben wolle, antwortete der Rechtdeler, dieser Mann müsse *„na rechte myner heren van Lubeck"* redlich seiner Sinne und so mächtig seiner Glieder sein, daß er ein Markpfund Gewicht heben und von einer Stelle zur andern tragen könne. Warum gerade diese eine Frage des lübischen Rechts, die Frage der Testierfähigkeit, aus vielen möglichen gestellt und beantwortet wurde, entzieht sich der sicheren Erklärung.

Dabei war die Frage seit der Einführung des Revid. StR. von 1586 nicht einmal richtig beantwortet! Zwar kannte das alte lübische Recht (K 162) noch die körperliche Kraftprobe der im Echteding beschriebenen Art, und auch die ältesten Testamente erklären, der Testator sei *compos mentis et corporis.* Schon im 13. Jahrhundert beginnen jedoch Testamente, in denen es heißt, der Testator ordne seinen letzten Willen *graviter egrotans, sane tamen mentis existens* (Rostock 1266), oder: *licet infirmus corpore, compos tamen mentis et racionis* (Rostock 1271) o. ä. Wie anderwärts in Deutschland, drang auch in Lübeck die Forderung des römisch-kanonischen Rechts, es komme für die Testierfähigkeit allein auf die geistige Gesundheit an, langsam mehr und mehr durch. Schon im Jahre 1421 wies der Rat von Lübeck den Klagevortrag der rechten Erben, der Erblasser habe bei der Testamentserrichtung *„in syme dodbedde in unmacht synes lives"* gelegen *„unde was nycht mechtich nae lubescheme rechte een testament to makende"*, mit der Begründung zurück, der Testator sei *„vulmechtich syner synne redelicheyt und vornunft"* gewesen, die letztwillige Verfügung daher wirksam (LRU I 1; wiederholt IV 172, v. J. 1478). Die Rechtshandschriften wiederholten indes weiterhin den Text von K 162. Noch bei der Redaktion des Revid. StR. von 1586 war der Rechtszustand unsicher. Die Redaktoren hatten dem Art. II 1,1 *(„Welch ein Mann ein Testament machen wil, der sol seyn bey voller Vernunfft und mächtig seiner Sinnen")* im Entwurf zunächst noch die Worte angefügt: *„und Gliedmaaß also, daß er ein Mark Pfund schwer heben und legen kan von einem Orte zum andern"*, doch wurde dieser Zusatz vor der Drucklegung gestrichen.

Es war also nicht einmal geltendes Recht, was im Lübecker Echteding jedenfalls seit 1586 hier als Recht gefunden wurde[10]. Dafür eine Deutung zu finden ist schwierig. Vielleicht sollte damit bloß das stadtherrliche Vogtgericht als eine Instanz ausgewiesen werden, die (sich) nach stadtlübischem und nicht nach Landrecht richtete? Mit einiger Sicherheit geht aber jedenfalls daraus hervor, daß das Echtedingformular weit ins Mittelalter zurückreicht.

---

[10] Das Elbinger Formular (von ca. 1441) war in dieser Frage allgemeiner gehalten: *„So vroget denne der burgermeystir vortan und spricht: Her scholtis, ich vroge, waz eyn man thun mag mit syme gewonnen gute? So teylet der vorspreche: Alze sich daz gebört* etc." Diese Frage zielt vielleicht gar nicht auf die letztwillige Verfügung, sondern auf den ersten Artikel des lüb. Fragments und anderer lüb. Hss.: *Vir liberum habet arbitrium impignorandi, vendendi, dandi cuicunque vult proprietates sibi conquisitarum facultatum.*

4. Durch das dritte Urteil des Lübecker Echtedings wurden die gebundenen, eidesfreien Tage für beendet erklärt und die sofortige Einbringung der fälligen Eide angeordnet. Das bedeutete zugleich die Ermächtigung an die städtischen Gerichtsbarkeiten, in ihrer Tätigkeit fortzufahren — die Ermächtigung aber kam vom stadtherrlichen „Vogt".

5. Einen für eine lübische Stadt erstaunlichen Inhalt weist aber das Anklamer Echteding auf, bevor dort von den lübischen Freiheiten die Rede ist: Der Rat erbot sich öffentlich zu Rechte gegenüber Jedermann, der ihn wegen seiner Amtsführung beschuldigen wolle. Das lübische Recht, mit dem die Stadt Anklam von Alters her bewidmet wäre — so trug der Radesvorsprake vor —, verbiete jedermann, sich am Ehrbaren Rate, als der ihm von Gott verordneten Obrigkeit, mit Worten oder Werken eigenmächtigerweise zu vergreifen,

„besondern so jemande, he sy woll he will, up einen Erbaren Radt etwas feylde, so erbüth sick ein Erbar Radt hütiges Dages und alle tidt thom ordentlichen Rechte, und des schole ein jeder den Radt mit Lübeschen Stadeschen Rechte allewege beschuldigen und anspreken; alsdenne will ein Ersam Radt einem jeden Lübesch Recht plegen und datsulvige geven und nehmen ...".

Danach forderte der andere Vorsprake mit lauter Stimme auf:

„Ihr Heren Borger un Inwaner disser Stadt! Iß jemandt in Person edder in Vulmacht vorhanden, de einen Erbaren Radt tho bespreken hefft, de trede hervor und gebe sick an; idt schall ehme syn foglich Recht nicht verweyert werden."

Nach dreimaligem erfolglosem Aufruf erging dann das Urteil:

„Dewyle die Heren Bürgermeister und Cemerheren allhir vorm sittenden gerichte sick und einen gantzen Radt tho rechte erbeden, und hir nemandt kumpt edder vorhanden iß, die einen Ersamen Radt allhir rechtlichen beschuldigen noch anspreken will, so schall ein Radt derhalven quidt, loß, frye und leddig sin."

Eine solche gerichtliche „Entlastung" des Rats wegen seiner Amtsführung und Rechtsprechung erschien also als nicht unvereinbar mit der Stellung des Rats als einer „von Gott verordneten Obrigkeit". Wenn auch nicht in gerichtlicher Form wie (anscheinend singulär) in Anklam, war dergleichen doch auch in anderen lübischen Städten üblich[11].

6. Die wenigen erhaltenen jüngeren Formulare und anderen Nachrichten zeigen das lübische Echteding als eine Institution nicht mehr judiziellen, sondern nur noch verfassungsrechtlichen Charakters. So unterschiedlich es auch in den verschiedenen Städten im Laufe der Jahrhunderte gestaltet worden war, war doch sein Zweck der gleiche: die Angewinnung des städtischen Rechts. Es zeugt ebenso von den staatsrechtlichen Vorstellungen der Zeit wie für den lübischen Hang zur Tradition, daß selbst die Reichsstadt Lübeck, deren Gesetz-

---

[11] So pflegten in Rostock beim Etting die Älterleute der vier großen Gewerke dem Rate den Dank für dessen Amtsführung *„van wegen der ganzen Gemeine"* auszusprechen (Ratsakten z. J. 1564). Ähnlich ist es aus Tondern und Oldesloe überliefert.

gebungs- und Justizhoheit außer jedem Zweifel stand, sich bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation[12] diese ihre Gewalt wie auch ihr Recht zum freien Besitz des städtischen Grund und Bodens jährlich erneut, wenn auch nur mehr symbolisch, von der „königlichen Gewalt" zuurteilen ließ. Für die landständischen Städte aber bedeutet es die feierliche Protestation ihres jus statuendi et judicandi gegenüber ihren Landesherren und jedem Dritten, wenn sie sich ihr lübisches „altes hergebrachtes" Recht, ihre Gerichtsbarkeit und ihren Besitz, also ihre „Gerechtigkeit und Freiheit" immer wieder bestätigen ließen.

2. DAS VOGTGERICHT

§ 33. Wie in allen mittelalterlichen deutschen Städten gab es auch in den lübischen Städten zweierlei Art von Gerichten: das ursprünglich stadtherrliche Vogtgericht und das Ratsgericht (den Rat als Gericht). Sie unterschieden sich nicht etwa bloß, wie gemeinhin gelehrt wird, nach dem (zumindest anfänglich verschiedenen) Träger der Gerichtsgewalt und auch nicht nur nach dem, was man heute die sachliche Zuständigkeit nennt. Das Vogtgericht — Vogtding, Niedergericht, Stapel, aber auch schlechthin nur Ding, iudicium, Gericht genannt — war ein Gericht im Sinne des altherkömmlichen, landrechtlich bestimmten Gerichtsbegriffs, und dies auch dann und dort, wo es völlig in die Hand des Rats und unter die Leitung von Ratsherren gekommen war. Gewiß besteht kein Bedenken, auch die rechtsprechende Tätigkeit des Rats selber, die schon in den frühesten Rechtsquellen (sog. Heinrichsprivileg, lat. Rechtshss.) ebenfalls als *judicare* bezeichnet wird, eine Gerichtsbarkeit zu nennen, wenn man sich ihrer völlig andersgearteten Grundlage und Rechtsnatur bewußt bleibt. Die beiden Gerichtsbarkeiten blieben auch dann wesensverschieden, als der Vogt vom stadtherrlichen Beamten zum Ratsbeamten, das Vogtding zur rätlichen Gerichtshalterei wurde, der Rat intern die Entscheidung in Kriminalsachen an sich zog und in anderen Sachen ein Instanzverhältnis entstanden war. Die Ratsgerichtsbarkeit war in allen ihren Äußerungen eine Gerichtsbarkeit neuen Stils. Nach Verfassung und Verfahren dem allgemeinen, alten germanisch-deutschen Gerichtswesen entsprach allein das Vogtgericht.

Das lübische Echteding hatte, ehe es zum Symbolakt für die jährliche Angewinnung des Rechts wurde, das ungebotene Ding der landrechtlichen Verfassung dargestellt, wenn auch von Anbeginn an (Gö 3: *tantum)* nicht mehr mit

[12] In Lübeck kam das Echteding mit dem Jahre 1806 in Fortfall.

dessen vollen Kompetenzen, da ihm z. B. jegliche Strafgerichtskompetenz fehlte. Das Vogtding[1] bildete danach ursprünglich das gebotene, also das von Fall zu Fall bei Bedarf angesetzte Ding; nicht ausgeschlossen, aber auch nicht nachweisbar ist, daß es in den lübischen Städten anfangs alle 14 Tage gehegt worden ist. Später, aber sicher nicht vor dem 14. Jahrhundert, ist es als ein der Idee nach tägliches Gericht wöchentlich mehrmals (mindestens zweimal) gehalten worden. Die Dingstatt (der Stapel) befand sich überall auf dem Markt, anfangs unter freiem Himmel, oft ans Rathaus angelehnt[2], bald auch unter dessen vorgebauter Laube, durch hölzerne Schranken (den sogen. lübischen Baum) abgegrenzt, woraus mancherorts — in Lübeck im 17. Jahrhundert — ein durch Holzwände gegen die Witterung abgeschlossener Raum wurde, der zwar nur noch den unmittelbar beteiligten Personen Platz bot, dessen großes Glasfenster aber den nach germanischer Gerichtsidee unentbehrlichen „blauen Himmel" hereinscheinen ließ und dessen bei der Urteilsverkündung geöffnete Türen die Fiktion der Öffentlichkeit aufrecht hielten[3]. An instrumentaler Ausstattung gehörten zum städtischen Gericht, allen sichtbar:

die Richtstatt (Galgen und Richtblock), immer außerhalb der Stadt als feste, dauerhafte Baulichkeit errichtet. Sie instandzuhalten war allgemein das Amt der Zimmerleute verpflichtet, doch hat es wegen der nach Handwerksehre vorliegenden Unehrlichkeit solcher Arbeit immer wieder Schwierigkeiten gegeben. Mehrfach ist bezeugt, daß der ganze Rat in feierlichem Zuge zur Richtstätte ging und durch seine Anwesenheit den Erneuerungsarbeiten den Makel zu nehmen suchte. Im übrigen hat man spektakuläre Hinrichtungen mit politischer Färbung gelegentlich auch auf dem Markt vollzogen — wie z. B. die des Lübecker Bürgermeisters und unglücklichen Flottenführers Johann Wittenborg im Jahre 1363. Schon hier ist zu erwähnen, daß die an der Richtstatt vollzogenen Leibes- und Lebensstrafen keine genossenschaftlichen Willkürstrafen waren, sondern unter die angeborene, ursprüngliche Kompetenz des Vogtgerichts fielen.

Der Kaak (Schandpfahl, Pranger) hingegen befand sich immer auf dem Markt. Mancherorts nur eine auf einem erhöhten Sockel stehende hohe Säule (in Lübeck von der Figur eines rutenschwingenden Büttels gekrönt), war er andernorts (z. B. in Rostock) ebenfalls eine stattliche, mehreren Zwecken dienende Baulichkeit. Im käfigartigen Oberteil wurden die dazu Verurteilten ausgestellt, auf einem dazugehörigen Podium die Staupenschläge vollzogen, und im Unterbau befand sich gegebenfalls noch ein zellenartiger Raum mit Gitter-

---

[1] Daß das Echteding später, als sich für das ständige Vogtgericht der Name Niedergericht eingebürgert hatte, mancherorts (so z. B. in Lübeck) als Vogtding bezeichnet wurde, kann hier außer Betracht bleiben.

[2] In Lübeck liegen um 1300 einige Marktbuden *prope tribunal*, also vor oder bei dem Gericht; in Wismar wird i. J. 1294 die *pars angularis consistorii* (= des Rathauses), *ubi presidetur iudicio*, erwähnt.

[3] Das Echteding wurde immer auf offenem Markt unter freiem Himmel abgehalten. Zu diesem Zweck wurden Tisch und Bänke aus dem Niedergericht hinausgeschafft, wofür in Lübeck der Marktvogt 1 Schill. erhielt (Nedderstes rechtbok, 16. Jh.).

fenstern, durch die man die dort untergebrachten Delinquenten oder auch dort verwahrten Geisteskranken betrachten konnte („Torenkiste"). Den zur Ausstellung am Kaak Verurteilten hängte man u. U. Holztafeln um, auf denen ihr Vergehen verzeichnet war, oder die weiteren Strafwerkzeuge (Besen, Schere), die sie verdient hatten, oder aber man hing die instrumenta sceleris an den Pfahl, so den falschen Scheffel (mit eingeschlagenem Boden) oder ähnliches[4]. Während die Richtstätte der ursprünglich stadtherrlichen, später von der Stadt übernommenen Blutgerichtsbarkeit zugehörte, war der Kaak von Hause aus ein kommunales, genossenschaftliches Strafmittel[5]; diese Vorstellung ging allerdings noch im Mittelalter verloren. In den während der Franzosenzeit zum Département Hanséatique gehörigen lübischen Städten wurden die Kaake im Jahre 1811 abgebrochen; als die Ausstellung von Delinquenten mit der Wiederherstellung des alten Rechts wieder eingeführt wurde[6], mußte man sich mit provisorischen Einrichtungen behelfen.

Etwas anderes als der Kaak war der *schuppestol*, die auch in westfälischen Stadtrechten bekannte Wippe, durch die der Übeltäter, auf einen Sitz gebunden, vermittels eines brunnenstangenähnlichen langen Balkens in ein Gewässer auf und nieder eingetaucht wurde. Notwendigerweise wird er an einem Tümpel aufgestellt worden sein. Im lübischen Recht (K 2) ist er nur einmal als Strafe für unrechte Ansprache um Ehe erwähnt (*„men schal ene werpen in den schuppestôl unde schal ene ut der stat driven"*), und über seine Anwendung gibt es, soweit ersichtlich, nur ein mittelalterliches Zeugnis aus Rostock, vom Jahre 1268 (Stb. 1 Nr. 910, ohne Angabe des Delikts). Spätere Hss. setzen dafür den Kaak ein, das Revid. StR. von 1586 (I 4, 1) ordnet Gefängnis an. Man wird annehmen dürfen, daß der *schuppestol* als Strafinstrument frühzeitig abgekommen ist. Nur in Rostock wurde die Strafe des Wippgalgens, Kikepreßkorb genannt, von der Petribrücke über der Warnow aus an Forst- und Holzdieben bis ins 18. Jahrhundert hinein vollstreckt. Im Rezeß zwischen Rat und Bürgerschaft v. J. 1680 wurde „der Kikepres-Korb wegen der Holtz-Dieberey löblich erfunden" und deshalb als Wildererstrafe auf die Bauern der Rostocker Heide ausgedehnt (Beitr. 2 a S. 57; 13 S. 76).

Gefängnisse *(hechte, kabbeth, tymenitze, düvekeller)* gab es in jeder lübischen Stadt, und zwar meist mehrere. Als „Finkenbauer" gab es solche unter der Rathauslaube oder sonst in der Nähe des Gerichts; dazu kam, in

---

[4] Gö 45: *Sie quis habet falsum modium et deprehensus fuerit, componet civitati 60 sol., et fundus modii extrudetur et modius in foro suspendetur.* Lübecker *liber confessatorum* 1549, 1563, 1581 (Strafe liederlicher Weiber): *„Hirumme sind öre Haare, also ene Hoerbusche, afgeschneden und an den Kak genagelt"*. Ebda: Kleine Diebinnen wurden am Kaak mit angehängter Rute und großer Schere ausgestellt.

[5] Als die Rostocker ums Jahr 1268 die Übergriffe des fürstlichen Vogtes aufzeichneten, rechneten sie daher dazu auch, daß er *cum potestate sua posuit virum in kakolph sine consensu consulum* (MUB 1152).

[6] Durch Lübecker Senatsdekret vom 26. 4. 1814 wurde den Untergerichten gestattet, eine von ihnen zu erkennende Gefängnisstrafe über das Maximum von 2 Jahren hinaus (§ 40 der VO für das Gerichtswesen, v. Mai 1814) „mittels öffentlicher Ausstellung und Züchtigung den Umständen nach zu schärfen". Im Rostocker sogen. Butterkrieg des Jahres 1820 wurden die Übeltäter mit Holztafeln um den Hals ausgestellt (die Tafeln befinden sich noch im Museum).

der Hauptsache, die Büttelei oder Fronerei mit ihren Haft- (und später auch Tortur-)räumen, und schließlich der eine oder andere der Stadttürme, die auch an Bürger zur Durchführung einer Privathaft (des zahlungsunfähigen Schuldners oder ungeratenen Sohnes) überlassen wurden und überhaupt gegenüber der Büttelei als nicht so entehrendes Gefängnis galten.

Eine Trennung der Hafträumlichkeiten in solche für Bürger (sogen. Bürgergehorsam) und für Nichtbürger, wie sie in mittel- und süddeutschen Städten üblich war, hat es in den lübischen Städten anscheinend allgemein nicht gegeben. Im Jahre 1574 richtete jedoch die Stadt Rostock (Gerichtsordnung von 1574) zur Verwahrung ihrer geschworenen Bürger *jrer verfallenden verwirckung, excessen und ubertretung halben* eine „Bürgerliche Custodie" ein, während die Nichtbürger weiterhin nach altem Brauch in die Fronerei gewiesen werden sollten. Auch aus Tondern wird berichtet, daß noch im Jahre 1850 ein Raum im Rathause „Bürgergehorsam" geheißen habe, wie auch schon um 1600 widerspenstige Bürger in den „Sturdunkel" gesperrt und *thom gehorsam gebrocht* wurden.

Über die gerichtlichen Hafträume verfügten allein die Herren des Gerichts, und die Erinnerung daran, daß es sich hier um die *hechte* des einstigen königlichen Vogtes handelte, lebte noch lange darin fort, daß diese Gefängnisse auch als „königliche Gewalt" bezeichnet wurden. Die Wartung sowohl der gerichtlichen wie auch der rätlichen *hechten* und die Versorgung der Häftlinge oblag einheitlich dem Büttel- oder Fronmeister, gemäß seiner schon in den latein. Hss. (Gö 56) festgesetzten Doppelstellung, wonach der *preco est nuncius civitatis et iudici etiam subditus erit;* die Fronordnungen setzten die ihm dafür von den Klägern, Gläubigern oder Verwandten zu zahlenden Gebühren fest[7].

Zu dem allem kamen mancherlei kleinere Stücke, etwa der Finkenblock, auf dem loses Gesindel mit Ruten gestrichen wurde, das (oder die) Halseisen, entweder am Kaak oder gesondert an einer Rathauswand (so z. B. in Reval), ebendort auch — mit demselben Zweck der Abschreckung ausgestellt — die großen Zangen, mit denen die Verurteilten auf dem Wege zur Richtstatt gezwickt wurden, oder auch die durch eine Kette miteinander verbundenen beiden Schandsteine (Schandflaschen), die mehrmals um den Kaak herumtragen zu müssen die typische Strafe für zänkische Weiber war.

Fraglich, wieweit sie mit der Gerichtsbarkeit in Zusammenhang stehen, ist die Sache bei den Rolandsfiguren, deren einige auch aus dem lübischen Bereich bezeugt sind, und zwar aus Lübeck selbst (durch eine Tuschzeichnung Dreyers aus dem 18. Jahrhundert überliefert), aus Eutin in Holstein (1583 erstmals bezeugt, heute am Schloßeingang aufgestellt), aus Polzin in Pommern (aus Holz, im Siebenjährigen Kriege beschädigt und bald danach umgefallen), und aus Elbing (urkundlich im Jahre 1410 erwähnt). Auch sie standen auf dem Markt. Zur Lösung des vielbehandelten „Rätsels der Rolande" tragen diese wenigen Zeugnisse nichts bei. Buchenswert erscheint jedoch der Bericht von der Gründung der lübischen Stadt Eutin (1257), bei welcher der Stadtherr, Bischof Johann von Lübeck, ein Kreuz errichten ließ[8]. Ob dieses Marktkreuz (als

---

[7] Lübecker Ordnung für den Büttelmeister 1524; Rostocker Fronordnung 1508, u. a.

[8] UBL 290: *Oppidum Uthin libertavit nova iurisdictione, ... consules XII constituit, ... erecta autem est crux in die Petri et Pauli, oppidum muniri fecit.*

Zeichen der *pax civitatis?)* mit dem späteren, heute noch vorhandenen sog. Roland zusammengestellt werden kann, ist ungewiß. Sehr viel merkwürdiger ist, was der Rostocker Kramerälteste Vicke Schorler auf seiner in den Jahren 1578—1586 gezeichneten *„Wahrhafftigen Abcontrafactur der alten und weitberühmten See- und Hansestadt Rostock"* als auf dem Rostocker Markt befindlich dargestellt hat: neben den großen Baulichkeiten des Kaaks und der Wasserkunst steht mitten auf dem Markt ein etwa zweimannshoher, blutrot angestrichener, oben zugespitzter Pfahl, den als einen — in der Literatur bisher unbeachtet gebliebenen — Gerichtspfahl anzusprechen manches für sich hat. Auch hier wäre es aber reine Spekulation, eine ideelle Verbindung zur Rolandsfigur herstellen zu wollen. Ebensogut mag der Pfahl nur zum Aufstecken der Marktfahne (aus Kupferblech, bemalt) gedient haben. Die Rostocker Gerichtsrechnungen führen zum Jahre 1448 eine Ausgabe von 10 Schillingen *vor marketbanre* an, und 1515: *2 mr. dem meler* [= Maler] *vor de vanen to makende, de de frone up dat market seth up de market dage.* Nur eine Spielerei wäre es jedoch wohl, den roten Pfahl mit der volksetymologischen Deutung des Namens Rostock als „Rotstock" zusammenzubringen.

§ 34. I. Zur personellen Besetzung des Vogtgerichts gehörten an erster Stelle natürlich der Vogt und seine Beisitzer, im späteren Mittelalter also dort, wo der stadtherrliche Vogt verschwunden war, die beiden rätlichen Richteherren *(richtevogede, presides judicii, Gerichtsherren)* und der Gerichtsschreiber *(notarius* oder *scriptor judicii, rychteschryver,* später *actuarius).* Daß dieser mit seiner Berufserfahrung und Rechtskunde den häufig wechselnden Gerichtsherren tatsächlich überlegen war, läßt sich leicht vorstellen. Dennoch hat er, vom Symbolakt des Echtedings abgesehen, den Vorsitz im Niedergericht nicht geführt; dieser gebührte dem jeweils ältesten der Richteherren. Für sie als Ratsherren war die Leitung der richterlichen Geschäfte ein Ehrenamt, doch bezogen sie ihren Anteil an den Gerichtsgebühren und Geldstrafen. Schon das sog. Heinrichsprivileg (wiederholt in Gö 28, 90 und 97, K 31) hatte vorgesehen, daß von den Einnahmen aus der Willkürgerichtsbarkeit des Rates diesem zwei Drittel und dem Richter (Vogt) ein Drittel, von den Einkünften des Vogtgerichts aber je die Hälfte dem Richter (Vogt) und der Stadt zukommen sollte. Der Anteil des Vogtes war auf die Richteherren (nicht auf den Gerichtsschreiber) übergegangen; die der Stadt gebührenden Beträge wurden jährlich abgerechnet und an die Kämmerei abgeführt[1].

---

[1] Wo, wie in Greifswald, ein mit der Vogtei belehnter ratsherrlicher Richtevogt unter der Kontrolle der zwei Richteherren amtierte, hatte er alle Einnahmen *in de kisten der voghedie* zu legen, darüber Rechenschaft zu erstatten, und erhielt nicht den Richteranteil, sondern „für seine Mühe und Arbeit ein Geschenk" von 30 Mk. Sundisch *„unde anders nicht"*; s. oben S. 266.

II. Seit wann es an den Niedergerichten eigene Schreiber gab, ist schwer auszumachen. Erstmals wird *de besworne scrivere* des Gerichts in Lübeck zu Ende des 13. Jahrhunderts erwähnt (dt. Hs. K. 223), und im Jahre 1334 wird dort ein *notarius advocatorum* (d. h. der Richtevögte) namens Hermann als Nachfolger des Reynerus in Dienst genommen (LUB 2, 1079); sein Gehalt von 4 Mk. Pfg. soll er nicht von den Richtevögten, sondern von der Kämmerei erhalten (welche ausdrückliche Hervorhebung vermuten läßt, daß seine Amtsvorgänger von den Richtevögten besoldet worden waren). Seine Haupteinnahme waren jedoch die Sporteln, die er bei den einzelnen „zu schreibenden" gerichtlichen Handlungen erhielt. Die für ihn in den einzelnen lübischen Städten darüber aufgestellten (und von ihm beeideten) Gebührenordnungen geben zugleich eine Vorstellung von seinen Amtsgeschäften.

Der Gebührentarif des Lübecker Gerichtsschreibers v. J. 1464 z. B. führt an:

1. *Int erste vor ene wedderklage ofte vor ene losdelinge edder slichte schuld to scrivende van enem borger dre penninghe unde van enem ghaste ene schuld to scrivende soss penninghe*[2],

2. *Item wor eyn pand vorfolget werd unde men dat schal scriven, dar schal he vor nemen van dem borgher 6 pen., unde van enem gaste 1 schill.,*

3. *Item vor ene besate unde inweldinghe vor elk to scrivende van enem borgher 6 pen., unde van enem gaste 1 schill.,*

4. *Item vor en vredelos van bloet unde blaw 1 schill.,* usw.,

9. *Item van eneme gastrechte 2½ schill., des schal hebben de scriver 1 schill., de bodelmester 6 pen., de vorspraken 1 schill* usw.[3].

Daß der Richteschreiber darüber hinaus auch an den zahlreichen „Geschenken" teilhatte, die den öffentlichen Dienst einer mittelalterlichen Stadt durchflochten, versteht sich von selbst.

Nach einer dem 16. Jahrhundert zugehörigen Aufstellung der vom Lübecker Gericht jährlich an die verschiedenen Diener des Rechts auszuzahlenden *avgiffte* [= Löhne] erhielt der Richteschreiber viermal des Jahres je 1 Mark, dazu beim Wechsel der Richteherren an Kathedra Petri (Febr. 22), *wenn de Vogede afftheen,* 5 Mark (Ende des 16. Jahrhunderts: 30 Mk.), ein Rieß Papier und zwei Decker Pergament sowie 1 Pfund 1 Lot Pfeffer (Buchholz 7 Bl. 29).

---

[2] Widerklage und Losteilung kamen für einen Gast nur im Gastgericht in Betracht, worüber Punkt 9 zu vergleichen ist. Daß Gäste die doppelten Gebühren zu zahlen hatten, war eine überall geltende Erscheinung im lübischen Recht; sie galt auch bei Hinrichtungen usw. (nach den Fronordnungen).

[3] LUB 10, 447. Erweiterte Gebührenordnungen und Eide, von 1493 und 1526, in Slg. Buchholz Bd. 7 Bl. 77 ff. Diesen zufolge führten die Richtevögte ein eigenes Siegel und hatte der Richteschreiber, *alße dat wontlick is,* bei feierlichen Anlässen im Rat schenken zu helfen, den silbernen Pokal mit Wein herumzureichen. Diese Dienstleistung des (später rechtsgelehrten) Aktuarius wurde erst i. J. 1806 beseitigt (Hach S. 145). Nach einem Kontrakt von 1528 sollte anstelle der säumigen Weddeknechte künftig der Richteschreiber durch den Fronen *van den losen wivern by der muren* das „Schönangesichtsgeld" einfordern lassen und zur Wedde bringen, wofür ihm davon der dritte Pfennig gebührte.

Allgemeiner formuliert waren die Amtspflichten des Schreibers in seinem Eide: etwa (Rostock um 1500) daß er die Gerichtsbücher, das Siegel und die Urkunden *(breff)* getreulich verwahren, *die gerichtsheimliche acta und handelinge* bis in die Grube geheimhalten, und die Protokolle nach bestem Verstande führen wolle. Doch auch selbständige richterliche Handlungen konnten dem Gerichtsschreiber übertragen sein. So führte er, ganz wie im Echteding, unter der Bezeichnung „Vogt" den Vorsitz im sogen. Varrecht, jener Gerichtsverhandlung, durch welche die Todesursache bei Unfällen oder aufgefundenen Toten festgestellt werden sollte, verwaltete Nachlässe (Lübeck um 1350, LUB 2, 1009), erhob Anklage wegen verdächtiger Münzen (Lübeck 1446, LUB 8, 354), wirkte bei der Besate mit und war, mit Weisungsbefugnis, der Vorgesetzte des Frons. Und außerhalb des Niedergerichts wurde er tätig, wenn dessen Urteile vor den Rat gecholten wurden; dann hatte er dort die Scheltungsschriften zu verlesen und des Rats Abspruch anzuhören.

Jedenfalls seit dem 15. Jahrhundert begegnen in manchen Städten mehrere Gerichtsschreiber, wobei die untergeordneten jedoch bloß als Kanzlisten und Kopisten dienten; der alte *besworne scrivere* avancierte zum Aktuarius.

Eigene Gerichtsbücher, deren Führung dann auch dem Gerichtsschreiber oblag oder unterstand, finden sich erst im 14. Jahrhundert, im 13. Jahrhundert begnügte man sich noch mit dem allgemeinen Stadtbuch, um darin, wie Einbürgerungslisten (die an sich zur Kämmerei gehörten), auch Verzeichnisse von Verfestungen, Stadtverweisungen, Urfehden und ähnliche Einträge von Dauerwirkung aufzunehmen. Die Schriftstücke des Gerichts bestanden noch aus einzelnen, losen Urkunden, wie eine solche über mehrere in Lübeck geschehene Verfestungen schon aus dem Jahre 1243 erhalten ist[4].

Als sich seit Anfang des 14. Jahrhunderts aus dem allgemeinen (gemischten) Stadtbuch die besonderen Stadtbücher abspalteten, wurden auch eigene Gerichtsbücher angelegt, als erste uns noch erhaltenen der im Jahre 1310 angelegte (und bis 1472 benutzte) Stralsunder *liber de proscriptis,* vom Jahre 1319 der Rostocker (mit Einträgen seit 1301) und 1353 der Wismarer *liber proscriptorum;* aus Lübeck ist ein solches Gerichtsbuch jedenfalls seit 1334 bezeugt[5].

---

[4] LUB 3,3. Daß das Protokoll von der Hand des Ratsschreibers Heinrich von Braunschweig geschrieben ist, mag bedeuten, daß man damals noch keinen besonderen *richtescriver* hatte. Aber auch die Rostocker und Stralsunder *libri proscriptorum* des 14. Jahrhunderts sind von Stadt-, nicht von Gerichtsschreibern angelegt und in der Hauptsache geschrieben worden.

[5] LUB 2, 598. Die in der Literatur hierfür übliche Bezeichnung als Lübecker *liber judicii* ist quellenmäßig nicht eindeutig bezeugt. Der einzige vorhandene, durch J. von Melle im 18. Jahrh. genommene Auszug v. J. 1334 kann auch einem *liber proscriptorum* entstammen. Ein solcher ist z. J. 1358 urkundlich belegt (LUB 3, 290), ein *liber sceleratorum* z. J. 1342 (HR I 115), ein *liber judicii* 1364 (LUB 3, 488; er enthält dort eine Besate), *dat rijchtebock* 1464 (LUB 10, 447). Ob es sich um verschiedene Bücher handelt oder immer um dasselbe, ist nicht mehr auszumachen, da in Lübeck bei der Wiedereinrichtung des früheren Gerichtswesens, nach der Beendigung der französischen Herrschaft, im Jahre 1814 alle alten Gerichtsbücher auf Verfügung des damaligen ersten Prätors als Makulatur verkauft worden und seither spurlos verschwunden sind.

III. Keine stadtrechtliche Erfindung, aber hier am frühesten zum Gewerbe entwickelt war das Amt der Vorspraken (in den latein. Urkunden des 13./14. Jahrhunderts als *prolocutores, rhetores* oder *causidici* übersetzt). Seit jeher hatten im deutschen Gerichtswesen mit seinem strengen Formalismus, bei dem schon eine geringfügige Verletzung der Formen und Formeln die Gefahr *(vare)* des Prozeßverlustes mit sich bringen konnte, die Parteien das Recht, sich einen Vorsprecher (= oberdt. Fürsprech) zu erbitten und zu wählen; ein Zwang dazu bestand freilich nicht. Zu solchem Beistand geeignet war grundsätzlich jeder vollberechtigte Dingpflichtige des betreffenden Gerichts, und wie zur Urteilsfindung und zum Zeugnis war er dazu grundsätzlich auch verpflichtet. Daß man dazu im Sprengel immer auf dieselben dingerfahrenen und rechtskundigen Männer zurückgriff, war eine naheliegende Übung.

Wie in anderen Städten erwuchs aus solcher Tätigkeit auch in den lübischen schnell ein Gewerbe. Jedenfalls ums Jahr 1255 gab es in Lübeck bereits mindestens fünf Berufsprolokutoren, um 1268 werden fünf *retores* in Rostock, und 1293 in Stralsund drei *prolocutores* erwähnt*. Um das Jahr 1295 wurde in Lübeck auch der Eid aufgezeichnet, den derjenige, der *des begherende is, dat he vorsprake werde,* vor dem Rat zu leisten habe, und zugleich die Gebührentaxe, die einzuhalten er beschwören mußte. Eid und Tarif wurden zwar in einige der Rechtshandschriften aufgenommen (K 223), doch sind sie damit nicht allgemeines lübisches Recht geworden; denn aus anderen lübischen Städten sind eigene Vorsprakentarife mit anderen Beträgen überliefert (aus Wismar v. J. 1335, aus Elbing 1336, 1356 und 1412)**, und es standen auch anders formulierte Vorsprakeneide in Gebrauch[6]. In Rostock verbot im Jahre 1298 der Rat einem gewissen Bernardus Molzan, jemals wieder in der Stadt als Vorsprake sich zu betätigen (MUB 2488), und es fällt auf, daß derselbe Molzan (nebst zwei anderen *prolocutores*) im Jahre 1293 ein gleiches Verbot in Stralsund erhalten hatte; zugleich war dort, bei Strafe einer Mark Silbers, den Bürgern untersagt worden, sich fremder Rhetoren zu bedienen. Möglicherweise sind in Stralsund damals, jedenfalls vorübergehend, die Berufsrhetoren überhaupt abgeschafft worden.

Ein solches Verbot war schon deshalb durchführbar, weil im lübischen Recht ein Zwang, sich eines gewerbsmäßigen Vorspraken, ja überhaupt eines Prozeßbeistandes zu bedienen, niemals bestanden hat. Zwar ist hier ein Satz wie der des alten Hamburger Rechts von 1270 (IX Art. 26): *Eyn iewelik man mot wol*

---

* LUB 3, 3; Rost. StB 1 Nr. 488, 574, 581, 696, 777; Strals. StB 1 IV 324.

** MUB 5562; Cod. dipl. Warm. 1, 279; 2, 239; Semrau S. 49 u. 68 ff.

[6] Der Rostocker Eid aus dem 14. Jahrhundert *(lib. arbitr. f. 94 b,* ungedr.) lautete: *Dat ik desseme rade truwe, holt unde horsam wesen wyl, er beste to wetende unde er ergeste to kerende, des rades broke nicht under to theende, dat richte unde myne hovetlude myt truwe vor to wesende, enen isliken ein recht ordel to delende, na allen mynen vyf synnen, unde des nicht to latende noch durch mede noch durch gave noch durch leve noch durch leet. Dat my got so helpe unde hilghen.* Ähnlich Elbing um 1440 (Toeppen S. 179).

sines sulves wort spreken ane vare nicht ausdrücklich fixiert worden[7], so galt doch im Lübischen unzweifelhaft das gleiche. Die verschiedenen vom Vorspraken handelnden Artikel der älteren deutschen Handschriften[8] lassen erkennen, daß die landrechtliche Pflicht jedes Dinggenossen weiter fortbestand, auf Bitte einer Klagepartei ihr Vorsprake zu sein (bei 4 Schill. Strafe, Kod. Uff.; Memeler Zusätze Art. 15), doch berücksichtigte man schon den Fall, daß der dazu Berufene seinerseits aus Rechtsunkenntnis eines Helfers bedurfte, und *so wen he biddet to helpe, de dar is, de schal eme helpen, unde des mach he sic nicht erweren* (K 100)[9]. Genau so konnte aber eine Partei auch einen säumigen oder untauglichen Vorspraken mitten in der Verhandlung entlassen und das Gericht bitten: *„ghunnet my, leven heren, dat ik myn recht sulven waren moghe*[10].

Aber wenn auch das Recht des Bürgers, ohne Rechtbeistand vor Gericht aufzutreten, in den lübischen Städten, die sich die Autonomie ihres Gerichtswesens erhalten konnten, bis in die Neuzeit hinein fortbestand*, wurde es doch schon früh üblich, sich gewerbsmäßiger Vorspraken zu bedienen. Die nichtgewerbsmäßige Vorsprache des Mitbürgers verschwand sehr früh; die Lübecker Vorsprakentaxe von ca. 1295 — soweit feststellbar, die älteste in Deutschland — weist deutlich darauf hin. Die Berufsvorspraken wurden ein fester Bestandteil des Gerichtswesens. Allerdings zogen mit den ersten von ihnen auch schon die ersten Klagen über sie ein.

Darauf lassen nicht nur die bereits erwähnten Berufsverbote in Stralsund 1293 und Rostock 1298 schließen. Im Jahre 1275 mußte der Rostocker Rat, offenbar wegen des Herausschindens von Reisekosten, anordnen, daß die *rhetores*, die mit einem gescholtenen Urteil nach Lübeck reisten, spätestens binnen einer Woche dort ankommen und die Klage anbringen müßten (MUB 1379). Laut Wismarer Vorsprakenordnung von 1335 sollte ein *prolocutor*, der heimlich oder offen mehr nahm als die Taxe festgesetzt hatte, dies mit einem Jahr Berufsverbot büßen (MUB 5562). Nach einer Rostocker Willkür von 1319 sollte ein *causidicus*, der *contra justiciam sententiam retraxerit*, d. h. bei einer Appellation nach Lübeck von dort aus eine überflüssige Rückfrage (und Rückreise) nach Hause vornahm (sog. *weddertucht*), die Unkosten des Gegners tragen und 3 Mk. Silber Strafe zahlen (MUB 7287). Drei Mark Strafe trafen auch nach einer Greifswalder Willkür von 1322 (PUB 3634) den der unberech-

---

[7] Erst in den späten, meist aus dem 16. Jahrh. stammenden, gemischt lübisch-hamburgischen Hss. findet sich auch dieser hamburgische Artikel (Hach III 377). Daß die Segeberger Hs. hinzufügt, die Partei solle jedoch schwören, daß sie keinen Vorspraken finden könne, dem sie ihr Recht anvertrauen wolle, ist entweder eine lokale Entwicklung oder eine Erfindung ihres Schreibers.

[8] K 48, 58, 100, 160, 215, 223. Die latein. Hss. tun der *prolocutores* oder *rhetores* keine Erwähnung (wohl aber Zusatzartikel 15 zur latein. Memeler Hs. von 1254).

[9] Dasselbe gleichlautend in der 2. Novogoroder Skra (13. Jh.), Art. 34.

[10] Zusatz des Kod. Uff. zu K 160. Daß die Partei ihren Vorspraken, aber dieser nicht seine Partei aufgeben dürfe, besagt auch ein auf eine Lübecker Rechtsweisung (Liv UB 2, 933) zurückgehender Zusatzartikel des dt. Revaler Kod. aus dem 13./14. Jahrh. (Bunge, Einl. S. 26).

* Es wird in den städtischen Gerichtsordnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts ausdrücklich festgestellt.

tigten *weddertucht* schuldigen *rhetor, et de cetero officium rhetoris exercere non debebit.* Im Jahre 1406 gehörte die Klage der Lübecker Bürgerschaft, die Vorspraken nähmen überhöhte Gebühren, zu den (mehr als fünfzig) Beschwerdepunkten, die schließlich zur Ratsvertreibung des Jahres 1408 geführt haben.

Die jüngeren Vorsprakenordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts zeigen schon ein durchorganisiertes Berufswesen, obwohl auch sie nicht mit Strafdrohungen für Prokuratoren sparen, die ihre Pflicht verletzten, ihre Partei übervorteilten oder sich vor Gericht ungebührlich benähmen. Die — zum Teil schon mit anstudierten Kenntnissen des römischen Rechts ausgestatteten — Berufsvorspraken haben praktisch das Monopol der gerichtlichen Beistandschaft errungen. Ihre Zahl war zumeist vom Rat festgesetzt (in Lübeck und Rostock je 4 [davon in Rostock 2 zum Niedergericht verordnet; GerO von 1574]), und diese kleine Gruppe bildete jedenfalls in Lübeck eine Genossenschaft, mit einer gemeinsamen Kasse (Büchse) zwecks gleichmäßiger Verteilung der Einkünfte und Unterstützung bedürftiger Genossen; in diese Büchse hatte jeder einen Teil seiner Gebühren einzulegen, dazu Strafgelder für Säumigkeiten vor Gericht, und dahinein mußte auch jeder fremde Vorsprake, der mit einem gescholtenen Urteil nach Lübeck kam, 6 Schillinge legen, ehe er *tho spreken thogelaten* wurde[11].

Die (einheimischen) Vorspraken waren seit jeher und ihrem Wesen nach keine Vertreter oder Bevollmächtigten, die an der Stelle ihrer Partei aufgetreten wären, sondern deren Beistände, neben denen die Partei persönlich stehen und ihre einzelnen Prozeßerklärungen, damit sie für sie verbindlich würden, jedesmal ausdrücklich billigen (bejaworten) mußte. Ebenso konnte die Partei aber auch die Worte ihres Vorspraken mißbilligen und sie, nach „*berat*", „wandeln", d. h. verbessern. Den Bedingungen städtischen Lebens, insbesondere der häufigen Abwesenheit des Kaufmanns über See und Sand entsprechend gestattete das Stadtrecht zwar für den Verhinderten weitergehend als das Landrecht auch persönliche Vertretung, doch geschah sie nie durch den Vorspraken, vielmehr durch einen besonderen Bevollmächtigten. Aus der Häufigkeit solcher Vertretungen und in Nachahmung der dem kanonischen Recht eigenen Teilung der Anwaltsgeschäfte in Prokuratoren und Advokaten, zugleich auch wegen der zunehmenden Schriftlichkeit der Prozeßführung — die Vorspraken (Prokuratoren) fertigten anfangs keine Schriftsätze an — erwuchs noch im 15. Jahrhundert ein weiterer Anwaltsberuf, der des *fulmechtigen* (auch *mandatarius* oder Advokat genannt)[12]. Die Advokaten

---

[11] Lübecker Vorsprakenordnung von 1531, im Neddersten Rechtbok.

[12] Da es zum Geschäft dieser niederen Gruppe von Anwälten auch gehörte, Forderungen einzutreiben, wurden sie auch *plagers (sollicitatores)* genannt. Bei Lucas Stein, Abhandl. v. d. Lübschen Rechten (Rostock 1745), Teil IV § 17 ff., werden umgekehrt die Vorspraken als Advokaten und die Bevollmächtigten als Prokuratoren bezeichnet; eine solche Vertauschung fand auch anderwärts statt (vgl. E. Döhring, Gesch. d. dt. Rechtspflege seit 1500 [Berlin 1953], 120). Eine Ordnung der Plager oder Bevollmächtigten in Lübeck aus dem Anfang des 16. Jh.s

nahmen die Informationen der Partei auf, fertigten die Schriftsätze an und instruierten den Prokurator, der die Sache dann, häufig mit dem Advokaten anstelle der Partei, vor Gericht vertrat. Aus ihnen wurden auch, im Wege des Nachrückens, die Prokuratoren genommen.

Der älteste der Prokuratoren pflegte auch als *procurator fiscalis,* als öffentlicher Kläger in Strafsachen *(ex parte regiae majestatis)* wie auch als Anwalt des Rats oder einzelner Stadtbehörden zu fungieren; doch finden wir in älterer Zeit statt seiner oft auch den Marktvogt oder den städtischen Münzmeister als Kläger in Sachen ihres Amtsbereichs[13]. Den jeweils jüngsten der Prokuratoren traf die Verpflichtung, die — nach den Gebührentaxen auffällig gering honorierte — Verteidigung in Kriminalsachen zu übernehmen.

Nicht jeder um sein Leben Beklagte hatte nach lübischem Recht Anspruch auf einen Vorspraken. Insoweit ist der Art. K 100 der dt. Hss. irreführend, nach welchem ein Mann, dem man *schult gift, de an sinen hals gheit,* jeden Beliebigen zum Vorspraken erbitten und der Gebetene sich der Wahl nicht verweigern durfte, (notfalls konnte er sich einen Helfer dazu erbitten). In derselben Hs. K spricht Art. 223 (Vorsprakentaxe) von dem Beklagten, *de nenes vorspraken neten mot, den men sal don van deme live umme sine missedat.* Wer solchermaßen des Beistandes vor Gericht entbehren sollte, ist nicht in den eigentlich lübischen, wohl aber im hamburgischen Stadtrecht von 1270 (XII 7) normativ ausgesprochen: der Dieb und der Räuber, *de mit der duve begrepen is unde vanghen unde bunden .. vor richte kumpt mit der undaat, deme schal men den vorspraken untdelen.* Gegen den Augenschein des (auf den Rücken gebundenen) Diebes- oder Raubgutes erschien jede Verteidigung als Vergeudung. Der hamburgische Artikel findet sich später in den gemischt lübisch-hamburgischen Hss. (Hach III 399). Daß dies aber im lübischen Bereich genau wie in Hamburg geübt wurde, bezeugen zahlreiche Gerichtsprotokolle (z. B. Rostock Ordelbok d. Niedergerichts 1508—57 [HGBl 1887] S. 87 ff.): *„Hir up gaf ordel und recht, dat he* (der geständige Dieb) *noch achte ofte vorsprake neten schulde".*

Soweit nicht diese Ausnahme eingriff, sollte auch der arme Mann — um sein Leben beklagt und meist ohne Geld und Freunde — eines Vorspraken und Helfers im Gericht genießen; das ist der Sinn des Art. Hs. K 100, entsprechend dem Auftrage der Herren des Gerichts, darauf zu achten, *ne alicui pauperi aut diviti iniuria fiat* (Gö 90). Daraus entstand schon früh der Gedanke des Armenrechts. Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 (Art. 47) führte hierin im lübischen Bereich nichts Neues ein. Sowohl in Zivil- wie in Strafsachen gab es jedenfalls im 16. Jahrhundert ein Armenrecht, dessen Gewährung vom (gemeinrechtlichen) *juramentum*

---

enthält das Nedderste rechtbok. Auch sie erhielten, wie die andern Diener des Rechts, vom Gericht viermal des Jahres eine „gifte", und zwar je 1 Schill. (später je 5 Mark.) Im Jahre 1756 wurden sie hier abgeschafft und dafür zwei Niedergerichtsprokuratoren mehr ernannt.

[13] Die Elbinger Stadtrechnungen nennen 1404 einen Ludeke Nyemann als *vorspraken* der Stadt, und 1408: *den vorspraken 1½ mr., dat se vor de stad dedingen.*

paupertatis abhing (Rostock GerO. 1574). Die Prokuratoren mußten solche Armensachen unentgeltlich übernehmen, und zwar in Zivilsachen umschichtig; in Halssachen behielt es auch in solchem Falle bei der freien Vorsprakenwahl des Beklagten sein Bewenden, wie es einst Art. Hs. K 100 bestimmt und das Revid. StR von 1586 (V 2, 4) übernommen hatte (so auch die Auslegung bei Mevius, Commentarii in Jus Lub. [1643]).

Aus dem gemeinen Recht (Peinl. HGerO Art. 115) scheint aber erst das Verbot der Prävarikation und ihrer Bestrafung am schuldigen Prokurator in das Revid. StR von 1586 (V 2,7) aufgenommen worden zu sein; jedenfalls sind im lübischen Bereich weder dahingehende Rechtssätze noch Zeugnisse seiner Handhabung aus älterer Zeit überliefert.

Zu den wichtigsten Funktionen der lübischen Prokuratoren (Vorspraken) gegen Ausgang des Mittelalters gehörte aber schließlich noch ihre Mitwirkung bei der Urteilsfindung, d. h. ihre Tätigkeit als Rechtsfinder.

IV. Die Gebote des Rechts und des Richters auszuführen und durchzusetzen war seit alters das Amt des Fronboten, dessen ursprüngliche und Haupttätigkeit im *vronen*, d. h. Arrestieren und Pfänden und überhaupt jeder Vollstreckung, sowie darin bestand, daß er Bote *(bode, bade)* des Gerichts war. Das Gewicht des ersten kam in der auch im Lübischen üblichen Abkürzung *vrone* zum Ausdruck, während der *bode* (Hs. K 169: *des richtes bode)* durch den aus dem mlatein. *bedellus, bodellus* abzuleitenden mnd. *bodel (Büttel)* verdrängt wurde — wobei die Klangverwandtschaft beider Worte eine Rolle gespielt haben kann. Beide Bezeichnungen werden im Lübischen als gleichbedeutend gebraucht[14]. Vom *vroneboden* des Landrechts (Sachsenspiegel) unterschied sich der als *preco* erstmals im Lüb. Fragment (zw. 1230 u. 1240) erwähnte *vrone* des lübischen Rechts vor allem dadurch, daß er nicht vom Gericht im echten Ding feierlich gekürt wurde (Ssp. Ldr. III 56), sondern ein namens der Stadt angestellter, im Dienste des Rats wie auch des Gerichts stehender Vollzugsbeamter war. *Preco est nuncius civitatis et iudici etiam subditus erit* (Gö 56) heißt es schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts — wobei das *„erit"* zugleich darauf hinweist, daß die Vogtei just um diese Zeit in die Hand des Rats geraten war[15].

Diese Doppelstellung des Frons mag auch der Grund dafür gewesen sein, daß er neben seinen gerichtlichen Funktionen noch andere, rein kommunale Aufgaben erfüllte, wie z. B. zur Schoßzahlung, zur Bursprake, zur

---

[14] Henker, Nachrichter, Scharfrichter oder ein anderer der über 100 Namen dieser auch die Sprachphantasie anregenden „populärsten Person der Rechtsgeschichte" finden sich in den lübischen Rechtsquellen kaum, *„scharprichter"* erstmals i. J. 1466. Das schließt nicht aus, daß „Meister Hans" im Volksmunde viele Namen hatte. In manchen Städten (Greifswald, besonders aber in Reval) wurde der Fron auch als *waltbode* (Gewaltbote) bezeichnet.

[15] Zuerst so im Tondernschen Kodex von 1243 (Art. 58). Deutlicher ist die Formulierung im Revaler Kodex von 1257: ... *et iudici tam ad protectum civitatis quam ad suum subjectus esse debet.*

Straßenreinigung (mit dem Ruf: *Haar* [= Dreck] *van den straten!)* auszurufen, die Marktfahne aufzustecken, fremde Bettler aus der Stadt zu schaffen und ähnliches. Er war aber nicht zugleich auch Abdecker (Schoband, Racker, Schinder) und hatte mit der Beseitigung und Abhäutung (Abdecken, Schinden) der Tierkadaver, mit dem Hundeschlagen und dem Abtransport des Unrats nichts zu tun[16]. Erst seit dem 16. Jahrhundert hat man in vielen lübischen Städten aus Sparsamkeit die beiden Ämter vereinigt (allerdings nicht in Lübeck, wo es sogar stets zwei Fronmeister mit je zwei Fronknechten gegeben hat), und diese Verbindung hat wohl wesentlich zur Unehrlichkeit des Frons in den Augen seiner Mitwelt beigetragen.

Die oft genannte Unehrlichkeit des von dem so angenehmen Schauder des Unheimlichen umgebenen Henkers ist überhaupt, soweit ersichtlich, zuerst bei den auf ihre „Reinheit und Ehre" bedachten verkümmernden Zünften des Spätmittelalters erfunden worden. Ein gleiches ist vielen anderen Gewerben passiert. Auch in Lübeck finden sich von dieser Zeit ab einige dahin gehörige Nachrichten, so in der Bodelmeisterordnung von 1464; der Bodelmeister, seine Frau und seine Knechte sollten kein *„schöne gewant"* tragen, sondern einfaches Leidener graues Tuch, ohne Gold- oder Silberschmuck. Begegneten sie einem Bürgermeister auf der Straße, so sollten sie ihm bis zum äußersten Rinnstein ausweichen und zum Gruß ihren Hoiken (Kapuze) abziehen. Auf dem Markte sollten sie weder Fisch noch Fleisch mit den Fingern anrühren, vielmehr, wollten sie davon kaufen, nur darauf zeigen. Und im Weinkeller sollten sie in einer eigenen, besonderen Bank, der Bodel-Lage, sitzen. Als im 16. Jahrhundert der Kapuzenmantel (Hoiken) außer Mode kam, zwang der Lübecker Rat (Ordinantie v. J. 1533) den Fronmeister, weiterhin, wie von altersher gewohnt, den Hoiken zu tragen, *„den Herren im Rade unde upperen Börgeren öre Reverentie darmede tho donde"*; auf Beschwerde der rotgekleideten Reitendiener des Rats wurde dem Fronmeister und seinen Knechten auch verboten, rote Kleider zu tragen. So blieb der Fron höchst unfreiwillig die graue Kapuzengestalt.

Immerhin konnte ein weitgereister Ulmer Bürger im Jahre 1586 aus Lübeck berichten: *„Der nachrichter, welchen man den böttl nennt, würt von andern leithen nicht gescheidt oder abgesöndert, als wol bey uns beschicht, dann er geth zu gesellschafften und zünften, süzt neben erlichen leuthen zu tisch, yedoch hat er sein besonder trinkgeschür, und was noch mehr, wann ettwan ein gesellschafft süch befündt von burgern und andern ehrlichen leuthen, gehn süe zu ime in sein behausung, bey ime zeren, dann er bier zu schenkhen pflegt; wölchs bey uns ein selzem aussehen haben würde*[17]. Und auch später hat der lübische Rat allerorten gegen die Diffamierung des Frons angekämpft, indem z. B. Ratsherren und Bürgermeister oder ihre Frauen bei seinen erstgeborenen Kindern Gevatter standen oder der Verstorbene mit Ratsgeleit begraben wurde. Geholfen hat es freilich auf die

---

[16] Wohl oblag ihm in Lübeck im 14. Jh. die (tägliche?) Reinigung des Marktes, doch machte diese Arbeit ihn — wie auch die Straßenfeger — nicht unehrlich.

[17] ZlübG 4 (1884) S. 123 f. Im Jahre 1683 wurde dem Büttel das Halten sitzender Gäste untersagt.

Dauer auch nicht viel[18]. Schon das Revid. Stadtrecht von 1586 (V 12, 1) mußte auf das Unbehagen Rücksicht nehmen, welches das Erscheinen des Frons in einem Bürgerhause auch dann hervorrief, wenn er nur Ladungen oder Pfändungen vornehmen wollte: diejenigen, die ein zu arrestierendes Gut in ihren Häusern oder Höfen liegen hätten *„und des Fronen jegenwertigkeit beschwer trügen"*, sollten die Besate auf ihren Wunsch auch an einem anderen Ort anhören dürfen. Vom 16. Jahrhundert an wurden bloße Vorladungen denn auch zunehmend durch die Diener des Niedergerichts ausgeführt, worüber es mehrfach zu Streitigkeiten mit dem um seine Einnahmen gebrachten Fron kam[19]. Kennzeichnend für das sich wandelnde Verhältnis des Volkes zum Fron ist es wohl auch, daß er nunmehr eines erhöhten Rechtsschutzes bedürftig erschien. Im alten lübischen Recht (Gö 55, Bb 312) war, wie im Landrecht (Ssp. Ldr. I 8 § 2), auf jede Mißhandlung des Fronen *in der borger denste* doppelte Brüche gesetzt. Das wird im Revid. lüb. StadtR. von 1586 (IV 18, 2) nur noch auf *„gerichtliche bürgerliche Sachen, im Vorladen, Pfanden und sonsten"*, bezogen; jeder Angriff auf den Scharfrichter *„in vorrichtung seines Ambtes der Justicien, unangesehen, ob ihme mißglingen möchte"* (IV 18, 1), sollte künftig mit dem Tode bestraft werden. Die öffentliche Steinigung des Henkers, der bei der Hinrichtung danebenschlug, war damals ein verbreitetes Volksvergnügen geworden. Vielleicht hat Art. 97 der Peinl. HalsGerO Karls V., von 1532, das Vorbild für die neue Bestimmung abgegeben.

Der lübische Fron des Mittelalters war in der Hauptsache Gehilfe des Gerichts. Hinter dem Richter stehend wartete er seines Dienstes in der Sitzung, die er mit dem Rufe über den Marktplatz: *„Hefft dar jemant tho clagende, de claghe vast"* eingeleitet hatte (Lüb. GerO. 15. Jahrhundert). Auf Urteil und Gebot des Gerichts rief er vom Finkenblock herab unter kreisendem Schwert die dreimalige öffentliche Ladung des flüchtigen Missetäters wie auch danach die Formel der Friedloslegung, und nach Verlesung eines Todesurteils nahm er den Delinquenten aus dem Gerichte und führte ihn *„in das peinliche Halsgericht, allwo ich ihn etc., damit meiner Hochgebietenden Herren Recht vermehret und nicht vermindert wird" („worauf der Fron aus dem Fenster der Gerichtslaube springt und der Delinquent nach dem Orte geführet wird, allwo die Execution geschen soll").*

Von einer Vereidigung des Frons erfahren wir zuerst aus Lübeck. Im Jahre 1525 wurde hier von den Richteherren ein (neuer?) Eid aufgesetzt, *„und Clauß Voß heft den ersten Eed gedaen"*. Danach wollte der Fron dem Rate, den Richteherren und dem Richteschreiber treu, hold und gehorsam sein, alles, was der Stadt zu Schaden gereichen könne, getreulich melden, alles, was zu verhehlen war, zu hehlen, niemanden über seine gewöhnliche „Pflicht"

---

[18] Noch im Jahre 1826 wurde das Gesuch des Rostocker Fronereipächters um Aufnahme in eine Rostocker Leichengesellschaft (Sterbekasse) mit der Begründung abgewiesen, er treibe ein unehrliches Metier.

[19] In Stralsund erreichte die Bürgerschaft im Bürgervertrage von 1616, daß die Citationen des Niedergerichts künftig nicht mehr, wie seit alters herkömmlich, durch den Fron und seine Knechte, sondern durch den Wachtschreiberknecht verrichtet werden sollten.

hinaus beschweren, und nichts ohne Befehl der Richteherren oder des Richteschreibers tun. Es scheint sich doch wohl nur um eine Neufassung des Eides zu handeln.

Unter den vielen Aufgaben des Frons (und seiner Knechte) ragen hervor: Vorladungen, Arreste und Pfändungen, Verwahrung der Gefangenen in der Fronerei *(bodelie)* auf Veranlassung des Gerichts *(regia potestas)* oder privater Gläubiger (z. B. bei Bürgschaften), Durchführung der peinlichen Befragung (Tortur) und Vollzug der Körper- und Lebensstrafen. Wie beim Richteschreiber, erfahren wir auch bei ihm einzelnes aus den Gebührenordnungen, deren älteste für den Lübecker Bodelmeister vom Jahre 1464 (mehrfach erneuert), für den Rostocker Fronenmeister vom Jahre 1508 stammt.

Die Frongebühren für Ladungen richteten sich nach der Örtlichkeit, diejenigen für Festnahmen auch nach der Tageszeit, und alle dazu auch danach, wer der Auftraggeber war: das Gericht, ein Bürger oder ein Gast. Bei Gefangenhaltung fielen Greifgeld *(gripegeld), Heldengeld [helden* = Fesseln], Einschließ- und Aufschließgeld an, das letztere, so oft der Gefangene vor den Rat oder das Gericht gebracht *„unde so vaken de Schlote upp und tho geschlaten werden;* wurde der Gefangene in den Torturkeller gebracht, so gab es jedesmal ein Kellergeld. Für das Kostgeld, das nach Tagen und Wochen berechnet wurde, sollte der Fronmeister den Gefangenen *„spiesen geliek sick sulvest, unde geven eme Kovent* [= das damals täglich getrunkene Dünnbier], *so vele he des behovet thor Nothdurfft, averst will he Beer* [= starkes Bier] *drinken, dar mach de frone vor sorgen, wo he dat betalet kriget"*. Für Gebühren und Kostgeld hafteten, je nachdem, die Kämmerei oder der Kläger, gelegentlich auch nur der Häftling, so wenn einer, der einen anderen lebensgefährlich verwundet hatte, seine Gefahrtage absaß, der Verletzte aber innerhalb der 14 *vardage* nicht gestorben war und der Häftling, weil keine Klage wegen Totschlags folgte, wieder auf freien Fuß gesetzt wurde; er mußte, obwohl vom Gericht in die Hechte gebracht, seine Kost selbst bezahlen, *„wente it is en gudt kop"*. Kein Kostgeld brauchte auch zu bezahlen, wer wegen peinlicher Sache eingesetzt und dann *„gerechtfertigt"*, d. h. hingerichtet wurde. Die Hinrichtungsgebühren aber trug der Kläger, gegebenenfalls die „königliche Gewalt". Ein Lübecker Tarif vom Jahre 1525:

„Vor dat Swert tho richtende einen Rinschen Gulden,
In den oversten Galgen einen Rhinschen Gulden,
In den neddersten Galgen 1 Mk. lüb.
Mit dem Rade tho richten 2 Mk. 4 schill.
Int Vür tho richtende 2 Mk. lüb.
Eynen levendich tho gravende 1 Mk. lüb.
Eynen tho stupende by dem Kake uppe den Markede 4 Schill.
Item in de Bödelie tho stupende 6 Schill.
Dem Knecht vor dat Wakent up den Kake de Nacht over 4 Schill.,
Item einen Ebreker offt Ebrekersche uppe den Kak to setten vor itliken 8 Schill.
Dem Schobande vor dat uthforen eynes Mißededers und der Thoebehöringe 8 Schill.

Alle duth vorscreven is den Börgeren hir binnen, unde einen Uthmanne dubbelt Richte Geld[20]."

Neben diesen Gebühren, die mehrfach erhöht wurden, bezog der Fron auch noch ein festes Salär — im 16. Jahrhundert waren es in Lübeck 20 Mark jährlich vom Gericht, ebensoviel aus dem Weinkeller, und je 10 Mark vom Schoß, von der Wedde, der Akzise und der Kämmerei. Bei den jährlich mehrmals vom Gericht verabreichten „Geschenken" *(gifften)* wurden er und seine Knechte ebenfalls nicht vergessen, und überdies hatte er freie Wohnung in der Fronerei. Eine eigentümliche Einnahme war in den meisten lübischen Städten die sogen. Fronpflicht, die mancherorts (so in Rostock) erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts abgeschafft worden ist. Viermal im Jahre drangen die Fronknechte mit dem Rufe: *„Fronplicht, Fronplicht!"* in alle Bürgerhäuser[21] und sammelten in jedem 4 Schillinge ein, wobei die rüden Gesellen, wenn sie ihr Geld nicht gleich bekamen, es an Pöbeleien und Gewalttätigkeiten (Fenstereinschlagen) nicht fehlen ließen. Der Ursprung dieser erst seit dem 16. Jahrhundert bezeugten bürgerlichen Zwangsabgabe ist dunkel. Vermutlich hat sie nichts mit den Justizfunktionen des Frons zu tun; vielleicht hängt sie mit der Schobandstätigkeit zusammen.

Das Amt des mittelalterlichen Frons war einem niederen Gerichtlehen gleichzuachten. Aus diesem Charakter mögen sich — als Anerkennungsgebühren — gewisse Abgaben herleiten, die der Fron seinerseits den Richtevögten zu erbringen hatte, ähnlich wie die verlehnten Gewerbe (Fischer, Gärtner usw.) an die Kämmerei.

In Lübeck hatte er jährlich eine Tonne Bardewiksche Rüben und eine Tonne Wörteln (eßbare Wurzeln) an die Vögte zu liefern, dazu Maien und Petersilie. Diese Abgaben wurden im Jahre 1621 aufgehoben. Die hundsledernen Handschuhe, die er anderwärts zu liefern hatte, mögen ihren Rechtsgrund im Abdeckerlehen haben.

In der Frühzeit des lübischen Rechts (und anderer Stadtrechte) hatte der Fron noch eine dem landrechtlichen Vroneboden ähnlichere Stellung als später, wo er, anrüchig geworden, vor allem als Scharfrichter (und Abdecker) erschien. Wie im Landrecht (Ssp. II 62 § 1), war auch im Stadtrecht die Erhebung des Landgeschreis *(schrichte, Jodute)* der Klage Beginn, von welchem Zeitpunkt ab

---

[20] Der Unterschied der Auftraggeber kommt noch deutlicher in der Rostocker Fronordnung von 1508 zum Ausdruck:

§ 7. Item offte eyn man vordenet hadde van des Rades wegen, dat men ene doden scholde, dar schal de vrone aff hebben van deme Rade eynen halven ghulden; offte eyn borgher eynen scholde doden laten, dar schal he aff hebben 2½ mr. Sundesch; wert ok, dat eyn vrommet man scholde eynen richten laten, dar schal de frone aff hebben viff mr. Sundesch.

[21] Jedenfalls im 17. Jahrhundert waren die Wohnungen der Eximierten, der Geistlichen und Stadtbediensteten fronpflichtfrei, woraus ebenfalls viel Verdruß entstand. Budenbewohner zahlten die Hälfte. Auch Hamburg kannte die Fronpflicht, die hier i. J. 1732 durch eine Jahreszahlung aus der Stadtkasse abgelöst wurde.

der Kläger gezwungen werden konnte, die Klage durchzuführen, und es genügte, daß, anstatt des Richters, der Fron dazugerufen worden war (K 113, 169; vgl. Ssp. I 70 § 3). Anders als der Vronebode des Landrechts konnte der Fron des Stadtrechts zwar nicht des Richters Stelle versehen (wenn gegen diesen ein Zeugnis zu erbringen war, Ssp. I 68 § 2), aber dafür hatte er, anders als der Vronebode, eine eigene kleine Gerichtsbarkeit. *Preco de sex denariis iudex erit et non amplius* (Gö 56, K 238)[22].

Worin diese Bagatellgerichtsbarkeit bestanden hat, wissen wir freilich nicht. Wahrscheinlich erscheint, daß damit keine urteilende, streitentscheidende Tätigkeit gemeint war, sondern die sofortige Vollstreckung geringer Brüche und offenkundiger Forderungen ohne vorhergehendes richterliches Erkenntnis und ohne richterlichen Pfändungsbefehl. Auch dies fiel unter den Begriff des *„richten"* (K 238), wie denn auch einige Handschriften wohl richtiger sagen: *„Ein jewelik bodel mach uthpanden up sos penninge, sunder orloff, unde nicht hoger"* (Br. II 312, Hach IV 57). In dieselbe Vorstellung gehört, daß der Fron überhaupt, auch bei Vorladungen und Pfändungen, *„dat mynste richte"* genannt wurde (Lübeck 1442, 1468 [LUB 8, 94; 11, 430]; Greifswald 1370, 1498, 1512 [Pyl. Beitr. 2 S. 39]). Seine ganze gerichtliche Tätigkeit war auch ein „Gericht", wie ja auch später der Scharfrichter oder Nachrichter bei der Hinrichtung „richtete".

§ 35. I. Über die sachliche Zuständigkeit des lübischen Vogtgerichts darf man nicht — wie es gemeinhin geschieht — nach den scheinbaren Kompetenzverteilungen späterer Jahrhunderte urteilen. Da auch das Echteding nur eine besondere Erscheinungsform des Vogtdings war, bevor es (mancherorts) zur Schaubühne der Rechtsangewinnung wurde, war das Vogtgericht als Ganzes von Hause aus das einzige „Recht" überhaupt, das mit königlicher Autorität (Banngewalt) zum Rechtsvollzug ausgestattete Gericht, in welchem Recht gefunden, gesprochen und vollzogen wurde. In diesem Sinne war jedenfalls im 12./13. Jahrhundert das Vogtgericht das einzige lübische Gericht, seine Zuständigkeit, was die Handhabung des Rechts anging, unbeschränkt.

Gewiß kam es von Anfang der Stadt an dem lübischen Rat zu, über Verletzungen städtischer *decreta* selbst zu richten. *Omnia civitatis decreta consules iudicabunt* (Heinrichsprivileg). Indes, bei diesen *decreta civitatis* handelte es sich nach der Rechtsvorstellung der städtischen Frühzeit gar nicht um Recht,

[22] In anderen Stadtrechten war es ähnlich. Magdeburger Recht für Görlitz v. J. 1304, Art. 126 (Gaupp, D. alte Magdeb. u. Hallische Recht, 1826, S. 312): *Der butel en mac nicht hoher richten dan obir zwelftehalben phenning.*

der Rechtfindung und echten Gerichtsbarkeit zugänglich, sondern um Willküren, d. h. genossenschaftliche Verwillkürungen rechtsgeschäftlichen Charakters, verbindlich nur für diejenigen, die sie (jedenfalls fiktiv) selbst vorgenommen und sich ihnen durch solch bedingtes Selbsturteil unterworfen hatten; sie waren auf ganz andere Art und Weise zur Anwendung und Durchsetzung zu bringen. Diese eigene Art der Handhabung ein Richten zu nennen, bestand und besteht freilich, wo schon der Fron „richtete", kein Bedenken. Immerhin hat das Mittelalter den lübischen Rat nicht ein Gericht genannt; die Bezeichnungen „Ratsgericht", „Wettegericht" usw. gehören der späteren Zeit an.

Nun blieb zwar der lübische Rat in seiner Willkürsetzung nicht bei den Angelegenheiten der kommunalen Ordnung stehen, sondern dehnte sie kraft der ihm im Barbarossaprivileg eingeräumten Rechtsbesserungsbefugnis bald auf alle Bereiche des Rechts aus (wodurch eben das „lübische Recht" i. e. S. entstand) und öffnete damit zugleich seine Rechtsprechung diesen Gegenständen. Nach diesem vom Rat geschaffenen lübischen Recht zu judizieren war auch das zur Ratsbehörde gewordene Vogtgericht gehalten — womit wieder die Möglichkeit zusammenfiel, Niedergerichtsurteile an den Rat zu schelten. Dennoch hat der Umstand, daß der Rat eine konkurrierende Gerichtsbarkeit entfaltete, während des Mittelalters keine gegenständliche, formelle Einschränkung der Niedergerichtsbarkeit herbeigeführt. Nach wie vor gehörten die Ratswillküren polizeilichen Gegenstands nicht vor das Vogtgericht, sondern vor die Wette oder den Rat unmittelbar, und im übrigen stand es den Parteien frei, ihre Streitsache dem Rat zur Entscheidung vorzulegen oder vor dem Niedergericht zu klagen. Gewisse Dinge, der öffentlichen, gerichtsförmigen Verhandlung nach allgemeinem Recht bedürftig, konnten nach wie vor nur im Vogtgericht durchgeführt werden. Hierhin rechneten die Verfestung *(vredelos)*, das Varrecht, Besaten, Einwäldigungs- und Pfändungssachen, und vor allem die Aburteilung von Sachen, die an Hals und Hand gingen, einschließlich ihrer Vollstreckung. Im Verfahren des peinlichen Halsgerichts trat allerdings eine Änderung ein, indem das Urteil tatsächlich, nach der vom Niedergericht vorgenommenen Untersuchung und vor dem ebenfalls hier stattfindenden endlichen Rechtstag, im Rat gefällt wurde. In Sachen der Blut- oder Hochgerichtsbarkeit gab es also seither keine eigentliche gerichtliche Rechtfindung mehr, sondern einen hinter geschlossenen Türen gefaßten Beschluß des Rats.

Ob erst diese Aushöhlung der Vogtgerichtsbarkeit auch zur Bezeichnung des Gerichts als Niedergericht geführt hat, ist nicht eindeutig auszumachen. Sie taucht um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf, als *„judicium minus"*[1], was im 15. Jahrhundert in der niederdeutschen Amtssprache zum *neddersten recht* geworden ist[2]. Zu einer Benennung des Rats als *summum* oder *supremum*

---

[1] In Lübeck 1348: *quondam servus iudicii minoris;* Rostock 1361: *preco de minori judicio.* Ob auch der *advocatus minor,* den einzusetzen die Stadt Greifswald i. J. 1321 das Recht erwarb (s. oben S. 264) hierher gehört, erscheint zweifelhaft.

[2] Vgl. LRU passim.

judicium, judicium maius, overstes oder *hoghestes recht* oder ähnlich, im Gegensatz zum Niedergericht, ist es aber während des Mittelalters nicht gekommen[3]. Dabei ist die Differenzierung der Gerichtsbarkeiten nach solchen Kategorien den Urkunden des lübischen Gebietes nicht fremd.

In zahllosen ländlichen Verkaufs-, Verpfändungs-, Belehnungs- usw. -urkunden des 13. bis 15. Jahrhunderts aus Holstein, Sachsen, Mecklenburg, Pommern wird die Gerichtsbarkeit erwähnt. Dörfer, Güter, Hufen und Holzschlag werden da übertragen *cum judicio majore et minore — cum omnibus judiciis, maximis et minimis et omnibus judiciis intermediis — cum judicio colli et manus, supremo quoque et infimo, et omnibus judiciis intermediis — mit allem rechte und richte, hoghest alse in hals und hand, unde sydest, unde mit allen richten, de dar entwischen siin — mit alleme rechte und richte, overst alse an halse und an hant, myddelst unde sydest* — und ähnlich[4]. In mecklenburgischen Urkunden fehlt es auch nicht an näherer Bestimmung der verschiedenen Gerichtsarten: *judicium maius scil. manus et colli, ac minus scil. sexaginta solidorum et infra — judicium majus cum judicio 60 solidorum et omnium judiciorum inferiorum — cum judicio 60 solidorum et omnium judiciorum inferiorum cum tertia parte questus de majori judicio* — und ähnlich.

Auch die Stadt Lübeck besaß und erwarb Städte, Dörfer und Güter mit dem höchsten und niederen Gericht: Travemünde *cum omni jure et judicio, videl. manus et colli, ceterisque judiciis tam majoribus quam minoribus* (LUB 2, 501), die Stadt Oldesloe *mid allem rechte und richte, hoghest unde zydest, unde middelsten richte* (LUB 4, 257), die Stadt und Vogtei Mölln *cum omni jure et judicio, supremo et infimo, ac omnibus aliis intermediis judiciis* (LUB 3, 323). An diesen Orten galt lübisches Recht und lübische Gerichtsverfassung. Als die Stadt Rostock im Jahre 1358 vom Fürsten die Gerichtsbarkeit erwarb (MUB 8533), kaufte sie von ihm *judicium maius ac medium et minus ac jurisdictionem civitatis*, und vom Lübecker Rat wird im Jahre 1366 vor der päpstlichen Kurie zu Avignon vorgetragen (LUB 3, 595), er besäße über die Stadt *(merum et mixtum imperium sive) supremum judicium atque bassum.* Alle Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, daß der die Kompetenz ausdrückende Name des lübischen *„judicium minus"* nicht das Ergebnis späterer Zuständigkeitsveränderungen in der Stadt, sondern landrechtlicher Herkunft ist. Er ist das stadtrechtliche Abbild landrechtlicher Entwicklungen. An ihnen ist das Bemerkenswerteste, daß der alte Königsbann von 60 Schillingen die oberste Grenze in der Strafkompetenz des *judicium minus* bildet und alle höheren Strafmaßnahmen *(omnium culparum correctio,* LUB 1, 244, 245, 274, 352, 513, 607; 2, 156) wie auch die Hals- und Handstrafen, die Blutgerichtsbarkeit also,

---

[3] Wohl aber wird, in einem ganz anderen Sinne, der Rat von Lübeck in den Bitten lübischer Städte um Rechtsauskunft nicht selten „das höchste Recht" genannt.

[4] Allein im LUB sind (1163—1470) nicht weniger als 190 Urkunden mit solchen Klauseln enthalten, über Geschäfte also, an denen die Stadt Lübeck, Lübecker Bürger oder Lübecker geistliche Anstalten beteiligt waren.

außerhalb der eigenen Kompetenz des Niedergerichts lagen, wenn auch unter Benutzung von dessen verfahrensrechtlichem Instrumentarium[5].

II. Auf welche Weise im Vogt- oder Niedergericht in den seiner Entscheidung — nicht nur der Verhandlung vor ihm — unterfallenden Sachen das Urteil gefunden wurde, ist für die ältere Zeit nur undeutlich zu erkennen. Außer Zweifel steht, daß es im lübischen Gerichtswesen niemals eine Schöffenbank gegeben hat. Es ist vielmehr vom holsteinischen Landrecht ausgegangen, in welchem, wie noch aus den jüngeren Dingformularen ersichtlich[6], eine Anzahl von Dinggenossen *(framen Holsten)* unter Anführung eines *„Affinders" (rechtdelers)* das Urteil fand und durch ihn absagen ließ. Aus dieser landrechtlichen Grundform, die auch im rechtsverwandten Hamburg zur Wirkung gelangte[7], erwuchs die Form der lübischen Rechtfindung. Daß der länderweite Bereich des lübischen Rechts hierin örtliche Sonderentwicklungen zeitigte, kann nicht wunder nehmen. Die Ausgangsform war überall die, daß eine kleine Anzahl jeweils dazu vom Vogt entbotener Bürger, deren Sprecher der *rechtdeler, rechtvinder* hieß, auf Geheiß des Richters vom *„stapel"* beiseite trat („in die Acht ging"), in der Acht den Urteilsvorschlag des Rechtdelers anhörte, erwog und, wenn gebilligt, ihn, vor den Stapel zurückgekehrt, durch den Rechtdeler dem Gericht eröffnen ließ.

Die lübischen Rechtshandschriften lassen von dieser Ordnung nur weniges erkennen. Eine Dingpflicht sämtlicher angesessenen Bürger wird (Gö 2) nur für das Echteding ausdrücklich verordnet, hat also danach für das gewöhnliche Vogtding nicht bestanden. Müßige, zufällige Zuschauer als Urteilsfinder schieden schon nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts aus, das Standesgleichheit der Urteiler mit dem Verurteilten erforderte. Zum andern

---

[5] In diesem Zusammenhang mag der Vertrag von Interesse sein, den der Lübecker Rat i. J. 1263 mit Willekin von Stade über die Vogtei in Travemünde schloß: was dieser an Wedden von weniger als 60 Schill. einnähme, sollte je zur Hälfte ihm und der Stadt gebühren; *et quicquid supra 60 sol. erit vadiatum, in potestate consulum est, quantum inde accipere velint, et quicquid inde acceperint, medietas erit civitatis et medietas dni. Willekini* (LUB 2, 36). Obwohl die Hälfteteilung (Gö 90, wie schon im Heinrichsprivileg) für alle Gerichtseinkünfte galt, disponierte über die 60 Schill. übersteigenden Wedden der Rat.

[6] So in den Neumünsterschen Kirchspielgebräuchen und im Dingformular des Holstenlandrechts aus dem 17. Jahrhundert.

[7] Schon das Hamb. StR von 1270 (VI 8 und IX 1) nennt *dinglude*, deren offensichtlich begrenzte Zahl erkennen läßt, daß nicht die gesamte Bürgerschaft oder zufällig anwesende Leute als Urteilfinder berufen waren. Zum StR von 1497 (B 1) vermerkt die Langenbecksche Glosse, daß der Vogt *„na wyser lude rade"* richten solle und daß man *„tho velen ordelen unde vindingen ineschet erfiseten borgere by dren punden"*. Als solche Dingleute erscheinen in der Gerichtsordnung von 1560 sowohl Vorspraken wie andere ehrbare Bürger, wie auch der Eid der Vorspraken deren Tätigkeit als Dingleute berücksichtigt. Seit der Gerichtsordnung von 1622 war dann die Zahl der Urteilfinder festgesetzt, in dem *„anstatt der vorigen eingeforderten Dingleute 8 Bürger zu deputierten Dingleuten erwählt"* wurden.

aber soll (Gö 59, K 57) der Mann, der vor Gericht ein unrechtes Urteil findet, dies mit 4 Schill. büßen, wenn er nicht schwören kann, daß er es nicht besser gewußt habe. Der Urteilsfinder war also keine festbestimmte Person. Diese dürftigen Hinweise werden jedoch durch andere Nachrichten ergänzt. Sie ergeben, daß in den lübischen Städten eine unterschiedlich große Anzahl erbgesessener Bürger als Urteilsfinder *(findelslüde, teilslüde)* zur Besetzung des Vogtgerichts gehörte. Ihr Wortführer hieß allgemein *rechtdeler*, aber auch *rechtvinder*, *delsmann* oder *achtsmann*. Während die Bürger wechselten, blieb der Rechtdeler wohl über eine längere Zeit hin derselbe, wofür er dann auch vom Rat einen geringen Lohn erhielt. Aus dem Umstande, daß er ein Mann mit Rechtskenntnissen war oder jedenfalls wurde, ergab sich leicht, daß auch ein Vorsprake oder ein Plager dieses Amt wahrnehmen konnte.

Nach einer Revaler Willkür von 1360 (LivUB 2, 983) entbot der Vogt einzelne Bürger, als Urteilsfinder zu amten, und wer dem nicht folgte *„unde dem vogede nicht holpe dat recht sterken, de sculde nicht weten, wo hoge he dat beterern sculde"*. Eine feste Anzahl war anscheinend nicht bestimmt, doch kommen in den Vogtgerichtsprotokollen des 15. Jahrhunderts immer 2—4 (ihren Namen nach wechselnde) Bürger als offenbar notwendige Gerichtspersonen vor. Mit zwei Bürgern kam man auch in Narva aus, von wo um 1500 über das Niedergericht, dem außer dem Vogt auch der Hauskomtur des Schwertbrüderordens vorsaß, berichtete wird (LivUB 2, 893):

„Dar hefft de huszkumpter unde de vaged nicht tho ordelende efft tho richtende, besunder twe besitliche borgere werden darto geeschet, des de korde is [= die an der Reihe sind]; *de horen ock klagte und antworth und werden darna van den stadvogeden uthgewesen, een ordel tho vyndende up klagte und antworth, de alszdan inkomen und don darup en rechtsproke"*.

Ebenso deutlich ist das Bild, das die beträchtlich jüngeren Gerichtsordnungen (von 1574 und 1586) der Stadt Rostock bieten: Zu jeder Sitzung des Niedergerichts waren vier *„qualifizierte und erfahrene Bürger"* zu entbieten, und

„Wenn dann zum Urtheil geschlossen, sollen die vier zum Gericht verordnete Personen auff fürgehende der Richteherren vleissige erinnerung all der Partheien fürbringen vleissig erwegen und bey iren Eiden und pflichten ein rechtmäßiges Urtheil darauff verfassen und dasselbe im Gericht absagen"[8]. Diese Einrichtung hat in Rostock so bis ins 18. Jahrhundert bestanden[9].

Bis in die Neuzeit hinein blieben auch in den kleineren holsteinischen Städten die ursprünglichen Verhältnisse unverändert. In Wilster etwa war es (Mitteilung an Glückstadt, 1624) so: *„Im Niedergericht sitzet der Stadtvoigtt, von einem Erbaren Rahte erwehlet; derselbe, wann ihme beyde Gerichtsherren*

---

[8] Ihren umfangreichen Findereid hat L. Stein, Abh. d. Lübschen Rechts, Teil IV (Rostock 1745) § 12 Anm. 2, abgedruckt, in einer dem 17. Jahrhundert angehörigen Fassung.

[9] Das Rostocker Stadtrecht von 1757 (V 12, 3) beließ es bei der alten Gerichtsordnung, obwohl Stein (s. vor. Anm., § 14) berichtet, daß „die Findelsleute heute zu Tage überflüssige Personen in den Gerichten vorstellen und wohl zur Hinderung, nicht aber zur Förderung der Sachen leichthin etwas beitragen mögen".

und der Stadtschreiber beywohnen, hatt macht, einen unparteilichen Bürger in allen sachen, so für gericht gehandelt werden, die Acht zu geben, damit er sich mit andern Bürgern eines Urtheils vergleichen und widerumb das Urtheil einbringen müege ..". In der jungen Gründung Glückstadt fungierte (Stadt-Polizei-O. v. 1643) ebenfalls ein Bürger als Achtsmann; als Urteilsfinder wurde jeweils ein Bürgerquartier, später 15 Mann aus einem solchen aufgeboten. In Oldesloe waren es sieben Bürger gewesen. Im kleinen Lütjenburg begegnen im 16. Jahrhundert *de gemeynen borgere* als Urteilsfinder, wie auch in Grevesmühlen noch i. J. 1532 vor dem Stapel sämtliche Bürger das Urteil fanden. Im Gericht des lübischen Vogts auf Schonen und im St.-Peterhof zu Nowgorod traten an die Stelle von Bürgern jeweils mehrere vom Vogt dazu entbotene Kaufleute.

Einen Rechtdeler gab es auch in Greifswald, und zwar noch im 17. Jahrhundert; er wird, neben den Vorspraken und dem Fron, sowohl in der (sog. Rubenowschen) Verfassung von 1451 wie in deren Revision von 1651 als ein zu vereidigender Stadtbedienter aufgeführt. In Kiel erwähnt das sogen. Varbuch (1465—1546) mehrfach den Rechtdeler, der das Urteil gefunden (eingebracht) habe. In Anklam wird er im Echtedingformular des 18. Jahrhunderts neben den Vorspraken in „Geleit", d. h. in den Schutz des Rats genommen, und im Privileg für Stolp i. P., vom Jahre 1313 (ndt. Übers., 15. Jh.), das den Bürgern der Stadt das lübische Recht bewilligt, heißt es ausführlich, daß durch dieses Recht *„desulven borgere mit samt eynem Dels-Manne alle und ytzliche gebrecken, dartho allerleye saken ganz und gar rychten und entscheyden scholen"*. Von einem Lohn des Rechtfinders ist im Revaler Pergamentrentenbuch zum Jahre 1406 bei einer Aufzeichnung der Stadtdienerlöhne die Rede: *„Item deme rechtvindere des jars 8 elen van eme Lubeschen grawen, een punt* (= Schiffspfund!) *roggen, ene vlicke vlesches"* — ein Salär, das immerhin noch hinter dem der Stallknechte zurückbleibt, aber ja auch nur für eine Nebenbeschäftigung bestimmt war.

Aus Lübeck selbst fließen die Nachrichten auffallend spärlich, was zuvorderst auf den Verlust der Gerichtsbücher zurückzuführen ist. Sicher ist, daß seit der Zeit um 1600 hier kein besonderer Rechtdeler und keine gewöhnlichen Bürger als Findungsleute mehr tätig waren. Die Urteilsfindung lag nunmehr in der Hand der Prokuratoren, der alten Vorspraken also, deren es im 16. Jahrhundert vier (von 1754 ab sechs) gab, und zwar jeweils derer, die in der zu entscheidenden Sache nicht als Parteivertreter fungierten. Das Verfahren war, in Kürze, dies, daß die „freien" Prokuratoren bei einfachen Sachen sofort sich in einer Ecke des Gerichtsraumes berieten und ihren Rechtspruch durch den ältesten von ihnen dem Gericht mitteilen ließen. Bei schwierigen Sachen, die „in Bedenk genommen" wurden, sandte man die Akten zur Anfertigung des Urteils einem der Prokuratoren zu; er überreichte dann sein Urteil versiegelt den Richteherren zur Approbation. Fanden diese es nicht gerecht, so konnten sie die Akten einem zweiten und (nach 1754) gegebenenfalls noch einem dritten der Prokuratoren zuschicken; eines dieser Urteile mußte dann verkündet werden.

Daß diese Rechtfindung durch (nunmehr rechtsgelehrte) Prokuratoren — die psychologische Feinheit des Verfahrens ist nicht zu verkennen — jedenfalls

im Jahre 1600 zu Lübeck geübt wurde, ergeben die bürgerlichen Gravamina in den sogen. Reiserschen Unruhen dieses Jahres: in ihnen wurde gefordert, die Rechtfindung beim Niedergericht durch die Prokuratoren durch eine solche der Bürger zu ersetzen. Aber schon die Lübecker Gerichtsordnung aus dem 15. Jahrhundert (ZlübG 5 S. 460) verbietet dem Vorspraken, „sich parteiisch zu machen" und (in einer Sache, in welcher er Parteivertreter war) *„in de fyndynge"* zu gehen; hier müsse ein „Vollmächtiger" (Mandatar, Plager) für ihn gehen. Aus diesen beiden Zeugnissen dürfte sichergestellt sein, daß auch die „Finder", deren das Revid. StadR von 1586 (V 1, 1) gedenkt[10], Prokuratoren waren.

Dem Beispiel Lübecks sind einige der anderen lübischen Städte schon früh gefolgt, wenn sie nicht möglicherweise ihm vorangegangen sind. So wird für Wismar die Rechtfindung durch Vorspraken schon für den Anfang des 15. Jahrhunderts angenommen, die lübische Stadt Wesenberg in Estland bat im Jahre 1436 den Rat von Reval um Überlassung eines Vorspraken, weil sie einige Streitsachen nicht zu entscheiden vermöchte, *„id en were, dat wy eynen vorspraken hebben mochten"* (LivUB 8, 43), und in Elbing ordnete die Vorsprakentaxe des Jahres 1412 an:

„Welcher vorsprache, der die urtheyle von allen diesen vorgerührten sachen theilet, der soll haben den vierten pfennig von beiden theilen, wen das recht ein ende hat". Aus anderen Städten ist uns eine solche Urteilsfindung nicht überliefert[11].

III. Wer die lübischen Gerichtsordnungen des 15. Jahrhunderts[12] liest, gewinnt den Eindruck, und wer die Gerichtsordnungen des 16./17. Jahrhunderts betrachtet, glaubt sich dessen sicher, daß die Kriminalsachen (Hals- und Handsachen) zur Kompetenz des Niedergerichts gehörten. *„An dies Untergericht gehören, ihrer Eigenschaft nach, Injurien- und alle Criminalsachen"*[13]. Allein

---

[10] Die Richter sollen, *„do entscheidung durch Urtheil von nöten und von ihnen gefürdert wird, dieselbige vor die Finder weisen"*. Die Kritik des Wismarschen Obertribunalsvizepräsidenten David Mevius in seinem Kommentar zum Revid. lüb. Recht (1643, zu V 1, 1) an der Rechtfindung durch „Handwerker und ähnliches ungelehrtes Volk" in Hamburg und Lübeck beruht hinsichtlich Lübecks auf einem Mißverständnis.

[11] Der 4. Pfennig von beiden Teilen bedeutet offensichtlich: den 4. Teil der Gebühren, welche die beiden Streitanwälte von ihren Parteien nach der vorhergehenden Taxe erhalten.

[12] Gedr. ZlübG 5 (1888) S. 459 ff.; Rostocker GerO d. 15. Jahrh., in Rost. Beitr. 3 S. 65 ff.

[13] Lübecker ObergerichtsO 1631, Appendix (Vom Nieder-, Gast- und Appellation-Gericht) Art. 2. *„Vor dem Undergericht sollen alle Peinliche und Injurien sachen, so nicht bürgerlich geklagt, auch alle Pfandtverschreibungen uber der Bürger Heuser ... (usw.) .. erörttert werden"*, Rostocker GerO 1574, ebso. 1586. Ähnlich Stralsunder GerO von 1670, Rügenwalder NiedergerO von 1653. In Reval galt die Lübecker GerO. (Abscheid des Revaler Niedergerichts von 1786).

der Sprachgebrauch der Quellen trügt. Wohl wurden Injuriensachen vom Niedergericht entschieden; Kriminalsachen aber verhandelte man zwar vor ihm, doch wurde von ihm darin nicht das Urteil gefunden. Darüber befand ausschließlich der Rat. Diesen in Lübeck bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts gegebenen Zustand beschrieb im Jahre 1658 der Lübecker Bürgermeister Johann Marquardt präzis so:

„In den criminalibus haben die Herren des Gerichts zwar den angriff, cognition, mulctir- und incarcerirung der mishandlungen. Wenn aber poena affliktiva corporis und das bluturthel darinnen soll gesprochen werden, muß solches praevia causae cognitione mit sonderlicher solennität in pleno Senatu verrichtet werden[14]*."*

Das gleiche war in allen lübischen Städten rechtens, soweit und solange sie ihre Hochgerichtsbarkeit besaßen. Beim Niedergericht lag die Erhebung der Anklage, die Untersuchung und scheinbar das ganze Verfahren, doch bezog das Gericht alle über die prozessualen hinausgehenden Entscheidungen vom Rat. Nach abgegebenem Urteilsdekret des Rats, dem im Falle des Inquisitionsverfahrens eine durch Zwischendekrete gesteuerte peinliche Befragung voraufgegangen sein konnte, wurde der Delinquent vor das Niedergericht geführt, um dort, der Fesseln ledig, auf freien Füßen sein (gegebenenfalls vorher in der Tortur abgelegtes) Geständnis zu wiederholen, auf das hin das vorbereitete dekretierte Urteil „gefunden", verkündet, verlesen wurde. Diese „Findung" bedurfte keiner eigentlichen, wirklichen Rechtfinder im Niedergericht mehr; sie ist daher auch im 18. Jahrhundert in Lübeck vom Aktuar selbst vorgenommen worden; danach übergab er den Delinquenten dem Fronen zum Vollzug des Nachgerichts. Das Urteil selbst brachte eindeutig zum Ausdruck, daß *„Wir Bürgermeister und Rath des Heyl. Röm. Reichs Freyen Stadt Lübeck erkennen und vor Recht sprechen ..."*.

Wir müssen jedoch fragen, ob diese eigene Art interner Rechtfindung und rätlicher Prozeßsteuerung auch schon dem mittelalterlichen lübischen Recht angehört hat. Daß sie nicht durch die Einführung des schriftlichen, römisch-kanonischen Prozesses, des Inquisitionsverfahrens, der Peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532 bedingt oder ausgelöst worden ist, steht außer Zweifel. Der schon genannte Bericht aus Narva vom Jahre 1500 besagt:

„Van oldinges isz also geholden, dat ein rat thor Narve (allene unde nicht de huskumpter) hebben enen jedern na sinen vordenst tho vorordelende bynnen rades an halsz unde hand. Und so de dach kumpt, dat de miszdeder schal gerichtet werden und geforeth uth der stadt ..., so gaen de beyden stadsvogede sitten in dat nedderste recht (mit dem hern huskumpter), alszdan wert de miszdeder vor se gebracht und de scharprichter vindet em dar dat recht", und wenn dies dem Rat von Narva *van oldinges* zustand, war es in Reval, Rostock oder Lübeck ganz gewiß so. Die erhaltenen Gerichtsprotokolle zumindest des 15. Jahrhunderts erweisen dies eindeutig.

---

[14] Joh. Marquardt, De statu regiminis Lubecensis, (Mskr.). Für das 18. Jahrhundert s. das fast gleichlautende Zeugnis Dreyers (Einleitung, S. 341 Anm. 2).

So bezeugt der sog. Herbersche Auszug aus dem Revaler Niedergerichtsprotokoll (1457—1554) an zahlreichen Stellen, daß *„der Rat erkannt hat ...“*. In Lübeck, wo die alten Gerichtsbücher und Protokolle bekanntlich nicht erhalten sind, heißt es im Jahre 1459: *„Witlik zij, dat eyn genomet Clawes Dummestorp ... van deme Rade (is) vorordelt, dat men ene radebreken scholde hebben“* (wegen Totschlags), und 1467, daß Barthol. Krukow *„van deme Ers. Rade to Lubeke vorordelt was, so dat men eme de vorderen* (= rechte) *hand scholde affgeledet hebben, darumme dat he Detleve Meyere myt eme pyle dor de schulderen geschoten hadde ...“* (LUB 9, 733 und 11, 286). Das gleiche ist aus Kiel, Wismar, Rostock und Stralsund bezeugt.

3. DIE RATSGERICHTSBARKEIT

§ 36. Das spätmittelalterliche lübische Niedergericht ist hinsichtlich seiner Besetzung und auch seiner Funktion zu einer Art Ratsdeputation geworden, die allerdings im Verfahren die Formen des landrechtlichen Gerichts beibehielt. Doch ist unter Ratsgerichtsbarkeit i. e. S. ein anderes zu verstehen. Auch abgesehen von seiner rechtsverwaltenden Betätigung, die man ebenfalls eine (nichtstreitige) Gerichtsbarkeit nennen kann, hat der lübische Rat von Anfang an und im Laufe der Jahrhunderte zunehmend Strafgewalt ausgeübt und Streitigkeiten der Bürger entschieden, dazu auch schon sehr früh über die Urteilsschelte aus dem Vogtgericht befunden, und schließlich hat der Rat von Lübeck noch als Appellationsinstanz, als „höchstes Recht“, gegen Ratsentscheidungen der lübischen Tochterstädte und Urteile der hansischen Kontore gewirkt. In allen diesen Funktionen verfuhr er auf andere Weise als sie dem herkömmlichen landrechtlichen Gerichtsverfahren entsprach, und sie alle haben eine verschiedene rechtshistorische Wurzel. Zusammengenommen ergaben sie aber eine Gerichtsbarkeit neuer Art.

I. Gemeinlübisches Recht wurde der Satz des sogen. Heinrichsprivilegs: *Omnia civitatis decreta (kore) consules iudicabunt.* Daß damit, trotz der allgemeinen Fassung, die jede Art von Richten über jede Art von Willkürrecht einschließt, zunächst nur an eine Strafgewalt gedacht war, ergibt schon der Nachsatz, der von der Verteilung der Strafgelder spricht. Noch deutlicher wird dies in der Wiederholung dieses Satzes in den Rechtshandschriften: *qui infregerit, quod civitas servandum decreverit* (Gö 28), verdeutscht (K 31): *we dat to breket, dat de ratman settet,* und daß darüber der Rat zu richten habe (der Vogt aber von den daraus erhobenen Geldstrafen ein Drittel bekomme). Vielleicht wurde man sich in Lübeck bald der verengerten Bedeutung dieser

Formulierung bewußt. Das würde erklären, daß die deutschen Handschriften kurz danach die gleiche Bestimmung noch einmal in allgemeiner, auch die nicht strafrechtliche Judikatur in sich begreifender Fassung aufnahmen: (K 127) *Al den wilkore, den de ratman settet, den mogen unde scolen de ratman richten.* Der Nachsatz allerdings *(unde so wat se dar van nemet, des schal de voget hebben den dridden del)* weist auch hier darauf hin, daß der Schreiber dabei zumindest in erster Linie die Strafgerichtsbarkeit im Sinn hatte.

Zu den bei dem so grundsätzlichen *decreta*-Satz des „Heinrichsprivilegs" aufgetretenen Fragen:

1. wie der „ursprüngliche" Wortlaut des Satzes gelautet haben mag,

2. welchen gegenständlichen Umfang das Willkürungsrecht der Stadt anfänglich gehabt haben mag,

3. inwieweit der Rat allein, ohne Zuziehung von *discretiores* oder der ganzen Bürgerschaft, sein Willkürungsrecht gehandhabt hat,

ist auf die Darlegungen oben § 13 zu verweisen.

Daß weiter nicht der stadtherrliche Vogt *(iudex)* nach Klage, Antwort und Rechtfindung, sondern die Stadtgemeinde selbst ohne ein gerichtsförmiges Verfahren landrechtlicher Art über Verstöße gegen solche mit Strafdrohung versehene Willküren richtete, ergab sich aus dem Wesen der Willkür. Genau genommen handelte es sich beim Strafausspruch wegen Verletzung einer solchen genossenschaftlichen Verwillkürung nur um die Feststellung, daß die durch das bedingte Selbsturteil verwillkürte (verwettete) Strafe verfallen sei, also schon um Vollzug des Rechts, nicht um ein erst Recht setzendes Urteil, dessen Vollzug dem Vogt und Richter (der „königlichen Gewalt") zu übertragen gewesen wäre[1]. Die Selbstbezeichnung dieser Willkürstrafen als *wedde* entsprach begrifflich genau der Rechtslage.

Daß aber schließlich nicht die Stadtgemeinde *(civitas)* als Gesamtheit, eine nach Hunderten, wenn nicht gar nach Tausenden zählende ungeformte Menge, sondern ihr handlungsfähiges „Organ", der Rat — und auch dieser bald durch eine Deputation, die Wetteherren — über städtische Willküren und ihre Verletzung richtete, war eine völlig natürliche Handhabung. Es besteht kein Grund zu vermuten, daß in der — nicht überlieferten und höchstwahrscheinlich nie vorhanden gewesenen — „ursprünglichen" Fassung des Heinrichsprivilegs statt des *„consules iudicabunt"* ein *„cives iudicabunt"* gestanden habe. Und wenn es wirklich so gelautet haben sollte, würde dies in der Sache an der tatsächlichen Handhabung durch eine bürgerliche Behörde, mag sie anfangs den Namen *consules* geführt haben oder nicht, nichts geändert haben. Die lateinischen wie auch die deutschen Rechtshandschriften sprechen umgekehrt oft genug auch von „der Stadt", wo unzweifelhaft „der Rat" gemeint ist[2].

Seine ausschließliche Kompetenz zur Ahndung von Willkürverletzungen hat der lübische Rat auch stets wachsam verteidigt, vor allem also gegen den Vogt,

---

[1] S. hierzu W. Ebel, Die Willkür (Göttingen 1953); ders., Gesch. d. Gesetzgebung in Deutschland (2. Aufl., Göttingen 1958); ders., Der Bürgereid (Weimar 1958).

[2] S. oben § 30.

solange dieser, im 13. Jahrhundert, noch zu Übergriffen neigte[3]. Es bedeutete auch keinen Einfluß auf die Willkürstrafgewalt des Rates, daß der Vogt schon seit dem Heinrichsprivileg an den daraus fließenden Einnahmen zu einem Drittel beteiligt wurde. Bereits die latein. Hss. stellten klar (Gö 29, K 31), daß der Rat trotzdem darin frei bleibe, von der statutarischen Wedde so viel zu nehmen wie ihm beliebe, und daß der Vogt sich mit einem Drittel davon begnügen müsse. Vom Fuder Wein der Vorsatestrafe bekam er ohnehin nichts ab (Gö 29). Im übrigen ist dieser Anteil der Richter noch im Mittelalter beseitigt worden, wenngleich die Rechtshandschriften noch weiterhin davon sprechen; das Revid. Stadtrecht von 1586 erwähnt ihn nicht mehr.

II. Jedenfalls im 13. und 14. Jahrhundert hat der Rat diese Strafjustiz in pleno selber ausgeübt. Über Verstöße gegen die gesetzte Ordnung wurde er durch die Ratsdiener aller Art (entsprechend deren eidlicher Meldepflicht), also durch den Marktvogt, die Wächter *(slupwachtere)*, die Traveknechte, Hausdiener usw., dazu durch die Amtsältermänner, durch eigene Beobachtung der Ratsherren, durch Selbstanzeige dort, wo der Bürger — z. B. bei der Schoßzahlung, nach stattgehabten Hochzeiten — einen Ledigungseid auf die Einhaltung der Ordnung zu leisten hatte, und nicht zuletzt durch Denunzianten informiert, denen häufig genug öffentlich Belohnung versprochen wurde[4]; doch war jeder Bürger schon nach seinem Bürgereid meldepflichtig. Dann ließ der Rat die Missetäter, die solchermaßen gegen ihren Bürgereid verstoßen hatten, vor sich laden. Sich daraufhin vor dem sitzenden Rate einzustellen, gehörte zu der im Bürgereid ausgesprochenen Gehorsamspflicht[5]. Die Verhandlung der Sache geschah nicht in der gerichtsförmigen Weise des Vogtgerichts, vielmehr in formloser Vernehmung, ohne Kläger, durch den Rat — was den Unschuldseid des Beschuldigten nicht ausschloß, der eigentlich wiederum ein Ledigungseid bürgereidgerechten Verhaltens war. Gelangte die Sache, ohne schon in der Verhandlung durch Gnade (Verwarnung, Vergleich) oder durch Rücknahme der Beschuldigung erledigt zu sein, zur Entscheidung, so trat der Beschuldigte in die Hörkammer ab, während der Rat die Sache erörterte und nach Stimmenmehrheit seinen Beschluß faßte, den der Worthaltende Bürgermeister dann

---

[3] Städtische Aufzeichnungen solcher Übergriffe gibt es aus Elbing, um 1260 (LUB 1, 165), Rostock 1286/70 (MUB 1152), Tondern 1290/1300 (Andresen S. 110 f) und Lübeck um 1300 (LUB 3, 43). In der letztgenannten wird dem Vogt unter anderem vorgeworfen, er habe einigen Leuten wegen begangener Vorsate 1 Pfund (Pfennige?) abgepreßt mit der Drohung: wenn sie sich nicht mit ihm heimlich einigten, müßten sie vor dem Rate Vorsate wedden (10 Mark [= 8 Pfund] und 1 Fuder Wein).

[4] Kolberger Bursprake 1480: Niemand darf des Nachts mit bloßem Licht in seinen Stall gehen, bei 3 Pfund Wedde; wer das sieht und meldet, *„de sal hebben 1 pund unde de Rad 2 pund"*.

[5] S. oben § 27; gelegentlich ausdrücklich erwähnt, wie in der Gützkower Bursprake (1686): jeder Bürger solle sich, wenn der Rat oder Richter ihn vorlade, *„vermöge seines Eydes gehorsamlich einstellen"*, bei 5 Gulden Strafe.

eröffnete. Das Ganze war eher ein Verwaltungsakt als ein Gerichtsverfahren mit Rechtfindung und Urteil[6]. Der Spruch lautete, der (als überführt befundene) Schuldige solle *„dat affwedden"*, wobei es eben im Belieben des Rats stand, was er von der angedrohten Willkürwedde wirklich nahm; *„dat licht aver an den ratmannen, wat se van dem broke nemen willen"* (K 31). Zu manchen Tatbeständen hatte sich freilich der Rat statutarisch selbst eine Grenze gesetzt, die er nicht unterschreiten durfte, wenn er nicht gar jeden Strafnachlaß untersagte.

Lübeckisch und damit gemeinlübisch bei der 10-Mark-Wedde für Vorsate: (K 166) *„Dar ne nimt men nicht min vore den ses marc sulvers"*. Ungewiß ist es bei einer Rostocker Willkür von ca. 1300 (Beitr. 1d S. 68), ob der 20-Schilling-Betrag nur als Beispiel gewählt ist: *Consules arbitrati sunt, quod quicumque vadiaverit 20 sol., illos dabit civitati; sin autem poterit graciam consequi, non dabit minus quam decem. „Sin"* ist wohl als *„si"* zu deuten. Mehrfach findet sich bei Willkürstrafsätzen auch der Zusatz: *de quibus nihil dimittetur*, oder: *(3 mr.arg.) nullatenus omittendas aut relaxandas* o. ä.; so z. B. in der Wismarer Hochzeits- und Tanzordnung von 1339 (MUB 6004), und einer Rostocker Willkür von 1319 (MUB 7287).

Über die Beitreibung solcher Willkürstrafen mußte der Rat selber wachen, und zwar mit außergerichtlichen Mitteln. Hier nützte es nichts, daß der Vogt bald ein städtischer Beamter wurde; für eine echte Vollstreckung fehlte es am gerichtlichen Ausspruch. So mußte der Eidzwang der bürgerlichen Genossenschaft herhalten; er endete im hartnäckigen Falle mit der Stadtverweisung[7]. Für den bis zu diesem letzten Mittel sich steigernden Erfüllungszwang mag eine Rostocker Willkür von etwa 1300 wohl typisch sein:

Qui primo jussu noluerit vadiare [= wedden], *secundo mandatur ei sub arbitrio* [= Verweddung] *10 mr.argenti, et si hoc neglexerit, tertio mandatur ei sub arbitrio 15 mr.; si tunc vadiat, pro tali vadio tollentur 5 mr.arg. et non minus* (Beitr. 1d 68).

Auch solange in kleineren Verhältnissen — und dort, wo sie ständig klein blieben, eben immer — der ganze Rat die Willkür„gerichtsbarkeit" selber wahrnahm, bediente er sich zur Einziehung der erkannten Wedden schon einer Ratsdeputation der beiden Wettemeister.

Die Bezeichnung als Wetteherren ist jedoch erst im 15. Jahrhundert bezeugt (Lübeck 1407), als diese beiden Ratsherren die Weddegerichtsbarkeit schon selbständig ausübten. Im 13. und 14. Jahrhundert heißen sie *weddemestere* (Lübeck 1298, Rostock 1359), *magistri vadii* (Lübeck 1321), *domini vadiatores* (Rostock 1359), *magistri excessuum* (Rostock 1364), *vadiatorum magistri* (Wismar 1337), in Stralsund: Bruchherren.

---

[6] Deswegen gab es dagegen — was für die Tochterstädte Lübecks in Frage gestanden hätte — auch keine Urteilsschelte und keinen Rechtszug (Kod. Uff. Art. 35 (= K 127): *Al den wilkore ... de mach me nerghene schelden).*

[7] Wismarer Willkür von ca. 1300, gegen Vorkauf: *et si illas (3 mr.arg.) emendare non potest, ammovebitur de civitate, quousque eas emendare possit.*

Greifswalder Bursprake (vor 1451) Art. 99: Wer sich der Zahlung durch Flucht *(wykenschop)* entzog, sollte in den (lübischen) Städten kein Geleit genießen.

Als Gehilfen und Knechte der Weddemestere werden (in Lübeck zuerst 1321 erwähnt) die *slupwachtere* anzusehen sein, deren Namen [= Schleichwächter, heimliche Späher] schon auf ihre Meldetätigkeit hinweist, allerdings auch aus dem seriöseren *„slutwachtere"* [Schließwächter] verunstaltet sein kann. Das jüngere *„slukwechtere"* [Schluck-Wächter] gehört dem Volkswitz an.

In Wismar (Willkür von 1337) waren die *vadiacionum magistri* gehalten, die erkannte Wedde binnen Monatsfrist einzuziehen, andernfalls sie den Betrag aus eigener Tasche zahlen mußten.

III. Im 14. Jahrhundert hat sich daraus eine eigene Ratsbehörde entwickelt, *„dat wedde"*, später hochdeutsch „die Wette" oder „das Wettamt", „Wettgericht" (so in Kolberg) genannt. Die Wette[8] wurde die für die inneren, „polizeilichen" Angelegenheiten des Rats zuständige Deputation, soweit nicht für besondere Teilbereiche eigene Deputationen geschaffen wurden (wie z. B. die Mühlenherren, Bauherren, Weinherren usw.). Sie führte die Aufsicht über Handel und Wandel, den Markt und die Handwerksämter (die nur im Beisein der Wetteherren ihre Morgensprachen halten durften[9]), und handhabte überhaupt die Polizei (Feuer-, Luxus-, Sittenpolizei usw.). Was in allen diesen Bereichen an städtischen Willküren erging und in Kaufmanns-, Krämer-, Hafen-, Makler-, Herings- etc. -ordnungen, Rollen der Handwerksämter, der sogen. belehnten Gewerbe, Luxus-, Wacht- oder Bettelordnungen usw. geordnet und angeordnet war, unterlag ihrer Überwachung und Judikatur in Übertretungsfällen. Dazu kamen Abgrenzungsstreitigkeiten der Amtsbefugnisse zwischen den Handwerkern und ähnliches.

Diese Streitigkeiten nahmen seit dem 15. Jahrhundert, mit steigender Verengung der handwerklichen Nahrung durch Überfüllung und dadurch wachsendem „Zunftgeist", ständig zu. Wie man gegen die zunftfremde Konkurrenz, die Bönhasen, mit regelrechten Treibjagden vorging, sich ständig über auswärtige Händler, die Handwerksprodukte verkauften, beim Rat beschwerte, die Zulassung zum Amt durch lächerliche Überspitzung des Begriffs der „Handwerksehre" erschwerte, wachte man zwischen den immer differenzierter aufgeteilten Zünften eifersüchtig auch über die Grenzziehung der Arbeitsbefugnisse. Da verklagten die Schuhmacher die Altflicker *(scholapper)*, weil diese *„olde scho mit helen ledder lappeden"* (LRU II 852, v. J. 1521); die Drechsler *(dreyer)* bestritten den Leuchtenmachern *(luchten-*

---

[8] Ähnlich wie beim Schoß (s. oben S. 287) wird auch hier das neuzeitlich üblich gewordene Genus gebraucht, und zwar, um den Unterschied zur *wedde* = Strafe deutlich zu machen, stets in der hochdeutschen Form.

[9] Typisch eine Rostocker Willkür für die Böttcher v. J. 1359: sie dürfen nicht *convenire vel simul adire nec cervisiam tunalem bibere, nec morgensprake facere, nisi domini vadiatores dicti weddemestere assint presentes* (MUB 8637). In Wismar wurde 1345 die auf unkontrolliert gehaltene Morgensprachen gesetzte Wedde von 3 Mk. S. für die Bäcker wegen einiger von ihnen unerlaubt gemachten *statuta secreta* auf 10 Mk. S. erhöht (MUB 6531/32). Die 3-Mark-Wedde war gemeines lübisches Recht (K 77).

makeren) das Recht, die gedrechselten Knöpfe auf den Leuchten selbst herzustellen; die *holtenluchtenmaker* wieder mußten sich erst vor dem Rat gegen die *iserenluchtenmaker* das Recht erstreiten, an allen — auch eisernen — Leuchten die (anstelle von Glas verwandten) Hornscheiben zu reinigen oder zu ersetzen, allerdings nur mit Horn, das sie selbst zubereiteten (Lübeck 1558)[10].

Zahlreiche Entscheidungen in solchen Fällen, die oft durch den ganzen Rat geschlichtet werden mußten, wenn der Vergleichsversuch der Wetteherren gescheitert war, in LRU I 169, 238, 304, 347, 390, 536, II 86, 98, 207, 336, 852 usw.; ferner bei C. Wehrmann, Die ält. Lüb. Zunftrollen (Lübeck 1864).

Im übrigen diente die Wette auch weiterhin der Ausführung von Geldstraferkenntnissen, die der Rat bei Gelegenheit anderer, vor ihm verhandelter Sachen aussprach. Wenn ein Prokurator sich rüde benahm, eine Partei die andere beschimpfte, ein Bürger zuerst im geistlichen Gericht geklagt, ein Unmündiger seine Vormünder ohne Wissen des Vaters gewählt hatte, ein Nachlaß nicht inventarisiert, ein Vermögen zweimal verpfändet, ein unrichtiges Nächstzeugnis erstattet worden war — in dergleichen Fällen hieß es auch weiterhin im Ratsurteil: *„dat mochte he ane broke nicht gedan hebben unde schal dat by dem wedde (den weddeheren) affwedden"*[11].

Auch in den nicht zugewiesenen, sondern selbständig ermittelten Fällen bildete die Wette nicht ein eigenes, dem Rate als Instanz untergeordnetes Gericht, sondern ein Stück des Rates selbst. Ihre Judikatur war Ratsgerichtsbarkeit, weshalb es von ihren Erkenntnissen auch keine Urteilsschelte an den Rat gab, vielmehr nur eine Art Sukkurs an das Plenum, wenn die Wetteherren vorgeblich ihre Befugnisse überschritten hatten, und in Amtsstreitigkeiten, wenn ihre Vergleichsbemühungen fehlschlugen. Der Verfahrensablauf selbst ist typisch in einer Elbinger Stadtwillkür (um 1400; Toeppen S. 244) beschrieben:

„Und ob den Wetteheren an jemandes mißgedäuchte, das er mit eines gastes gelde kaufschlagete, den mogen se bebotten [= vorladen]; *will er sich des entledigen, das soll er tuhn in den heiligen ohne argelist also gefach, als er bebottet wird von denen wetteherren, oder gebe die vorgeschriebene buße. Und ob jemand in solcher sache unrecht schwöre, den soll man vor einen meineydigen halten."*

Der Ledigungseid zeigt hier noch den ursprünglichen Charakter dieser ganzen Gerichtsbarkeit, die der Ahndung von Verstößen gegen den Bürgereid diente, auf den die Ratswillküren der Idee nach gestellt waren. Unter dem „Meineid" war auch, dem Sprachgebrauch der Zeit entsprechend, demnach der Eidbruch zu verstehen. Daß aber stets die volle angedrohte Wedde zu zahlen gewesen wäre, war auch bei der selbständig gewordenen Wettgerichts-

---

[10] Wehrmann S. 245.

[11] Solche Fälle in LRU I 889; II 373, 388, 443, 466, 606, 610, 625, 648, 776 u. a. m.

barkeit nicht üblich. Man einigte sich in der Regel auf einen niedrigeren Betrag, gewährte dafür auch Ratenzahlung oder gänzlichen Erlaß[12].

Das ergeben auch schon die ältesten Stadtbücher — z. B. Wismar StB I (1250—72) Nr. 1045: *Cutbertus et Milius compromiserunt in solidum pro 8 mr.den., dandis in 8 annis pro voresat;* Rostock StB I 1 (1254/56) Nr. 218: *Joh. sutor cum cicatrice vadiabit 4 mr. post Jacobi* —, mit aller Deutlichkeit aber die für die jährliche Abrechnung mit der Kämmerei angelegten *libri vadiorum,* Weddebücher, in die außer den Strafeinnahmen auch Amtsrollentexte, Abgrenzungsvergleiche und polizeiliche Verordnungen eingetragen wurden (Lübeck 1321 ff., LUB 2, 403 ff.).

Von den 37 Strafen *pro transitu noctis (pro nachtgank,* d. h. Herumtreiben nach der Wächterglocke) im Rostocker Weddebuch des Rechnungsjahres 1394/95 gehen 24 auf 1 mr., 10 auf 1 mr. Lub. und 3 auf 2 mr., aber keine auf 3 mr.arg. (wie regelmäßig im Lübecker Weddebuch 1365/69); *pro carnibus superpositis (carnibus rancidis)* wird (Rostock 1387/88) 6 Schill., 8 Schill., 1 Mk. und nur einmal 3 Mk. genommen, und entsprechend bei anderen Sachen. (Lübecker Weddebuch 1365/69:) *Joh. de Dovestorp vadiavit 50 mr.arg., dabit 20 mr.arg.; Volmer Buch heft gheweddet 20 mr.arg., des scal man eme nemen 10 mr.arg., des scal men eme nicht laten, des heft de Rat avereynghedragen,* u. ä. — *„vadiavit"* heißt also: „hat eine Wedde verwirkt", und nicht: „hat sie gezahlt" oder „zu zahlen". *Hildebrandus Cusveld vadiavit 10 mr.arg., 2 mr. dedit* braucht auch nur eine Anzahlung auszudrücken; ein voller, über mehrere Jahre reichender Eintrag lautet dann: *Nic. Rodenborch vadiavit 10 mr.arg. pro panno inciso, inde dedit 1 mr.den. item 1 mr., item 1 mr., item 1 mr.den., item 1 mr.* Eindeutig dagegen Einträge wie *„dabit de gratia 1 mr."* (Greifswald, Kämmereirechnungen 1394). Gelegentliche Zusätze *„(10 mr.arg.), de iis nichil dimittetur"* bestätigen, daß eine Herabsetzung der statutarisch angedrohten Wedde in der Praxis die Regel bildete. Noch ausstehende Beträge wurden durch Bürgen gesichert. Die Bürgschaften standen so sehr im Vordergrunde, daß — ähnlich wie bei den Bürgeraufnahmen in den Bürgerbüchern — überhaupt nur der Bürge und der Schuldbetrag vermerkt wurde. Die rätselhaften Einträge in den ältesten Stadtbüchern: *Riquardus grutemaker fideiussit 4 sol.; Conradus Niger fid. 2 sol. Johannis* (Rostocker Stb. I 1) und ähnlich beziehen sich mit ziemlicher Sicherheit auf Willkürwedden. War kein Bürge zu haben, so griff der Wetteschreiber auch zum Pfand: *Daniel piscator vadiavit 10 sol., qui posuit vestem suam pro pignore* (Lübeck 1365). Nach dem Revaler Weddeprotokoll von 1333/39 Nr. 46 trat bei Verzug am Fälligkeitstage eine Verdoppelung der gestundeten Wedde ein (LivlUB 2, 924).

Der Charakter der Wette als Ratsdeputation schloß es an sich aus, daß Bürger an ihrer Rechtsprechung beteiligt wurden. Dennoch ist in revolutionären Zeiten schon früh eine solche Forderung der Bürger erhoben worden, so im Jahre 1312 in Rostock und vorübergehend mit Erfolg im Jahre 1407 auch

---

[12] Willkür Wismar 1337: *Habebunt [vadiacionum magistri] nichilominus potestatem recipiendi pro quolibet excessu vadiato, quantum volunt* (MUB 5775).

in Lübeck[13], und der Stralsunder Bürgervertrag von 1616 sah dann für dauernd vier von den Stadtvierteln gewählte Beisitzer der Bruchherren vor. Das Protokoll im Wettgericht wurde in Lübeck übrigens vom Marktvogt geführt; erst seit 1673 gab es einen eigenen Wetteschreiber, einen rechtsgelehrten Aktuar.

Wie die *magistri excessuum* der lübischen Frühzeit das Exekutivorgan des Rats in seiner ganzen Willkürjudikatur waren, war auch die selbständig iudizierende Wette als Behörde grundsätzlich für den gleichen Bereich zuständig. Doch spalteten sich bald kleinere Gerichtsbarkeiten einiger anderer Ratsämter, jeweils für die Gegenstände ihrer Verwaltung, davon ab. So richteten die Weinherren über Streitigkeiten im Weinkeller und Angelegenheiten der Kellerdiener und Spielleute, die Mühlenherren über Vergehen der Mühlenknechte und Mahlstreitigkeiten, die Akziseherren über alles, was die Brauordnung betraf sowie über das oft beklagte Verhalten der Brauknechte. Das Verfahren in allen diesen Sachen war das gleiche wie an der Wette.

§ 37. Der Kardinalsatz des lübischen Rechts *„So we dat to breket, dat de Ratman settet, dat scholen de ratman richten"* (K 31, Gö 28, Heinrichsprivileg) war in seiner gegenständlichen Unbegrenztheit nicht nur eine der Grundlagen für die Bildung des lübischen Rechts — er rechtfertigte auch eine ebenso unbegrenzte Gerichtsgewalt des Rats. Nur von der Strafe her gesehen — der in Geld bestehenden Wedde — sonderte sich die Wettegerichtsbarkeit von seiner sonstigen strafgerichtlichen Funktion ab. Allerdings lassen sich die Straferkenntnisse des Rats in den vor dem Niedergericht verhandelten Hals- und Handsachen, allerorten jedenfalls seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar, nicht auf die Judikatur des Rats in Willkürsachen zurückführen, mögen diese *decreta civitatis* auch schon recht früh die Weddesanktion überschritten haben und, gegründet auf die im Bürgereid beschlossene Unter-

[13] In seiner Replik auf die Beschwerden der Bürgerschaft, von 1407 (LUB 5, 651) erklärt der Rat, *„dat den weddeheren unde den ghennen, de darmede by sitten, dat bevolen is, den ryken to richtende alse den armen ..."*. Solche bürgerlichen Beisitzer gab es in diesen Jahren auch bei den Kämmerern, Schoß- und Weinherren. Mit der Rückkehr des alten Rates i. J. 1416 sind sie verschwunden.

werfung mit Leib und Gut, bis zu Todesstrafen ausgedehnt worden sein[1]. Die Verfügungsgewalt des lübischen Rats über das Leben der peinlich Beklagten beruhte vielmehr auf dem von ihm käuflich erworbenen oder ihm verliehenen *iudicium maius*, dem *iudicium colli et manus*, mittels dessen er das gerichtsförmige Verfahren des Vogtdinges steuerte.

Es verdient jedoch Beachtung, daß eine solche Verfügungsgewalt — zwar weniger normativ, in den Rechtshandschriften, wohl aber in Stadtbüchern, Chroniken usw. bezeugt — schon lange vorher betätigt worden ist, ehe sie als Rechtsprechung im Niedergerichtsprozeß erkennbar wird. Allerdings ist es bei der Kürze der Nachrichten, dem ungenauen Sprachgebrauch usw. nicht immer leicht, ja manchmal unmöglich, auszumachen, welchem Grundlagenbereich, dem kommunalen (genossenschaftlichen) oder justiziellen, die Maßnahme des Rats jeweils zuzurechnen ist. Daß die Zeitgenossen selbst die Dinge säuberlich auseinandergehalten hätten, kann man nicht erwarten.

Wie ungezügelt und wenig „rechtsstaatlich" sich ein mittelalterlicher Rat verhalten und wie sehr Gewalt und Recht durcheinandergebracht werden konnten, beleuchtet noch aus dem 16. Jahrhundert ein Fall aus Stralsund — einer Stadt freilich, deren Ungebärdigkeit im Rechtsleben auch sonst auffällt. Zum Jahre 1544 berichtet der Chronist (Zober I 87), der Stadtsyndikus habe der Frau eines Bürgers einen Liebesbrief *(bulenbreff)* geschrieben, den ihr Mann zu Gesicht bekam, mit 10 oder 12 seiner Freunde (Verwandten) vor den Rat ging und ihn dort lesen ließ. Die Bürger wurden aus dem Saal gewiesen, man wolle die Sache in Bedenk nehmen. *„Dar was vele seggendes: de eine wolde em blenden, de ander em doth schlan, ehm vorliggen* [= auflauern], *wenn he van der stadt wegen uthtoge ... Thom lesten wert idt gerekent tho einer frage, dar muchten se „nen" edder „ja" up seggen: er were nicht quades* [= Übles] *wedderfaren. De rath nham de sake ahn unde boden dem wedderparte frede. Dar was idt mede uthgerichtet, unde bleff darbi."*

Die anfangs so aufgebrachten Ratsherren hatten offensichtlich keinen Zweifel daran, daß der Rat zur Ahndung dieses seltsamen Delikts berufen und zu gerichtlichen wie außergerichtlichen Maßnahmen gegen den Übeltäter bis hin zur Tötung befugt sei. Daß einer der Ratsherren sogar an Hinterhalt und Totschlag dachte, zeigt die fortwirkende gedankliche Verwandtschaft von Rache und Strafe im Weltbild der Zeit.

Nur auf der Grundlage der Verwirkung von Leben und Gut war eine so ausgefallene Strafmaßnahme möglich wie im Jahre 1313 — wiederum in Stralsund: Einer namens Speckhals hatte heftig, aber ohne Grund die Sturmglocke

---

[1] Der wohl älteste Fall ist die auf einer gemeinsamen Willkür der Städte lübischen Rechts, vom Jahre 1259 (HR I 1, 7 u. 9), beruhende Umwandlung der 10-Mark-Wedde für Bigamie (Gö 57) in eine Todesstrafe (K 64). Über die Todesstrafe für Verschwörung gegen den Rat (Greifswald 1323 u. a.) s. oben S. 249. Ein Beispiel für die häufige Androhung dieser Strafe auch im eigentlichen Willkürbereich: Wismarer Willkür über das Brauwesen, von 1332 (MUB 5303), Art. 6: *Quicumque servorum braxatorum plus brasei in saccos locaverit quam dominus aut domina sua iusserit, ille penam suam, que sui iuris est, sustinebit; pena est vita sua.*

gezogen, als es hieß, die Rostocker rückten heran; dafür sollte er, an den Galgen gebunden, mit den Schweinen Trebern essen *(debebat commeddere siliques cum porcis in patibulo)*, wird aber zur Stadtverweisung begnadigt (Verf.-Buch Nr. 27).

Begebenheiten, die eine den Rechtstexten unbekannte Gewalt des lübischen Rats über seine Mitbürger als auch über Nichtbürger voraussetzen, sind aus der frühen Geschichte dieser Städte vielfach überliefert, auch wenn wir von den politisch motivierten Hinrichtungen, etwa des Lübecker Bürgermeisters und Flottenführers Johann Wittenborg im Jahre 1363, des Rostocker Ratmannes und Schloßhauptmannes zu Borgholm Friedrich Suderland im Jahre 1367, des Stralsunder Bürgermeisters Karsten Sarnow im Jahre 1393 und ähnlichen Fällen absehen.

So berichtet z. B. das Rostocker Stadtbuch zum Jahre 1270, Wulfhard Scheel (Luscus) habe bei einem *civiloquium* der Bürger einem Beschluß widersprochen, *et in tantum excessit, quod collum suum demeruit*, doch sei ihm auf Bitten einiger Bürger vergeben worden. Ebendort hatte i. J. 1301 Hermann Runisch von Gästen Fischlake gekauft, dies vor dem Rat geleugnet, danach aber gestanden: *ea de causa debebat decollari*, aber der Rat erwies ihm Gnade und verwies ihn nur bei Lebensstrafe der Stadt.

Hermannus de D. furabatur panes, ergo redemit suum collum (Rostock, Stb. 1 Nr. 922; um 1265).

Johannes commisit furtum in stupa (= Badestube), *et de advocato et consulibus suum redemit collum* (Wismar, Stb. 1 Nr. 796; um 1260).

In beiden Fällen verfügte also auch der Rat über den Strafanspruch.

Um 1260 bürgten auch in Wismar (Stb. 1 Nr. 480) 13 Bürger für einen, der mit Diebesgut ergriffen war, *et civitas ad petitionem omnium dimisit eum liberum;* die Stadt (der Rat) und nicht der Vogt verzichtete also darauf, den Dieb hängen zu lassen. Als Petrus Starke in Stralsund i. J. 1340 (Verfestungsbuch Nr. 146) einen andern verwundet hatte, erließ der Rat (!) ihm auf Bitten seiner Freunde für diesmal das Vergehen *(consules sibi excessum dimiserunt)*. Dafür wurde ebendort im Jahre 1411 einer, der seinen Verwandten, einen Priester, um seines vielen Geldes willen erschlagen hatte, vom Rat zunächst auf dem Nicolai Kirchhof auf eine Leiter gesetzt, *„jedermanne tho hone unde spott; darna wurde he in den herenstall beschmedet* [= angeschmiedet], *allda doet to hungern"* (Zobel I 175). Als in Wismar i. J. 1274 ein Bürger der Schoßhinterziehung überführt war, ließ der Rat ihn durch seinen Boten *(nuncium)* vor sich holen und eröffnete ihm: *cum istis bonis, de quibus non dedistis collectam, vitam vestram merito perdidistis*, verglich sich aber mit ihm auf eine Strafe von 200 Mark (MUB 1333).

Ähnliches geschah 1270 in Rostock mit einem Ratsherrn, der unter Bruch des Amtsgeheimnisses einem Beschuldigten zur Flucht verholfen hatte (MUB 1206).

In Kiel wurde um 1265 einer, der einen Mord begangen hatte, vom Vogt und Rat von aller Klage freigestellt, nachdem er jedem der beiden (aber nicht den Hinterbliebenen) 5 Mark gezahlt hatte (Alt. Stb. Nr. 51).

Schon diese wenigen Beispiele lassen erkennen, daß bereits im 13. Jahrhundert die Verfügung über Hand- und Halsstrafen dem lübischen Rat zu-

stand. Vor allem erhellt dies aus den zahlreichen Einträgen der ältesten Stadtbücher über Stadtverweisungen und Urfehden. Wenn die Stadtverweisung *(abiurare civitatem)*, eine ausgesprochen genossenschaftliche, kommunale Maßnahme, so häufig anstelle einer nach Landrecht verwirkten peinlichen Strafe, für Diebstahl, Meineid, stuprum, Totschlag und andere todeswürdige Verbrechen vorkommt, so beweist dies zumindest, daß dem Rat die Strafhoheit über diese Sachen zustand. Auch die Ableistung einer (Haft-)Urfehde setzte eine wegen eines — zumindest vermuteten — Verbrechens angeordnete Haft und in der Regel einen Erlaß der eigentlich, dem Rechte nach, verdienten Strafe voraus. Wo aber, wie auch in den ersten Stadtbüchern gelegentlich, des anläßlichen Vergehens Erwähnung geschieht, finden wir zumeist peinlich zu bestrafende Delikte, bei welchen also der Rat über den Strafanspruch hinaus mehr oder weniger gnadenweise verfügte. Ein gleiches galt bei der Halslösung des Diebes oder der vom Rat gnadenweise verfügten Umwandlung der Strafe des Stranges in die (ehrliche) des Schwertes[2].

Angesichts der so bezeugten Strafgewalt des lübischen Rats mag seine Urteilsfällung im Vogtgerichtsprozeß sehr viel früher geübt worden sein, als uns urkundlich überliefert ist. Daß er in der Frühzeit dort, wo er jemanden seinen Hals wirklich verlieren ließ, sich mit der Anklägerrolle begnügt und die Rechtfindung einigen Bürgern überlassen hätte, ist ebenso unwahrscheinlich wie daß er ohne jede rechtsförmige Verhandlung Blut vergossen hätte. Freilich behielt er sich stets vor, über seine Strafgewalt schon vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu disponieren, mit dem Beschuldigten zu verhandeln und ihn nach Ermessen zu behandeln. Der Umstand, daß nicht irgendwelche Rechtfinder ein Hals- oder Handurteil fanden, sondern der Rat entschied, erklärt, daß es in diesen Sachen während des Mittelalters keine Urteilsschelte oder Appellation vom Niedergericht an den Rat gab.

Zur Strafgerichtsbarkeit des lübischen Rats gehörte ferner, daß er verdächtigte oder beschuldigte Leute in Haft nehmen lassen konnte. Als Rechtsgrundlage hierfür kommt ein Mehreres in Betracht. Soweit es sich um Fremde, um Nichtbürger handelte, bot das Landfriedensrecht dazu eine Handhabe. Nicht nur die Reichsstadt Lübeck erwarb (im Jahre 1374) von Kaiser Karl IV., unter Ernennung ihrer Bürgermeister zu Reichsvikarien, das Recht,

„alle schedliche bose lewte, es sein mörder, brenner, lant und wasser rawber, dieb, dibinne und alle ander misseteter, sie sein von euch oder andern vorvestent oder unvorvestent, in aller fursten, greven, freyen herren ... landen, gebieten, gerichten, suchen, uffhalten, angreiffen, vahen, slahen, ob des not

---

[2] Rostocker Stb I 1 (1254-56) Nr. 36: *Radolfus deprehensus fuit cum veste et abiuravit civitatem. Nr. 148: Hence D. propter buthelsnithere abiuravit civitatem. Nr. 446: Riquardus lanetextor pro excessibus quibusdam a probis hominibus accusatus arbitratus est* (= verwillkürte sich) *coram consulibus universis, si de cetero tales excessus perpetraret, quod debet subire sententiam capitalem.*

Wismar Stb. A (1252—72) Nr. 480, 1006; Stb. 2 (1272-97) Nr. 2740, 2781. Stralsund Verfestungsbuch (1310 ff.) Nr. 7, 8, 28, 37, 55 usw.

wirdet, uber sie richten oder anders mit yn tun, nach dem als sie mit irer ubeltat haben verwirket ..." (LUB 4, 222).

Völlig gleichartige Befugnisse haben auch landsässige lübische Städte von ihren Landesherren übertragen erhalten, so etwa Greifswald (i. J. 1321) und Stralsund (1325) von Herzog Wartislaw IV.[3]. Und wo solche Privilegien nicht bestanden (oder nicht erhalten sind), boten schon vom 13. Jahrhundert ab die zahlreichen, das ganze lübische Gebiet (außer Preußen und Livland) überziehenden, auch die kleineren Städte erfassenden Landfrieden ausreichende Handhaben, die adligen und nichtadligen Buschklepper, Straßenräuber, Mordbrenner, Diebe und anderes Gesindel zu verfolgen, zu fangen und zu richten.

Dies jedenfalls unter der immer wiederkehrenden Formel, daß die Städte ihre verfesteten Leute und Friedlosen fangen oder bußlos erschlagen könnten — wobei dann der Satz nicht fehlt: *Si maleficus quisquam evaserit, ille per omnes terras ... habebitur pro proscripto* (Landfrieden des Herzogs von Sachsen, mehrerer Fürsten von Pommern und Mecklenburg, der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam, v. J. 1283; LUB 1, 446). Eine generelle Friedloslegung aller Seeräuber und anderen Feinde des reisenden Kaufmanns sprachen — eigenmächtig, aber anerkannt und wirksam — wiederholt die versammelten Hansestädte in ihren Rezessen aus. Schon der allgemein als ältester Hanserezeß angesehene Beschluß der Städte Lübeck, Rostock und Wismar vom Jahre 1259 (LUB 1, 247) erklärte, „*quod omnes illi, qui mercatores spoliant, in ecclesiis, cymeteriis, aquis et campis pace non gaudere possunt, sed proscripti ab universis civitatibus et mercatoribus tenebuntur*". Auf dieser Grundlage beruhte auch die Jagd (das *najagent*) des lübischen Ausreitervogtes auf „Landwehrbrecher", d. h. Gesindel, das in das umwehrte Landgebiet der Stadt eingedrungen war[4].

Ob der jeweilige Rat dann von seinem Recht zu richten Gebrauch machte oder die — in diesem Falle fast immer ritterlichen — Raubgesellen gegen Urfehde wieder laufen ließ, nachdem sie eine Zeitlang in der Hechte gesessen hatten, war eine Frage der Politik, der Rücksicht auf die von den Standesgenossen zu befürchtende Rache. Manchmal gelang es ihm auch, die Feinde zu Freunden zu machen, sich von ihnen (als Preis der Freiheit) „Mannschaft",

---

[3] PUB 6, 3496 u. 3908. Der Stadt Greifswald gibt der Herzog: *plenam nostram auctoritatem et mandatum libere inquirendi, insequendi, comprehendi, capiendi et detinendi die noctuque ... in nostro dominio ... publicos facinorosos, malefactores et iniquos, scil. latrones, predones, spoliatores, raptores, viarum discriminatores, vispiliones, fures etc.,* (die alle) *nusquam pace et securitate perfrui debeant et gaudere,* (und über welche) *eisdem consulibus et civibus licita sit potestas animadvertendi et puniendi tales malefactores poena ultimi supplicii ...*

Die Stadt Rostock erhielt das Recht der Nacheile im Jahre 1459 verbrieft, Wismar besaß es jedenfalls seit 1548.

[4] Eine in diesem Zusammenhange merkwürdige Nachricht enthält das älteste Wismarer Stadtbuch, um 1260: Der Rat habe zwei Diebe mit zwei mitgeführten Pferden gefangen und drei Tage lang festgehalten, „*sicut ius nostrum est*"; *da* keine Klage nach ihnen kam, habe er sie laufen lassen (Stb. A § 797 b). Von einem solchen vorläufigen und befristeten Festnahmerecht ist sonst nichts bekannt.

d. h. Treue und Dienst, wie bei Lehnsleuten, zum Schutze der Stadt und Bürger gegen ihresgleichen eidlich versprechen zu lassen[5].

Soweit jedoch Bürger in Frage standen, kam als Rechtsgrundlage, sie vorübergehend einzusperren, noch die durch den Bürgereid begründete Unterwerfung mit Leib und Leben hinzu. Wie die mit Schaustellung verbundenen Ehrenstrafen, der Kaak oder die Schandsteine, und wie die Stadtverweisung *(abiurare civitatem)* genossenschaftlichen, kommunalen Ursprungs waren, so auch der „Bürgergehorsam", in den der Rat widerspenstige, ihrem Eid ungehorsame Bürger setzen lassen konnte. Anstelle der Haft in einem der Stadttürme[6] kam als milderes Mittel, zumal auf Grund Friedegebots zur Dämpfung von Feindschaften unter Bürgern, aber auch als Erfüllungszwang bei Schuldnern wie auch als Strafe, Hausarrest (Einlager) in Betracht[7].

Wie unbestimmt der Tatbestand sein konnte, auf Grund dessen der lübische Rat einen Bürger in Haft setzen ließ, beleuchtet beispielhaft ein Eintrag des Lübecker Niederstadtbuchs vom Jahre 1518 (Nov. 17): Detlef Kolahene hatte eine Zeitlang im Marstallgefängnis gesessen, weil er sich an die Befehle des Rats, mit denen er im Vorjahr nach Schweden gesandt worden war, *„dergestalt, wo he scholde, nicht geholden hadde"*; jetzt wurde er auf Bitte von Freunden freigelassen, und zwar gegen Bürgschaft, ihn tot oder lebendig wieder einzustellen, *„ifft de ansprake, so eyn Ers. Radt to em hefft, nicht wurde vorsonet"*.

Bei der endgültigen, stets als Gnadenerweis bezeichneten Freilassung aus der Ratshaft (gegen Urfehde) erschien das erlittene Gefängnis leicht als Freiheitsstrafe, die an die Stelle einer an sich verwirkten peinlichen Strafe getreten war. Der Unterschied der Haftarten verwischte sich im Laufe der mittelalterlichen Jahrhunderte ebenso wie derjenige der Rechtsgrundlagen für die Gefangensetzung. Ein Mißbrauch bei allem war gelegentlich nicht abzuleugnen. Es ist kein rühmliches Zeugnis für den Rat von Lübeck, deutet aber auch schon das Ende mittelalterlicher Praxis an, daß er sich im Bürgervertrage von 1534 (Buchholz I 23) verpflichten mußte:

---

[5] Solche Mannschafts-Urfehden bei W. Ebel, Die Rostocker Urfehden (Rostock 1938) S. 113 ff.

[6] S. hierzu oben S. 331. Besonders deutlich ist eine Lübecker Rechtsweisung an Kolberg (um 1300): *Alle de iene, de ere gut vordut met unkusheit unde mit dobelie* [= Würfelspiel], *de mach de rat wol laten leggen in den torn, uppe dat me se darmede dwinge* (Riemann, Suppl. 102). In Lübeck gab es als ehrenhafteres (und wohl auch etwas komfortableres) Gefängnis für Ritter und angesehene Bürger den sog. Junkerturm neben dem Marstall. In ihn wurde, nachdem er ein halbes Jahr, an den Füßen mit Ketten gebunden und angeschlossen, im schwersten Gefängnis gelegen hatte, i. J. 1428 der unglückliche Bürgermeister Tideman Steen verlegt; zwei Jahre später wurde ihm, gegen Bürgschaft seiner Fürsprecher, Hausarrest bewilligt.

[7] Uber dieses auch im lübischen Bereich angewandte Einlager, das mit dem Einlager von Bürgen nichts gemein hat, verbreitet sich eingehend das Bremer Stadtrecht vom Jahre 1303.

„Dat wy, ein Rath, nicht scholen noch willen jemandes van unsen Borgeren und Inwoneren ane vorgaende Erkenntnisse des Rechten avervallen laten, sundern einen ideren to frier und ungeferliker Antworde gestaden und also einen jewelken na gehörder Klage und Antworde vor dem sittenden Rath, to rechter Dage Tyd und apener Döre, edder vor unsem Neddergerichte Rechtens geneten und entgelden laten. Dat ock nemand in syner Behusinge by Nacht Tyden uth unserem des Rades Befehl schole averfallen werden, idt en were dan, dat jemandes motwillig sick an Rechte nicht genogen laten wolde, edder an apenbarer Gewalt, Deverie, Ehebrock, Doetschlag unde dergeliken Mißedaet befunden würde.“

An der Justizhoheit des Rates änderte sich durch diese rechtsstaatliche, von der Bürgerschaft erzwungene Beschränkung nichts. Im Bürgervertrage von 1605 wurde ihm die Rechtspflege nach wie vor als ein ihm allein zustehendes Hoheitsrecht feierlich zugesprochen.

§ 38. I. Daß das lübische Niedergericht für alle privatrechtlichen Streitigkeiten zuständig war, steht außer jedem Zweifel.

Für Lübeck bezeugen dies auch die Ratsurteile, die auf Urteilsschelte aus dem Niedergericht hin ergangen sind. Die Sammlung Lübecker Ratsurteile (LRU) enthält aus dem Jahrhundert von 1450 bis 1550 rund 600 solcher Urteile; ihr Streitgegenstand erstreckt sich über den Gesamtbereich des „bürgerlichen“ Rechts. An Urteilen, die nicht vor den Rat gescholten wurden, hat das Niedergericht in diesem Zeitraum natürlich ein Vielfältiges gefällt.

Ebenso unbegrenzt zeigt sich aber — jedenfalls seit der Mitte des 14. Jahrhunderts urkundlich bezeugt — die Ratsgerichtsbarkeit in diesen Sachen.

Auch dies ergeben die LRU, deren Sammlung für dasselbe Jahrhundert 1450—1550 rund 2000 „erstinstanzliche“ Ratsurteile aufweist. Den tatsächlichen Anfall an Ratsentscheidungen (außerhalb der Strafurteile) in einer mittleren lübischen Stadt gibt das *Register van affsproken 1515—1554* des Rates von Reval wieder; in 40 Jahren hat der Rat danach rd. 1100 Absprüche getan.

Nur wo die öffentliche Proklamation eines richterlichen Aktes, etwa eine Einwäldigung bei der Grundstückspfändung und -vollstreckung — ähnlich wie bei der Friedloslegung (Verfestung) oder Verkündung eines Bluturteils — stattfinden mußte, war allein das Vogtgericht dazu berufen. Alle materiellrechtlichen Entscheidungen aber: ob dem Kläger ein zur Vollstreckung berechtigendes Pfandrecht zustehe usw., traf ebensogut auch der Rat; in solchen Fällen verwies er dann den Kläger zum Vollzug an das Niedergericht.

Das Verfahren im Rat war das bei seiner ganzen Spruchtätigkeit übliche: Es gab keine Rechtfindung auf landrechtlich-gerichtsförmige Weise und daher auch keinen Rechtfinder; wohl aber waren in den größeren Städten seit dem 15. Jahrhundert (bis zu vier) Obergerichtsprokuratoren zur Unterstützung der Parteien bestellt. Die Verhandlung geschah in der auf eine gewisse Anzahl mitgebrachter Freunde beschränkten Öffentlichkeit, unter Leitung des Worthaltenden Bürgermeisters. Kam die Sache zur Beratung, so mußten die Parteien, ihr Anhang sowie diejenigen Ratsmitglieder abtreten, die zu einer der Parteien oder ihrer Angelegenheit in naher Beziehung standen. Die Entscheidung wurde in nichtöffentlicher Sitzung nach Stimmenmehrheit getroffen und danach bei geöffneten Türen[1] den *„partibus ad nos redeuntibus ad audiendam diffinicionem sentencie"* (Greifswald 1325) *„per aliquem nostrorum proconsulum majori parte concordante"* (Greifswald 1322) abgesagt[2].

Diese eigentümliche Konkurrenz zweier gerichtlicher Institutionen hat ihren Grund in der Funktion des lübischen Rats. So wenig sich Verfassung und Verfahren der beiden „Gerichte" glichen, so wenig bestand auch eine echte Gleichordnung unter ihnen.

In K 210 ist bestimmt, daß derjenige, der einen anderen vor Gericht lädt, am nächsten Gerichtstage seine Klage eröffnen *(setten)* müsse, andernfalls er dem Vogte 4 Schill, (die Unlustwedde) weddet; wiederholt sich dies beim folgenden Gerichtstage, d. h. eröffnet er dann seine Klage noch immer nicht, *„so is he neddervellich siner sake worden"*, hat also seine Klage verloren. Diese Folge der Terminversäumnis tritt jedoch nicht ein, wenn es *„mit rade ofte mit vulborde des Rades ertogheret worde"*, die Verzögerung also auf Veranlassung oder mit Billigung des Rats geschah. Der mehr zufällige und beiläufige Satz aus dem Ende des 13. Jahrhunderts zeigt, wie abhängig das Vogtgericht (oder der Vogt) schon vom Rat war. Einen ähnlichen Einfluß des Rats auf die Vogtgerichtsbarkeit zeigt K 214, ferner die vom Rat — nicht vom Gericht — erlassene Lübecker Vorsprakenordnung von etwa 1294 (K 223), nach welcher die Vorspraken des Vogtgerichts vom Rat vereidigt werden und die beiden beisitzenden Ratsherren über eine Ermäßigung der Gebühren bestimmen. Mittels dieser beiden rätlichen Beisitzer, die später zu Richteherren wurden, regierte der Rat überhaupt schon früh in das Vogtgericht hinein. In diesem Zusammenhang ist auch nicht ohne Interesse, daß schon das Heinrichsprivileg (ebenso Gö 28, K 31) dem Richter (Vogt) von der Willkürgerichtsbarkeit des Rats nur ein Drittel der Einkünfte (und Zweidrittel der Stadt) zusprach, die Einkünfte aus dem Vogtgericht aber je zur Hälfte dem Vogt und der Stadt zuteilte (ebenso Gö 90).

Wenn man nicht entgegen dem ursprünglichen Sinn der Privilegbestimmung (Heinrichsprivileg, Gö 28, K 31) die Willkürjurisdiktion des lübischen

---

[1] *Binnen beslotener dore* ist ungesetzlich: LUB 11, 85.

[2] Daher in den späteren Protokollen der LRU die stehende Formel: *De Ersame Radt to Lubeke hebben tusschen (X), anclegeren an de eyne, unde (Y), antwordesmanne an de anderen siden, van wegen ... na clage unde antworde, rede unde wedderrede, na besprake unde rypen rade vor recht affseggen laten: ...*

Rats als Rechtstitel auch für seine allgemeine Gerichtsbarkeit ansehen will, läßt sich über diese als „erstinstanzliche" den Rechtshandschriften nichts entnehmen. Dort ist nur von der Urteilsschelte vom Vogtgericht an den Rat (Gö 30, K 32) und vom Rechtszug der Tochterstädte an den Rat von Lübeck (K 112) die Rede. Dennoch reichen die Spuren bürgerlicher Streitentscheidung durch den lübischen Rat weit über die Mitte des 14. Jahrhunderts, aus welcher — in Lübeck — die ersten Ratsurteile überliefert sind, zurück. Die frühen Stadtbucheinträge schon des 13. Jahrhunderts lassen gelegentlich erkennen, daß der dort verzeichneten Schuldverpflichtung ein vom Rat (durch *decretum, diffinitio)* geschlichteter Streit vorangegangen ist.

Hierhin gehören Einträge wie: *Herm. de Lippia cum puero suo putativo taliter se composuit coram nobis, quod nullus ipsorum alterum impetat* (Wismar um 1255); *Constituti coram consulibus Albertus advocatus et Johannes de Cropelin et filius suus complanaverunt se totaliter, et ad habundantem cautelam Johannes et filius suus impignoraverunt hereditatem ipsorum pro securitate que dicitur orveidhe* (Rostock 1262); *Domina Aleidis et vir eius Godofridus fecerunt composicionem talem coram consilibus cum pueris eius totaliter, quod eis debent dare 35 mr., ut a predictis pueris sint liberi et absoluti* (Rostock 1262); *Uxor Ritdczeri de Brusow complanavit se totaliter cum Johanne et Heinrico ex omni facto, quod nullus eorum alium impetere possit ex aliqua causa in presencia honestorum virorum, et hoc arbitrati sunt per 40 mr.arg.* (Rostock 1263); *Oset complanavit se cum fratre suo Conrado in hunc modum: quando idem Oset vendet hereditatem suam, dabit Conrado 5 mr ... et sic cessabit idem Conradus ab omni impeticione predicte hereditatis* (Rostock 1266). Aber auch eine *coram consulibus* vorgenommene Verwillkürung der Stadt für den Fall, daß einer der beiden Bürger den anderen künftig öffentlich beleidigen sollte (Rostock um 1260), muß als Folge eines Privatstreits gelten, wie auch der Eintrag, daß ein Rostocker Bürger und sein Neffe *coram consilio in reliquiis iuraverunt, quod habeant 15 marcas de censu aree in hereditate Gobelen de Halteren, que neglecte sunt tempore debito et non solute* (Rostock 1275), auf ein Streitverfahren mit Beweisurteil hindeuten.

Auch in späterer Zeit wirkte der Rat zunächst immer auf eine gütliche Beilegung des vor ihn gebrachten Streits hin und verwies, ehe er entschied, die Sache vor zwei Ratsherren als *schedesheren* in die Güte.

Damit ist auch das geschichtliche Agens der privatrechtlichen Jurisdiktion des lübischen Rats freigelegt: seine im Ratseid beschlossene Pflicht, Zwietracht *(schelinge)* der Bürger untereinander zu schlichten und notfalls durch *diffinitio* oder *decretum*, mit Auskunft über das im Streit stehende lübische Recht, *salvo suo iusiurando* (Gö 30) zu entscheiden[3]. Damit stimmt überein, daß die streitenden Parteien immer nur Bürger sind; Gäste gehörten vor das Niedergericht.

---

[3] Bis ins 15. Jahrhundert hinein beginnen zahlreiche Einträge des Lübecker Niederstadtbuchs, die mit einem Ratsurteil enden, stereotyp mit den Worten: *Witlik sy, dat schelinge unde twist gewesen ist twisken ...*", bis sich dann die eigentliche Urteils-Eingangsformel (s. oben Anm. 366) durchsetzte. Noch im Niederstadtbuch des 15. Jahrhunderts endet jeder zweite „Schelinge"-Eintrag mit einem vom Rat vermittelten Vergleich.

Mit der Entwicklung solcher Schiedstätigkeit des Rats zur echten Gerichtsbarkeit entstand aber auch das Problem der Zuständigkeitskonkurrenz[4]. Als allgemeines Prinzip entwickelte sich hier der Gesichtspunkt der Prävention, mochte sie von Seiten des Klägers wie des Beklagten wahrgenommen sein. Nur für den letzteren enthält die älteste Lübecker Gerichtsordnung (Mitte des 15. Jahrh.) eine Bestimmung:

(§ 23). *Wyll eyner nycht vor dem neddersten gerychte thor klage antwarden, sunder vor dem Rade, so moth he et dem kleger myth 2 borgeren anseggen, he wyll em antwarden vor dem Rade, er* [= ehe] *he myt dem fronen warth vorbadet*" (ZlübG. 5, 459).

Weiteres ergeben die Lübecker Ratsurteile[5]. Danach war entscheidend, vor oder von welchem Gericht die erste Prozeßhandlung vorgenommen war, in der Regel also die Ladung, aber auch eine Besate, eine Zeugnissicherung usw. Auf den Gegenstand oder den Streitwert kam es im 15. Jahrhundert noch nicht an. Im 16. Jahrhundert aber begann der Rat von Lübeck, von der Sache her zu differenzieren. So verwies er im Jahre 1549 eine Klage wegen übler Nachrede wegen ihrer „*art und natur*" an das Niedergericht (LRU III 819) und behielt (1548) eine andere, um Geldschuld, bei sich, weil „*de summa grot is*" (LRU III 791). Schon im Jahre 1512 hatte er auf eine Appellation aus Rostock entschieden:

Nademe de sake merklich und wichtich, so is se nicht vor deme stapel offte Lübischen Bome, dan vor dem Rade to Rostock to soken unde rechtferdigen (LRU 2, 406).

II. Nicht auf dem anfänglichen Grunde schiedlicher Schlichtung von Bürgerzwist beruhte es, daß der lübische Rat schon früh die Instanz wurde, von welcher über die Urteilsschelte aus dem Vogtgericht entschieden wurde. Zwar findet sich dies als Rechtssatz erst in den deutschen Rechtshandschriften (K 112), zuerst im Elbinger Kodex (Art. 113) aus den Jahren 1270—1280:

Wert in den steden oder in den wikbelden, dar unse recht is, gevunden iemende en ordel, dat wist men vor den rat, ofte he dat bescheldet; wert it eme den so gevunden van dem rade, dat it eme nicht recht ne dunket, so mach het beschelden vort vor unsen rat (einige Hss. haben: *vor den rat to Lubeke),* doch handeln schon die lateinischen Handschriften von der Wedde, die den erfolglos (also zu Unrecht) Scheltenden traf, und in den lübischen Städten hat seit dem 13. Jahrhundert nie etwas anderes gegolten.

Der Sinn der schon im Lüb. Fragment (1230—40) enthaltenen und in den lat. Hss. (Gö 30) wie auch später in den dt. Hss. (K 32) unterschiedlich formulierten Sätze ist dunkel und daher schon verschieden verstanden worden. Die sich widersprechenden Fassungen sind:

---

[4] Man kann auch umgekehrt sagen, daß der Gerichtscharakter der Ratstätigkeit in bürgerlichen Sachen feststand, als man Zuständigkeitsregelungen entwikkelte.

[5] LRU I 632, 678, 711, 875, 1005; II 406, 909, 964, 1005; III 819, 824, 791; IV 460, 465.

(Lüb. Fragm.) *Si quispiam redarguit super domum consulum sentenciam, si prevalere non poterit, componet magistris consulum dimidiam libram,* (usw.).

(Gö 30) *Si quispiam coram iudice redarguit sententiam, quam consules emiserunt, si prevalere non potuerit, iudici 4 sol. et cuilibet consulum 4 sol.* (alle übrigen lat. Hss. haben: *cuilibet consulum dimidiam libram) componet* ...

(K 32) *Is dat ienich man beschelt en ordel, dat de ratman ut gevet, ne mach he des nicht vullen kamen, he weddet deme richte ver schillinge unde iewelikeme ratmanne ver schillinge.*

(ebenso H III 196, während Art. 143 derselben Hs. nur eine Wedde von 4 Schill. an das Gericht nennt).

(Kod. Seg) *Welck man ein ordell scheldet up dat huß van dem rechte vor dem Rade, schall 4 ß. wedden; windt he dat ordell vor dem rade, ßo schall he* [d. h. der Richter] *eme sine 4 ßl. weddergeven.*

Der Satz des Kod. Seg ist eindeutig: Wer ein Vogtgerichtsurteil an den Rat (auf das Haus) schilt, muß ein Urteilspfand (also eine echte *wedde*) von 4 Schill. auflegen, das er verliert, wenn das gescholtene Urteil vom Rat bestätigt wird, und das er zurückerhält, wenn er gewinnt. Diese Unlustwedde von 4 Schill., als verlorenes Urteilspfand für unbegründete Urteilsschelte, ist auch sonst bezeugt[6].

Wie, wo und wohin konnte man aber ein Urteil schelten, *„dat de ratman utgevet" (sententiam, quam consules emiserunt)*? Auch diese Schelte bringt, wenn erfolglos, dem Richter 4 Schill. (nur im Lüb. Fragm. nicht erwähnt), dazu aber (Gö 30, K 32) jedem Ratsherrn ebenfalls 4 Schill. — nach den anderen lat. Hss. sogar ½ Pfund (= 10 Schill.); nach dem Lüb. Fragm. erhalten dieses halbe Pfund nur die Bürgermeister, die nach einigen dt. Hss. entweder allein oder neben den 4 Schillingen der einfachen Ratsherren 8 Schill. bekommen. Nach Gö 30 wird die Schelte *coram iudice* ausgebracht.

Die einzige Deutung, die hier einigen Sinn hineinbringt, ist wohl die, daß es sich um die abermalige Scheltung eines Urteils handelt, das scheltungsweise — oder indem das Gericht (der Vogt, die Beisitzer oder die Urteilsfinder) von sich aus, weil es sich um Stadtrecht handelte, beim Rat rückgefragt hatte — bereits einmal vom Rat gefunden und ins Vogtgericht geschickt worden war[7].

Danach muß auch die dunkle Fassung des Lüb. Fragments dahin verstanden werden, daß man eine Scheltung *coram iudice* wie auch die Richterwedde von 4 Schill. als deshalb weggelassen betrachtet, weil dies selbstverständlich war.

Die danach schon in den ältesten Rechtshandschriften bezeugte Urteilsschelte vom Vogtgericht an den Rat war gemeines lübisches Recht. Sie wurde

---

[6] Elbinger dt. Übertr. d. lat. Kod., Mitte 15. Jahrh.: *Wird ein Urtheil gescholten für gerichte, wird er felligk, der es schilt, er wettet dem Richter 4 schilling.*

[7] Von einem Zug an das Buch, bei welchem die Verlesung des Statutenbuchs der Kontrolle des Ratserkenntnisses diente, ist im lübischen Recht keine Spur zu finden; anders war es in Hamburg (StR 1270 VI 11, 30), doch bedeutete die Aufnahme Hamburger Rechts in die gemischt lübisch-hamburgischen Hss. des 16. Jahrh.s keine Übertragung der Hamburger Einrichtung nach Lübeck. Anders als in Hamburg gab es in Lübeck auch kein offiziell für verbindlich erklärtes Statutenbuch.

auch schon geübt, als der Vogt noch nicht ratsabhängig war, so daß also nicht erst seine verfassungsrechtliche Unterordnung unter den Rat den Rechtsgrund für sie geliefert hat. Rechtshistorisches Agens für diesen innerstädtischen Rechtszug war vielmehr die eidliche Bürgerpflicht, bei Zweifeln an der Übereinstimmung des Vogtgerichtsurteils mit dem Stadtrecht sich an den Rat als die Quelle dieses Rechts zu wenden. Die vor allem in den Bürgersprachen ständig wiederholte Mahnung, sich am lübischen Recht begnügen zu lassen, richtete sich nicht nur gegen Eigenmacht und *sulfwolt*, sondern auch gegen Klagen vor anderen als lübischen Gerichten, weltlichen oder geistlichen[8]. Dahin gehörte auch die Urteilsschelte aus dem Vogtgericht, für die nach dem Verbot, sich ein anderes Urteil von außerhalb zu holen, wie auch nach der Natur der Sache, nämlich der besseren Kenntnis dessen, was lübisch Recht war, nur der Rat in Betracht kam.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Satz der ältesten lat. Hss. (Lüb. Fragm., Hss. Bresl, Pol und wohl auch, nach der dt. Übertragung zu folgern, die verlorene lat. Hs. Elb) zu verstehen: Wer *ad exteram civitatem* (Bresl u. Pol: *extra civitatem)* appelliert und dort verliert, muß nicht nur dem Gegner Kosten und Schaden ersetzen, dem Richter 4 Schill. wedden, und den fremden Urteilsbrief (zwecks Vernichtung?) abliefern, sondern dazu noch jedem Ratsherrn 60 Schill. zahlen. Diese hohe Willkürstrafe — bei 16 sitzenden Ratsherren rund 50 Mark! —, von der ein Drittel dem Richter gebührte, weist in die Zeit zurück, in welcher der lübische Rat seine ausschließliche Kompetenz noch festigen zu müssen glaubte; das Risiko, auch nur bei fehlgeschlagener auswärtiger Urteilsschelte diese hohe Wedde zahlen zu müssen, erschien als ausreichende Abschreckung. Die jüngeren latein. Hss., seit dem Tondernschen Kodex von 1243, enthalten diesen halbherzigen Satz nicht mehr. Es besteht kein Grund, bei der *extera civitas* an Soest zu denken.

Das Verfahren dieser innerstädtischen Urteilsschelte wich sehr bald von ihrer landrechtlichen Form ab, bei welcher zur Scheltung des Urteilsvorschlages nicht bloß die Parteien, sondern jede der anwesenden Personen, der Richter sowohl wie jemand aus dem Umstand, befugt war (und nur deshalb auch die beschwerte Partei). Das landrechtliche Scheltungsverfahren vollzog sich auch nicht zwischen den Urteilsparteien, sondern zwischen dem Schelter und dem gescholtenen Urteilsfinder, und zwar, seit der Austrag durch Zweikampf abgekommen war, durch Einholung eines besseren Urteils von einer anderen Dingstatt (Schöffenbank usw.). Im lübischen Stadtrecht veränderte sich dies im Sinne einer Appellation dahin, daß niemand außer dem Kläger oder dem

---

[8] Wismar Burspraken 1347, 1353, 1375, 1395, 1400, 1417 ff. Zu Wismar Recht zu geben und Recht zu nehmen verpflichtet auch der in den Bürgerverträgen von 1583, 1598 und 1600 festgestellte Bürgereid.

Hansische Beschlüsse in dieser Richtung: Rezesse von 1358, 1367, 1389, 1391, 1404, 1417, 1418, 1419, 1447, 1487, 1498, 1511.

Wie in Wismar auch in den Burspraken von Kiel, Greifswald, Anklam, Greifenberg, Tondern, Oldenburg (hier mit der eigentümlichen Begründung: *denn buten mögt em keene gnade widderfahren.)*

Beklagten ein Urteil schelten durfte[9]. Es war dann, bei 3 Mark Silber Strafe, vom Vorspraken zur nächsten Zusammenkunft des Rats auf das Haus zu bringen, gleich ob die Partei selber mitkam oder nicht (K 58). Nachdem, auf das *„inbringhen"*, d. h. den mündlichen Vortrag des Vorurteils[10], die Sache im Rat wie üblich verhandelt und entschieden war, brachte der Vorsprake das Ratsurteil ebenfalls mündlich ins Gericht zurück; seit dem 15. Jahrhundert wurde es überdies (in Lübeck im Niederstadtbuch) im Rat protokolliert.

III. Von diesem Normalbilde der mittelalterlichen lübischen Gerichtsbarkeit gab es natürlich mancherorts lokale Abweichungen. Vor allem setzte das Verfahren in Kriminalsachen ja voraus, daß dem Rat der Stadt die Hochgerichtsbarkeit zustand, und das war in manchen kleinen lübischen Städtchen ebensowenig der Fall wie die Vogtei überall von der Stadt erworben worden war. Es gab eine Reihe von Städten, bei denen die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand dem Stadtherrn vorbehalten blieb. So war es bis 1464 in Köslin, in Kröpelin (Stadtgericht, sicher seit dem 16. Jahrhundert, nur für die blutlosen Fälle zuständig, alles übrige gehörte vor das fürstliche Amt), in Stavenhagen (bis zur Aufhebung der Amtssässigkeit im Jahre 1789 wurde die gesamte Gerichtsbarkeit in der Stadt, mit Ausnahme der Polizeisachen, vom Amt wahrgenommen), in Greifenhagen (erst im 16. Jahrhundert erwarb der Rat die obere Gerichtsbarkeit im Austausch gegen eine zur Kämmerei gehörige Mühle), in Naugard (wo der Rat nur die bürgerliche Gerichtsbarkeit besaß), in Polzin und Rummelsburg (wo die obere und Kriminalgerichtsbarkeit den adligen Patronen zustand). In Marlow (bei Rostock) stand die gesamte Gerichtsbarkeit, jedenfalls seit 1450, der adligen Familie v. d. Lühe zu, die dazu jährlich ein bis zwei Mal Gerichtstage abhielt. Auch in Neukalen fanden bis ins 18. Jahrhundert hinein jährlich nur drei Rechtstage statt, unter dem Vorsitz des landesherrlichen Stadtrichters, mit zwei Ratmannen als Beisitzern. Vereinzelt ist ausdrücklich bezeugt, daß die Verteilung der Gerichtseinkünfte abweichend vom lübischen Recht geregelt war. Den Begriff des *judicium minus* wieder trifft es, daß im Städtchen Bublitz (in Pommern) dem städtischen Richter die Rechtsbrüche „bis zu 60 Schillingen" zu bestrafen zustand, die gröberen jedoch den Bischöfen.

Völlig abweichend vom lübischen Typ war schließlich die Gerichtsbarkeit in der vom Deutschen Orden und dem Bichof von Kurland im Jahre 1252

---

[9] K 118. Zuerst im Kod. Elb., Art. 119 auf Grund einer Elbinger Anfrage von etwa 1270 (LUB 1, 165): *Si judex vel aliquis redarguere possit vel debeat sententiam, quam consules emiserint, nisi actor vel pulsatus?* Wegen dieser Beschränkung der Anfrage auf das von den Ratsherren ausgegebene Urteil spricht auch K 118 vom *ordel, dat de ratman ut sendet,* doch galt dasselbe beim eigenen Niedergerichtsurteil. Kod. Br III beginnt den Artikel mit: *Unde wor en ordel ghedelt werd vor rechte edder vor rade ...*

[10] Eigentümlich Kod. Uff. Art. 22: *dat schal nicht inbringhen, de id scheld, men de ander scal id inbringhen* (also die Gegenpartei soll die Sache vortragen). Ob Kod. Uff. richtig wiedergibt, muß dahingestellt bleiben.

angelegten und im Jahre 1254 mit lübischem Recht bewidmeten Stadt Memel. Der Inhalt der aus Lübeck erbetenen (latein.) Rechtshandschrift wurde durch 18 vom Orden diktierte Zusatzartikel in mancherlei Hinsicht abgewandelt, vor allem durch Beseitigung jeder Gerichtsbarkeit und Autonomie des Rates. Er sollte jedes Jahr von den Bürgern nach Rat der Richter gewählt werden, durfte Willküren nur mit Zustimmung dieser vom Orden eingesetzten Richter und mit Strafen bis zum Betrage von 60 Schillingen erlassen, von denen jeweils die Hälfte die Ratmannen und der Richter erhielten. *Consules nullum iudicium habebunt,* heißt es weiter; alle Streitigkeiten sollten vom allgemeinen Richter *(iudex communis)* entschieden und gescholtene Urteile vor die Landesherren gebracht werden. Das so abgewandelte lübische Recht hat in Memel anscheinend noch im Jahre 1365 gegolten, doch ist die Stadt im Jahre 1475 zum kulmischen Recht übergegangen.

4. DIE BESONDEREN GERICHTSBARKEITEN

§ 39. Vogtgericht und Rat waren die beiden der lübischen Stadt wesentlichen Gerichtsgewalten, nach Funktion, Verfassung und Verfahren formal auch dort verschieden, wo das Niedergericht in die Hand der rätlichen Richteherren und damit zu einer Art Ratsdeputation geworden war. Neben ihnen finden sich in manchen Städten noch einige unwesentliche, besondere Gerichtsbarkeiten, die zum Rechtsbilde der einzelnen Stadt, wenn auch nicht des lübischen Stadttyps an sich gehören. Und besondere lübische Gerichte waren auch die Kaufmannsgerichte in den hansischen Kontoren.

I. Neben den Wetteherren besaßen in den lübischen Städten die Verwalter einzelner Ratsämter eine auf Erhaltung der Disziplin ihres Amtsbereichs (Weinkeller, Bauhof usw.) bedachte kleine eigene Gerichtsbarkeit, im Verfahren der Wette entsprechend. Um etwas anderes handelte es sich bei der Gerichtsbarkeit der Lübecker Marstallherren; sie war das Niedergericht des reichsstädtischen Landgebiets innerhalb der Landwehr, in welchem ja, wie schon nach den Bewidmungsurkunden, auch statutarisch lübisches Recht galt (K 111, Vorwort z. Rev. StR). Im Jahre 1298 werden als Verwalter dieses Gebiets noch zwei *markmestere* genannt, während die Marstallherren über die Waffen, Pferde und Söldner der Stadt gesetzt waren. Im 14. Jahrhundert (vielleicht seit 1370) standen der Marstall und das damit verbundene Kriegswesen ziemlich selbständig unter dem Marschall (Futtermarschall), dem besoldeten Nachfolger des alten Ausreitevogtes, und die Marstallherren waren wohl nur noch mit der Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Landgebietes

befaßt. Das Gericht, das in der Stadt auf dem Koberge gehalten wurde — daher auch Koberggericht genannt —, war in gleicher Weise wie das Niedergericht für Zivil- und Strafsachen zuständig, dazu für die Feld- und Forstbrüchten entsprechend der innerstädtischen Wette. Als Rechtfinder amteten Landleute aus dem Gerichtssprengel, seit dem 16. Jahrhundert fällten die Stallherren selber das Urteil. Prokuratoren waren nicht zugelassen. Die Urteilsschelte ging an den Rat[1].

Eine in jüngerer Zeit bemerkbare, eigentümliche Kompetenz der Lübecker Stallherren mag darauf zurückgehen, daß sie einst über den Ausreitevogt gesetzt waren, als dieser, in Ausführung des von der Stadt geübten Rechts, die Landfriedensbrecher überall im Lande zu verfolgen, noch das am Ausgang des Mittelalters langsam abkommende *naiagent* betrieben hatte. Die Festnahme von Gesindel und Buschkleppern fand außerhalb der Landwehr de jure natürliche Schwierigkeiten in der Gerichtsbarkeit der örtlichen Herren; den Dorf- und Hausfrieden durfte der Vogt dabei gewiß nicht verletzen, mußte sich vielmehr an „des Reiches freie Straßen" halten[2], doch gab es hier keine Grenze. Daraus mag sich die Auffassung entwickelt haben, daß das Marstallgericht überhaupt für alle Straftaten zuständig sei, die außerhalb geschehen und in der Stadt abzuurteilen waren, auch wenn die Täter Lübecker Bürger waren. Ein Conclusum Senatus vom Jahre 1587 (Buchholz 7 Bl. 39) stellte dann grundsätzlich fest, das Niedergericht habe nur über das zu urteilen, was innerhalb der Stadtmauern geschehen sei, während alles, was außerhalb der Mauern, *„so wohl in der Landwehr als daraußen geschiehet"*, den Stallherren zu richten zustehe, und dehnte dies konsequent dahin aus, daß *„diesen auch zu strafen gebühret, was von lübschen Bürgern in weit abgelegenen Orten, als in Spanien, Engeland usw. delinquirt worden"*.

Über die im Lübecker Landbesitz außerhalb der Landwehr ansässigen Untertanen indes übten die Kämmereiherren die Gerichtsbarkeit aus, auch hier bis zum Ende des 15. Jahrhunderts mit beeidigten Bauern, sogen. *dingesluden*, als Urteilsfindern.

Dies galt allerdings — in Lübeck wie in den anderen lübischen Städten — nur für die im Besitz der Stadt oder einzelner Bürger befindlichen Dörfer und Güter, die im Kauf- oder Pfandvertrage ausdrücklich lübischem Recht und damit lübischer Gerichtsbarkeit unterstellt waren. Das war bei den meisten der zahlreichen Stadt- und Bürgergüter der Fall. Im anderen Falle war die Stadt oder der Bürger nur eine gutsherrliche Obrigkeit nach Landrecht.

Von dem durch die Lübecker Kämmereiherren jedenfalls seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Schloß zu Ritzerau für die Dörfer Ritzerau, Behlendorf

---

[1] LRU II 67; III 250, 263, 264.

[2] Dies dürfte die Erklärung dafür sein, daß i. J. 1469 die beiden Lübecker Stallherrn im Beisein Klaus Finkenfängers, *„des ersamen rades to Lubeke marschalk"*, und zweier Bürger die Aussage dreier wegen Totschlags eines Lübeckers festgenommener Einwohner des Dorfes Rensefeld durch ein Notariatsinstrument festhalten ließen, der Totschlag sei nicht in einem Hause, sondern *„buten huses uppe der keyserliken vryen straten"* geschehen (LUB 11, 401).

und Krummesse gehaltenen „Landgericht" ist uns aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts das Hegungsformular erhalten (N. Lüb. Bl. 1839 S. 328 f.). Es zeigt die enge Verwandtschaft des Holstenlandrechts mit dem lübischen Verfahren. Als Urteilsfinder amteten drei Dingleute, während die Hauswirte der Dorfschaften auf dem Schloßhofe versammelt standen. Auf Findung des Wortführers der Dingleute wurde zum geöffneten Fenster hinaus zur Hegung Recht geboten und Unlust verboten:

„Recht bede ick unde Unrecht verbede ick, Scheltewortе, heimlicke Acht unde heimlicke Klagt, unde heimlicke Dingesplichtige, nicht mit scharper Wehre vor dat gehegede Recht tho gahn, verbede ick by Bröcke veer Schillinge, nicht mit bedecketen Hövede vor dat gehegede Recht tho gahn, by Bröcke veer Schillinge, einer dem andern in syne Acht nicht tho gahn, by Bröcke veer Schillinge, unde nicht dat Spitze vom Scho aftowenden, eher mine Heren dat Recht wedder upgegeven hebben."

Der Aufhebung des Gerichts folgte die Ermahnung:

„Latet der Heren Holt stahn, latet der Heren Dieke stahn, latet der Heren Fische gahn, latet der Heren Wildt gahn, frye Sandewege, frye Stedewege, frye Dodenwege, frye Kerkenwege, allet wat fry unde in Frede befangen is. Gaht nu na Huß unde schlaht Wölffe unde Bahren dodt, unde bringet den Heren dat Fell!"

Etwas anderes war es, wenn die bürgerlichen Besitzer solcher außerhalb des Weichbildes (der Landwehr) liegenden Güter oder sonstigen Grundstücke darüber untereinander in Streit gerieten. Hierfür galt dann nicht, wie im Landrecht, der Gerichtsstand der belegenen Sache, vielmehr der Grundsatz, daß Mitbürger sich nicht vor fremden Gerichten verklagen durften. Die Sache war daher vor den innerstädtischen Gerichten auszutragen, wie dies in der älteren Zeit zwar nur im hamburgischen Stadtrecht (von 1270 Art. IX 7, Hach III 358) ausdrücklich statuiert, aber auch im lübischen Recht beachtet und dann im Revid. StR. von 1586 (V 3, 5) ausgesprochen worden ist.

In anderen lübischen Städten, deren die meisten ja ein Landgebiet besaßen, war es unterschiedlich. In Stralsund gehörten die *causae villaticae*, wie in Lübeck, zur Zuständigkeit eines Stallgerichts. In Rostock unterstand die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen sowohl in der Stadtfeldmark wie auch in der Rostocker Heide den Herren der Kämmerei. Ebenso war es in Anklam. Im Städtchen Rügenwalde gab es die auch Ratsmitglieder, Kaufleute und Handwerker umfassende Gilde der Bauleute, d. h. der Ackerbau treibenden Bürger, an deren Spitze das Feldgericht (die Feldlade), bestehend aus zwei Ratsverwandten (Feldherren), dem vom Rat ernannten Feldgildemeister und zwei Untermeistern, die Gerichtsbarkeit über alle aus Ackerbau und Viehzucht hervorgehenden Sachen ausübte. Dahin gehörten Feld- und Weidefrevel, Pfändungssachen, Wege und Gräben, Feldwacht usw. Das Ratsamt der Feldherren gab es jedenfalls im Jahre 1616 auch in Greifswald. In Elbing wieder hatte man zwei Niedergerichte mit je zwei Ratsherren als Beisitzern; das innerstädtische war das Schulzengericht, das vorstädtische und ländliche das

Vogtgericht[3]. Bei der Ratsumsetzung am St. Peterstage verkündete der Bürgermeister von der Rathauslaube:

„Vortmer so habin wir gekoren nach alder gewonheyt eynen scholtis und eynen foyt. Wer do begernde ist des gerichtes bynnen der statt, der suche is czu hern a, b; wer do begernde is des gerichts bawssen der statt, der suche is czu c, d.“

Ein eigenes Vogtgericht gab es auch in dem seit (1247) 1329 der Stadt Lübeck gehörenden Hafenort Travemünde. Im 13. Jahrhundert richtete dort der von der Stadt eingesetzte Vogt, vielleicht schon früh mit zwei Kämmereiherren als Beisitzern, und später diese selber. Auch von diesem Gericht ging die Urteilsschelte an den Rat[4]. Im Rostocker Hafenort Warnemünde, seit (1264) 1323 der Stadt gehörend, war es wohl ähnlich. Im Jahre 1339 wird dort eine Auflassung *coram advocato et omnibus civibus ibidem* erwähnt (MUB 5991); später hielten die Rostocker Gewettsherren das Gericht ab.

Abweichend vom Lübecker Modell gab es in mancher lübischen Stadt noch allerlei Besonderheiten. In Anklam z. B. gehörten die Schlägereien, die auf dem Markt und dem Bollwerk vorfielen, vor die Kämmerei, während die Streitigkeiten fremder Kaufleute in Schiffsangelegenheiten von einem besonderen Hafengericht entschieden wurden, dem außer zwei dazu deputierten Ratsherren auch die beiden für die Saline bestellten Sülteherren angehörten, und die Streitigkeiten beim Holzsetzen und Holzhandel unterfielen einem sogen. Grabengericht.

II. Zu den besonderen Gerichtsbarkeiten kann man auch das gemeinlübische Gastgericht *(gastrecht)* zählen. Genau genommen bestand es nur in besonderen Terminen des Niedergerichts, das als Gastgericht gehegt wurde, wenn in Streitigkeiten, bei denen mindestens eine der Parteien ein Gast, ein auswärtiger Nichtbürger also, war und dieser um ein solches Gericht einkam.

In der ältesten Lübecker Gerichtsordnung, aus dem 15. Jahrhundert, heißt es in § 31 (ZlübG 5 (1888), S. 460):

Item eyn borger efte borgers kynth mach tho Lubeck geynen in gastrecht anklagen sunder im nydersten rechten na Lub. borger recht.

Obwohl die Gerichtsordnung eine stadtlübeckische war, wird man einen Grundsatz wie diesen wohl verallgemeinern können. Ein Gastrecht war danach also nur zwischen Gästen oder mit einem Gast als Kläger zugelassen. Es hat den Anschein, als ob mit dieser Bestimmung eingerissenen Mißbräuchen gesteuert werden sollte.

---

[3] Auch in Thorn, einer Stadt kulmischen Rechts, hieß der Richter des Stadtgerichts Schultheiß, während der Schultheiß des vorstädtischen Gerichts Vogt genannt wurde.

[4] Zahlreiche Lübecker Ratsurteile, auf Urteilsschelte hin ergangen, zeigen, daß die Kompetenz des Travemünder Vogtgerichts der des Lübecker Niedergerichts glich. Vgl. LRU I 229, 230, 267, 320, 546, 559, 560, 573, 755; II 16, 126, 245, 367, 438, 471, 531, 663, 665, 674, 684, 695, 706, 719 usw.

Der Unterschied zum ordentlichen Niedergerichtsprozeß lag nur im Verfahren. Mit Rücksicht auf die nach lübischem Recht stillschweigend unterstellte Wegfertigkeit des Gastes[5] waren alle Fristen verkürzt.

Nach einer ums Jahr 1500 zu datierenden Aufzeichnung über das Gastgerichtsverfahren[6], die, um einiges erweitert, im späteren 16. Jahrhundert in das Memorialbuch des Lübecker Niedergerichts übernommen wurde[7] hatte der Kläger das Gastrecht bei den Richteherren loszubitten und beim Richteschreiber mit 4 (später 6) Schillingen zu belegen (dazu später: in das Protokoll einschreiben zu lassen). Danach konnte er den Beklagten vorladen, was er persönlich im Beisein zweier angesessener Bürger vorzunehmen hatte (nach der neueren Fassung aber durch einen Rathausdiener ausführen lassen konnte). Die Ladung hatte bis spätestens um 9 Uhr morgens zu geschehen, wenn der Beklagte sich noch am selben Tage zum Gastrecht, das (montags, mittwochs, freitags und sonnabends) mittags um 1 Uhr abgehalten wurde, einfinden sollte. Ließ der Beklagte sich nicht finden, so mußte er dreimal in seiner Herberge gesucht werden; auch diese Ladung war dann wirksam. Anders als im gewöhnlichen Niedergerichtsprozeß bedurfte es also keiner dreimaligen Ladung mit je 14 Tagen Zwischenraum. Erschien der persönlich geladene oder dreimal gesuchte Beklagte dann nicht zum Termin, erging ein Urteil dahin, daß er *„in Bürgen Hand"* zu bringen sei, worauf der Kläger, nachdem er *„die Schlösser verbürgt"* (d. h. für die Regreßklage Sicherheit geleistet) hatte, ihn durch den Fron gefänglich einziehen lassen konnte. Wurde der Beklagte in der Gastgerichtsverhandlung für sachfällig erkannt, so hatte er *„by schinender sonnen"*, d. h. am selben Tage, zu bezahlen oder für die Bezahlung dem Kläger Bürgen zu stellen. Fand er keine Bürgen, so mußte er „selbst Bürge werden", d. h. bis zur Auslösung in die Fronerei einsitzen gehen. Auch wenn der Beklagte gegen das Gastrechtsurteil an den Rat appellieren wollte, konnte der Kläger von ihm Bürgschaft (oder Selbstbürgschaft) dafür verlangen, *„by deme Ordel tho blivende, wat ein Radt darup erkent"* — womit verhindert wurde, daß der Gast sich zwischenzeitlich aus der Stadt entfernte.

Auch das Gastgericht urteilte, selbst wenn beide Parteien Gäste waren, natürlich nach lübischem Recht. Es bestand auch keinerlei Zwang, Sachen, an

---

[5] Nach Magdeburger Recht mußte sie eigens dargetan werden, wenn man ein Gastgericht bewilligt erhalten wollte; auch mußte der Gast einen mehr als eine Tagesreise entfernten Heimatort haben. Nach lübischem Recht war die Wegfertigkeit des Gastes nach Klageerhebung ein Grund, ihn zur Rückkehr zu verpflichten (LRU III 752), und die des Bürgers im gleichen Falle, von ihm Sicherheitsleistung zu verlangen (LRU II 502) oder gar ein Reiseverbot zu verhängen (LRU III 767).

[6] Addit. II zum Kod. Brb bei Brokes, Sel. Obs. for. S. 78. Die Datierung ergibt sich daraus, daß nach der Lübecker Richtschreiber-Gebührentaxe von 1464 von einem Gastrechte 2½ Schilling zu zahlen waren, wovon die Vorspraken 1 Sch. haben sollten, nach der Taxe von 1493 jedoch *„veerdehalven [= 3½] schillinck, de schal hebben de scriver 1 sch., de Bodelmeister 6 pfg. unde de vorsprake twee schillinck"*. Auch nach der Notiz bei Brokes sollen die Vorspraken 2 Schill. haben

[7] Diese nunmehr amtliche Lübecker Gastgerichtsordnung ist um 1570 auf Bitte des Rats der Stadt Lüneburg dorthin abschriftlich übersandt und hier wörtlich in die Lüneburger Niedergerichtsordnung aufgenommen worden (Druck bei E. Pufendorf, Observ. jur. univ. III (1756) App. S. 366 ff.).

denen (mindestens) ein Gast beteiligt war, vor dem Gastgericht auszutragen; dies konnte ebenso nach gewöhnlichem Niedergerichtsverfahren geschehen[8]. Überhaupt treten Wort und Begriff des lübischen Gastgerichts anscheinend nicht vor dem 15. Jahrhundert auf. Die (älteren) Rechtshandschriften kennen es noch nicht.

Was sie von der beschränkten Zeugnisfähigkeit des Gastes sagen — daß ein Gast wohl gegen einen Gast, nicht aber gegen einen Bürger Zeugnis ablegen könne (K 130) —, war auch im gewöhnlichen Verfahren vor Niedergericht oder Rat anzuwenden. Auf ein besonderes Gastrechtsverfahren deutet lediglich der Art. Hach IV 77 hin, wonach ein von einem Gast beklagter Bürger, der etwas beweisen solle, dies *„heute und morgen"* tun müsse; doch ist die Hs. Brc bei Brokes, der dieser Satz zugehört, erst im 16. Jahrhundert geschrieben. Keinen Beweiswert hat es schließlich, daß der Art. VII 5 des verwandten Hamburger Stadtrechts von 1270 in einige der Rechtshandschriften aufgenommen ist, die sowohl lübisches wie hamburgisches Recht enthalten (Hach III 330). Aus ihm geht hervor, daß es in Hamburg schon im 13. Jahrhundert besondere Gastrechtstermine gegeben haben muß: das allgemeine Verbot, während der sogen. gebundenen Zeiten[9] Eide zu schwören, wird dort nämlich auf Eide unter Bürgern beschränkt, während jedoch ein Bürger einem Gast, ein Gast einem Bürger und ein Gast dem andern *„to allen tyden recht don schal"*, also, in eigenen Terminen, auch innerhalb der gebundenen Zeiten. Dies ist indes nicht lübisches Recht gewesen und auch später nicht geworden. Art. K 231 verbietet für alle Leute ohne Unterschied die Eidesleistung innerhalb einer *„beslotenen tid"* und gebietet, sie am ersten Gerichtstage nach Wiedereröffnung des Rechts nachzuholen; für einen Gast aber wird die Frist zur Eidesnachbringung noch nach dem Revid. StR. von 1586 (V 8, 2), als es also bestimmt schon ein Gastgericht gab, auf 14 Tage nach Gerichtseröffnung verlängert — was im übrigen auch schon im viel älteren Echtedingsformular verkündet wird. Das bedeutet, daß auch im jüngeren lübischen Recht während der gebundenen Zeiten kein Gastrechtstermin gehegt wurde, weshalb das davon abweichende Hamburger Recht keinen Beweis für die Existenz eines älteren lübischen Gastgerichts liefern kann. Der Art. Hach III 330 bestätigt die Beobachtung, daß das in die gemischt oder verbunden lübisch-hamburgischen Rechtshandschriften aufgenommene Hamburger Recht nicht so ohne weiteres als im 16. Jahrhundert in Lübeck rezipiert betrachtet werden kann, wenngleich dann die Redaktoren des Revid. lüb. StR. von 1586 eine Reihe hamburgischer Rechtssätze übernommen und damit zu lübischem Recht gemacht haben.

Über die Abhaltung besonderer Gastgerichte findet sich also im lübischen Recht für die ältere Zeit kein Zeugnis[10]. Einen gewissen Hinweis darauf könnte man höchstens darin erblicken, daß nach der späteren ersten Gast-

---

[8] Belege hierfür liefern die Lübecker Ratsurteile: LRU I 193, 265, 301, 352, 376, 466, 468, 480, 505, 522, 526 und oft.

[9] Dies waren: 14 Tage vor Weihnachten bis Montag nach Heil. Dreikönige, Sonntag Judica bis Montag nach Quasimodogeniti, und 14 Tage vor Michaelis bis Montag nach Remigii (Okt. 1).

[10] Das älteste Lübecker Ratsurteil in Gastgerichtssachen, aus Reval, findet sich zum Jahre 1468; LRU IV 87.

gerichtsordnung (von etwa 1500) die Ladung des Beklagten noch in der alten Form durch den Kläger persönlich mit zwei angesessenen Bürgern erfolgen mußte, sowie darin, daß die Frist für die Zahlung der Urteilsschuld mit dem alten Ausdruck „bei scheinender Sonne" umschrieben ist. Auch ohne ausdrückliches Zeugnis erscheint indes die Vermutung nicht abwegig, daß ein aus dem alten Marktgericht erwachsenes abgekürztes Verfahren in Gästesachen schon dem frühen lübischen Recht angehört.

§ 40. I. Sozusagen das Gegenstück zum Gastgericht war die eigene Gerichtsbarkeit lübischer Bürger, die sich zu Handelszwecken außerhalb des heimatlichen Rechtsbereichs aufhielten, in Streitigkeiten, die sie untereinander hatten. Die Idee der Reisegerichtsbarkeit kaufmännischer Fahrtgenossenschaften (hansae) der Frühzeit lebte auch nach der Entstehung der Städte und städtischen Gerichte, nach der Verbürgerlichung des Kaufmanns, fort, wenn auch in abgewandeltem Maße. Die Grundlage war nunmehr in der eidlichen Bürgerpflicht (der bürgerlichen Eidpflicht) enthalten, einen Mitbürger nicht vor fremde Gerichte zu laden.

Quod nullus civium nostrorum aliquas injurias, schelinghe dictas, quas obticere potest, extra partes querulatur; sed cum hic domi venerit, accipiet, quod dictaverit ordo juris Lubicensis (mehrfach + *sub pena 3 marcarum argenti),*

heißt es in den Wismarschen Burspraken des 14. Jahrhunderts und ähnlich in denen der anderen Städte. Noch das Revid. Lübeckische Stadtrecht von 1586 (V 3, 4) nahm den Satz auf:

„Ein jetzlicher Bürger sol den andern vor seinem ordentlichen Richter ansprechen und nicht vor frembden. Thut es aber jemand und wird darüber geklagt und uberwiesen, er sol darumb straff leiden, darzu dem Part abtrag thun und seiner Action der örter verlustigk sein".

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der bürgerlichen Eidgenossenschaft sollten also intern, nach dem eigenen Rechte dieser Gemeinschaft, beigelegt oder entschieden werden. Befanden sich die zerstrittenen Mitbürger außerhalb ihrer Heimatstadt, so zeitigte diese bürgerliche Eidpflicht die gleichen Wirkungen wie der Gildeeid der alten Fahrtgenossenschaft, nur daß das heimatstädtische Gericht die letzte Instanz blieb. Am deutlichsten ist dies im alten Soester Recht formuliert:

Item constitutum est, quod si concives nostri extra provinciam inter se dissenserint, non se ad extranea trahant judicia; aut vel inter se litem componant, vel, si tot sunt personae, (judicem) unum de consilio judicem statuant, qui litem, si potest, sopiat; si non potest, causam, donec ad propria redeant, differant".

Es kann kein Zweifel sein, daß, wie in vielen anderen Städten*, ähnliches auch im lübischen Recht gegolten hat. Sozusagen die Hohlform dieser Rechtsprägung findet sich in den Handelsverträgen, die man mit den Fürsten der Ostseeländer abschloß: neben den wichtigen Befreiungen vom Strandrecht der Küstenbewohner und von Zöllen, der Gewährung sicheren Geleits *(in pace veniant, in pace redeant)* wird gelegentlich ausdrücklich bestimmt, daß die deutschen Kaufleute, wenn es nötig würde, *statuent judicem ex parte ipsorum ... et judicando procedant secundum leges et justiciam civitatis eorum*[1] — nicht ohne Einschränkungen allerdings, hauptsächlich hinsichtlich der Hals- und Handsachen.

Noch im 13. Jahrhundert verschaffte sich die Reichsstadt Lübeck eine reichsrechtliche Anerkennung dieses ihren Bürgern *de jure communi* (wie sie meinte) zustehenden Rechts, an fremden Orten Versammlungen (Morgensprachen) zur Regelung ihrer Angelegenheiten abzuhalten. Im Jahre 1275 gewährte König Rudolf I. ihr ein Privileg, kraft dessen

tam in Prussia quam in Livonia quam in omnibus locis aliis, que Romani Imperii dicione subesse noscuntur, cum eo aliquos ex predictis civibus negociacionum suarum causa venire contigerit, super sibi necessariis et utilibus racionabiliter et legitime convenire et colloqui valeant, et eo colloquio et tractatu, qui morginsprage vulgariter dicitur, sine contradictione et impedimento cuiuslibet libere perfruantur .. (LUB 1, 366),

welcher Morgensprache unausgesprochen, aber zweifelsfrei auch die Aufgabe zufiel, Streitigkeiten nach Maßgabe des Soester Statuts zu erledigen. Indem die kaiserliche Kanzlei den Bestand eines dahingehenden *ius commune* anerkannte, werden auch die übrigen, landsässigen lübischen Städte davon haben Gebrauch machen können. Das Privileg von 1275 sicherte, obwohl es nur bestätigenden Charakter hatte, eine der Grundlagen lübisch-hansischer Fernhandelsorganisation.

II. Im Grunde nur eine zu dauerhafter Form verfestigte Reisegerichtsbarkeit stellten die Gerichtsverhältnisse in den hansischen Niederlassungen (Kontoren) dar. Aus der Aufgabe des ad hoc zum iudex zu wählenden Mitbürgers, den

---

* Stadtrechte von Medebach, Münster-Bielefeld, Straßburg u. a.

[1] Privileg Wizislaws I. von Rügen für Lübeck 1224 (LUB 1, 27). Ähnlich *(habeant facultatem proprios advocatos statuendi, omnes causas et excessus iudicandi iure Lubicensi ...)* das Privileg Wizislaws II. für die Stralsunder 1290 (PUB 1541). Handelsprivileg des Deutschen Ordens in Livland für die Lübecker Kaufleute v. J. 1299 (LUB 1, 688): *Si in litoribus maris aut ripis fluminum inter se ipsos aliquid emerserint, ibidem sibi de se ipsis judices eligant, et judicent secundum jus illud, quod in Lubeke observatur.* Im Jahre 1277 hatte der Orden mit dem Erzbischof von Riga ein Privileg ähnlichen Inhalts allgemein für die *mercatores de quibuscumque locis, qui mare orientale Livoniamque frequentant,* ausgegeben und angesichts der Vielzahl heimatlicher Stadtrechte des Kaufmanns kurzerhand *jus illud, quod nunc a mercatoribus in Gotlandia observatur,* als für die Entscheidung interner Streitigkeiten maßgeblich erklärt (LUB 1, 379).

Streit wenigstens vorläufig zu stillen, wurde eine ständige und ordentliche Rechtsprechung der in der Bank ihrer Hanse zur Morgensprache sitzenden Kaufleute und Schiffer ihrer Heimatstadt. Das hier gefundene Urteil stand einem zu Hause erlangten Niedergerichtsurteil gleich, so daß es davon eine Appellation an den heimischen Rat gab. Diesen Zustand, in welchem die am auswärtigen Ort weilenden Bürger einer Stadt jeweils eine besondere Hanse mit einem eigenen Oldermann und eigener Morgensprache bildeten, zeigt das von Albrecht von Bardewik zusammengestellte lübische Schiffsrecht aus dem Jahre 1299, das hauptsächlich und wohl auch ursprünglich für die Flandernfahrer bestimmt war und in dem (um etwa 50 Jahre älteren) hamburgischen Schiffsrecht seine Entsprechung (und Vorlage?) hat[2].

Die lübeckische Hanse der in das Zwin einlaufenden (für Brügge bestimmten) Schiffe befand sich im Hafenort Houk, die hamburgische jedenfalls anfangs in Ostkerken, danach, wie auch die Bremer, wohl ebenfalls in Houk. Jeder lübeckische Schiffer und Kaufmann hatte sie jeden Sonntag zu besuchen und in seiner Bank seinen Platz einzunehmen, dazu das Hansegeld zu zahlen. Vor diese Bank und den Oldermann hatte ein Bürger den andern im Streitfalle zu laden (Hamb.: ihn in der Morgensprache zu verklagen), und hier war der Streit *„mit minnen oder mit rechte"* zu entscheiden. Wer seinen Mitbürger vor einen andern Richter lud (Hamb.: *vor dheme baliu ofte vor dheme sculteten)*, besserte mit 10 Mk. Silber (Hamb.: 3 Mk. S.) an den Rat (!) der Stadt Lübeck (bzw. Hamburg). Und wer ein Urteil der Bank (Hamb.: der Morgensprache) schelten wollte, *„de schallet to Lubeke theen uppe dat hus vor dhen sittenden rat"* (Hamb.: *„to Hamborg oppe dat hus")*.

Diese stationäre Form bürgerlicher Reisegerichtsbarkeit, keineswegs singulär überliefert, mag als die ursprünglich typische Gestalt hansischer Niederlassungsgerichte gelten. Die im Prinzip gleiche Einrichtung findet sich noch im 15. und 16. Jahrhundert in den ausländischen Niederlassungen einzelner Städte wie etwa in Oslo und Tönsberg (in der norwegischen Wik), wo eine Art Zwillingsbank der Rostocker Kaufleute nach Rostocker, d. h. lübischem Recht interne Streitigkeiten schlichtete und der Rat von Rostock die obere Instanz war (s. oben § 7 a E.). Bemerkenswert ist, daß von einer echten Urteilsschelte an den Rat gesprochen wird, also auch von einem vollen „erstinstanzlichen" Gericht, obwohl es an einem Gerichtsvogt, an bei- oder vorsitzenden Ratsherren und an einem Fron durchaus fehlt. Einige Besonderheiten gab es bei den im Sendebereich des lübischen Rechts gelegenen beiden großen Hansekontoren in Bergen/Norwegen und in Nowgorod sowie auf dem Fischfangplatz bei Skanör und Falsterbo in Schonen. In Bergen gab es auf der Deutschen Brücke für alle dort anwesenden hansischen Kaufleute nur eine gemeinsame Bank des Kaufmanns als Gericht, und der Rechtszug ging für alle, allerdings ohnehin meist aus lübischen Städten stammenden Streitparteien an den Rat von Lübeck. Ein gleiches galt für die Gerichtsbarkeit der städtischen Vögte in den Fitten von Falsterbo, aber auch für den Deutschen St. Peterhof in Now-

---

[2] Lübeck: LUB 2, 105. Hamburg: Lappenberg S. 75 ff., und HGBl. 1900 S. 86 ff. (ed. Kiesselbach).

gorod, soweit und seit von ihm nach Lübeck zu appellieren war. Doch ist im Nowgorod der Frühzeit von einer bürgerrechtlichen Grundlage der Hofesgerichtsbarkeit nicht die Rede; erst mit der Verdrängung des Gemeinen Kaufmanns und seiner autonomen Gerichtsbarkeit durch „die Stadt" (Lübeck) glich diese sich allmählich einer stationären Reisegerichtsbarkeit (Kontorgerichtsbarkeit) an, ein Zustand, den sie eigentlich erst in der nur noch hypothetisch gültigen 7. Schra vom Jahre 1603 erreichte.

III. Einer besonderen Gerichtsbarkeit, die aber nicht in der Justizhoheit der Stadt wurzelte, ist hier noch zu gedenken: der des Schiffers. Nur die älteren deutschen Hss. des lübischen Rechts tun ihrer noch Erwähnung; schon im 14. Jahrhundert mag dieser Erinnerung aus der vor-städtischen Epoche des *meynen kopmans* keine Bedeutung mehr zugekommen sein. Art. 85 der Hs. K spricht von dem Falle, daß einer an ein Schiff komme, um Schuld oder eine andere Sache zu fordern, und dies vor dem Schiffer und den Leuten, die im Schiffe sind, klage, und der Schiffer mit diesen Leuten dem Kläger *na schepes recht richtet* — daß dieser Kläger danach nicht gehalten sei (im städtischen Gericht) andere Zeugen vorzubringen, sondern ihm solle das Zeugnis der besten, die er im Schiffe bekommen könne, zugute kommen[3]. Mit anderen Worten: die an den Zeugenbeweis an sich gestellten Erfordernisse, etwa das der Erbgesessenheit, waren hier nicht zu beachten; weder der Schiffer noch seine Mannschaft noch die auf dem Schiff befindlichen Kaufleute, die bei dem nunmehr nur noch als vorläufig geltenden und mit den städtischen Gerichtsmitteln nicht vollstreckbaren Urteil nach Schiffsrecht zugegen gewesen waren, brauchten Bürger zu sein. Mit diesem Schiffszeugnis und -urteil reichte die städtelose graue Vorzeit in das städtisch-bürgerliche Gerichtswesen hinein; die Zeit der von der uferstaatlichen Gerichtsgewalt befreiten Schiffsgerichtsbarkeit, mit dem Schiffer als Richter, der nach den Rôles d'Oléron (12. Jahrh.) die Matrosen *„tenir en pais y estre leur iuge"* sollte, ging im 14. Jahrhundert überall zu Ende. Die Schiffsgewalt des Schiffers wurde eine disziplinarische und vorläufige, und er ein Gehilfe der Landes- oder Stadtgewalt.

---

[3] Das gleiche sollte für das Zeugnis in Sachen gelten, die der Reisegerichtsbarkeit *buten landes* unterfallen waren.

III. DIE RECHTSVERWALTUNG

1. DIE WIRTSCHAFTSVERWALTUNG

§ 41. Das Stadtrecht — und ganz gewiß vor vielen anderen das lübische — brachte auch insoweit einen neuen Stil in die deutsche Rechtsgeschichte, als die Idee einer Rechtsverwaltung vielfältige Gestalt gewann. Darunter werden hier die Einrichtungen verstanden, die, als Handhabe obrigkeitlicher, in diesem Falle bürgergenossenschaftlicher Fürsorge, die Erhaltung, Förderung und Sicherung des bürgerlichen Rechts und des Rechtsfriedens innerhalb der bürgerlichen Gemeinschaft zum Zweck haben. Was Jahrhunderte später im absoluten Staat mit seiner reglementierenden landesväterlichen Fürsorge wieder auftaucht und auch der Rechtsordnung des liberalsten Staates von heute nicht ganz fremd ist, war in der mittelalterlichen Stadt, diesem Treibhaus des modernen Verwaltungsstaates, nicht etwa bloß vorgeformt, sondern schon viel intensiver ausgestaltet. Prophylaktische Maßnahmen zur Wahrung des Rechtsfriedens, zur Verhinderung von Prozessen und zur Beweissicherung begründeter Rechte, Verfolgung sonst ungeahndet bleibender Verbrechen, Bekämpfung der Kriminalität, Schutz der Schwachen und Armen durch die Verwaltung, Kontrolle und obrigkeitliche Regelung der Preise, Löhne und Warenqualität, des Münz-, Maß- und Gewichtswesens, der Schiffahrts- wie der Handels- und Gewerbefreiheit, des Maklerwesens, des Häuserbaus wie des Fest- und Kleiderluxus — lange ehe die Humanisten den Begriff der „guten Polizei" *(politeia)* für dies alles prägten und es als zum Amt des Landesherren und seines Staates gehörig erklärten, war es in der mittelalterlichen Stadt (der *„polis")* verwirklicht.

Entwicklungsgeschichtlich von Interesse mag sein, daß alle diese wirtschaftlichen Funktionen der bürgerlichen Selbstverwaltung im Rezeß der pommerschen Herzöge mit der Stadt Greifswald vom Jahre 1525 (Pyl, Beitr. II 20) schon als Auftragsangelegenheit erscheinen:

Tho deme schall de Radt mit flite daran szin, dat gude politie und ordinantie mit kopen, vorkopen, schepent und segelent, mit fleisch kopende, brodtbackende, bruwende und sus allen andern Ampten und handelingen geholden werdt, darmit dat gemeine beste und nicht eigennut gefordert werde.

In der mittelalterlichen Stadt aber hatte kein „höherer Auftrag" die Legitimation für solche Eingriffe in die Handlungsfreiheit gerechtfertigt, vielmehr ergaben sie sich in der Hauptsache aus den Schutzpflichten der bürgereidlichen Genossenschaft und der Gebundenheit ihrer Mitglieder. Natürlich war diese ursprüngliche Grundlage schon in der Vorstellung des Spätmittelalters verblaßt.

Nur zum Teil wird man allerdings die Ordnung des Handels- und Gewerbswesens auf genossenschaftliche Schutz- und Ordnungsvorstellungen allein

zurückführen können; sicherlich ist dies angebracht bei den Bestimmungen der Kaufmannsordnungen über den Handel zwischen Bürgern und Gästen im Hafen, an den Buden, die dort standen *„to der nut des meynen copmannes, also wol geste also borghere, die dar komen von deme mere dat gantze iar"*[1], oder bei den Anordnungen über die Schiffahrt, ihre Öffnung im Frühjahr und Schließung im Herbst, die Fahrt im Konvoi usw. Zum andern Teil lag der Handels- und Gewerbeordnung aber auch das Rechtsprinzip der ursprünglich aus Königshand an die Stadt (den Rat) gekommenen Marktgerichtsbarkeit zugrunde. Diese *jurisdictio* umfaßte keineswegs nur die Entscheidung entstandener Streitigkeiten, sondern ebenso die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens und überhaupt die Kontrolle der zum Markt gehörigen Wirtschaftsvorgänge. Nicht nur die (in der Regel verpachtete) große Stadtwaage — „des Königs Schale" (Reval) —, auch die dem Rate vereidigten Makler, Wraker und Messer dienten in der entfalteten Stadtwirtschaft, obwohl private, „verlehnte" Gewerbetreibende, diesem Zweck.

So gehörte es zu den Pflichten des Maklers, keinen Kauf zu vermitteln, von dem er wußte, daß aus ihm, wegen schlechter Ware oder schlechter Bezahlung, Schaden entstehen könne, und er hatte bei jedem Kauf Maß und Zahl schriftlich festzuhalten, *„offt de koplude in gescheele quemen, dat he darvan de warde seggen mach by sineme eede"* (Instruktion des Rats von Lübeck für die Makler in Nowgorod 1452; LUB 9, 76).

Die Lübecker Heringsmakler hatten, bei ihrem Eide, darauf zu sehen, daß die Fässer gleichmäßig voll und nicht nur an den beiden Faßböden, sondern auch in der Mitte mit guter Ware gefüllt wurden; das Zeichen ihrer Güteprüfung war ein auf den Faßboden eingebrannter doppelter Zirkel (Lübeck 1461; LUB 4, 137).

Den Trägern stand der Transport der Biertonnen aus den Brauhäusern zu den Krügern und Bürgern in der Stadt sowie zu den Schiffen zu. Dabei hatten sie auch das Faß zu spunden und zu prüfen, ob das Bier untadelhaft und die Tonne richtig gefüllt sei. Letzteres war gegeben, wenn sie mit dem ins Spundloch gesteckten Daumen das Bier erreichen konnten. Um die Güte festzustellen, pflegten die Träger aus jeder Tonne einige „Pötte" für sich selber abzuzapfen. In Rostock wurde dies Probebier später (1728) auf zwei Pötte je Tonne beschränkt.

Die Stadtwaage wurde vom Rat gegen ein nicht geringes Entgelt auf jeweils ein oder mehrere Jahre verpachtet (*„vorlenet"*, LUB 9, 118). In Rostock betrug das Pachtgeld im 14. Jahrhundert zwischen 32 und 50 Mark Pfennige jährlich, die längste Pachtdauer waren 12 Jahre. Die Kämmereibücher vermerken ausdrücklich, daß der Pächter sich *per penam capitalem, iuxa vitam et sententiam capitalem* verwillkürt habe, jedem Benutzer Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Als Pachtobjekt erschien, nach der Ausdrucksweise der Stadtbücher, nicht das Waagerecht, sondern die Waagschalen *(libra cum pondere, schalen et lode).*

---

[1] Älteste Lübecker Kaufmannsordnung, Anf. 14. Jh., LUB 2, 1001. Im Jahre 1368 zählte man in Lübeck 863 einkommende und 912 auslaufende Schiffe.

Eine Verpachtung der auf der Brücke angebrachten, dem Nachmessen gekaufter Fische dienenden Fischmulden *(vasa, que molden dicuntur)* im Rostocker Kämmereiregister von 1325 (MUB 4608).

Nur eine delegierte Marktkontrolle bedeutete es, daß die Älterleute der vom Rat mit ihrer Amtsbefugnis belehnten Handwerksämter über ihre Amtsgenossen hinsichtlich der Güte ihrer Arbeiten die unmittelbare Aufsicht ausübten, *„damit de kopman* [= Käufer] *nicht bedragen werde"* (Lübeck, Rolle der Reeper 1390).

Dazu gingen sie in die Werkstätten, ließen sich zeigen, was gearbeitet wurde, und untersuchten, ob Fehler daran wären, die sie dann den Wetteherren zur Anzeige bringen mußten. Selbst ungebührliches Hinzögern von Zeitlohnarbeiten mußten sie rügen. Hatte der Marktvogt eine Ware zu beanstanden, so schritt er nicht selber ein, sondern rief die Älterleute des betreffenden Amtes, und diese sorgten für Bestrafung.

Zur Regelung des Marktes im weiteren Sinne gehörten auch die vielen anderen, in den Amtsrollen niedergelegten, teils von den Amtsbrüdern gewillkürten, teils vom Rat oder Gewett verordneten Vorschriften über die handwerks- oder zunftgerechte Amtsausübung, war doch schließlich die ganze Stadt, rechtlich betrachtet, überhaupt ein ständiger Markt. Eine große Rolle spielten auch die in vielerlei Einzelmandaten oder obrigkeitlich bestätigten Vergleichen niedergelegten Kompetenzabgrenzungen der einzelnen Ämter, deren Arbeitsbereiche sich berührten oder überschnitten, wie z. B. die der Zimmerleute, Kuntormaker (= Schreibpultmacher), Panelenmaker, Kistenmaker und Schnittger (= Holzschnitzer, Tischler), oder die der verschiedenen Arten von Schmieden[2].

Ebenso wirksam war freilich auch gilderechtliches Denken, nach welchem die Amtsbrüder darauf zu achten hatten, daß jeder von ihnen sein Auskom-

---

[2] In Lübeck erfand man auch eine höchst eigentümliche, sich privatrechtlicher Gestaltung bedienende Weise, den beim Einkauf von Ware oder Material zwischen konkurrierenden Ämtern entstehenden Interessenkonflikt zu lösen. Wenn — verordnete die Rolle der Häutekäufer *(hudekopere)* von 1445 — vier oder mehr Häutekäufer zusammenstünden und mit einem Verkäufer (am Schiff) über einen Kauf von Häuten verhandelten, und ein Handwerker (etwa ein Gerber) hinzukäme, dem die Häute zur Verarbeitung recht wären, so könne er am Handel teilnehmen. Und wenn es ihm gelänge, die Forderung des Verkäufers auch nur um einen Pfennig zu drücken, *„so is dat gud halff sin"*, d. h. zwischen ihm und seinen Konkurrenten, den Häutekäufern, war eine Miteigentumsgemeinschaft je zur Hälfte entstanden, die sich jetzt auseinandersetzen mußte. Es mußte entschieden werden, wer nun der Eigentümer des ganzen je zur Hälfte gekauften Häuteballens werden sollte. Hierfür sollte der Handwerker das Setzungsrecht haben; er durfte den Häutekäufern die *„bate"* (ein Abstandsgeld, das ihren voraussichtlichen Geschäftsverdienst einschloß) anbieten und sie damit auskaufen. Waren sie mit dem angebotenen (gesetzten) Betrage nicht zufrieden, so sollten der Handwerker und die Häutekäufer, seine Teilhaber, einen beliebig hohen Betrag als *bate* setzen und darum würfeln, wer die Ware und wer die *bate* bekäme. *„We mest werpt, de blyft by deme gude unde gift deme anderen de bate"*. Wer von den Häutekäufern dem Handwerker diesen Weg, am Handel teilzunehmen, verweigerte, verfiel in Amtsstrafe. Ein nicht eben gewöhnliches privatrechtliches Geschäft war hier zum Mittel der Gewerbeverwaltung gemacht. Eine ähnliche Regelung für die Wismarer Vorkäufer (vor 1323) im Wism. Stadtb. A § 1128.

men, seine gesicherte Existenz bekam. Das führte zum Grundsatz der geregelten Kleinbetriebe, der sich in der Beschränkung der Gesellen- und Lehrlingszahl, der Arbeitszeiten und sogar der Produktion[3] äußerte und jede Beeinträchtigung des Amtsgenossen durch Abwerbung von Kunden[4] oder Arbeitskräften oder auf andere Weise verbot[5]. Auch hierüber hatten die Älterleute zu wachen, Verstöße zu ahnden und Streitigkeiten in Amtssachen, allein oder mit Hilfe der Amtsgenossen in der Morgensprache, zu bereinigen oder zu entscheiden, wogegen es dann die Berufung an die Herren der Wette gab.

Die ganze durchorganisierte Handels- und Gewerbeverwaltung der lübischen Stadt stellte auch eine mittelbare Rechtsverwaltung dar, griff sie doch in die Rechtsverhältnisse ein, die den städtischen Wirtschaftsablauf bewegten. Zwingendes Recht öffentlichen Charakters bestimmte weitgehend den Inhalt der Rechtsgeschäfte. Bei den Dienstleistungsverträgen sowohl der Handwerksgesellen wie der auf Lohn arbeitenden Meister (z. B. der Baugewerbe), der Kohlenträger wie der Vorspraken, der Hafenarbeiter wie der Stadtmusikanten und zahlreicher sonstiger Lohngewerbe waren nahezu alle Vertragselemente, der Lohn und die Bedingungen der Arbeit, durch Taxen und Verordnungen so festgelegt, daß für eine freie Willensbewegung der Parteien kaum noch Raum blieb. In vielen Fällen kam noch ein Benutzungszwang hinzu, so daß etwa einige Träger anzustellen (zum Warentransport vom Hafen zum Kaufmannshaus) eher die gebührenpflichtige Benutzung einer öffentlichen Einrichtung als der Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages war[6]. Beiderseitige Vertragsverletzungen jeder Art wurden vornehmlich als strafbare Verstöße gegen die öffentliche oder genossenschaftliche Ordnung angesehen. Nicht viel geringer war die Einwirkung der öffentlichen Zwangsregelung auf die Frachtgeschäfte der Schiffahrt, bei welcher die Älterleute des Kaufmanns, Hafenvögte, Arbeitsgenossenschaften der Stauer und Litzenbrüder[7] im Heimat- wie im Zielhafen den Ablauf des Transports dirigierten.

Aber selbst das Grundgeschäft allen Handels, der Kauf, wurde durch die Handelsverwaltung mittels Kaufmannsordnungen, zahlloser Einzeldekrete (über Verpackung, Wareneinheiten, Herkunftsbezeichnung, Gäste- und Gesellschafts-

---

[3] *„Item so en schal nemand meer tor weken arbeiden denn elven dekere ledders; brochte jemand meer uth, de schal dat wedden ...“* (Rolle der Lübecker Rotlöscher, vor 1471).

[4] *„Item so en schal nemand den kopman leden noch wisen edder ropen van des andern huse offte dore, by dren marken sulvers“* (ebda.).

[5] Rolle der Lübecker Barbiere, 1480: *„Item so schal neymand den andern uth syner woninge huren* [=hinausmieten], *by 3 mark sulvers“*.

[6] Hierzu: W. Ebel, Die Rostocker Transportgewerbe, in: VSozWG 31 (1938), S. 313 ff.

[7] So genannt nach ihrem Tragegurt, der Litze. Dieser Riemen war so sehr das Symbol des Berufs, daß er für seine Inhaber den Berufsnamen hergab. Als Verkörperung des auf die Witwe vererblichen Arbeitslehens verblieb er ihr als Sondererbteil, so daß, wenn sie wieder heiratete und ihrem neuen Ehemanne das Arbeitslehen zubrachte, dieser „auf den Riemen heiratete“, wie man sagte.

handel, Lagerung, Klein- und Großverkauf, Makelei, Schätzer [Wardeinen] usw.) und verantwortlicher Aufsicht der Älterleute und anderen Handelsorgane in seinem privatrechtlichen Bestande stärkstens beeinflußt.

In die lübischen Rechtshandschriften ist nur wenig davon übergegangen. Dahin gehört

das Verbot, Ware zu kaufen oder zu verkaufen, die

„nicht vor ogen is edder nicht sichtlich is, alse hoppen, de noch nicht gewassen is, edder korne, dat nicht gewassen is, edder vissche, de noch nicht gevangen sind, alse heringk up Schonen";

erst wenn der Hering im Salze sei, der Hopfen und das Korn geblüht hätten, sollten Spekulationskäufe darüber zulässig sein (Lübecker Willkür, in Kod.Seg 348, Br III 379, Kolle 103, Hach IV 10) —

das Verbot, seetriftiges oder auf See geraubtes Gut zu kaufen (Hach IV 25) —

eine Beschränkung des Verkaufs behinderter Ware durch einen Gast, K 188 —

die Strafe „falschen" Werks für Handwerker, K 196 —

das Verbot für einen *„kopman van der hense"*, mit einem Butenhansen Handelsgesellschaft zu halten oder einem solchen auch nur Kommissionsgut *(sendeve)* anzuvertrauen (Wein, Bier und Hering ausgenommen), Hach IV 32 — ein Satz, der sich eindeutig als nicht lübisches, sondern hansisches Recht erweist und gar nicht in eine Hs. lübischen Rechts gehört[8]. Doch galt für den Bürger einer lübischen Stadt ein noch engeres Verbot; jegliche Zusammenarbeit mit einem Nichtbürger, einem Gast also (auch dem Bürger einer anderen lübischen Stadt), zu gemeinsamem Gewinn war ihm verboten, bei Verlust des Gutes und 3 oder 10 Mark Strafe. Das bestimmen sowohl die Lübecker Kaufmannsordnungen des 14. bis 17. Jahrhunderts wie auch zahlreiche lübische Burspraken der gleichen Zeit in mancherlei Wendungen und Tatbestandsfassungen[9].

In Lübeck gab es einen eigenen Ledigungseid, den ein des Verstoßes gegen das Verbot, im Handel mit Gästen zusammenzuarbeiten, verdächtigter Bürger vor der Wette zu leisten hatte. Er enthält die verschiedenen Formen solchen bürgereidwidrigen Tuns:

„Ich N. schwere zu Gott ..., daß ich von keinem Gast andern Fremden oder Gästen zum Besten jenige Güter, es seyn NN oder wat idt sy, gekofft noch verkoft habe, und solches weder umsonst, oder daß ich jenig Gewin noch Factor-Geld haben solte, daran zu genießen gehabt. So habe ich auch mit frembden Geldern andern Bürgern zum Nachteil nicht gekaufschlaget, noch mit

---

[8] Eine Variante dazu bietet die 2. Nowgoroder Skra (Ende 13. Jahrh.) Art. 2: kein Deutscher darf, bei 50 Mk. Silber Strafe, mit Russen, Walen, Flamen und Engländern *„in kumpanei ofte in sendeve"* Gut haben.

[9] Die ältesten drei Lübecker Kaufmannsordnungen (1334—1401) im LUB 6, 784, die jüngeren, von 1427, 1484, 1485, 1572 und 1607, bei Buchholz, Gem. Bescheide (Mskr.) Bd. 8 Bl. 187 ff. Burspraken von Wismar 1373, Greifswald 1451, Kolberg um 1480, Rostock 15. Jahrh., Anklam 1544, Tondern 1565 — hier bemerkenswerterweise mit der Strafdrohung:

Wol [= wer] hierjegen tho handeln bedrapen, schall als ein Mehneidiger, de wedder sien Borgerlich Eedt gehandelt, gestrafet werden.

denjenigen, damit es sich nicht gebühret, einige Matschopie geholden, noch meine Häuser, Buden und Keller darto nicht verhüret noch außgethan, daß Gast mit Gast darin handeln mögen. Daß mir Gott helffe" (KaufmO. 1427).

Ein besonderes Problem in der auch privatrechtlich relevanten Marktregelung stellte der mit der Reglementierung des Gästehandels sich berührende sogen. Vorkauf. „*Vorkop*", wörtlich jeder Kauf vor der gehörigen Zeit, vor den als Käufer erstberechtigten Personen oder vor dem Ort, an welchem erst die Ware verkauft werden soll, war der variantenreichste Verstoß gegen die städtische Handels- und Gewerbeordnung. Die Kaufmannsordnungen, Amtsrollen und viele Einzelsatzungen bieten eine Fülle von Tatbeständen, die der aus Geschäftsgier geborenen Gefährdung des geregelten Marktes durch Strafdrohungen zu steuern suchten, aber auch privatrechtliche Wirkungen zeitigten.

Vorkauf als Zwischenhandel zum Nachteil der Bürger wurde nicht bloß gelegentlich betrieben. Es gab auch gewerbsmäßige Vorkäufer, die zumindest kurzzuhalten die Städte sich ständig genötigt sahen. So verbot Wismar im Jahre 1290 (Stb.A § 1128) jedem, der nicht wenigstens 10 Mark Vermögen besäße, *promercator, hoc est vorkopere,* zu sein, verlangte, daß er die redlich und mit eigenem Gelde und nur *in foro vel apud fossam et non ante valvas vel in plateis* gekaufte Ware, ehe er sie weiterverkaufte, *in suam possessionem* trage. Wenn während des Einkaufshandels einiger zusammen auf den Verkäufer einredenden Vorkäufer ein Schuster, Gerber, Schmied oder anderer Handwerker dazukäme und von der Ware etwas für seinen Beruf benötigte, sollte er auf sein Verlangen die Hälfte zu dem von den Vorkäufern ausgehandelten Preise übernehmen dürfen, das andere diese unter sich teilen. Das gleiche Recht auf Hälftebeteiligung stand jedem anderen Bürger zu, *qui rem, quam conveniunt, ad proprios usus habere voluerit.*

Dieses Eintrittsrecht der Bürger für ihren gewerblichen oder häuslichen Bedarf war überhaupt eine mehrfach bezeugte lübische Erscheinung[10]. Vom Verfahren beim Häutekauf war schon oben S. 384 die Rede. In Reval hatte ein Bürger unbefristet das Recht, einen Gast vom Kauf zu verdrängen, wenn er die Ware benötigte. „*Komt ein Bürger dazu, er mag davon nehmen zu seiner Notdurft für dasselbe Geld, dar es um gekauft ist, und der ihm das weigert, der soll verbrochen haben 10 Mark*" (Bursprake 1560, Bunge I 239). In Lübeck war nach einer umfangreichen Ratswillkür, *quo iure humulus sit vendendus* (zw. 1300 u. 1350; LUB 2, 1002) der Hopfen an gewöhnliche Bürger nur scheffelweise abzugeben, die Brauer konnten ihn sackweise erwerben; jeder Brauer war jedoch verpflichtet, einem Bürger, der während des Auswiegens hinzukam, auf dessen Verlangen einige Scheffel zum eigenen Erwerbspreis, ohne Aufschlag, abzugeben. Nach einer Rostocker Marktordnungswillkür für die Knochenhauer *(carnifices)* vom Jahre 1346 (Nettelbladt, Abh., Anh. Nr. XVI) durften die Schlachter, die zu mehreren ein oder mehrere Rinder auf dem Markt gekauft hatten, die Tiere nicht einem von ihnen, der ihnen ihren

[10] Das älteste Dortmunder Stadtrecht (Mitte 13. Jh.; Art. 30) ging noch weiter: Kein Bürger durfte seinen auf dem Markt in Kaufverhandlungen stehenden Mitbürger durch Überbieten abdrängen (bei 4 Schill. Wedde), aber er konnte an Ort und Stelle zu ihm sagen: „*volo habere medietatem istius rei emptae*", und der Käufer mußte ihn zur Hälfte am Kauf teilnehmen lassen — ein besonders starkes Zeugnis alten genossenschaftlichen Denkens in der frühen Stadt.

Gewinn ersetzte *(aliis dando lucrum)*, überlassen, sondern mußten alle selber schlachten, aber

si aliquis nostrorum conburgensium supervenerit volens habere unum bovem vel vaccam ad expensas suas, dabit carnificibus, qui emerant, 6 denarios, et non debent sibi negare.

Daß hier von drei oder vier oder mehr Knochenhauern gesprochen wird, die zusammen einkauften, erscheint als Ausnahme. In der Regel galt, wie auch die Burspraken ergeben, der Satz der Lübecker ältesten Kaufmannsordnung: *Twey borghere unde nicht mere moghen tusamene eynen cop kopen; is der over mere, de weddet eyn ihewelck der kopere 3 mk. sulvers*[11].

Der etwas dunkle Sinn dieser Beschränkung erhellt, wie es scheint, aus einer Lübecker Zusatzbestimmung (1427):

Eft zwo Bürger übereingekommen einen Kauff zu machen, daß sie abgahn, und nicht gekaufft, lästern nur das Gut, setzen andre Käufer zu zu ihren frommen, das ist eine Bekümmerniße des Gutes, des schölen erst und letzte Käufer ein jeder wetten 3 Mark Silbers.

Trotz der Beschränkung auf zwei wird demnach der Trick geübt (und verboten), daß die beiden Kaufinteressenten, nachdem sie mit ihrem Handel — vor allem dem Schlechtmachen der Ware — noch nicht genug erreicht hatten, weggehen, andere Personen hinschicken, die ihrerseits noch geringere Preise bieten und die Schmähung der Ware fortsetzen, so daß am Schluß die beiden ersten vom verzweifelten Verkäufer die Ware billig erhalten. Ganz offensichtlich ist das ein Umgehungsgeschäft gegenüber der Beschränkung der Käuferzahl. Wären es mehr als zwei gewesen, so hätten die mehreren Käufer untereinander die Rollen der Warenschmähung und Preisdrückerei gespielt.

Der *„vorkop"* war in vielerlei Richtung ein Übelstand, dem im Interesse der gesamten Bürgerschaft gesteuert werden mußte. Einige Beispiele, die zugleich ein lebhaftes Bild vom Treiben in einer mittelalterlichen Hafenstadt geben:

„Wanne hir gut kumpt van der zee, dat werdet dicke [= oft] *bevorwordet* [= durch vorherige Absprache gebunden] *in deme schepe, ere men dat opschepet* [= löscht, auslädt]", beklagten sich die Älterleute des Gemeinen Kaufmanns bei der Trave im 14. Jahrhundert beim Rat von Lübeck und fügten hinzu, *„dat id van oldinghes eyne plichtsede heft ghewesen, dat men neyn ghut bevorworden en schole, ere id to ligghene queme binnen der muren"* (LUB 6, 784/1).

So bestimmte auch schon die älteste Lübecker Kaufmannsordnung (1337—49): *„Welck borghere cofthe copmanne gut oder sich bode* [= erbiete] *to deme gude to copene buten der mure der stad, di schal wedden 3 mark sulvers".* Die gleiche Strafe sollte den Bürger treffen, der sich an das Gut der ankommenden Gäste drängte, *„so wanne men dat in di stad dreghet, also dat he dat gut ruret met der hant oder helpet dat gut ave boren* [= abnehmen] *van deme rucghe oder von der boren* [= Trage] *der dreghere, also dat he wil negher dat gut sin to kopene, wan en ander"*, oder

---

[11] Auch Wismarer Willkür von 1290 über die *vorkopere: Unam rem non emant plures promercatores nisi duo simul.*

der durch seinen Diener oder einen Träger oder sonst jemanden eines Gastes Gut ohne dessen Willen und Geheiß aufbinden ließ, oder

überhaupt alle Bürger, die den Gästen in den Buden (am Strand) oder an der Trave Ungemach bereiteten, *„tu dringende oder tu stotende sik umme dat gut tu kopene"* (LUB 2, 1001).

Auch wenn das Handelsgut in die Stadt gelangt war, durfte es nicht gleich an jeden Interessenten und in beliebigen Mengen verkauft werden. Gäste durften ihre Waren grundsätzlich[12] nur in größeren Mengen abgeben[13] und nicht untereinander handeln — zumindest nicht gleich nach Ankunft der Ware, und nicht, solange Bürger an ihrem Erwerb interessiert waren. In Lübeck war hierfür im allgemeinen eine Frist von drei Tagen gesetzt:

„Alle tunnen gud, dat over zee kumpt, dat en schal neman kopen efte vorkopen, id en zij gekomen bynnen der stad muren, unde schal dar licgen to der borgere behuff [= Bedarf, Nutzen] *dre dage, er dat jenich gast kopen mach; we hir enteghen dede, de schal wedden 3 mark sulvers .."* (LUB 6, 784/4; nach 1350).

Die Frist konnte sich verdoppeln, wenn das Gut für die gewerblichen Zwecke eines Amtes wichtig war:

„Alle bodikholt [= Böttcherholz], *dat over zee kumpt, dat scal licgen dre dage to des ammetes behoff, er dat jenich borger koft, unde nen bodeker* [= Böttcher] *en scal mer holtes kopen, den he behoved to sines selves bile* [= Beil, d. h. Arbeit], *unde nen gast enscal van gaste kopen dat holt, id enhebbe gelegen in dem markede 6 dage, bij 3 mark sulvers .."* (ebda.).

In einer älteren Kaufmannsordnung (LUB 6, 784/2; jedenfalls vor 1349) scheint die Frist ganz allgemein acht Tage betragen zu haben:

„Vortmer dat nen gast mach kopen gut van gaste, id en hebbe leghen achte daghe unde si beseen achte daghe unvurkoft, bi 3 mark sulvers",

und bald nach 1350 beschwerte sich eine Anzahl Lübecker Bürger beim Rat über die Kürze der Dreitagefrist: am ersten dieser Tage schaffe der Kaufmann, der von der See käme, sein Gut in die Buden und Keller, am zweiten gehe er in die Stadt und frage nach Neuigkeiten *(vraghet umme thidinge)*, und am dritten Tage kaufe der Gast schon wie ein Bürger (LUB 3, 189). Deshalb sollte das Gut nicht drei, sondern 14 Tage allein dem Bürger zu kaufen gebühren.

Nach der schon erwähnten, das Kaufgeschäft über den für das bürgerliche Brauwerk wichtigen Hopfen polizeilich regelnde Ratswillkür, *quo iure humulus sit vendendus*, mußten die Hopfenverkäufer, aus dem Wendischen, der Mark

---

[12] Abgesehen von Lebensmitteln (LUB 2, 402, von etwa 1321) und ausgenommen die Nürnberger, denen offene Keller zum Kleinverkauf erlaubt waren (LUB 3, 117).

[13] *Welk gast hir vlas in unse stad bringhet over zee, de schal dat also vorkopen, alse he id over zee bringhet, by helen vaten [= in ganzen Fässern], it zi groet efte klene ...* (LUB 3, 117). *Welk gast heft crude* [= Gewürz] *to vorkopende, de mach van iewelken crude verkopen twe liveschepund und nicht min, uthgenomen neghelken, cibeben, des mach he eyn livespund verkopen, und nicht min, mer van saffarane mach he verkopen eyn half livespund und nicht min ...* (LUB 3, 187, v. J. 1353).

Brandenburg oder gar aus Thüringen kommend, sich mit ihrem Hopfen in einer Reihe aufstellen, und die kauflustigen Bürger ihnen gegenüber in einer anderen Reihe. Der Verkäufer rief seinen Preis aus, und nahm einer der Interessenten an, so war jeder weitere Handel um einen höheren Preis unzulässig. Schwiegen alle Interessenten, so setzte der Verkäufer sein Preisangebot so lange herab, bis sich ein Käufer fand. Das Ganze war eine Versteigerung, bei welcher die Gebote nicht von unten nach oben stiegen, sondern von oben nach unten gingen; ein Überbieten war ausgeschlossen[14]. Auch dieses *Jus humulariorum* verbot, bei willkürlicher Ratsstrafe, den Hopfenverkäufern entgegenzureiten, um den Hopfen vor der Stadt aufzukaufen *(vorkop)*.

Nur eine Variante zum Beteiligungsrecht des Mitbürgers oder Amtsgenossen war es, wenn bei den Lübecker Böttchern (Amtsrolle von 1440) das erste Holz, das im Frühjahr von auswärts ankam, im Amte geteilt werden mußte:

Dat bodikholt, dat to deme eersten van deme jare over see hijr kumpt, dat schal nement kopen uppe vorkoop; we dat koft, de schal dat delen mank dat ampt, deme armen also deme ryken, by wedde 3 mark sulvers unsen heren.

Bei den Drechslern *(dreyern)* galt überhaupt der Satz:

Wat ware des amptes eyn meister kopet, dat schal he myt den andern delen, by broke deme ampte eyne tunne bers unde den heren 3 margk sulvers (Rolle von 1507).

Ähnlich war es bei den Pantoffelmachern und anderen Ämtern. Wieder andere, die Riemer, Färber, Haardeckenmacher, Gürtler und Bechermacher, kauften durch die Älterleute oder eigens dafür bestellte Meister gemeinschaftlich ein und verteilten das Material im Amt; bei den Paternostermachern (Bernsteindrehern) geschah dies durch das Los.

Auch die wenigen Beispiele städtischer Wirtschaftsverwaltung machen deutlich: die so gelenkte Stadtwirtschaft und überhaupt das kräftig reglementierte Bürgerleben des Mittelalters bedeuteten eine mittelbare Rechtsverwaltung, die der freien Bewegung dessen, was man Privatrecht zu nennen pflegt, einen viel geringeren Spielraum ließ als das gleichzeitige Landrecht oder auch das liberalisiertere Recht der neueren Jahrhunderte. Das hat man sich bei der Betrachtung des älteren lübischen Privatrechts vor Augen zu halten.

Eine unmittelbare Rechtsverwaltung seitens der zur obrigkeitlichen Gewalt gewordenen Stadt, repräsentiert im Rat, stellten jedoch die Einrichtungen des lübischen Rechts dar, die der Friedenwahrung und der Rechtshilfe — insbesondere mittels des Stadtbuchwesens — dienten. Auch sie gehören zum Bilde der lübischen Stadt.

---

[14] Diese Form der Versteigerung ist noch im 20. Jahrhundert auf der Leipziger Messe und bei Fischverkäufen an der Nordsee geübt worden.

2. DIE FRIEDENSWAHRUNG

§ 42. I. Die lübische Stadt der Frühzeit war weit davon entfernt, eine bürgerliche Idylle zu sein, in welcher wagende Kaufleute und fleißige Handwerker in nachbarlicher Eintracht und ungestörtem Frieden ihrer Arbeit nachgingen, unvermeidliche Streitigkeiten mit Hilfe ihrer Vorspraken vor Gericht austrugen und die Verbrechensahndung der Obrigkeit überließen. So wenig wie auf dem Lande die Gottes- und Landfrieden geeignet waren, Rache und Fehdewesen unter Adel und Bauern gänzlich zu beseitigen — zumal in Holstein und Mecklenburg blieben sie noch lange im Schwange[1] —, war auch der Bürger, trotz zusätzlichen Markt- und Stadtfriedens, so ohne weiteres nicht bereit, die noch kräftigen natürlichen Instinkte der Selbsthilfe und Rache völlig zu unterdrücken, zumal nicht in der kolonialen Atmosphäre der frühen lübisch-hansischen Welt. Es sollte noch Jahrhunderte dauern, ehe die Verfolgung von Verbrechen allein eine Sache der Obrigkeit aus eigenem Recht geworden, dem Verletzten sogar die Strafklage genommen war und er sich mit der Rolle des bedauerten Opfers und Zeugen des Verbrechens begnügen mußte. Zwar fehlte es in den Städten für ausgebreitete Fehden zu Anfang an großen bürgerlichen Sippen; die Bürgergemeinde war aus zugewanderten Kleinfamilien zusammengewürfelt. Nur die großen lübischen Kaufmannsfamilien, die ihre Glieder auf den Ratsstühlen in den meisten Städten entlang der Ostsee sitzen hatten, gelangten bald wieder zu sippenmäßigen Neubildungen. Aber auch ohne solchen Rückhalt waren Familienfehden und gegenseitige Gewalttätigkeiten zwischen verschiedenen Gruppen und Freundschaften keine Seltenheit. Die städtische Rechtsordnung mußte noch lange mit ihnen rechnen, was zu einer gewissen Doppelbödigkeit des Rechts führte; einerseits standen die vom Land- und Stadtfriedensrecht angedrohten Strafen für Totschlag und Verwundung in Geltung und wurde überhaupt alle *„sulfwolt"* unter Strafe gestellt, zugleich aber war man bemüht, die Entstehung, Verhärtung und Ausweitung von Fehde und Feindschaft zu verhindern und ihre Beilegung durch Sühneverträge zu fördern.

Gegen die Neigung des mittelalterlichen Menschen, auch des zum Frieden geschworenen Bürgers, die Verteidigung, Durchsetzung und Vollstreckung seines (auch nur vermeintlichen) Rechts ohne Anrufung von Gericht und Obrigkeit selber in die Hand zu nehmen, „sein eigener Richter zu sein", richtete sich

---

[1] *„Unde was in deme lande to Holsten en jammerlik bose snode sede* [= Sitte], *also dat en bur den anderen dot sloch up sine veide: dit was ere snode wilkore und doch unrecht... Aldus was manich bederve man geslagen unde was rechte mord, also id Kaiser Karolus* [IV.] *openbare sprak to Lubeke, do her was* [1375], *unde bad und bod, dat se de morderie scolden vorlaten"*, berichtet ein Lübecker Chronist. Auch gesetzliche Verbote der Bauernfehde mit der Drohung, sie mit dem Rade zu bestrafen (i. J. 1395 für Holstein und Stormarn) blieben ohne Erfolg. Eine holsteiner Blutrache aus dem Jahre 1577 hat W. H. Riehl seiner Novelle „Mein Recht" zugrunde gelegt.

grundsätzlich das Verbot der Selbstgewalt, der Sulfwolt[2]. Als besonderer Tatbestand begegnet es zuerst in einer Greifswalder Willkür von 1323: *Nullus debet esse pro se judex sub pena centum marcarum puri.* Später erschien die Bursprake als das geeignete Mittel, dem Bürger das unter recht verschiedene Strafen gestellte Verbot, sein eigener Richter zu sein, immer wieder einzuschärfen. Etwa Anklamer Bursprake 1544: *„We den andern vorweldiget offte vorunrechtiget edder sin eigen Richter is und sick nicht leth nögen ahm lübischen Rechte, den will de Radt straffen ahn sin frye högeste"* (§ 12)[3]. Das späte Rostocker Stadtrecht von 1757 (V 1, 1) hat es schließlich dahin formuliert: *„Es soll sich keiner selbst Recht sprechen, und wer solches thut, ist seines sonst gehabten Rechts verlustig, und falls er kein Recht an der Sache gehabt, soll er mit würklicher Strafe belegt werden"*. Mitbegriffen war das Verbot der Sulfwolt wohl auch in der allgemeineren Fassung, daß *„Jedermann sich am lübischen Recht begnügen lasse"*, wie sie von den meisten Burspraken gewählt wurde. Ein Einzelfall der Sulfwolt war gemeint, wenn (Hs. Ba 81) eine Brüche von 60 Schilling darauf stand, daß jemand das ihm gestohlene Gut ohne Erlaubnis des Gerichtsvogts wieder an sich nahm; auch diese, wie alle anderen Vollstreckungshandlungen, sollte nur durch die Obrigkeit erfolgen dürfen.

Auf eine Eingrenzung der in Ausübung von Sulfwolt entstandenen, an sich als legitim behandelten Fehde auf die unmittelbar Beteiligten zielte wieder eine Wismarer Willkür vom Jahre 1306, nach welcher, wenn in einer Fehde *(vindicta)* wegen Totschlags oder Verwundung ein daran unbeteiligter Verwandter des Täters getötet würde, dies mit Enthauptung zu bestrafen sei; im Falle ihrer Vorflucht *(si profugi evaserint)* seien die Rächer ihres Vermögens und des Wohnrechts in der Stadt verlustig und ipso iure verfestet. Die Willkür zeigt, daß die germanische Vorstellung, nicht der Rechtsbrecher allein, sondern seine ganze Sippe sei verantwortlich und zu befehden, noch keineswegs ausgestorben war und mit solchen Strafdrohungen unterdrückt werden mußte[4].

In der Hauptsache jedoch stand nicht die Ahndung bereits geschehener Totschläge, sondern die Verhütung und baldigste Beilegung solcher Streitigkeiten im Vordergrunde der städtischen Rechtsverwaltung.

II. Zu diesem Ende kam in den lübischen Städten, wie auch anderwärts, dem Friedegebot eine wichtige Rolle zu. Erwähnt wird diese dem Bürgerrecht

---

[2] Das heutige Wort „Selbsthilfe" wird dem oftmals aggressiven und aktiv rechtsverletzenden Charakter der Sulfwolthandlungen nicht völlig gerecht. Unter ihm werden eher Ersatzhandlungen beim Fehlen der eigentlich und von Rechts wegen berufenen obrigkeitlichen Hilfe verstanden. Die Kombination von *„sulfgericht"* und *„gewalt"* im niederdeutschen Ausdruck *„sulfwolt"* deutet auch schon die Wertung an, die solches Verhalten genießt.

[3] Ferner Boizenburger Bursprake (18. Jahrh.) § 17, Grevesmühler Bursprake (18. Jahrh.) § 24, Revaler Bursprake 1803 Art. 3, Wilsterer Bursprake 1456: *„de scholde vorloren hebben leff unde gued"*.

[4] Ein ähnliches Verbot, die Freundschaft des Totschlägers mit der Fehde anzugreifen, erließen 1255 die Holsteiner Grafen für die Insel Ochsenwerder.

zugehörige und daher vom Rat zu handhabende Einrichtung zuerst in den deutschen Rechtshandschriften und einer um 1270 nach Kiel ergangenen Lübecker Rechtsmitteilung. Bei entstandenem Streit, heißt es da (K 123), sollten die Ratsherren die Parteien vor sich kommen lassen, ihnen gebieten, Frieden zu halten, und sie zur Verebnung an ihre Freunde weisen; falls deren Bemühung versagte, wollte der Rat sich der Sache annehmen und über die beiderseits begangenen Brüche befinden. Der Friede wurde den Parteien geboten *„bi eres sulves halse unde bi viftich marken goldes"* (nach einigen Hss. statt *„goldes": „geldes"*, nach anderen bei 60 Mark). Die hohe Geldstrafe verrät, welchen Nachdruck die Stadt darauf legte, Bürgerzwistigkeiten schon im Keim zu dämpfen: 50 Mark Gold waren rund 600 Mark Silber und das Doppelte bis Dreifache davon an Mark Lübisch, ein Vielfaches also vom üblichen Manngeld bei Totschlag, und, weil es mehr war als die meisten besaßen, einer Vermögenseinziehung gleichkommend. Daß sie tatsächlich angedroht wurde, ist (sogar zusätzlich mit Stadtverweisung) urkundlich bezeugt (LUB 2, 848, v. J. 1346), doch scheint die Drohung *„beim Höchsten"*, d. h. bei Strafe am Leben, die übliche gewesen zu sein[5]. Das Revid. Stadtrecht von 1586 (IV 4, 4; ebenso das Rostocker Stadtrecht von 1757, IV 4, 3) verwandelte dies in eine (willkürliche) *„Leibs- oder nahmhaffte Geld-Straffe"* und stellte auch klar, daß bei einem Bruch des gebotenen Friedens nicht auch die durch die neue Tat an sich verwirkte Wedde (öffentliche Strafe), sondern nur die im Friedegebot angedrohte Strafe verfallen war. Der Tatbestand des Friedebruchs absorbierte den der Einzeltat. Anstelle des ganzen versammelten Rates, der *ratman* der Hss., sind es im Revid. StR. die — anfangs wohl im Namen des Rats sprechenden, später aus eigenem Recht handelnden — Bürgermeister im Wort, die das Friedegebot erlassen, dazu auch die Gerichtsherren, da oft genug Drohworte, vor Gericht ausgesprochen, ausreichenden Anlaß hierzu geboten haben werden. Im Laufe der Zeit verlor sich auch die Übung, das Gebot *in domo consulatus* (LUB 2, 848) abzusagen; später überbrachte der Fron den Parteien das Gebot, wofür die Formel üblich war:

„Es lassen meine Hochgeehrte Herren des Gerichts Euch, N. N. wider N. N., dero Kinder und sämptliche Angehörige ein Friedegebot anmelden, daß Ihr sollet einander gehen lassen auf Wegen und Stegen und halten Hand und Mund in- und außerhalb der Stadt, und dero Häuser meyden und Euch entschlagen, und so Ihr was mit einander zu thun habet, sollet Ihr solches mit ordentlichem Recht suchen, bey Strafe ... Rthlr. oder Gefängnis".

Neben diesem endgültigen gab es seit jeher auch ein vorläufiges Friedegebot (nach dem Revid. StR. *„auf den notfall")* mit einer Strafandrohung von 10 Mk. Silber (seit 1586: 20 Taler), das jeder Ratmann (Rechtsweisung nach Kiel 1270: *unus vel duo consules)* erlassen konnte, wenn er zufällig oder gerufen zu einem Streit hinzukam. Es war mit einer Verweisung der Parteien an den Rat verbunden. Nach dem Kolberger *Juramentum consulum* (15. Jahrh.)

---

[5] LRU II 151; III 594, 830, 851. *Per vitam et bona* Stralsund 1342 (Verf.buch Nr. 181).

gehörte es ausdrücklich zu den beschworenen Pflichten des Ratmannes: *„wor me twedracht horet bynnen rades unde mank de borgere, den scholen ze stillen myt deme besten na ereme vermoghe"*. Gerieten lübische Bürger in der Fremde in Streit miteinander, so stand das gleiche Recht, ihnen bis zum Austrag ihrer Sache vor dem heimischen Rat Frieden zu gebieten, jedem Mitbürger zu. Die Skraen des St. Peterhofes zu Nowgorod, in welchem die Älterleute gemäß lübischem Recht Frieden zu gebieten hatten und je zwei Meistermänner zu einem vorläufigen Friedegebot befugt waren, schrieben hingegegen vor, die Streitenden dürften nicht von dannen segeln, ehe sie verglichen seien, und bedrohten jeden, der einen im Hofe entstandenen Zwist nicht den Älterleuten meldete, mit 10 Mark Strafe (Skraa II 43, 46; IV 82; V 124 d).

III. Dem gleichen Ziel wie das Friedegebot, nämlich einen Streitvergleich zu ermöglichen und zu fördern, diente in vielen Fällen das vom Rat der Stadt dem auswärtigen oder nach auswärts geflüchteten Schuldner oder Rechtsbrecher oder überhaupt jemandem, der aus Besorgnis vor Feindschaft nicht wagte, in die Stadt zu kommen, erteilte Geleit. Es verschaffte, als individuelles Rechtsgeleit, dem Geleiteten für seine Person und seine Habe befristeten Schutz vor Arrestierung und mit seinen verstärkten Sanktionen erhöhte Sicherheit vor unrechter Gewalt.

Nur dieses (fälschlich meist prozessuales genannte) Geleit ist hier zu berücksichtigen. Unter den weitgespannten Begriff des Geleits *(salvus conductus, ducatus, securitas, sekerheit, velicheit, vorwort, fride)* fielen alle Arten von Zusicherung oder Gestellung besonderen Schutzes (s. auch oben § 32, S. 325). Neben dem „lebendigen" Geleit in Gestalt bewaffneter Reisiger, das der Reisende sich vom Gebietiger eines Territoriums erkaufen oder erbitten konnte[6], gab es im lübischen Bereich wie anderwärts das allgemeine Rechtsgeleit in mehrfacher Form: Deutsche und fremde Könige und Fürsten gewährten es als Handelsgeleit vielfach dem hansischen Kaufmann für ihr ganzes Land, für einzelne Orte oder bestimmte Zeiten[7].

Hansische Städte schlossen zahlreiche Justizverträge auf Gegenseitigkeit untereinander, in denen sie den Bürgern wechselseitig Gleichstellung mit den eigenen Bürgern einräumten, sie also damit auch, ausdrücklich oder nicht, vom Fremdenarrest freistellten. Den Anfang machte hier der bekannte Vertrag zwischen Lübeck und Hamburg vom Jahre 1230 (HUB I 239, LUB 1, 39), nach welchem *vestri burgenses cum bonis suis in nostra civitate per omnia ea pace et securitate gaudere debeant, qua nostri burgenses cum bonis ipsorum frui dinoscuntur*. Man hat diesen Vertrag bekanntlich oft als den Beginn der deutschen Städtehanse bezeichnet. Er ist eigentlich erst im Jahre 1847 (Febr. 24)

---

[6] Die Goldene Bulle von 1356, Kap. 1, gab den Kurfürsten ein Recht auf Geleit durch die Territorien, die sie auf ihrem Weg zum Wahlort Frankfurt durchreisen mußten. Bewaffnetes Geleit gegen Bezahlung boten auch die Städte Lübeck und Hamburg gegenseitig ihren Kaufleuten für den Frachtverkehr zwischen beiden Städten nach dem oft erneuerten Vertrage v. J. 1304 (LUB 2, 186).

[7] Viele solcher Privilegien im HUB, z. B. Nr. 50, 54, 64, 174, 212, 261, 263, 264, 301, 307 usw. Alle genannten berühren den lübischen Rechtsbereich. Allgemeine Geleitsprivilegien finden sich in den Reichslandfrieden.

aufgehoben worden. Ähnliche Verträge schlossen Lübeck mit Soest 1241 (LUB 1, 93), Stralsund mit Demmin 1265 (HR I 1, 8), und andere.

Ein allgemeines Gelegenheitsgeleit gab es ferner aus Anlaß von Reichs- und Hoftagen, Turnieren und Jahrmärkten. Auch hier waren geleitsunwürdige Personen durch ein solches Massengeleit grundsätzlich nicht mitbegriffen, doch gab es Ausnahmen. So verlieh im Jahre 1275 Graf Gerhard I. von Holstein seinem Städtchen Lütjenburg zusammen mit dem lübischen Recht einen Jahrmarkt mit Frieden und Geleit für alle wegen Totschlags oder anderer Missetaten Verfesteten oder wegen Schulden aus der Stadt Gewiesenen für die Dauer einer Woche[8].

Ein individuelles Rechtsgeleit aber mußte man sich im Einzelfalle vom Inhaber der Geleitsherrlichkeit erbitten. Es konnte ein einfaches Arrestgeleit sein oder nur gegen Gewalt gerichtet (Gewaltgeleit), umfaßte indes in der Regel unausgesprochen beides (volles Geleit).

Dieses Geleit wurde in den lübischen Städten vom Rat erteilt. Für Lübeck selbst ist die ausschließliche Zuständigkeit der Stadt (d. h. des Rats) im Reichsfreiheitsbrief von 1226 anerkannt, in welchem der Kaiser jeder weltlichen und geistlichen Gewalt verbot, jemandem Geleit in der Stadt zu gewähren, damit er sich dadurch gerichtlicher Anlangung *(impetitio in iure)* entziehe; das bedeutet, daß nur die Stadt selber das Geleitsrecht besaß. Dies wurde gemeines lübisches Recht (K 16 und 249, Rev. StR. I 1, 11) — wobei die nicht reichsunmittelbaren Tochterstädte Lübecks dazu keiner königlichen Verleihung bedurften, so wenig wie dies auch bei der Reichsstadt selbst ausdrücklich der Fall war.

Auch wenn die allgemeine Annahme richtig wäre, daß das Geleitsrecht ursprünglich ausschließlich dem Könige zugekommen sei, so befand sich dieses angebliche Regal zu dieser Zeit doch schon, zumindest faktisch, in der Hand der Territorialgebietiger, und überhaupt galt dies wohl kaum für das sogen. Prozeßgeleit als individuelles Rechtsgeleit. Soweit es Arrestgeleit war, muß die Verfügung darüber dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zugestanden haben — im Lübischen also dem Rat —, und als Gewaltgeleit war es, wie das Friedegebot, eine Sache des vom Rat gehandhabten Stadt- und Bürgerfriedens.

Daß es der Rat und nicht etwa der Vogt war, der über das Geleit verfügte, nahm der Rat von Lübeck ums Jahr 1300 in eine nach Kolberg gerichtete Rechtsweisung auf:

„De ratmanne mogen och leyde gheven, so weme se willen, binnen ere stat unde ere stades veldmarken ane des voghedes orlof unde sunder sin iawort.“

In der Hauptsache betraf diese Rechtsweisung die Frage, ob der Rat bei Geleitserteilung an die Einwilligung des Gläubigers oder sonstigen Gegners des Geleitnehmers gebunden sei. Das wurde grundsätzlich bejaht, jedoch — echt lübisch — mit dem Vorbehalt, der Rat könne auch gegen den Willen des Gegners Geleit geben, wenn die Sache *„so grot is, dat der stat dar macht ane licht“*. Auf dieser ungenauen Linie bewegte sich auch die weitere Entwicklung.

---

[8] Corp. Const. Hols. 3 S. 1227. Anders hingegen Greifswalder Bursprake vor 1451 Art. 49: *„Ock schall gast vor gast gheleydet syn aver desset jarmarket vor eerliken saken“*.

Noch im Jahre 1512 erklärte der Lübecker Rat urteilsweise (LRU II 413), daß er ohne der Gläubiger Willen niemandem Geleit gebe, doch ermahnten auch kleinere Städte jährlich in ihren Burspraken ihre Bürger, mit ihrer Kreditgewährung vorsichtig zu sein, denn der Rat wolle die Macht haben, Geleit zu erteilen.

So von 1351 ab die Wismarer Burspraken: *quia domini consules potentes esse volunt sue securitatis;* ferner die Oldenburger Bursprake (1585) und die Heiligenhafener Bursprake (16. Jahrh., mit dem Zusatz: *„van Vollmacht der Herschop"*). In Greifswald verbot die sog. Rubenowsche Verfassung von 1451, wegen *„borgerschult"* Geleit zu geben *„sunder willen der meisten schuldgenaten* [= Gläubiger] *edder umme not willen der stad"*. Daß es den Bürgern wenig behagte, ihre Schuldner auf der Straße zu sehen und sie nicht antasten zu dürfen, war verständlich. Sie behalfen sich, zumal in Wismar, damit, daß sie in den Renten- und ähnlichen Verträgen ihre Schuldner auf den Schutz des Geleits verzichten ließen, wie andererseits auch auswärtigen Gläubigern Geleit zur Einziehung der Schuld ausgemacht wurde (MUB 7, 4983; 8, 5182, 5346, 5603 u. oft).

Noch im Laufe des 14. Jahrhunderts bürgerte es sich in den meisten lübischen Städten ein, daß anstatt (und im Namen) des ganzen Rats ein wortbaltender Bürgermeister das erbetene Geleit erteilte (K 249): *De gheleydet wert van dem borgermestere eder van deme rade . . ;* ebso. Rev. StR. I 1, 11[9].

Eine Ausnahme machte wohl Kiel. Der Art. 218 der nach Kiel gehörigen Hs. Kp enthält eine örtliche Kieler Satzung, wonach kein Bürgermeister, bei Wedde von je 10 Schill. an jeden Ratmann, jemandem Geleit erteilen darf, doch soll das unbefugt erteilte Geleit bei Kräften bleiben.

Erbeten wurde das Geleit vom Geleitsuchenden selber oder durch Vermittlung eines Bürgers (der dann eine Art Bürgenhaftung übernahm), aber auch einer anderen Stadt oder einflußreichen Persönlichkeit. In den beiden letzteren Fällen geschah dies schriftlich[10], doch wurde das Geleit selber mündlich erteilt. Geleitbriefe, beim politischen Geleit für Fürsten oder Gesandte schon immer üblich, galten beim einfachen Rechtsgeleit noch im 15. Jahrhundert als nicht herkömmlich oder vonnöten.

Im Jahre 1420 schrieb der Rat von Lübeck an einen Antragsteller (LUB 6, 810): *„Wy begeren dy fruntliken weten, dat mit uns nen wonheit is, dat wy jemande sunderke breve up unse geleide pleghen to gevende"*. Im Jahre 1367 hatte er schon behauptet, er pflege auch Grafen, Baronen, Rittern, Bürgern und vor allem Friedlosen und anderen Personen keine Geleitbriefe auszustellen, sondern es werde allein seinem Wort vertraut (LUB 3, 614). (Vgl. jedoch den Geleitbrief für König Waldemar IV. von Dänemark 1352; LUB 3, 141).

Auffällig ist immerhin, daß sich im Fragment eines zu Rostock am Anfang des 16. Jahrhunderts gedruckten Formularbuchs ein Formular für Geleitbriefe

---

[9] Dabei konnte es allerdings vorkommen, daß ein Bürgermeister das Geleit ablehnte, der andere aber, in Unkenntnis dessen, es gewährte, woraus dann Verwirrung entstand; so geschehen in Oldenburg i. H. im 14. Jahrh. (LUB 4, 746).

[10] Beispiele: LUB 3, 66; 4, 713; 8, 396, 565, 592; MUB 9, 6597.

findet, der Sprache nach dem 15. Jahrhundert zugehörig: *„Wy Burgermeyster und Radmanne der stad Rostock bekennen apenbarliken yn unsem openen breve vor alle den, de ene seen, horen edder lesen, dat wy geleydet hebben unde geleyden yn kraft dusses breves N. vor uns und vor alle den, de umme unsen wyllen don unde laten wyllen, Also dat he vor uns allen seker unde velich sy vor allerleyge arch van dussem dage wente uppe sunte Jacobes dagh. Des to eyner bekentnisse hebbe wy unser stad secret under an dessen breff laten drucken etc.“.*

Eine Singularität im lübischen Bereich waren die besonderen Geleitbücher der Stadt Reval, von denen Bruchstücke aus der Zeit von 1365 bis 1458 und ein vollständiges, etwa 2000 Namen enthaltendes Register der Jahre 1515—1626 erhalten sind. In sie trug der Ratsschreiber — gegen eine Gebühr — das von den Bürgermeistern mündlich erteilte Geleit unter Angabe seiner Dauer und im 16. Jahrhundert auch seines Anlasses ein. Es waren dies fast ausschließlich Totschläge und Verwundungen, und die Geleiteten waren überwiegend estnische Bauern, die bis zur Sühne die Sicherheit der Stadt suchten[11].

Das Geleit bot, als eine Art bewegliches Asyl, dem Geleiteten erhöhten strafrechtlichen Schutz und machte geleitswidrige Rechtshandlungen (Arreste) unwirksam. Tätlichkeiten gegen ihn wie auch seine Festnahme mit Hilfe des Frons waren Geleitsbruch und mit der kombinierten Strafe von 10 Mark Silber an die Stadt, 10 Schillingen an jeden Ratsherrn und 60 Schillingen an den Geleiteten bedroht (K 16), wozu bei Tätlichkeiten noch die auf diese als solche gesetzten Bußen hinzukamen.

Bei Tätlichkeit, die in Unkenntnis des Geleits begangen war, blieb es bei der *„nach Gelegenheit der Tat“* verwirkten Strafe (LRU IV 305, v. J. 1488); hatte der Gegner den Geleiteten, ohne Kenntnis des Geleits, in die Fronerei setzen lassen, so mußte er das dennoch bei der Wette *„afwedden“* (LRU II 659; 1519). Die kombinierte Geleitsbruchstrafe ist auch noch dem Revid. StR. von 1586 (aber nicht mehr dem Rostocker Stadtrecht von 1757) bekannt: 10 Mark Silber an den Rat, 1 lübschen Goldgulden an jeden Ratsherrn und 7½ Goldgulden an den Geleiteten (I 1, 11).

Verhielt sich der Geleitete geleitswidrig, so verwirkte er, außer der Strafe für die Tat, das ihm gewährte Geleit.

Wenn der Rat auch nicht verpflichtet war, jemandem das Geleit zu gewähren[12], so pflegte er es doch wohl immer zu tun, sofern jener nicht geleits-

---

[11] Im Jahre 1516 (Juli 1) vermerkte der Schreiber zu einem Geleit: *„Dyt gheleyde heft ghegheven de borgermeyster, her Heysze Pattiner, de my in warteken zyn bernsten paternoster ghezandt heft“* — das vom Antragsteller dem Schreiber überbrachte und von diesem natürlich wieder zurückzuliefernde Bernsteinpaternoster des Bürgermeisters sollte als Ausweis der Glaubwürdigkeit dienen.

[12] Eine Besonderheit war das Huldigungsgeleit, das im lübischen Bereich aus Reval (1436 bis 1536) bezeugt ist. Wenn der livländische Ordensmeister zur Entgegennahme der Huldigung in Reval einritt, konnte er Missetäter (Totschläger, Mörder, Räuber usw.) mitbringen, die dann vom Rat Geleit erhalten mußten. Die so im Geleit des Fürsten Einziehenden mußten sich an einem langen, am fürstlichen Pferd oder Wagen befestigten Strick festhalten. Beim Einzug des OM Hermann von Brüggeney im Jahre 1536 waren es nicht weniger als 42 Personen.

unwürdig war. Nicht geleitsfähig waren nach allgemeinem Reichsrecht Reichsächter und kirchlich Gebannte, dazu Friedlose aller Art. Ihre Aufzählung in den verschiedenen Rechten ist oft nur eine exemplarische. Die Hauptfeinde des hansischen Kaufmanns waren die See- und Straßenräuber, *omnes illi, qui mercatores spoliant,* von denen schon der älteste Hanserezeß, ein Beschluß der Städte Lübeck, Rostock und Wismar vom Jahre 1258 sagt, daß sie sich zu Wasser und zu Lande des Friedens nicht erfreuen könnten, *sed proscripti ab universis civitatibus et mercatoribus tenebuntur*[13]. So wurden auch im lübischen Recht (K 249) die Straßenräuber, obwohl (oder weil), wenn sie *apenbare,* d. h. notorische Verbrecher waren, ohnehin friedlos, besonders hervorgehoben; der Rat wollte Geleit geben *„ane stratenrof unde ane vredelos"*. Friedlos aber war nicht nur das generell verfestete notorische Gesindel, die *pirate, spoliatores libere strate, incendiarii, occisores, fures et scelerati quicunque* (Hanserezeß von 1358, HR I 1, 218). Die Verfestung traf auch den bisher Unbescholtenen, der dem Gericht ungehorsam war und auf dreimalige Ladung (Verfahren in K 182) wegen einer Missetat, die an Hals und Hand ging (Rev. StR. V 4, 3), nicht erschien. Ließ er es zur rechtskräftigen Verfestung kommen, so war er auch geleitsunfähig. (Das Verfestungsbuch der Stadt gab dann darüber Auskunft). Wollte er sich aber von der Beschuldigung befreien (z. B. mit der Einrede der Notwehr) oder sich sonst mit seinem Gegner akkordieren, so konnte er um Geleit bitten; er war noch kein Verfesteter.

K 182: *„wil he sic untsculdeghen unde mach he, he kome"*. Daß der Rat hierzu Geleit gewähren konnte, war selbstverständlich und entsprach dem Zweck des Instituts. Es erstaunt darum, daß das Rev. StR. von 1586 (IV 17, 1) zu diesem Fall (dem alten Art. K 182) bestimmt: *„... so mag er vorkommen ohne Gleid"*. (Ebenso das Rostocker StR. von 1757, IV 17, 1). Die Redaktoren des Revid. StR., studierte Juristen, haben sich hier offenbar allzu leichtfertig dem gemeinrechtlichen Satze angeschlossen, die Ladung „trage das Geleit auf dem Rücken", d. h. schließe es unausgesprochen in sich. Diese Lehrbuchweisheit entsprach weder dem römischen Recht noch der deutschen Praxis. Auch die (schriftlichen) Zitationen des Reichskammergerichts sprachen den Geleitschutz des Geladenen zur Verhandlung ausdrücklich aus. Daß sie ihn stets anführen sollten, war der wirkliche Sinn des Lehrbuchsatzes. Die Ladungen der lübischen Gerichte ergingen aber mündlich im Hause des Geladenen oder, falls er ortsabwesend war, durch öffentlichen Anschlag *(citatio ad domum vel per edictum,* Rev. StR. III 1, 7). Die Kommentatoren des revidierten lübischen Rechts (Mevius, Lucas Stein) hatten daher Mühe, den Satz IV 17, 1 des

---

[13] HR I 1, 3. Eine solche Generalverfestung *(proscriptio, vredelos)* offenbarer Feinde der Gesellschaft, ohne Bemühung der Gerichte, hielt man für durchaus angängig. Sie war mehr deklaratorischer als konstitutiver Natur, denn: *„stratenschynners scholen nergen hebben frede noch toflucht"* (Lüb. Recht, Ausg. Dietz (1509) Art. 244; Rev. StR IV 2, 2).

Nach der Greifswalder sog. Rubenowschen Verfassung von 1451 büßte ein Bürgermeister, der, selbst mit Willen des Verletzten und Klägers, offenbaren Räubern, Straßenbeschädigern, Mördern oder Totschlägern wissentlich Geleit gab, dies mit 10 Mark Silber, es sei denn zu Nutz und Frommen der Stadt mit Zustimmung des ganzen Rats geschehen.

Rev. StR. zu erläutern, etwa damit (Stein, Abhdlg. Teil III § 574), daß „heutzutage" ein Schutz vor Gewalttätigkeit und deswegen ein Geleit nicht mehr erforderlich sei.

Von besonderer Wichtigkeit für die städtische Wirtschaft war der Fall des flüchtig *(vorfluchtich, wikhaftich)* gewordenen Schuldners, Bürgers oder Gastes, der in Schulden vertieft war oder gar betrügerisch Geld aufgenommen, Waren auf Kredit gekauft oder von einem anderen als Sendegut übernommen und dann das Weite gesucht hatte. *Quicumque furtive recesserit integraliter cum bonis propriis et eciam cum bonis ab aliis accomodatis, pro fure iudicabitur,* bestimmte schon eine Willkür der wendischen (lübischen) Städte von 1265 (HR I 1, 9), und unter dem Gesichtspunkt des Diebstahls wurden flüchtige Schuldner, die sich dem Gericht nicht stellten, eben auch verfestet.

Zahlreiche solcher Verfestungen enthält das Stralsunder Verfestungsbuch 1310—1472 (Ausg. Francke): *proscriptus pro fure eo, quod furtive bona mercatorum emit et ea furtive deduxit* (Nr. 44); *proscriptus eo, quod cum 35 solidis, in quibus eidem Backen obligatus fuerat, furtive recessit* (Nr. 119); *proscriptus pro eo, quod detulit Hennekino 2 marcas, in quibus sibi tenebatur, justis sententiis pro fure* (Nr. 217), und oft. Zu beachten ist, daß der flüchtige Schuldner hier immer als Dieb bezeichnet wird.

Nicht alle konnten aber als Betrüger und Diebe gelten. Auch der ehrbare Kaufmann und Bürger konnte durch Unglück sein Vermögen verlieren, worauf er sich wohl veranlaßt sehen mochte, aus Furcht vor der ihm bis zum Abschluß eines Vergleichs drohenden Schuldhaft[14] „auszutreten", um sich aus sicherer Entfernung mit seinen Gläubigern zu arrangieren, wozu er dann sich in der Stadt geleiten ließ. Unterließ er dies, war ihm allerdings die Verfestung und daraufhin der Entzug jedes Geleits sicher, wie dies später, im Jahre 1443, der Rat von Lübeck *„vor enen wilkor unde lubesch recht geholden hebben"* wollte und dazu verfügte, man solle solche Personen (als betrügerische Bankrotteure) mit Briefen verfolgen, damit sie nach Inhalt alter Hanserezesse auch in keiner anderen Hansestadt geleitet werden dürften (Hach IV 3). Der redliche Schuldner sollte in der Stadt bleiben; wer entwich, galt als Betrüger.

Diese *„olden recesse darup gemaket"* setzten um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein, nachdem betrügerische Schuldner schon im Rezeß von 1265 als Diebe behandelt worden waren (s. o.). Die gängige Ansicht, die Hanserezesse hätten in ihren Städten das Geleit für jeden schuldenhalber Geflüchteten schlechthin beseitigt, ist ebenso schlechthin unrichtig. Das Recht einer Stadt, dem aus ihr Geflüchteten, zumal ihrem Bürger, Geleit zu gewähren, blieb unangetastet. Überdies haben die Hanserezesse nur solche Schuldner im Auge, die ihre Gläubiger *„mit vorsate", „furtive"* geschädigt hatten, denen also die Verfestung sicher, und solche, wo sie schon geschehen war, und schließlich gingen die Hansebeschlüsse nur darauf aus, dem flüchtigen Betrüger die Fortsetzung seiner Tätigkeit in einer anderen Stadt — nicht in seiner Heimatstadt

[14] Lübeckische Willkür um 1321: LUB 2. 402. Daß dieses Statut nur Entwurf geblieben sei, ist nicht erwiesen. Die Praxis zeigt das Gegenteil.

— unmöglich zu machen. Der nach mehreren Anläufen (von 1359 an) schließlich permanent gewordene Text lautete (Hansestatuten 1417 § 2; HR I 6, 398):

„Vortmer van den jennen, de mit vorsate in jeniger stad edder anderswor gelt lenen edder yenich gud borgen, und darmede enwech teen und anderswor varen to wonende, is vorramet, dat se darmede scholen erer borgerschop quijt wesen und in nynen steden leyde hebben; ok en schal men erer in nener kopstevne [= hansischem Kontor] *mit des kopmans rechte vordegedingen"*. Von dieser endgültigen Fassung her sind auch die älteren zu verstehen, etwa die des Rezesses von 1365: *„quod faciens debita in una civitate non debet securari in alia civitate pro debitis eisdem"* (HR I 1, 374 § 14).

Ein ähnliches Ziel verfolgten die hansischen Beschlüsse hinsichtlich der Straßenräuber und anderer Verfesteten: (HR I 2, 232; v. J. 1381) *„Item welk man de vorfestet is in ener stad umb vorredenisse, seeroff, stratenroff, duffte, edder yemande gemordet heft umme synes gudes wyllen, de ener stad leyde brekt unde darumme vorvestet worde, de schall in allen steden, de in dessem vorbunde syn, nenes leydes bruken"*. In der Absicht wie in der Kompetenz der Hanse lag es bloß, die Wirkung der in einer Stadt geschehenen Verfestung dahin zu erweitern, daß auch die anderen Bundesstädte dem Verfesteten ihre Tore verschlossen. Wie bei den Kreditbetrügern setzte das voraus, daß die Verfestung den anderen Städten mitgeteilt wurde.

„Si aliquis proscribitur in una civitate pro excessu, hoc debet intimari ad omnes civitates et suus excessus et dies et hora, et tenebitur pro proscripto in omnibus civitatibus istis", Hanserezeß von 1265 (HR I 1, 9).

Im Jahre 1358 gedachten die wendischen Städte den Juristen *(juriste et publici notarii)*, die in einer Stadt verfestet oder stadtverwiesen wären, weil sie die Ladung eines Bürgers vor ein geistliches Gericht veranlaßt hatten, ein gleiches Schicksal lebenslänglicher Heimatlosigkeit zu: wie die Piraten und Straßenräuber sollten sie in keiner Stadt Geleit genießen (HR I 1, 218).

IV. Geleit und Friedegebot waren, jedes auf seine Weise, Mittel der Friedensbewahrung zu dem Ziel, entstandene Streitigkeiten möglichst in Güte durch Vergleich und Sühne zu beenden, es also auch nicht einmal zu einem Gerichtsurteil kommen zu lassen, das den Krieg Rechtens zwar beendete, aber selten den Frieden wieder herstellte[15]. Das geschah am wirksamsten durch eine *fruntlike schedinge*, einen Vergleich, der — und zwar bei allen denkbaren Rechtsstreitigkeiten — am ehesten dem Auftrag des Rats gerecht wurde, *„alle tweedracht mank den borgheren na erem besten vermoghe to stillen"* (Kolberger Ratseid). Ehe eine Sache zum Spruch vor Gericht oder Rat gelangte, waren in der lübischen Gerichtsverfassung allenthalben Versuche vorgeschaltet, sie in Güte zu erledigen. Von ihnen Gebrauch zu machen, verlangte die bürgerliche Friedenspflicht.

---

[15] Man ist versucht, hier an den bekannten, dem Lübecker Bürgermeister Hinrich Castorp zugeschriebenen Ausspruch zu denken: *„Latet uns dagen* [= verhandeln], *wente dat vänlein is licht an de stange gebunden, aver es kostet vel, it mit ehren wedder af to nehmen"*. Das war auch lübische Rechtsweisheit.

Obwohl bei Eröffnung des Niedergerichts der Fron auf den vor der Gerichtslaube liegenden Stein trat und mit lauter Stimme über den Markt rief: *„Hefft dar jemand tho klagende, de klage vaste!"*, war doch nicht jedermann befugt, unvermittelt einfach Klage zu erheben. Das gleiche galt für die Klage vor dem Rat. In beiden Fällen mußte ihm (jedenfalls seit dem späteren Mittelalter) von den Richteherren oder Bürgermeistern erst der Rechtsweg freigegeben, *„dat recht geopent"* sein[16]. Um den Beklagten vorladen lassen zu können, mußte der Kläger zunächst (bei einer Niedergerichtsklage) den amtierenden Gerichtsherrn bzw. (bei einer Ratsklage) den worthaltenden Bürgermeister in dessen dafür abgehaltener Sprechstunde aufsuchen, und dieser gab nach Anhörung der Sache den Auftrag, den Beklagten vor sich zu laden. Dann versuchte er, wenn der Beklagte sich darauf einließ, die Sache in Güte zu vergleichen. Erst wenn dies nicht gelingen wollte, gab er den Weg Rechtens frei[17]. Jedenfalls im 17. Jahrhundert konnte er in Bagatellsachen (um 1700: bis zum Betrage von 20 Mark lüb.) selbst erkennen. Da solche Verhandlungen wie auch die vom Bürgermeister vorzunehmenden Akte der (heute so genannten) freiwilligen Gerichtsbarkeit auf der Diele des gerichtsherrlichen oder bürgermeisterlichen Hauses stattfanden, wurde das Ganze später auch als Dielenprozeß bezeichnet.

Aber auch wenn das Recht losgegeben und die Sache vor Gericht oder Rat gelangt war, pflegten diese meist nochmals zu versuchen, eine *„fruntlike schedinge"* herbeizuführen, um ein Urteil *„nach recht"* zu vermeiden. Der Rat pflegte dabei einige (zwei bis vier) seiner Mitglieder zu *„schedesheren"* zu bestimmen, was überdies auch dann die Regel war, wenn die Sache aus unübersichtlichen Handelsgeschäften herrührte und ohne Rechnerei oder Prüfung der Kaufmannsbücher auch tatbestandlich schwierig zu klären war. Um diese verordneten Vergleichsverhandlungen zu sichern, erließ man, wenn es angebracht erschien — zumal wenn zwischen den Parteien Drohworte *(drowinge)* gefallen waren —, eigens ein Friedegebot an die Parteien. Erst wenn auch die Schedesherren „die Freundschaft nicht finden konnten", begann das eigentliche Streitverfahren vor Gericht. War der Vergleich gelungen, so brachten die Schedesherren (auch Degedingesleute genannt) ihn in den Rat, wo er rechtskräftig bestätigt und (seit dem 15. Jahrhundert) auf Geheiß des Rats im Niederstadtbuch protokolliert wurde[18].

---

[16] Eine — aus dem Landrecht herkommende — Ausnahme bildeten die ins Echteding gehörigen Klagen.

[17] In Tondern gab man (im 16. Jahrh.) die Streitsache *„in veer Borgers Hände"* als *„Dedingslude"*, *„darby de Stadtvaget sin schall"*, binnen 8 Tagen zu vergleichen; bei Mißlingen des Versuchs *„schall den Parthen dat Recht open stahn"*. (Andresen S. 119).

[18] Von der Häufigkeit erfolgreicher freundlicher Händel zeugen alle Niederstadtbuchbände. Verweisungen auf stattgefundene Vergleichsbemühungen finden sich in vielen Ratsurteilen, z. B. LRU I 4, 60, 65, 553, 928, 984; II 48, 189, 190, 277, 508 u. a.

Gelang die Sühne nicht, so wurde nach gemeinlübischem Recht den Streitparteien „das Recht geöffnet", „das Gericht vergönnt". Einen Rechtszwang zum Vergleichsabschluß gab es nicht; der von der Autorität der Schedesherren ausgehende faktische Druck darf freilich nicht gering gewertet werden. Die Teilnahme am „freundlichen Handel" nicht überhaupt zu verweigern, lag allerdings im eigenen Interesse der Parteien. Im Jahre 1509 urteilte der Rat von Lübeck (LRU II 277):

„Nademe beyde parte to fruntlikem handell gewyset, unde Hermen Wrede [= der Beklagte] *dar to nicht gekamen, so moeth he noch gan tome handell unde der vorwysinge genoch don, edder de Rath wyll Hermen Wynkelmanne* [= dem Kläger] *vorghunnen wat recht is"*.

Eine bemerkenswerte Ausnahme bietet einer der in Reval gefertigten Zusatzartikel zur latein. Revaler Hs. des lübischen Rechts von 1257 (Art. 88): danach soll, wenn in der Stadt eine *discordia* (dt. Übers. von 1347: *twedracht)* entsteht, die von den Freunden und anderen *discretis viris* nicht zur *concordia* gebracht werden kann, der Rat sich einschalten und ohne Rücksicht auf Widerspruch einen Vergleich treffen, „wie Gott es ihm eingibt", es sei den Parteien lieb oder leid; und wer dem widerspricht, büßt das mit 10 Mark Gold (!). Diese altertümliche Funktion des Rats ist zugleich seine ursprüngliche im Bereich der Gerichtsbarkeit.

Immerhin ist zu verzeichnen, daß auch der Rat von Tondern noch im Jahre 1573 zwei Leuten *„by dre punt brocke"* auferlegte, sich binnen 8 Tagen zu vergleichen (Andresen S. 119).

Die städtische Bemühung um schiedliche Beilegung aller Streitigkeiten, „damit zwischen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern dest beständiger Friede, Liebe und Einigkeit möge erhalten und fortgepflanzt werden" (Hamburger Ger.O. von 1722, Tit. 13), war nicht auf das Stadium des gerichtlichen Prozesses beschränkt. Auch die Wetteherren und anderen rechtsprechenden Ratsdeputationen waren gehalten, die ihnen vorkommenden Zwistigkeiten zunächst auf gütliche Weise zu schlichten, und die unteren Organe der städtischen Wirtschaftsverwaltung hatten die gleiche Aufgabe. Den Älterleuten der kaufmännischen und Schifferkorporationen oblag sie ebenso wie den Ältermännern der Handwerksämter. Außer einer von den Wetteherren und damit vom Stadtrecht gesicherten kleinen Strafbefugnis — meist bis zu 6 Pfennigen, wie die des Frons[19] — für ungehöriges Verhalten bei Morgensprachen und anderen Zusammenkünften besaßen sie eine gewisse geringe Gerichtsbarkeit über ihre Amts- und Gildebrüder auch in Sachen, die nicht gilderechtlicher Natur waren[20], oder kein Gildebruder durfte überhaupt in Sachen um Schuld und Scheltеworte, *„kopenschop edder schelinghe"*, seinen Mitbruder vor Gericht oder Rat laden, *„bevronen"* lassen, ehe er nicht vor den gemeinsamen Ältermännern die Güte

---

[19] Rolle der Lübecker Rotlöscher, 1471: *„Item klene broke van 6 penninghen, de unse olderlude anroret, dede eine jemand dar ane wedderstalt* [= Widerstand], *de schal dat wedden unsen hern mit eyn half punt weddes"*. Häufiger bestanden die Gildestrafen in Bier (bis zu einer Tonne), das gemeinsam vertrunken wurde.

[20] So in Wilster (15. Jh.) bis zum Streitwert von 32 Pfg., und in Anklam (Bursprake 1544): *„Nen amt schall richten baven 29 penninge, by 10 mark brokes"*.

versucht hatte. Sofern allerdings bereits Brüchten oder Wedden an Gericht oder Rat angefallen waren (etwa aus Wundschlag, Vorsate u. a.), mußten sie erst abgeweddet sein, ehe die Olderlude des weiteren die Sache vergleichen konnten[21]. Nach manchen Amtsrollen stand in solchen Fällen den Älterleuten auch das kleine Friedegebot zu.

3. DIE RECHTSHILFE

§ 43. I. Das Verbot der Sulfwolt, das Friedegebot und das Geleit dienten unmittelbar dazu, den innerstädtischen Rechts- und Bürgerfrieden zu erhalten. Auch auf mittelbare Weise konnte jede Hilfe, die dem einzelnen Bürger in seinen Rechtsangelegenheiten vom Rat gewährt wurde, dazu beitragen. Der Möglichkeiten hierzu gab es viele:

Hatte ein Bürger eine auswärtige Fehde, so wollte der Rat *„eme likes helpen"*; erst wenn diese Sühnehilfe mißlungen war, waren die Fehdetaten, die der Bürger danach außerhalb des Weichbildes beging, für ihn ohne Straffolgen (Hach IV 1). —

Wollte einer sein Haus neu bauen, so mußte er (bei 3 Mark Silber Wedde) vom Rathaus Maß und Schnur holen und im Beisein zweier Ratsherren die Fluchtlinie festlegen, um nachbarlichen Ansprüchen zu entgehen (Gö 60, K 66). —

Starb jemand (Bürger oder Gast) in der Stadt ohne bekannte Erben, so nahm der Rat seine Habe auf Jahr und Tag in Verwahrung, um sie den etwa sich meldenden auswärtigen Erben zu erhalten (K 20 und 161)[1]. —

---

[21] Rolle der Lübecker Wollenweber (1477): *„Item quemet ok, dat welk in desseme ampte mit dem anderen schelinghe ofte twedracht kreghe, dar de heren nenen broke ane hadden, dat moghen de olderlude vlyen; mer hadden de heren dar broke ane, so scholen se id bringen vor de weddeheren, dat se id dar wedden, und des so en schall hir enbaven orer en den andern nicht bevronen sunder vulbord unde willen der olderlude, by broke 3 mr. sulvers und dem ampte 1 tunne beers"*. Ähnlich Rolle der Drechsler *(dreyer)* von 1507, der Häutekäufer *(hudekopere)* von 1445, der Rotlöscher (vor 1471), Kunthormaker (1477), Barbiere (1480) und Sattelmacher 1502).

[1] Nach den latein. Hss. (Gö 19) sollte der Rat den Nachlaß nur dann an sich nehmen, wenn der Hauswirt des Verstorbenen nicht genügend Vermögen besaß, um die primär ihn treffende Aufbewahrungspflicht bürgschaftlich zu sichern. Das „Heinrichsprivileg" von angeblich 1163 kennt nur die Aufbewahrung durch den Wirt; ebenso das Lüb. Fragm. (1230—40), in welchem der Satz: *dummodo hospes tantam habeat substanciam, ut pro illis [facultatibus] valeat fidejubere*, von anderer Hand am Rande später nachgetragen worden ist (die Aufbewahrung durch den Rat ist nicht ausdrücklich erwähnt, aber wohl gemeint).

Wurde eines Bürgers Gut an einem fremden Ort arrestiert *(gehindert)*, so sandte der Rat seine Boten dorthin, um es freizubekommen, und zwar, wenn die Gesandtschaft erfolglos blieb, auf Kosten der Stadt (K 217)[2]. —

Ein besonders schwieriges Problem ergab sich, wenn ein Bürger entweder im Kriege oder, was viel häufiger war[3], auf Handelsfahrt aus irgendwelchen Gründen in Gefangenschaft fiel, in die Hände von See- oder Straßenräubern, adliger Landfriedensbrecher, feindseliger Territorialherren, oder auch in die Schuldhaft eigener auswärtiger Gläubiger oder solcher eines seiner Mitbürger (Repressalienarrest)[4]. Aus solcher Haft und Knechtschaft ihn zu lösen, d. h. freizukaufen war, außer als Sache der Familie, schon seit alters als Bruderpflicht der Gildegenossen betrachtet worden. Als dann im 13. Jahrhundert die Städte den Kampf gegen See- und Landräuber jeden Standes aufnahmen, erfaßte seine Unerbittlichkeit auch das Schicksal der gefangenen Bürger. Schon die als ältester Hanserezeß betrachtete Willkür der Städte Lübeck, Rostock und Wismar vom Jahre 1260 (HR I 1, 7) „zum Besten aller Kaufleute, die des lübischen Rechts gebrauchen, gefaßt", bestimmte mit großer Härte:

Si aliquis burgensis captus fuerit, nullis bonis redimi debet, sed mittetur ei cingulus suus et cultellus.

Es sollte wohl Umgehungsgeschäfte verhindern, weist aber auch auf alte Praktiken der Gildebruderhilfe hin, wenn es weiter heißt, daß kein Kaufmann — bei Verlust des Wohnrechts in allen Städten, *in quibus est jus Lubicense — debet alium emere, si captus est, vel ab aliquo accipere pro debitis suis* (d. h. ihn in Zahlung nehmen).

---

[2] War eine zweite Gesandtschaft nötig, so sollte der Bürger auch bei Erfolglosigkeit die Hälfte der Kosten tragen. Im übrigen ist der Artikel sowohl in der Hs. K wie auch in Ba durchstrichen und fehlt in den jüngeren Hss.

[3] Wie ungemein häufig die Handelsfahrten des hansischen Kaufmanns eine Reise ohne Wiederkehr waren, läßt sich an der Zahl der Nächstzeugnisse ablesen, die der Rat den Erben seiner in der Fremde verstorbenen Bürger zwecks Einholung des am Sterbeort liegenden Nachlasses ausstellte. Nach dem Stralsunder Liber memorialis z. B. hat der Rat zu Stralsund in den Jahren 1367—1389 (also in 22 Jahren) *super bonis hereditariis in locis extraneis procurandis* nicht weniger als 253 Nächstzeugnisse nach Bürgern erteilt, die an irgendeinem Ort des Ostseegebietes, in Finnland, Livland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Polen, Preußen, oder in Binnendeutschland, Flandern usw. verstorben waren. Gleich was die Todesursache war, wird es sich doch nur selten um alte Leute gehandelt haben.

[4] Wie rechtlos der Bürger selbst im 17. Jahrhundert gegenüber dem Adel noch sein konnte, beleuchtet ein holsteinischer Vorfall aus dem Jahre 1608: Detlef von Brockdorf hatte seinen Kieler Gläubiger, der ihn aufsuchte, um fällige Schulden anzumahnen, kurzerhand in den Schloßturm werfen lassen. Die Stadt Kiel konnte, nach langem Bemühen, beim Herzog hiergegen nichts anderes erreichen, als ein Reskript: *„daß Ihr ohn einig Seumen eine bequeme und genugsame Anzahl Bürger verordnet, welche dem Brocktorfen zum wenigsten 30 Ochsen oder andere grobe Stücke von seinem Gute abholen und also seinem Muthwillen und eigentäthlichen Gewalt mit gleichmäßiger Gewalt und actu in contrarium zur Erhaltung Unserer und der Stadt habenden Frei- und Gerechtigkeit steuern sollet".*

Der nächste Rezeß, vom Jahre 1265 (HR I 1, 9) fügte erläuternd hinzu, daß es sich um eine Gefangennahme *extra gwerram* handeln müsse, und verzichtete auf das grausame Gebot, man solle dem gefangenen Mitbürger statt des Lösegeldes ein Messer und seinen Gürtel senden — symbolische Aufforderung, sich selbst zu befreien oder sich aufzuhängen.

Das war und wurde lübisches Recht, und zwar vom Ende des 13. Jahrhunderts[5] bis ins Revidierte Stadtrecht von 1586 (I 2, 4) hinein. Der außerhalb eines Krieges *(buten orleghe)* in Gefangenschaft geratene Bürger durfte sich weder selber auslösen noch auslösen lassen, andernfalls sein Leib und Gut der Stadt verfiel (in Wismar: Vermögensverlust und ewige Stadtverweisung). Der Zweck dieses Verbots ist klar: den Land- und Seeräubern sollte, sei es auch unter Opferung von Bürgern, die Erpressung von Lösegeld unmöglich gemacht, der Anreiz zu solchem Menschenraub genommen werden. Damit auch die Bürger sich dieses Risikos ihrer Reisen bewußt blieben, pflegte man in manchen Städten dies noch jährlich in der Bursprake bei der allgemeinen Reisewarnung zu verkünden: *„Ock ße eyn yslik, wor he ride und gha, wente werth he ghefangen, men schall ene nicht losen"*[6]. In der Praxis indes war man nicht so unerbittlich. Seit K 219 fügte das lübische Recht dem Verbot den Zusatz an: *„dat licht aver in deme rade, wat se darbi don willen"*. Damit wurde die Entscheidung über die Frage der Auslösung eine Sache des Rates, der sie gewiß besser beurteilen und seinen ungleich größeren Einfluß einsetzen konnte und es fehlt nicht an Nachrichten darüber, daß er die Lösegeldzahlung (Ranzionierung, *„uthlaven")* zugelassen hat[7].

Mit dieser Einschränkung übernahmen auch die Redaktoren des Revid. StR.s von 1586 das Auslöseverbot, doch hatte es kaum noch praktische Bedeutung. Deshalb verstand man es im 18. Jahrhundert (Joach. L. Stein, Gründl. Abhd. d. Lübschen Rechts I [1738] § 51) denn auch dahin, daß damit bloß die

---

[5] Hs. K 219 (die Hss. Elb, Rev und Kolb haben den Artikel noch nicht). Außer im lübischen findet sich die gleiche Regelung im alten Soester (13. Jh.; § 51), im ältesten Dortmunder (Mitte 13. Jh.; Art. 31) und im Bremer Stadtrecht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Soester Bestimmung den Anstoß für den Rezeß von 1260 gegeben hat.

Wie der Art. K 219 mit den Worten: *„Wert ienich borghere van Lubeke ghevanghen buten orleghe ..."* sich als stadtlübeckische Willkür zu erkennen gibt, ist das gleiche auch in Wismar durch eine städtische Willkür v. J. 1323 festgesetzt worden, vermutlich, weil die (nicht erhaltene) Wismarsche Hs. des lübischen Rechts schon älter war und den Zusatzartikel (wohl von 1294) noch nicht enthielt. Der stadtlübeckische Charakter von K 219 *(„borghere van Lubeke")* weist darauf hin, daß solche gemeinlübischen oder hansischen Beschlüsse in den einzelnen Städten nochmals als lokales Recht beschlossen und verkündet werden mußten. Das war, wie in Lübeck selbst, auch in Wismar so.

[6] Greifswald Burspr. vor 1451; Wismar Burspr. 1394—1401, Anklam Burspr. 1544.

[7] Vgl. LRU I 471, 494; II 973; III 28, 221. Immerhin ließ sich die Stadt Lübeck i. J. 1393 von König Wenzel das Privileg erteilen, daß nicht nur alle Versprechungen Gefangener an Straßenräuber nichtig seien, sondern daß Gefangene, die solche erfüllten, abgesehen von anderen sie treffenden Strafen sogar ihrer Ehre verlustig gingen (LUB 4, 587).

lübischen Bürgersöhne gemeint wären, die in fremden Kriegsdienst getreten und dadurch in Gefangenschaft geraten seien. Sie sollte man nicht, wie die pro patria kämpfenden, freikaufen können.

Daß man die im Kampfe für ihre Vaterstadt in Feindeshand Gefallenen auslösen dürfe, hatte schon der Rezeß von 1265 klargestellt. Doch galt, wie im Mittelalter überall, der Satz, daß die Stadt nicht verpflichtet sei, den Schaden zu tragen, den der einzelne zu ihrer Verteidigung verpflichtete Bürger erlitt — ein Satz, den noch Mevius (Comm. in Jus Lubic. [1643] zu I 2, 4) mit vielen Zitaten gemeinrechtlicher Literatur verteidigte. Das lübische Recht (K 163; als einzelne Willkür LUB 2, 124; Rev. StR. I 5, 6) gab ihm mit der Bestimmung Ausdruck daß man den verheirateten Mann, der im *„openen orloge"* gefangen werde, *„den schal men ledegen unde losen mit al sodanem gude, alse se* (die Eheleute) *tosamene hebbet"*. Von einem Loskauf aus Mitteln der Stadt ist nicht die Rede. Nach den Wismarer Burspraken 1393—1401 sollte, *qui honore captus fuerit, ille cum suis bonis licite se potest liberare* — womit wohl auch nur der Kriegsgefangene gemeint war.

Doch galt das nicht ausnahmslos. Nicht nur, daß Ratsherren und Bürger, die als Gesandte der Stadt zur See oder zu Lande in Gefangenschaft gerieten, von Stadtwegen ausgelöst wurden (Stralsund Willkür v. J. 1312). Nach Anklamer Gewohnheitsrecht wurde auch ein im Kriege gefangener Bürger *„aus dem gemeinen Stadtgut ranzioniert"*, und im Rostocker Bürgerbrief von 1428 rangen die Bürger dem Rat überhaupt das Zugeständnis ab, er wolle stets mit aller Macht sein Bestes dazu tun, daß ein — offenbar gleichgültig ob im Kriege oder *buten orleghe* — gefangener Bürger *„up der Stadt Kost und nicht up sine Kost, de dar fangen ist"*, wieder befreit werde.

Einen besonderen Fall von öffentlichen Ersatz des bei Erfüllung der Bürgerpflicht erlittenen Schadens setzte eine Wismarer Willkür von 1340 fest: Ein Bürger, der außerhalb der Stadt einen Überfall auf einen Mitbürger beobachte, sei, bei schwerer Strafe, ihm zu helfen verpflichtet; wenn er dabei einen der Räuber erschlage, bleibe dies als Nothilfe straflos, und käme er selber dabei zu Schaden, *„dar scholen en de radman unde de stad af nemen unde vryen"*.

Die Beispiele solcher Rechtshilfe ließen sich mehren. Besonderer, zusammenfassender Betrachtung bedürfen die lebendige Rechtshilfe im Bereich des Familienrechts, die schriftliche Rechtshilfe urkundlicher Art, und die Zeugnishilfe durch den Rat.

II. In der Stadt als einer Ansammlung ursprünglich unverbundener Kleinfamilien hatte die Sippe, die „Freundschaft", auch nach ihrer Neubildung ihre Kraft verloren, jedenfalls als eine (im Bedarfsfalle) aktiv auftretende rechtliche Einheit. Indem sie als Fehdegemeinschaft von der größeren und höheren Friedensgenossenschaft der Bürger unterdrückt wurde, gingen ihr aber auch andere rechtliche Funktionen verloren, darunter an erster Stelle die Obervormundschaft über ihre eines besonderen Schutzes bedürftigen Glieder. An ihre Stelle trat der Rat. Während er die in diesen Bereich schlagenden Rechtsgeschäfte in seiner Gesamtheit, mit dem zweiten Bürgermeister als Worthalter, vornahm, delegierte er in manchen lübischen Städten die laufende Aufsicht in Vormund-

schaftssachen an eine Ratsdeputation (in Lübeck die Waisenherren, vor 1633 eingerichtet).

Der Schutz der Waisen und Witwen, ja überhaupt aller alleinstehenden Frauen und Hilflosen, war keine gerichtliche Aufgabe. Mit allen diesen Dingen hatte daher das lübische Vogt- oder Niedergericht nichts zu tun. Das Vormundschaftswesen im weitesten Sinne war ein Stück kommunaler Rechtsverwaltung.

Als *vormund, mundiburdius* (seltener *procurator*) bezeichnet das ältere lübische Recht nicht den Vater und Ehemann; seine elterliche und eheherrliche Gewalt unterlag grundsätzlich nicht der obrigkeitlichen Kontrolle[8]. Auch der *mundiburdius defuncti (vormund des doden)**, der namens eines Getöteten die Totschlagsklage erhob, war, als Figur des Prozeßrechts, der Ratskontrolle entzogen. Die Obervormundschaft des Rats — das Wort ist nicht quellenmäßig — erstreckte sich auf die Vormünder heutigen Sprachgebrauchs, mochten sie vom Vater (zu seinen Lebzeiten oder letztwillig) ernannt, von der Witwe, den Mündeln oder deren Verwandten erwählt oder vom Rate bestellt sein, dazu auf die Beisorger, die seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts (in Anpassung an römisches Recht) der vaterlose 18jährige, also an sich mündige Jüngling bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres erhielt (K 207), und, seit sie im Verlaufe des 14. Jahrhunderts als eigene, aus der Vormundschaft herausgelöste Rechtsfigur erscheinen, auf die Testamentsvollstrecker (Testamentarien). Alle diese Personen unterstanden bis zur Beendigung ihres Amtes der Kontrolle des Rats. Soweit sie nicht schon vom Vater zu seinen Lebzeiten oder testamentarisch ernannt waren (welcher Bestimmung niemand widersprechen durfte, Gö 23, K 23), hatte ihre Wahl und natürlich auch ihre obrigkeitliche Bestellung vor dem Rat zu geschehen, *„wante dat der stat to boret"* (K 77; so schon Gö 70: *procurationem nemo sine consulum conveniencia, quorum interest, assumere valebit;* Hach III 23: *wante de macht horet den oversten unde der herrscop)*[9]. Seit etwa 1500 wurde die Bestellung in Lübeck im Niederstadtbuch verzeichnet. Des weiteren nahm der Rat das Recht in Anspruch, jeden — auch den vom Vater ernannten — Vormund, der sich als unnütz, unfähig oder unehrlich erwies, abzusetzen und an seiner Statt einen anderen einzusetzen (K 206 [Lübecker Willkür Ende des 13. Jhs.], sich selbst als Übernahme römischen [Kaiser-]Rechts bezeichnend). Und schließlich hatten die Vormünder bei Beendigung ihres Amtes vor dem Rat oder dazu delegierten Ratsherren über ihre Verwaltung des Mündelvermögens Rechnung zu legen. Ein gleiches galt bei den Beisorgern und Testamentarien. Die mit dem Dank des Mündels

---

[8] Erst die lübeckische Vormundschaftsordnung von 1821 spricht dogmatisierend vom Vater als dem „natürlichen Vormund seiner Kinder".

* Hach I 123, K 63.

[9] Wieweit das auch für die „nächsten Erben von der Schwertseite her" gilt oder anfangs galt, die beim Fehlen einer Bestimmung durch den Vater zur Vormundschaft berufen waren (Gö 24, K 24), ist unsicher.

verbundene Quittung *(quitancie)* und der Verzicht auf Nachforderungen *(namaninge)* wurden ebenfalls in das Stadtbuch aufgenommen.

III. Bei den weitgespannten Handelsbeziehungen der Städte des hansischen Bereichs untereinander, die von vielfältigen Verbindungen familiärer Natur begleitet waren, war es nur natürlich, daß auch mancherlei zwischenstädtische Privatrechtsverhältnisse entstanden, die am ehesten oder gar nur mit Hilfe der jeweiligen Stadtbehörden zu lösen waren. Aus der genossenschaftlichen Pflicht heraus, ihren Mitbürger auch in der Fremde zu unterstützen, wandte sich dann die eine der beteiligten Städte, und zwar schriftlich und auf Bitten dieses ihres Bürgers, an die andere, um diese zur Unterstützung des Gesuchstellers zu bewegen oder ihm sonst seine Rechtsverfolgung zu erleichtern. Ausgesprochen oder unausgesprochen war eine gewisse Gegenseitigkeit die Grundlage für die Wirksamkeit solcher Fürsprache.

1. Einen gegenständlich nicht beschränkten Inhalt hatten die — in den Rechtshandschriften nicht erwähnten und auch nicht spezifisch lübischen — sogenannten *tovorsichten*[10] *(litterae respectivales, litt. pleni respectus, litt. quitanciales)*. Die Einrichtung reicht jedenfalls bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück, und eine sehr große Zahl erhaltener Tovorsichtsbriefe in den hansischen Archiven zeugt heute noch, wie von der Häufigkeit, so auch von der Bedeutung und Wichtigkeit dieses angesichts der staatsrechtlichen Zustände des Mittelalters nahezu unentbehrlichen Rechtshilfemittels.

Die älteste in Lübeck erhaltene *tovorsicht* stammt aus dem Jahre 1261 (LUB 1, 255). Der Rat von Hamburg bittet darin den von Lübeck, dem Vorzeiger des Briefes *(exhibitori presentium)*, dem Kustos von St. Marien zu Hamburg, behilflich zu sein, von den in Lübeck wohnenden Erben des in England verstorbenen Berthold Zworbe ein Vermächtnis von 60 Mark einzuziehen, das Zworbe den Hamburger Kirchen zugedacht habe.

Zur Häufigkeit: In Lübeck sind allein im Jahre 1351 mehr als 100 Tovorsichten eingegangen, davon die meisten aus westfälischen Städten. Diese hohe Zahl hängt anscheinend mit dem Schwarzen Tod (1348—50) zusammen, der besonders viele Erbfälle auslöste, bei denen nur noch auswärtige Erben übrig blieben, vor allem im Hauptherkunftsland der alten Lübecker Familien, in Westfalen. Die Stadt Soest besitzt heute noch etwa 1000 mittelalterliche Tovorsichten, darunter aber nur 19 aus Lübeck.

Das, worum die Absenderstadt eines solchen Tovorsichtbriefes bat, dem Vorweiser des Briefes behilflich zu sein, konnte alle denkbaren Forderungen und Wünsche betreffen: daß ein (nach seiner Behauptung ungerechtfertigter) Arrest seiner Güter aufgehoben werde, daß ihm geraubtes Gut wiedergegeben, schiffbrüchiges, aber geborgenes Gut ausgeliefert, ein Nachlaß ausgehändigt, ein wegen eines Totschlages verwirktes Manngeld oder aus einem anderen

[10] „Zuversichtsbriefe", nicht deshalb so genannt, weil die Absenderstadt zuversichtlich hoffte, die Empfängerstadt werde ihrem Ersuchen stattgeben, sondern weil sie diese zuversichtlich machen wollte, daß ihr aus der Befolgung des Ersuchens kein Schaden entstehen werde.

Grunde ein Schadenersatz gezahlt, daß an ihn eine Auflassung bewirkt werde, oder was immer. In jedem Falle wurde die Empfängerstadt gebeten, auf ihre Bürger oder Gerichte einzuwirken, dem Begehren des Briefvorweisers Genüge zu tun. Die Versicherung, in einem gleichen Falle ein Gleiches tun zu wollen, war, weil selbstverstädlich, wohl kaum erforderlich, ist aber in den Briefen oft ausdrücklich abgegeben. Was indes nicht fehlen durfte, war die Erklärung der Absenderstadt, der Empfängerstadt *„borge to sin (gud to sin) vor all namaninge geistlich und wertlich und wu sey sin"* (LUB 11, 323), *„se van vorder maninge enes jewelken schadelos to holden"* (LUB 8, 187), oder ähnlich ausgedrückt, mochte diese Forderung *(namaninge)* von dritter Seite von wem immer erhoben werden.

„Sciatis quod, si ab heredibus ipsius Bertoldi de iam dicta pecunia questio mota fuerit, vos ab omni impeticione absolvemus et indempnes excipiemus, aut pecuniam, quam recepimus, restituemus, et quicquid dno. custodi (ecclesie St. Marie in Hammenburg) exhibueritis, nobis exhibitum reputamus", versicherten schon die Hamburger 1261 (oben S. 408).

Für die Empfängerstadt nicht eigentlich von Interesse war die andere regelmäßig (sogar als Begründung für die Haftung der Stadt) mit aufgenommene Erklärung: *„quia super hiis* [= hierfür] *a nostris concivibus fidedignis plenariam recepimus caucionem"* (LUB 4, 158). Später wurde diese Sicherstellung des ausstellenden Rats für seine Haftung aus der *tovorsicht* seitens des Gesuchstellers im Wege einer Schadlosbürgschaft (Rückbürgschaft) richtiger im Stadtbuch registriert:

„De heren, de rad to Lubeke, hebben schipper Jachim Swarte gegeven enen bref ... an den rad to Meldorpe in Dithmerschen [= dem Schiffer geborgenes Schiffsgerät wiederzugeben], *dar willen de rad van Lubeke se van vorder maninge enes jewelken schadelos van holden. Unde her Gerd van Mynden mit sinen erven lovet den rad to Lubeke van der wegen vorder schadelos to holdende"* (NStB 1443, LUB 8, 187).

Angesichts der Entwicklung der Tovorsichtsbriefe wird verständlich, daß die in Hs. K Art. 217 des lübischen Rechts genannte lebende Rechtshilfe durch städtische Boten (oben S. 404) offenbar schon im 13. Jahrhundert wieder abgekommen ist.

2. Ein großer Teil der Tovorsichten betraf Nachlässe, welche die Briefinhaber in der fremden Stadt als nächste Erben in Anspruch und Empfang nehmen wollten. Hier bedurfte es neben der Bitte von Stadt zu Stadt, ihnen das Erbe verabfolgen zu lassen, noch eines eigenen formalen Nachweises, daß sie auch die Erbberechtigten seien. Eine (allerdings nur eine) Handschrift des lübischen Rechts (Br III 326; Hach IV 74) formuliert dies dahin:

„So ein uthheimischer erffgudt[11] *manen wil im luebschen rechte, de schall, dat he echt und recht gebaren, ock de negeste erve sy offt allike na, binnen jar und dage bewisen mit framen lueden"*.

---

[11] Daß Erbgut nicht dasselbe ist wie liegende Gründe, besagt gleich der folgende Art. der Hs.

Diese *framen luede* brauchten weder erbgesessen zu sein noch im lübischen Recht angesessen; sogar ein (aussätziger) Almosenempfänger aus dem St.-Jürgen-Hospital sollte als Zeuge genügen. Auch Frauen waren hier zum Zeugnis zugelassen (Br II 216; LRU IV 173).

Daß dieser Beweis mit lebenden, d. h. in die Stadt mitgebrachten Zeugen zu führen sei, wird nicht ausdrücklich verlangt und war angesichts der weiten Entfernungen, aus denen die Erben oft angereist kamen, im allgemeinen[12] nicht üblich, ja wohl auch kaum möglich. Hier trat das vom Rat der Heimatstadt des Erbprätendenten in Rechtshilfe erstellte Nächstzeugnis ein. Neben ihm bildete der die Haftung der Ausstellerstadt versichernde Tovorsichtsbrief eine Art Begleitpapier (so daß beide gelegentlich auch in einer Urkunde vereint wurden). Das Nächstzeugnis selber beurkundete die beschworene Aussage geeigneter Zeugen, daß der Proband ehelich geboren und des in der Ferne Verstorbenen nächster Erbe sei, *„nemand neger noch mit ome gelike nha"* — wie, entgegen dem Wortlaut des vorgenannten Artikels (Hach IV 74), die stehende Formel durch Jahrhunderte lautete[13]. Wer als geeigneter Zeuge gilt, beurteilte sich jedoch nicht bloß nach dem Recht der (oft nichtlübischen) Heimatstadt, sondern nach lübischem Recht, weshalb ein lübischer Rat ein solches fremdes Nächstzeugnis auch durchaus als ungeeignet verwerfen konnte, z. B. weil ein Zeuge seine Wissenschaft nur vom Hörensagen her hatte[14], oder weil er mit dem Probanden in ungeteilter Gütergemeinschaft *(im sammende)* saß, am Erfolg der Mission also interessiert war (LRU IV 173). Von anders verdächtigen Zeugen verlangte man einen zusätzlichen Voreid, daß sie ihr Zeugnis *„nicht dorch giffte edder gave, sunder umme rechtes rechten willen"* ablegten (ebda.).

Im allgemeinen machte es sich eine Stadt schon wegen ihrer Tovorsichtshaftung nicht leicht, eine Erbeinzeugung als geführt auszugeben. Dabei machten es die im Mittelalter so häufigen mehrfachen Ehen — bei dem frühen Tode vieler Frauen (im Kindbett) wie auch Männer (auf See- und Landfahrt) — auch den redlichen Nachbarn nicht immer einfach, die richtigen Eltern zum richtigen Kinde noch zu wissen, zumal wenn schon das ausgewanderte Kind verstorben war. Beispiele solcher Schwierigkeiten in LRU II 648 (1518) oder (sogar mit Augenscheinsbeweis wegen des *„gelikformigen angesichts")* III 840 (1549).

---

[12] Ausnahmsweise verlangte der Rat von Lübeck dies einmal i. J. 1493 (LRU I 565), als beide um das Erbe streitenden Prätendenten, aus Ahlen und Münster i. W. gekommen, widersprechende Nächstzeugnisse vorlegten; um dies zu klären, sollten sie binnen Jahr und Tag wiederkommen und *„ere levendigen tuge hir tor stede bringen"*.

[13] Daß nicht nur niemand näher erbberechtigt sei, sondern auch niemand mit ihm gleich nahe, war deswegen nötig, weil er mit dem Gleichnahen hätte teilen müssen. Die Fassung *„offt allike na"* in Hach IV 74 ist daher offensichtlich verderbt; es könnte allerdings auch ein Nächstzeugnis für einen Miterben gemeint sein.

[14] LRU I 565 (1493), II 457 (1513).

Als nach der kirchlichen Reformation die Kirchenbücher aufkamen, traten in den Nächstzeugnissen an die Stelle der alleinigen beschworenen Sippschaftszeugen Registerauszüge, deren Richtigkeit aber weiterhin bezeugt und beschworen werden mußte. Das Nächstzeugnis blieb in Übung und ist in Lübeck, Wismar und Rostock erst durch das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 außer Geltung gesetzt worden, nachdem in Lübeck die „Verordnung die Nächstzeugnisse betreffend", vom 24. 9. 1863 das Verfahren dahin geändert hatte, daß „ein Nächstzeugnis hinfort nicht, wie bisher üblich, als Urkunde über beschworene Zeugenaussagen, sondern als obrigkeitliches Attestat auszustellen" sei.

3. Da Uneheliche nach lübischem Recht nicht erben konnten (Gö 11, K 27), umfaßte das Nächstzeugnis auch die Erklärung, der Erbschaftsprätendent sei *„echt und recht"* geboren, oder, vollständiger, *„echte und rechte gheboren ute enem echten bedde van echten umberuchteden bedderven olderen"* (LUB 9, 371). Insoweit war das Nächstzeugnis zugleich ein Echtzeugnis (Ehelichkeitszeugnis). Außer diesem erbrechtlichen Zweck gab es aber auch noch andere Gründe, aus denen ein lübischer Rat einem seiner Mitbürger ein Echtzeugnis erstellen und erteilen lassen konnte. Am häufigsten geschah dies im Hinblick auf gewerberechtliche Erfordernisse, da die Handwerksämter jedenfalls seit dem 14. Jahrhundert nur eheliche Kinder als Lehrjungen annahmen und ein aus der Fremde zugewanderter Geselle oder Meister, der in das Amt aufgenommen werden wollte, noch einmal seine eheliche Geburt nachweisen mußte. Solche Echtzeugnisse (oder: *bortbreve*) von oder nach auswärts waren dann eigene Urkunden. Den weiteren Forderungen der Handwerker Rechnung tragend bezeugten sie manchmal überdies, daß der Proband *„(uthe eneme eeliken brudbedde echte unde rechte getelet unde) vri, dudesch unde nicht wendesch"* sei (LUB 11, 375). Wie Tovorsichten und Nächstzeugnisse wurde auch die Echtzeugung auf Geheiß des Rates in das Stadtbuch eingetragen.

IV. Nicht nur um rätliche Rechtshilfe handelte es sich bei der im lübischen Recht geforderten Mitwirkung der Ratsherren bei der Errichtung von Testamenten, ihrer Einbringung in den Rat und ihrer Eröffnung.

„So we sin testament maket, de scal it don in twier ratmanne antworde; wante wo he it voget vor en van sineme gewunnenen gude, dat blift stede" (K 162) — diese für sechs Jahrhunderte gültige Grundnorm des lübischen Testamentsrechts stellte zugleich ein Formerfordernis auf und diente auch nicht nur zur Beweissicherung. Als die Beiziehung zweier Ratsherren um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Lübeck — als gemeinlübisches Recht — eingeführt wurde, schuf man damit hier überhaupt erst das bürgerliche, weltliche Testament, freilich noch beschränkt auf wohlgewonnenes, d. h. selbsterworbenes Gut (also nicht auf Erbgut, aber mit Einschluß selbsterworbener Grundstücke) und ohne Einsetzung eines Erben *(heredis institutio)*. Das Motiv für diese Erfindung war offensichtlich, der Bereicherung der Geistlichkeit auf Kosten des bürgerlichen Vermögens entgegenzuwirken, die Bürger gegen den Einfluß der Geistlichen auf den Inhalt der Testamente zu sichern.

Als mit dem Aufblühen der Städte das in den althergekommenen agrarischen Zuständen bestehende Wertverhältnis zwischen ererbtem Grundbesitz einerseits und meist geringwertiger Fahrhabe oder gar selbsterworbenem Vermögen andererseits sich zugunsten des letzteren gewaltig verschob, erhielt die vorher bedeutungslose rechtsgeschäftliche Verfügung von Todeswegen eine stark erhöhte Bedeutung. Das städtische Haus des Kaufmanns allein, nur ein Teil seines Vermögens, war keine ausreichende Grundlage mehr, die Hinterbliebenen alle ausreichend zu sichern. Geschäftsverbindlichkeiten, die Fortführung des Handelsgeschäfts, Bargeldversorgung selbständig gewordener Söhne und unverheirateter Töchter wurden wichtige Faktoren des letzten Willens. Die Kirche, auf Legate *ad pias causas* erpicht, suchte alle Testamentssachen als *causae ecclesiasticae* unter ihre Jurisdiktion zu ziehen und wollte nur die nach kanonischem Recht unter Zuziehung wenigstens eines Geistlichen (und zweier Zeugen) errichteten Testamente als gültig anerkennen. Das römische Privattestament erforderte 7 Zeugen und war auch noch nicht recht bekannt. Für alle diese Schwierigkeiten bot die Eigenschaft der Ratsherren als vollkommener Zeugen, *super quos nemo potest testari* (wie eine Wismarer Willkür von 1296 (Wismarer Stadtbuch A § 1127) es ausdrückt)[15], ein geeignetes Aushilfsmittel. Danach wurde die lübische Testamentsform (vor dem Jahre 1266) eingerichtet und gegen alle Angriffe der Kirche verteidigt.

Schon im Jahre 1266 nahm eine unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Guido zu Bremen gehaltene Provinzialsynode die Freiheit der Laien, *coram parocho et duobus testibus* ihr Testament zu machen, mit deutlicher Spitze gegen Lübeck in Schutz und verwarf „gewisse Statute, nach denen nur ein in Gegenwart von Konsuln oder Laien errichtetes Testament wirksam sei: *cuiusmodi statuta decrevimus nullius fore momenti, quae aboleri precipimus et abradi*" (v. Westphalen, Mon. ined. II 219). Und in dem wenig später ausbrechenden jahrzehntelangen Streit zwischen der Stadt Lübeck und ihrem Bischof Burkhard von Serkem bildete die Testamentserrichtung vor Ratsherren einen der Beschwerdepunkte. Der Rat solle, verlangte die Kirche, die gegen die *libertas ecclesiastica* gerichteten *statuta* zurücknehmen *in testamentis non valentibus, nisi fiant presentibus duobus consulibus.* Der als Schiedsrichter tätige Kardinal Jacobus erkannte im Jahre 1282 dazu sehr geschickt, daß Testamente und Kodizille, soweit sie etwas *ad pias causas* enthielten, wirksam *coram quibuscumque personis ad id vocatis, sive clericis sive consulibus vel laicis fide dignis* errichtet werden könnten, daß aber *in aliis ordinationibus testamentorum, codicillorum et ultimarum voluntatum* der Rat und die Bürger *sua consuetudine uti possint.* In fast jedem mittelalterlichen lübischen (und anderen bürgerlichen) Testamente sind aber fromme Legate zum Seelenheil enthalten! Die Stadt verblieb jedoch trotz angedrohter schwerer kirchlicher Strafen bei ihrer stadtrechtlichen Regelung, was, zusammen mit anderen, ähnlichen Beschwerden zu erneuten Prozessen ums Jahr 1300 führte, doch blieben sie ebenso ergebnislos. Auch römisches (also nicht kanonisches) Recht wurde in der Klageschrift von 1299 vom Bischof vergeblich ins Feld geschickt: die Stadt weigere sich, Testamente zu vollziehen, die nicht in Gegenwart zweier *consules* errichtet seien, selbst wenn *septem clerici vel laici bone vite, conversationis*

---

[15] Über das Rats- und Ratsherrenzeugnis s. unten § 44.

et fame als Zeugen zugezogen wären (J. Reetz, Bistum u. Stadt Lübeck um 1300 (1955), S. 52 ff.).

Bis zur Einführung der neuen Form hatte man sich wohl auch im lübischen Bereich der geistlichen Testamentsform bedient.

Das ist aus Gö 25 (K 29) zu folgern: „*Cum quispiam obit et confert pecuniam suam ecclesiis aut amicis suis...*". Sind auch solche Testamente aus dieser frühen Zeit aus Lübeck nicht erhalten, so weisen darauf doch Urkunden von 1230 (UBL 65) und 1260 (LUB 1, 255) hin. Im übrigen ist zu beachten, daß man in Lübeck schon im Beginn des 13. Jahrhunderts den Erwerbseifer der Geistlichkeit zu drosseln versuchte. Aus den dagegen erhobenen Protesten der Kirche (UBL 27 und 59) ist uns bekannt, daß der *populus civitatis* Lübecks im Jahre 1212 beschlossen hatte, niemand dürfe, bei 3 Mark Silber Strafe, der Kirche Geschenke in Gestalt von Lebensmitteln darbringen, und eine Bulle Papst Gregors IX. von 1227 verdammte einige *iniqua statuta* der *consules Lubicenses* und rechnete dazu auch den Satz, daß bei 10 Mk. S. Strafe niemand seine Immobilien *(torfacht eigen)* an Gotteshäuser übertragen dürfe, vielmehr die Vergabung vorher erst zu Bargeld machen müsse. Diese Willkür ist dennoch in das lübische Recht übergegangen (Gö 26, K 30), doch finden sich in manchen Städten während des 13. Jahrhunderts noch Vergabungen von Immobilien an Klöster und Kirchen (so in Wismar [Stadtbuch A Nr. 663 (1265), 940 (1270), StB. B Nr. 908 (1280), 1508 (1287)]; Rostock StB. Fragm. I 2 Nr. 2 (1257), 66 (1258), u. a.). In Rostock wird um 1260 verfügt, das Grundstück solle nach dem Tode des Testators zugunsten des Klosters verkauft werden (StB. 1 Nr. 64, 128).

In der Hauptsache aber hatte man nach dem Kardinalsatz des lübischen Rechts (Gö 1), daß jedermann sein wohlgewonnenes Gut verpfänden, verkaufen und vergaben könne, wem er wolle[16], von der Vergabung unter Lebenden vor dem sitzenden Rat Gebrauch gemacht, wenn man sein Vermögen von Todes wegen ordnen wollte. Diese Vergabung *coram consulibus* entwickelte sich zu einem Testamentsersatz, indem sie (wie auch das Testament: mit Ausnahme der Erbgüter) das ganze Vermögen betraf.

Schon das älteste Lübecker Stadtbuch beginnt zum Jahre 1227 mit dem Eintrag: *Luderus et Helimburgis suas ad invicem contradiderunt facultates, ut altero premoriente superstes eas quiete possideat, nullo amicorum in ipsis aliquid optinente.* Diese gegenseitige Vergabung unter Ehegatten, für lange Zeit in den lübischen Stadtbüchern ein sehr häufiges Geschäft, wuchs schon früh in eine ausführliche letztwillige Verfügung hinein. So z. B. in Wismar (StB A § 4, vom Jahre 1252):

„*Her Gerart van Gnewesmolen let up vrowen Reinside, sineme wive, bi irer beider levende al sin got na stadis rehte unde se ime dat selve weder; twe marc penninge besprac he dar untbuten, de beschet he to gevende* [d. h. nach seinem Tode!] *sines broder dohter; unde se besprac ut irer dohter to gevende ene marc penninge unde ire kledere*".

---

[16] Die dt. Hss. verdeutlichen dies: „*Dat si witlik* [dies deutet auf eine städtische Willkür!], *so welic man sin gewunnene got vor Ratmannen gift ... (dat schal stede bliven)*".

Noch deutlicher spricht die Letztwilligkeit aus (häufigen) Einträgen wie: *„Vergast penesticus et Konegundis uxor eius elegerunt* [= verwillkürten] *hoc coram consulibus, ut, si quis eorum prius moritur, quod qui supervixerit, habebit quicquid ambo habuerant"* (Wismar 1279; StB B § 776).

Der Unterschied zum eigentlichen Testament bestand hinsichtlich der Immobilien rechtlich darin, daß der oder die Bedachten daran eine Gewere erwarben — *anwardinghe (respectus hereditarius)* oder *anvall (devolutio)* genannt —, während das vom Vergabenden bei der Auflassung reservierte, ihm verbleibende Recht den Namen *lifgedinge (vitalitium)* führte. Dennoch wuchs das durch zwei Ratsherren bezeugte Testament (K 162) formalrechtlich (nicht materiellrechtlich) aus der Vergabung oder sonstigen Auflassung vor dem ganzen Rat heraus.

Für den Fall, daß derjenige, der eine Rechtshandlung vor dem Rat vorzunehmen hatte, infolge Krankheit nicht imstande war, vor dem Rat zu erscheinen, war es seit jeher üblich und zulässig, daß der Rat einige seiner Mitglieder — in der Regel zwei — an das Krankenlager sandte, welche dort ein „Bettrecht"[17] hielten und die Sache dann mündlich in den Rat einbrachten, woraufhin die ganze Angelegenheit als vor dem gesamten Rate vorgenommen und durch diesen bewiesen gelten sollte (Gö 51, K 45), selbst wenn dann eines Tages alle Ratsherren bis auf einen verstorben wären (Gö 50, K 46); nur konnte dieser eine dann genötigt werden, die Sache auf seinen Eid zu nehmen. Er hatte dann zu schwören, daß der andere Ratsherr *„mit eme hebbe dar over ghewesen"* (K 46)[18].

Dieses Notzeugnis zweier vom Rat entsandter Ratsherren gab den Aufhänger für die Formvorschrift hinsichtlich der Testamente ab, handelte es sich bei diesen doch regelmäßig um Fälle des Sterbelagers, des „letzten Bettes". Die Vergabung vor dem Rat hatte — wenn auch, nachträglich betrachtet, dogmatisch durchaus anfechtbar — formalrechtlich das lübische Testament aus sich ausgeschieden.

Die dogmatische Anfechtbarkeit betrifft einmal natürlich die dem Testamentsbedachten nicht übertragene Gewere an Immobilien. Der Bedachte war ja auch keineswegs notwendig anwesend. Daran hat man sich aber nicht gestoßen. Wichtiger erschien, daß man eine vom kanonischen und römischen Recht unabhängige Form besaß. Außerdem fand die neue Form auch — und meist — dort Anwendung, wo nur über Geld und Fahrnis verfügt wurde, wozu also ansonsten keine Rechtshandlung vor dem Rat erforderlich war.

Wie stark man im 14. Jahrhundert die Vergabung vor dem Rate (Gö 1, K 9) mit dem Testament in Gedanken verband, verrät der in einigen deutschen Hss. dem Art. K 9 zugefügte Vermerk: *„Nement mach sin got dickere vorgeven mer enes in sinem testamente"*.

---

[17] Der auch bei Vernehmung bettlägeriger Zeugen übliche Ausdruck ist in LRU I 87, 832 aus dem 15. Jahrhundert bezeugt.

[18] Einige jüngere dt. Hss. fügen hinzu: *„dat sy over testamente ofte uppe andere saken"*.

Schon mit dieser Herkunft hängt zusammen, daß das lübische Testament von Hause aus ein mündliches war. Die beiden vom Rat entsandten Ratsherren sollten die mündlichen Verfügungen des noch testierfähigen Testators zur Kenntnis nehmen — sie waren Erklärungszeugen — und sie „aufs Haus in den Rat bringen". Enthielt dieses Testament, wie meist, eine größere Anzahl von Dispositionen und Einzelposten, so wurde ein Denkzettel, eine *littera memorialis* angefertigt, deren sich die Ratsherren beim Vortrag im Rat (und hernach der Ratsschreiber bei der Eintragung ins Stadtbuch) bedienten[19]. Von hier aus war der Schritt zum eigentlichen, in der ersten Person (bis etwa 1350 ausschließlich, danach bis 1400 noch immer überwiegend in Latein)* geschriebenen, datierten Testament, mit Angabe der beiden rätlichen und gegebenenfalls weiterer Zeugen sowie der Testamentarien, nur noch klein. Die Erinnerung an seine Beweisfunktion lebte noch sehr lange darin fort, daß es regelmäßig als Kerbschnitturkunde *(carta partita,* Zerter) in drei Exemplaren ausgefertigt wurde, deren je eins die beiden Ratszeugen, das dritte die Testamentsvollstrecker erhielten (als Unterlage für die Ausführung des Testaments). Die drei gleichen Texte wurden auf einem Stück Pergament geschrieben und dieses dann im Zickzackschnitt in drei Teile geschnitten. An die Stelle der Eintragung ins Stadtbuch trat noch im 13. Jahrhundert vielerorts die Aufbewahrung der Originaltestamente in der Ratskanzlei, nachdem man sie, genau wie die Denkzettel, eine Zeitlang zwischen die Blätter des Stadtbuchs eingelegt hatte; jede Art der Aufbewahrung sicherte ihnen jedoch die Beweiskraft des Buches.

Aus diesem Verfahren erklärt sich auch, daß von vielen Testamenten zwei Exemplare erhalten sind. Langsamer als in Lübeck selbst, wo die neue Testamentsbestimmung (K 162) natürlich sofort Beachtung fand, vollzog sich der Übergang, laut Ausweis ihrer Stadtbücher, in den anderen lübischen Städten. Hier geht längere Zeit noch alles durcheinander. Vergabungen *coram consulibus* werden als *testamenta* bezeichnet, Denkzettel wechseln von der Berichtsform in die Ichform über, das gleiche tun (im Stadtbucheintrag) persönliche Erklärungen vor dem ganzen Rat, vollkommene Testamente (mit Ratszeugen, Datum usw.) werden ins Stadtbuch protokolliert, andere richtige Testamente bleiben undatiert. Ein Teil dieser Verfügungen von Todes wegen wird von Gesunden getroffen, die vor einer gefährlichen Reise stehen, einer Handelsfahrt nach Livland oder Norwegen, oder einer Wallfahrt *ad terram sanctam,* nach Jerusalem, nach St. Jacob [Santiago] usw., aber ihre vor dem sitzenden Rat gegenüber der anwesenden Ehefrau oder Verwandten getroffene Verfügung nennt sich ein Testament (manchmal mit dem Schlußvermerk: *post reditum cassantur prescripta).* Bei der letztwilligen Verfügung derer, die auf ihrem Sterbebette lagen *(„cum in agone esset", „graviter egrotans (sane tamen mentis)", „in morte constitutus"),* bei welcher die Verhältnisse eines Bettrechts gegeben waren, wird dies, solange sie ins Stadtbuch eingetragen wird,

---

[19] Diese Denkzettel, einem Testament schon recht ähnlich, wurden gelegentlich auch einfach ins Stadtbuch eingelegt.

* Daß man hierzu einen Schreiber hinzuzog, ergibt Hach IV 101.

oft ausdrücklich hervorgehoben: *„Cum Vollandus Niger esset in egritudine constitutus, fecit vocari duos de consilio ... et ceteros amicos suos et ipsis presentibus condidit testamentum suum sub hac forma ...“* (Rostock 1269; StB 1 Nr. 872) — ein *testamentum*, aber in der dritten Person, als Protokoll geschrieben, offensichtlich vermittels Denkzettels ins Stadtbuch gebracht[20]. Datierte Testamente finden sich in Rostock seit 1270, in Lübeck seit 1278. Um diese Zeit setzt auch ihre gesonderte Aufbewahrung ein, doch legte man z. B. in Wismar noch Jahrzehnte lang (jedenfalls bis 1301) Testamente daneben auch zwischen die Stadtbuchblätter.

Ein Rest der Vorstellung, das lübische Testament sei eigentlich immer ein mündliches, blieb ihm ständig anhaften. Das vollkommene schriftliche Testament bleibt nicht nur in den älteren Rechtshandschriften unerwähnt; auch das Revid. StR. von 1586 spricht (II 1,2) nur davon, daß *„jemand ein mündlich Testament, nuncupativum genannt, machen wil, der sol es thun in Gegenwärtigkeit zweener Rathmannen“* und das sei dann, wenn über wohlgewonnen Gut errichtet, so beständig, *„als wenn er ein Testament in scriptis gemacht hätte“*. Wie dieses *Testament in scriptis* aussehen sollte, wird nicht gesagt. Und in einigen jüngeren Handschriften des lübischen Rechts (Hach IV 58) heißt es geradezu: Wer auf seinem Siechbett liegt und zwei Ratmannen holen läßt, die der Rat dazu hinsendet, *„wes he dar vorgifft [!], dat is so vele, offte he ein testamente maket“*.

Im übrigen gab es schon im 13. Jahrhundert eine Art lübisches Nottestament. Wenn man in der Eile keine Ratsherren bekommen könne, bestimmte der diese Testamentsform einführende Art. K 162, so könnten auch zwei angesessene Bürger ein Testament bezeugen, sofern es sich nur auf 10 Mark Silber oder weniger erstrecke (so auch Rev. StR. II 1, 2). Ohne solche Wertbegrenzung aber sollte ein in der Fremde, *„in Engelant offte in Flanderen edder wor dat is over meer“*, von einem lübischen Bürger auf dem Sterbebett errichtetes Testament gültig sein, wenn er so viele ehrbare Mitbürger zugezogen habe, als er bekommen konnte (Hach IV 87); das Revid. StR. von 1586 machte daraus ein Testament, das *„nach desselben frembden Orts Rechte“* gemacht worden sei. In einem solchen Falle war von einer Rechtshilfe des Rats allerdings nicht mehr zu sprechen.

---

[20] Beispiele dieser Verwirrung und Vermischung der Formen: Wismar Stb. A §§ 157, 360, 388 a, 468, 486, 663, 708 a, 874, 1131 b; Stb. B Nr. 424, 595, 809, 2669, 2671; Rostock Stb. Fragm. I 1 Nr. 149, I 2 Nr. 52,87, I 3 Nr. 24, I 4 Nr. 75, I 5 Nr. 5; Stb. 1 Nr. 59, 424, 728, 878; Stb. 2 Nr. 212; alles 13. Jahrhundert (1254—1300).

4. DAS STADTBUCHWESEN

§ 44. I. Das am meisten in die Augen fallende Stück städtischer Rechtsverwaltung ist die Einrichtung der Stadtbücher. Vor vielen anderen sind die Archive lübischer Städte gefüllt mit langen Reihen solcher lange vor Beginn der archivalisch so genannten Aktenzeit (16. Jahrhundert) angelegten, oft bis ins 19. Jahrhundert fortgeführten Bücher. Die ältesten von ihnen gehen ins 13. Jahrhundert zurück. Ihr Inhalt diente den Zwecken aller Zweige städtischer Regierung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Da finden sich Ratsdenkelbücher, Stadtrechts- und Willkürenbücher, Privilegien- und Missiv-(Brief-)bücher, Eid- und Bürgerbücher, Wedde- und Urfehdebücher, Gerichtsbücher, Erbe-, Renten- und Schuldbücher, Kämmerei- und Steuer-(Schoß-, Akzise-)bücher und manche andern, wie die nicht überall gleichen Aufgabenbereiche der verschiedenen städtischen Ämter und Behörden oder der Einfall eines städtischen Schreibers sie gerade zusammenbrachten. Am Anfang — mit dem (verlorenen) Lübecker *liber civitatis* vom Jahre 1227 an der Spitze— steht überall das Stadtbuch gemischten Inhalts, in welchem sich Einträge der verschiedensten Art finden, und manche kleine lübische Stadt ist über diesen Zustand jedenfalls während des Mittelalters nicht hinausgekommen. Aus diesem Einheitsstadtbuch haben sich noch im 13. Jahrhundert (wenn es schon vorhanden war) gesonderte Bücher für einzelne Geschäftszweige (z. B. Kämmereibücher) oder Geschäftsarten (Schuldbücher u. a.) abgespalten. Wie sie für den gleichen Inhalt verschiedene Namen tragen und manchen eigentlich in ein anderes Buch gehörigen Eintrag aufweisen — nach Eile, Einfalt oder Sparsamkeit des Schreibers — entbehren sie auch im übrigen einer selbst nur unter den lübischen Städten gleichmäßigen Ordnung. Die Forschung hat schon verschiedentlich versucht, eine sachlich bestimmte Gruppierung oder gar ein System in die Fülle deutscher Stadtbücher hineinzubringen; ein rechter Erfolg war ihr bisher dabei nicht beschieden und kann es wohl auch künftig nicht sein. Nicht die gleichartige — etwa lübische — Verfassung der Städte bestimmte die Entfaltung des Stadtbuchwesens im einzelnen, sondern die örtlichen Gegebenheiten. Die äußere Aufteilung nach Buchgruppen und -arten ist, rechtsgeschichtlich gesehen, Zufall, Zweckmäßigkeit, Tradition, Willkür, subjektive Erfahrung des Buchführers und Ähnliches.

II. Eine Übersicht über den (heute noch vorhandenen oder jedenfalls feststellbaren) Bestand an lübischen Stadtbüchern des Mittelalters mag ein Bild von der Fülle rechtshistorisch nutzbarer Zeugnisse des praktischen Rechtslebens vermitteln. Dabei bleiben die ja ebenfalls in Buchform gefaßten Rechtshandschriften jedoch hier außer Betracht[1].

---

[1] Über sie s. oben § 15.

1. Schon weil es das älteste lübische Stadtbuch — und das älteste deutsche überhaupt — besaß, muß Lübeck zuerst angeführt werden[2]. Von diesem ältesten *liber civitatis* (so wird das Buch in einem Eintrag von 1262 genannt) sind uns nur aus den Auszügen, die der fleißige Lübecker Pastor J. von Melle im 18. Jahrhundert gemacht hat, gegen 300 Stück erhalten[3], gewiß ein nur kleiner Teil, reichte das Buch doch von 1227 bis 1284. Es ist gut möglich, daß seine Anlegung mit dem Erwerb der Reichsfreiheit (im Jahre 1226) zusammenhängt. Es war zur Aufnahme aller vor dem Rat verhandelten Sachen von fortwirkender Bedeutung bestimmt. Demgemäß weisen auch schon die erhaltenen Überreste (das Buch selber ist um 1800 verlorengegangen) alle Bestandteile eines sogen. gemischten, also Einheitsstadtbuchs auf: eine Ratsverordnung (die Lübecker Brottaxe von 1255), die Verleihung der Vogtei zu Travemünde, Bestellungen von Stadtschreibern, Vermerke über Schulden der Stadt, über die Anschaffung eines neuen Stadtsiegels, in der Hauptsache aber über Geschäfte der Bürger, zumal in Grundstückssachen, jedoch auch letztwillige Vergabungen, Bürgschaften, Seelgeräte usw.

Nach dem großen Brande von 1276 spaltete man die Dinge auf. Im Jahre 1277 wurde ein *liber, in quo debita conscribuntur,* ein Schuldbuch also, eingerichtet und einem eigenen Schreiber übertragen, und zwischen 1277 und 1286 hat man wohl ein Ratsdenkelbuch, einen *liber memorialis,* für die Memorabilien des Rats angelegt (beide nicht erhalten). Der alte *liber civitatis* wurde zum reinen Erbebuch für Grundstücksgeschäfte. Mit dessen erstem erhaltenen Bande, von 1284 bis 1309 reichend, setzte eine bis zum Jahre 1818 durchgeführte Reihe von Lübecker Grundbüchern ein — schon seit dem 14. Jahrhundert nach ihrem Aufbewahrungsorte „Oberstadtbuch" (OStB) genannt[4]. Das erste erhaltene Schuldbuch, später „Niederstadtbuch" (NStB) genannt, beginnt mit dem Jahre 1325 und reicht bis 1363; wahrscheinlich ist es schon 1305 angelegt. Vom eigentlichen Schuldbuch getrennt enthält es auch je eine Abteilung für Quittungen und für Handelsgesellschaften *(societates);* die dann folgenden Bücher kennen die Trennung nicht mehr. Der Umfang dessen, was man als *debita,* als Schuldverhältnisse eintrug, ist indessen erstaunlich weit. Bemerkenswert ist, daß — jedenfalls bis zum Jahre 1534 — auch Verpfändungen von Grundstücken ganz überwiegend, statt im OStB, im NStB eingetragen wurden (von 1534 ab nur im OStB), doch hängt das mit dem mittelalterlichen Rechtsbegriff der Verpfändung zusammen. Im 14. Jahrhundert noch zögernd, regelmäßig aber im 15. und 16. Jahrhundert ließ der Rat von Amts wegen auch seine Urteile in Streitsachen — natürlich nicht die im Nieder-

---

[2] Im Sinne eines zentralen Stadtbuchs des Rats ist der lübeckische *liber civitatis* das älteste aller deutschen Stadtbücher. In seiner Anlage, Entstehung und Rechtsnatur hat er mit den älteren Schreinsbüchern der stadtkölnischen Sondergemeinden (zuerst Airsbach 1212), den Nachfolgern der Schreinskarten (St. Martin, um 1135) nichts zu tun. S. dazu oben § 9.

[3] Zusammengestellt durch W. Brehmer in ZlübG 4 S. 222 ff.

[4] Jedenfalls gab der Lübecker Rat selber i. J. 1687 diese Erklärung. Im Jahre 1338 begegnet die Bezeichnung *liber superior hereditatum civitatis,* 1418 *der stat overste bok* — wie für den *liber debitorum* seit 1341 der Name *liber inferior,* seit 1442 *der stat nedderste bok,* später Niederstadtbuch, bezeugt ist. Mit den Ausdrücken „Niedergericht" (oder gar „Obergericht") hat dies nichts zu tun.

gericht verkündeten, wenn auch vom Rat verfügten Kriminalurteile — ins Niederstadtbuch eintragen; auch sie begründeten, ebenso wie die gleichfalls im NStB protokollierten Vergleiche *(schedinge)*, ein beweiswürdiges Schuldverhältnis. Im übrigen wurde im NStB die lateinische Sprache am Beginn des 15. Jahrhunderts endgültig durch die deutsche (mnd.) verdrängt, während im OStB der Wechsel auf Anordnung des Rats im Jahre 1455 vorgenommen wurde; von da ab bis zum Jahre 1809 sind dessen Einträge niederdeutsch, erst danach hochdeutsch. Schließlich sei noch vermerkt, daß das OStB, anfangs wie auch (und immer) das NStB rein chronologisch für den ganzen Stadtbereich (innerhalb der Stadtmauer) geführt, vom Jahre 1437 ab nach den fünf Kirchspielen der Stadt (Marien, Jacobi, Petri, Nicolai und Egidii) aufgeteilt wurde. Indem man die beiden kleinsten Kirchspiele (Nicolai und Egidii) in einer Abteilung ungeschieden zusammenfaßte, erhielt das OStB von da ab vier Teile, in deren jedem die Eintragungen geschahen, die zu einem in dem betreffenden Kirchspiel liegenden Grundstücke gehörten. Erst durch die Lübecker Stadtbuchsordnung vom 6. 6. 1818 trat das Realfoliensystem, nach welchem jedes Haus oder Grundstück sein eigenes Blatt erhielt, an die Stelle der alten Ordnung.

Ober- und Niederstadtbuch sind die für die Erkenntnis des lübischen Rechts wichtigsten Stadtbücher Lübecks, aber beileibe nicht seine einzigen. Noch ins 13. Jahrhundert gehören:

Ratstotenlisten von 1287 bis 1407, und 1418 bis 1566 —

Neubürgerlisten ab 1259 —

Kämmereirechnungen ab 1262 *(litera de censu civitatis)*, Einnahmeregister über Wiesen und Hopfengärten 1280, über städtische Mühlen 1281/85, über die verpachteten Marktstände 1286/92, über die Abgaben der Gewandschneider 1289 bis 1403 —

nur bruchstückweise erhalten sind Wedderegister aus den Jahren 1255 bis 1277.

Im 14. Jahrhundert beginnen dann die zum Teil langlebigen Stadtbuchreihen, neben Einzelbüchern:

die Ratslisten ab 1318 —

das Ratsdenkelbuch ab 1318 —

die Kämmereibücher ab 1316 (nachdem für das Jahr 1301 ein wohl von 1299 bis 1315 reichender *liber camerariorum* erwähnt ist) —

eigene Rechnungsbücher sind erhalten: von den Münzherren seit 1340, den Pfundzollherren seit 1368, den Schoßherren seit1428, des Bauhofs seit 1546, des Weinkellers 1562 —

ein erstes Wettebüchlein (vielleicht nach Vorläufern) gehört ins Jahr 1321. Erst i. J. 1418 (bis 1665) beginnt ein Wettebuch über die an die Kämmerei abgeführten Strafgelder, und um 1480 setzen die bis 1667 geführten Wettejahrbücher ein.

Schon seit 1348 wurden bei der Wette auch die Gartenbücher geführt, die sich dann im 15. Jahrhundert aus Zins- und Steuerbüchern der Feldmark zu Grundbüchern für die innerhalb der Landwehr (aber außerhalb der Stadtmauer) gelegenen Grundstücke entwickelten. Seit 1370 traten ihnen Wetterentenbücher betr. die Einkünfte aus Marktbuden, Mühlen, Ziegeleien u. a. zur Seite —

ein Eidebuch umfaßt das 15. und 16. Jahrhundert —

ein Schadensbuch (ein Verzeichnis der Schäden, welche Lübecker Bürger durch Überfälle zu Lande und zur See erlitten haben) ist nur für die Jahre 1477—1483 geführt worden.

Besonders schlecht steht es um die Überlieferung der lübeckischen Gerichtsbücher. Als im Jahre 1813 nach dem Ende der französischen Besetzung die alten Gerichtsverhältnisse in Lübeck wiederhergestellt wurden, verkauften die Gerichtsprätoren kurzerhand die ganzen alten Bücher und Akten des Niedergerichts als Makulatur; nichts davon ist wieder zutage gekommen. So wissen wir nur von einem (1506 genannten, aber gewiß bereits dem 14. Jahrhundert zugehörigen) *liber judicii* des Niedergerichts — ein *liber proscriptionum* (Verfestungsbuch) wird 1354 erwähnt. Der *liber de traditoribus*, das „Verräterbuch" über die dem Knochenhaueraufstand folgenden Konfiskationen vom Jahre 1384, ist ein vereinzeltes Stück. Protokolle des Marstallgerichts sind hingegen seit 1550 erhalten geblieben. Ratsprotokolle in Rechtsprechungssachen sind erst seit dem Jahre 1582, in Extrajudicialsachen seit 1597 bekannt.

Bedauerlicherweise ist nicht eines der vielen Lübecker Stadtbücher als Ganzes zum Druck gebracht worden (von der rechtshistorisch wenig ertragreichen Ratsliste [Fehling, 1925] und den Neubürgerlisten 1317—1356 [Ahlers, 1967] abgesehen). Außer den Trümmern des ältesten Stadtbuchs (in: ZlübG 4) sind zahlreiche Einträge des Nieder- wie des Oberstadtbuchs ins Lübeckische Urkundenbuch aufgenommen worden, andere in den Arbeiten von C. W. Pauli („Lübeckische Zustände im MA." und „Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte"), und mehrere hundert von Oberstadtbucheintragungen durch P. Rehme in „Das Lübecker Oberstadtbuch" (1895) veröffentlicht worden. Soweit das NStB Ratsurteile enthält, finden sie sich (sofern aus sich selbst verständliche Endurteile) in den „Lübecker Ratsurteilen 1297—1550" (4 Bde. 1955—1967) abgedruckt. Dies alles ist — angesichts des Schicksals des Archivs — beklagenswert wenig.

2. Besser steht es mit den Stadtbüchern der anderen, bedeutenderen lübischen Städte, deren Reichtum an solchen Denkmälern der Rechtsanwendung den Lübecker nur wenig nachgestanden hat.

Die verhältnismäßig meisten Veröffentlichungen hat die im Mittelalter nicht gerade bedeutende Stadt Kiel aufzuweisen: Ihr ältestes, gemischtes Stadtbuch, von 1264 bis 1289 reichend, ist gleich zweimal gedruckt worden (durch Lucht, 1842, und durch P. Hasse, 1875); seine Fortsetzung (1289—1300) ist verloren. Anfänglich ein gemischtes Stadtbuch ist auch das älteste Rentebuch 1300—1487 (hrsg. Chr. Reuter, 1891/93); seine Fortsetzung, von 1487 bis 1586 (hrsg. M. Stern, 1904), enthält nur noch Renteneinträge, ein drittes Rentebuch ist verloren. Neben dem ältesten Rentebuch zweigte sich aus dem (2.) Stadtbuch im Jahre 1302 (bis 1410) ein — gleichfalls verlorenes — Erbebuch ab, dessen (erhaltene) Fortsetzung von 1411 bis 1604 reicht (hrsg. Chr. Reuter, 1896). Von 1465 bis 1546 hat man ein Protokollbuch strafrechtlichen Inhalts geführt, das sogen. Varbuch (hrsg. H. Luppe, 1899). Eigentlich wieder ein gemischtes Stadtbuch ist das Denkelbuch, 1490—1575 (hrsg. F. Gundlach, 1908). In ihm wird zum Jahre 1548 ein — verlorenes — Kontraktenbuch erwähnt.

Nur wenig reicher ist der Schatz an Stadtbüchern, der in Wismar auf uns gekommen ist, weil man die Stadtbücher i. e. S., also die Erbebücher, Ende des 18. Jahrhunderts in Unkenntnis ihres Wertes vernichtet hat. Nur durch Zufall sind die beiden ältesten Einheitsstadtbücher — Stb. A, das älteste erhaltene lübische Stadtbuch überhaupt (hrsg. F. Techen, 1912) von ca. 1250 bis 1272, Stb. B von 1272 bis 1297 (hrsg. L. Knabe, 1966), und ein Bruchstück der folgenden, verlorenen 19 Bände (von 1297 bis 1672), von 1322 bis 1329 reichend, erhalten. Als „Ersatz" für die verlorenen Stadterbebücher dienen heute als Quelle die Zeugebücher, *libri testimoniales*, deren es, mit einer Lücke von 1562—1569, zehn (von 1430—1629) gibt. Ein *liber parvus civitatis* (Niederstadtbuch) von 1328—1438, ein Ratswillkürenbuch, 1340 angelegt[5], ein Band Bürgersprachen 1344—1453 (hrsg. Burmeister, Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt W., 1840, und, besser: F. Techen, Die Bürgersprachen d. St. W., 1906), die Ratsmatrikel 1344—1835 (hrsg. Crull, 1875), ein Privilegienbuch von 1351, ein *liber proscriptorum* (Verfestungsbuch; gedr. durch F. Kaemmerer in: Gel. u. Gemeinnützige Beitr. etc. Bd. 2, Rostock 1841) von 1353—1429 setzen im 14. Jahrhundert ein. Aus dem 16. Jahrhundert stammen Zeugebuchkonzepte 1531 bis 1571, Zeugebuch-Imbreviaturen 1581—1583, Extrajudicialprotokolle 1567—1603, und erst im 17. Jahrhundert beginnen die noch erhaltenen Schoßregister der drei Kirchspiele St. Marien, Georgen und Nicolai (1630—1674; 1710—1785) sowie die Kämmereiprotokolle (1683—1862; 1692—1824), doch gibt es auch noch ein Kämmereiregister-Bruchstück von 1326—1336 (gedr. in Meckl. Jb. 29 S. 77 ff.). Die Wachstafeln des Wismarschen Stadtarchivs hat F. Techen im Meckl. Jb. 83 (1919) wiedergegeben. Wie das LUB lübeckische, hat auch das MUB eine ansehnliche Zahl Wismarscher Stadtbucheinträge aufgenommen.

Großartig ist die Überlieferung in Rostock. Sie beginnt mit fünf Fragmenten gemischter Stadtbücher, von 1254 bis zum Ende des Jahres 1262, doch setzt im Jahre 1261 bereits das erste vollständige Stadtbuch ein (bis 1272), dem dann weitere folgen (Stb. 1 und Fragm. hrsg. H. Thierfelder, 1967). Aus diesem Einheitsbuch wurden im Jahre 1325 die Land- und Gartenbücher für Grundstücksangelegenheiten in der städtischen Feldmark abgezweigt, und (ebenfalls 1325) das sogen. Witschopsbuch für Rechtsgeschäfte außerhalb des Grundstücksverkehrs angelegt — für Absonderungen von Kindern, Vergabungen von Todes wegen, Alimentationsverträge, Schenkungen u. a.; dafür gab es in Rostock kein Schuldbuch *(liber debitorum)*. Das alte Stadtbuch wurde seit 1397 als sogen. Hausbuch zum innerstädtischen Grundbuch, nachdem alle anderen Gegenstände daraus abgezweigt waren. So gab es seit 1350 Rentenbücher; 1350 das Leibrentenbuch, 1397 das Rentenbuch allgemeiner Art, 1429 ein Rentenbuch Geistlicher, 1533 ein Kalandsrentenbuch, 1600 ein Rentenbuch Auswärtiger. Schon i. J. 1319 (mit Einträgen zurückgehend bis zum Jahre 1301) hatte man ein besonderes Verfestungsbuch (bis 1591), seit 1364 ein Bürgerbuch. Unter den Rechnungsbüchern sind zu nennen: die Kämmereirechnungen und die Schoßregister seit 1342, Gerichtsrechnungen seit 1353, ein „Weinbuch" (Ratsweinkellerrechnung) von 1382—1391 (hrsg. E. Dragendorff

[5] Verloren seit 1945, aber in einer Abschrift des 19. Jh.s erhalten und inhaltlich zum Teil durch C. C. H. Burmeister, Altertümer des Wismarschen Stadtrechts, 1838, im Druck zugänglich gemacht.

u. L. Krause, 1908), ein *liber computationum* (zentrale Abrechnungen der Stadt zwischen den Ratsämtern) seit 1397. Im 16. Jahrhundert erscheint das Ratsämterbuch (1503), danach (seit 1517) das Bestallungsbuch. Erfreulich groß ist die Zahl der erhaltenen Gerichtsbücher. Eigentümlich ist die Swarentafel *(tabula jurata)*, in 14 Bänden von 1395 bis 1629 gehend, in welchem Jahre dieses besondere Stadtbuch durch Ratsbeschluß abgeschafft wurde, nachdem das herzogliche Hofgericht *„das gerichtliche Protocol dem Stattbuche vorgezogen und dadurch dem Stattbuche ein Praejuditz angefüget worden, welches aber niemalen in Eines Ehrbarn Rahtes Sinn gekommen, sondern ist allezeit dem Stattbuche in concursibus postponiret"*. In der Swarentafel wurden die Maßregeln verzeichnet, die das Gericht in Zivilsachen dem Gläubiger gegen den Schuldner zu ergreifen gestattete, Besate, Arrest, Pfändung und Pfandverkauf oder -versteigerung. Die Scheltungsbücher des Niedergerichts, von 1395 bis 1588, vermerkten die Urteilsschelten vom Stapel (Niedergericht) an den Rat. Protokollbücher des Niedergerichts reichen von 1495 bis 1615, Ordelbücher von 1508 bis 1586 (Auszüge davon in HGBl. 1887). Besondere Gastrechtsprotokolle sind für die Zeit von 1567 bis 1586 erhalten. Soweit die Einträge aus allen diesen Quellen vor dem Jahre 1400 liegen, sind auch die Rostocker im MUB zahlreich vertreten.

Reich an Stadtbüchern ist die Stadt Stralsund. Sie beginnen mit einem Einheitsstadtbuch, von 1270 bis 1310 (hrsg. F. Fabricius, 1872), in welchem aber gesonderte Lagen als Schuldbuch (ab 1288), als Verfestungsregister (1277—1310) und (ab 1278) Einnahmeregister eingeheftet sind. Ihm folgt ein zweites Stadtbuch 1310—1342 (hrsg. R. Ebeling, 1903), dessen Inhalt schon geordnet ist; es besteht aus drei Teilen, einem *liber de hereditatum obligatione*, einem *liber de empcione et resignatione hereditatum*, und einem *liber de arbitrio consulum*, also einem Pfandbuch, einem Auflassungsbuch und einem Ratswillkürenbuch. Im Jahre 1310 beginnt auch ein eigenes Verfestungsbuch, das bis 1472 benutzt wurde (hrsg. O. Francke, 1875). Die Fortsetzung des Stadtbuchs (1342 bis 1384) ist verschollen. Dann folgt eine stolze Reihe von Erbebüchern (Stadtbüchern, *libri de hereditatum venditione et resignatione)*, mit dem Jahre 1385 beginnend und bis 1848 reichend; daneben stehen zwei Pfandbücher, bis 1522. Von 1319 bis 1807 reichen auch die Bürgerbücher (1319—1348 hrsg. R. Ebeling, 1926), von 1505 bis ins 18. Jahrhundert die Eidbücher. Ein *liber memorialis* vermischten Inhalts (Denkelbuch) geht von 1320 bis 1524 (hrsg. H. D. Schroeder, Teil I 1964, T. IV 1966, T. II 1969, T. III steht z. Z. noch aus), ein Schuldbuch *(liber debitorum)* von 1376 bis 1511. Groß ist die Zahl der erhaltenen Gerichtsbücher: Sieben Richtbücher von 1415 bis 1595, Urteilsbücher 1529—1547, 1554—1556, 1571—75, 1596—1602, ein *liber sententiarum et decretorum in causis civilibus in superiori Senatus judicio* 1670—1720, und 9 Bände Urteilsbücher, bis zum Jahre 1824. An mittelalterlichen Verwaltungsbüchern ist das Kämmereibuch 1392—1440 zu nennen; Ratsprotokolle existieren, mit Lücken, aus der Zeit von 1544 bis 1871, ein *liber copiarius* enthält Urkunden von 1229 bis 1567.

Auch Greifswald ist nicht arm an mittelalterlichen Stadtbüchern, doch ist kaum etwas im Druck herausgegeben. Die sogen. Rubenowsche Stadtverfassung von 1451 (gedr. bei Pyl, Pomm. Gesch. Denkm. II, 1867) zählt in ihrem Titel 1 auf: ein Statutenbuch, ein Großes Buch, ein Denkelbuch, ein Lübesches Buch, ein Privilegien- und ein Schoßbuch. Das Lübische Buch (das wahrscheinlich

das lübische Recht enthielt) und das ältere Schoßbuch sind verloren; das Große Buch wird mit dem ältesten (gemischten) Stadtbuch von 1291 (bis 1332) oder mit dem Erbebuch von 1351 (bis 1452) identisch sein, das Denkelbuch mit dem Stadtrentenbuch *(liber de redditibus civitatis)* von 1349 oder dem *liber debitorum*, dem Schuldbuch vom selben Jahre (bis 1442 im Gebrauch, 1423 als Denkelbuch bezeichnet). Und doch ist, wie noch der heutige Bestand zeigt, die Aufzählung von 1451 unvollständig. Neben dem Statutenbuch *(liber de arbitrio consulum)* von 1322—1358 (gedr. Kosegarten, Pomm. Gesch. Denkm. I, 1834), dreizehn Privilegienbüchern (nach 1329 angelegt), den Rubenowschen Statuten (nebst Bursprake) selber, gibt es noch eine Ratsmatrikel von 1382—1654, ein neueres Stadterbebuch (1460—1676), Kämmereibücher seit 1361 — in ihnen sind auch die Wedden für *excessus* notiert —, Steuerbücher, ein großes Zunftbuch seit dem 15. Jahrhundert (zur Aufnahme von Ratsentscheidungen in Zunftsachen), und Gerichtsbücher *(libri judiciales)*, das eine von 1383 bis 1526, das andere *(statrichtebok)* von 1493 bis 1568 geführt. Beschreibung aller Stadtbücher in Balt. Studien 46 (1896).

Noch später als in Greifswald setzen die erhaltenen Stadtbücher der bedeutenden Handelsstadt Elbing ein. Sie sind ungedruckt. Ein *liber notandorum* (gemischtes Stadtbuch) von 1330 bis 1360 macht den Anfang. Ihm folgte ein *liber compilatus sub anno domini 1361, in quo census civium continentur, et liber civitatis vulgariter appellatur* (bis 1418). Ein *liber memoriarum de 1417* (bis 1506) enthält Erbschichtungen mit Kindern bei zweiter Ehe, ein *liber causarum de composicionibus* Schiedssprüche des Rats aus der Zeit von 1425 bis 1444. Im Jahre 1417 setzt das große Erbebuch ein, das — als erstes aller lübischen Grundbücher — für jedes Haus und jede Bude ein eigenes Rubrum enthält. Kürbücher für die Ratsherren- und Ratsämterwahlen sind ebenso verloren wie ein früh angelegtes Bürgerbuch. Dagegen gibt es, neben Privilegienbüchern, ein bis 1393 zurückgreifendes Wettbuch (bis 1643) in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts; es enthält die städtischen Willküren (hrsg. durch A. Semrau in: Mitt. Coppern. Ver. 34, 1926) und Gewerksrollen. Ein *liber de distributione lignorum* von 1420 bis 1435 (Holzstättenbuch) führt die Pächter der städtischen Holzhöfe, nach Losen geordnet, auf, während die Losverteilung der Stadtwiesen unter die Bürger in einem Kleinen Wiesenbuch von 1353 und einem Großen Wiesenbuch von 1421 verzeichnet ist. Ein *liber villarum* von 1401 registriert die Hufenzahl und den Zins der Stadtdörfer, ein Lastadiebuch den Zins der Speicher, ein *liber redditiuum ad vitam* die städtischen Leibrenten von 1406 bis 1446. Dem Kämmereibuch von 1404 bis 1414 (und älteren Fragmenten eines solchen) treten ein eigenes *Czinsbuch bussen der Stadt* von 1373 und ein *liber continens censum civitatis Elbing intra et extra* von 1403 zur Seite. Ein *liber de custodia murorum, turrium atque valvarum* rechnet ab 1417 für einige Jahrzehnte über die Unterhaltung der Mauern, Türme und Tore der Stadt ab.

Die Neustadt Elbing hat ebenfalls ein Gewettbuch (Willkürenbuch; hrsg. Semrau a. a. O.) ab 1410 aufzuweisen, dazu zwei den Erbzins betreffende Bücher: den *liber in quo continentur hereditates Novi Elbingii, in quibus est vel redditus vel census emptus annualis* (ca. 1340—1380), und den ins 15. Jahrhundert gehörigen *„Schläfer der liegenden Gründe der Neustadt"*, der seinen Namen offenbar davon trug, daß er ein Verzeichnis der Häuser, aber vor allem der leeren (schlafenden) Baustellen war.

Die östlichste der großen lübischen Städte war Reval. Das ungemein reiche Stadtarchiv birgt heute nicht mehr alle seine Schätze selber; ein beträchtlicher Teil, vor den Wirren des letzten Krieges ausgelagert, befindet sich im Staatlichen Archivlager zu Göttingen, anderes ist verloren[6]. Ein hochentwickeltes Stadtbuchwesen hat zwar meist unzusammenhängende, aber zahlreiche dokumentarische Zeugnisse hinterlassen, von denen, außer den im LivUB aufgenommenen Einzelnachrichten, manche als Ganzes durch Druck der Forschung zugänglich gemacht sind. Keins davon reicht freilich ins 13. Jahrhundert zurück (die Revaler Hss. des lübischen Rechts rechnen insofern nicht als Stadtbücher). Die Reihe beginnt mit dem 1312 einsetzenden, bis 1360 reichenden ältesten Witschopbuch — in der Hauptsache Erbebuch mit Auflassungen und Verpfändungen, dazu Obligationen — (hrsg. L. Arbusow, 1888), dem sich „Das zweitälteste Erbebuch" (1360—1383; hrsg. E. v. Nottbeck, 1890), und diesem ein weiteres (von 1383—1458; hrsg. E. v. Nottbeck, 1892) anschließen, beide grundsätzlich nur Verlassungen verzeichnend. Auch das älteste „Pergament Rentenbuch" beginnt, das Erbebuch ergänzend, im Jahre 1382 und reicht bis 1518 (hrsg. A. Plaesterer, 1930). Ein gemischtes Denkelbuch *(liber de diversis articulis)* gehört den Jahren 1333—1374 an (hrsg. P. Johansen, 1935), ein weiteres schon überwiegend als Schuldbuch zu charakterisieren *(„unser stadt midelste bok")*, beginnt 1415 und geht bis 1523. Ihm folgen „Der Stadt Denkelbücher" (oder Ratsdenkelbücher) von 1518—1532, 1542—1545, Bruchstücke von 1569, 1570, 1541—1554, Denkelbücher 1571—1575, 1576—1581, 1595, 1596—1598, 1604—1608, 1606—1646, 1646—1730 und 1731—1802. Die Erbebücher fanden ihre Fortsetzung im „Alten Hauptbuch" 1455—1627 und im 4teiligen „Neuen Pergament Hauptbuch" (1490—1805). Das älteste Kämmereibuch reicht von 1363 bis 1374, das Buch der Wettherren von 1400—1521, die Bürgereidbücher geschlossen von 1409 bis 1889. Geleitsbuchbruchstücke gehen von 1365—1458 (hrsg. P. Johansen, 1929), das vollständige Geleitsbuch von 1515—1626 (hrsg. N. Essen und P. Johansen, 1939).

Erfreulich groß ist die Zahl der erhaltenen Gerichtsbücher: Das *„Buch des Gerichtsvogtes Gherd Grymmert"* reicht von 1437—1439, ein *„Kurtzer Außzug aus dem alten Gerichtsbuche"* von 1457—1550 (zus. hrsg. E. v. Nottbeck, Die alte Criminalchronik Revals, 1884). Den „Entscheidungen des Niedergerichts" 1479—1515 folgt eine lange Reihe von Niedergerichtsprotokollen in Zivil- wie in Kriminalsachen — von 1548 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts mit rund 100 Bänden; die Gerichtsprotokolle des 18. Jahrhunderts zählen ebenso viele. Den Privilegienbüchern und „Ordnungen des Rats" (= Willküren und Verordnungen) ist schließlich noch die Menge der Ratsprotokolle anzufügen, vom Jahre 1526 bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts mit über 300 Bänden. Ein *„Register van affsproken dorch den Erßamen radt van Reval ghedann"* enthält Ratsurteile von 1515 bis 1554 (hrsg. W. Ebel, 1951), während die *„Abschrift gescholtener Sententien, die nach Lübeck gegangen"*, die Jahre 1458—1509 umfassend, ein vom Revaler Stadtschreiber Johann Czulstorp im Auftrage des Rats angefertigtes Verzeichnis von 108 Lübecker Ratsurteilen

[6] Die anläßlich der Umsiedlung der Baltendeutschen (1940) von den Revaler Archivalien aufgenommenen Filme befinden sich z. Z. im Staatsarchiv Marburg/Lahn.

darstellt, die in Revaler Appellationssachen ergangen sind (aufgenommen in die Ausgabe der LRU).

3. Mit diesen Stadtbuchschätzen der großen lübischen Städte können die kleineren und kleinsten natürlich nicht konkurrieren. Sie haben auch viel mehr unter Stadtbränden und anderen Zerstörungen gelitten, so daß wir bei vielen nicht einmal wissen, ob sie überhaupt jemals ein Stadtbuch besessen haben; nur der Satz des lübischen Rechts, daß Grundstücksgeschäfte vor dem Rate vorzunehmen seien (K 116), begründet dann eine Vermutung hierfür. Soweit sie aber Stadtbücher besessen haben oder gar noch besitzen, handelt es sich in der Regel um Einheitsbücher verschiedenen Inhalts.

Solche sind uns erhalten aus

Oldenburg i. H.: ein *liber rubeus de redditibus et areis civitatis*, im Jahre 1370 nach dem großen Stadtbrande neu angelegt, und ein Stadtbuch von 1540 (das u. a. eine Reihe von Todesurteilen enthält) —

Wilster ist reicher: zwei gemischte Ratsbücher, das ältere von 1377 bis 1526 (hrsg. W. Jensen u. H. Kochendörffer, 1925), das andere von 1533 bis 1603, zwei Brücheregister 1581—1648 und 1649—1724, und drei Rechnungsbücher, von 1502 bis 1751 reichend —

Mölln hat sogar zwei Erbebücher, von 1315 bis 1464 und von 1464 bis 1624, vier Niederstadtbücher, von 1533 bis 1608 *(liber inferior civitatis Mollensis continens varios contractus variasque obligationes et sententias)*, ein Denkelbuch 1588/89, ein Kämmereirechnungsbuch und Kriminalgerichtsprotokolle von 1568 bis 1765 —

Lütjenburg hat noch zwei gemischte Stadtbücher, von 1433—1600 und von 1532 bis 1696 gehend —

Heiligenhafen: ein Stb., um 1400 angelegt, bis 1638 reichend —

Gnoien: Register der Gerichtsbrüche seit 1553 —

Grevesmühlen: Stadtbuch seit 1664, Bürgermatrikel seit 1608 —

Neubukow: Stadtbuch seit 1416 —

Neukalen: Bruchstücke eines Stadtbuchs 1399—1448 (gedr. Lisch in: Meckl. Jb. 43, 1878) —

Ribnitz: Stadtbücher seit 1456, Schoßbücher seit 1599 (Lisch, Meckl. Jb. 12, 1847) —

Anklam: ein auf uns gekommenes Erbebuch, von 1401 bis 1536, ist dadurch höchst bemerkenswert, daß es die Stadt nach Straßen und Plätzen in 13 Bezirke („Register") aufteilt und sich dadurch dem Realfoliensystem beträchtlich nähert. (Für die Jahre 1401 bis 1474 hrsg. von J. W. Bruinier / F. Engel, 3 Bde. 1960—65.) Von vorhergehenden, in einem Eintrag von 1421 erwähnten *„olden boken"* ist ebenso wenig erhalten geblieben wie von einem *„nigen ervebok"*, das im Jahre 1536 angelegt worden ist —

Barth: Stadtbücher, fast nur Auflassungen enthaltend *(libri resignationum)*, sind hier aus der Zeit von 1324 bis 1725 auf uns gekommen —

Damgarten: ein Stadtbuch, alle Arten vor dem Rat verhandelter Rechtsgeschäfte umfassend, reicht von 1318 bis 1647 —

Freienwalde: da die Stadt im Mittelalter brandenburgisches Recht hatte und erst später zum lübischen Recht überging, hat sie zwar zwei mittelalterliche

Schöffenbücher (1322—1567 [hrsg. H. Lemcke in Balt. Stud. 32, 1882] und 1453—1589), aber kein lübisches Stadtbuch aufzuweisen —

Garz auf Rügen: ein *statbok* (1352—1586; hrsg. G. v. Rosen, 1885) registriert die Rechtsgeschäfte Privater vor dem Rat, zumeist Grundstücke betreffend —

Greifenberg i. P.: nur „Extracte des alten Greifenberger Stadtbuchs" (von 1397—1447) sind uns in der sogen. Stadtchronik aus dem 18. Jahrhundert überliefert —

Kolberg: von einem älteren Stadtbuch sind in einem Auszuge des 17. Jahrhunderts 67 Einträge überliefert (hrsg. E. Sandow in Balt. Stud. N. F. 42, 1940); erhalten ist aber ein gemischtes Stadtbuch in drei Bänden, von 1373 bis 1545, und das Statutenbuch, 1297 angelegt (*Lübesches Buch*, die Kolberger Hs. des lübischen Rechts, 20 etwas jüngere Lübecker Rechtsweisungen und einige Willküren enthaltend) —

Leba: ein gemischtes Stadtbuch reicht von 1464 bis 1725 —

Stargard: aus dem Brande von 1635, der die Stadtbücher vernichtete, ist nur ein Bürgerbuch, von 1640 ab, mit älteren Stücken, übriggeblieben —

Stolp: hier sind nur rathäusliche Protokollbücher ab 1493 erhalten —

Usedom: ein gemischtes Stadtbuch reicht von 1477 bis 1699 —

Wollin: ein Stadtbuch (von 1367 bis 1583) enthält auch Orböre und Bursprake.

Von Stadtbüchern, die heute verschollen sind, wissen wir, abgesehen von den schon angeführten, aus den lübischen Städten:

Tondern: ein Erbebuch und ein Schuldbuch werden genannt (erhalten sind die Gerichtsbücher ab 1573) —

Oldesloe: *„der stad bok to Odeslo"* wird in einem Lübecker Ratsurteil des Jahres 1491 erwähnt (LRU I 390) —

Itzehoe: in Urteilen des holsteinischen Vierstädtegerichts von 1507, 1527, 1530 und 1574 (Gundlach Nr. 33, 95, 115, 599) wird *„des rades to Itzehoe stadtbok, der stadt pandtbok, der stad erfbok"*, zum Jahre 1569 ein *„denkelbok"* genannt —

Neustadt i. H.: um 1440 und zum Jahre 1549 wird ein Stadtbuch erwähnt —

Krempe: *„der stadt boeck to Krempe"* (LRU IV 334, v. J. 1492, und Gundlach Nr. 184, von 1544) —

Rendsburg: ein Stadtbuch wird in einem Urteil des Vierstädtegerichts von 1547 genannt, ein *„vorwarungsboeck"* für Verträge zum Jahre 1571 (Gundlach Nr. 196 u. 512) —

Segeberg: *„der stad bock"* lag einem Vierstädtegerichtsurteil von 1547 (Gundlach Nr. 195) zugrunde —

Zarpen: zum Jahre 1496 wird ein Ratsbuch genannt, das sich in Lübeck bei einem Schreiber in Verwahrung befunden habe —

Boizenburg: im Jahre 1497 wird ein Stadtbuch erwähnt in LRU I 782 —

Demmin: *„der stad Demmin bok"* wird 1478, 1479 und 1490 in Lübecker Ratsurteilen genannt (LRU IV 183, 188; I 477) —

Rügenwalde: von einem Stadtbuch ist schon 1352 die Rede, 1545 wird *„des Rades bok"*, 1556 das *„Stadt- und Richtsbuch"* erwähnt; alle sind beim

Stadtbrande von 1722 verbrannt, doch sind Bruchstücke erhalten, darunter ein Urfehdenbuch 1649—1716 (hierzu Boehmer in Balt. Stud. 46, 1896) —

Braunsberg: nur das Bürgerbuch der Altstadt, von 1344 bis 1809 geführt, reicht bis ins Mittelalter zurück; alles übrige ist verbrannt —

Narva: *„der stad bok thor Narve"* erwähnt in LRU IV 379 (1503).

Nicht eigentlich Stadtbücher, aber in ihrer Funktion gleichzuachten sind die Bücher, die von den Älterleuten der hansischen (lübischen) Kontore geführt wurden. *„Des kopmans bock tho Bergen in Norwegen"* war ein Gerichtsbuch (LRU II 910, 913), wie ebenso das Buch des lübischen Vogts auf Schonen. Aus dem St. Peterhof zu Nowgorod wird berichtet, daß die Oldermänner „die Bücher" aufzubewahren hätten; namentlich genannt werden indes nur das Statutenbuch (seit 1315) und das Kaufmannsbuch, in das jeder neu in den Hof eintretende Kaufmann, nach Zahlung des Aufnahmegeldes, sich einzutragen hatte — also eine koloniale Abwandlung des städtischen Bürgerbuchs.

III. Der Name „Stadtbuch" ist zwar die verbreiteste Bezeichnung für die in der mittelalterlichen lübischen Stadt geführten Bücher vorerwähnten Gegenstands, doch stellt er keinen einheitlichen juristischen Begriff dar. Gemessen nicht an seiner äußeren Gestalt — als Buch im Unterschied zur Einzelurkunde und zur „Akte" — oder nach seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten städtischen Behörde, sondern nach seiner rechtlichen Aufgabe gibt es ein Stadtbuch im engeren, eigentlichen Sinne. Dieses Stadtbuch — als *liber hereditatum* (Erbebuch), *obligationum* (Pfandbuch), *debitorum* (Schuldbuch) usw. — ist gemeint, wo die Rechtssatzungen vom „Stadtbuch" sprechen. Es ist das Buch, dem im Rechtsverkehr besondere Beweiskraft zukommt, das vom Bürger gebotenermaßen oder freiwillig in seinem eigenen Interesse in Anspruch genommen wird, und das nicht bloß dem inneren Geschäftsbetrieb einer Behörde (des Schoßamts, der Kämmerei, des Bauhofs oder Weinkellers usw.) dient. Was der Kämmereischreiber an Hauszins oder Bürgergeld aufschreibt, mag die Vermutung der Richtigkeit für sich haben — eine echte Beweiskraft kommt ihm nicht zu. Nur bei Stadtbüchern mit echtem Beweisnutzen für den Bürger kann man von einer unmittelbaren städtischen Rechtsverwaltung sprechen, nur sie sind als Stadtbücher i. e. S. anzusehen. Ihre Wirkung ist im wesentlichen eine privatrechtliche, als Rechtshilfe, die sich bis zum Formerfordernis steigern kann.

Über die Einrichtung dieser Stadtbücher (i. e. S.), über eine rechtliche Notwendigkeit zu ihrer Benutzung (Buchungszwang) und über ihre Beweiskraft enthalten die älteren lübischen Rechtshandschriften kein Wort[7]. Erst das Revi-

[7] Dies entgegen der allgemeinen Ansicht und Lehre. Lediglich der merkwürdige, höchst private Cod. Uff. (Anf. 15. Jh.) Art. 44 setzt dem Satze (K 116), daß man Erben vor dem Rate auflassen oder verpfänden solle, hinzu: *„unde late id vort schriven in des stades bock"*. Die Literatur bezieht sich für ihre Ansicht nur auf Artikel des Kodex Hach III, ohne zu beachten, daß es sich hier ausschließlich um solche des Hamburger StRs von 1270 handelt. Man sollte endlich damit aufhören, den zweiten, hamburgischen Teil der Hss.-Gruppe Hach III, nur weil J. F. Hach ihn in „Das alte lübische Recht" (1839) mit aufgenommen hat (hauptsächlich um die Quellen des Revid. StR.s aufzuzeigen), als altes lübisches Recht anzusehen.

dierte Stadtrecht von 1586 hat darüber eine Anzahl von Bestimmungen aufgenommen[8], die jedoch alle, über die lübisch-hamburgischen Rechtshandschriften des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts, aus dem hamburgischen Stadtrecht (von 1270) herkommen. Immerhin erscheint die Vermutung begründet, daß ähnliche Sätze dem ungeschriebenen lübischen Recht, wenn nicht schon des 13. oder 14., so jedenfalls des 15./16. Jahrhunderts eigen waren; dafür sprechen außer allgemeinen Überlegungen auch die Zeugnisse der lübischen Rechtspraxis.

Wohl am schwierigsten ist die Frage des Benutzungszwanges (der dann zur Eintragung als Perfektionsakt des Rechtsgeschäfts führte) eindeutig zu beantworten. Während das Hamburger StR. von 1270 (I 6) für den Verkauf eines Erbes bestimmte, der Verkäufer solle es *„vor deme rade up dem hus"* auflassen *„unde me schal id ok in der stad ervebock scryven laten"*, begnügte sich das etwa gleichzeitige lübische Recht (K 116, 16, 17) mit dem Satze, daß, wer ein verkauftes Erbe auflassen oder ein Erbe verpfänden wolle, dies *„vor deme sittenden rade"* tun solle, *„so esit stede unde vast"*.

Zu beachten ist, daß das *„men" (schal id scryven laten)* des Hamburger Rechts nicht den Veräußerer, sondern den Rat meint. Die Eintragung der vor dem Rat vorgenommenen Geschäfte in das vom Rat geführte Stadtbuch, das doch von Hause aus ein Denkelbuch des Rats darstellte, geschah von Amts wegen. Die Frage nach dem für den Bürger bestehenden Eintragungszwang (oder Benutzungszwang) ist also falsch gestellt. Da die Eintragung ins Buch, des besseren Gedächtnisses der Sache wegen, sozusagen eine interne Angelegenheit des Rats war, wird verständlich, daß dieser zusätzliche Rechtsakt in die für den Bürger bestimmten Rechtssätze gar nicht aufgenommen worden ist. Es genügte, für den Bürger den Zwang zum Abschluß gewisser Geschäfte vor dem Rat festzusetzen; die Eintragung folgte jedem solcher Geschäfte seit Einführung der Bücher automatisch und behördlich. Von einer für den Bürger bestehenden Eintragungspflicht konnte in der Frühzeit, genau genommen, keine Rede sein. Es war dem von einem Juristen (Johann von Boizenburg) verfaßten, mehr wissenschaftlich beschreibenden Text des Hamburger Rechts vorbehalten, die Eintragung noch ausdrücklich zu erwähnen — wie dies in Lübeck später auch die Privatarbeit des Kod. Uff. getan hat.

Ganz folgerichtig sprechen auch die älteren Stadtbücher immer nur davon, daß das Rechtsgeschäft — die Auflassung, die Verpfändung, die Vergabung, das sonstige registrierte Geschäft — *coram consulibus, coram consulibus universis, presentibus consulibus, in presencia consulum, coram consilio* (so schon Rostock 1262; Stb 1 Nr. 25, 37) vorgenommen worden sei — *hoc constat consulibus, hoc notum est consulibus, N. comparuit coram consulibus et resignavit, in presencia consulum constitutus resignavit, hoc testantur consules, hoc coram consulibus est stabilitum, coram consulibus affirmatum, consilio est ratum factum,* oder gar: *Et ne aliquis predicta* [die gegenseitig vergabten] *bona amplius impetere possit, hec facta sunt coram consulibus universis* (Rostock 1258; Stb. Fragm. I 2, 99). Nie ist davon die Rede, die Parteien wären vor dem Stadtbuch erschienen oder hätten sonst um Eintragung des Geschäfts ge-

[8] I 10, 3; III 6, 2; V 6, 1 u. 2; 7, 18; 9, 1-3.

beten[9]. Erst die jüngeren und wortreicheren Stadtbücher (seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts) erwähnen auch die Eintragung, aber wiederum nur, daß die Einschreibung *iussu consulum (consulatus), van bevele des Rades* geschehen sei. Die Eintragung war ursprünglich gar kein Bestandteil des privatrechtlichen Geschäfts.

Daß gelegentlich hervorgehoben wird, die Auflassung usw. sei vor dem ganzen Rat *(coram consulibus universis)* geschehen, ist dann ohne besondere rechtliche Bedeutung, wenn die *universi* auch den alten Rat mit einschließen sollen. Seit die Elbinger (etwa um 1270) in Lübeck angefragt hatten (LUB 1, 165): *Si* (= ob) *aliquis possit resignare hereditatem suam coram duobus consulibus vel tribus, vel si coram omnibus debeat resignare?* war in die Rechtshandschriften die etwas sibyllinische Antwort aufgenommen worden (Kod. E Art. 117, K 116, Ba 36; so auch noch Rev. StR. von 1586, III 6, 2) dies müsse vor dem „sitzenden Rate" geschehen. Daß der sitzende Rat vollzählig versammelt sein mußte, war auch in anderen Dingen nicht erforderlich (ähnlich steht es mit den Schöffen des Magdeburger Rechts oder des Landrechts); seine Vollzähligkeit war sozusagen ungewöhnlich[10]. Wenn andererseits ausdrücklich nur zwei oder drei *consules* namentlich genannt werden *(coram duobus consulibus,* Wismar 1272, Stb. B 155), mag es sich daher um *consules deputati* gehandelt haben, die ihr etwa am Krankenbett eingeholtes Zeugnis dann noch in den Rat einzubringen hatten.

Begnügte sich der lübische Gesetzgeber noch bis zum Rev. StR. (III 4, 1; 6, 1, 2) damit, Verpfändung und Verlassung liegender Gründe und Renten vor dem Rat zu fordern und von der Notwendigkeit einer Stadtbucheintragung zu schweigen, so läßt sich auch nur von einem mittelbaren Eintragungszwang (Buchzwang) sprechen. Das Geschäft selber war auch ohne Eintragung ins Stadtbuch perfekt und gültig (Rev. StR.: *„kräfftig und beständig"),* das nicht vor dem Rate vorgenommene hingegen wirkungslos und auch der Eintragung nicht fähig[11].

Dennoch vollzog sich im Rahmen dieser Gesetzeslage schon im Mittelalter, jedenfalls seit dem 15. Jahrhundert, in den lübischen Großstädten ein technischer Wandel, der in den folgenden Jahrhunderten auch die materielle Rechts-

---

[9] Keine Ausnahme ist es, daß das in Rostock für Warnemünde geführte Buch *(Liber de Warnemunde et Kersebom et Barnestorp)* z. J. 1339 zur Auflassung eines Warnemünder Grundstücks vermerkt: *Gherlacus de Pomerio et Joh. Rode tabule presidebant.* Die öffentliche Auflassung war schon vorher in Warnemünde *coram advocato et omnibus civibus ibidem* geschehen (MUB 5991).

[10] Eine lokale Rostocker Singularität scheint Art. 252 des i. J. 1509 gedruckten Kod. Dietz zu sein (Hach IV 85), wonach die Verpfändung (!) eines Erbes vor nur der Hälfte des Rates, anstatt vor dem ganzen (sitzenden?), nur dann wirksam sei, wenn der Gläubiger zusätzlich schwöre, daß ihm eine Forderung in der eingetragenen Höhe zustehe. Die gleiche Bestimmung *(coram media parte consulum vel non in presencia omnium)* kommt schon in dem gewiß dem 13. Jahrhundert zugehörigen latein. Bruchstück eines (Rostocker) Kodex vor (HGBl. 1879 S. 35).

[11] Einer weiteren Sanktion des Zwanges, das Geschäft vor dem Rate vorzunehmen, bedurfte es nicht. Eine Ausnahme: der Wismarer Rat willkürte i. J. 1286, daß, wer seinen (vor der Stadt belegenen) Acker *(juier)* verkaufen oder vergaben wolle, ihn vor dem Rate auflassen müsse, bei Strafe von 1 Pfund (Stb.B 2815).

lage umgestaltete. Bei der zunehmenden Fülle seiner sonstigen Aufgaben konnte der Rat sich den ebenfalls immer zahlreicher werdenden Grundstücksgeschäften nicht mehr so widmen, wie dies der Sinn der öffentlichen Verhandlung einst verlangt hatte. Der Buchführer (der Ratsnotar) trat mehr und mehr in den Vordergrund; die Bürger gewöhnten sich daran, die Einzelheiten ihrer Rechtsgeschäfte vor diesem rechtskundigen Beamten zu erörtern und ihn um Beurkundung zu bitten, die Ratsverhandlung schrumpfte zur schnell erledigten Formalität zusammen[12] oder wurde ganz in die Schreiberei verlegt. Auf Grund summarischer (*„van bevele des Rades"*) Ratsverfügung trug der Buchführer danach auf Antrag der Parteien die Auflassungen usw. des Tages ein. Von einem lebenden Zeugnis des ganzen sitzenden Rats konnte hierbei kaum noch die Rede sein; der Bucheintrag wandelte sich von einer Gedächtnisstütze zur Hauptsache, woraus er schließlich zum Perfektionsakt wurde[13].

Dieser Zug der Entwicklung ist nicht nur an den Stadtbüchern abzulesen. Beiläufig, aber deutlich kommt er in Ratsverordnungen und Burspraken zum Ausdruck, die seit dem 15. Jahrhundert den Bürgern die Pflicht, Grundstücksgeschäfte nicht ohne Rat und Stadtbuch vorzunehmen, wiederholt einschärfen — also auf bestehendes Recht hinweisen, nicht neues Recht setzen. Den Hauptanlaß bot die im 15. Jahrhundert um sich greifende Praxis der römischrechtlich studierten Notare, über solche Geschäfte Notariatsinstrumente (Brief und Siegel) aufzunehmen und für ausreichend zu erklären. Die dadurch drohende Verdunkelung städtischer Grundbesitzverhältnisse — nicht eine theoretische Abneigung gegen fremdes Recht — zwang die Städte, ihre Bürger in der jährlich mehrmals abgelesenen Bursprake zur Beachtung des heimischen Rechts — unter zum Teil hohen Strafdrohungen — anzuhalten. Hauptsächlich verfolgte man damit den Zweck, die bürgerlichen Grundstücke vor einer nicht übersehbaren, vielfältigen und übermäßigen Belastung durch Briefschulden zu bewahren, und daneben auch, den Übergang städtischer Grundstücke an Nichtbürger — ohnehin seit alters (K 234) untersagt — in einer Zeit, in welcher geflüchtete Bauern und stadtfreudig gewordener Adel in die Stadt drängten, zu unterbinden oder wenigstens zu kontrollieren. Bei dieser Erinnerung ans Stadtrecht trat jetzt das Stadtbuch deutlicher hervor.

Schon die Lübecker Gerichtsordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts geht bei der Regelung der Hausverpfändung — vielleicht ohne Absicht, aber bezeichnend genug — über den Text der Rechtshandschriften hinaus: *„der moth vor den Erbarn Rath gan und laten dat in dat overste stattbok vorteken"* (ZlübG 5 S. 457 f.) Einen ähnlichen, auf Verpfändung beschränkten Text haben auch ältere Burspraken (Kiel 1410 und 1423), allgemein jedoch wird auch jede Art von Veräußerung mit einbezogen, wofür etwa die Wismarer Bursprake von 1580/1608 (Art. 44) ein Muster ist:

---

[12] In Lübeck rief noch im 18. Jahrhundert der Zweite Bürgermeister in der „Audienz" die Vertragsparteien vor und sprach, den schriftlich überreichten Vertrag in der Hand: „Gebet die Hand und verlaßt, Jahr und Tag sollt Ihrs gewähren".

[13] In Wismar und Rostock standen überhaupt gleich auf der Schreiberei die Bürgermeister oder Kämmerer (in einer erst i. J. 1832 gelösten Konkurrenz) den Parteien zur Verfügung. Auch nach den Revaler Stadtbüchern geschah die Auflassung nicht selten auf der Schreibstube, wodurch der Buchungsakt natürlich an Gewicht gewann.

„Wen ein borger dem andern stande erve undt liggende grunde vorkopen vorpanden edder vorgeven will, schall he vor dem rade undt dem stattbocke, undt nicht mit instrumenten effte segell undt breffen solcks dohn, edder de vorpandung, gave undt köp machtloß sein"[14].

In Wismar und Rostock wird auch die neue Ordnung von Auflassung und Buchführung sichtbar. Die Rostocker Willkür von 1473/1543 verbietet die Grundstücksgeschäfte vermittels der Siegelbriefe oder Instrumente; die Verpfändung oder Vereinigung solle vielmehr *„yn unde myt unsen stadboken vor unsen kemereren, so dat wanlick is, vorscriven" werden.* Von einer Auflassung vor dem Rat ist also gar nicht mehr die Rede. Und in Wismar wird zwar in den Burspraken von 1572 und 1580 das Rechtsgeschäft vor dem Rate u n d dem Stadtbuch gefordert, aber schon in der Bursprake von 1480 heißt es da *„vor deme rade e d d e r vor der stad boke"* — man möchte meinen, das „und" der späteren Burspraken sei alternativ gemeint. In der jüngsten Bursprake, vom Jahre 1610, wird aber des Rates überhaupt nicht mehr gedacht: der Bürger *„soll solches für dem eltisten bürgermeister und kemerheren wie auch dem stattbuche uff der kemerei oder für den bürgermeistern sembtlich in der schreiberei ... thun"*; die selbständige Grundbuchbehörde war entstanden.

Von einem — auch nur mittelbaren — Zwang zur Eintragung in das Stadtbuch konnte man nicht bei allen Stadtbüchern i. e. S. oder, wo es nur ein Einheitsstadtbuch gab, nicht für alle Einträge sprechen. Ein solcher Buchungszwang stand nur dort in Frage, wo für das Rechtsgeschäft die Vornahme vor dem Rat vorgeschrieben war. Das war nach den lübischen Rechtshandschriften (K 17, 18, 116) nur bei der Auflassung eines verkauften Erbes und seiner Verpfändung ausdrücklich der Fall, doch heißt es auch von der (letztwilligen) Vergabung — und damit auch von der gegenseitigen Vergabung unter Eheleuten — daß, wenn ein Mann sein wohlgewonnen Gut *„vor ratmanne vorgift na stades rechte"*, dies *„immer stede bliven"* solle (K 9) — was von (nicht selbst erworbenem) Erbgut natürlich dann ebenfalls galt, wenn die nächsten Erben zugestimmt hatten (Gö 4, K 26). Von der Notwendigkeit, die Bestellung von Weichbildrenten oder deren Veräußerung vor dem Rate vorzunehmen, ist nicht die Rede.

---

[14] Kiel Burspr. 1563 *(vor dem sittenden stule des Rades up dem rathuse unde sick schriven laten in der stat erf-edder pantbok na stadesrechte")*; Reval Burspr. 1560; Anklam Burspr. 1544; Tondern Burspr. 1560/70; Wollin Burspr. 1538. Der Rat von Lübeck hat im 16. Jahrh. verschiedentlich ausgesprochen, Auflassung und Verpfändung von liegenden Gründen *„vor notarien und tugen"*, vermittels *„verpitzierter hantschrift"*, seien unwirksam (LRU III 770, 880).

Die Strafen für den, der den jetzt unmittelbaren Buchungszwang mißachtet, sind, abgesehen von der Nichtigkeit der *„anderen vorschrivinge"*, unterschiedlich: 10 Mk. Silber an die Stadt und je 10 Schill. an jeden Ratsherren in Kiel; 50 Mk. (Burspr. 1480) bezw. 1 Mk. (1572) in Wismar; 20 Mk. Silber in Rostock (1473); 50 Mark in Reval (Burspr. 1560), wo überdies der Verfall des Grundstücks an den Rat verfügt war. Die gleiche Konfiskation sowohl des Grundstücks und dazu auch des Kaufpreises sah die Wismarer Bursprake von 1580 (Art. 41) bei ungenehmigtem Verkauf an einen Nichtbürger vor.

Die Rostocker Willkür von 1473 (wiedereingeschärft 1543) bestimmte überdies, solche Instrumente, die *„baven unse boke gegheven synt"*, sollten auf Befehl des Rats *(by broke) „gentzliken dorsteken werden unde gedodet"* (Beitr. 1 d S. 75).

Erst das Revid. Stadtrecht von 1586 spricht es deutlich aus, daß nicht nur Verkauf (Auflassung) und Verpfändung von Erben vor dem Rate geschehen müßten (III 4,1; 6, 1), sondern auch die Verlassung verkaufter Renten vor dem sitzenden Rate stattfinden solle (III 6, 2), daß ferner die gegenseitige Vergabung des wohlgewonnenen Vermögens unter Eheleuten, vor dem Rate erklärt, rechtskräftig sei (I 6, 2), und daß jeder sein wohlgewonnen Gut *„entweder vor Ratmannen oder in seinem Testamente"* wirksam vergeben könne (I 9, 2). Da die letztwillige Verfügung über wohlgewonnen Gut mittels Testaments auch den älteren deutschen Hss. bekannt ist, wird K 9 die Vergabung vor dem Rat eben nur als eine der beiden Möglichkeiten haben behandeln wollen, woraus sich seine Formulierung (ohne Zwang) ergibt. Auch ohne statutarische Festsetzung muß der Rentenkauf, nach Ausweis der Stadtbücher, seit jeher als ein vor dem Rat vorzunehmendes Geschäft gegolten haben, so daß Rev. StR. III 6, 2 an eine alte Praxis anschloß.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß zwar die lateinischen Hss. des lübischen Rechts eine Auflassung oder Verpfändung von Grundstücken *coram consulibus* nicht vorschreiben, daß aber solche Geschäfte vor dem Rat schon mit dem ersten Auftreten von Stadtbüchern einsetzen, in Lübeck 1227, in Wismar um 1250, in Rostock 1254 usw., also gleichzeitig an Orten, an welchen die Art. K 17, 18, 116 noch nicht bekannt sein konnten. Nicht nur in Lübeck, sondern in allen lübischen Städten — und dies nicht erst seit der jeweilige Vogt vom Rat abhängig wurde — gehörten die Grundstücksgeschäfte vor den Rat.

Im ganzen gesehen bestand für alle Grundstücksgeschäfte, weil sie vor dem Rat vorzunehmen waren[15], ein anfangs mittelbarer, später auch als unmittelbarer ausgesprochener Buchungszwang. Ihm standen, seit es sie als besondere Bücher gab, die Erbe-, Pfand- und Rentenbücher zur Verfügung. Kein Eintragungszwang bestand hingegen für Schuldforderungen, wie sie sich vorzüglich aus Handelsgeschäften, Erbauseinandersetzungen, Darlehen usw. ergaben. Dennoch finden sie sich in großer Zahl in den älteren Stadtbüchern, und die besonderen *libri debitorum* wurden ihretwegen eingerichtet[16]. Obwohl es für solche Geschäfte keinen Zwang gab, sie vor dem Rat abzuschließen, stellte doch der Rat im Stadtbuch oder Schuldbuch dem Bürger und Kaufmann ein Mittel zur Verfügung, den Beweis solcher Forderungen zu sichern[17].

---

[15] In welchem begrifflichen Verhältnis hier der Kauf und die Auflassung zueinander standen, kann bei der Frage der Rechtsverwaltung unerörtert bleiben.

[16] Daß in diese *libri obligationum* lange Zeit auch Grundstücksverpfändungen eingetragen worden sind, wurde oben schon bemerkt. Die dem zugrunde liegende Auffassung vom rechtlichen Wesen des Pfandrechts änderte natürlich nichts daran, daß für die Grundpfandrechte Eintragungszwang bestand.

[17] Im rechtsverwandten Lüneburg wird dieser Zweck in der Einleitung zum (ältesten) Stadtbuch offen ausgesprochen: „Im Jahre des Herrn 1290 haben wir, die Ratmannen von L., ... um das allgemeine Beste nach Möglichkeit zu fördern, beschlossen, ein Stadtbuch derart einzurichten, daß wer immer einem andern für irgend eine Schuld pflichtig wird, in dieses Buch eingetragen und durch das Zeugnis der Ratmannen des betreffenden Jahres gebunden werden soll" (Lüneburgs ältestes Stadtbuch, hrsg. von W. Reinecke [1903] S. 21; hier aus dem Latein übersetzt).

Als indes im Laufe des 14. Jahrhunderts die privaten Handelsbücher der Kaufleute, denen bald ebenfalls eine, wenn auch begrenzte, Beweiskraft zugemessen wurde, dazu auch die Maklerbücher immer mehr in Aufnahme kamen, schwand das Interesse, die Geschäfte des Handelsverkehrs umständlich ins Stadtbuch zu bringen, mehr und mehr. Der Inhalt der Schuldbücher reduzierte sich auf familien- und erbrechtliche Verträge, Vergleiche[18], Echt- und Nächstzeugnisse (wegen der Bürgschaften), Brautschatzgelöbnisse, Verpfändungen des ganzen Vermögens, von Braupfannen und Schiffsparten, Aussetzung von Kindergeld, Zeugenbenennungen, Erklärungen zur Kauffrau, Quittierung von Vormündern und Testamentarien, Bürgschaften, Konkurse usw.

Ob es sich um eintragungspflichtige oder freiwillig zu Buche gebrachte Geschäfte handelte — sobald und solange sie im Stadtbuch ungetilgt *(open)* geschrieben standen, genossen sie die Beweiskraft des Stadtbuchs. Auch über diese enthalten die Hss. des älteren lübischen Rechts keine Bestimmung, wohl aber — wiederum dem Hamburger Stadtrecht von 1270 entnommen — das Revidierte Stadtrecht von 1586 (V 6, 1 u. 2). Dennoch ist sie schon seit der Zeit um 1300 anerkannt. *„Nin man mach tugen boven des stades bok"*, besagt eine Rechtsweisung des Rates von Lübeck an Kolberg aus dieser Zeit, und der gleiche Satz wiederholt sich vielfach in der Rechtsprechung des Rats von Lübeck wie anderer lübischer Gerichte.

Aus ihr gewinnen wir außer den allgemeinen Sentenzen — *„dat baven der stadt boke keine tugen togelaten werden"*, *„baven der stadt und meckelers bock mach keine tuchnisse gehort werden"*, *„stadtbocke gaen baven alle andere nawisinge unde vormeinte prescription"* (LRU II 265, III 346, 463), *„dat baven des Rades to Itzeho stadtbock nene tuge offte enshandt gaen schole"* (holstein. Vierstädtgericht 1507), *„nene tuchnisse jegen eth iene, wes der Stadt boeck nabringet und vormeldt"* (Reval 1522) — auch nähere Einsichten in den Umfang dieser Beweiskraft. Wer als Berechtigter im Stadtbuch eingetragen ist, braucht im Umfange des Eintrags nichts weiter zu beweisen und keinen Gegenbeweis zu leiden, muß sich aber auch als wirklicher Inhaber des Rechts behandeln lassen. Hat jemand sein Haus zweimal verkauft, aber nur den zweiten Verkauf vor dem Rate verlassen und in das Stadtbuch schreiben lassen, *„so mustet darby bliven"*, ob der erste Kauf dem zweiten Käufer bekannt war oder nicht (LRU III 32); ist ein Grundstück im Stadtbuch mit einer Rente belastet, so kann es nicht ohne die Belastung frei veräußert werden (LRU I 762); ist ein Haus im Stadtbuch nicht als Krug bezeichnet, so darf darin kein Krug gehalten werden (LRU I 59); ein Rentenverkauf aus einer Bude seitens des nicht als Eigentümer Eingetragenen *„is van nener werde"* (LRU IV 437); ein dem jetzigen Eigentümer *„quidt"* zugeschriebenes Grundstück haftet nicht für ein nicht eingetragenes Wohnrecht, das der frühere Eigentümer jemandem darin vermacht hatte (LRU II 555); wer, bei mehrfacher Verpfändung der Güter,

---

[18] Weil Urteile des lübischen Rats in privaten Streitigkeiten immer etwas vom schiedsrichterlichen Ursprung seiner Gerichtsbarkeit an sich trugen, hat seit dem 14. Jahrhundert der Rat von Lübeck auch seine Urteile *(affsproken)* ebenso wie seine Schiedssprüche, zur Sicherung der darin geordneten Rechtsverhältnisse, in das Niederstadtbuch eintragen lassen (s. LRU I, Einl.).

ausweislich des Stadtbuchs die erste Verpfändung hat, geht vor (LRU II 559); ist ein Haus ohne Umschrift im Stadtbuch (und ohne Auflassung vor dem Rat) verkauft und übereignet, so gilt dies dem Rentengläubiger als nicht geschehen, und er kann das Haus für die nicht gezahlte Rente übernehmen (*„de rentner is neger als de koper"*; LRU II 996); *„na dem der Stadt boke den kop* (des Hauses) *mit der betalinge inholdet und bewiset, so muth idt darby bliven"* (auch wenn nicht bezahlt sein sollte; LRU II 171).

Geschäftsmängel werden durch Eintragung unbeachtlich: hat der Beklagte das Haus von den Vormündern des damals unmündigen Klägers gekauft und ist es ihm im Stadtbuch zugeschrieben, so braucht er dem Kläger nicht zu antworten, wenn dieser es jetzt wiederhaben will (LRU III 140); hat einer sein Haus dem Schneideramt geschenkt und im Stadtbuch zuschreiben lassen, so kann sein Bruder als sein Erbe mit der Behauptung, der Verstorbene sei absinnig *(unwittich)* gewesen, das nicht mehr anfechten — denn weil dem beklagten Amt *„dat hus up der stadt bock vorschreven, scholen se dat beholden"* (LRU III 187). Das gleiche gilt für Schuldverträge: hat jemand sich nicht als Bevollmächtigter gerichtlich bestellen und sich ohne diesen Zusatz *„bij namen und tonamen"* in das Stadtbuch schreiben lassen, *„so hefft he sick sulvest to enem hovetmanne* [des Vertrages] *gemaket unde schall unde moet darumme holden unde vullentheen allet wes dat bock hefft begrepen"* (LRU I 139); ein Beklagter wird mit der Behauptung, der Vertrag, aus welchem er die Bezahlung von 100 Last Teer und 80 Last Asche schulde, sei ohne sein Wissen und in seiner Abwesenheit ins Stadtbuch verzeichnet worden, nicht gehört und zum Beweis nicht zugelassen, muß vielmehr bezahlen (LRU IV 516); ist eine Handelsware *„inholt der Stadt bock als lifflandesch bolleet unde wark vorkofft"*, so ist die Lieferung solchen und nicht eines anderen, vereinbarten Pelzwerks zu gewährleisten (LRU II 74).

Die Beweiskraft des Stadtbuchs reicht aber nur so weit wie der Wortlaut des Eintrags: ein Witwer muß Erbschichtung nur nach Maßgabe dessen tun, was er *„na inholde der stadt bock mit syner sel. husfrowen entfangen heft"* (LRU I 664); wenn das Stadtbuch den Betrag des versprochenen Brautschatzes nicht enthält, so kann er vom Ehemanne (als Gläubiger) auf andere Weise bewiesen werden (LRU III 369); was ergänzend außerhalb des im Stadtbuch eingetragenen Vertrages (aber nicht entgegen dem Eintrag) vereinbart wurde, hat Bestand (LRU III 102); da die Verpfändung im Stadtbuch nur die unbeweglichen Güter ergreift, geht sie hinsichtlich der beweglichen Güter einer älteren Briefverpfändung nach (LRU III 375). Ist eine verzinsliche Schuld eingetragen, so erfaßt die Beweiskraft nicht den fälligen Betrag der Zinsschuld, wie auch dem Schuldner erlaubt ist zu beweisen, was er auf die Hauptschuld abgezahlt hat (LRU I 914, II 638, IV 519). Ist ein Schuldeintrag indes gelöscht (durchstrichen), so gilt die Zahlung unwiderleglich als bewiesen (LRU I 381, 645, 940, III 628).

Schließlich: ein im Stadtbuch eingetragenes Recht (auch eine Schuld) war einem durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Recht gleichzuachten. Von ihm gab es daher keine Urteilsschelte. *„Wat dat bok begrepen hefft, dar schal me neen recht umme schelden, men dat schal de Raed undrichten unde undsceden na utwizinghe des bokes"*, entschied der Rat von Lübeck schon um die Jahre 1369—1389 (LRU IV 5), oder später, daß, wenn eine *„affgerichtede sake"* ins

Stadtbuch eingetragen sei, keine Partei gehalten sei, dazu noch vor Gericht zu antworten (LRU III 291), ja daß eine in dieser Sache nochmals erhobene Klage bruchfällig mache (LRU II 442); als *affgerichtede sake* galt auch eine den Testamentarien nach Erledigung ihres Amtes erteilte *quitancie*, so daß sie danach auf keine Klage wegen ihrer Amtsführung mehr zu antworten brauchten (LRU III 628).

IV. Daß das lübische Stadtbuch, vom Ursprunge her ein Memorialbuch für die von oder vor dem Rat verhandelten Sachen von fortdauernder Wirkung, von Anfang an eine solche Beweiskraft in sich trug, war keine Erfindung aus dem Nichts, sondern kann rechtshistorisch erklärt werden. Diese Erklärung — oder Anknüpfung — bietet die Unscheltbarkeit des lebendigen Ratszeugnisses, das seinerseits eine Nachbildung des germanischen Gerichtszeugnisses war. Es war eine der zukunftsträchtigsten Errungenschaften des Stadtrechts, die Unanfechtbarkeit dessen, was vor Gericht erklärt war (Sachsenspiegel Ldr. I 7, 8), auch auf den gar nicht als Gericht im alten Sinne tätigen Rat zu übertragen[19].

Schon die lateinischen Hss. des lübischen Rechts nahmen den Satz auf (Gö 51):

Ubi promissio aliqua coram consulibus vel coram illis, qui consules fuerunt, vel coram illis, qui ad parrochias sunt deputati videlicet kerspeleslude, facta fuerit, eadem promissio rata stabit.

Außer dem sitzenden Rat *(consules)* galten danach auch die Mitglieder des alten Rats (des Rats „im Gange") und die „Kirchspielsleute" als qualifizierte Zeugen. Da beide Gruppen schwerlich in einer dem sitzenden Rat nahekommenden Anzahl zusammen anzutreffen waren und eine Mindestzahl für sie als Zeugen eines Geschäfts nicht angegeben ist, wird für sie die auch sonst mögliche und vom selben Art. 51 vorgesehene Einzeugung ihrer Wahrnehmung in den sitzenden Rat in Betracht gekommen sein.

Die nur in den latein. Hss. begegnenden *deputati ad parrochias* sind für Lübeck etwas mysteriöse Figuren. Die deutschen Hss. (K 52) erwähnen sie nicht mehr. Im langwierigen Historikerstreit um Lübecks Gründungsgeschichte (oben § 1) haben sie eine vielumstrittene Rolle gespielt. Der einen Meinung dienten sie als Beweis dafür, daß Stadtgemeinde und Rat in Lübeck sich, wie in einigen Städten Altdeutschlands (Köln!) auf Parrochialgemeinden aufgebaut hätten, während die Anhänger der „Gründungsunternehmerkonsortiumstheorie" in ihnen nicht die aus den Kirchspielen kommenden Personen öffentlichen Glaubens, sondern die als Provisoren zu den Kirchspielen deputierten Rat-

---

[19] Wie bewußt dies geschah, ist in Goslar erkennbar. Dort willkürte im Jahre 1320 der Rat *„unde willet se vor en recht eweliken halden: so wat men vor dem rade bekant, dat men des nicht versaken* [= ableugnen] *ne moge"*; das ist dann wörtlich in das Stadtrechtsbuch (3 § 146, 4 I 50) aufgenommen worden.

Den Zusammenhang mit dem Gerichtszeugnis zeigt noch deutlicher eine Wismarer Willkür von 1290 (StB A § 1127):

Ubi advocatus et consules president iudicio et querimonia ibi exorta fuerit et responsum econverso et postea actores necesse habuerint de testimonio consulum, super quos nemo potest testari, si memores cause fuerint; si vero consules non recordantur, possunt testari actores cum aliis probis viris, qui presentes fuerint in iudicio.

männer sehen wollen (v. Brandt, ZlübG 36 S. 89). Daß es sich in Gö 51 nicht um Ratmänner handeln kann, ergibt indes der Wortlaut: *consules* — ehemalige *consules* — *vel deputati*. Es sind zweifelsfrei außerhalb des Rats stehende Personen, d. h. Kirchspielsgeschworene, die ja allenthalben als qualifizierte Zeugnispersonen — jedenfalls auf dem Lande — während des ganzen Mittelalters noch erscheinen. Daraus läßt sich aber für eine Mitwirkung an der Stadtgemeinde- oder Ratsbildung überhaupt nichts folgern. Sie sind nicht *ex parrochiis ad consilium deputati*, sondern *(a parrochianis? a consulibus?) ad parrochias*. Auch im Stadtrecht von Wisby (Rigaer Fragment) erscheinen *„heren van deme kerspele"*, die dem Rat nicht zugehören. Die besondere Zeugenqualität der Lübecker *kerspeleslude* war altes Landrecht, nicht Stadtrecht.

Mit den deutschen Rechtshandschriften (seit 1267) trat zu der *promissio* (K 52: *lovede)*, die, vor den Ratsherren abgegeben, *„stede sunder allerhande wedderrede"* war, die als zur Gültigkeit unerläßlich gebotene Auflassung, Verpfändung oder Vergabung von Grundstücken, ebenfallls *„stede unde vast"*. Schon der latein. Art. Gö 51 hatte vorgesehen, und die deutschen Hss. (K 52) wiederholten es, daß das Gelöbnis, statt vor dem ganzen Rate, auch vor einigen wenigen Ratsherren abgegeben werden könne; sie hatten es — ob vom Rat dazu abgesandt oder nicht — dann in den Rat einzubringen und so das Ratszeugnis zu begründen, das selbst dann noch wirken sollte, wenn auch nur einer der Ratsherren noch am Leben war (Gö 50, K 59)[20].

Einer von der hochmittelalterlichen irrationalen Denkweise abschwenkenden bürgerlichen Welt, auf Dauer der Institutionen bedacht — anstelle der persönlichen Gebundenheit und Bedingtheit aller Rechtsverhältnisse —, konnte eine solche, an die persönliche Lebensdauer der Zeugen geknüpfte, nur mündlich überlieferte, vom Gedächtnis der Beteiligten abhängige Sicherung wichtiger Rechtsgeschäfte nicht genügen. Dazu kam, daß Grundstücksgeschäfte, in ländlichen Verhältnissen ein seltenes und deshalb in der Erinnerung der Menschen lange fortlebendes Ereignis, in der Stadt mit ihrer fluktuierenden Bevölkerung — in Hunderten von Parzellen gedrängt auf einem Areal von der Größe eines einzigen Bauernhofes — zu einem fast alltäglichen Vorgang wurden. Zum Besitzwechsel kamen die Kreditgeschäfte, die neuartige Verwendung des Wohnhauses als Kreditgrundlage (Verpfändung) auch auf kurze Frist — kein Ratsmitglied hätte das alles im Gedächtnis behalten können. Als Gedächtnisstütze begonnen, nahm das Stadtbuch bald an dem öffentlichen Glauben teil, der allem, was vor Gericht und Rat geschah, zukam.

Die Unanfechtbarkeit der vor dem Rat vorgenommenen Erklärungen (Rechtsgeschäfte) beruhte aber auf dem Urteilscharakter, der ihre Bestätigung durch den Rat besaß. Infolge unterlassener Urteilsschelte — des Widerspruchs *(bisprake)* seitens eines besser Berechtigten — erhielten sie Rechtskraft und damit Unscheltbarkeit, deren Folge erst wieder die Unwiderleglichkeit durch anderes Zeugnis war.

---

[20] Hier liegt auch die Wurzel des lübischen Testamentrechts; vgl. oben § 43.

Die Gerichtsförmigkeit des bei Grundstücksgeschäften vor dem Rat sich abspielenden Verfahrens hat im Friedeschilling eine noch eine Zeitlang sichtbare Spur hinterlassen. Jedenfalls bis ins 14. Jahrhundert hinein hatte bei Auflassungen (aus Kauf, Vergabung), Verpfändungen und Kauf von Weichbildrenten der Erwerber nach abgeschlossenem Geschäft an den Rat in *huius rei testimonium* (oder: *confirmationem)* (Rostock 1257) den *solidus pacis* (Rostock 1259: *solidum corroborativum seu pacis, quod vulgo dicitur vredeschilling)* zu entrichten. Der Friedeschilling war — wie auch in seinen anderen Anwendungsfällen — die ursprünglich keineswegs nur symbolische Gebühr dafür, daß der Rat (anfänglich der Vogt) dem Erwerber für den ruhigen Besitz Frieden wirkte. Das sogen. Heinrichsprivileg von 1163 hatte die Einkünfte, die man *pro pace alicui confirmanda* haben würde, je zur Hälfte dem Vogt und der Stadt zugesprochen. Später scheint der Rat — damit auch für den Vogt — auf die Erhebung einer solchen Gebühr verzichtet zu haben; bereits 1270 erscheinen in Lübeck statt dessen Schreibgebühren, die der Stadtbuchführer (später nach regelrechten Taxordnungen) für seine Tätigkeit unmittelbar von den Parteien erheben konnte. Aber schon um 1250 wird in Wismar der *solidus pacis* fast regelmäßig im Stadtbuch als *solidus pro scribendo (sol. scriptoris)* bezeichnet.

Der *vredeschilling (vredepenninge)* kommt (als Richtergebühr dafür, daß dieser einen ausgelösten Verfesteten *paci et iuri suo restituat)* auch im alten Soester Recht vor, doch braucht er nicht von dort nach Lübeck gekommen zu sein; er ist, vor allem für die Friedewirkung bei Besitzübergabe, auch den Stadtrechten von Goslar, Braunschweig, Hannover, Bremen, Hamburg, Schwerin u. a. m. bekannt. Bemerkenswert ist, daß Heinrich der Löwe der Stadt Schwerin bei ihrer Gründung (vermutlich) im Jahre 1260 das gesamte Aufkommen aus dem Friedewirken zusprach *(omnis solidus pacis consulibus deputatur)*, der Stadt Lübeck aber nur die Hälfte. Die Verschiedenheit bleibt, auch wenn man berücksichtigt, daß das Schweriner Stadtrecht erst i. J. 1228 aufgezeichnet worden ist; das ist etwa die gleiche Zeit, zu welcher in Lübeck das sogen. Heinrichsprivileg niedergeschrieben wurde.

In Lübeck hat der Ratsschreiber für seine Schreibarbeit schon seit 1270 Gebühren von den Parteien erhoben; im Anstellungsvertrage des Magisters Hinricus de Wittenborne heißt es u. a.: *Preterea semper habebit istum librum* [= das heute verlorene älteste Stadtbuch, 1227 begonnen], *de quo recipiet a qualibet materia inschribendi tres nummos* (LUB 1, 320). Auch der erste Schreiber des im Jahre 1277 angelegten *liber debitorum* sollte jährlich 16 Mark und einen Rock *et ad hoc, quicquid venerit de libro civitatis, in quo debita conschribuntur,* erhalten (LUB 3, 22). In Rostock hingegen bezog der älteste bekannte *notarius civitatis,* Heinrich von Bremen, im Jahre 1259 sechs Mark Jahresgehalt, und (1260) ein zweiter Schreiber, Brabantinus, zwei Mark *pro scribendo* (StB 1, 3 § 1; 1, 4 § 1). In Wismar scheint man, wie die mit *solidus pacis* wechselweise gebrauchte Bezeichnung *solidus scriptoris (pro scribendo)* anzeigt, noch früher zum Bezug von Sporteln durch den Schreiber übergegangen zu sein.

Im übrigen setzte das Friedewirken (und damit die Zahlung des Friedeschillings) voraus, daß in der öffentlichen Verhandlung kein Widerspruch

gegen die Verfügung erhoben worden war. Das wird in den älteren Stadtbüchern noch deutlich: (Rostock 1259: Simon setzt sich mit seinen Kindern auseinander, teilt einzelne Häuser zu, verschreibt Geld usw.) *Hoc autem cognatis et affinibus placuerit utrobique, quare solidum pacis in testimonium dedimus, sicut civila exigunt iura* (MUB 838).

Damit diejenigen, die sich als Näherberechtigte zum Widerspruch berechtigt glaubten, ihre *bisprake* auch wirklich anzubringen Gelegenheit bekamen, mußte bei jeder Auflassung die Öffentlichkeit gewahrt bleiben — ein weiteres Stück von Gerichtsförmigkeit der Ratstätigkeit, wenn auch nur ganz formaler Natur. Jedenfalls aus Reval wird noch im 16. Jahrhundert berichtet, daß dort *„kein gebruck, huse vorschriven tho laten, idt sy dann, dath des Rades klocke geludet werdt"* (1540; RevRUB Nr. 626), und der Rat gab in einem Urteil (1550) als Begründung dafür an:

„dass man tho der behoff [zur Überschreibung von Grundstücken] *alle tit to etligen malen als to einen opentligen actum de glocken luden schal, up dat nemant sich in der vorschrivinge vorsume, schadens beclagen oder dat gerichte bodencken kone"* (RevRUB Nr. 1035).